

Kreisblatt

des

Stolper Kreises.

Jahrgang 1894.

Stolp.

Gedruckt in der W. Delmanzofchen Buchdruckerei.

~~1007~~

23/5



mwim 648p



25,38

316/42

Alphabetisches Sachregister.

(Die Zahlen bezeichnen die Seiten).

- Amtsvorsteher-Ernennung** 172, 363, 416.
-Stellvertreter 27, 184, 354, 394, 416.
-Beurlaubung und Vertretung 14, 27, 28, 49, 65, 121, 143, 165, 177, 178, 184, 197, 241, 250, 252, 282, 290, 298, 306, 317, 336, 384, 390.
- Amtsdiener** 29, 66, 159.
- Amtsunkosten-Eutschädigung** 90.
- Amtsbezirke- und Amtsvorsteher-Verzeichnis**, Kr. Stolp, Beilage zu No. 5.
- Auswanderung** 31.
- Aufenthaltssorts-Ermittelungen** 9, 145, 250, 297, 306.
- Armenwesen** 14, 236, 280, 296.
- Anwärter für den technischen Bureaudienst** 78, 120.
- Bauwesen, Kleinbahn** 27, 195.
-Bauconsense 56, 343, 408.
-Bauflächen-Verkauf 81, 291, 317.
-Baunachweisungen 149, 343.
-Küchenumbau im Schulhause 81.
-Schulhausbau 178, 290.
-Schulwirthschaftsgebäude Neubau 44, 363.
-Steueramtshau 179.
- Betriebsfeststellung** 304, Betriebsänderungen 40.
- Bezirksausschuß-Sitzungen** 3.
- Bierausschank, Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtung** 138.
- Brandfachen** 21.
- Characterverleihungen** 8, 22, 122.
- Chausseeneubau** 171.
- Dampfkessel** 50, 220, 293, 312.
- Ernteermittelung** 47.
- Eil- und Frachtgüterannahme** 324.
- Elementarlehrer-Witwen und Waisenkasse** 11, 350, 364.
- Feuerlöschwesen, Abwendung von Feuergefähr** 387.
-Feuerungsanlagen 399.
-Mobilien-Versicherung 370.
-Strohdächer-Umwandlung 239.
- Fischerei-Gesetz** 243, 341.
-Verein 40, 173, 290.
-Aufsichtsbeamten 51, 83, 142, 273.
-Speisefang 51, 77.
-Dreitling 52.
-Kontraventionen 303.

Pferdebestands-Aufnahme 101.

Pferdezucht, Auktion 106.

Destillationen 29.

Hufbeschlag-Prüfung 44, 77, 166, 180, 269, 285, 298, 303, 388, 405.

Rörung der Hengste 366, 407.

Polizei-Verordnungen, Ofenklappen 2.

Abraupen der Bäume 50.

Postverkehr-Agenturen 68, 130, 197.

Postpakete 68, 364, 416.

Postanweisungen 18.

Postsendungen ins Ausland 37.

Briefumschläge u. Streifbänder 67, 124, 312, 410.

Telegraphenanlagen 141, 298.

Weihnachtssendungen 409.

Zeitungen 299.

Porto-Versionierung 112.

Provincial-Konservator 161.

Raketen-Apparat 246, 247.

Raubvögel 406.

Raubmord 385.

Regiebau-Lohnnachweisung 364.

Reisepaß 22.

Reklamationen von Gebäudeeigenthümer 118.

Revision landwirthschaftl. Maschinen 289.

Rindvieh-Einfuhr aus Amerika 365.

Sonntagsruhe 143.

Schiffsjournal, dessen Führung 306.

Schöffenwahlen 90, 106, 124, 143, 252, 260, 280, 282, 304, 307, 323, 343, 408.

Schulwesen 123, 221, 282, 342, 416.

Schulunterhaltungskosten 102.

Schulfeuerung 162.

Schlafstellen 83.

Schiedsgericht landw. Berufsgenossenschaft 3.

Schiedsmännerwahlen 43.

Schullehrer-Ruhegehalts-Rassen Beitrag 357.

Schuzmannschaft, Bewerberbestimmungen 41.

Standesamts-Erennungen, 47, 80, 96, 119, 124, 178, 184, 239, 249, 354, 390, 414.

Stempelgebühren 120.

Sprenkstoffe 112, 341.

Steuern. Abgabe von Steuererklärungen 400.

Einkommensteuer 55, 1 3, 148, 254, 274, 327, 337, 343, 406.

Staatssteuern 115, 286, 346.

Ergänzungssteuern 48, 181, 193, 195, 305, 393.

Steuerhebegebühren 173.

Steuerlisten-Einreichung 375.

Grund- u. Gebäudesteuer 118.

Gewerbesteuer 152, 173, 189, 263.

Wanbergewerbesteine 551.

Taubstummen- u. Blindenanstalt 373, 396.

Technische Revision der Maaße u. Gewichte 95, 187.

Trichinenschau ausländischen Fleisches 258.
Trunkenbolde 67, 167, 218, 355, 400, 409.
Unfallmeldestelle 312, 408.
Unterstützungen 27.
Unteroffizierschule 159.
Versicherungsbeiträge 17.
Verleihung St. Annen-Medaille 29.
Verlags-Buchhandlung 90.
Veteranen 390.
Wassergenossenschaft der Lupow 299
Wege- u. Brückenbau 8, 79, 90, 96, 154, 158, 177, 181, 196, 239, 261, 279, 308, 324, 354.
Wildschadengesetz 80.
Waareneinfuhr 160.
Wassergesetz, Erhebungen 88.
Zinspapiere. Kurmärkische Schuldverschreibungen 34, 251.
Staatsschuldverschreibungen i, 52, 146, 301, 345, 365, 403.
Staatsschuldschein-Verloofung 95, 215, 319.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 1.

Mittwoch, den 3. Januar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 5. Deze ber 1893.

Bekanntmachung

betreffend die Verloosung von 4prozentigen Staatsschuldverschreibungen des Jahres 1868 Anleihe A, sowie die Reste der gekündigten Staatsanleihen von 1850, 1852 und 1853 und 1862 zu 4 Proz. und der gekündigten 4½ prozentigen konsolidirten Staatsanleihe.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 26. Verloosung von Schuldverschreibungen der 4prozentigen Staatsanleihe von 1868 A sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe VII No. 6 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstraße No. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse.

Zu diesem Zweck können die Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. Juni 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1 Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Schuldverschreibungen auf. Zugleich werden die bereits früher ausgelooften und gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken

aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat. Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (G.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, die in der Anlage unter IV aufgeführten Nummern auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber dieser Schuldverschreibungen werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung von weiteren Zinsverlusten alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe I No. 3 bis 20, von welchen die Scheine No. 3 bis 18 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig 4 Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine No. 3 bis 10 sind demnach schon verjährt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 7. Dezember 1893.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungs-Hauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kämmererkassen, zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Bastrow.

Stettin, den 4. Dezember 1893.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes vom 11. März 1850 über die Polizeiverwaltung (G.-S. S. 265) und des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird von dem Oberpräsidenten der Provinz Pommern, unter Zustimmung des Provinzialraths, für die Provinz Pommern Folgendes verordnet:

I. Der § 38 der Baupolizeiordnung für die Städte der Provinz Pom.

mern vom 5. November 1880 dahin lautend:

An Defen in Bohn- u Schlafräumen dürfen Verschußvorrichtungen, welche den Abzug des Rauches nach dem Schornstein zu verhindern geeignet sind, als Klappen, Schieber u. s. w. nicht angebracht werden; auch müssen vorhandene Vorrichtungen solcher Art bei Umsetzung der Defen beseitigt werden

wird auf das platte Land ausgedehnt.

II. Die Bestimmungen der §§ 32 und 33 der Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 5. November 1880 (Strafen und Abstellung der Baumängel) finden auch auf die heutige Polizei-Verordnung Anwendung.

III. Die heutige Polizei-Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Puttkamer.

Röslin, den 16. Dezember 1893.

Die durch Bekanntmachung vom 12. August cr. (Amtsblatt Stück 33) getroffene Anordnung, betreffend die thierärztliche Untersuchung des auf den Bahnhöfen Schwelbein, Dramburg, Neustettin, Belgard, Röslin, Schlawe, Stolp, Lauenburg und Kolberg zur Entladung kommenden Klauenviehs wird hiermit aufgehoben.

Der Regierungs-Präsident

Freiherr von der Reck.

Röslin, den 16. Dezember 1893.

Die Herren Ressortminister haben den Regierungs-Assessor Großkopff hieselbst zum Vorsitzenden und den Regierungsrath Jordan hieselbst zum stellvertretenden Vorsitzenden des Schiedsgerichts der Pommerschen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft für den Stolper Kreis ernannt.

Der Regierungs-Präsident

J. W. von Zastrow.

Röslin, den 20. Dezember 1893.

Die Sitzungen des Bezirksausschusses zu Röslin im Jahre 1894 werden an folgenden Tagen stattfinden:

11 Januar, 8. Februar, 8. März, 5. April, 2. Mai, 31. Mai, 28. Juni,
19. Juli, 6. September, 4. Oktober, 1. November, 29. November, 19.
Dezember.

Die Sitzungen beginnen um 9 Uhr Vormittags. Es bleibt vorbehalten, im Bedürfnisfalle einzelne der obigen Sitzungen zu verlegen oder außerordentliche Sitzungen anzuberaumen.

Der Bezirks-Ausschuß zu Röslin. Diekmann.

Röslin, den 18. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungskommission an Militärpflichtige, die im Regierungsbezirk Röslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheines nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bew. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verl. st. des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

- a. ein Geburtszeugniß,
- b. eine Erklärung des Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes,

- c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Er-

fordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt. Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungs-Kommission, welche für den nächstjährigen Frühjahrstermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am **Freitag, den 16. und Sonnabend, den 17. März k. J.** im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hieselbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfallsigen Gesuche bis spätestens zum 1. Februar k. J. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbstverfertiger und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. Februar k. J. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Herbsttermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Behrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Der Vorsitzende der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.
von Wedel-Barlow.

Stolz, den 2 Januar 1894.

Unter Bezugnahme auf § 46 zu 7 der deutschen Behrordnung ersuche ich die Herren Standesbeamten, die Geburtslisten zu den Rekrutierungs-Stammrollen gefälligst anzufertigen und den betreffenden Guts- und Gemeindevorstehern bis zum 15. d. M. zugehen zu lassen. Für diejenigen Ortschaften, welche zwei Stammrollenbezirke bilden, sind zwei übereinstimmende Listen, eine für den Guts- und eine für den Gemeindebezirk anzufertigen. Formulare zu den Listen werden den Herren Standesbeamten in den nächsten Tagen zugehen. In die Geburtsliste sind alle in der betreffenden Ortschaft geborenen Personen männlichen Geschlechts — auch die bereits verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in diesem Jahre das 17. Lebensjahr vollenden, also alle im Kalenderjahre 1877 Geborenen.

Ferner ersuche ich die Herren Standesbeamten, die im Jahre 1893

vorgekommenen Sterbefälle männlicher Personen im Alter bis zu 25 Jahren in die ihnen zu diesem Zwecke in den nächsten Tagen zugehenden Formulare einzutragen, ein Exemplar dieser Listen **mir bis zum 15. Januar cr.** einzusenden und das andere den dortigen Älten einzuverleiben.

Die Guts- und Gemeindevorstände, in deren Bezirk die Herren Standesbeamten wohnen, haben denselben dieses Kreisblatt unverzüglich zur Einsicht vorzulegen. Alsdann ist Seitens der **Guts- und Gemeindevorsteher** mit der **Anfertigung und Berichtigung der Rekrutirungs-Stammrollen** vorzugehen, dergestalt, daß dieselbe spätestens bis Ende Januar cr beendet ist.

Die im militärpflichtigen Alter befindlichen Personen, welche noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben, sind demnächst aufzufordern, sich unter Vorlegung ihres Gestellungsscheines bezw. Geburts-Attestes zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 30 Mk. zur Stammrolle anzumelden. Hierbei mache ich wiederholt auf meine Bekanntmachung vom 17. v. M. (Kreisblatt No. 51 Seite 465) aufmerksam.

In betreff der Führung der Militär-Rekrutirungs-Stammrollen schreibt der § 46 der Wehrordnung vor:

1. Die Rekrutirungs-Stammrollen werden jahrgangsweise angelegt, so daß für alle Militärpflichtigen, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere Rekrutirungs-Stammrolle besteht.

2. Die Militärpflichtigen werden in alphabetischer Reihenfolge in die Rekrutirungs-Stammrolle ihres Jahrgangs eingetragen. Bei Anlegung jeder Rekrutirungs-Stammrolle ist unter dem letzten Namen jedes Buchstabens genügend Raum zu Nachtragungen frei zu lassen. Die Militärpflichtigen mit gleichen Anfangsbuchstaben werden unter sich numerirt.

3. In die Rekrutirungs-Stammrollen werden aufgenommen, die innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des Guts geborenen männlichen Personen beim Eintritt in das militärpflichtige Alter, sofern sie nicht vorher verstorben sind, die in der Zeit vom 15. Januar bis 1. Februar cr sich meldenden Militärpflichtigen, sowie die sich nachträglich meldenden Militärpflichtigen und die durch die amtlichen Nachforschungen der Ortsbehörden etwa sonst noch ermittelten zur Anmeldung verpflichteten Militärpflichtigen.

Für die Nachtragungen bei den früheren Jahrgängen sind die bereits bestehenden Stammrollen zu benutzen, es ist in denselben aber **bei jedem einzelnen Militärpflichtigen anzugeben, ob derselbe sich im laufenden Jahre zur Stammrolle angemeldet hat.**

Die Formulare, sowie die bereits bestehenden Stammrollen werden den Guts- und Gemeindevorstehern in kürzester Frist zugesandt werden. Um den Gemeinde- und Gutsvorstehern der entfernt gelegenen Ortschaften die Reise zur Revision zu

erleichtern, habe ich die Termine außer in Stolp in Gambin, Gr. Garde, Schmolfin, Glowik, Tammen, Stojenthin, Schurow, Lupow, Damerkow, Wundichow, Budow, Gr. Dübrow und Rath's-Damnit anberaumt und werde dieselben im nächsten Kreisblatt veröffentlichen.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Dezember 1893.

B e f a n n t m a c h u n g.

Am **18. Januar 1894, Vorm. 10 Uhr**, findet auf dem Schloßhofe in Stolp die **Schifferkontrollversammlung** statt.

Zu derselben haben sich zu stellen:

1. Die Marine-Reserve und Seewehr 1. Aufgebots.
2. Die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Marine-Ersatz-Behörden Entlassenen.
3. Sämmtliche Marine-Ersatzreservisten.
4. Diejenigen Mannschaften von der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots des Landheeres, welche als Seeleute von Beruf außerhalb ihres Wohnortes Schifffahrt treiben.

Jeder Mann muß die Militärpapiere zur Stelle haben.

Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

R ö n i g l i c h e s B e z i r k s - K o m m a n d o.

Stolp, den 2. Januar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. Oktober bis ult. Dezember cr. vorhanden gewesenen krankenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen, bis spätestens den 15. Januar cr. hierher anzuzeigen:

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Oktober bis ult. Dezember cr. sich belaufen;
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Oktober eventl. in welcher Summe rückständig sind;
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorstufweise gezahlt sind;
4. ob und welche Beträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 S. 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Die Verzeichnisse der versicherten Personen sind von jetzt ab wieder einzureichen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark erwartet eventl. ist eine Vacatanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Januar 1894 vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

Der Kreis a u s s c h u ß. von Puttkamer.

Stolp, den 29. Dezember 1893.

Der Herr Finanzminister hat den Katasterkontroleur Lübeck in Lauenburg zum Steuer-Inspektor ernannt.

Der L a n d r a t h.

Stolp, den 29. Dezember 1893.

Bei den Telegraphenanstalten zu Lübzow, Bobesde, Wundichow und Groß Nossin werden Unfallmeldestellen eingerichtet, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der L a n d r a t h.

Deutsch Carstnitz, den 20. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

Der Rittergutsbesitzer, Geheime Ober-Regierungs-Rath Camp auf Hebron-Damnitz beantragt, die Einziehung des öffentlichen Weges, welcher in Hebron-Damnitz von der über den Carstnitzbach führenden Brücke direkt an seinem Garten entlang, nach dem Gasthof „Zum schwarzen Wallfisch“ führt, wogegen er bereit ist, den in seinem Privatbesitze befindlichen, von der Brücke über den Carstnitzbach nach dem Försterhause bezw. der Wahnwitz-Klenziner Chaussee führenden breiteren und befestigten Weg für einen öffentlichen erklären zu lassen.

Dies Vorhaben bringe ich gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1.

August 1883 hierdurch zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen.

Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben ist.

Der Amtsvorsteher. von Puttkamer.

Groß Bodel, den 27. Dezember 1893.

Wegen Ausführung einer Strafverfügung wider den Mällergesellen Friedrich Wockenfuß aus Groß Bodel, zuletzt wohnhaft gewesen in Neuendorf bei Lauenburg, ersuche ich um Mittheilung seines gegenwärtigen Aufenthaltsortes.

Der Amtsvorsteher. B. von Braunschweig.

Berlin W, 16. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zulassung von Einschreibsendungen mit Nachnahme im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel.

Im Verkehr mit dem Deutschen Postamt in Constantinopel sind vom 1. Januar 1894 ab Nachnahmen auf Einschreibsendungen bis zum Meistbetrage von 400 Mk. zugelassen. Der einzuziehende Betrag ist in der deutschen Markwährung anzugeben; die Umwandlung in die türkische Goldwährung erfolgt erst in Constantinopel nach dem dort für Postanweisungen nach Deutschland festgesetzten Umwandlungsverhältniß.

Ueber das Nähere ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.

Sachse.

Berlin W., 18. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland.

Vom 1. Januar 1894 ab wird bei Postpaketen im Verkehr mit Großbritannien und Irland eine Werthangabe bis 1000 Mark zugelassen, für welche neben dem tarifmäßigen Paketporto eine Versicherungsgebühr nach Maßgabe der Vereinsätze zu entrichten ist.

Die Postanstalten ertheilen auf Wunsch nähere Auskunft.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.

Sachse.

Getrocknete

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9
Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

Jeder Leser dieser Zeitung

1894

sollte neben unserer Zeitung auch die hochinteressante „Tierbörse“ halten. Für 90 Pfg. abonniert man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, und erhält für die en geringen Preis jede Woche Mittwochs: 1. Die „Tierbörse“, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Tierbörse“ ist Vereinsorgan des großen Berliner Tierchutzvereins und anderer deutscher Tierchutzvereine. 2. Kaninchen-

zeitung, 3. gratis: Den „Landwirthschaftlichen und industriellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gratis: Die „Naturalie- und Lehrmittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflanzenbörse.“ 6. gratis: Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt.“ Für jeden in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen jeden Tag Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Für Rettung v. Trunksucht

vers. Anweisung n. 17j. appr. Ret. zur sofortigen radif. Beseit. mit a. ohne Vorwissen zu vollz., keine Berufsstör., unter Ga. antie. Briefen sind 50 Pf. in Briefmarken beizufügen. Man adressiere: „Privatankalt **Villa Christina** bei Säckingen, Baden. 250.5

Marien 1894

ist die hiesige **Schweinemeister-Stellung** eingetretener Umstände halber, noch zu besetzen. Nur gut empfohlene Fütterer, die einen Dienstgänger stellen müssen, können sich melden. 1.2

Aufsicht b. Glowitz. von Kleist.

Formulare

zu

Kirchen-, Schul-

und Gemeinde-Abgaben = Verteilungs-Plänen

sind vorrätig in der

W. Delmanzo'schen

Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 2.

Mittwoch, den 10. Januar

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 27. Dezember 1893.

Der Beginn der Schonzeit für die Jagd auf Hasen wird auf den **19. Januar 1894** festgesetzt.

Der Bezirks-Ausschuß zu Röslin.
Dieckmann.

Röslin, den 7. November 1893.

Haupt-Ergebnisse

aus der Rechnung der Elementarlehre-Wittwen- und Waisenkasse des Regierungs-Bezirks Röslin für das Rechnungsjahr 1892/93.

Kassenkapital:

a. am Schlusse des laufenden Rechnungsjahres 282117 Mk 12 Pf.

b. " " " vorhergehenden " 281871 " 02 "

Das Kapital hat sich mithin um 246 Mk 10 Pf. vermehrt, welcher Betrag durch den Verkauf zweier Staatsschuldsscheine vereinnahmt worden ist.

Einnahme:

Bestand aus der vorjährigen Rechnung . . .
Antrittsgelder . . .
Gehaltsverbesserungsgelder . . .
Kapitalzinsen . . .
Stellenbeiträge . . .
Gemeindebeiträge . . .
Zuschuß aus der Staatskasse . . .

Summe der Einnahme

Einnahme bezw. Ausgabe		Rest	
M.	℔.	M.	℔.
—	—	—	—
—	—	—	—
—	—	—	—
10968	67	1803	75
—	—	—	—
19713	—	—	—
59700	21	—	—
90381	88	1803	75

	Ausgabe.	Einnahme bezw. Ausgabe.		Rest.	
		M.	℔	M.	℔
Verwaltungskosten		48	55		
Pensionen :					
a. für Lehrerwitwen . . . 87020,83 Mk.				732	50
b. „ Lehrerwaisenfamilien . . 1562,50 „				62	50
c. „ Hinterbliebene anderer . .					
Rassenmitglieder . . . 1750,— „		90333	33		
Sonstige Ausgaben		—	—		
Summe der Ausgabe		90381	88	795	—
A b s c h l u ß.					
Die Einnahme beträgt		90381	88		
Die Ausgabe beträgt		90381	88		
		geht auf.			

Königliche Regierung,
Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolz, den 2. Januar 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Behufs Anweisung der Vergütungen für die Seitens der Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises (d. s. die Herren Amtsvorsteher) ausgestellten Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung erlaube ich die genannten Herren ergebenst, mir auf Grund der von ihnen geführten Verzeichnisse **nach dem untenstehenden Schema** binnen 14 Tagen anzuzeigen, wieviel Quittungskarten von ihnen **im Kalenderjahr 1893** ausgestellt worden sind

Der Einreichung der Verzeichnisse selbst bedarf es für jetzt nicht, ich behalte mir aber die Einforderung derselben für spätere Zeit vor.

Gleichzeitig bemerke ich, daß Formulare zu den fr. Verzeichnissen in meinem Bureau unentgeltlich verabfolgt werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

(Schema zu der zu erstattenden Anzeige.)

Ich bescheinige hierdurch, daß im Kalenderjahr 1893 . . . Stück Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung für versicherte

Personen des mir unterstellten Amtsbzirks . . . von mir ausgestellt worden sind.

(Ort und Datum).
(Siegel)

Der Amtsvorsteher.
(Unterschrift)

Stettin, den 20. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass vom 4 d. M. die Gründung der **Pommerschen landschaftlichen Darlehnskasse** mit einem Grundkapital von zwei Millionen Mark genehmigt und deren Statut bestätigt ist, wird die gedachte Darlehnskasse in ihrem hierselbst Paradeplatz No. 40 im General-Landschaftshause belegenen Geschäftslokale am 2. Januar 1894 unter der Geschäftsführung der beiden Vorstandsbeamten Herrn Direktor Brömmel und Herrn Sauer ihre Thätigkeit beginnen. Die Darlehnskasse ordnet Pfandbriefsbeleihungen, eröffnet laufende Rechnungen, bewirkt den An- und Verkauf aller an der Börse gehandelten Papiere, nimmt Deposita in Effekten, Werthsachen und baaren Geldern entgegen und gewährt Lombarddarlehne. Im Uebrigen sind im § 3 des durch die Amtsblätter der Provinz zur Veröffentlichung gelangenden Statuts die Geschäfte, zu denen die Darlehnskasse ermächtigt ist, des Näheren angegeben. Auch können Druckexemplare des Statuts im Geschäftslokale der Darlehnskasse ausgereicht werden.

Königl. Preuß. Pommersche General-Landschafts-Direktion.

Stolp, den 29. Dezember 1893.

Gewählt bzw. bestellt, bestätigt und vereidigt bzw. verpflichtet sind:

1. Der Gutsbesitzer Kellermann zu Wittbeck zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Wittbeck;
2. der Viertelbauer Hermann Pollex in Birchenzin zum Gemeindevorsteher und Gutsvorsteher-Stellvertreter von Birchenzin;
3. der Gemeindevorsteher Bolduan in Wd.-Plassow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Wd. Plassow;
4. der Bauer Ferdinand Mallwitz zu Kl. Silkow zum ersten Schöffen der Gemeinde Klein-Silkow;
5. der Büdner Albert Taube zu Dargeröse zum Ersatزشöffen der Gemeinde Dargeröse.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 30. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g.

Am 18. Januar 1894, Vormittags 10 Uhr, findet auf dem Schloßhose in Stolp die **Schifferkontrollversammlung** statt.

Zu derselben haben sich zu stellen:

1. Die Marine-Reserve und Seewehr 1. Aufgebots.
2. Die zur Disposition der Marinetheile Beurlaubten und die zur Disposition der Marine-Ersatz-Behörden Entlassenen.
3. Sämmtliche Marine-Ersatzreservisten
4. Diejenigen Mannschaften von der Reserve und Landwehr 1. Aufgebots des Landheeres, welche als Seeleute von Beruf außerhalb ihres Wohnortes Schifffahrt treiben.

Jeder Mann muß die Militärpapiere zur Stelle haben. Unentschuldigtes Ausbleiben wird mit Arrest bestraft.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 8 Januar 1894.

Die unten aufgeführten Herren Amtsvorsteher erliche ich ergebenst, mein Schreiben vom 17. Novembor v. J. — J.-No. 1753 I — betreffend Benutzung der Armenhäuser auf dem platten Lande zur Gewährung von Nachtquartier an Bagabonden nunmehr binnen 8 Tagen zu erledigen.

Crampe, Rath's-Dammit, Vessin, Bedlin, Weitenhagen, Schojow, Zezenow, Klenzin, Groß-Podel, Schurow, Langeböse und Grumbow, Wuykow, Kl. Dübsow, Gr. Orien, Saleske.

Der Landrath.

Stolp, den 5. Januar 1894.

Der Amtsvorsteher von Braunschweig auf Groß-Podel ist vom 6. d. Mts. ab auf ca. 10 Tage verreist.

Der Landrath.

Stolp, den 9. Januar 1894.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 2 d. M. — im Kreisblatt Stück 1 — die Aufstellung der Rekrutirungs-Stammrollen betreffend, bringe ich nachstehend die Termine, an welchen die Rollen zur Revision vorzulegen sind, hierdurch zur Kenntniß der Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mit dem Veranlassen, die festgesetzten Termine **pünktlich** innezuhalten.

Es sind vorzulegen: die Stammrollen für 1891, 1892, 1893 und 1894 ferner diejenigen älteren Jahrgänge, in welchen noch nicht alle Militärpflichtigen gestrichen sind

Die Loosungsscheine sämtlicher Gestellungspflichtiger, welche sich bereits gestellt haben, sind bei der Revision mit vorzulegen.

Die Geburtslisten werden auch ferner hier aufbewahrt und sind daher die sich in den Händen der Guts- und Gemeindevorsteher befindenden Geburtslisten für 1877 mit zur Stelle zu bringen.

Plan

zur Vorlegung der Stammrollen für 1894.

1. Auf dem Königl. Landrathsamt von Vormittags 9 Uhr ab:

Montag, den 5. Februar d. J.: Arnshagen, Bedel, Bedlin, Benzin, Birkow, Gr. Brüstow, Kl. Brüstow, Dt. Buckow, Dt. Carstanz, Carzin, Grampe, Griwan, Kgl. und Adl. Cublitz.

Dienstag, den 6. Februar d. J.: Crussen, Culsow, Cunsow, Cussow, Dt. Plassow, Dünnow, Flinkow, Freist, Gallenzin, Gatz, Granzin A und B, Grapitz, Grünbagen, Gumbin, Gr. Gluschen

Mittwoch, den 7. Februar d. J.: Hohenstein, Horst, Jeleritz, Kudow, Labuhn, Lindow, Loitz, Lossin, Lübzow, Lüllemmin, Gr. Machmin, Mahnwitz, Muddel, Müschenow, Nefekow, Nipnow.

Donnerstag, den 8. Februar d. J.: Wd. Plassow, Quackenburg, Reitz, Ripow, Roggatz, Sageritz, Papritzfelde, Saleske, Sagerke, Sanskow, Schmaatz, Schojow, Sorchow, Schmolow, Gr. und Kl. Silkow.

Freitag, den 9. Februar d. J.: Langeböse, Schwuchow, Seddin, Stantin, Starow, Gr. u. Kl. Strellin, Stridershagen, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Veddin, Bessin, Vilgelow, Warbelow, Weitenhagen, Wintershagen A und B, Zirchow, Zizewitz, Stolpmünde.

2. In Gambin im Wegnerschen Gasthause.

Montag, den 12. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Kl. Machmin, Wobbe, Schönwalde, Wuffeken, Ruhnshof, Wd. Buckow, Dominke, Lankwitz, Gambin, Königl. und Adl. Rowe.

3. In Gr. Garde im Schammer'schen Gasthause.

Montag, den 12. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr: Alt-Guzmerow, Neu-Guzmerow, Wittbeck, Wittstock, Rotten, Wd. Silkow, Stohentin, Gr. Garde, Kl. Garde.

4. In Schmollin im Bölkner'schen Gasthause.

Dienstag, den 13. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Schmollin, Se-

lesen, Schlochow, Holzkathen, Vietkow, Birchenzin, Ziegen, Kluden.

5. In Glowitz im Rittlanschen Gasthause.

Mittwoch, den 14. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bansefow, Giesebitz, Glowitz, Klenzin, Rowen, Rumbäke, Rutschütz, Schorin, Wigow, Warbelin, Zedlin, Zemmin.

6. In Dammen im Stangeschen Gasthause.

Donnerstag, den 15. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bewersdorf, Dammen, Heb. Damnitz, Dresow, Gesorke, Großendorf, Dochow, Labehn, Liepen, Lojow, Schwezkw, Stresow, Biatrow, Bieschen, Damerfow

7. In Stojentin im Küster'schen Gasthause.

Freitag, den 16. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Dargeröse, Pobloß, Regin, Wollin, Prebendow, Bezenow, Stojentin, Zipfow, Gohren, Gr. Podel.

8. In Schurow im Wartschinke'schen Gasthause.

Freitag, den 16. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr: Bonfow, Czierzewitz, Darfow, Kl. Gluschen, Reizfow, Pottangow, Darfin, Grumbfow, Gr. Ruchnow, Bangeröke, Barzmin A, Barzmin B, Rechlin, Schurow.

9. In Lupow im Bindemann'schen Gasthause.

Sonntag, den 17. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Wd. Carstiniz, Rambow, Daber, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Dombrowe, Alt-Jugelow, Neu-Jugelow, Malzkow, Boganitz, Sochow, Belsow, Lupow, Bargow.

10. In Damerfow im Kröning'schen Gasthause.

Montag, den 19. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Bochofse, Carwen, Coole, Coosmühl, Gloddow, Jerstewitz, Jeromin, Kleschinz, Lessaken, Mickrow, Niemiezke, Gr. Raditt, Kl. Raditt, Saviat, Swantee, Wottnogge, Gliesnitz, Wukfow, Damerfow.

11. In Wundichow im Müller'schen Gasthause.

Dienstag, den 20. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Gr. Roffin', Schottofske, Kartfow, Kl. Roffin, Gallensow, Wundichow

12. In Badow im Pappe'schen Gasthause.

Dienstag, den 20. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr: Muttrin, Budow, Gr. Gansen, Goschen, Kl. Gansen, Rottow, Rippoglenke, Gaffert.

13. In Gr. Dübsow im Krüger'schen Gasthause.

Mittwoch, den 21. Februar d. J., Vormittags 9 Uhr: Denzin, Dumeröse, Bornzin, Gr. Dübsow, Kl. Dübsow, Jammerin, Labüßow, Kl. Podel, Sorfow, Starnitz.

14. In Rathz-Damnitz im Fritsch'schen Gasthause.

Mittwoch, den 21. Februar d. J., Nachmittags 2 Uhr: Gr. Erien, Kl. Erien, Rathz-Damnitz, Abl. Mellin, Agl Mellin, Podewilshausen, Scharfow.

Der Landrath.

J. A.: Febr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolz, den 2. Januar 1894.

Die zum Zwecke der Ausschrift von Versicherungsbeiträgen für das Staatsjahr 1894/95 erforderliche Aufnahme des beitragspflichtigen Bestandes der **Pferde, Maulesel, Esel und Maulthiere** (vom Rindvieh wird Beitrag nicht erhoben) hat **am 15. Februar d. Js.**

stattzufinden. Der Beitrag für das Pferd, den Esel, Maulesel und das Maulthier ist auf 20 Bfg. pro Stück festgesetzt.

Zur Beseitigung von Zweifeln wird ausdrücklich bemerkt, daß

1. die Pferde der Gendarmen und Steueroffizianten, sowie Offizierpferde (excl. Chargenpferde) beitragspflichtig sind;
2. die Beiträge von allen **am Tage der Aufnahme** vorhandenen Pferden, Eseln pp. mithin auch von denjenigen Thieren entrichtet werden müssen, welche **in der Zwischenzeit vom Tage der Aufnahme bis zur Festsetzung**, sei es **durch Verzug des Besitzers oder durch Tod, Verkauf** u. s. w. in Abgang gekommen sind;
3. die Besitzer, welchen die Tiere am Zahlungstage gehören, zur Zahlung der Beiträge verpflichtet sind. Bei Differenzen zwischen der Zahl der in der Aufnahme-Colonne aufgeführten Thiere und der festgesetzten Anzahl derselben ist der Grund dieser Abweichung in der Colonne „Bemerkungen“ aufzuführen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden daher veranlaßt

1. die Verzeichnisse, zu welchen die Formulare unter Kreuzband werden zugesandt werden

am 15. Februar cr.

für jeden Gemeinde- und Gutsbezirk **gesondert** und zwar **doppelt** anzufertigen. Erscheinen die Formulare nicht hinreichend, so ist die Nachbestellung zeitig zu veranlassen.

2. Bei der Aufnahme sind die Colonnen 1, 2, 3, 5 u. 7 auszufüllen, dann aber
3. die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 2 Wochen lang öffentlich auszulegen; Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung oder auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher angebracht werden, welcher über dieselben entscheidet.

Gegen die desfallsige Entscheidung ist die Beschwerde innerhalb zweier Wochen zulässig.

4. Nach erfolgter Auslegung bezw. nach Erledigung der angebrachten Beschwerden ist von dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher das Attest auf der

Titelseite der Verzeichnisse zu vollziehen und letzteres vorbehaltlich einer auf Anrufen eines Betheiligten oder von Amtswegen Seitens der Aufsichtsbehörde erfolgenden Berichtigung durch Ausfüllung der Colonnen 4, 6, 8 und 9 des Formulars festzustellen und sämtliche Colonnen gehörig und richtig aufzurechnen.

Verzeichnisse, welche obigen Vorschriften nicht entsprechen, werden ohne Weiteres portopflichtig zurückgesandt werden, damit dieselben vervollständigt werden.

Von den doppelt angefertigten Verzeichnissen ist ein Exemplar bis zum **10. März cr.** portofrei an den Kreisauschuß bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark einzusenden, das andere Exemplar ist bei dem Gemeinde- resp. Gutsvorsteher zum Zweck der demnächstigen Einziehung der Beträge, welche von uns besonders verfügt werden wird, zurückzuhalten.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .
von Puttkamer.

Berlin W., den 16. Dezember 1893.

B e k a n n t m a c h u n g

Postanweisungen im Verkehr mit Griechenland.

Vom 1. Januar 1894 ab können nach Griechenland Zahlungen bis zum Betrage von 500 Franken im Wege der Postanweisung durch die Deutschen Postanstalten vermittelt werden.

Auf den Postanweisungen, zu deren Ausstellung Formulare der für den internationalen Postanweisungsverkehr vorgeschriebenen Art zu verwenden sind, ist der dem Empfänger zu zahlende Betrag in Franken und Centimen anzugeben.

Die Postanweisungsgebühr beträgt 20 Pfennig für je 20 Mk. oder einen Theil dieser Summe. Der Abschnitt kann zu schriftlichen Mittheilungen jeder Art benutzt werden.

An dem Verkehr nehmen in Griechenland zunächst nur die Postanstalten in Athen, Piräus, Syra, Volo, Patras und Corfu Theil. Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Erfordern Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Reglements betreffend die Behandlung der Fundfachen vom 26. April 1882 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nachstehend aufgeführten Gegenstände als gefunden hier zur Anmeldung gekommen sind:

1 eichne Plante, 1 Stück Wolle und 1 Stück Seide, 1 goldener Damenring, 1 Paar Handschuhe, 1 Regenschirm, 1 Fächer, 1 Umschlagentuch, 1 Brille, bares Geld, grauer Herren-Sonnenschirm, 1 weißes Taschentuch, 1 schwarze Brosche, 1 Federkaste, 1 Holzkette, 1 wollenes Hemde, 1 Sack mit Äpfeln und 1 Paß Portemonnaie mit Inhalt, 1 Regenschirm, 1 weißer Kopfstützenbezug, 1 Peitsche, 1 Paar Handschuhe, 1 Paar Knabentiefel und 1 Mütze, 1 schwarze Krimmer-Mütze, 1 lebendes Huhn, 1 Paar Handschuhe, 1 Holzpanzertoffel, 1 schwarzer Regenschirm, 1 schwarzer Kragen, mehrere Lederriemen, 1 Spazierstock und 1 Regenschirm, 1 goldener Trauring, 1 Pferdebede, 1 neugestickter Hosenträger und eine neue kleine Tischdecke, 1 Boa, 1 Stück Zeug zu 2 Taschentüchern, Schürzenband, 1 schwarze Schürze, 1 Sack, 1 Paar gelbe Lederhandschuhe

Die rechtmäßigen Eigentümer haben sich innerhalb dreier Monate zur Empfangnahme im Po-

lizei-Bureau — Zimmer No. 4 — zu melden. [674]

Stolz, den 2. Januar 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister
Matthes.

Warnung.

Der grosse Erfolg, den unser

Pat.-H-Stollen

erungen, hat Anlass zu verschiedenen werthlosen Nachahmungen gegeben. Man kaufe daher unsere



Stets scharfen

H-Stollen

(Kronentritt unmöglich)
nur von uns direct, od.
nur in solchen Eisenhand-
lungen, in denen unser
Plakat (Bother Husar
im Hufeisen) ausgehängt
ist. Preislisten und
Zeugnisse grat. u. franco.

Leonhardt & Co.

Berlin, Schiffbauerdamm 3.

16 12



Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. A. Nikrant, Mittelstr. 191.

Marlen 1894

ist die hiesige Schweinemeister-Stellung eingetreten r Umstände halber, noch zu besetzen. Nur gut empfohlene Fütterer, die einen Dienstgänger stellen müssen, können sich melden. 1.2

Ruich 6 Mowit. von Kleist.

Für Rettung v. Trunksucht

vers. Anweisung n. 17j. appr. Met. ur sofortigen radif. Besett. mit a. ohne Vorwissen zu vollz., keine Berufsflör., unter Gaantie. Briefen sind 50 Pf. in Briefmarken beizufügen. Man adressiere: „Privatanstalt Villa Christina bei Säckingen, Baden. 250 5

Flechtenkranke.

trockene, nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verb., so unertr. lästige „Hautjucken“ heilt unter Gar selbst denen, die nirgends Heilung fanden „Dr. Hebra's Flechtentod“. Bezug: St. Marlen-Drogerie Danzig. [11.5]

Formulare

zu
Kirchen-, Schul-
und Gemeinde = Abgaben =
Verteilungs = Plänen
sind vorrätig in der
W. Delmanzo'schen
Buchdruckerei.

Für die Herren Geistlichen! Formulare

zu
Meberstichten
über das kirchliche Rech-
nungs-Wesen

ist vorrätig in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Getrocknete	Getrocknete
Biertreber	Getreide-Schlempe
■ 36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert ■ günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9 Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.	

Gut Damsdorf,

eine halbe Meile von Bütow, an Chaussee gelegen, soll zu
Rentengütern parzellirt werden. Termin für Käufer findet
in Damsdorf am 20. Januar, 10 Uhr vormittags im
Gasthof statt. von Briesen, Major.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 3.

Mittwoch, den 17. Januar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 12. Januar 1894.

Es sind in neuerer Zeit wiederholt Fälle vorgekommen, in denen zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen, die Vorschriften der ministeriellen Anweisung vom 14. Juli 1884 nicht gehörig beachtet worden sind, was sich insbesondere auf die Zuständigkeit der Schließung und der Wiedereröffnung der Schulen und auf die vor dem Wiederbeginn des Schulunterrichts vorzunehmende gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals bezieht.

Ich lasse hiernach Abdruck der vorerwähnten Anweisung zur genauesten Beachtung der darin enthaltenen Vorschriften folgen und richte an die Herren Ämtsvorsteher das Ersuchen, bei Anträgen auf Wiedereröffnung der Schulen jedesmal anzuzeigen, ob eine gründliche Reinigung und Desinfektion des Schullokals stattgefunden hat.

Der Sa n d r a t h

A n w e i s u n g

zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen.

1. Zu den Krankheiten, welche vermöge ihrer Ansteckungsfähigkeit besondere Vorschriften für die Schulen nöthig machen, gehören:

- a) Cholera, Ruhr, Masern, Röteln, Scharlach, Diphtherie, Pocken, Flecktyphus und Rückfallfieber.
- b) Unterleibstypus, contagiöse Augenentzündung, Krätze und Keuchhusten, der letztere, sobald und solange er krampfartig auftritt

2. Kinder, welche an einer in Nr. 1a oder b genannten ansteckenden Krankheit leiden, sind vom Besuche der Schule auszuschließen.

3. Das Gleiche gilt von gesunden Kindern, wenn in dem Hausstande, welchem sie angehören, ein Fall der in No. 1a genannten ansteckenden Krankheiten vorkommt,

es müßte denn ärztlich bescheinigt sein, daß das Schulkind durch ausreichende Absonderung vor der Gefahr der Ansteckung geschützt ist.

4. Kinder, welche gemäß No. 2 oder 3 vom Schulbesuch ausgeschlossen worden sind, dürfen zu demselben erst dann wieder zugelassen werden, wenn entweder die Gefahr der Ansteckung nach ärztlicher Bescheinigung für beseitigt anzusehen, oder die für den Verlauf der Krankheit erfahrungsmäßig als Regel geltende Zeit abgelaufen ist.

Als normale Krankheitsdauer gelten bei Scharlach und Pocken sechs Wochen, bei Masern und Röteln vier Wochen.

Es ist darauf zu achten, daß vor der Wiedenzulassung zum Schulbesuch das Kind und seine Kleidungsstücke gründlich gereinigt werden.

5. Für die Beobachtung der unter No. 2—4 gegebenen Vorschriften ist der Vorsteher der Schule (Direktor, Rektor, Hauptlehrer, erster Lehrer, Vorsteherin pp.), bei einklassigen Schulen der Lehrer (Lehrerin) verantwortlich. Von jeder Ausschließung eines Kindes vom Schulbesuche wegen ansteckender Krankheit — No. 2 und 3 — ist der Ortspolizeibehörde sofort Anzeige zu machen.

6. Aus Pensionaten, Konvikten, Alumnaten und Internaten dürfen Zöglinge während der Dauer oder unmittelbar nach dem Erlöschen einer im Hause aufgetretenen ansteckenden Krankheit nur dann in die Heimath entlassen werden, wenn dies nach ärztlichem Gutachten ohne die Gefahr einer Uebertragung der Krankheit geschehen kann und alle vom Arzte etwa für nöthig erachteten Vorsichtsmaßregeln beobachtet werden. Unter denselben Voraussetzungen sind die Zöglinge auf Verlangen ihrer Eltern, Vormünder oder Pfleger zu entlassen.

7. Wenn eine im Schulhause wohnhafte Person in eine der unter Nr. 1a u. 1b genannten, oder eine außerhalb des Schulhauses wohnhafte, aber zum Hausstande eines Lehrers der Schule gehörige Person in eine der unter Nr. 1a genannten Krankheiten verfällt, so hat der Haushaltungsvorstand hiervon sofort dem Schulvorstande (Kuratorium) und der Ortspolizeibehörde Anzeige zu machen. Die letztere hat, wenn möglich unter Huziehung eines Arztes, für die thunlichste Absonderung des Kranken zu sorgen und über die Lage der Sache, sowie über die von ihr vorläufig getroffenen Anordnungen dem Landrath (Amtshauptmann) Bericht zu erstatten. Der Landrath (Amtshauptmann) hat unter Huziehung des Kreisphysikus darüber zu entscheiden, ob die Schule zu schließen oder welche sonstige Anordnungen im Interesse der Gesundheitspflege zu treffen sind. In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizeiverwalter des Orts.

Diese Vorschrift gilt auch für die in Nr. 6 bezeichneten Anstalten.

8. Sobald in dem Ort, wo die Schule sich befindet, oder in seiner Nachbarschaft mehrere Fälle einer ansteckenden Krankheit (No. 1) zur Kenntniß kommen,

haben Lehrer und Schulvorstand ihr besonderes Augenmerk auf Reinhaltung des Schulgrundstücks und aller seiner Teile sowie auf gehörige Lüftung der Klassenzimmer zu richten. Insonderheit sind die Schulzimmer und die Bedürfnisanstalten täglich sorgsam zu reinigen. Schulkindern darf diese Arbeit nicht übertragen werden. Die Schulzimmer sind während der unterrichtsfreien Zeit andauernd zu lüften, die Bedürfnisanstalten nach der Anordnung der Ortspolizeibehörde regelmäßig zu desinfizieren.

Diese Vorschrift gilt auch für die in No. 6 bezeichneten Anstalten und erstreckt sich für diese auf die Wohnungs-, Arbeits- u. Schlafräume der Zöglinge.

9. Ueber die Schließung von Schulen oder einzelnen Klassen derselben wegen ansteckender Krankheiten hat der Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu entscheiden. Ist Gefahr im Verzuge, so können der Schulvorstand (Kuratorium) und die Ortspolizeibehörde auf Grund ärztlichen Gutachtens die Schließung anordnen. Sie haben aber hiervon sofort ihrer vorgesetzten Behörde Anzeige zu machen. Außerdem sind sie verpflichtet, alle gefahrdrohenden Krankheits-Verhältnisse, welche eine Schließung der Schule angezeigt erscheinen lassen, zur Kenntniß ihrer vorgesetzten Behörden zu bringen.

10. Die Wieder-Öffnung einer wegen ansteckender Krankheit geschlossenen Schule oder Schulklasse ist nur nach vorangegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion des Schullokals zulässig. Sie darf nur erfolgen auf Grund einer vom Landrath (Amtshauptmann) unter Zuziehung des Kreisphysikus zu treffenden Anordnung.

In Städten, welche nicht unter dem Landrath (Amtshauptmann) stehen, tritt an die Stelle des letzteren der Polizei-Verwalter des Orts.

11. Die vorstehenden Vorschriften No. 1—10 finden auch auf private Unterrichts- und Erziehungs-Anstalten einschließlich der Kinderbewahranstalten, Spielschulen, Warteschulen, Kindergärten u. s. w. Anwendung.

Berlin, den 14. Juli 1884.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts-
und Medizinal-Angelegenheiten.
gez. von Gokler.

Der Minister des Innern.

J. B.:
Herrfurth.

Stolz, den 12. Januar 1894.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich meine Kreisblattsbekanntmachung vom 13. September 1889 (in No. 38) in Erinnerung, nach welcher die polizeilichen Ermittlungs-Verhandlungen über Brände nicht direkt an die Königl. Staatsanwaltschaft, sondern zunächst an mich einzureichen sind.

Der Landrath.

Stolz, den 14. Januar 1894.

Der Herr Ober-Präsident der Provinz Pommern hat mittelst Erlasses vom 7. Dezember 1893 — No. 8000 — die Abhaltung einer einmaligen Hauskollekte im Laufe dieses Jahres für Zwecke des Stiftes Salem-Stettin genehmigt.

Mit dem Einsammeln dieser Kollekte im hiesigen Kreise ist der Kollekteur Julius Engelbrecht aus Stettin beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden.

Der Landrath.

Stolz, den 10. Januar 1894.

Die gemäß meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 23. September v. Js. mit Einzahlung der Kollekte für die Meierei im Rückstande befindlichen Guts- und Gemeindevorsteher wollen die etwa eingegangenen Beträge nunmehr innerhalb 8 Tagen hierher einsenden. Der Rücksendung leerer Sammellisten bedarf es nicht.

Der Landrath.

Stolz, den 14. Januar 1894.

Die österreichisch-ungarische Botschaft in Berlin hat in einer von dem Herrn Minister der auswärtigen Angelegenheiten mitgetheilten Note vom 6. v. M. zur Sprache gebracht, daß die österreichischen Behörden in der Bukowina in letzter Zeit Reichsangehörigen gegenüber mehrfach, zuletzt in dem Falle eines Fabrikassistenten Joseph Meyer aus Ottbergen, Kreis Hildesheim, in die Lage gekommen seien, Reisecertifikate nach Rumänien ausstellen zu müssen, weil die Betreffenden — angeblich auf Grund der falschen Auskunft ihrer Heimathspolizeibehörde, wonach es keiner weiteren Ausweispapiere bedürfe — sich zu ihrer beabsichtigten Reise nach Rumänien nur mit ihrem Militärpasse versehen hatten und in Folge dessen an der rumänischen Grenze zurückgewiesen worden waren.

Die Polizeibehörden mache ich demzufolge darauf aufmerksam, daß zum Ueberschreiben der rumänischen Grenze ein Reisepaß erforderlich ist und bloße Militärpapiere dafür nicht genügen.

Der Landrath.

Stolz, den 16. Januar 1894.

Dem Kataster-Kontroleur, Steuer-Inspektor Magnino hieselbst ist der Charakter als Rechnungsrath Allerhöchst verliehen worden.

Der Landrath.

Berlin, den 25. November 1893.

Prämientarif

für die Versicherungsanstalt der Nordöstlichen Baugewerks-Berufsgenossenschaft.

Gültig für das Jahr 1894 und folgende.

Lauf. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn-Proz.	Betrag der für
		welche als Prämie zu entrichten sind.	jede angefang. halbe Mark des Betrachtenden Lohnes zu entr. Präm.
Gefahrenklasse A.		Proz.	Pfg.
1	Stubenbohner, Frotteure.		
2	Tapezierer, Tapetenkleber (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Tapeten, Wetterrouleaux, Marquisen und Jalousien)	1	1/2
3	Ofenseker (Anbringung, Abnahme oder Reparatur von Ofen und anderen Feuerungsanlagen)		
Gefahrenklasse B.			
4	Architekten, Bau- u. Civilingenieure, Baumeister, Bautechniker		
5	Glaser		
6	Maler, Anstreicher, Baulackirer, Baumaler, Bühnenmaler, Dekorations- u. Kunstmaler auf Bauten, Schildermaler, Stubenmaler, Tüncher	1 1/2	3/4
Gefahrenklasse C.			
7	Asphaltirer, Asphaltschläger, Cementirer, Fliesenleger, Grenzsteinseker, Steinseker		
8	Bauklempler	2	1
9	Bauschlosser, Einseker, Anschläger		
10	Tischler auf Bauten		
11	Weißbinder		
12	Bühnenbauarbeiter		
Gefahrenklasse D.			
13	Steinmeger, Grabdenkmalverfertiger, Kunstbildhauer in Stein, Marmorwaarenverfertiger, Steinbildhauer, Steinhauer, Steinpolirer, Steinschläger (Feldsteinmacher), Steinschleifer, Steinsäger, Anfertiger grober und feiner Steinwaaren	2 1/2	1 1/4
14	Stuckateure, Gypswarenfabrikanten, Verfertiger von künstlichem Marmor und Steinen		
15	Einrichter von Gas- und Wasseranlagen (Installateure)		

Zur. Nr.	Gefahrenklassen.	Lohn-Proz. welche als Prämie zu entrichten sind.	Betrag der für jede angefang. halbe Mark des i. Betracht kom- menden Lohnes zu entr. Präm.
	Gefahrenklasse E.	Proz.	Pfg.
16	Schiffsbau in Holz, Bootsbauer, Schiffsmaler		
17	Maurer, Backofenmacher, Gypser, Raminmacher (Schorn- steinbauer), Ofenbauer, Verputzer	3 1/2	1 1/4
	Gefahrenklasse F.		
18	Zimmerer, Stacker, Lehmkleber		
19	Anbringung, Abnahme, Verlegung und Reparatur von Blitz- ableitern	4	2
20	Fuhrwesen		
	Gefahrenklasse G.		
21	Mühlenbauer in Holz		
22	Brunnenmacher, Brunnenbauer, Brunnenbohrer, Pumpen- macher, Pumpensezer, Röhrenmacher	5	2 1/2
	Gefahrenklasse H.		
23	Sand-, Kies-, Lehm- und Thongräberei, Erdtiefbau		
24	Kalkbrenner		
25	Ziegeleiarbeiter	6	3
26	Dachdecker, Pappdachdecker, Schieferdecker, Schindeldecker, Stroh- und Rohrdecker, Ziegeldachdecker		
27	Steinbruch, Kalkbruch, Steinsprengerei		
	Gefahrenklasse J.		
28	Abbruch von Gebäuden, Aufräumung von Brandstätten	7	3 1/2
29	Steinsprengung mittelst Pulver, Dynamit etc.		

Sonstige Bestimmungen.

Hinsichtlich der in dem vorstehenden Prämientarif nicht besonders aufgeführten Kategorien von Arbeiten (Nebenarbeiten) ist zunächst festzustellen, ob die betreffende Kategorie in dem berufsgenossenschaftlichen Gefahren- und Prämientarif klassifiziert worden ist. Trifft dies zu, so ist für die bezügliche Arbeit die der betreffenden Gefahrenklasse entsprechende Prämie zu entrichten. Für alle übrigen im Gefahren- und Prämientarif nicht klassifizierten Bauarbeiten ist der Prämienatz der vorstehenden Klasse E mit 1 1/2 Pfennig für jede angefangene halbe Mark des in Betracht kommenden Lohnes maßgebend.

Festgesetzt gemäß § 24 des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887 (Reichs-Gesetzbl. S. 287).

D a s R e i c h s - V e r s i c h e r u n g s a m t. Dr. Bödiker.

Stolp, den 12. Januar 1894.

Der Lehrer Felgner in Scharfow ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Scharfow ernannt.

Der Sanbrath

Stolp, den 14. Januar 1894.

Mit dem Einsammeln der diesjährigen Hauskollekte zum Besten der Diakonen- und Krankenanstalt Bethanien zu Neu-Torney bei Stettin ist für den hiesigen Kreis der Kollekteur Hermann Raab aus Stettin beauftragt.

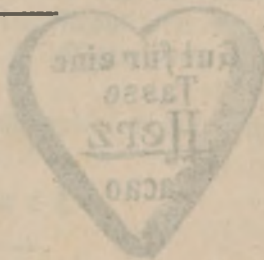
Der Sanbrath

Bütow, den 3. Januar 1894.

Steckbrief-Erledigung.

Der von mir unter dem 5. Juli 1893 hinter das Dienstmädchen Marie Schmölke aus Bütow, geboren zu Kummelsburg, den 28. Nov. 1877 erlassene Steckbrief ist erledigt. G. 93/93.

Der Amtsanwalt
Ahlendorf.



Getrocknete

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

■ 36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert ■
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und
schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9

Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

Gebr. Stollwerck's Herz-Cacao,

nach in Deutschland sowie in den meisten Staaten patentirtem Verfahren
bereitet.

Jedes
Cacao-Herz
für 1 Tasse
3 Pfennig.



Dose mit 25
Cacao-Heizen
75 Pfennig,
für 25 Tassen.

Grösster Nährwerth,

da laut Analysen erster Chemiker, wie: Dr. Bischoff,
Prof. Dr. Hilger, v. Liebig u. a.

höchster Eiweiss- und höchster Theobromin-Gehalt.

Einfache schnelle Zubereitung.

Wohlgeschmack und Gleichmässigkeit des Getränkes.

Vorräthig in den meisten geeigneten Geschäften.

[7693.97]

Den Empfehlungen der
Frauen haben die echten Apo-
theker Richard Brandts Schweizer-
pillen, welche in den Apotheken nur
in Schachteln à 1 Mk. erhältlich,
unzweifelhaft einen großen Teil
ihres heutigen Erfolges zu verban-
ken, indem ihre angenehme, sichere
absolut schmerzlose Wirkung bei
den Frauen alle anderen Abführ-
mittel verdrängt hat. Wie die
vielen Dankschreiben beweisen, wer-
den die echten Apotheker Richard
Brandtschen Schweizerpillen mit
dem weissen Kreuz in rotem Grunde
bei Störungen in der Verdauung
(Verstopfung), Herzlopfen, Blut-
andrang, Kopfschmerzen u. stets
mit bestem Erfolg angewandt.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von 2 Mk. 50 Pf. an

liefert schnellstens

W. Delmanzosehe
Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 4.

Mittwoch, den 24. Januar

1894

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 16. Januar 1894.

Nach der erfolgten Ernennung des früheren Fischer-Aufsehers von Lepel zum Booten-Kommandeur in Swinemünde ist der bisherige Fischereiaufsichtsbezirk Stolpmünde dem Bezirk des königlichen Fischmeisters Kraest in Kolbergermünde, welcher denselben bereits vertretungsweise verwaltet hat, endgültig zugelegt worden. Der Bezirk des Fischmeisters Kraest umfaßt nunmehr die Ostseeküste längs des ganzen Regierungsbezirks Köslin, sowie den Stolpestrom von der Mündung aufwärts bis zur Eisenbahnbrücke bei Hohenstein. — Stationsort des Fischmeisters Kraest ist bis auf Weiteres Kolbergermünde.

Im Auftrage des Herrn Regierungs-Präsidenten bringe ich Vorstehendes hierdurch zur Kenntniß der Kreisbewohner.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Januar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Einreichung der Krankenversicherung pro 4. Quartal 1893 im Rückstande sind, werden zur Erledigung **binnen 24 Stunden** aufgefordert.

R o m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s
von Puttkamer.

Stolp, den 22. Januar 1894.

Der Gutsbesitzer Nitz in Bochofse ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Bochofse ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Januar 1894.

Der Administrator Kramer in Starnitz ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Starnitz ernannt worden.

Der San drath

Stolp, den 22. Januar 1894.

Unter dem Rindvieh des Vorwerks Reinholdsfelde bei Franzen im Schlauer Kreise ist die Maul- und Klauenseuche festgestellt.

Demzufolge wird zur Verhütung der Weiterverbreitung der Seuche hierdurch Folgendes angeordnet:

Während der vorläufigen Dauer von **14 Tagen** vom Tage des Erscheinens dieses Kreisblatts ab gerechnet; werden

1. die Abhaltung aller Vieh- und Pferdemärkte, sowie der Austrieb von Vieh auf die Wochenmärkte im Stolper Kreise;
 2. das Treiben von Rindvieh und Schafen außerhalb der Feldmarksgrenzen aller im **einmelligen** Umkreise vom Orte Reinholdsfelde bei Franzen belegenen Ortschaften **hiesigen Kreises**;
 3. das Verladen von Rindvieh, Schweinen und Schafen auf der Eisenbahnstation Zikewitz und
 4. das Weggeben der Milch im rohen ungekochten Zustande aus Sammel-Molkereien, welche zum Seuchenorte in Beziehung stehen,
- zur Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark untersagt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher der das vorstehende Verbot in sich schließenden Orte werden aufgefordert, dieses sofort ortsüblich bekannt zu machen und etwaige Uebertretungen mir sogleich behufs der Bestrafung anzuzeigen.

Der San drath

Stolp, den 23. Januar 1894.

Es sind ferner bewilligt worden an im hiesigen Landkreise wohnende Personen:

a. Invalidenrenten:

an 22 Personen in Höhe von resp. jährlich: 115,80 Mk., 117,60 Mk., 112,80 Mk., 117,60 Mk., 112,80 Mk., 115,20 Mk., 114,60 Mk., 115,20 Mk., 116,40 Mk., 117 Mk., 111,60 Mk., 117,60 Mk., 116,40 Mk., 118,20 Mk., 117 Mk., 120,60 Mk., 117 Mk., 115,80 Mk., 112,20 Mk., 117,60 Mk., 113,40 Mk., 118,20 Mk.

b. Altersrenten:

an 7 Personen in Höhe von resp. jährlich: 163,20 Mk., 109,20 Mk., 109,80 Mk., 109,80 Mk., 135 Mk., 106,80 Mk. und 135 Mk.

Der San drath

Stolp, den 23. Januar 1894.

In diesem Jahre werden im hiesigen Kreise die Beschälstationen

Stolp mit 2 Hengsten, Garzin mit 2 Hengsten und Glowitz mit 2 Hengsten aus dem Pommerischen Landgestüt besetzt werden, welche unter den bisherigen, in dem Beschälerstalle angeschlagenen Bedingungen gesunde Stuten decken. Die Beschäler treffen etwa am 2. Februar d. J. am Stationsorte ein und werden dort bis Ende Juni belassen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher wollen Vorstehendes in ihren Orten bekannt machen.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Januar 1894.

Am 19. d. M. ist in der Nähe von Pobloß auf der Chaussee ein Offizierdegen mit gelbem Leberzeug gefunden.

Der Eigenthümer kann den Degen bei dem Gemeindevorsteher zu Pobloß abholen lassen.

Der Landrath.

Stolpethal = Bahn.

Zur Stolp-Brücke oberhalb der
Schneidemühle von Gebr. Schulz
sind bis 1. April d. J. anzuliefern:
**7 Schachtrüthen runde
oder gesprengte Feld
keine.**

Angebote für die ganze Lieferung
als auch für einen Teil derselben
bitte an Zimmermeister Draheim.
Stolpmünde einzureichen. | 25

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 94.8

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

garantirt reine gesunde Getränke
Natur-
Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft 189 100
BERLIN
ungesperrt

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn **A. Nikrant**, Mittelstr. 191. | 21

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

Getrocknete

36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und
schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9

Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

Warnung.

Der grosse Erfolg, den unser

Pat.-H-Stollen

errungen, hat Anlass zu verschiedenen
verthlosen Nachahmungen gegeben. Man
kaufe daher unsere



Stets scharfen H-Stollen

(Kronentritt unmöglich)
nur von uns direct, od.
nur in solchen Eisenhand-
lungen, in denen unser
Plakat (Rother Husar
im Hufeisen) ausgehängt
ist. Preislisten und
Zeugnisse grat. u. franco.

Leonhardt & Co.

Berlin, Schiffbauerdamm 3.

16 17

Marien d. J.

suche ich, eingetretener Umstände
wegen, einen bestens empfohlenen
Schweinesfütterer, der einen
Durchgänger stellen muß, bei
hohem Deputat und Tantieme.

Ruschik bei Glogitz.

von Kleist.

Etiketts

für
**Wein-,
Spirituosen-,
Bier-
und andere
Handlungen**

Liefere wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

**W. Delmanzo'sche
Buchdruckerei.**

Extrablatt zum Kreisblatt.

Stolp, den 25. Januar 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König wünschen, daß die an Allerhöchstihrem diesjährigen Geburtstage veranstalteten öffentlichen Lustbarkeiten und Musikaufführungen **um 12 Uhr Nachts** ihr Ende erreichen und nicht über die Mitternachtsstunde hinaus auf den Sonntag ausgedehnt werden.

Die Herren Amtsvorsteher setze ich hiervon mit dem Ersuchen in Kenntniß, die Erlaubniß zu Tanzvergönügungen pp. am 27. d. Mts. nicht über **12 Uhr Nachts** hinaus zu ertheilen.

Der Landrath

Stolp, den 25. Januar 1894.

Unter dem Rindvieh des Gastwirth Bandt in Sagerke ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.

Außer den in den §§ 57 ff. der Instruction zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Schutzmaßregeln, werden meine in Betreff der Maul- und Klauenseuche auf dem Vorwerk Reinholdsfelde durch Kreisblattsbekanntmachung vom 22. d. M. angeordneten Sperrmaßregeln No. 2 auf die im einseitigen Umkreise von Sagerke belegenen Ortschaften hiesigen Kreises hierdurch ausgedehnt. Die Guts- und Gemeindevorstände der betheiligten Orte wollen Vorstehendes sofort gehörig bekannt machen.

Der Landrath

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 5.

Mittwoch, den 31. Januar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 27. Januar 1894.

Bei der jüngsten Vertheilung von **Unterstützungen aus dem Kreisinvalidenfonds** hat nur eine beschränkte Anzahl der in außerordentlich großer Menge eingegangenen Gesuche Berücksichtigung finden können.

Um vielfachen Anfragen zu begegnen, mache ich hiermit bekannt, daß nur diejenigen Personen eine Unterstützung erhalten konnten, welchen eine besondere Benachrichtigung darüber zugegangen ist. Die Rücksichten auf den Geschäftsgang machten es unthunlich, die übrigen Gesuche, welche abgelehnt werden mußten, einzeln zu beantworten.

Die eingereichten Papiere, Kriegsbentmünzen zc. können auf dem hiesigen Militärbüreau in den Geschäftsstunden von 8—1 (und von 3—6 Uhr) abgeholt werden.

Der San drath

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 27. Januar 1894.

Die unter dem Jungvieh auf dem Vorwerk Sommershagen bei Wintershagen festgestellte Maul- und Klauenseuche ist vollständig erloschen, weshalb die unter dem 12. d. Mts. durch Extrablatt zum Kreisblatt von mir angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufgehoben werden.

Der San drath

Stolp, den 30. Januar 1894.

Mit den Vermessungsarbeiten zu dem Bau einer Kleinbahn von Dargorße nach Stolp soll nunmehr begonnen werden.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, dafür

zu sorgen, daß den damit betrauten Beamten und Arbeitern keine Hindernisse bereitet werden.

Der Sanbrath.

Stolz, den 30. Januar 1894.

Die Königliche Kreiskasse hier hat Anweisung erhalten, die nachstehenden Beträge an Vergütungen für im Monat August v. J. an durchmarschirende Truppen gelieferte Fourage zu zahlen und zwar:

1. an die Gemeinde Bansekow 7,23 Mk., 2. das Gut Bansekow 83,54 Mk., 3. die Gemeinde Czierwienz 2,81 Mk., 4. das Gut Czierwienz 39,26 Mk., 5. die Gemeinde Damerkow bei Bieschen 35,43 Mk., 6. das Gut Damerkow bei Bieschen 39,85 Mk., 7. die Gemeinde Flinkow 46,50 Mk., 8. das Gut Geforke 66,42 Mk., 9. die Gemeinde Großendorf 128,41 Mk., 10. das Gut Großendorf 53,15 Mk., 11. die Gemeinde Klenzin 101,85 Mk., 12. das Gut Lantwiz 14,06 Mk., 13. die Gemeinde Lojow 19,92 Mk., 14. das Gut Pobloz 67,53 Mk., 15. das Gut Ruskütz 60,89 Mk., 16. die Gemeinde Schurow 5,22 Mk., 17. an die Gemeinde Wd. Sillow 15,27 Mk., 18. die Gemeinde Gr. Strellin 21,04 Mk., 19. die Gemeinde Klein-Strellin 36,54 Mk., 20. die Gemeinde Bieschen 61,98 Mk., 21. die Gemeinde Warbelin 22,14 Mk., 22. das Gut Warbelin 33,20 Mk., 23. die Gemeinde Zedlin 4,82 Mk., 24. das Gut Zedlin 46,10 Mk., 25. die Gemeinde Zezenow 7,63 Mk., 26. das Gut Zipkow 137,08 Mk., 27. das Gut Schwefkow 68,63 Mk. Summa 1226,50 Mk.

Die vorstehenden Beträge können gegen Quittung nach dem unten abgedruckten Schema bei der obengenannten Kasse abgehoben werden.

Der Sanbrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regirungs-Assessor.

Buchstäblich

Vergütung für an durchmarschirende Truppen im Monat August v. J. verabreichte Fourage sind der Gemeinde (dem Gute) . . . von der Königlichen Zahlungsstelle des 17. Armeekorps zu Danzig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

(Ort und Datum)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Siegel)

(Unterschrift)

Stolp, den 9. Januar 1894.

Der Arbeiter Hermann Krack in Klein Ganssen ist zum Nachtwächter für den dortigen Gemeindebezirk bestellt.

Der Sandrath.

Stolp, den 25. Januar 1894.

Der Tischler Wilhelm Volbuan aus Wend. Plaffow ist zum Amtsdienier und Vollziehungsbeamten für den Amtsbezirk Lüllemin bestellt.

Der Sandrath.

Stolp, den 23. Januar 1894.

Der Einwohner Johann Pigors zu Stohentin ist zum Nachtwächter der Gemeinde Stohentin ernannt worden.

Der Sandrath.

Dhlau, den 4. Januar 1894.

Bekanntmachung.

Bei dem unterzeichneten Regiment ist eine russische St. Annen-Medaille in Folge des Ablebens des Inhabers zu anderweitiger Verleihung disponibel.

Alle diejenigen Personen, welche im Jahre 1835 bei dem unterzeichneten Regiment an der Revue in Schlesien vor Sr. Majestät dem Kaiser von Rußland Theil genommen haben und nicht im Besitz der qu. Medaille sind, werden ersucht, dies bis 1. April dem Regiment mitzutheilen und wird dann diejenige Persönlichkeit, welche nach der Liste der Erbberechtigten zur Verleihung der qu. Medaille zunächst in Frage kommt, hierzu in Vorschlag gebracht werden.

Königliches Kommando des Husaren-Regiments von Schill

(1. Schlesiſches) Nr. 4.

4 1 5 7 4 8 2 7 0 0

No. 5.

Stolp, den 31. Januar

1894.

Ortsstatut.

Auf Grund des § 11 der Städteordnung vom 30. Mai 1853 sind unter Aufhebung des Reglements vom 15. September 1834 sowie des Ortsstatuts vom 6. April 1893 mit Genehmigung des Bezirks-Ausschusses zu Köslin für die Stadt Stolp i. Pom. folgende statutarische Anordnungen getroffen:

§ 1.

Der Magistrat besteht aus:

- a. einem Bürgermeister,
- b. einem besoldeten Beigeordneten (zweiten Bürgermeister),
- c. neun Schöffen (Stadträthen),
- d. zwei besoldeten Mitgliedern, nämlich einem Stadtrath und einem Stadtbaurath.

Die Wahl des Bürgermeisters (zu a) beschränkt sich auf Personen, welche die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienste nachgewiesen, diejenige des Stadtbauraths auf Bautechniker, welche die Qualifikation als Regierungsbaumeister durch Ablegung der für solche vorgeschriebenen Staatsprüfung dargethan haben.

Die besoldeten Magistratsmitglieder dürfen nicht ohne vorgängige Genehmigung der beiden städtischen Behörden ein mit fortlaufender Renumeration verbundenes Nebenamt oder eine derartige Nebenbeschäftigung übernehmen.

§ 2.

Die Stadtverordneten-Versammlung besteht aus 39 Mitgliedern.

§ 3.

Außer denjenigen Commissionen, Curatorien, Deputationen, deren Zusammensetzung und Thätigkeit durch besondere Gesetze, Instructionen, Statuten geregelt ist, bestehen zur Beaufsichtigung einzelner Geschäftszweige und zur Erstattung gutachtlicher Aeußerungen die durch übereinstimmenden Beschluß der städtischen Körperschaften eingesetzten Commissionen.

Diese Commissionen sind Hilfsorgane des Magistrats und demselben in allen Beziehungen untergeordnet (§ 59 der Städteordnung). Sie berathen lediglich im Auftrage des Magistrats. Ihre Beschlüsse sind Gutachten, welche der Beschlußfassung des Magistrats unterliegen.

§ 4.

Für sämtliche städtischen Commissionen gelten die folgenden Grundsätze:

1. Die Mitglieder der Commissionen werden, soweit sie dem Magistrat angehören, vom Magistrats-Dirigenten ernannt, im Uebrigen von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt (§ 59 der Städte-Ordnung).
2. Die gewählten Mitglieder der Commissionen sind auf 2 Jahre und zwar auf dasjenige Kalenderjahr, in welchem die Wahl stattfindet und das diesem folgende Kalenderjahr gewählt. Nach Ablauf der Wahlperiode dauert jedoch die

Mitgliedschaft fort bis zur Vornahme der Neuwahl.

Magistrats-Mitglieder und Stadtverordnete, welche in dieser Eigenschaft zu Mitgliedern einer Commission ernannt bezw. gewählt sind, verlieren diese Mitgliedschaft, sobald sie aufhören, dem Magistrat bezw. der Stadtverordneten-Versammlung anzugehören. Scheidet ein Commissionsmitglied während der Wahlperiode aus, so ist eine Ersatzwahl auf Verlangen des Magistrats oder der Stadtverordneten-Versammlung vorzunehmen. Der zum Ersatz Gewählte gilt als gewählt bis zum Ablauf der Wahlperiode des ausgeschiedenen Mitgliedes.

3. Der Magistrats-Dirigent und in seiner Abwesenheit sein gesetzlicher Vertreter ist berechtigt, an allen Commissionsberathungen als Mitglied theilzunehmen und den Vorsitz zu führen. In soweit er von diesem Rechte nicht Gebrauch macht, führt den Vorsitz dasjenige Magistrats-Mitglied, welches vom Magistrats-Dirigenten zum Vorsitzenden bezw. zu dessen Stellvertreter ernannt ist.
4. Bei den Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Soweit nicht ein Anderes

ausdrücklich beschlossen ist,
gehört zur Beschlussfähigkeit
die Anwesenheit von mehr als
der Hälfte der Commissions-
mitglieder.

Stolp, den 26. Octobr. 1893.
1. Novbr.

Der Magistrat.

gez. Matthes. (L. S.) Reinholdt.

**Die Stadtverordneten-
Versammlung.**

gez. Klohe, Stadtv.-Vorsteher.

Luckow. Th. Schultz.

Hauptfleisch.

N. A. I. 5693.

Röslin, den 30. Novbr. 1893.

Vorliegendes Ortsstatut wird
auf Grund des § 11 der Städte-
ordnung vom 30. Mai 1853 und
§ 16 des Zuständigkeitsgesetzes
vom 1. August 1883 hierdurch be-
stätigt.

(L. S.)

**Der Bezirksausschuss
zu Röslin.**

gez. Freiherr von der Reck.

Bestätigung

B. A. M. 2062/93.

Vorliegendes Ortsstatut wird
hiermit zur öffentlichen Kenntniss
gebracht. [3424

Stolp, den 31. Januar 1894.

Der Magistrat.

Aufruf!

Etwaige **Blutsverwandte**
des am 13. Juni 1825 zu Stolp-
münde verstorbenen Seefahrers
Erdmann Rehfeldt ersuche
ich in der Nachlasspflegschaftsache
der hieselbst verstorbenen Witwe
Wilhelmine Halpap geb. Rehfeldt,
ihre Adresse mir baldigst mitzu-
teilen. [28

Stolp, im Januar 1894.

Der gerichtl. Nachlasspfleger.

Skopnik, Rechtsanwalt.

Bekanntmachung.

Die Mitglieder der Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft im
Kreise Stolp lade ich hiermit zur **Distriktsversammlung am
10. Februar d. J., vormittags 11 Uhr nach Stolp,
Hotel Kaiserhof** (vorm. Runder's Hotel) ein. Da mehrere
wichtige Vorlagen zur Beratung kommen, so bitte ich um zahlreiches
Erscheinen.

Rittergutsbesitzer **Zielke-Scharfow**,
Distriktsdirektor der Greifswalder Versicherungs-
Gesellschaft für Kreis Stolp i. Pom.

Bezugnehmend auf vorstehende Bekanntmachung unseres Herrn
Distriktsdirektors bitte ich unsere sämtlichen Mitglieder im Stolper
Kreise, gleichgültig ob sie nur in einer oder in beiden Abteilungen
unsere Mitglieder sind, nicht nur um recht zahlreiches Erscheinen zu
der anberaumten Versammlung, sondern ich bitte auch, möglichst
schon 1 Stunde vorher im Hotel Kaiserhof erscheinen zu wollen,
damit wir vorberaten können über die recht wichtigen Vorlagen, die
unsere Hauptdirektion dieser Distriktsversammlung unterbreitet und
die einen wesentlichen Einfluss auf die Zukunft unserer Gesellschaft
ausüben werden. [3142.3

Stolp i. Pom.

**Der Greifswalder Generalagent.
F. Dörschlag.**

Getrocknete

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

■ 36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert ■
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und
schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9

Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

Die

W. Delmanzsche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich zur sauberen und billigen Anfertigung von

Drucksachen aller Art.

1000 Mittheilungen	von 4.50 M. an.
1000 Briefbogen in 8 mit Aufdruck	5.00 " "
1000 Briefbogen in 4 mit Aufdruck	9.00 " "
1000 Bogen Schreibpapier in Druckform mit Aufdruck	9.00 " "

Druck u. Verlag der W. Delmanzschen Buchdruckerei, Stolp.

Verzeichniß

der Amtsbezirke und Amtsvorsteher des Kreises Stolp.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
1. Arnshagen.	1. Gemeinde Arnshagen 2. Gemeinde Hohenstein 3. Gemeinde Horst 4. Gem. Ueberlauf	Gemeindevorsteh. Schulz- Horst.	Bauer Groth in Horst
2. Stolpmünde.	1. Gemeinde Stolpmünde 2. Rämmereiforst dafelbst	Rentier Lewien = Stolp- münde.	Zimmermeister Draheim- Stolpmünde.
3 Wintershagen.	1. Gut Wintershagen A 2. Gemeinde Wintershagen B 3. Gut Wintershagen B 4. Gemeinde Stridershagen infl. der Rämmereiforst	Radünz, Gutspächter in Stridershagen.	Lieutenant v. Udermann- Wintershagen.
4. Gr. Brückow.	1. Gem. Gr. Brückow. 2. Gemeinde Kl. Brückow 3. Gem. Grünhagen 4. Gemeinde Schwolow 5. Gemeinde Birkow.	Albrecht, Friedr., Bauer- hofsbesitzer i. Gr. Brüs- kow.	Nach, Rittergutsbesitzer Gr. Strellin. Komm.
5. Cunfow.	1. Gemeinde Cunfow 2. Gut Cunfow 3. Gemeinde Zirschow 4. Gut Zirschow 5. Gemeinde Culfow 6. Gut Culfow 7. Gemeinde Sagerke 8. Gut Sagerke	Siemers, Rittergutsbes. u. Rittmeister a. D. auf Cunfow.	von Böhn, Ritterguts- besitzer, Lieuten. a. D. Culfow.
6. Gaß.	1. Gemeinde Gaß 2. Gut Gaß nebst Kolonie Augustwalde 3. Gemeinde Zikewitz 4. Gut Zikewitz	v. Zikewitz, Lieutenant Zikewitz.	Heyer, Gemeindevorsteh. Gaß.
7. Gr. Strellin.	1. Gem. Gr. Strellin 2. Gut Gr. Strellin 3. Gemeinde Kl. Strellin 4. Gemeinde Flinkow.	Nach, Rittergutsbesitzer, Lieutenant auf Gr. Strellin.	Salomon, Gemeindevor- steher, Kl. Strellin.
8. Lössin.	1. Gem. Beddin 2. Gut Beddin 3. Gem. Kgl. Cublig. 4. Gem. Adl. Cublig.	von Puttkamer, Ritter- gutsbes. u. Rittmstr. auf Lössin.	Gutsbesitz. Nied-Beddin.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	5. Gem. Ulrichsfelde. 6. Gem. Lössin 7. Gut Lössin 8. Gemeinde Sanskow 9. Gut Sanskow		
9. Lüllemün.	1. Gemeinde Crussen 2. Gem. Lüllemün 3. Gut Lüllemün 4. Gem. Wd. Plassow 5. Gut Wd. Plassow 6. Gem. Quadenburg 7. Gut Quadenburg	Neumann, Rittergutsbes. auf Wd. Plassow.	von Blumenthal, Ritter- gutsbes. a. Quaden- burg.
10. Gr. Sülkow.	1. Gem. Gr. Sülkow 2. Gut Gr. Sülkow inkl. Crussen Forstgut 3. Gem. Al. Sülkow 4. Gut Al. Sülkow 5. Gemeinde Wd. Mellin 6. Gem. Rgl. Mellin 7. Gem. Rodewilshausen 8. Rgl. Forst Mellin mit dem Forst-Etablissement.	Zollfeldt, Rentier in Wd. Mellin.	Borras, Königl. Förster in Mellin.
11. Crampe.	1. Gemeinde Crampe 2. Gut Crampe 3. Gemeinde Labuhn mit 4. Dom. Vorwerk Labuhn 5. Gem. Dtsch. Plassow 6. Gut Dtsch. Plassow 7. Gut Cussow 8. Gem. Gumbiu 9. Gut Gumbiu 10. Gemeinde Stantin	Rittergutsbesitzer Dr. Breyer-Crampe.	Rittergutsbesitz. v. Zige- witz auf Cussow
12. Raths-Dammig	1. Gemeinde Raths-Dammig. 2. Gut Criwan 3. Gemeinde Scharfow 4. Gut Scharfow.	Meißner, Fabrikdirektor in Raths-Dammig.	Meißner, Karl, Kauf- mann in Raths-Dammig
13. Reiz.	1. Gut Reiz 2. Gut Bilgelow 3. Gut Bessin 4. Gem Warbelow 5. Gut Warbelow	Mad, Rittergutsbesitzer u. Lieuten. auf Bessin.	Kellermann, Ritterguts- besitzer u. Lieutenant a. Bilgelow.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
14. Rizow.	1. Gem. Rizow 2. Gem. Schmaaz 3. Gut Ripnow 4. Gut Schwuchow 5. Bortwerf Seddin 6. Gut Roggatz 7. Gut Granzin A 8. Gut Granzin B 9. Gut Dt. Budow 10. Gut Jeserik	Holz, Rittergutsbes. und Lieutenant a. Roggatz.	Steifensand, Ritterguts- bes. u. Rittmeister a. Schwuchow.
15. Lübzow.	1. Gut Rudow 2. Gemeinde Lübzow. 3. Gut Lübzow 4. Gemeinde Carzin 5. Gut Carzin 6. Gem. Bedel 7. Gem. Freist 8. Gut Freist	Administrator Wilm- Carzin.	fehlt.
16. Gr. Machmin	1. Gem. Gr. Machmin 2. Gut Gr. Machmin 3. Gem. Bedlin 4. Gut Bedlin. 5. Gem. Nesekow 6. Gut Nesekow	Runge, Administrator in Bedlin.	Rüttner, Gutsbesitzer in Nesekow.
17. Weitenhagen.	1. Gem. Weitenhagen 2. Gut Weitenhagen 3. Gemeinde Kl. Machmin 4. Gut Kl. Machmin	von Bandemer, Ritter- gutsbesitz. u. Pr.-Lieut. a. Weitenhagen.	Peterfen, Rittergutsbes. auf Kl. Machmin.
18. Wobesde.	1. Gem. Wobesde 2. Gut Wobesde 3. Gem. Rgl. Rowe 4. Gem. Abl. Rowe 5. Gem. Schönwalde 6. Gut Schönwalde	Rutscher, Rittergutsbes. u. Lieut. a. Wobesde.	Pieper, Rittergutsbesitz. auf Schönwalde.
19. Wuffeden.	1. Gut Dominke 2. Gem. Gambin 3. Gut Gambin 4. Gut Ruhnhof 5. Gut Wuffeden. 6. Gem. Rotten 7. Gut Rotten	von Hanstein, Ritterguts- bes. u. Hauptmann a. Wuffeden.	Rittergutsächter, Lieut. v. Hanstein-Dominke.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	8. Gem. Wittbeck. 9. Gut Wittbeck 10. Gem. Wittstod 11. Gut Wittstod		
20. Gr. Garde.	1. Gem. Gr. Garde 2. Gem. Stohentin 3. Gem. Kl. Garde 4. Gr. Garder See	Tonum, Mühlenbes. in Gr. Garde.	H. Falk, Großbäuer in Gr. Garde.
21. Schmolfin.	1. Gem. Schmolfin 2. Gut Schmolfin nebst Bren- fenhofsthal, Kumbäke, Dambsee und des fiskali- schen Dünenterrains am Leuchthurm 3. Gem. Holzkathen 4. Gem. Schlochow 5. Gem. Kluden 6. Gem. Selesen 7. Gut Selesen	Böhm, Rentmeister in Schmolfin.	v. Bandemer, Kam- merherr auf Selesen.
22. Sorchow.	1. Gem. Sorchow 2. Gut Sorchow 3. Gem. Lankwitz 4. Gut Lankwitz 5. Gem. Wd. Budow 6. Gut Wd. Budow 7. Gem. Schojow 8. Gut Schojow 9. Gem. Wd. Salkow 10. Gut Wd. Salkow	Graf von Schwerin, Rittergutsbesitzer auf Schojow.	Gutsverwalter Ewest in Sorchow.
23. Birchenzin.	1. Gem. Birchenzin 2. Gut Birchenzin 3. Gem. Ziegen 4. Gem. Vietkow	Gustke, Gutsbesitzer auf Birchenzin.	Polzer, Hofbesitzer in Birchenzin.
24. Banssekow.	1. Gem. Alt-Guzmerow 2. Gut Alt-Guzmerow 3. Gem. Neu-Guzmerow 4. Gut Neu-Guzmerow 5. Gem. Banssekow 6. Gut Banssekow 7. Gem. Dresow 8. Gut Dresow	v. Massow, Hauptmann auf Banssekow.	Salomon, Rittergutsbs. auf Neu-Guzmerow.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	9. Gem. Piepen 10. Gut Piepen		
25. Rumbzke.	1. Gem. Rowen 2. Gut Rowen 3. Gem. Rumbzke 4. Gut Rumbzke 5. Gem. Jedlin 6. Gut Jedlin 7. Gut Schorin 8. Gem. Schorin	von Krodow, Rittergbs. auf Rumbzke.	von Massow, Hauptmann a. Bansekow. Komm.
26. Glowitz.	1. Gem. Glowitz 2. Gut Glowitz 3. Gut Zemmin 4. Gem. Zemmin 5. Gem. Bigow 6. Gut Bigow 7. Gem. Rutschütz 8. Gut Rutschütz	Heyn, Rittergutsbesitzer u. Lieut. auf Bigow.	Sielaff, Kaufmann in Glowitz.
27. Gieseitz.	1. Gem. Gieseitz 2. Gut Gieseitz	Bluhm, Rittergutsbesitz. auf Gieseitz.	Kurrausch, Eigenthümer in Gieseitz.
28. Zezenow.	1. Gut Prebendow 2. Gem. Dargoröse 3. Gut Dargoröse 4. Gem. Poblog 5. Gut Poblog 6. Gem. Zezenow 7. Gut Zezenow 8. Gem. Wollin 9. Gut Wollin	v. Zitzewitz, Kammerherr auf Zezenow.	von Braunschweig, Ma- jor auf Wollin.
29. Großendorff.	1. Gem. Klenzin 2. Gut Klenzin 3. Gem. Warbelin 4. Gut Warbelin 5. Gem. Großendorff 6. Gut Großendorff 7. Gut Dochow 8. Gem. Zippow 9. Gut Zippow	von Lettow-Vorbeck, Ritt- meist. auf Klenzin.	von Blankensee, Rittmst. auf Zippow.
30. Bewersdorff.	1. Gem. Dammen 2. Gut Dammen 3. Gem. Biatrow	Rümker, Gutsbesitzer in Mariensfelde.	Fritze, Rittergutsbesitzer auf Dammen.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der Amtsvorsteher	Stellvertreter
	4. Gut Biatrow 5. Gem. Bieschen 6. Gut Bieschen inkl. Damer- fow 7. Gut Bewersdorff mit Vor- werk Franzhagen 8. Gem. Lojow 9. Gut Lojow mit 10. Vorwerk Mariensfelde 11. Gut Labehn		
31. Hebr. Damnit.	1. Gem. Hebr. Damnit 2. Gut Hebr. Damnit 3. Gem. Benzin 4. Gut Benzin 5. Gut Dtsch. Carstnit 6. Gem. Schwefk 7. Gut Schwefk	von Puttkamer, Appell.- Ger.-Rath a. D. auf Dtsch. Carstnit.	Benzlaff, Hofbesitzer in Sageritz.
32. Mahnwitz.	1. Gut Mahwitz 2. Vorwerk Ludwigslust 3. Gem. Sageritz 4. Gut Papritzfelde	Benzlaff, Hofbesitzer in Sageritz.	von Puttkamer, Appell.- Ger.-Rath auf Dtsch. Carstnit. Romm.
33. Wd. Carstnit.	1. Gut Wd. Carstnit 2. Gut Rambow 3. Gem. Belsow 4. Gut Belsow 5. Gem. Alt Damerow 6. Gem. Neu Damerow 7. Gem. Sochow 8. Gut Sochow	v. Libonius, Rittergbs. auf Wd. Carstnit.	von Zisewitz, Ritterguts- bes. u. Rittmeister a. D. auf Dumroese.
34. Kl. Gluschen.	1. Gut Stresow 2. Gem. Gr. Gluschen 3. Gut Gr. Gluschen 4. Gem. Kl. Gluschen 5. Gut Kl. Gluschen 6. Gut Grapitz 7. Gem. Regin 8. Gut Regin 9. Gut Gesorke	Wallenius, Rittergutsbs. u. Lieut. auf Grapitz.	Schlonka, Rittergutsbes. u. Lieutenant auf Kl. Gluschen.
35. Stojenthin.	1. Gem. Gohren 2. Gut Gohren 3. Gem. Stojenthin	von Braunschweig, Rit- tergutsbesitzer auf Gr. Bodel.	Mahnke, Hofbesitzer in Gohren.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	4. Gut Stojenthin 5. Gem. Gr. Podel 6. Gut Gr. Podel		
36. Schurow.	1. Gut Neikfow 2. Gem. Czierwienz 3. Gut Czierwienz 4. Gem. Schurow 5. Gut Schurow 6. Gem. Vangeräke 7. Gut Vangeräke 8. Gem. Darfow 9. Gut Darfow	von Normann, Ritter- gutspächter u. Prem. i. Schurow.	Schulz, Gutsverw., Dar- fow.
37. Langeböse.	1. Gem. Langeböse. 2. Gut Langeböse 3. Gut Bonfow 4. Gut Gr. Ruhnow 5. Gut Barzmin A 6. Gut Barzmin B 7. Gem. Zechlin 8. Gut Zechlin	v. Zizewitz, Rittergutsbes. auf Langeböse.	Schulz, Rittergutsbes. Barzmin B
38. Grumbfow.	1. Gut Pottangow 2. Gem. Darfin 3. Gut Darfin 4. Gut Grumbfow 5. Gut Dombrowe 6. Gut Poganiß.	Rittergutsbes. v. Zizewitz auf Langeböse Komm.	fehlt.
39. Lupow.	1. Gem. Lupow 2. Gut Lupow 3. Gem. Malzkow 4. Gut Malzkow 5. Gem. Neu-Zugelow 6. Gut Neu-Zugelow 7. Gem. Alt-Zugelow 8. Gut Alt-Zugelow	Bauz, pens. Gendarm i. Lupow.	Beyer, Rittergutsbesitz. a. Malzkow.
4. Mickrow.	1. Gem. Mickrow 2. Gut Mickrow 3. Gut Bargow 4. Gem. Carwen 5. Gut Carwen	von Mizlaff, Rittmeister a. D. auf Mickrow	Henneberg, Rittergutsbsf. auf Carwen
41. Coose.	1. Gem. Coose 2. Gut Coose inkl. Kolonie Coose	v. Mizlaff, Rittmst. a. D. auf Mickrow. Komm.	Minde, Rittergutsbesitzer Coose.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Namen und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	3. Gut Doosmühl 4. Gut Gloddow		
42. Bochoffe.	1. Gut Lessafen 2. Gut Swantee 3. Gut Wugkow 4. Gut Glieznitz 5. Gut Bochoffe 6. Gem. Al. Rafitt 7. Gem. Gr. Rafitt. 8. Gut Gr. Rafitt m. Neuhof	Hasse, Rittergutsbesitzer auf Wugkow	Nitz, Gutsbesitzer in Bo- choffe
43. Damerkow.	1. Gut Wottnogge 2. Gut Saviat 3. Gut Jeromin 4. Gemeinde Jerskwitz 5. Gut Jerskwitz 6. Gem. Damerkow 7. Gut Damerkow 8. Gut Niemieße	Baron v. Puttkamer, Rittergutsbes. u. Ritt- meist. auf Niemieße.	Hoffnung, Posthalter in Damerkow.
44. Gr. Nossin.	1. Gem. Kleschinz 2. Gut Kleschinz 3. Gem. Gr. Nossin 4. Gut Gr. Nossin 5. Gut Kartkow 6. Gut Schottoske.	Clert, Rittergutsbesitzer auf Gr. Nossin	einstw. v. d. Marwitz, Haupt- mann, Wundichow.
45. Wundichow.	1. Gem. Wundichow 2. Gut Wundichow 3. Gem. Gaffert 4. Gut Gaffert 5. Gem. Al. Nossin 6. Gut Al. Nossin	v. d. Marwitz, Ritter- gutsbes. u. Hauptm. auf Wundichow.	von Mach, Rittergutsbs. u. Hauptm. a. Gaffert.
46. Budow.	1. Gem. Budow 2. Gut Budow 3. Gem. Nippoglenze 4. Gut Nippoglenze 5. Gem. Gallensow 6. Gut Gallensow	von Zigewitz, Rittergbs. u. Lieuten. auf Muttrin.	von Zigewitz, Lieuten. auf Budow.
47. Muttrin.	1. Gem. Muttrin 2. Gut Muttrin 3. Gem. Rottow 4. Gut Rottow	von Zigewitz, Rittergbs. u. Lieut. auf Muttrin.	von Zigewitz, Rittergbs. u. Lieut. auf Al. Gan- sen.

Bezeichnung der Amtsbezirke.	Zum Amtsbezirke gehören die Ortschaften (Gemeinde- u. Gutsbezirke)	Name und Wohnort der	
		Amtsvorsteher	Stellvertreter
	5. Gem. Gr. Ganssen 6. Gut Gr. Ganssen 7. Gem. Kl. Ganssen 8. Gut Kl. Ganssen 9. Gut Goschen		
48. Gr. Dübrow.	1. Gem. Daber 2. Gut Daber 3. Gut Kl. Podel 4. Gut Sorow 5. Gem. Gr. Dübrow 6. Gut Gr. Dübrow (Lesnie) 7. Gut Jammerin 8. Gut Kl. Dübrow	v. Gottberg, Rittergbes. u. Rittmst. a. Kl. Düb- row.	von Ziegewitz, Rittergp. auf Daber.
49. Starnitz.	1. Gem. Starnitz 2. Gut Starnitz 3. Gem. Gr. Erien 4. Gut Gr. Erien 5. Gut Kl. Erien	von Ziegewitz, Rittergbs. u. Korvettenkap. auf Gr. Erien.	Kramer, Administrat. in Starnitz.
50. Bornzin.	1. Gem. Labüßow 2. Gut Labüßow 3. Gem. Bornzin 4. Gut Bornzin 5. Gut Dumroese 6. Gut Denzin	von Ziegewitz, Rittergbs. u. Rittm. a. Dumroese	von Gottberg, Rittergbs. u. Lieut. auf Labüßow.
51. Schwelow.	1. Königliche Forst mit dem Etablissement Buchhorst	Forstmeister Boß-Stolp.	fehlt.
52. Alt-Damerow.	1. Königliche Forst	Derselbe.	fehlt
53. Müzenow.	1. Domäne Gallenzin 2. Gem. Müzenow 3. Gem. Starkow	Stüwe, Gemeindevst. in Starkow.	Hoffmeister, Gemeindevst. in Müzenow.
54. Loiz.	1. Kämmererforst Loiz	Leske, Forstassessor in Loiz.	fehlt.
55. Saleske.	1. Gem. Saleske 2. Gut Saleske	von Below, Lieutenant Saleske.	Treptow, Schöffe in Sa- leske.
56. Dünnow.	1. Gem. Dünnow 2. Gut Dünnow 3. Gem. Muddel 4. Gut Muddel 5. Gem. Lindow 6. Gut Lindow	Scheunemann, Decono- mierath in Dünnow.	Kunde, Gemeindevorsth. in Dünnow.

Stolp, den 30. Januar 1894.

Der San drat h

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 6.

Mittwoch, den 7. Februar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 1. Februar 1894.

Nachdem nunmehr die berichtigten, bezw. neu aufgestellten Gemeindemitgliederlisten in der Zeit vom 15. bis 30. Januar in allen Gemeinden ausgelegt haben müssen, haben mir die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen bisher nur eine Gemeindeversammlung bestand, — in welchen aber von jetzt an eine Vertretung gewählt werden muß, weil die Zahl der Mitglieder über 40 beträgt, — hierüber Anzeige zu machen, und zugleich die Wählerliste C behufs Wahl zur Gemeindevertretung mir einzureichen.

Der Vorsitzende des Kreisauausschusses und Landrath. von Puttkamer.

Berlin, den 9. December 1893.

Am 1. Januar 1894 läuft der 3jährige Zeitraum ab, für den die Herren Oberpräsidenten der vier östlichen Grenzprovinzen durch den Erlaß vom 26. November 1890 — II. 14809 — ermächtigt waren, probeweise die Zulassung russisch-polnischer Arbeiter zur Beschäftigung in den landwirthschaftlichen und industriellen Betrieben ihrer Provinz zu gestatten. Es muß daher jetzt erwogen werden, ob und inwieweit die Bestimmungen jenes Erlasses und der zu seiner Erläuterung ergangenen Verfügungen vom 26. Juni 1891 — II. 7883 — und vom 21. December 1891 — II. 15513 — aufrecht zu erhalten oder einer Abänderung zu unterziehen sind. Euer Excellenz ersuche ich ergebenst, Sich gefälligst hierüber bei Einreichung der Nachweisung über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachseingängerei und **Auswanderung** sowie über den Zugang russischer, polnischer und galizischer Arbeiter für die Zeit vom 1. October bis 31. December d. J. gutachtlich zu äußern.

Der Minister des Innern.

(gez.) Graf zu Eulenburg.

An den Kgl. Oberpräsidenten, Staatsminister Herrn v. Puttkamer, Excellenz zu Stettin.

Stolz, den 3. Februar 1894.

Abdruck lasse ich der Polizeiverwaltung hier sowie den Herren Amtsvorstehern des Kreises mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, sich **bis zum 12. Februar d. Js.** unter Einreichung einer Nachweisung nach dem untenstehenden Schema über den Abgang einheimischer Arbeiter und den Zugang russischer pp. Arbeiter für die Zeit **vom 1. October bis 31. December 1893** gutachtlich zu äußern.

In der Nachweisung sind die russischen, polnischen und galizischen Arbeiter getrennt nach diesen 3 Nationalitäten und nach ihrer Beschäftigung — Landwirthschaft oder Industrie — aufzuführen. Unter den polnischen Arbeitern sind solche aus Russisch-Polen zu verstehen.

Bei der Dringlichkeit der Sache bitte ich um die genaue Einhaltung des gestellten Termins. Vacatanzeigen sind nicht einzureichen.

Der Landrath

Nachweisung

über den Abgang einheimischer Arbeiter durch Sachsengängerei und Auswanderung sowie über den Zugang russischer pp. Arbeiter für die Zeit **vom 1. October bis 31. December 1893.**

1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.
N a m e der B e z i r k s	Es sind an- geworben männl. weibl. Personen		Summa ad 2 und 3	Darunter unter 17 Jahre männl. weibl.		Darunter fortgegan- gen unter Bruch des Arbeits- vertrages	Bemerkungen. (Hier ist anzugeben, ob in Folge der Anwerbungen eine Erhöhung der Armenlast ein- getreten ist, eventl. auch in welche Gegenden sich die Ar- beiter begeben haben.

I. Zugang.

- Russische Arbeiter für Landwirthschaft oder Industrie.
- Polnische Arbeiter für Landwirthschaft oder Industrie.
- Galizische Arbeiter für Landwirthschaft oder Industrie.

II. Abgang.

- Durch Sachsengängerei.
- Durch Auswanderung.

--	--	--	--	--	--	--	--

Stolz, den 6. Februar 1894.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten, Nachweisungen haben an Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. October bis ult. Dezember 1893 zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnsbagen Gm. 4,32, Bansefow Gm. 6,24, Beckel Gm. 8,84, Bedlin Gm. 11,74, Benzin Gm. 10,92, Bewersdorf Gut 13,00, Birkow Gm. 6,50, Gr. Brüs-
fow Gm. 7,76, Kl. Brüsow Gm. 1,62, Dt. Budow Gut 57,60, Wd. Budow Gut
2,34, Budow Gm. 6,24, Dt. Carstniz Gut 2,34, Wd. Carstniz Gut 14,04, Car-
wen Gut 11,70, Carzin Gut 10,92, Carzin Gm. 4,68, Crampe Gut 17,09, Cri-
wan Gut 7,02, Crussen Gm. 3,90, Rgl. Cubliz Gm. 5,48, Axl. Cubliz Gm. 7,68,
Gulow Gut 8,54, Gunsow Gut 2,38, Gunsow Gm. 1,44, Damerfow Gut 15,72,
Damerfow Gm. 9,36, Alt Damerow Gm. 34,56, Dammen Gut 20,70, Dammen
Gm. 6,20, Hebr.-Dammiz Gut 17,64, Rathz-Dammiz Gm. 53,83, Darfin Gm.
3,94, Darfow Gm. 1,30, Dombrowe Gut 11,70, Dünnow Gm. 39,76, Dumröse
Gut 11,38, Flinow Gm. 22,46, Freist Gm. 5,98, Gaffert Gm. 2,34, Gambin
Gm. 4,62, Gr. Gansen Gm. 2,34, Kl. Gansen Gm. 4,68, Gr. Garde Gm. 10,88,
Gaz Gm. 2,19, Giesebiz Gut 3,06, Glowiz Gut 18,04, Glowiz Gm. 24,24, Gr.
Gluschen Gut 17,59, Gohren Gut 11,70, Gohren Gm. 3,90, Großendorf Gut 2,34,
Großendorf Gm. 1,56, Grumbfow Gut 23,40, Grünhagen Gm. 1,30, Gumbin
Gm. 12,48, Alt-Gugmerow Gm. 1,56, Hohenstein Gm. 13,13, Horst Gm. 14,22,
Jerskwiz Gut 16,38, Alt-Jugelow Gm. 4,68, Neu-Jugelow 6,06, Klenzin Gm.
7,19, Kleschin Gm. 2,34, Kottow Gm. 17,97, Labehn Gut 3,64, Labüffow Gut
6,24, Langeböse Gut 9,36, Langeböse Gm. 7,38, Lüllemmin Gm. 1,30, Luppow Gut
20,86, Luppow Gm. 25,74, Gr. Machmin Gut 2,34, Kl. Machmin Gm. 1,30,
Malzow Gut 4,73, Mickrow Gut 9,99, Mickrow Gm. 5,04, Muddel Gm. 9,36,
Mügenow Gm. 6,24, Muttrin Gm. 20,54, Nefekow Gm. 2,00, Niemieße Gut
3,50, Nipnow Gut 5,22, Gr. Noffin Gut 6,25, Gr. Noffin Gm. 16,92, Kl. Noffin
Gm. 2,34, Wd. Plassow Gm. 12,22, Pobloß Gut 67,82, Pobloß Gm. 3,80, Po-
ganiz Gut 11,96, Quackenburger Gut 2,34, Quackenburger Gm. 1,30, Reiz Gut 9,28,
Regin Gut 16,38, Regin Gm. 1,56, Ritzow Gm. 9,39, Gr. Ruhnnow Gut 9,36,
Rumbzke Gut 2,64, Rumbzke Gm. 1,20, Rutschütz Gm. 1,56, Sageritz Gm. 16,90,
Sagerke Gm. 2,34, Saleske Gut 15,60, Saleske Gm. 4,68, Sanskow Gm. 6,16,
Scharfow Gut 29,58, Schmaatz Gm. 4,68, Schmolsin Gm. 38,60, Schönwalde Gut
134,98, Schojow Gut, 2,34, Schweßfow Gm. 6,36, Schwolow Gm. 7,31, Gr.
Silkow Gut 9,36, Kl. Silkow Gut 9,36, Wd. Silkow Gut 1,30, Wd. Silkow Gm.
5,98, Sochow Gm. 1,56, Sorchow Gm. 1,80, Stantin Gm. 1,56, Starkow Gm.
15,92, Stolpmünde Gm. 291,44, Kl. Strellin Gm. 1,30, Ueberlauf Gm. 0,90,
Ulrichsfelde Gm. 1,56, Vangerzke Gm. 5,58, Weddin Gm. 0,52, Vessin Gut 9,48,
Vieschen Gm. 4,16, Vietfow Gm. 1,98, Virchenzin Gm. 0,90, Warbelow Gm. 14,20,

Weitenhagen Gm 8,50, Wintershagen a Gut 10,48, Wintershagen b Gut 62,45, Wittbeck Gm. 1,56, Wittstock Gm. 1,56, Bobesde Gut 102,36, Wollin Gm. 19,90, Bobesde Gm. 11,10, Wundichow Gm 8,58, Busseden Gut 2,36, Wustow Gut 2,34, Zedlin Gm. 2,34, Jeromin Gut 1,17, Zezenow Gut 12,54, Zezenow Gm. 1,56, Zirchow Gm. 9,36, Zizewitz Gm. 2,16 Mark.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefordert, die oben genannten Beiträge bis spätestens den 20. Februar cr. unfehlbar an die Kreis-kommunalkasse hieselbst abzuführen

Der Kreis a u s s c h u ß.

Stolp, den 5. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 9. Januar d. J. bringe ich hiermit zur Kenntnißnahme der Guts- und Gemeindevorsteher von: Nuttrin, Budow, Gr. Ganssen, Goschen, Kl. Ganssen, Kottow, Rippoglenze und Gaffert, daß die Revision der Stammrollen in Budow am festgesetzten Tage nicht im Papke'schen, sondern im Niecke'schen Gasthause daselbst, Nachmittags um 2 Uhr, stattfindet.

Der L a n d r a t h.

B e k a n n t m a c h u n g.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 18. Verloofung von Kurmärkischen Schuldschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Mai 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. Mai 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XIV. Nr. 6 bis 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hieselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 2. April 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. Mai 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. Mai 1894 hört die Verzinsung der verloofenen Kurmärkischen Schuldschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Rurmärkischen Schuldbverschreibungen wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Ründigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldbverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämmtlichen obengedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Berlin, den 2. Januar 1894.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v. Hoffmann

Rößlin, den 13. Januar 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldbverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Ämtern, Kreis- und Forstkassen, sowie bei den Magistraten und Rammereikassen, zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldbverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Zastrow.

Stolz, den 23. Januar 1894.

Die Hebeammen in Birkow, Budow, Cublitz, Cunsow, Damerkow, Lojow, Rathsdammitz, Gambin, Glowitz, Langeböse, Groß Roffin, Quackenburg, Groß Raffitt, Stolpmünde, Weitenhagen und Wollin sind noch mit der Einreichung der Tagebücher im Rückstande.

Die betreffenden Herren Amtsvorsteher werden ersucht, dafür zu sorgen, daß die Tagebücher behufs der Revision binnen längstens 8 Tagen hierher eingereicht werden.

D e r L a n d r a t h.

Rummelsburg, den 24. Januar 1894.

Der im Kalender auf den 23. Februar 1894 angelegte Kram- und Viehmarkt in Rummelsburg i. Pom. wird auf Grund der Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern **auf den 29. März 1894** verlegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

D e r M a g i s t r a t. Zimmer.

Bilanz der Molkerei-Genossenschaft Glowitz.

Aktiven.		M.	S.	Passiven.		M.	S.
Rassen-Ronto bar		27	97	Anleihe-Ronto		30700	—
Brunnen-Ronto		246	56	Geschäftsanteil-Ronto		840	—
Grund-, Boden- u. Gebäude-Ronto		20907	13	Rautions-Ronto		3000	—
Maschinen- u. Geräte-Ronto		13833	60	Reservefonds-Ronto		955	55
Möblien-Ronto		147	34				
Vorhandene Materialien		332	95				
		35495	55			35495	55

Eingetreten sind im Laufe des Jahres 6 Genossen
und ausgetreten " " " " " — "

Die Zahl der Genossen betrug am Ende des Jahres 19 mit 33 Geschäfts-Anteilen.

Die Haftsumme der Genossen beträgt 49500 M.

Blowitz, den 30. Januar 1894

Molkerei-Genossenschaft zu Glowitz.

Eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

W. von Krookow. von Puttkamer. W. F. Heyn.

Die vorstehende Bilanz ist von uns geprüft und für richtig befunden.

Glöwiz, den 31. Januar 1894.

Der Aufsichtsrat.

von Blanckensee. Salomon. von Braunschweig.

[29]

Flechtenranke.

trockene, nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verb., so unertr. lästige „**Hautjucken**“ heilt unter Gar. selbst denen, die nirgends Heilung fanden „**Dr. Hebra's Flechtentod**“. Bezug: St. Marien-Drogerie Danzig. [11.5]

11.5

Getrocknete

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und
schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9

Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

diarolo ug. finchinsons@ciacelle.it

1964-1965

1000

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 7.

Mittwoch, den 14. Februar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. Februar 1894.

Se. Majestät der Kaiser haben allergnädigst geruht, dem veritlenen Gendarm Reimer in Lupoŵ das Allgemeine Ehrenzeichen in Silber zu verleihen.

Der Landrat h.

Berlin, den 10. Januar 1894.

Durch diesseitigen Kunderlaß vom 18. August 1876 — I A 6209 — (Min. Bl. f. d. inn. Verw. S. 221) ist angeordnet worden, daß **Postsendungen an die Kaiserlichen Vertretungen im Auslande stets frankirt** zur Absendung zu bringen sind.

Nach dem von dem Herrn Reichskanzler mir mitgetheilten Berichte des Kaiserlichen General-Konsulats in **Warschau** vom 21. September v. Js. haben in neuerer Zeit die Fälle eine Vermehrung erfahren, in denen die von Preussischen Behörden an das General-Konsulat gerichteten Briefe entweder garnicht oder doch nicht den Bestimmungen des Weltpostvertrages vom 1. Juni 1878 / 4. Juli 1891 entsprechend frankirt waren.

Ich nehme hieraus Anlaß, Euer Hochwohlgeboren ergebenst zu ersuchen, den Ihnen unterstellten Behörden und Beamten des diesseitigen Ressorts den eingangsbezeichneten Erlaß gefälligst in Erinnerung zu bringen und seine genaue Beachtung wiederholt zur Pflicht zu machen.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Haase.

An den Königlichen Regierungs-Präsidenten Herrn Herrn. von der Redt
Hochwohlgeboren zu Köslin.

Stolp, den 8. Februar 1894.

Obigen Ministerial-Erlaß bringe ich zur öffentlichen Kenntniß, und fordere sämtliche Polizei- und Ortsbehörden auf, vorkommendenfalls demnach zu verfahren.

Der Landrath.

Berlin, den 12. Januar 1894.

Auf amtlichem Wege ist mir mitgetheilt worden, daß mit dem Britischen Schiffe Aboukir Bay auf dessen Reise von Iquique nach Dünkirchen am 19. November v. Js. bei Morlaix (an der Nordküste Frankreichs) folgende anscheinend deutsche Seeleute, deren Heimathsorte nicht angegeben werden können, verunglückt sind: Matrose G. A. Beck, Koch Samuel Jacobs, Matrose Karl Schmidt, Matrose A. Hoffmann und Jungmann Wilhelm Schulz.

Guer Excellenz stelle ich ergebenst anheim, die Namen dieser Personen in den Kreisen der seemannischen Bevölkerung gefälligst bekannt zu geben, damit auf diesem Wege die dort etwa vorhandenen Angehörigen Nachricht erhalten.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: von Wendt.

Stolp, den 8. Februar 1894.

Abdruck bringe ich zur Kenntniß der Gemeinde- und Gutsvorsteher sowie der seemannischen Bevölkerung mit der Aufforderung, Falls über den Heimathsort oder über Angehörige der genannten Seeleute etwas bekannt ist, mir davon sogleich Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Februar 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Durch Beschluß des Bundesraths vom 6. Juli v. J. ist das Formular der bei Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zu verwendenden **Quittungskarte** abgeändert worden.

Von dem bisher gültigen unterscheidet sich das neue Formular in folgenden Punkten:

1. Unter der Bezeichnung der Ausgabestelle ist ein Vermerk vorgesehen, um den Ausgabestellen, bei denen Listen über die von ihnen ausgestellten Quittungskarten geführt werden, die Eintragung der entsprechenden Listennummer des Versicherten zu ermöglichen. Da wo Listen nicht geführt werden, ist wie auch in der Anmerkung*) vorgeschrieben, dieser Vermerk zu **durchstreichen**.

2. Unter dem Ausgabedatum sind die Worte: „Verwendbar für die Zeit bis zurück zum ten “ eingefügt worden. Hierdurch soll erreicht werden,

daß Marken in die Quittungskarte für einen Zeitraum aufgenommen werden können, der vor dem Datum der Ausstellung der Karte liegt. Die Nothwendigkeit, dies zu ermöglichen, ergibt sich z. B. in den Fällen, wo die Versicherungspflicht erst nachträglich festgestellt, oder die Ausstellung der Karte aus Nachlässigkeit verzögert oder der Umtausch der Karte versäumt worden ist.

Die Ausfüllung dieses Vermerks hat nach der Anmerkung**) nur auf Antrag des Versicherten und nur dann zu erfolgen, wenn in die Karte für die Zeit vor ihrer Ausstellung Marken einkleben sind. Hierbei wird von den Ausgabestellen mit besonderer Vorsicht zu verfahren sein, da die Gefahr nahe liegt, daß Personen, welche sich nachträglich die Möglichkeit eröffnen wollen, Anspruch auf eine Rente oder auf eine höhere Rente zu erheben, mißbräuchlich solche Anträge stellen. Die Ausgabestellen haben daher zunächst die thatsächlichen Verhältnisse sorgfältig zu prüfen und sich geeigneten Falls zuvor mit der Versicherungsanstalt, die nachträglich belastet werden soll, in Verbindung zu setzen.

Der Vermerk ist, sofern er nicht ausgefüllt werden soll, bei Ausstellung der Karte zur Verhütung etwaigen Mißbrauchs zu durchstreichen. Auf die Gültigkeitsdauer der Karte hat der Vermerk keinen Einfluß, diese richtet sich in allen Fällen nach dem Datum der Ausstellung. (§ 104 des Gesetzes und Ziffer 7 der Anweisung vom 17. Oktober 1890.)

3. Zur genaueren Bezeichnung des Inhabers der Karte soll außer dem Vor- und Zunamen auch dessen Wohnort (Wohnung) und bei Frauen deren Geburtsnamen eingetragen werden. Die Außenseite der Karte ist ferner durch einen Vermerk über die Entwerthung der Marken vervollständigt, während die Anordnung über das Einkleben der Marken in anderer Form in die Innenseite der Karte übertragen ist.

4. Die Ziffern in den Feldern der Innenseite der Karte sind beseitigt, die Felder dagegen auf 56 vermehrt, um bei Kalenderjahren, wo Marken für 53 Beitragswochen zu verwenden sind, die Einklebung in eine Karte zu ermöglichen und um die Vertheilung des Umtauschgeschäftes über das ganze Jahr thunlichst zu befördern.

5. Endlich ist der Vermerk in dem Kreise für den Stempelabdruck auf der Außen- und Innenseite der Karte als Umschrift angebracht, weil nach den bisherigen Erfahrungen in vielen Fällen die Erkennbarkeit des Stempels durch den Vermerk innerhalb des Kreises gefährdet worden ist.

Indem ich Vorstehendes den Quittungskarten-Ausgabestellen des Kreises — d. i. die Herren Amtsvorsteher — zur gefälligen Kenntnißnahme und Nachachtung ergebensmittheile, bemerke ich, daß die vorhandenen Vorräthe der bisherigen Formulare aufzubrauchen sind.

Der San drath

Stettin, den 22. Januar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Nach § 27 des Statuts sind die Genossenschaftsmitglieder verpflichtet, Aenderungen ihrer Betriebe, welche für die Zugehörigkeit derselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge von Bedeutung sind, dem Sektionsvorstande binnen 2 Wochen nach Eintritt der Aenderung — eventl. durch Vermittelung des Vertrauensmanns — schriftlich anzuzeigen. Zuwiderhandelnde können nach § 123 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886 mit Ordnungsstrafe bis zu 500 Mk. belegt werden. Anzumelden sind hiernach:

1. Seitens des **neuen** Unternehmers die Uebernahme eines ganzen Betriebes (Kauf, Pachtung.)
2. Seitens des **bisherigen** Unternehmers das **Gingehen** eines Betriebes (§ 4. bei vollständiger Parzellirung).
3. Die Vergrößerung oder Verkleinerung des Betriebsgrundstückes (auch bei der **Zupachtung** oder **Abverpachtung** einzelner Parzellen).
4. Die Erhöhung oder Herabsetzung der das Betriebsgrundstück betreffenden Grundsteuerveranlagung.
5. Bei solchen Viehhaltungsbetrieben, mit welchen eine Bodenbewirthschaftung nicht verbunden oder bei welchen die Bodenbewirthschaftung nur als Nebenbetrieb anzusehen ist, die Erhöhung oder Herabsetzung des für die Veranlagung zur fingirten Grundsteuer nach § 25 Absatz 6 des Statuts in Betracht kommenden durchschnittlichen Viehbestandes.

Der Vorstand

der Pommerschen Land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Stolp, den 7. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Der Pommersche Fischerei-Verein zu Köslin hat den Zweck, die Fischzucht in der Provinz Pommern zu heben und alle diejenigen Bestrebungen zu vertreten, welche geeignet sind, der Fischzucht aufzuhelfen und zu dienen, ihre Ausbeute zu sichern oder zu vermehren und den Betrieb derselben zu befördern.

Mitglied des Vereins kann jeder unbescholtene Freund der Fischzucht werden, und Aufnahme-Anträge sind an den Vorstand des Vereins zu richten. Der Beitrag beträgt jährlich 3 Mark, welcher im Voraus an die Vereinskasse zu zahlen ist.

Indem ich hiermit jedem Freunde der Fischzucht den Eintritt in den Verein empfehle, bemerke ich, daß das Statut des Vekteren in meinem Geschäftslokale zu Jedermanns Einsicht ausliegt.

Der S a n d r a t h.

Berlin, den 15. August 1893.

B e k a n n t m a c h u n g .

Auf Grund der Allerhöchsten Cabinetsordre vom 25. Juli v. Js. betreffend die Besetzung der Stellen von Schuzmännern der Königlichen Polizeiverwaltungen sind von mir bezüglich der Berliner und Charlottenburger Schuzmannschaft nachstehende Bestimmungen erlassen:

1. Die Bewerber müssen ihrer activen Dienstpflicht im Heere, beziehungsweise in der Marine genügt, die Unteroffizier-Charge erlangt haben und dürfen zur Zeit der Meldung für den Dienst in der Schuzmannschaft den Militärpersonen des Friedensstandes nicht mehr angehören. Sie dürfen ferner das 35. Lebensjahr nicht überschritten und müssen eine Körpergröße von mindestens 1,65 Meter haben.

Die Auswahl der Bewerber steht dem Polizeipräsidium allein zu und ist dasselbe nicht verpflichtet, seine ablehnende Verfügung näher zu begründen.

2. Die Eingaben wegen Annahme und Einstellung als Schuzmann sind unter Beifügung der Militär-Papiere (Paß und Führungsattest) eines Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Rüstigkeit und von Attesten der betreffenden Ortspolizei-Behörden über die Führung während der außerhalb Berlins zugebrachten Zeit vom vollendeten 16. Lebensjahre bis zur Einstellung, beziehungsweise seit der Entlassung aus dem aktiven Militärdienstverhältniß bei dem Polizei-Präsidium einzureichen.

3. Die für geeignet befundenen Bewerber werden notirt und nach Bedarf einberufen. Der Annahme geht eine Prüfung hinsichtlich der Schulbildung, eine oberärztliche Untersuchung und in zweifelhaften Fällen auch eine Nachmessung der Körpergröße voraus. Nicht geeignete Bewerber werden unverzüglich **ohne Zahlung von Diäten oder Reisekosten wieder entlassen.**

Vor der Annahme hat der Bewerber gelegentlich seiner Vereidigung die pflichtmäßige Versicherung abzugeben, ob und welche Schulden er hat. Zu diesem werden auch ausgeklagte Alimente gerechnet.

Stellt sich die Unwahrheit dieser Versicherung später heraus, so kann nach Bewandniß der Umstände die sofortige Entlassung erfolgen.

4. Die angenommenen Bewerber haben sich zunächst einem sechsmonatlichen Vorbereitungsdienszt zu unterziehen, aus welchem sie jederzeit ohne Weiteres entlassen werden können.

5. Nach Ablauf des Vorbereitungsdienstes erfolgt die Anstellung auf Probe mit vierwöchentlicher Kündigung. Die Probezeit ist auf weitere 6 Monate festgesetzt und berechtigt ebensowenig wie der Vorbereitungsdienszt zum Bezuge einer Pension.

Das Recht zu der Kündigung steht sowohl der Behörde, als auch dem Schuzmann zu. Beide Theile sind zur Angabe von Gründen nicht verpflichtet.

6. Nach beendeter Probezeit erfolgt die definitive Anstellung als Schutzmann, mit welcher nach Maßgabe des Civil-Pensions-Gesetzes die Pensionsberechtigung erworben wird. Dieser Berechtigung ungeachtet ist aber das unter Nr. 5 erwähnte Kündigungsverfahren beibehalten worden.

7. Die auf Grund dieser Bestimmungen zur Annahme gelangten Schutz männer können sich den Civilversorgungschein nur erwerben, sofern auf sie die Bestimmungen des § 1 Absatz 4 der Anstellungsgrundsätze Anwendung findet.

(Anmerkung: § 1 Absatz 4 lautet:

Sind in eine militärisch organisierte Gendarmerie (Landjägerscorps) oder Schutzmannschaft in Ermangelung geeigneter Unteroffiziere von mindestens neunjähriger activer Militärdienstzeit Unteroffiziere von geringerer aber mindestens 6jähriger activer Militärdienstzeit aufgenommen worden, so darf denselben der Civilversorgungschein nach Anlage C. verliehen werden, wenn sie entweder eine gesammte active Dienstzeit von fünfzehn Jahren zurückgelegt haben oder nach ihrem Uebertritt in die Gendarmerie oder Schutzmannschaft durch Dienstbeschädigung oder nach einer gesammten activen Dienstzeit von acht Jahren invalide geworden sind. Dieser Schein hat nur Gültigkeit für den Civildienst des betreffenden Staates.)

8. Während der Vorbereitungszeit erhält der Schutzmann pro Tag 3 Mk. Diäten, welche beim Monatschlusse, beziehungsweise beim Abgang nachträglich gezahlt werden. Nach geschעהner Anstellung auf Probe beträgt das Gehalt 1100 Mk., welches nebst einem Wohnungsgeldzuschuß von 240 Mk. in Vierteljahrsraten im Voraus gezahlt wird.

Bei Entlassungen sind die überhobenen Gebührenisse zurückzuzahlen.

Mit der definitiven Anstellung als Schutzmann erfährt das Gehalt keine Erhöhung, steigt aber dann bei fortgesetzt guter Führung von 3 zu 3 Jahren bis zum Höchstbetrage von 1500 Mk.

9. Die etatsmäßigen Bekleidungs- und Ausrüstungsstücke werden für die Zeit, während welcher der Schutzmann dienstliche Verwendung findet, unentgeltlich gewährt, indeß müssen sie, wenn sie ausgetragen sind, aber bei dem Ausscheiden aus dem Dienste in der Schutzmannschaft in einem der noch darauf haftenden Tragezeit entsprechenden Zustand zurückgeliefert werden.

10. Der Schutzmann ist vom Tage seiner Annahme zum Vorbereitungsdiens t an verpflichtet, zur Schutzmanns-Pensions-Zuschuß- und zur Schutzmanns-Krankenkasse die festgesetzten Beiträge, welche für erstere 3 Mk., für letztere monatlich 1,50 Mk. betragen, durch Gehaltsabzüge zu leisten. Eine Zurückzahlung dieser Beiträge findet niemals statt, vielmehr sind dieselben — der Schutzmann mag freiwillig aus dem Dienste scheiden oder unfreiwillig aus demselben entlassen werden — dem betreffenden Fonds unbedingt verfallen.

11. Dem Schutzmann ist bei vorwurfsfreier Führung und nach Ablegung

der vorgeschriebenen Prüfungen die Beförderung zum Polizei-Wachtmeister und zum Abtheilungs-Wachtmeister nicht verschlossen.

Der Polizei = Präsident.

Frhr. von Richthofen.

Stolp, den 31. Januar 1894.

Der Rittergutsbesitzer Dr. Breher auf Grampe ist zum Kreisdeputirten für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis dahin 1900 gewählt und bestätigt worden.

Der San drath.

Stolp, den 6. Februar 1894.

Der Schiffskapitän a. D. Paul Reetzke zu Stolpmünde ist zum Schiedsmann für den 6. Schiedsmannsbezirk, bestehend aus den Ortschaften Stolpmünde, Strickershagen, Wintershagen, Nesekow, Gr. Machmin, Kl. Machmin und Weitenhagen gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der San drath.

Stolp, den 6. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist am 14. Januar d. Js. ein neues Invalidengesetz in Kraft getreten. Nach demselben beziehen alle durch die deutschen Kriege vor 1870 invalide gewordenen Unteroffiziere und Mannschaften Zuschüsse zu ihrer bisherigen Pension. Das Gesetz gilt auch für die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee.

Alle derartigen in den Kreisen Stolp und Lauenburg wohnenden Mannschaften werden hierdurch aufgefodert, ihre sämtlichen Militärpapiere und Pensionsquittungsbücher, sowie sämtliche auf ihre Invalidisirung Bezug habenden Papiere dem zuständigen **Bezirksfeldwebel persönlich oder schriftlich** einzureichen, im letzteren Falle ist anzugeben, bei welchem Bezirks-Kommando sie zuletzt in Kontrolle gestanden haben.

K ö n i g l i c h e s B e z i r k s - K o m m a n d o.

Stolp, den 9. Februar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, obige Bekanntmachung zur schleunigen Kenntnißnahme der in ihrem Bezirk wohnenden Betheiligten zu bringen.

Der San drath.

Stolp, den 12. Februar 1894.

Nachdem thierärztlich festgestellt, daß die Maul- und Klauenseuche unter dem Rindvieh des Gastwirths Bandt zu Sagerke vollständig erloschen ist und die Seuche auf dem Vorwerk Reinholdsfelde bei Franzen eine größere Ausdehnung nicht angenommen hat, werden die in meinen Kreisblattsbekanntmachungen vom 22. und 25. Januar d. J. angeordneten Schutzmaßregeln hierdurch aufgehoben.

Die Herren Amtsvorsteher, Guts- und Gemeindevorsteher der theiligten Orte ersuche bezw. veranlasse ich, Vorstehendes in geeigneter Weise bekannt zu machen.

Der Landrath.

Stolp, den 13. Februar 1894.

Diejenigen Herren Amtsvorster, welche noch mit der Einreichung der gemäß meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 2. Januar d. J. — Kreisblatt No. 2 — erforderlichen Bescheinigung über die Zahl der im Kalenderjahr 1893 von ihnen ausgestellten Quittungskarten für die Invaliditäts- und Altersversicherung im Rückstande sind, ersuche ich ergebenst, mir die fr. Bescheinigung nunmehr bis **spätestens den 22. d. M.** einzureichen, da sie andernfalls Gefahr laufen, auf die Ausfertigungs-Gebühren für die fr. Karten verzichten zu müssen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 12. Februar 1894.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlag-Gewerbes habe ich Termin auf

Freitag, den 30. März d. Js., Vormittags 9 Uhr
in Stolp angesetzt.

Prüflinge haben sich bei mir mindestens 4 Wochen vorher unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren, eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung zu melden.

Der stellvertretende Vorsitzende der Prüfungskommission.

Göhring, stellv. Kreisthierarzt.

Rathsdammitz, 12. Februar 1894.

Bekanntmachung.

Die Arbeiten zu dem Neubau des Schulwirthschaftsgebäudes zu Podewilshausen bei Zuckers sollen an den Mindestfordernden vergeben werden. Zu diesem Zwecke wird **am Sonnabend, den 24. Februar 1894, nachmittags 1 Uhr** im Schulhause zu Podewilshausen ein Termin zur Entgegennahme von Ge-

boten abgehalten werden. Zeichnung und Anschlag zum Bau sind vorher bei Herrn Lehrer Litz zu Podewilshausen einzusehen oder gegen Erstattung von 0,50 Mt. Schreibgebühren zu beziehen.

Der Schulvorstand Podewilshausen.

Schramm, Pastor zu Rathsdammitz.

Local-Schulinspektor.

Der heutigen Nummer liegt das^e Inhaltsverzeichnis pro 1893 bei.

No. 7.

Stolp, den 14. Februar

1894.

Ein Pflanzenpaar verkäuflich.
30.31 | **Boseck, Wilhelmstr.**

Feuerversicherungsbank für Deutschland zu Gotha.

Auf Gegenseitigkeit errichtet im Jahre 1821.

Nach dem Rechnungsabluß der Bank für das Jahr 1893
beträgt der zur Verteilung kommende Ueberschuß:

72 Prozent

der eingezahlten Prämien.

Die Bankteilnehmer empfangen ihren Ueberschuß-Anteil beim
nächsten Ablauf der Versicherung (beziehungsweise des Versicherungs-
jahres) durch Anrechnung auf die neue Prämie, in den im § 7 der
Bankverfassung bezeichneten Ausnahmefällen aber bar durch die
unterzeichneten Agenturen. [33]

Im Februar 1894.

**Hermann Küster in Stolp,
Georg Lönnies in Stolp.**

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
34 35

Roßhaare u. Schweineborsten kauft z. höchst.
Preis. u. erbit bemußt. Offrt **M. Herz**
Bürstenfab., Berlin C., Linienstr. 225.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von **2 Mk. 50 Pf.** an

liefert schnellstens

W. Delmanzose
Buchdruckerei.

Getrocknete

Getrocknete

Biertreber u. Getreide-Schlempe

36mal durch höchste Auszeichnungen prämiert
günstigste Erfolge durch mehr Milch, besseres Fleisch, vorteilhaftere und
schnellere Mast liefert frei nach allen Stationen 4.9
Gustav v. Hülsen, Berlin SW., Grossbeerenstr. 66.

Die

W. Delmanzose Buchdruckerei

Stolp i. Pomm.

empfiehlt sich zur sauberen und billigen Anfertigung von

Drucksachen aller Art.

1000 Mittheilungen	von 4,50	Mk. an.
1000 Briefbogen in 8° mit Aufdruck	5,00	" "
1000 Briefbogen in 4° mit Aufdruck	9,00	" "
1000 Bogen Schreibpapier in Reichsform. mit Aufdruck	9,00	" "

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 8.

Mittwoch, den 21. Februar

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 21. Februar 1894.

Zufolge höherer Anweisung ersuche ich die Herren Amtsvorsteher ergebenst, über die Menge des in den Privatwaldungen innerhalb ihrer Amtsbezirke durch den kürzlich stattgehabten Sturmwind geworfenen bezw. gebrochenen Holzes bestimmt bis zum 26. dieses Monats mir Anzeige zu erstatten.

Ich erwarte unter allen Umständen die p ü n k t l i c h e Innerehaltung des Fristtermins.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 15. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. December 1893 Kreisblatt Nr. 52 pro 1893 fordere ich die unten aufgeführten Gemeindevorsteher nochmals auf, die Anzeigen über Auslegung der Gemeindelisten und die Einreichung der neu aufgestellten Wählerliste nunmehr binnen längstens 8 Tagen bei Vermeidung von 5 Mark Ordnungsstrafe an mich einzureichen.

Bornzin, Wd. Buckow, Budow, Carzin, Cose, Crampe, Groß Erien, Gzierwienz, Daber, Damerkow, Alt Damerow, Neu Damerow, Dammen, Dargeröse, Darfin, Groß Dübsow, Flinkow, Gaffert, Groß Ganssen, Klein Ganssen, Groß Garde, Gatz, Giesebitz, Klein Gluschen, Gohren, Alt Guzmerow, Neu Guzmerow, Hohenstein, Jerskwitz, Alt Jugelow, Neu Jugelow, Klenzin, Klucken, Kottow, Labuhn, Lantwiz, Lindow, Lojow, Loffin, Lübzow, Lupow, Gr. Machmin, Klein Machmin, Adl. Mellin, Rgl. Mellin, Mickrow, Muddel, Müßenow, Muttrin, Groß Nossin, Klein Nossin, Pobloz, Groß Podel, Podewilshausen, Klein Rafitt, Rotten, Königl. Rowe, Rowen, Rumbste, Ruchütz, Sageritz, Saleske, Scharfow, Schlochow, Schmolsin, Schojow, Schurow, Schwefkow, Selesen, Wd. Sitkow, Sochow, Sorchow, Gr.

Strellin, Ueberlauß, Ulrichsfelde, Bangerske, Belsow, Bixow, Warbelin, Wittbeck, Wittstock, Wobesze, Wollin, Wundichow, Zedlin, Zipsow.

Der Landrath.

Stolp, den 13. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 18. December v. J. Kreisblatt Nr. 51 pro 1893 fordere ich die unten aufgeführten Ortsvorstände hierdurch auf, die Erhebungsformulare des Ernteertrages im Jahre 1893 nunmehr binnen 3 Tagen bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von 5 Mark an mich einzureichen.

Bornzin Gut, Wd. Buckow Gemeinde, Wd. Carstnitz Gut, Carzin Gut, Groß Orien Gut und Gemeinde, Klein Orien Gut, Criwan Gut, Rath's-Damnitze Gemeinde, Dominke Gut, Dresow Gemeinde, Groß Dübsow Gut, Klein Dübsow Gut, Gallensow Gemeinde, Groß Gansow Gut und Gemeinde, Klein Gansow Gut, Goschen Gut, Granzin B. Gut, Grumbkow Gut, Grünhagen Gemeinde, Horst Gemeinde, Jammerin Gut, Jerskwitz Gut und Gemeinde, Jersitz Gut, Kartkow Gut, Kleschin Gut und Gemeinde, Lantwiz Gut, Lessaken Gut, Lüllemün Gut, Mickrow Gut, Muttrin Gut, Nefekow Gut, Klein Nossin Gut und Gemeinde, Papitzfelde Gut, Podewilshausen Gemeinde, Prebendor Gut, Quackenburg Gut, Rambow Gut, Reiz Gut, Königl. Rowe Gemeinde, Rutschütz Gut, Sageritz Gemeinde, Saleske Gemeinde, Saviat Gut, Schojow Gut und Gemeinde, Groß Silkow Gut und Gemeinde, Klein Silkow Gut und Gem., Sochow Gut und Gemeinde, Starnitz Gut und Gemeinde, Swantée Gut, Varzmin B. Gut, Warbelow Gut und Gemeinde, Wottnogge Gut, Wundichow Gut und Gemeinde, Wussfeken Gut, Wuzkow Gut, Zeromin Gut, Zezenow Gut, Zietensee Gut.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Februar 1894.

Die Herren Standesbeamten werden wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß bei Absendung **der Todtenlisten** an das **Königliche Erbschaftssteueramt** zu Stettin die Briefe stets zu **frankiren** sind. Die Gemeindevorsteher derjenigen Ortschaften, in denen sich ein Standesamt befindet, haben dies Kreisblatt den Herren Standesbeamten zur Kenntnisknahme vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 20. Februar 1894.

Nach Artikel 36 der technischen Anleitung vom 26. Dezember 1893 für die erstmalige Schätzung des Werthes der Grundstücke behufs Veranlagung der Ergänzungssteuer sind von den Gemeinden pp. ortskundige Mitglieder des Gemeindevorstandes oder sonst geeignete, etwa 10 Jahre in der Gemeinde ansässig gewesene ortskundige Personen zu bestellen, welche den Kataster-Kontroleuer auf deren Ansuchen mündlich Auskunft ertheilen können über alle diejenigen Merkmale, die ein Urtheil über den Werth der in den Gemeinden belegenen Grundstücke und des dazu gehörenden Gebäude- und beweglichen Inventars begründen können, ferner über Antheile der Grundbesitzer an gemeinschaftlichen Grundbesitzen, über Nutzungen am Gemeinde- oder sonstigen Vermögen, sowie über andere Zubehörungen und Vergleichen mehr.

Mit Bezug hierauf fordere ich die Gemeinde- (Guts-) Vorsteher auf, für ihre Gemeinde- (Guts-) Bezirke je eine geeignete Persönlichkeit auszuwählen und mir dieselbe bis zum **5. März d. J.** nachhastig zu machen.

Diese gewählten Sachverständigen sind anzuweisen, dem Kataster-Kontroleuer des Kreises auf dessen Ansuchen bereitwilligst über oben angeführte Punkte nach jeder Richtung hin Auskunft zu erteilen.

D e r L a n d r a t h.

L. B.: Freiherr von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 6. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Es ist am 14. Januar d. J. ein neues Invalidengesetz in Kraft getreten. Nach demselben beziehen alle durch die deutschen Kriege **vor** 1870 invalide gewordenen Unteroffiziere und Mannschaften Zuschüsse zu ihrer bisherigen Pension. Das Gesetz gilt auch für die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee.  Alle derartigen in den Kreisen Stolp und Lauenburg wohnenden Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre sämtlichen Militärpapiere und Pensionsquittungsbücher sowie sämtliche auf ihre Invalidisirung Bezug habenden Papiere dem zuständigen **Bezirksfeldwebel persönlich oder schriftlich** einzureichen, — im letzteren Falle ist anzugeben, bei welchem Bezirkskommando sie zuletzt in Kontrolle gestanden haben.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 9. Februar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, obige Bekanntmachung zur schleunigen Kenntnissnahme der in ihrem Bezirk wohnenden Betheiligten zu bringen

Der Landrath

Stolp, den 19. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Midrow, Herr Rittergutsbesitzer von Mizlaff ist vom 20. d. M. auf drei Wochen verreist, während seiner Abwesenheit hat der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Rittergutsbesitzer Henneberg auf Alt Carwen, die Amtsvorsteher-Geschäfte übernommen.

Der Landrath

Stolp, den 17. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Stojenthin, Herr Rittergutsbesitzer von Braunschweig auf Groß Podel ist vom 21. d. Mts. bis 5. März d. Js. verreist, während seiner Abwesenheit wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Herr Hofbesitzer Mahnde in Gohren die Amtsvorsteher-Geschäfte übernehmen.

Der Landrath

Stolp, den 17. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher des Amtsbezirks Wend-Carstnitz, Herr Rittergutsbesitzer von Livonius, ist vom 17. Februar bis 1. März d. Js. verreist. Die Amtsgeschäfte werden so lange von dem Amtsvorsteher Herrn Rittergutsbesitzer von Zige-
witz in Dumröse verwaltet.

Der Landrath

Stolper Stallbau-Aktien- Gesellschaft.

Zur Entgegennahme des Geschäftsberichts, Revision der Rechnung, Feststellung der Bilanz und der Dividende für das Jahr 1893, sowie zur Wahl des Vorstandes haben wir eine

General-Versammlung

auf Montag, den 12. März d. J., vormittags 12 Uhr im hiesigen Schützenhause, Zimmer links vom Haupteingange von der Ballpromenade aus, angesetzt, zu welcher die Herren Aktionäre hierdurch ergebenst eingeladen werden.

Stolz, den 31. Januar 1894.

Die Direktion.

(gez.) Stoessell,

Ober-Bürgermeister a. D.,

[5206.7] Vorstehender.

Ein Pfauenpaar verkäuflich.
30 31 | Bock, Wilhelmstr.

Bilder und Photographien

werden zu billigen Preisen eingeraht, und liegen Leisten zur Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 94.8

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Gebr. Stollwerck's Herz-Cacao,

nach in Deutschland sowie in den meisten Staaten patentirtem Verfahren
bereitet.

Jedes
Cacao-Herz
für 1 Tasse
3 Pfennig.



Dose mit 25
Cacao-Herzen
75 Pfennig,
für 25 Tassen.

Grösster Nährwerth,

da laut Analysen erster Chemiker, wie: Dr. Bischoff,
Prof. Dr. Hilger, v. Liebig u. a.

höchster Eiweiss- und höchster Theobromin-Gehalt.

Einfache schnelle Zubereitung.

Wohlgeschmack und Gleichmässigkeit des Getränkes.

Vorräthig in den meisten geeigneten Geschäften.

[1693.94]

Die W. Delmanzsche Buchdruckerei Stolz i. Fomm.

empfiehlt sich zur sauberen und billigen Anfertigung von

☞ Drucksachen aller Art. ☞

1000 Mittheilungen	von 4,50 M. an.
1000 Briefbogen in 8° mit Aufdruck	" 5,00 " "
1000 Briefbogen in 4° mit Aufdruck	" 9,00 " "
1000 Bogen Schreibpapier in Reichsform. mit Aufdruck	" 9,00 " "

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 9.

Mittwoch, den 28. Februar

1894

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 29. Januar 1894.

Auf Grund des Allerhöchsten Erlasses vom 27. April 1891 (Gesetz-Samml. S. 165) wird hiermit bestimmt:

Der Regierungsbezirk Köslin bildet einen Gewerbe-Inspektionsbezirk, dessen Sitz die Stadt Köslin ist.

Diese Bestimmung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von demselben Zeitpunkte ab wird die ämtliche Prüfung der Dampfkessel gemäß der Anweisung, betreffend die Genehmigung und Untersuchung der Dampfkessel, vom 16. März 1892 auf die Beamten der Gewerbe-Inspektion übertragen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Freiherr von Verlepsch.

Köslin, den 8. März 1871.

Polizei-Verordnung,

[Das Abraupen der Bäume und Hecken betreffend.]

Auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 11. März 1850 verordnen wir hierdurch was folgt:

Jeder Grundbesitzer oder Nutznießer eines Grundstückes hat die auf seinem Grundstück bestehenden Obstbäume, sowie die in der Nähe von Obstbäumen stehenden wilden Bäume und Hecken im Laufe des Winters und spätestens bis zum 15. April von den Raupennestern zu säubern und die letzteren vollständig zu zerstören, bei Vermeidung der im § 368 No. 2 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund angedrohten Strafe bis zu 20 Thaler oder 14 Tagen Gefängniß.

Zugleich weisen wir die Ortspolizeibehörden an, wenn einzelne Grundbesitzer dieser Anordnung nicht pünktlich nachkommen sollten, das Abraupen im Wege der Exekution auf Kosten der Säumigen zu veranlassen.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Röslin, den 8. Februar 1894.

Vorstehende Polizeiverordnung bringe ich hierdurch zur Nachachtung in Erinnerung.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t .

J. W. von Zastrow.

Röslin, den 16. Februar 1894.

Zur Uebervachtung der Ostseeküste des Regierungsbezirks Röslin in fischereipolizeilicher Hinsicht, insbesondere zur Verhütung des Fangens sogenannter Speißen (junger mindermaßiger Lachse) bestelle ich für die Monate März, April und Mai d. J. die Dünenaufseher Szepat in Neutwasser, Roglin in Witte, Dill in Scholpin, Behrendt in Leba und Verheiden in Stielow (Leba-Boor), ferner den Seelotsen Rubow in Rügenwaldermünde und den Eigenthümer Larisch in Rowa zu Hilfsfischereibeamten.

Vorgenannten Personen ist hinsichtlich der von ihnen getroffenen fischereipolizeilichen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t .

Freiherr von der Reck.

Röslin, den 16. Februar 1894.

Betrifft den Fang der sogenannten Speißen.

Wie in den früheren Jahren mache ich darauf aufmerksam, daß die sogenannten Speißen nicht eine besondere Art von Fischen sondern junge, noch nicht fortpflanzungsfähige Lachse sind, deren Fang, soweit sie nicht das für den Lachs vorgeschriebene Mindestmaß von 50 cm erreicht haben, verboten ist.

Zugleich bringe ich hiermit unter Hinweis auf meine im Extrablatt zu Stück 15 des Amtsblatts für 1892 abgedruckte Verfügung vom 16 April 1892 zur öffentlichen Kenntniß, daß ich im Interesse der Küstenfischerei auf Grund des § 4 No. 4 letzter Absatz der Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Gesetz-Sammlung S. 360 ff.) auch in diesem Jahre unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs gestatten will, daß während der Frühjahrschonzeit (vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr) auf dem allmählich anflachenden Strande der Ostsee (Schaar-) Zugneße (Garne, Zeesen, Streuer) jedoch **nur** solche verwendet werden, **deren Sack mindestens 7 (sieben) cm Maschenweite hat.** Bei einem etwaigen Mißbrauch dieser Erlaubniß der Schaarfischerei insbesondere bezüglich des Speißenfangs wird dieselbe sofort zurückgezogen werden.

Die sämmtlichen zur Ausübung der Fischereipolizei berufenen Beamten weise

ich nach Vorstehendem an, den Fang der sogenannten Speikfen und die Fischerei während der Frühjahrschönzeit scharf zu überwachen und bei vorkommenden Uebertretungen unverzüglich die Einleitung des Strafverfahrens zu beantragen. Sind die betreffenden Beamten gleichzeitig Hüfsbeamte der Staatsanwaltschaft, so haben sie die untermäfigen feilgebotenen, verkauften oder versandten Lachse in Beschlagnahme (SS 47, 48 und 51 des Fischereigesetzes vom 30. Mai 1874 und SS 98 und 105 der Strafprozeßordnung).

Ich bemerke noch, daß der deutsche Fischereiverein in Berlin hervorragende Leistungen bei Entdeckung des Speikfenganges zu belohnen sich bereit erklärt hat

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von der Red.

Röslin, den 16. Februar 1894.

Zur Ausübung der **Fischerei auf Breitlinge** gestatte ich hiermit unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs für den Bereich der Ostseeküste des diesseitigen Regierungsbezirks während der diesjährigen Frühjahrschönzeit den Gebrauch eines Garnes, dessen einzelne Flügel bis zu 70 (siebenzig) Meter dessen Leinen zu jedem Flügel bis zu 300 (dreihundert) Meter lang sind und dessen Saß eine Maschenweite von mindestens 0,7 Centimeter hat.

Die genannte Länge der Flügel und Leinen darf auf keinen Fall überschritten werden, widrigenfalls die Erlaubniß zurückgezogen werden wird. In dem Schonrevier vor der Leba-Mündung ist diese Fischerei nicht gestattet.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von der Red.

Berlin, den 18. Januar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

die 39 Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der vom 15. d. Mts. bis heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 39. Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 5000 Schuldverschreibungen, welche zu den am 15. September v. J. gezogenen 50 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen. Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien vom 2. April d. J. ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der dazu gehörigen Zinscheine Reihe V No. 7 über die Zinsen vom 1. April 1893 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Prämien können auch bei den Regierunghauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse in Empfang genommen werden. Zu diesem Zwecke sind die Schuldverschreibungen nebst Zinscheinen einer dieser Kassen schon vom 1. März d. J. ab einzureichen, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. April d. J. ab bewirkt. Der Geldbeitrag der etwa fehlenden unentgeltlich mit abzuliefernden Zinscheine wird vom Prämienbetrage zurückbehalten. Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Prämien-Zahlungen nicht einlassen.

Zugleich werden die Besitzer noch rückständiger Schuldverschreibungen aus bereits früher verloosten und gekündigten, auf der beiliegenden Liste bezeichneten Serien, zur Vermeidung weiteren Zinsverlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 22. Januar 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierunghauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammereikassen, zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung von Jastrow.

Berlin, den 2. November 1893.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4proz Staatsanleihe von 1884.

Die Zinscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4procentigen Staatsanleihe von 1884 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1894 bis 31. Dezember 1903 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. Dezember 1893 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Besccheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbesccheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbesccheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen. Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 10. November 1893.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadthauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Rörlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuhr und Zadow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hasenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Königliche Regierung. von Zastrow.

Stolp, den 26. Februar 1894.

Die Königliche Kreiskasse hier hat Anweisung erhalten, den Vorständen der nachbezeichneten Gemeinde- und Gutsbezirke an Vergütung für Fourage, welche im Monat August 1893 an durchmarschirende Truppen verabreicht worden ist, zu zahlen und zwar:

a. der Gemeinde Dammen 77,49 Mk., b. dem Gute Dammen 79,70 Mk., c. dem Gute Schurow 50,13 Mk., d. der Gemeinde Sorchow 19,68 Mk., e. dem Gute Gr. Strellin 44,29 Mk., f. der Gemeinde Wollin 4,22 Mk., g. dem Gute Wollin 46,70 Mk. Die Quittungen sind nach dem unten abgedruckten Formular auszustellen

Der Landrath.

J B: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Formular zur Quittung.

	Mk.	Pf.	Mk.	Pfg.
Buchstäblich				
Fourage-Vergütung für den Monat August v. Js. sind der Gemeinde (dem Gute)				
von der Königlichen Zahlungsstelle des 17. Armee-				
Korps zu Danzig gezahlt worden, worüber diese Quittung.				
(Ort und Datum).	Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.			
	(Siegel)		(Unterschrift)	

Stolp, den 26. Februar 1894.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 20. d. M. ersuche ich die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher die Anzeigen über die durch den Sturmwind an den Tagen vom 9. bis 13. d. Mts. angerichteten Schäden nicht allein auf die Hölzer in den Privat- und Kommunalwaldungen zu beschränken, sondern auch auf das sonstige bewegliche und unbewegliche Vermögen (Gebäude, Windmühlen, Zäune, Vieh etc.) auszudehnen und zwar durch eine allgemeine Darstellung der vorgekommenen Zerstörungen und Beschädigungen mit einer — natürlich ganz summarischen — Schätzung des Geldwerths derselben.

Die Einreichung dieser Anzeigen erwarte ich bestimmt bis zum 5. März d. J.

Der Landrath.

Stolp, den 25. Februar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten für das zweite Halbjahr 1893 am 10. März d. J. mir einzureichen.

Diese Listen sind auf Grund der von den Gemeinde-(Guts-)Vorstehern zu führenden Einkommensteuer-Zu- und Abgangskontrollen aufzustellen. Nähere Anleitung zur Aufstellung giebt meine Kreisblatt-Bekanntmachung vom 21. Februar v. Js. Kreisblatt No. 8 und sind daher alle daselbst in Erinnerung gebrachten Bestimmungen Seitens der Guts- und Gemeinde-Vorsteher bei dieser sehr wichtigen Arbeit strengstens zu beachten.

Den mehrerwähnten Listen sind die Einkommensteuer-Zu- und Abgangsbeläge richtig ausgefertigt mit Unterschrift und Dienstiegel versehen beizufügen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, in deren Bezirk Veränderungen erwähnter Art in dem Zeitraum vom 1. Oktober 1893 bis 31. März 1894 **nicht** vorgekommen, haben mir eine **Fehlanzeige** zu demselben Termin einzureichen.

Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat möglichst erst am Tage der Absendung zu erfolgen, damit die bis dahin vorgekommenen Veränderungen noch berücksichtigt werden können.

Diejenigen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. bis einschließlich 3000 Mk., sowie diejenigen Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. sind durch **getrennte** Zugangs- bzw. **getrennte** Abgangslisten nachzuweisen. Bezüglich der einzureichenden Fehlanzeige gilt dasselbe. Die Einkommensteuer-Abgangsliste hat der Guts- bzw. Gemeindevorsteher mit Ort, Datum und Unterschrift an der auf dem betreffenden Formular bezeichneten Stelle zu versehen, dagegen die Ausfüllung des Betrages zu unterlassen.

Ueber die nicht einziehbaren Beträge an Einkommensteuer haben die Ortssteuererheber Ausfalllisten nach Muster XXI. der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 in zweifacher Ausfertigung **zum 30. März d. J.** nach Vorschrift des Artikels 83 der Ausführungsanweisung an mich einzureichen. Zu sämtlichen Listen sind gedruckte Muster zu verwenden, die in hiesigen Druckereien zu haben sind.

Sollten einzelne Gemeinde-(Guts-)Vorsteher über die Art und Weise der Aufstellung der mehrerwähnten Listen noch im Unklaren sein, so wird ihnen im Steuerbureau während der Dienststunden bereitwilligst Auskunft ertheilt werden.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 22. Februar 1894.

Aus Anlaß eines Erlasses des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 14. September v. J. mache ich die Herren Amtsvorsteher im Hinblick auf die §§ 4 und 33 der Baupolizeiordnung für das platte Land der Provinz Pommern vom 5. November 1880 ergebenst darauf aufmerksam, daß es dringend geboten

erscheint, jeden Bau, für welchen die Bauerlaubnis ertheilt ist, schon im Rohbau zu kontrolliren, ob er dem Konsense gemäß ausgeführt wird. Anderenfalls ist rechtzeitig den Bestimmungen des § 33 der B. O. entsprechend einzuschreiten.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 6. Februar 1894.

Bekanntmachung.

Es ist am 14. Januar d. Js. ein neues Invalidengesetz in Kraft getreten. Nach demselben beziehen alle durch die deutschen Kriege vor 1870 invalide gewordenen Unteroffiziere und Mannschaften Zuschüsse zu ihrer bisherigen Pension. Das Gesetz gilt auch für die früheren Angehörigen der schleswig-holsteinischen Armee.

Alle derartigen in den Kreisen Stolp und Lauenburg wohnenden Mannschaften werden hierdurch aufgefordert, ihre sämtlichen Militärpapiere und Pensionsquittungsbücher sowie sämtliche auf ihre Invalidisirung Bezug habenden Papiere dem zuständigen **Bezirksfeldwebel persönlich oder schriftlich** einzureichen, — im letzteren Falle ist anzugeben, bei welchem Bezirkskommando sie zuletzt in Kontrolle gestanden haben.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 9. Februar 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, obige Bekanntmachung zur schleunigen Kenntniß der in ihrem Bezirk wohnenden Betheiligten zu bringen.

Der Landrath.

Stolp, den 24. Februar 1894.

Die Kreiskommunalkasse ist angewiesen worden, in Sachen der Familienunterstützung an Reservisten pp. an nachstehend aufgeführte Guts- resp. Gemeindevorsteher folgende Beträge zu zahlen:

Bansekow Gm. 4,20 m., Beckel Gm. 1,05 m., Bedlin Gut 1,75 m., Benzin Gm. 2,10 m., Birkow Gm. 1,75 m., Bochowke Gut 2,10 m., Bornzin Gm. 2,10 m., Dt. Budow Gut 1,40 m., Budow Gm. 3,15 m., Carwen Gm. 2,10 m., Cose Gm. 2,10 m., Cosemühl Gut 2,45 m., Crampe Gm. 2,10 m., Rgl. Cubliß Gm. 1,05 m., Abl. Cubliß Gm. 1,75 m., Cunsow Gut 2,10 m., Cunsow Gm. 3,85 m., Daber Gm. 2,10 m., Damerkow Gm. 3,85 m., Neu Damerow Gm. 1,75 m., Dammern Gm. 1,75 m., Rath's-Damnitß Gm. 10,50 m., Dargoroese Gm. 2,10 m., Darfow Gm. 7,00 m., Denzin Gut 1,87 m., Dombrowe Gm. 1,75 m., Dresow Gut 2,10 m., Gr. Dübsow Gm. 3,50 m., Dünnow Gm. 3,15 m., Flin-

toh Gm. 3,85 m., Freist Gm. 1,40 m., Gaffert Gut 1,75 m., Kl. Gansen Gm. 2,10 m., Gr. Gansen Gm. 5,25 m., Kl. Garde Gm. 3,15 m., Gaß Gm. 5,60 m., Giesebiß Gm. 2,80 m., Glowiß Gut 4,20 m., Glowiß Gm. 0,35 m., Granzin A Gut 2,10 m., Großendorf Gut 1,75 m., Grünhagen Gm. 1,05 m., Holzkathen Gm. 3,85 m., Neu Jugelow Gm. 1,75 m., Klenzin Gm. 7,10 m., Kleischin Gm. 2,10 m., Kudow Gut 2,80 m., Labehn Gut 2,10 m., Langeboese Gut 2,10 m., Lössin Gm. 2,10 m., Lupow Gm. 2,80 m., Gr. Machmin Gm. 1,75 m., Kl. Machmin Gm. 3,50 m., Malzkow Gut 2,10 m., Adl. Mellin Gm. 3,50 m., Mickrow Gut 1,75 m., Muttrin Gm. 3,50 m., Neißkow Gut 2,10 m., Niemieße Gut 2,10 m., Nippoglenze Gut 2,10 m., Kl. Rossin Gm. 1,40 m., Dt. Plassow Gm. 1,40 m., Wb. Plassow Gm. 2,10 m., Pobloß Gm. 1,40 m., Gr. Podel Gm. 2,80 m., Pottangow Gut 1,75 m., Gr. Radt Gut 1,05 m., Regin Gut 1,75 m., Rißow Gm. 2,95 m., Roggaß Gut 1,40 m., Roben Gm. 3,50 m., Gr. Runow Gut 2,10 m., Rumbke Gm. 1,40 m., Sageriß Gm. 3,50 m., Sagerke Gut 1,75 m., Sagerke Gm. 1,75 m., Saleske Gut 1,05 m., Saleske Gm. 1,05 m., Sanskow Gm. 2,10 m., Scharfow Gm. 1,75 m., Schmaatz Gm. 2,80 m., Schojow Gm. 2,10 m., Schorow Gm. 4,20 m., Selesen Gm. 3,50 m., Gr. Silkow Gut 1,75 m., Sochow Gm. 1,05 m., Stantin Gm. 2,10 m., Stojentin Gm. 1,40 m., Stolpmünde Gemeinde 10,30 m., Vangerske Gm. 1,40 m., Varzmin A Gut 1,40 m., Veddin Gut 1,75 m., Veddin Gemeinde 3,85 m., Vessin Gut 3,85 m., Vieschen Gemeinde 1,75 m., Vigow Gut 5,60 m., Vigow Gemeinde 1,50 m., Wintershagen A Gemeinde 3,15 m., Wittbeck Gut 2,10 m., Wobesde Gut 1,40 m., Wundichow Gut 1,40 m., Zemmin Gemeinde 5,60 m., Zezenow Gemeinde 1,75 m., Ziezen Gemeinde 0,70 m., Zipkow Gemeinde 4,20 m.,

Namens des Kreisaußschusses.

J. B. Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 10. Februar 1894.

Nachstehende Beträge sind in Folge des Aufrufs an die Gemeinden Pommerens Seitens des Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums für die Kolonie Meierei aus dem hiesigen Kreise eingegangen:

Bansekow 3,75 mk., Klein Brückow 3,60 mk., Carten 2,50 mk., Crampe Gut 3,75 mk., Crampe Gemeinde 1,20 mk., Crussen Gemeinde 1,60 mk., Damerow 2,90 mk., Alt Damerow 3,15 mk., Rathß-Damniß 13,80 mk., Dargeroese 1,03 mk., Darfow Gut 4,25 mk., Darfow Gemeinde 2,15 mk., Groß Dübsow Gut 1,40 mk., Groß Dübsow Gemeinde 3,90 mk., Klein Dübsow Gut 1,20 mk., Gaffert Gemeinde 0,90 mk., Gambin Gut 2,20 mk., Gambin Gemeinde 3,00 mk., Groß Garde Gemeinde 16,10 mk., Klein Garde Gemeinde 3,30 mk., Gaß Gut 5,25 mk., Glowiß Gemeinde 10,60 mk., Klein Gluschen Gemeinde 0,70 mk., Grün-

hagen Gemeinde 1,40 mk., Hohenstein Gemeinde 6,10 mk., Holzkathen Gemeinde 3,95 mk., Horst Gemeinde 12,95 mk., Neu Jugelow Gemeinde 2,13 mk., Klud Gemeinde 2,44 mk., Kottow Gemeinde 2,00 mk., Ruhnhoſ Gut 3,00 mk., Labu Gemeinde 2,05 mk., Liefen Gut 0,70 mk., Liefen Gemeinde 1,75 mk., Lützow Gemeinde 2,55 mk., Lupoſ Gut und Gemeinde 3,20 mk., Mahnwiß Gut 1,00 mk., Mdl. Mellin Gemeinde 2,60 mk., Königl. Mellin Gemeinde 0,85 mk., Muttrin Gut und Gemeinde 2,40 mk., Deutſch Plaffow Gut und Gemeinde 2,00 mk., Pobl Gemeinde 1,60 mk., Klein Podel Gut 3,40 mk., Quackenburg Gemeinde 3,35 mk., Groß Rafitt Gut 1,35 mk., Groß Rafitt Gemeinde 2,75 mk., Klein Rafitt Gemeinde 1,25 mk., Regin Gemeinde 1,66 mk., Rowen Gemeinde 2,35 mk., Rumb Gut 1,05 mk., Rumbſke Gemeinde 1,20 mk., Sageriß Gemeinde 5,24 mk., Sageriſke Gemeinde 1,90 mk., Saleſke Gut 4,59 mk., Saleſke Gemeinde 3,25 mk., Scharſow Gemeinde 2,90 mk., Scharſow Gut 1,62 mk., Schloſow Gemeinde 1,10 mk., Schönwalde Gemeinde 1,00 mk., Schwuchow Gut 2,75 mk., Seleſen Gut 11,00 mk., Seleſen Gemeinde 0,60 mk., Groß Sillow Gemeinde 2,50 mk., Sillow Gut und Gemeinde 1,70 mk., Sorchow Gut und Gemeinde 4,70 mk., Stantin Gemeinde 1,75 mk., Starniß Gut und Gemeinde 1,20 mk., Stojenthin Gut 3,15 mk., Stojenthin Gemeinde 2,00 mk., Stolpmünde Gemeinde 20,40 mk., Strödershagen Gemeinde 3,00 mk., Veddin Gut 2,00 mk., Viatrow Gemeinde 1,40 mk., Vieſchen Gut 1,20 mk., Vieſchen Gemeinde 1,30 mk., Viettow Gemeinde 1,85 mk., Virchenzin Gut 2,10 mk., Virchenzin Gemeinde 2,10 mk., Weitenhagen Gut 3,40 mk., Weitenhagen Gemeinde 3,75 mk., Wintershagen A Gut 4,60 mk., Wintershagen B Gut und Gemeinde 4,10 mk., Wollin Gut 3,40 mk., Zechlin Gemeinde 2,40 mk., Zedlin Gut und Gemeinde 1,65 mk., Ziegen Gemeinde 5,32 mk., Zipkow Gut 5,35 mk., Zirchow Gemeinde 2,75 mk., Ziegewiß Gut 1,30 mk., Stadt Stolp 102,85 mk.

Der Landrath.

Stolp, den 14. Februar 1894.

Der Schmied Stegert zu Warbelin iſt zum Nachtwächter des Gutsbezirks Warbelin ernannt worden.

Der Landrath.

Berein der Fettviehbesitzer des Kreises Stolp i. P.

Dienstag, den 6. März,
von morgens 7 Uhr ab

Fettviehabnahme

auf unserer „Bereinswage“, auf-
gestellt an der Südspitze des Güter-
bahnhofes an der Viehverlade-
rampe, gegenübr Manckes Vieh-
hof in Stolp.

Vom 1. März er wird d. s.
statutenmäßig festgesetzte Ein-
trittsgeld von 2 Mark von
neu hinzu tretenden Mitgliedern er-
hoben.

Die von uns angestellten Ver-
einsmitglieder sind:

1. H. Keup-Beddin,
2. Wilh. Albrecht II. -} St. Brückow,
3. Friedrich Albrecht -}
4. Leo Körlin -} Kl. Strellin,
5. Emil Körlin -}
6. Richard Groth-Flintow,
7. F. Koch-Gulow,
8. H. Klau-W. Bluffow,
9. Albert Zielke-Truffen,
10. Carl Erdmann-Gunow.
11. A. Albrecht-Neu Borzi,
12. Johann Zaddach -} Ritzow
13. H. Lencke -}

Die sämtlichen Herren Vor-
standsmitglieder wollen am 6.
März, morgens 7 Uhr an der
Abnahmestelle zugegen sein.

Der Vereins-Vorsitzende.
C. Bandt-Schmaatz.

Molkerei-Genossenschaft Kl. Gluschen

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

General-Versammlung am 8. März, nachmittags 1/2 3 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Vorlegung der Jahresrechnung und Bilanz. Entlastung des
Vorstandes.
2. Neuwahlen für statutenmäßig ausscheidende Vorstands- und
Aufsichtsrats-Mitglieder §§ 16 und 22.
3. Beschlussfassung über den Modus der monatlichen Auszahlung
an die Genossen.
4. Vorlegung des Protokolls § 61 d. G. G.
5. Beschlussfassung über Anrechnung der Butterfracht und Verkaufs-
provision auf Kosten Konto.
6. Empfiehlt es sich aus dem Reservefonds Aktien der Vereinigten
Pommersch. Meiereien anzuschaffen und Mitaktionär zu werden?
7. Aenderung des § 3 des Statuts.
8. Antrag auf stärkere Unterstützung zur Bekämpfung der Margarine.
9. Anschaffung eines Milchprüfers für gemeinsamen Gebrauch der
Genossen.
10. Berichterstattung der vom Vorstand und Aufsichtsrat mit Er-
forschung der Rentabilität einer gemeinsamen
Schweinemastung betrauten Kommission.

Der Vorstand.

Heinemann, Wallenius, Horn.

Stolper Stallbau-Aktien- Gesellschaft.

Zur Entgegennahme des Ge-
schäftsberichts, Revision der Rech-
nung, Feststellung der Bilanz und
der Dividende für das Jahr 1893,
sowie zur Wahl des Vorstandes
haben wir eine

General-Versammlung

auf Montag, den 12. März
d. J., vormittags 12 Uhr im
hiesigen Schützenhause, Zimmer
links vom Haupteingange von der
Wallpromenade aus, angesetzt, zu
welcher die Herren Aktionäre hier-
durch ergebenst eingeladen werden.

Stolp, den 31. Januar 1894.

Die Direktion.

(gez.) Stoessell,
Ober-Bürgermeister a. D.,
[5206.7] Vorsitzender.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191
84 85

Warnung.

Der grosse Erfolg, den unser

Pat.-H-Stollen

errungen, hat Anlass zu verschiedenen
werthlosen Nachahmungen gegeben. Man
kaufe daher unsere



Stets scharfen
H-Stollen

(Kronentritt unmöglich)
nur von uns direct, od.
nur in solchen Eisenhand-
lungen, in denen unser
Plakat (Rother Husar
im Hufeisen) ausgehängt
ist. Preislisten und
Zeugnisse grat. u. franco.

Leonhardt & Co.

Berlin, Schiffbauerdamm 3.

Stollwerck's Herz Cacao

Ueberall käuflich!

Dose 25 Cacaoherzen-75 Pfennig.

5341 47

Die

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen

(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 10.

Mittwoch, den 7. März

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. März 1894.

Betrifft das Musterungsgeschäft pro 1894.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in den Tagen vom **6. bis 20. April im Lohmühlenlokale an der Rixower Chaussee** hieselbst abgehalten werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher erhalten hiermit den Auftrag, ihre gestellungspflichtigen Mannschaften an den für ihre Ortschaften bestimmten Tagen und zur bestimmten Stunde zu stellen. Zur Musterung gelangen in diesem Jahre **alle im Jahre 1874 und den vorangegangenen Jahren geborenen männlichen Personen**, soweit sie von der **Ober-Ersatz-Kommission** bisher noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Dieselben müssen am ganzen Körper rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich bereits früher gestellt, haben die in ihren Händen befindlichen Loosungsscheine, die im Jahre 1874 Geborenen resp. solche, welche sich noch nicht im Besitze eines Loosungsscheines befinden, dagegen ihre Geburtscheine mitzubringen.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dieses durch ärztliches Attest nachzuweisen. Wer mit solchen Fehlern behaftet ist, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, z. B. Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie, Augenkrankheit, Stummheit u. s. w. hat sich entweder mit bezüglichen Attesten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung von Ärzten, Geistlichen, Lehrern pp. ausgestellt sind, zu versehen oder drei glaubwürdige Zeugen mitzubringen. Atteste müssen von der Polizeibehörde beglaubigt sein.

Wer seine Stellung vor der Ersatz-Kommission böswillig unterläßt oder bei Aufrufung seines Namens im Musterungslokale nicht anwesend ist, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder in eine entsprechende Haftstrafe, außerdem können ihm von der Ersatzbehörde

die Vortheile der Loosung entzogen werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort und wiederholt in ihren Ortschaften gehörig bekannt zu machen. Denselben wird hierbei noch besonders zur Pflicht gemacht, ihre Mannschaften persönlich hierher und zurück zu begleiten und über das ordentliche Verhalten derselben zu wachen.

Nur in ganz dringenden Fällen will ich die Vertretung der Gemeinde- und Gutsvorsteher durch zuverlässige Stellvertreter genehmigen. Während des Geschäfts selbst haben sich die Mannschaften den Anordnungen der Gendarmen zu unterwerfen. Hierbei bemerke ich, daß das Mitbringen von Spazier- und Krückstöcken nach dem Musterungslokal aufs Strengste untersagt wird.

Schließlich werden die Guts- und Gemeindevorsteher angewiesen, inzwischen noch über den Verbleib der bei der Revision der Stammrollen als fehlend bezeichneten Militärpflichtigen genaue Ermittlungen anzustellen und das Ergebniß derselben resp. die schriftlichen Korrespondenzen im Musterungstermine anzuzeigen bezw. vorzulegen. Termine folgen im nächsten Kreisblatte.

D e r L a n d r a t h.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Asseffor.

Stolz, den 7. März 1894.

An den im nächsten Kreisblatt zur Veröffentlichung gelangenden Terminen für das diesjährige Musterungsgeschäft gelangen täglich am Schlusse die auf Befreiung oder Zurückstellung der Militärpflichtigen gerichteten Reklamationen zur Beurtheilung.

Die Eltern, sowie die über 16 Jahre alten Brüder der Reklamirten, welche nicht mehr arbeitsfähig zu sein behaupten, haben hierbei persönlich vor der Ersatz-Kommission zu erscheinen, damit diese deren Arbeitsfähigkeit prüfen kann.

Die alljährlich in den **Militär-Reklamationen** vorgefundenen Mängel veranlassen mich, die Guts- und Gemeindevorsteher auf ihre Obliegenheit aufmerksam zu machen. Will Jemand seine Befreiung von der Einstellung in den Militärdienst wirthschaftlicher Verhältnisse wegen in Anspruch nehmen, so muß er durch den betreffenden Ortsvorsteher einen **Reklamations-Fragebogen** — welche in den hiesigen Buchdruckereien käuflich sind — aufstellen und bis spätestens den 30. März cr. hierher einreichen lassen. Den Ortsvorstehern mache ich hierbei zur strengsten Pflicht, die Fragebogen in den einzelnen Punkten auf das Genaueste und der Wahrheit entsprechend auszufüllen und sodann die Richtigkeit der gemachten Angaben durch den betreffenden Amtsvorsteher bescheinigen zu lassen. Den Reklamationen sind auch die zu ihrer Beurtheilung wichtigen Papiere, wie z. B. Besitzdokum-

mente, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Geburtsatteste, Heiraths- und Sterbeurkunden von verheiratheten Brüdern pp. beizufügen. Dasselbe gilt auch von den Reklamationen der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche nicht bei den im Dezember jd. Zs. stattfindenden Schiffermusterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden allgemeinen Musterungsterminen zur Beurtheilung gelangen.

Auf nachträglich angebrachte Reklamationen, sowie auf solche, die mit Uebergehung der Ersatz-Kommission unmittelbar bei der Ober-Ersatz-Kommission angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß der Reklamationsgrund erst nach beendeter Musterung entstanden ist. Um nun ein verspätetes Einreichen der Reklamationen möglichst zu verhindern, veranlasse ich die Ortsvorsteher, die Eltern der Militärpflichtigen und eventl. diese selbst auf die Nachtheile, welche sie durch Unterlassung der Reklamationen haben würden, ganz besonders aufmerksam zu machen.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Uebersicht von dem Zustande der Stolper Kreis-Sparkasse am Jahreschlusse 1893.

Die Einlagen betrugen ult. Dezember 1892 . . . 878034 Mk. 41 Pfg.

I. Zugang.

a. durch baare Einzahlung . . . 453954 Mk. 14 Pfg.

b. durch Zuschreibung von Zinsen . . . 28005 „ 57 Pfg.

481959 Mk. 71 Pfg.

II. Abgang.

Durch zurückgezahlte Guthaben . . . 223345 Mk. 87 Pfg.

also Zugang . . . 258613 Mk. 84 Pf.

An Einlagen waren daher am Jahreschlusse 1893 vorhanden 1136648 Mk. 25 Pf.

Der Reservefonds schloß 1892 mit . . . 112056 Mk. 82 Pfg.

Zugang im Jahre 1893 . . . 8133 „ 25 „

betrug daher ult. 1893 . . . 120190 Mk. 07 Pf.

Der ganze Bestand der Kasse betrug daher am Jahreschlusse 1893 1256838 „ 32 „

Von diesem Vermögen sind zinsbar angelegt

a. Hypotheken . . . 592505 Mk. — Pf.

b. auf Inhaber lautende Papiere, Courswerth . . . 356927 „ 80 „

(Nominalwerth 360875 Mk.)

c. Papiere auf Lombard . . . 118590 „ — „

d. Schuldscheine gegen Bürgschaft . . . 30298 „ 70 „

e. gegen Wechsel . . . 67340 „ — „

Baarbestand ult. 1893 . . . 91176 „ 82 „

Stolp, den 20. Februar 1894.

1256838 Mk. 32 Pf.

Der Landrath.

Nachweisung der Einlagen der einzelnen Sparkassenbücher am Schlusse des Jahres 1893 bei der Stolper Kreissparkasse

No. des K ntos.	Betrag:		No. des Kontos.	Betrag:		No. des Kontos.	Betrag:		No. des K ntos.	Betrag:	
	M.	S.		M.	S.		M.	S.		M.	S.
1	387	93	416	450	—	689	64	66	1037	73	62
2	328	48	421	278	44	690	64	66	1050	272	89
16	488	86	423	761	28	705	136	94	1100	726	26
18	176	86	450	45	26	706	98	08	1108	14	41
42	95	74	470	964	24	710	589	65	1114	416	10
53	47	42	475	5	67	711	215	46	1124	755	—
54	66	85	483	33	46	712	62	59	1153	6804	97
62	311	44	486	5	66	713	33	64	1164	1246	17
81	130	27	496	30	92	714	39	40	1174	2470	81
117	355	72	498	422	28	756	283	88	1178	404	68
144	588	01	528	21	53	759	46	77	1179	355	35
153	54	52	562	90	—	760	56	04	1182	1	24
154	202	11	571	88	31	769	2155	86	1190	154	37
162	76	92	581	337	24	771	113	73	1219	174	58
165	9	90	583	16	02	772	48	85	1220	40	07
174	7628	87	587	1381	47	774	145	88	1221	26	02
179	147	49	590	354	99	777	670	29	1230	190	98
221	113	53	600	716	40	794	952	38	1237	15	61
258	252	84	614	542	81	799	331	42	1238	101	36
301	506	72	616	142	71	803	30	99	1247	54	18
303	67	37	617	136	05	806	529	03	1249	408	42
308	43	65	618	494	40	808	10	21	1251	44	37
309	548	22	619	958	94	810	145	02	1253	1805	34
313	4	41	620	39	96	815	364	89	1260	18	14
337	1658	64	624	640	83	819	84	22	1266	407	97
356	22	—	625	316	13	831	394	82	1274	1	83
358	29	25	626	1245	80	864	25	60	1277	7	02
359	26	33	636	1413	93	872	164	44	1282	9	93
360	33	0	639	586	—	873	90	12	1284	95	95
367	6	21	640	173	81	874	228	78	1289	27	34
372	7	48	645	286	98	889	300	14	1298	43	27
383	1	74	647	173	91	911	182	08	1309	4	70
387	18	41	648	995	58	912	362	79	1318	41	93
392	118	61	649	772	31	913	345	57	1319	49	07
393	442	15	650	1227	21	945	62	56	1321	15	05
395	313	74	671a	150	—	946	180	33	1324	106	50
408	6201	52	677	75	13	950	94	77	1335	496	39
413	6	—	685	69	45	963	259	16	1350	35	02
414	382	14	688	6	45	975	193	92	1353	5	68

No. des Rontos.	Betrag		No. des Rontos.	Betrag.		No. des Rontos	Betrag.		No. des Rontos	Betrag.	
	M.	g.		M.	g.		M.	g.		M.	g.
1354	291	48	1545	54	29	1710	443	21	1909	428	95
1360	253	66	1546	927	19	1716	1620	49	1910	203	13
1375	44	28	1550	86	55	1721	1700	—	1912	18	51
1379	75	58	1561	109	80	1722	19	69	1916	241	77
1385	1256	32	1564	2111	95	1737	500	22	1921	86	71
1388	1746	49	1568	65	28	1738	4	29	1922	187	14
1389	10	91	1569	625	06	1742	74	41	1928	968	88
1390	19	89	1588	615	02	1743	510	75	1933	67	56
1395	162	11	1590	91	60	1744	840	94	1946	3105	83
1397	106	34	1593	80	74	1752	160	30	1947	1200	83
1401	24	12	1596	462	94	1753	596	05	1950	194	95
1402	24	12	1601	169	67	1764	107	16	1953	1357	69
1404	700	55	1602	419	81	1765	153	85	1955	105	26
1405	3079	84	1605	902	31	1772	537	43	1983	89	85
1410	754	55	1607	486	13	1774	650	90	1993	103	56
1411	24	15	1609	450	—	1788	825	68	1997	37	37
1413	1498	41	1612	377	77	1789	1325	79	1998	725	83
1414	1124	57	1613	337	36	1793	994	50	1999	715	12
1421	564	98	1614	75	4	1795	189	58	2002	48	67
1423	09	29	1615	795	06	1808	39	96	2003	142	51
1425	235	51	1627	1024	78	1821	412	34	2004	106	80
1429	3	—	1633	666	40	1823	456	06	2010	106	80
1446	53	84	1635	3	81	1837	286	46	2017	106	80
1451	1274	91	1639	452	77	1845	91	33	2018	106	80
1458	177	34	1646	1137	70	1850	220	49	2033	106	80
465	56	57	1647	913	71	1854	275	23	2040	712	72
469	768	01	1652	508	03	1855	612	34	2041	127	93
471	3540	08	1662	174	20	1858	1037	11	2042	275	06
474	32	83	1665	35	77	1862	1048	03	2046	361	10
180	95	92	1667	12	87	1865	730	37	2051	520	—
182	761	92	1668	245	20	1866	61	59	2054	505	09
138	875	05	1670	800	—	1867	58	43	2064	859	28
141	58	86	1675	748	65	1875	614	27	2065	717	20
149	414	25	1679	262	73	1879	652	50	2068	956	32
152	63	65	1684	175	82	1882	4	17	2069	603	87
153	90	59	1692	214	06	1884	1029	85	2074	2012	05
151	165	84	1696	150	91	1888	1500	—	2075	1639	83
152	11	73	1697	1	71	1892	120	—	2076	58	26
152	54	69	1698	2307	39	1896	11	25	2077	130	86
152	4	46	1702	258	51	1905	1774	51	2079	160	77
152	2	94	1704	61	23	1906	1620	—	2090	103	09
1543	48	56	1706	662	50	1907	606	98	2101	333	27

Stolp, den 25. Februar 1894.

Der Kollekteur Emil Heinrich aus Ducherow ist mit dem Einsammeln der von dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern durch den Erlaß vom 17. v. M. für das laufende Jahr genehmigten einmaligen Hauskollekte zum Besten des Bugenhagenstifts im hiesigen Kreise beauftragt und mit der erforderlichen Legitimation versehen worden.

Der Landrath.

Stolp, den 26. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Mizlaff-Widrow hat eingetretener Hindernisse wegen seine beabsichtigte Reise nicht angetreten.

Der Landrath.

Stolp, den 27. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Bandemer-Weitenhagen ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Zizewitz auf Zezenow ist vom 16. d. M. auf ca. 4 Wochen verreist, während dieser Zeit wird der Amtsvorsteher Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Major von Braunschweig auf Wollin die Amtsgeschäfte übernehmen.

Der Landrath.

Stolp, den 28. Februar 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von der Marmitz auf Bundichow ist vom 1. März auf 6 Wochen verreist, während seiner Abwesenheit wird der Rittergutsbesitzer Clert auf Gr. Kossin die Amtsgeschäfte übernehmen.

Der Landrath.

Stolp, den 1. März 1894

Der Altstift Albert Zente in Damerkow ist zum Waisenrath für den Guts- und Gemeindebezirk Damerkow bestellt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 26. Februar 1894.

Ernannt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Schmiedemeister Pittelkow zu Bilgelow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst;
2. der Eigenthümer Karl Poller zu Birchenzin zum Amtsdienner und Exekutor für den Amtsbezirk Birchenzin;
3. der Einwohner August Albrecht zu Gr. Brückow zum Nachtwächter daselbst.

Der San drath.

Stolp, den 3. März 1894.

An Vergütungen für Fourage, welche von den nachbezeichneten Gemeinden des diesseitigen Kreises an durchmarschierende Truppen im Monat September v. J. verabreicht worden ist, sind zur Zahlung angewiesen:

1. für die Gemeinde Budow 57,12 Mk., 2. für die Gemeinde Alt-Carwen 68,39 Mk., 3. für das Gut Alt-Carwen 66,11 Mk., 4. für die Gemeinde Coose 166,42 Mk., 5. für das Gut Cosemühl 98,03 Mk., 6. für die Gemeinde Daber 93,46 Mk., 7. für das Gut Dumröse 40,94 Mk., 8. für die Gemeinde Gaffert 17,10 Mk., 9. für die Gemeinde Jerskwitz 22,80 Mk., 10. für das Gut Jerskwitz 163 Mk., 11. für die Gemeinde Alt-Jugelow 34,20 Mk., 12. für die Gemeinde Kleschin 43,31 Mk., 13. für das Gut Kleschin 27,36 Mk., 14. für die Gemeinde Rottow 3,84 Mk., 15. für das Gut Rottow 22,37 Mk., 16. für das Gut Rickrow 132,23 Mk., 17. für die Gemeinde Nuttrin 7 Mk., 18. für das Gut Nuttrin 97,86 Mk., 19. für das Gut Gr. Nossin 81,89 Mk.

Die Auszahlung der vorstehenden Beträge erfolgt bei der Königlichen Kreis-Kasse hier gegen Quittung nach dem unten abgedruckten Formular.

Der San drath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Formular zur Quittung.

Buchstäblich Mk. Pfg.
 Vergütung für Fourage, welche im Monat September 1893 verabreicht worden ist, sind der Gemeinde (dem Gute) von der Königlichen Zahlungsstelle des 17. Armee-corps zu Danzig gezahlt worden, worüber diese Quittung.

(Ort und Datum)

(Siegel)

Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand.

(Unterschrift)

Stettin, den 5. Februar 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Arbeitgeber ist bestellt:
für den Bezirk Langeböse der Gutsbesitzer Schulz zu Barzmin B
Stelle des verzoenen Amtsvorsteher Haselau zu Groß-Ruhnow.

Der Vorstand

der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
gez. Denhard.

Birgow, den 24. Februar 1894.

Die Tagelöhnerfrauen Henriette Greinke geb. Horn und Albertine Hardt
geb. Pasch, beide in Glogow, wurden als öffentliche Trunkenbolde erklärt.

Der Amtsvorsteher. Heyn.

Muttrin, den 27. Februar 1894.

Der Maurer Gustav Bornstädt aus Muttrin wird hiermit als Trunkenbold
erklärt.

Der Amtsvorsteher von Birkowitz.

Berlin, den 12. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Brief
umschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens
der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis **Ende**
Juni 1894 zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli
1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit

Dem Publikum soll indeß gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann
noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894
nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei
gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für
den Briefumschlag und 1/2 Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein
einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten
unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theil-
baren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten
nicht zur Erstattung

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen
sollen mit dem Umtausch keine Befassung haben, worüber sie seiner Zeit von den
Verkehrsanstalten zu verständigen sind.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen

und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Verfügung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin W., 13. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Einrichtung einer Postagentur in Mohorro (Deutsch-Ostafrika).

In Mohorro (Deutsch-Ostafrikanisches Schutzgebiet) ist eine Kaiserliche Postagentur mit Telegraphenbetrieb eingerichtet worden. Dieselbe vermittelt den Austausch von Brieffendungen jeder Art, von Postanweisungen, von Postpaketen ohne Werthangabe bis 5 kg und von Telegrammen, sowie die Bestellung von Zeitungen. Im Post- und Telegraphenverkehr mit der neuen Postagentur kommen dieselben Taren zur Anwendung, wie für die übrigen Postanstalten Deutsch-Ostafrikas.

Reichs-Postamt, I. Abtheilung.
Sachse.

Berlin W., 21. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Zulässigkeit von Werthangabe bei Postpaketen im Verkehr mit Britischen Besitzungen bz. Britischen Postanstalten in außereuropäischen Ländern und mit Gibraltar.

Von jetzt ab wird eine Werthangabe bis 1000 Mark bei Postpaketen nach folgenden Britischen Besitzungen bz. Britischen Auslands-Postanstalten bei der Beförderung über England zugelassen:

Gibraltar, Ascension, Bathurst (Gambia), St. Helena, den Bahama-Inseln, Britisch-Guyana, Britisch-Westindien mit Ausnahme von Jamaika, den Falklands-Inseln, Neu-Fundland, Britisch-Nord-Borneo (jedoch nur nach Sandakan), Ceylon, Hongkong und den anderen Britischen Postanstalten in China, Labuan und den Straits-Settlements.

Ueber die Taxen und Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen nähere Auskunft.

Reichs-Postamt, 1. Abtheilung.
Sachse.

Bütow, den 23. Februar 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Der Herr Oberpräsident der Provinz Pommern hat Namens des Provinzialraths die Verlegung des Kram-, Vieh- und Pferdemarktes in Bütow vom 27. auf den 28. März d. Js. genehmigt, was hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Magistrat.

B i l a n z

der

Molkerei - Genossenschaft Hl. Gluschen
für das 3. Geschäftsjahr

für die Zeit vom 31. Dezember 1892 bis dahin 1893.

Activen:

Raffen-Konto, baar	5066,58 M.
Effecten	11084,55 =
Grund- und Boden-Konto	750,00 =
Gebäude-Konto	33943,10 =
Maschinen-Konto	19580,85 =
Geräthe-Konto	250,50 =
Butter-Antheil-Konto	71,76 =
	70747,34 M.

Passiven:

Anleihe-Konto	46500,— M.
Geschäftsantheil-Konto	220,— =
Kautions-Konto	3000,— =
Reservefonds-Konto	685,24 =
Besitzantheil-Konto	18893,10 =
Kreditoren-Konto	1449,— =
	70747,34 M.

Eingetreten sind im Laufe des Jahres 1 Genosse und ausgetreten — Genosse. Die Zahl der Genossen betrug am Ende des Jahres 20.

Hl. Gluschen, den 20. Februar 1894.

Molkerei - Genossenschaft Hl. Gluschen.

Eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht.

Der Vorstand.

J. Heinemann-Gr. Gluschen. R. Wallenius-Grapitz. Horn-Stresow.

Der vorstehende Jahresbericht ist von uns geprüft und richtig befunden.

Hl. Gluschen, den 24. Februar 1894.

45

Der Aufsichtsrath.

B. von Braunschweig-Gr. Podel. Piepkorn. Schlomka.

Meier, in allen Zweigen des Molkereifaches tücht., m. Schweinmaß und -Zucht vertraut, sucht zum 1. April oder später Stellung am liebsten als Gutmeier, wo selbiger die Viehzucht mit inne hat.

Gefl. Offerten unter **M. 305** postlagernd an stolp i. Pom.

Professoren der Medizin und Tausende von prakt. Aerzten haben erklärt, daß die echten Apotheker Rich. Brandts Schweizerpillen ein ganz vorzügliches unübertroffenes, weil mild ohne jegliche Beschwerden und Schmerzen wirkendes, dabei absolut unschädliches Abführmittel sind. — Wer daher an Verstopfung leidet nehme nichts anderes.

Erhältlich à Schachtel Mk. 1 in den Apotheken. Die Bestandteile der echten Apotheker Richard Brandtschen Schweizerpillen sind Extrakte von: Silge 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Absynth je 1 Gr., Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterkleepulver in gleichen Theilen und im Quantum um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.



Stollwerck'sche Chocoladen.

Sachgemässe, durch die neuesten maschinellen Erfindungen verbesserte Fabrikationsmethode und Verwendung von nur gutem und bestem Rohmaterial sichern den Consumenten von

Stollwerck'schen Chocoladen- und Cacao-Präparaten

ein empfehlenswerthes, der Angabe der Etikette entsprechendes Fabrikat, dessen Vorzüglichkeit durch 26 Hofdiplome und durch 31 Ehren-Diplome, goldene, silberne etc. Medaillen anerkannt ist

9343.47

Empfangs- Bescheinigungen

über Familienunterstützung
empfiehlt die

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Zuf Pom. Jassen bedt der
vöpreußische Rohlrapphengst

„Cäsar“

gegen ein Dedgeld von 12 Mark
gesunde fremde Stuten. [43.4

Geübte Stickerinnen

von Handfestens, die in doppelt
tem Stoff beste Arbeit prompt
liefern können, belieben Stüdp
ben und Preise zu senden an
41.2 Hermann Lohmeyer, Bielefeld.

Flechtenkranke.

trockene, nässende Schuppen
flechten u. das mit diesem Uebel
verb., so unertr. lästige „Haut-
jucken“ heilt unter Gar. selbst
denen, die nirgends Heilung fand
den „Dr. Hebra's Flechtentod“. Bezugs-
St. Marlen-Drogerie Danzig. [11.6



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

34 35

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 11.

Mittwoch, den 14. März

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. März 1894.

Betrifft das Musterungsgeschäft pro 1894.

Das diesjährige Musterungsgeschäft wird in den Tagen **vom 6. bis 20. April im Lohmühlenlokale an der Rikower Chaussee** hieselbst abgehalten werden. Die Guts- und Gemeindevorsteher erhalten hiermit den Auftrag, ihre gestellungspflichtigen Mannschaften an den für ihre Ortschaften bestimmten Tagen und zur bestimmten Stunde zu stellen. Zur Musterung gelangen in diesem Jahre **alle im Jahre 1874 und den vorangegangenen Jahren geborenen männlichen Personen**, soweit sie von der **Ober-Griak-Kommission** bisher noch keine definitive Entscheidung erhalten haben. Dieselben müssen am ganzen Körper rein gewaschen und mit reiner Wäsche versehen sein.

Diejenigen Militärpflichtigen, welche sich bereits früher gestellt, haben die in ihren Händen befindlichen Loosungsscheine, die im Jahre 1874 Geborenen resp. solche, welche sich noch nicht im Besitze eines Loosungsscheines befinden, dagegen ihre Geburtscheine mitzubringen.

Militärpflichtige, die an ihrem persönlichen Erscheinen durch Krankheit behindert sind, haben dieses durch ärztliches Attest nachzuweisen. Wer mit solchen Fehlern behaftet ist, welche der Arzt nicht sogleich erkennen kann, z. B. Blödsinn, Taubheit, Stottern, Schwerhörigkeit, Epilepsie, Augenkrankheit, Stummheit u. s. w. hat sich entweder mit bezüglichen Attesten, welche auf Grund eigener Wahrnehmung von Ärzten, Geistlichen, Lehrern pp. ausgestellt sind, zu versehen oder drei glaubwürdige Zeugen mitzubringen. Atteste müssen von der Polizeibehörde beglaubigt sein.

Wer seine Gestellung vor der **Griak-Kommission** böswillig unterläßt oder bei Aufrufung seines Namens im Musterungslokale nicht anwesend ist, verfällt in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark oder in eine entsprechende Haftstrafe, außerdem können ihm von der **Griak**-behörde die Vortheile der Loosung entzogen werden. Die Guts

und Gemeindevorsteher haben diese Verfügung sofort und wiederholt in ihren Ortschaften gehörig bekannt zu machen. Denselben wird hierbei noch besonders zur Pflicht gemacht, ihre Mannschaften persönlich hierher und zurück zu begleiten und über das ordentliche Verhalten derselben zu wachen.

Nur in ganz dringenden Fällen will ich die Vertretung der Gemeinde- und Gutsvorsteher durch zuverlässige Stellvertreter genehmigen. Während des Geschäfts selbst haben sich die Mannschaften den Anordnungen der Gendarmen zu unterwerfen. Hierbei bemerke ich, daß das Mitbringen von Spazier- und Krückstöcken nach dem Musterungslokal aufs Strengste untersagt wird.

Schließlich werden die Guts- und Gemeindevorsteher angewiesen, inzwischen noch über den Verbleib der bei der Revision der Stammrollen als fehlend bezeichneten Militärpflichtigen genaue Ermittlungen anzustellen und das Ergebnis derselben resp. die schriftlichen Korrespondenzen im Musterungstermine anzuzeigen bezw. vorzulegen.

D e r L a n d r a t h.

J A: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 7. März 1894.

Gelegentlich des diesjährigen Musterungsgeschäfts gelangen täglich am Schlusse die auf Befreiung oder Zurückstellung der Militärpflichtigen gerichteten Reklamationen zur Beurtheilung.

Die Eltern, sowie die über 16 Jahre alten Brüder der Reklamirten, welche nicht mehr arbeitsfähig zu sein behaupten, haben hierbei persönlich vor der Ersatz-Kommission zu erscheinen, damit diese deren Arbeitsfähigkeit prüfen kann.

Die alljährlich in den **Militär-Reklamationen** vorgefundenen Mängel veranlassen mich, die Guts- und Gemeindevorsteher auf ihre Obliegenheit aufmerksam zu machen. Will Jemand seine Befreiung von der Einstellung in den Militärdienst wirtschaftlicher Verhältnisse wegen in Anspruch nehmen, so muß er durch den betreffenden Ortsvorsteher einen **Reklamations-Fragebogen** — welche in den hiesigen Buchdruckereien käuflich sind — aufstellen und bis spätestens den 30. März cr. hierher einreichen lassen. Den Ortsvorstehern mache ich hierbei zur strengsten Pflicht, die Fragebogen in den einzelnen Punkten auf das genaueste und der Wahrheit entsprechend auszufüllen und sodann die Richtigkeit der gemachten Angaben durch den betreffenden Amtsvorsteher bescheinigen zu lassen. Den Reklamationen sind auch die zu ihrer Beurtheilung wichtigen Papiere, wie z. B. Besizdokumente, Schuldverschreibungen, Zinsquittungen, Geburtsatteste, Heiraths- und Sterbeurkunden von verheiratheten Brüdern pp beizufügen. Dasselbe gilt auch von den Re-

Reklamationen der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche nicht bei den im Dezember jeden Jahres stattfindenden Schiffermusterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden, allgemeinen Musterungsterminen zur Beurtheilung gelangen.

Auf nachträglich angebrachte Reklamationen sowie auf solche, die mit Uebergehung der Ersatz-Kommission unmittelbar bei der Ober-Ersatzkommission angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß der Reklamationsgrund erst nach beendeter Musterung entstanden ist. Um nun ein verspätetes Einreichen der Reklamationen möglichst zu verhindern, veranlasse ich die Ortsvorsteher, die Eltern der Militärpflichtigen und eventl. diese selbst auf die Nachtheile, welche sie durch Unterlassung der Reklamationen haben würden, ganz besonders aufmerksam zu machen.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 12. März 1894.

Betrifft die Zurückstellung der Mannschaften der Reserve, Marine-Reserve, Landwehr, Seetwehr, Ersatzreserve- und Marine-Ersatzreserve, sowie ausgebildeter Landsturmpflichtiger 2. Aufgebots in Berücksichtigung häuslicher und gewerblicher Verhältnisse.

Bei Gelegenheit des diesjährigen Musterungsgeschäfts werden die Reklamationen von Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatz-Reservisten und ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots zur Prüfung und Entscheidung der Ersatz-Kommission gezogen werden. Die Klassifikation erfolgt für die obengenannten Mannschaften des 1. Aushebungsbezirks

am Freitag, den 13. April cr., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

für die des 2. Aushebungsbezirks

am Freitag, den 20. April cr., Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr

im Sitzungssaale des Kreishauses hieselbst.

Die Gemeinde- bzw. Gutsvorsteher haben dies sofort in ihren Ortschaften bekannt zu machen. Mannschaften, welche auf Berücksichtigung Anspruch machen, haben ihre Gesuche bei den Ortsvorstehern anzubringen, welche eine Nachweisung über die Verhältnisse der Reklamanten nach dem untenstehenden Schema aufzustellen und mir solche, nachdem dieselbe von dem Amtsvorsteher beglaubigt ist, bis spätestens den 31. März cr. einzureichen haben.

Gesuche um Zurückstellung im Augenblick der Einberufung sind unzulässig.

Aus den vorstehend bezeichneten Nachweisungen müssen die militärischen, bürgerlichen Besitz- und Vermögensverhältnisse der Reklamanten, sowie die von ihnen

monatlich zu entrichtenden Einkommensteuerbeträge, auch alle sonstigen besonderen Umstände, durch welche eine Zurückstellung bedingt werden kann, genau ersichtlich sein.

In Kolonne 10 sind sämtliche Geschwister aufzunehmen, gleichviel, ob sie sich im Haushalte der Eltern aufhalten oder auswärts wohnen, im letzteren Falle ist noch über die Vermögens- oder sonstigen Verhältnisse ausführlich Auskunft zu geben.

Die Entscheidungen behalten ihre Gültigkeit nur bis zum nächsten Klassifikationstermine, die Reklamationen müssen daher auch in Betreff der Leute, welche schon einmal von der Königlichen Ersatzkommission als unabhkömmlich anerkannt sind, im Falle des Bedürfnisses erneuert werden. Reservisten, Landwehrmannschaften, Ersatz-Reservisten, und ausgebildete Landsturmpflichtige, welche reklamiren, haben sich in dem oben bezeichneten Termine mit ihren Angehörigen einzufinden, andernfalls sie es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die Reklamation nicht berücksichtigt wird.

Die Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher wollen im Interesse der Sache genau zu Werke gehen, um jedem Nachtheile vorzubeugen, der wegen nicht gehörig beachteter Formalität für sie und die Reklamanten entstehen könnte.

Um unbegründeten Reklamationen und unnöthigen Schreibereien vorzubeugen, erfolgt nachstehend ein Abdruck der Bestimmungen über Klassifizierung der Reserve pp. Mannschaften rücksichtlich ihrer häuslichen und gewerblichen Verhältnisse.

D e r L a n d r a t h.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

§ 122. Derartige Berücksichtigungen sind nur zulässig:

a. Wenn ein Mann als der einzige Ernährer seines arbeitsunfähigen Vaters oder seiner Mutter bezw. seines Großvaters oder seiner Großmutter, mit denen er dieselbe Feuerstelle bewohnt, zu betrachten ist und ein Knecht oder Geselle nicht gehalten werden kann, auch durch die der Familie bei der Einberufung gesetzlich zustehende Unterstützung der dauernde Niedergang des elterlichen Hauses nicht abgewendet werden könnte.

b. Wenn die Einberufung eines Mannes, der das 30. Lebensjahr vollendet hat und Grundbesitzer, Pächter oder Gewerbetreibender oder Ernährer einer zahlreichen Familie ist, den gänzlichen Verfall des Hausstandes zur Folge haben und die Angehörigen selbst bei dem Genusse der gesetzlichen Unterstützung dem Elende preisgegeben würden.

c. Wenn in einzelnen dringenden Fällen die Zurückstellung eines Mannes, dessen geeignete Vertretung auf keine Weise zu ermöglichen ist, im Interesse der allgemeinen Landes-Cultur und der Volkswirtschaft für unabweislich nothwendig erachtet wird.

Mannschaften, welche wegen Control-Entziehung nachdienen müssen, haben jedoch auch in den vorgenannten Fällen keinerlei Anspruch auf Zurückstellung.

Muster.

Nachweisung

derjenigen Reserve-, Landwehr-, Seewehr-Mannschaften und Ersatz-Reservisten, sowie ausgebildeten Landsturmpflichtigen 2. Aufgebots in, welche für den Fall einer Mobilmachung auf Berücksichtigung Anspruch machen.

Erste Seite.

Laufende Nummer.	Militär- Charge.	Ob Reservist, Landwehremann, Ersatz-Reservist oder Landsturmpflichtiger	Vor- und Zuname.	Stand und Gewerbe.	Geburts-		Zehiger Auf- ent- halts- ort.	Datum der Geburt			Frühere Dienst- verhältnisse u. zwar 1) wann einge- stellt; 2) bei welchem Truppenteil; 3) wann ent- lassen.
					Ort	Kreis		Tag	Monat	Jahr	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.

Zweite Seite.

Alter sämtlicher Geschwister.		Angabe des Alters und der Arbeitsfähig- keit der Eltern und Geschwister.	Angabe der Vermögens- Verhältnisse der Eltern.	Monatlicher Einkommen- steuer- Betrag		Gründe der Reklamation, und, falls Reklamant Grund- stücke besitzt, Umfang der- selben, Werth und darauf haftende Schulden, sowie Gutachten der Ortsbehörde darauf.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.
Brüder	Schwester			M.	S.			
10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	18.

Stolz, den 12. März 1894.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 7. d. M. gebe ich nachstehend die Musterungstermine bekannt. Es gestellen sich:

I. Ansbachbezirk.

Am Freitag, den 6. April 1894, Morgens 7 Uhr: Arnshagen, Beckel, Bedlin, Birkow, Gr. Brückow, Kl. Brückow, Dtsch. Buckow, Wd. Buckow, Dt. Carstnik, Carzin, Crampe, Criwan, Cruffen, Rgl. Cublitz, Adl. Cublitz, Culsow, Cussow, Dt. Plassow, Cunsow, Dominke, Dünnow, Flinkow.

Am Sonnabend, den 7. April 1894, Morgens 7 Uhr: Freist, Galenzin, Gambin, Gr. Garde, Kl. Garde, Gag, Granzin A und B, Grünhagen, Gumbin, Hohenstein, Horst, Jeseritz, Ruckow, Ruhnshof, Wuffeken, Labuhn, Lankwitz, Lindow, Lössin, Lübzow, Lüllemin, Gr. Nachmin, Kl. Nachmin, Mahnowitz, Muddel.

Am Montag, den 9. April 1894, Morgens 7 Uhr: Mügenow, Nesekow, Ripnow, Wd. Plassow, Quadenburg, Reiz, Rixow, Roggatz, Rotten, Axl. und Rgl. Rowe, Sageritz, Papritzfelde, Sagerke, Saleske, Sanskow, Schlochow, Schmaatz, Schönwalde, Schojow, Schwolow, Schwuchow, Seddin, Sorchow.

Am Dienstag, den 10. April 1894, Morgens 7 Uhr: Gr. u. Kl. Silfow, Stantin, Starkow, Stohentin, Stolpmünde, Gr. u. Kl. Strellin, Strykershagen, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Beddin, Bessin, Bilgelow, Warbelow, Weitenhagen, Wintershagen A u. B, Wittbeck, Wittstock, Wobesche, Zirchow, Zizewitz.

Am Mittwoch, den 11. April 1894, Morgens 7 Uhr: Stadt Stolp, die Mannschaften der früheren Jahrgänge.

Am Donnerstag, den 12. April 1894, Morgens 7 Uhr: Stadt Stolp, die 20jährigen Mannschaften.

Den 20jährigen Mannschaften des 1. Aushebungsbezirks wird freigestellt, auch am Freitag, den 13. April, Morgens 8 Uhr zur Loosung wieder zu erscheinen. Dieselbe findet im Sitzungssaale des Kreishauses hierselbst statt.

Für die Ausbleibenden wird von der Kommission gelooft werden

II. Aushebungsbezirk.

Am Sonnabend, den 14. April 1894, Morgens 7 Uhr: Bansekow, Benzin, Bewersdorf, Bornzin, Budow, Czermientz, Bangerske Schurow, Wend. Carstnitz, Darfow, Rambow, Carben, Gose, Gosemühl, Reizkow, Gr. Ruhnow, Gloddow, Daber, Damerfow, Alt Damerow, Neu Damerow, Dammen, Hebron-Damnik, Rath-Damnik.

Am Montag, den 16. April 1894, Morgens 7 Uhr: Dargeröse, Darfin, Svantee, Denzin, Dombrowe, Dresow, Gr. und Kl. Dübsow, Jammerin, Dumröse, Gohren, Gaffert, Gallensow, Gr. Gansen, Kl. Gansen, Gotschen, Gesforke, Gieseitz, Gliesnitz, Glowitz, Schorin, Gr. und Kl. Gluschen, Grapitz, Großendorf, Dochow, Grumbfow, Alt und Neu Gutmerow.

Am Dienstag, den 17. April 1894, Morgens 7 Uhr: Alt Jugelow, Neu Jugelow, Holzkathen, Jerszewitz, Jeromin, Klenzin, Kleschinz, Klucken, Kottow, Muttrin, Labehn, Labüßow, Langeböse, Bonfow, Lessaden, Bochofke, Wupfow, Diepen, Lojow, Loitz, Lupow, Malzkow, Axl. und Rgl. Mellin, Mickrow, Nimiecke, Nippoglenze.

Am Mittwoch, den 18. April 1894, Morgens 7 Uhr: Gr. und Kl. Orien, Gr. Roffin, Kartfow, Schottoske, Kl. Roffin, Wundichow, Pobloz, Gr. Podel, Kl. Podel, Podewilshausen, Pogonitz, Pottangow, Prebendow, Gr. und Kl. Radtitz, Regin, Rowen, Rumbake, Rutschütz, Saviat, Scharfow, Schmolsin.

Am Donnerstag, den 19. April 1894, Morgens 7 Uhr: Schwefkow, Selesen, Wd Silkow, Sochow, Sorkow, Starnitz, Stojenthin, Stresow, Bargow, Barzmin A und B, Belsow, Biatrow, Bischen, Bietkow, Birchenzin, Bigow, Warbelin, Wollin, Wottnogge, Zechlin, Zemmin, Zezenow, Ziegen, Zietensee, Zipkow.

Den 20jährigen Mannschaften des 2. Aushebungsbezirks wird freigestellt, auch am Freitag, den 13. April, Morgens 8 Uhr zur Loosung wieder zu erscheinen. Dieselbe findet im Sitzungssaale des Kreishauses hier selbst statt.

Für die Ausbleibenden wird von der Kommission gelooft werden.

Der Landrat h.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Röslin, den 2. März 1894.

In theilweiser Abänderung meiner Amtsblattsbekanntmachung vom 16 Februar d. J. betreffend den Fang sogenannter Speikfen, und zur Erledigung zahlreicher Beschwerden aus den Kreisen der Fischerei treibenden Bevölkerung, habe ich beschlossen, **zunächst probeweise** den Gebrauch engmaschiger Netze bei der Küstenfischerei zu gestatten.

Auf Grund des § 4 No. 4 der Verordnung vom 8. August 1887 betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (G. S. S 360 ff.) genehmige ich, daß **in diesem Jahre während der Frühjahrschonzeit** vom 10. April Morgens 6 Uhr bis zum 9. Juni Abends 6 Uhr, auf dem sich allmählich abflachenden Strande der Ostsee (Echaar) Zugnetze (Garne, Zeesen, Streuer) verwendet werden, deren Saß mindestens **fünf Centimeter Maschenweite** hat.

Der Fang der sogenannten Speikfen, soweit sie nicht das für Lachse vorgeschriebene Mindestmaß von 50 cm haben, bleibt natürlich verboten.

Alle mit Fischereipolizei betrauten Beamten weise ich nochmals zur strengsten Ueberwachung der Küstenfischerei nach Maßgabe der obigen Anordnungen an, wobei sie bei etwaigen Uebertretungen nach dem letzten Absatz der Bekanntmachung vom 16 Februar d. J. zu verfahren haben.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von der Red.

Röslin, den 3. März 1894.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Aufbeschlaggewerbes sind Termine angesetzt:

1. auf den 30. März d. J. vor der hiesigen Prüfungskommission,
2. auf den 30. März d. J. in Neustettin vor der dortigen Prüfungskommission
3. auf den 30. März d. J. in Stolp vor der dortigen Prüfungskommission

Die Prüflinge haben sich drei Wochen vor diesen Terminen unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mark betragen, eines Geburtscheins und der etwaigen Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der gedachten Prüfungskommissionen, Departementsthierarzt Gips zu Köslin, Kreisthierarzt Kunert zu Neustettin und Kreisthierarzt Hoppe in Stolp zu melden.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Zastrow.

Köslin, den 14. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf den in Stück 27 des Amtsblatts für 1893 abgedruckten Erlaß des Herrn Ministers der öffentlichen Arbeiten vom 26. Mai v. J. bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß von jetzt ab im Regierungsbezirk Köslin Anwärter für den Königlichen technischen Büreaudienst notirt und einberufen werden können.

Reflektanten auf die Anwärterschaft für den Dienst als Königliche Bauschreiber und technische Sekretäre in der Allgemeinen Staatsbauperwaltung, welche den Vorbedingungen des § 1 des oben erwähnten Erlasses genügen, fordere ich hiermit auf, ihre Meldung zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst unter Beifügung der erforderlichen Papiere mir baldigst einzureichen.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von der Reck.

Köslin, den 10. März 1888.

Indem ich gern davon Kenntniß nehme, daß die von der dortigen Sanitätskommission Zwecks Bekämpfung der Diphtherie-Epidemie erörterten und Seitens der betheiligten Behörden ins Werk gesetzten Maßnahmen bis jetzt zu dem gewünschten Erfolge geführt haben, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, die geeigneten Vorkehrungen ins Werk zu setzen, um dem gelegentlich des bevorstehenden Umzugstermins drohenden Wiederauflackern der Seuche rechtzeitig entgegen zu arbeiten.

Grade vermöge des städtischen Wohnungswechsels werden sehr häufig Bedingungen geschaffen, welche kinderreiche, von der Diphtherie solange verschont gebliebenen Familien in bedenkliche unmittelbare Berührung mit verseuchten Lokalitäten bringen. Ähnliche Erfahrungen liegen über Neuerkrankungen vor, welche sich zuweilen unmittelbar im Anschluß an die Wiedereröffnung der Schulen nach den Ferien bemerkbar machten und zu einem nicht unbeträchtlichen Theil auf die Empfänglichkeit der frisch eingeschulten Kinder zurückgeführt werden müssen.

Euer Hochwohlgeboren wollen deshalb die Polizei-Verwaltungen anweisen, alle stärker durch Diphtherie heimgesucht gewesenen Wohnungen zu ermitteln und, falls dieselben von Familien mit Kindern zum Oftertermin neu bezogen

werden sollen, diesem Umzuge eine zweckentsprechende Desinfektion vorausgehen zu lassen. Auch werden die Schul-Vorstände auf den oben hervorgehobenen Punkt aufmerksam zu machen und in sämtlichen Schulen vor Wiederbeginn des Unterrichts auf eine recht sorgfältige Reinigung der Klassenzimmer — besonders für die jüngsten Altersstufen — nachdrücklich hinzuwirken sein.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: Böttcher.

Stolp, den 7. März 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden aufgefordert, mit der Besserung der Wege sofort vorzugehen. Insbesondere ist für die Aufreinigung der Seitengräben und Trockenlegung der Wege, durch Herrichtung von Abzugsrinnen, Erhöhung und Abrundung der Fahrbahn oder Abeggen der tiefaufgefahrenen Geleise Sorge zu tragen. Auch müssen die Wege mit kräftigen jungen Bäumen bepflanzt und die ausgegangenen Bäume ergänzt werden.

Die Herren Amtsvorsteher als Begepolizeibehörden werden ersucht, mit Nachdruck darauf zu halten, daß die vorstehende Anordnung befolgt wird. Im Unterlassungsfalle sind die Pflichtigen zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten im Zwangswege anzuhalten.

Der San d r a t h

Stolp, den 6. März 1894.

Die Herren Rittergutsbesitzer Hirschkorn in Nipnow und Wallenius in Graupitz sind zu Kreisverordneten gewählt, von der Königlichen General-Kommission bestätigt und hier vereidigt worden.

Der San d r a t h

Stolp, den 8. März 1894.

Die Bezirkshebeammenstelle in Gr. Raditz ist frei. Bewerberinnen können sich unter Einreichung ihrer Approbation und Führungszeugnisse bei mir melden.

Der San d r a t h

Stolp, den 9. März 1894.

Für die Arbeiter-Kolonie Meierei ist an Kollekte aus der Ortschaft Schmolzin nachträglich noch eingegangen der Betrag von 13,25 Mk.

Der San d r a t h

Stolp, den 6. März 1894.

Der Eigenthümer Otto Jirchott zu Goose ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Goose ernannt und als solcher vereidigt worden.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 8. März 1894.

Der Stellmachermeister Otto Hoffmann zu Lupow ist zum^{ten} Waisenrath für die Ortschaft Lupow bestellt worden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 3. März 1894.

Der Tagelöhner Rudolph Schulz in Malzkow ist zum Waisenrath für den Gutsbezirk Malzkow bestellt worden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 6. März 1894.

Der Gutsantheilbesitzer Schoewe in Kutusow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Goose ernannt, bestätigt und vereidigt worden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 9. März 1894.

Der Administrator von Juterczenka zu Gaffert ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst ernannt worden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 9. März 1894.

Im Verlage von Guttentag in Berlin, Wilhelmstr. No. 119/120 ist erschienen: „Das Wildschadengesetz vom 11. Juli 1891, herausgegeben mit Kommentaren und den Entscheidungen der Central-Instanzen — vom Geheimen Ober-Justizrath Dr. Gottgreven.“

Im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung in diesen Angelegenheiten ist die Anschaffung dieses Buches erwünscht, und mache ich die Herren Amtsvorsteher darauf aufmerksam.

D e r L a n d r a t h.

Stolpmünde, den 10. März 1894.

Baufstellenverkauf Stolpmünde.

Die Gemeinde Stolpmünde beabsichtigt eine, an der Strandpromenade be-
legene Fläche von ca. 180 □r im Wege des öffentlichen Meistgebots am **Montag, den 9. April 1894, Nachmittags 3 Uhr in Lewrenz Hotel** zu
verkaufen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht und sind auch
vorher im Gemeinde-Dienstlokal einzusehen

Der Gemeindevorsteher. J. D. Lewien.

Rath's-Damnit, 9. März 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Arbeiten zum Umbau der Küche im Schulhause zu Mellin bei Zuckers
sollen am Montag, den 19. März, Nachmittags 1 Uhr im Melliner Schulhause an
den Mindestfordernden vergeben werden. Die Planstücke können vorher beim Gast-
wirt Hedtke zu Mellin eingesehen werden.

Der Schulvorstand Mellin.

Schramm, Pastor zu Rath's-Damnit, Lokalschulinspektor.



Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Da der bisherige Distrikts-Direktor Herr Rittergutsbesitzer **Zielke** auf Scharfow sein Amt wegen Krankheit niedergelegt hat, wird die Neuwahl eines Distrikts Direktors und dessen Substituten nötig. Zu diesem Zwecke habe ich auftragsmäßig zur Wahl eines Distrikts-Direktors und dessen Stellvertreters für den **Stolper Kreis** einen Termin auf

Donnerstag, den 29. März d. J., mittags 12 Uhr im Preussischen Hof in Stolp

angesezt zu welchem die Mitglieder der Greifswalder Versicherungs-Gesellschaft aus dem Stolper Kreise eingeladen werden.

Neuenhagen b. Blatze i. Pom., den 9. März 1894.

Der Hauptdirektor.

Deconomierat **Hingst.**

[47.8



Stollwerck'sche Chocoladen.

Sachgemässe, durch die neuesten maschinellen Erfindungen verbesserte Fabrikationsmethode und Verwendung von nur gutem und bestem Rohmaterial sichern den Consumenten von

Stollwerck'schen Chocoladen- und Cacao-Präparaten

ein empfehlenswerthes, der Angabe der Etikette entsprechendes Fabrikat, dessen Vorzüglichkeit durch 26 Hofdiplome and durch 31 Ehren-Diplome, goldene, silberne etc. Medaillen anerkannt ist

9343.47

Auf Dom. Jassen bed.
ostpreussische Kohlrapphengst

„Cäsar“

gegen ein Dedgeld von 12
gesunde fremde Stuten.

Geübte Stickerinnen

von Handsefons, die in
tem Stoff beste Arbeit
liefern können, beliebigen
ben und Preise zu senden an
41.2] Hermann Lohmeyer, Biel

Etiketts

für

Wein-,

Spirituosen-,

Bier-

und andere

Handlungen

liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzo'sche

Buchdruckerel.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 12.

Mittwoch, den 21. März

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 14. März 1894.

Unter Bezugnahme auf meine unter No. 70 im Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 16. v. Mts. bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß auch der frühere Schiffer D. E. Zessin in Stolpmünde zum Hilfsfischerei-Aufseher für die Monate März, April und Mai d. Js. ernannt worden ist.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: Rodrich.

Stolp, den 15. März 1894.

Denjenigen Herren Amtsvorstehern, welche auf meine Rundverfügung vom 20. Juni v. Js. J.-No. 817 I. noch mit ihrem Berichte darüber im Rückstande sind, ob in ihren Amtsbezirken Räume und Werkstätten, die zur Herstellung, Verpackung pp. von Nahrungs- und Genußmitteln dienen, gleichzeitig als Schlafstellen für Gesellen und Lehrlinge benutzt werden, bezw. was zur Bekämpfung dieser Unsitte veranlaßt worden ist, bringe ich die schleunige Erstattung des Berichtes binnen längstens 8 Tagen hierdurch ergebenst in Erinnerung.

Der Landrath

Stolp, den 15. März 1894.

Nach der Amtsblatts-Berordnung der Königlichen Regierung zu Röslin vom 23. Februar 1876 soll mit der Aufstellung der Listen sowohl der zur **Erstimpfung** vorzustellenden Kinder, als auch der zur **Wiederimpfung** zu stellenden 12jährigen Schulkinder nach dem April-Umzugstermine vorgegangen werden.

Demzufolge erhalten die Guts- und Gemeindevorsteher mittelst Briefumschlags die Formulare zu den Erst- und Wiederimpflisten für 1894 mit der Aufforderung, die Liste der zur Erstimpfung vorzustellenden Kinder nach der auf dem Titelblatte derselben unter No. 1 gegebenen Anleitung in den Kolonnen 1 bis 5 sorgfältig

auszufüllen, die Formulare der zur Wiederimpfung gelangenden Kinder aber **isofort** an die Lehrer resp. Vorsteher der Schulanstalten ihres Orts zur Ausfüllung abzugeben.

Ich bemerke hierbei noch ausdrücklich, daß in die von den Guts- und Gemeindevorstehern aufzustellenden Listen der **Erstimpflinge** die im vorigen Jahre ungeimpft gebliebenen resp. nicht zur Impfung erschienenen, sowie die zum ersten oder zweiten Male ohne Erfolg geimpften Kinder, über welche Letztere die eventl. einzufordernden Impfscheine Aufschluß geben, vorweg einzutragen sind (siehe Bemerkungen zu 3 auf dem Titelblatte der Impfliste), dann folgen die sämtlichen während des Kalenderjahres 1893 geborenen und am Schlusse desselben am Orte lebenden Kinder, gleichviel ob dieselben im vorigen Jahre bereits geimpft worden sind oder nicht, also auch die aus anderen Orten zugezogenen, im Jahre 1893 geborenen Kinder. Die im Jahre 1894 geborenen Kinder werden **nicht** in die Liste aufgenommen.

Für die Ausfüllung der von den Lehrern aufzustellenden Wiederimpflisten, welche ebenfalls nur in den Kolonnen 1 bis 5 erfolgt, bieten die Bemerkungen zu I bis III des Titelblattes dieser Liste ausführlichen Anhalt.

Bis zum **15. April cr.** haben die Guts- und Gemeindevorsteher die ausgefüllten Wiederimpflisten von den Lehrern einzufordern und nebst den Listen der Erstimpflinge **spätestens bis zum 20. April cr.** an mich einzureichen.

Sämtliche Impflisten sind am Schlusse auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit hin nach unten folgendem Muster zu bescheinigen — unter Beidrückung des Ortsiegels — und die Einlagebogen enthaltenden Listen zu heften. Die nicht vorschriftsmäßig eingesandten Impflisten werden kostenpflichtig zur Vervollständigung zurückgeschickt.

Der Landrath.

Muster für die Erst-Impfliste.

Die Richtigkeit sowie Vollständigkeit vorliegender Impfliste bescheinigt
(Ortsname), den April 1894.

Der (Guts- oder Gemeinde-) Vorsteher.
(Orts-Siegel) (Name)

Muster für die Wieder-Impfliste.

Die Richtigkeit sowie Vollständigkeit vorliegender Impfliste bescheinigt
(Ortsname), den April 1894.

Der (Guts- oder Gemeinde-) Vorsteher. Der Lehrer (resp. Schulvorsteher).
(Orts-Siegel) (Name) (Name)

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen finden statt:

Im Bezirk der 1. Abtheilung des Hauptmelde-Amtes Stolp:

Am 12. April d. Js., Vorm. 10 Uhr auf dem Platze Stolpmünde,
 " 12. " Nachm. 3 Uhr " " " Müzenow,
 " 13. " Vorm. 10 Uhr " " " Gambin,
 " 14. " Vorm. 9 Uhr " " " Quackenburg,
 " 14. " Nachm. 3 Uhr " " " Reitz,
 " 16. " Vorm. 9 Uhr " " " Stolp,

an der Schlawer Chaussee, vor dem Rinklebenschen Lokal
 aus der Stadt

und zwar: die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Provinzial-Infanterie einschließlich der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von der Provinzial-Infanterie mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind

Am 16. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolp
 aus der Stadt:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Garde und Specialwaffen und zwar: Jäger, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Train, Sanitäts- und Veterinär-Personal, Deconomie-Handwerker und Arbeitsfoldaten, einschließlich der bei den Seebataillonen, den Matrosen-Artillerie und Torpedo-Abtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen) und den Werft-Divisionen gedienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von den vorstehend bezeichneten Waffengattungen mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind

Am 17. April d. Js., Vorm. 9 Uhr auf dem Platze Stolp
 vom Lande:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen, sowie sämtliche Ersatzreservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten, des Seebataillons, der Matrosen-Artillerie und Werftdivision.

Am 17. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolp
 aus der Stadt:

sämtliche Ersatz-Reservisten — geübt und ungeübt — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werft-Divisionen.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmeldeamts Stolp:

Am 18. April d. Js., Vorm. 10 Uhr auf dem Platze Gr. Orien,
 " 18. " Nachm. 3 Uhr " " " Budow,

Am 19. April d. Js.,	Vorm. 10 Uhr	auf dem Platze	Gosemühl,
" 19.	Nachm. 3 Uhr	" " "	Lupow,
" 20	Vorm. 10 Uhr	" " "	Labehn,
" 21.	Vorm. 10 Uhr	" " "	Selesen,
" 23.	Vorm. 10 Uhr	" " "	Wirow.

Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen, einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosenartillerie- und Torpedoabtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen) und bei den Werftdivisionen gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 23. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Wirow
sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werftdivisionen.

Am 24. April d. Js., Vorm. 10 Uhr auf dem Platze Schurov
die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind, sowie sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werft-Divisionen.

Auf denjenigen Kontrollplätzen, wo nur eine Versammlung stattfindet, haben sich zu stellen:

1. Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen, einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosen-Artillerie- und Torpedoabtheilungen (mit Ausschluß des Matrosen-Personals bei den Torpedoabtheilungen) und bei den Werftdivisionen gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten, mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

2. Ferner haben sich sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werftdivisionen zu stellen.

Die bei den Matrosen-Divisionen gebienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosen-Divisionen stellen sich nicht, da für diese Mannschaften besondere Schifferkontrollversammlungen stattfinden.

Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem

zuständigen Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch vor den Kontrolversammlungen eine Entscheidung getroffen werden kann.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem betreffenden Bezirksfeldwebel schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrolversammlungen gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrolversammlung die Militärpapiere mitzubringen.

Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disziplinarisch bestraft.

Die Polizeiverwaltung und die Ortsvorsteher werden ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmeldeamts Stolp ist für den Kontrolplatz Bigow folgende Aenderung eingetreten:

Zu der am 23. April d. Js., Vorm. 10 Uhr stattfindenden Versammlung haben sich die gedienten Leute sämmtlicher Waffengattungen zu stellen.

Zu der an demselben Tage, Nachm. 3 Uhr stattfindenden Versammlung stellen sich **nur die Ersatzreservisten.**

Die Ortsvorsteher der nachstehend aufgeführten Ortschaften Dargorose, Dochow, Gieseitz, Glowitz, Gohren, Großendorff, Klenzin, Bobloß, Gr. Podel, Prebendo, Ruskütz, Schorin, Stojenthin, Bigow, Warbelin, Wollin, Zedlin, Zemmin, Zezenow und Zuplow werden ersucht, von der eingetretenen Aenderung die Kontrolpflichtigen in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen und zu beordern.

Bemerkt wird noch, daß bei sämmtlichen Mannschaften der Fußtruppen, Fußmessungen auf nacktem Fuß stattfinden und haben daher diese Mannschaften mit rein gewaschenen Füßen und sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Stolp, den 10. März 1894.

Königliches Bezirkskommando.

Stolp, den 18. März 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrolversammlungen zugegen zu sein.

Der Landrath.

S. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 7. März 1894.

Gelegentlich des diesjährigen Musterungsgeschäfts gelangen täglich am Schlusse die auf Befreiung oder Zurückstellung der Militärpflichtigen gerichteten Reklamationen zur Beurtheilung.

Die Eltern, sowie die über 16 Jahre alten Brüder der Reklamirten, welche nicht mehr arbeitsfähig zu sein behaupten, haben hierbei persönlich vor der Ersatz-Kommission zu erscheinen, damit diese deren Arbeitsfähigkeit prüfen kann.

Die alljährlich in den **Militär-Reklamationen** vorgefundenen Mängel veranlassen mich, die Guts- und Gemeindevorsteher auf ihre Obliegenheit aufmerksam zu machen. Will Jemand seine Befreiung von der Einstellung in den Militärdienst wirtschaftlicher Verhältnisse wegen in Anspruch nehmen, so muß er durch den betreffenden Ortsvorsteher einen **Reklamations-Fragebogen** — welche in den hiesigen Buchdruckereien käuflich sind — aufstellen und bis spätestens den 30. März cr. hierher einreichen lassen. Den Ortsvorstehern mache ich hierbei zur strengsten Pflicht, die Fragebogen in den einzelnen Punkten auf das genaueste und der Wahrheit entsprechend auszufüllen und sodann die Richtigkeit der gemachten Angaben durch den betreffenden Amtsvorsteher bescheinigen zu lassen. Den Reklamationen sind auch die zu ihrer Beurtheilung wichtigen Papiere, wie z. B. Besitzdokumente, Schuldbeschreibungen, Zinsquittungen, Geburtsatteste, Heiraths- und Sterbeurkunden von verheiratheten Brüdern pp. beizufügen. **Dasselbe gilt auch von den Reklamationen der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen**, welche nicht bei den im Dezember jeden Jahres stattfindenden Schiffermusterungen, sondern schon in den diesen vorangehenden allgemeinen Musterungsterminen zur Beurtheilung gelangen.

Auf nachträglich angebrachte Reklamationen, sowie auf solche, die mit Uebergehung der Ersatz-Kommission unmittelbar bei der Ober-Ersatzkommission angebracht werden, kann keine Rücksicht genommen werden, es sei denn, daß der Reklamationsgrund erst nach beendeter Musterung entstanden ist. Um nun ein verspätetes Einreichen der Reklamationen möglichst zu verhindern, veranlasse ich die Ortsvorsteher, die Eltern der Militärpflichtigen und eventl. diese selbst auf die Nachtheile, welche sie durch Unterlassung der Reklamationen haben würden, ganz besonders aufmerksam zu machen.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 19. März 1894.

Auf Anordnung der Herren Minister der öffentlichen Arbeiten und für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sollen, um ein genaues Bild von dem Einfluß des im Entwurf festgestellten **Preussischen Wassergesetzes** auf die künftige Unterhaltung der Wasserläufe zu gewinnen, die sämmtlichen Wasserläufe der Provinz in verschiedenen Verzeichnissen, je nachdem sie als Ströme, Schiffahrtskanäle, nicht schiffbare Hochwasserflüsse, Flüsse oder Kanäle anzusehen sind, zusammengestellt werden.

Das zur Eintheilung der Wasserläufe in diese verschiedenen Kategorien er-

forderliche Material ist bei der Wasserbauverwaltung und dem Meliorations-Bau-
amte im wesentlichen vorhanden, bedarf jedoch durch zuverlässige Mittheilungen über
die in der Provinz etwa vorhandenen **nicht schiffbaren Hochwasserflüsse und**
Kanäle einer Ergänzung.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher ersuche ich,
zu diesem Behufe ergebenst um gefälligen **kurzen Bericht oder Fehlanzeige**
binnen längstens 8 Tagen, darüber, ob und welche **nicht schiffbaren**
Wasserläufe bezw. welche Strecken derselben in ihren Ortspolizeibezirken vorhanden
sind, welche nach nachstehenden Gesichtspunkten als Hochwasserflüsse, Flüsse oder Kanäle
im Sinne des Gesetzesentwurfs aufzufassen sind.

Unter Hochwasserflüssen sind nach dem Gesetz-Entwurf diejenigen nicht schiff-
baren Wasserläufe bezw. diejenigen Strecken derselben zu verstehen, bei denen **er-**
fahrungsgemäß der Abfluß des Hochwassers mit größerer Gefahr
verbunden ist.

Hier sind nicht alle diejenigen Flüsse aufzuführen, bei denen die in langen
Zwischenräumen vorkommenden sogenannten höchsten Hochwasser an einzelnen Stellen
Gefahren für die Bewohner oder deren lebendes oder todes Eigenthum veranlaßt
haben, sondern nur solche, bei denen die **jährlich** oder doch in Zwischenräumen von
wenigen Jahren eintretenden mittleren Hochwasser größere Gefahren mit sich bringen.
Alle übrigen Flüsse gelten als „Flüsse“ schlechthin im Sinne des Gesetzesentwurfs.

Unter Kanälen sind nur solche nicht schiffbaren Wasserläufe oder Strecken
derselben zu verstehen, welche von vornherein künstlich angelegt sind, alle diejenigen
sind also auszuschließen, welche durch Veränderung, Regulirung, Begradigung natür-
licher Wasserläufe, auch wenn damit eine erhebliche Vergrößerung der Breite oder
der Tiefe verbunden war, entstanden sind.

Von diesen Kanälen sind jedoch nur diejenigen in das Verzeichniß aufzunehmen,
deren Unterhaltung aus Gründen eines öffentlichen oder gemeinwirthschaftlichen
Nutzens geboten ist, was in der Regel nur bei umfassenderen und niemals bei An-
lagen zutrifft, an denen nur ein Besitzer theilhaftig ist, oder die sich im Besitz einer
Wassergenossenschaft befinden.

Der Landrath.

Stolz, den 15. März 1894.

Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat auf Grund des Allerhöchsten
Erlasses vom 27. April 1891 (G.-S. S. 165) bestimmt, daß vom 1. April d. J.
ab für den hiesigen Regierungsbezirk eine **Gewerbeinspektion**, deren Sitz die
Stadt Köslin ist, errichtet wird. Vom 1. April d. Js. ab sind alle Unfallanzeigen
und die Anzeigen aller zur Untersuchung von Unfällen anberaumten Termine nicht
mehr an den Königlichen Regierungs- und Gewerberath zu Stettin, sondern an die
Königliche Gewerbeinspektion zu Köslin zu senden.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich dies mit dem Ersuchen um genaue Befolgung ergerbsten zur Kenntniß.

Der Landrath

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolp, den 13. März 1894.

Der Eigenthümer Albert Klück zu Scholpin ist zum 2. Schöffen der Gemeinde Holzkathen bestellt worden

Der Landrath

Stolp, den 15. März 1894.

Wegen Instandsetzung der Dorfbrücke in Gr. Nachmin ist der Verkehr über dieselbe einstweilen gesperrt. Die Fuhrwerke haben solange die Niedermühlbrücke zu passiren

Der Landrath

Stolp, den 5. März 1894.

Mit Genehmigung des großen Generalstabes ist in der Verlags-Buchhandlung von H. Jerosch zu Berlin W. 57 (Göbenstr. 6) ein von dem Major z. D. J. Scheibert bearbeitetes Werk „Der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland in den Jahren 1870/71“ zu dem billigen Preise von 1 Mk. vorrätig. Dasselbe enthält 314 Seiten mit 44 Karten und Plänen und 22 Porträts.

Die Anschaffung dieses militärisch und patriotisch verdienstvollen Werkes kann Jedermann empfohlen werden.

Der Landrath

Stolp, den 18. März 1894.

Die Herren Amtsvorsteher werden benachrichtigt, daß die Kreiskommunalkasse zur Zahlung der Beträge für Ausfertigung der Quittungskarten pro 1893 angewiesen ist.

Der Kreisaußschuß.
von Puttkamer.

Stolp, den 19. März 1894.

Die Amtsunkosten-Entschädigung der Herren Amtsvorsteher pro 2. Halbjahr 1893/94 ist zur Zahlung durch die Kreiskommunalkasse angewiesen.

Der Kreisaußschuß. von Puttkamer.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 13.

Mittwoch, den 28. März

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 19. März 1894.

Nachdem die Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 nunmehr zwei Jahre in Geltung und die das erste Mal gewählten Gemeinde-Vertretungen seit dem 1. April 1892 in Funktion gewesen sind, muß nach § 54 l. c. ein Drittel der gewählten Gemeindevertreter ausscheiden und durch Neuwahlen ergänzt werden. Es scheidet also bei jeder Steuerklasse einer der von dieser Klasse Gewählten aus und zwar wird **dieses erste Mal der Ausscheidende durch das Loos bestimmt.** Die Wählerlisten zur Wahl der Gemeindevertretung sind überall aufgestellt und haben in der Zeit vom 15. bis 30. Januar ausgelegen. Die Gemeindevorsteher in allen denjenigen Gemeinden, in denen seit 2 Jahren schon die gewählte Vertretung besteht, veranlasse ich daher, jetzt zunächst mit dieser Ausloosung vorzugehen. Sie haben zu diesem Zweck die Gemeindevertretung nach Vorschrift der §§ 104 flg. der Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 zusammenzuberufen und in dieser Versammlung zuerst den ausscheidenden Abgeordneten der dritten, — dann der zweiten — und schließlich der ersten Steuerabtheilung auszuloosen, und über den ganzen Akt eine Verhandlung aufzunehmen, welche in das Protokollbuch einzutragen ist.

Sofort und an demselben Tage sind sodann die Gemeindevähler nach genauer Vorschrift des § 59 zur Vornahme der Wahl zusammenzuberufen. Zwischen dieser Einladung und dem Tage der Wahl muß mindestens eine Woche liegen. — Die Wahl selbst geschieht in der Weise, daß zuerst an Stelle des aus der dritten Abtheilung ausgeschiedenen Vertreters der neue Vertreter von den Wählern dieser Abtheilung gewählt wird, — sodann folgt die zweite, — und es schließt endlich die erste Abtheilung. Bei der Wahl selbst sind die Vorschriften der §§ 60 flg. genau zu beobachten und sie ist nach einem Protokoll-Formular zu vollziehen, welches in den hiesigen Buchdruckereien vorrätig und von dort auf Kosten der Gemeindekasse zu beziehen ist.

In denjenigen Gemeinden endlich, in denen gemäß § 49 jetzt ebenfalls eine Vertretung zu wählen ist, weil nach der neuen Liste die Zahl der Gemeindeglieder

über 40 beträgt, findet die Wahl in derselben Weise statt, drei von jeder Steuerabtheilung, und sind dabei die Bestimmungen der §§ 52 flg. genau zu beachten.

Bis zum 7. April müssen die Wahlen vollzogen sein und es ist mir über den Ausfall unmittelbar darauf Bericht zu erstatten.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 10. März 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen finden statt:

Im Bezirk der 1. Abtheilung des Haupt-Meldeamts Stolp.

Am 12. April d. Js.,	Vormittags 10 Uhr	auf dem Platze	Stolpmünde,
" 12. "	Nachmittags 3 Uhr	"	Mützenow,
" 13. "	Vormittags 10 "	"	Gambin,
" 14. "	Vormittags 9 "	"	Quackenburg,
" 14. "	Nachmittags 3 "	"	Reitz,
" 16. "	Vormittags 9 "	"	Stolp an der Schla-

wer Chaussee vor dem Hinflebenschen Lokal)

a u s d e r S t a d t

und zwar: die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Provinzial-Infanterie einschließlich der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von der Provinzial-Infanterie mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1 April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 16. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolp

a u s d e r S t a d t:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Garde und Spezialwaffen und zwar: Jäger, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Train, Sanitäts- und Veterinär-Personal, Dekonomie-Handwerker und Arbeitsoldaten, einschließlich der bei den Seebataillonen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen) und den Werftdivisionen gedienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von den vorstehend bezeichneten Waffengattungen mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 17. April d. Js., Vorm. 9 Uhr auf dem Platze Stolp

v o m L a n d e:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen sowie sämtliche Ersatz-

reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten, des Seebataillons, der Matrosen-Artillerie und Werftdivision.

Am 17. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolp
aus der Stadt:

sämmtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werft-Divisionen.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmeldeamts Stolp:

Am 18. April d. Js., Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Gr. Erien

"	18.	"	Nachmittags 3	"	"	Budow,
"	19.	"	Vormittags 10	"	"	Gosemühl,
"	19.	"	Nachmittags 3	"	"	Lupow,
"	20.	"	Vormittags 10	"	"	Labehn,
"	21.	"	Vormittags 10	"	"	Selesen,
"	23.	"	Vormittags 10	"	"	Bigow,

Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen, einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosenartillerie und Torpedoabtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen) und bei den Werftdivisionen gedienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 23. April d. Js., Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Bigow
sämmliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werftdivisionen.

Am 24. April d. Js., Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Schurow
die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind, sowie sämmtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatzreservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werft-Divisionen. Auf denjenigen Kontrolplätzen, wo nur eine Versammlung stattfindet, haben sich zu stellen:

1. Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosen-Artillerie- und Torpedoabtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedo-Abtheilungen) und bei den Werftdivisionen gedienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

2. Ferner haben sich sämmtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte

— einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werftdivisionen zu stellen.

Die bei den Matrosendivisionen gedienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosendivisionen stellen sich nicht, da für diese Mannschaften besondere Schifferkontrollversammlungen stattfinden. Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem zuständigen Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch vor den Kontrollversammlungen eine Entscheidung getroffen werden kann.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem betreffenden Bezirksfeldwebel schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrollversammlung gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrollversammlung die Militärpapiere mitzubringen. **Wer bei den Kontrollversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disziplinarisch bestraft.**

Die Polizeiverwaltung und die Ortsvorsteher werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmelbeamts Stolp ist für den Kontrollplatz Bigow folgende Aenderung eingetreten: Zu der am 23. April d. Js., Vormittags 10 Uhr stattfindenden Versammlung haben sich die gedienten Leute sämmtlicher Waffengattungen zu stellen.

Zu der an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr stattfindenden Versammlung stellen sich **nur die Ersatz-Reservisten.**

Die Ortsvorsteher der nachstehend aufgeführten Ortschaften Dargoröse, Dochow, Giesebitz, Glowitz, Gohren, Großendorf, Klenzin, Pobloß, Gr. Podel, Prebendow, Rutschütz, Schorin, Stojenthin, Bigow, Warbelin, Wollin, Zedlin, Zemmin, Zezenow, und Zippkow werden ersucht, von der eingetretenen Aenderung die Kontrollpflichtigen in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen und zu beordern.

Bemerkt wird noch, daß bei sämmtlichen Mannschaften der Fußtruppen Fußmessungen auf naßtem Fuß stattfinden und haben daher diese Mannschaften mit rein gewaschenen Füßen und sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 15. März 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrollversammlungen zugegen zu sein.

Der Landrath. J. A.: Frhr. v. Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 24. März 1894.

Die diesjährige **technische Revision der Maaße und Gewichte in der Stadt Stolp** wird am **1. Juni** beginnen und voraussichtlich eine Woche in Anspruch nehmen.

Die Prüfung erstreckt sich einmal auf die Richtigkeit der Maaße, Gewichte, Waagen und Maaßwerkzeuge innerhalb der für den Verkehr zugelassenen Grenzen, sowie ferner darauf, ob dieselben

- a) von vorschriftsmäßiger äußerer Beschaffenheit (Material, Gestalt, Bezeichnung) und
- b) nach Maßgabe der Maß- und Gewichtsordnung gehörig gestempelt sind, sowie
- c) keine äußeren Mängel oder Beschädigungen aufweisen, welche Zweifel an ihrer Richtigkeit vermuthen lassen.

Ordnungswidrige, d. h. ungestempelte, unvorschriftsmäßige, unrichtige Maaße pp. werden sofort beschlagnahmt und der Polizeiverwaltung behufs Herbeiführung der Bestrafung übergeben.

Den Gewerbetreibenden der Stadt Stolp bringe ich dies mit der Aufforderung zur Kenntniß, ihre Maaße pp., soweit deren fortdauernde Richtigkeit zweifelhaft erscheint, zuvor zur aichamtlichen Prüfung zu bringen.

Der S a n d r a t h

Berlin, den 3. März 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 15. Verloosung von 3 $\frac{1}{2}$ prozentigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldsscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Juli 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 2. Juli 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinsscheine Reihe XXI. Nr. 8 nebst Zinsscheinanweisungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße 29 hierselbst, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Juni d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Juli 1894 ab bewirkt.

Der Betrag der etwa fehlenden Zinsscheine wird vom Kapitale zurück-

behalten. Mit dem 1. Juli 1894 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldturkunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärkische Schuldverschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldturkunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. v Hoffmann.

Röslin, den 6. März 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Staatsschuldscheine sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen sowie bei den Magisträten und Kammereikassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachteile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 19. März 1894.

Der Administrator Trabant zu Rupow ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Rupow ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Starkow, den 28. März 1894.

Wegen Pflasterung des Weges von Gallenzin bis an die Stolpmünder Rügenwalder Chaussee ist dieser Weg vom 1. April d. J. bis auf Weiteres gesperrt. Es muß der Weg vom Kreuzwege Starkow-Saleske nach Dünnow resp. Stolpmünde über Starkow oder Saleske benutzt werden.

Der Amtsvorsteher. Stüwe.

Nachweisung der Einlagen der einzelnen Sparkassenbücher am Schlusse des Jahres 1893 bei der Stolper Kreissparkasse (Fortsetzung)

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	g.		M	g.		M	g.		M	g.
2102	1794	76	2255	257	87	2352	1096	49	2497	353	28
2103	73	50	2262	660	03	2355	87	01	2504	55	13
2105	1696	70	2264	62	93	2359	340	9	2506	31	53
2111	30	47	2266	65	79	2361	615	64	2507	151	13
2112	550	87	2269	49	81	2362	181	94	2510	2100	—
2119	394	27	2270	1086	84	2366	170	69	2511	701	49
2120	450	22	2271	2177	77	2367	1049	79	2512	75	03
2124	6	99	2272	2680	12	2368	1	51	2513	109	84
2128	984	11	2282	580	34	2369	1003	60	2514	130	03
2135	574	43	2283	480	82	2380	105	65	2516	217	04
2142	340	25	2288	17	61	2385	333	33	2517	528	46
2149	4	04	2289	900	—	2387	13	55	2518	198	65
2152	1287	10	2290	26	93	2390	230	40	2527	362	47
2153	2277	84	2291	583	23	2392	62	61	2530	465	75
2157	1395	48	2294	8	05	2393	1605	60	2532	2514	44
2161	439	44	2295	8	05	2396	1491	58	2533	2444	69
2163	110	33	2296	8	05	2406	1498	95	2534	2444	69
2172	24	58	2297	41	01	2408	647	99	2535	13	05
2175	1317	50	2298	41	01	2410	340	78	2539	3592	30
2177	2925	24	2299	41	01	2418	155	83	2541	11	11
2184	495	92	2300	41	01	2436	1227	—	2542	59	07
2188	1650	—	2301	59	63	2443	135	28	2543	217	78
2190	494	40	2302	1258	40	2444	252	23	2544	904	16
2196	566	62	2307	1940	47	2448	267	76	2546	304	11
2199	769	11	2308	656	16	2450	515	43	2547	2289	75
2207	14	10	2309	761	43	2453	1647	03	2555	1646	05
2209	6	26	2315	354	25	2455	310	79	2558	1483	34
2210	321	61	2316	109	21	2456	672	75	2561	57	12
2211	839	08	2317	1646	25	2460	573	76	2562	1074	72
2212	57	97	2320	825	74	2461	40	36	2568	600	—
2215	425	03	2324	647	78	2462	552	78	2573	1549	72
2229	319	58	2331	623	99	2469	1515	05	2575	650	36
2232	51	65	2332	458	06	2470	205	16	2577	1550	—
2233	2988	27	2336	410	72	2471	13	16	2579	53	10
2234	383	81	2339	5175	—	2473	72	80	2580	107	23
2236	311	32	2346	74	99	2475	600	—	2582	23	24
2238	93	37	2347	29	73	2477	79	54	2583	10	67
2241	141	26	2349	100	03	2485	1644	96	2587	976	35
2247	592	22	2350	4481	57	2489	124	22	2588	227	35

No.	Betrag		No.	Betrag		No.	Betrag		No.	Betrag	
des Kontos.	M	S	des Kontos.	M	S	des Kontos	M	S	des Kontos	M	S
2589	176	56	2694	214	78	2794	16	48	2913	113	43
2592	428	50	2695	524	66	2802	93	60	2920	469	66
2595	851	97	2697	1100	—	2805	464	12	2921	263	77
2597	3105	—	2700	64	36	2806	464	12	2925	736	46
2603	1674	43	2713	43	37	2811	206	68	2938	601	67
2605	93	98	2714	17	50	2814	70	14	2940	118	78
2609	1055	85	2716	63	53	2815	1095	24	2944	1156	33
2610	1491	32	2717	430	—	2817	750	83	2945	4	64
2618	120	74	2722	538	64	2819	161	76	2946	146	91
2619	5	45	2725	326	97	2820	431	06	2947	1021	54
2623	140	82	2726	103	57	2821	1333	44	2949	1119	33
2624	255	92	2732	74	62	2832	12	19	2950	182	84
2627	780	75	2734	4	27	2833	594	76	2951	128	69
2628	—	10	2736	1062	14	2835	101	37	2952	563	44
2629	1463	16	2739	302	67	2842	1231	66	2955	1590	73
2633	12	88	2740	650	46	2845	621	77	2957	220	03
2634	241	98	2741	189	47	2849	377	—	2959	90	29
2635	1640	26	2745	454	23	2856	362	47	2963	1	52
2638	761	71	2746	25	59	2858	512	84	2964	127	56
2646	101	88	2751	484	01	2859	3698	58	2965	136	57
2648	1031	90	2752	268	76	2860	1857	38	2966	18	52
2651	1387	93	2753	99	12	2862	313	63	2968	18	52
2652	17	20	2754	227	02	2864	332	52	2969	18	52
2653	10	65	2757	746	54	2870	1092	30	2972	309	58
2656	139	17	2758	25	51	2874	98	87	2975	665	26
2657	156	59	2759	63	80	2875	89	76	2976	327	41
2659	698	2	2761	1000	—	2876	314	99	2978	438	63
2663	363	72	2764	486	56	2877	5	91	2979	419	80
2664	1439	03	2766	313	64	2878	102	18	2980	419	80
2666	2126	33	2769	32	11	2879	77	30	2981	187	10
2667	62	24	2772	25	87	2880	43	06	2982	485	22
2668	1863	34	2773	97	18	2881	40	75	2985	1297	45
2671	103	60	2775	620	61	2885	1500	—	2988	9	61
2672	92	92	2777	16	75	2886	37	51	2989	52	19
2673	69	43	2779	87	45	2888	434	50	2990	309	68
2674	77	15	2781	1608	40	2889	91	75	2992	245	52
2679	128	58	2783	991	74	2892	2	44	2993	80	17
2680	1203	75	2786	129	67	2896	603	51	2994	24	73
2682	59	82	2787	319	81	2898	1300	—	2996	82	74
2685	1136	48	2789	1851	61	2899	5713	39	2998	460	98
2686	340	22	2790	305	23	2905	486	76	3003	12	28
2690	310	58	2792	38	09	2907	2118	65	3004	69	96

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Bei Prüfung der bei der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern eingehenden Rentenanträge ist bemerkt worden, **dass die Versicherten von der durch §§ 117, 119 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes gegebenen Möglichkeit, die Versicherung nach dem Ausscheiden aus einer versicherungspflichtigen Thätigkeit durch Verwendung von Doppelmarken oder, wenn es sich um die vorübergehende Unterbrechung des Verhältnisses zu einem bestimmten Arbeitgeber handelt, auf die Dauer von 4 Monaten durch Fortentrichtung der bisherigen Beiträge freiwillig fortzusetzen, viel zu wenig Gebrauch machen** und in Folge dessen häufig garnicht zum Genuß der Invaliden- oder Altersrente gelangen oder die Altersrente doch erst von einem späteren Zeitpunkte an beziehen können.

Für Invalidenrenten beträgt z. B. die Wartezeit 235 Beitragswochen, und zwar müssen diese während der Uebergangszeit (bis Ende 1895) innerhalb der letzten 5 Jahre vor Eintritt der Invalidität liegen. 5 Jahre umfassen 261 oder 262 Beitragswochen, so daß nur ein Spielraum von 26 oder 27 Wochen verbleibt. Der Nachweis, welcher für die vorgeschriebene Zeit durch Bescheinigungen, für die Zeit nach dem 1. Januar 1891 durch den Inhalt der Quittungskarten oder durch Bescheinigungen über anrechnungsfähige Krankheiten zu führen ist, läßt aber häufig, namentlich bei älteren Leuten, Lücken, welche diesen Spielraum überschreiten. Dann muß der Rentenantrag zurückgewiesen werden, während die rechtzeitige Verwendung weniger Marken gemäß §§ 117 119 genügt hätte, den Anspruch unanfechtbar zu machen. — Ähnlich bei Altersrenten.

Den Versicherten kann daher die freiwillige Fortsetzung der Versicherung nicht dringend genug empfohlen werden. Was in dieser Beziehung einmal versäumt ist, läßt sich später nicht nachholen. Denn nachträglich Marken zur freiwilligen Fortsetzung der Versicherung beizubringen ist **nicht mehr zulässig**, sobald die versicherungspflichtige Arbeit wieder aufgenommen oder der Versicherte wegen dauernder Erwerbsunfähigkeit aus der Versicherungspflicht ausgeschieden ist.

Bekanntmachung.

Infolge Beschlusses des Aufsichtsrats vom 16. März d. J. werden unsere Herren Aktionär hierdurch aufgefordert, auf die von ihnen gezeichneten Aktien folgende Ratenzahlungen zu leisten:

20% zum 15. Mai a. c.

20% zum 1. Juni a. c.

20% zum 15. Juni a. c.

15% zum 1. Juli a. c.

Die Zahlungen sind bei der Reichsbankstelle Stolp auf Girokonto der Rathsdammiger Papierfabrik zu leisten und Quittungen nebst Interimsscheinen hierher zu senden.

Rathsdammig, d. 27. März 1894.

**Die Direktion
der Stolpethalbahn.**

Meißner.

[63]

Geburts-Scheine

(nur gültig in Angelegenheiten
des Heeres),
ebenso

Sterbe-Urkunden

sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen

Buchdruckerei,

Stolp i. Pom.

Ziehung schon nächste Woche!
Grosse

Prämienverlosung!

Nur Original-Lose werden gegen vorherige Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme prompt versandt.

Seltene Gewinnchancen!

Geringer Einsatz!

Man biete dem Glücke die Hand!

Hauptgewinn ev. 500000 Mk. bares Geld!

Im ganzen kommen in wenigen Monaten zur Verlosung:

ca. 10 Millionen Mark.

Nur Gewinne werden gezogen und zwar:

1	Gewinn von ev.	500 000	Mark	—	500 000	Mark
1	Prämie von	300 000		—	300 000	
1	Gewinn von	200 000	"	—	200 000	"
1	"	100 000	"	—	100 000	"
1	"	80 000	"	—	80 000	"
2	"	60 000	"	—	120 000	"
1	"	50 000	"	—	50 000	"

u. s. w.

65000 Lose.

32600 Gewinne.

Mehr als die Hälfte gewinnen.

1 ganzes Original-Glücks-Los 1 u. 2. Ziehung kostet 34 Mk.,
 $\frac{1}{2}$ 17 Mk., $\frac{1}{4}$ 9 Mk., $\frac{1}{8}$ nur 4,50 Mark.

Bekannte Glückskollekte **A. Gerloff, Nauen b. Berlin.**

Gewinne werden sofort ausbezahlt, sowie Erneuerungs-Lose und Gewinnlisten acht Tage nach Schluss einer jeden Ziehung zugesandt. Porto 10 Pfg., jede Liste 15 Pfg.

Niemand versäume, sich zu dieser grossen Geldlotterie, welche vom Staate garantiert ist, ein vom Staate ausgegebenes Glücks-Los senden zu lassen.

[64]

empfiehlt

Schiedsmann's-Atteste

W. Delmanzosche Buchdruckerei

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Erscheint täglich im Umfange von 2-4 Bogen.

Abonnementpreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel-
jährlich 3 Mark.

Anzeigenpreis
für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf.,
im Reklamentheil 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ostbrandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es einen durchaus gemäßigten und unabhängigen Konservatismus mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ vollständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorgfältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervorragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königsberger und Magdeburger Börse.

Das „Bromberger Tageblatt“ ist **Insertionsorgan der Behörden** sowie der **landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Kreise** der östlichen Provinzen und bietet in den Rubriken **Offene Stellen, Stellengesuche, An- und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die

Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt“

Jeder Leser dieser Zeitung

507

sollte neben unserer Zeitung auch die hochinteressante „Tierbörse“ halten. Für 90 Pfg. abonniert man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung bei der nächsten Postanstalt, wo man wohnt, und erhält für die en geringen Preis je Woche Mittwochs: 1. Die „Tierbörse“, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Tierbörse“ ist Vereinsorgan des großen Berliner Tierbeschütters und anderer deutscher Tierbeschüttersvereine. 2. Kaninchenzeitung. 3. gratis: Den „Landwirthschaftlichen und industriellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gratis: Die „Naturalien- und Lehr-

mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflanzenbörse.“ 6. gratis: Das „Illustrierte Unterhaltungsblatt“ und 7. jeden Monat einen ganzen Bogen (16 Seiten) eines Werkes auf dem Gebiete des Thier- oder Pflanzenreichs. Augenblicklich erscheint das Bienenbuch, daran schließen sich das Kaninchenbuch das Buch der Hunde, das Taubenbuch u. s. w. Für jed. in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Belehrung. Das Blatt ist ein Familienblatt im wahren Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutschlands und des Auslandes nehmen jeden Tag Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Etiketts

für
**Wein-,
Spirituosen-,
Bier-**

**und andere
Handlungen**

liefern wir in allen gangbaren Mustern nach Auswahl und Bestellung zu billigsten Preisen.

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei.**

Gedruckte

N u m m e r n

von 1-300

empfehlen

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei**

Annoncen

für alle in- u. ausländischen
Zeitungen, Fachzeitschriften
etc. befördert

prompt und billigst

die Annoncen-Expedition

VON

**Heinr. Eisler
Berlin**

SW., Leipzigerstrasse 78.

Druck und Verlag der W. Delmanzoschen Buchdruckerei, Stolp i. P.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 14.

Mittwoch, den 4. April

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 2. April 1894.

Die Gemeindevorsteher veranlasse ich hiermit, schleunigst den Gemeinde-Haushalts-Etat für das neue Rechnungsjahr 1894/95 gemäß § 119 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli aufzustellen, — den Entwurf 14 Tage in dem Gemeindefokal nach vorheriger Bekanntmachung zur öffentlichen Einsicht auszulegen und sodann durch Beschluß der Gemeindeversammlung (Vertretung) festsetzen zu lassen.

Die Aufstellung hat jedenfalls nach dem vorgeschriebenen Formular zu erfolgen. **Bis zum 1. Mai ist mir eine Abschrift des festgesetzten Voranschlags einzureichen.**

Ferner veranlasse ich die Gemeindevorsteher, die **Gemeinde-Rechnung** für das Etatsjahr vom 1. April 1893 bis 1. April 1894 abzuschließen und der Gemeindeversammlung (Vertretung) zur Prüfung, Feststellung und Entlastung vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 2. April 1894.

Die Beschlüsse des am 31. März cr. versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Die neu gewählten Kreistagsmitglieder Herren Stadtrath Puttkamer und Stadtverordneten-Mitglied Ernst Lemm werden eingeführt und die Wahlen als rite vollzogen anerkannt.

2. Der Etat der Kreis kommunal-Kasse und ihrer Nebenfonds pro 1894/95, welcher in Einnahme und Ausgabe mit 376945,95 Mk. balancirt, wurde genehmigt.

3. Alsdann wurden gewählt:

a. Zum Mitgliede des Kreis Ausschusses Herr Rittergutsbesitzer Steifensand-Schwuchow;

- b. zum Schiedsmann für den 5. resp. 22. Schiedsmannsbezirk die Herren Mühlenbesitzer Duandt-Mellin und Pächter Carl Roffe zu Brenkenhofsthal;
- c. zum Special-Kommissarius für die Stolp-Rathsdamniger Chausseestrecke Herr Rittergutsbesitzer von Alten-Criwan;
- d. Zum Mitgliede des Vorstandes der Kreis-Invalidenstiftung Herr Bürgermeister Matthes-Stolp;
- e. zu Vertrauensmännern für die Amtsausschüsse bei den Amtsgerichten, für Stolp die Herren Mach-Bewersdorf, Siemers-Gunsow, von Massow-Bangsekow, Sielaff-Glowitz, Kutscher-Dt. Budow, v. Hanstein-Busseken, Matthes-Stolp, für Lauenburg Herr Scheunemann-Stojentin, für Bütow Herr Clert-Gr. Roffin;
- f. zu stellvertretenden Mitgliedern der Ersatz-Kommission die Herren Schöffe Albrecht-Könl. Cublitz und Aderwirth Ernst Lemm-Stolp;
- g. zum Mitgliede der Gebäudesteuer-Einschätzungs-Kommission Herr Clert-Gr. Roffin;
- h. zu Mitgliedern der Pferdemusterungs-Kommission die Herren: I. Bez. Gemeindevorsteher Stüwe-Starkow; II. Bez. Gemeindevorsteher Albrecht-Könl. Cublitz; III. Bez. Gemeindevorsteher Haeder-Duackenburg; VI. Bez. Administrator Wilm-Carzin und Administrator Gwest-Sorchow; IX. Bez. Rittergutsbesitzer Mach-Bewersdorf; X. Bez. Mühlenbesitzer Jagnow-Bangerske; XIII. Bez. Rittergutsbesitzer von Zizewitz-Gr. Ganssen; XV. Bez. Rittergutsbesitzer Horn-Stresow; XVII. Bez. Aderhofbesitzer Ernst Lemm-Stolp.

Außerdem wurden noch 51 stellvertretende Mitglieder der Kommission zur Musterung des gestellungspflichtigen Pferdebestandes gewählt.

- i. Zum Taxator für den III. Pferdeaushebungsbezirk Lupow Herr von Gottberg Kl. Dübsow.
- k. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen wurden die Herren Glende-Dünnow, Schönebeck-Wundichow und von Jutrczenka-Gaffert aufgenommen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.

von Puttkamer.

Stolp, den 3. April 1894.

Mit Bezug auf unsere Kreisblattsbekanntmachung vom 2. Januar cr., die am 15. Februar cr. stattgehabte Aufnahme des abgabepflichtigen Pferdebestandes betreffend, weisen wir die Guts- und Gemeindevorstände an, sofort mit Einziehung

der in Spalte 9 des Verzeichnisses ausgeworfenen Beträge vorzugehen und den Gesamtbetrag innerhalb 14 Tagen an die Kreis kommunalkasse hier abzuführen.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

von Puttkamer.

Stolz, den 30. März 1894.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorstände, welche nicht im Besitz von Formularen zu den Landsturmrollen sind, haben sich dieselben nach einer neueren Verfügung des Herrn Regierungspräsidenten in Köslin in den hiesigen Druckereien zu beschaffen. Die entstehenden Kosten sind von den betreffenden Gemeinden und Gutsbezirken zu bestreiten. Als spätesten Termin zur Einreichung der noch ausstehenden Landsturmrollen setze ich den 30. April fest.

D e r S a n d r a t h

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 1. April 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. Januar bis ult. März cr. vorhanden gewesenen krankenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen bis spätestens den 15. April cr. hierher anzuzeigen:

1. auf wie hoch die einkommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeinde-Krankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Januar bis ult. März cr. sich belaufen,
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Januar eventl. in welcher Summe rückständig sind,
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschußweise gezahlt sind,
4. ob und welche Beträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 S. 340) gleichzeitig hierher einzu-

reichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Die Verzeichnisse der versicherten Personen sind von jetzt ab wieder einzureichen.

Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mark erwartet eventl. ist eine **Vakatanzeige** zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Mitglieder am 1. April cr. vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

Der Kreis a u s s c h u ß.
von Puttkamer.

Stolp, den 10. März 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Frühjahrskontrolversammlungen finden statt:

Im Bezirk der 1. Abtheilung des Haupt-Meldeamts Stolp.

Am 12. April d. Js.,	Vormittags 10 Uhr	auf dem Platze	Stolpmünde,
" 12. "	Nachmittags 3 Uhr	"	Mügenow,
" 13. "	Vormittags 10 "	"	Gambin,
" 14. "	Vormittags 9 "	"	Duckenburg,
" 14. "	Nachmittags 3 "	"	Reiz,
" 16. "	Vormittags 9 "	"	Stolp an der Schla-

wer Chaussee vor dem Rinklebenschen Lokal)

a u s d e r S t a d t

und zwar: die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Provinzial-Infanterie einschließlich der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen und der zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von der Provinzial-Infanterie mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 16. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolp

a u s d e r S t a d t:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots der Garde und Spezialwaffen und zwar: Jäger, Kavallerie, Feld- und Fußartillerie, Pioniere, Train, Sanitäts- und Veterinär-Personal, Oekonomie-Handwerker und Arbeitsvolk, einschließlich der

bei den Seebataillonen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen (mit Ausfluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen) und den Werftdivisio-
narien gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und
die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten Mannschaften von den vorstehend
bezeichneten Waffengattungen mit Ausnahme derjenigen, welche in der Zeit vom 1.
April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

Am 17. April d. Js., Vorm. 9 Uhr auf dem Platze Stolz
vom Lande:

die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen sowie sämtliche Ersatz-
reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten
des Seebataillons, der Matrosen-Artillerie und Werftdivision.

Am 17. April d. Js., Nachm. 3 Uhr auf dem Platze Stolz
aus der Stadt:

sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine
Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werft-Divisio-
narien.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmeldeamts Stolz:

Am 18. April d. Js., Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Gr. Erien

" 18. " Nachmittags 3 " " Budow,

" 19. " Vormittags 10 " " Gosemühl,

" 19. " Nachmittags 3 " " Lupow,

" 20. " Vormittags 10 " " Labehn,

" 21. " Vormittags 10 " " Selesen,

" 23. " Vormittags 10 " " Vigow,

Sämtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen,
einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosenartillerie- und Torpedo-
abtheilungen (mit Ausfluß des Matrosenpersonals bei den Torpedoabtheilungen)
und bei den Werftdivisio-
narien gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden
entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme
derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882
eingetreten sind.

Am 23. April d. Js., Nachmittags 3 Uhr auf dem Platze Vigow
sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — einschließlich der Marine-
Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und der Werftdivisio-
narien.

Am 24. April d. Js., Vormittags 10 Uhr auf dem Platze Schurow
die Reserve und Landwehrleute 1. Aufgebots aller Waffen mit Ausnahme derjenigen
Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 einge-
treten sind, sowie sämtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte — ein-
schließlich der Marine-Ersatzreservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie und

der Werst-Divisionen. Auf denjenigen Kontrolplätzen, wo nur eine Versammlung stattfindet, haben sich zu stellen:

1. Sämmtliche Reservisten und Landwehrleute des 1. Aufgebots aller Waffengattungen einschließlich der bei den Seebataillonen, bei den Matrosen-Artillerie- und Torpedoabtheilungen (mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedo-Abtheilungen) und bei den Werstdivisionen gebienten, sowie die zur Disposition der Ersatzbehörden entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile beurlaubten mit Ausnahme derjenigen Mannschaften, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind.

2. Ferner haben sich sämmtliche Ersatz-Reservisten — geübte und ungeübte, einschließlich der Marine-Ersatz-Reservisten des Seebataillons der Matrosen-Artillerie- und der Werstdivisionen zu stellen.

Die bei den Matrosendivisionen gebienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Marine-Ersatz-Reservisten der Matrosendivisionen stellen sich nicht, da für diese Mannschaften besondere Schifferkontrollversammlungen stattfinden. Dispensationen von den Kontrollversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind diesbezügliche Gesuche mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem zuständigen Bezirksfeldwebel so früh einzusenden, daß hierüber noch vor den Kontrollversammlungen eine Entscheidung getroffen werden kann.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem betreffenden Bezirksfeldwebel schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrollversammlungen gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrollversammlung die Militärpapiere mitzubringen. **Wer bei den Kontrollversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt, wird disziplinarisch bestraft.**

Die Polizeiverwaltung und die Ortsvorsteher werden ersucht, die kontrollpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

Im Bezirk der 2. Abtheilung des Hauptmeldeamts Stolp ist für den Kontrolplatz Bixow folgende Aenderung eingetreten: Zu der am 23. April d. Js., Vormittags 10 Uhr stattfindenden Versammlung haben sich die gebienten Leute sämmtlicher Waffengattungen zu stellen.

Zu der an demselben Tage, Nachmittags 3 Uhr stattfindenden Versammlung stellen sich **nur die Ersatz-Reservisten.**

Die Ortsvorsteher der nachstehend aufgeführten Ortschaften Dargoröse, Dochow, Gieseitz, Glowitz, Gohren, Großendorf, Klenzin, Pöblos, Gr. Pödel, Prebendorf, Rutschütz, Schorin, Stojenthin, Bixow, Warbelin, Wollin, Zedlin, Zemmin, Zezenow, und Riptow werden ersucht, von der eingetretenen Aenderung die Kontrollpflichtigen in ortsüblicher Weise in Kenntniß zu setzen und zu beordern.

Bemerkt wird noch, daß bei sämtlichen Mannschaften der Fußtruppen Fußmessungen auf nacktem Fuß stattfinden und haben daher diese Mannschaften mit rein gewaschenen Füßen und sauberer Fußbekleidung zu erscheinen.

Königliches Bezirks-Kommando.

Stolp, den 15. März 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrolversammlungen zugegen zu sein.

Der Landrath. J. A.: Frhr. v. Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 28. März 1894.

Ernannt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Bäckermeister Schwarz zum Gemeindevorsteher von Lupow,
2. der Eigenthümer August Schramm zum Gemeindevorsteher von Labuhn;
3. der Stellmacher Pallas zum 1. Schöffen von Lupow.

Der Landrath.

Trakehnen, den 6. März 1894.

Mittwoch, den 9. Mai d. J., von 9 Uhr Vormittags ab sollen hierselbst ungefähr 80 Gestütpferde, bestehend aus Mutterstuten (meistens bedeckt) Fohlen und 4jährigen Hengsten, Wallachen und Stuten meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Sämmtliche 4jährigen und älteren Pferde sind mehr oder weniger geritten. Die zum Verkauf kommenden gerittenen Pferde werden am 7. und 8. Mai von 7 bis 10 Uhr Vormittags unter dem Reiter, sowie sämtliche an denselben Tagen von 4 bis 6 Uhr Nachmittags auf Wunsch an der Hand gezeigt.

Listen über die zur Auktion gelangenden Pferde werden am 25. April zum Versand pp. fertig gestellt sein und auf Ansuchen zugesandt werden.

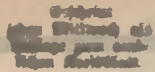
Für Personenbeförderung zu den bezüglichen Zügen von und zum Bahnhof Trakehnen wird am 7., 8. und 9. Mai gesorgt sein.

Der Landstallmeister.
von Frankenberg.

**Nachweisung der Einlagen der einzelnen Sparkassenbücher am Schlusse des Jahres 1893
bei der Stolper Kreissparkasse. (Fortsetzung.)**

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	S		M	S		M	S		M	S
3006	281	79	3114	203	32	3229	1650	—	3329	716	69
3011	30	58	3115	55	02	3231	17	96	3331	799	36
3014	2885	72	3117	6004	17	3232	1912	96	3332	766	25
3015	321	12	3118	819	78	3236	384	87	3336	207	—
3016	319	86	3124	24	37	3245	550	—	3337	900	—
3017	235	55	3129	1220	92	3249	1032	49	3338	704	17
3018	74	14	3133	300	—	3250	71	20	3343	426	66
3024	111	32	3134	848	15	3251	425	09	3344	214	95
3025	971	35	3136	121	65	3252	15	93	3355	34	03
3027	49	25	3139	276	75	3253	72	13	3356	54	14
3028	100	78	3140	754	23	3254	224	35	3357	165	78
3030	336	37	3143	57	41	3256	268	91	3358	122	27
3036	346	28	3151	466	36	3257	218	94	3359	31	09
3041	762	21	3152	1033	40	3259	240	78	3361	571	44
3042	863	95	3153	667	38	3261	291	94	3362	47	21
3045	1	26	3154	1060	37	3264	124	96	3364	825	95
3047	263	65	3160	2048	39	3266	375	13	3365	1468	10
3050	572	85	3162	10	65	3268	54	88	3366	1003	17
3051	626	77	3164	387	99	3271	726	70	3367	336	94
3054	47	22	3165	2170	91	3273	282	81	3369	3088	08
3057	1243	45	3172	71	84	3274	850	65	3370	1291	15
3058	3517	71	3173	79	14	3277	216	12	3371	1525	40
3059	1137	49	3174	65	48	3278	1080	96	3372	2011	20
3062	617	15	3180	188	98	3279	126	99	3374	26	86
3063	158	35	3181	188	98	3280	81	26	3375	1679	06
3066	238	43	3183	3000	—	3287	43	17	3376	492	86
3068	1223	33	3184	1205	29	3290	701	96	3379	21	43
3069	480	25	3190	366	47	3293	1245	97	3380	314	22
3082	273	32	3193	62	05	3294	195	26	3381	25	14
3083	110	87	3198	76	38	3300	793	91	3389	1251	31
3084	63	95	3201	3471	59	3305	28	58	3391	277	81
3085	231	52	3202	772	79	3306	7	39	3394	37	87
3086	136	67	3204	847	56	3308	2130	—	3395	931	18
3087	392	35	3206	181	74	3309	2130	—	3396	192	62
3092	476	77	3207	588	19	3312	600	—	3397	192	14
3093	515	75	3208	45	37	3314	309	47	3398	192	62
3094	248	03	3210	104	71	3317	66	53	3399	1292	48
3101	108	93	3214	789	23	3319	373	87	3400	814	13
3102	286	82	3216	221	03	3320	4016	14	3402	26	21
3103	1	93	3220	81	13	3321	358	32	3403	52	91
3112	264	13	3224	35	60	3323	143	27	3405	54	43
3113	83	64	3227	4	77	3328	23	83	3406	18	52

No.	Betrag.		No.	Betrag		No.	Betrag.		No.	Betrag.	
des Kontos.	M	℥	des Kontos.	M	℥	des Kontos.	M	℥	des Kontos.	M	℥
3409	3126	95	3478	—	34	3548	287	91	3621	138	70
3410	28	99	3481	216	25	3549	816	74	3622	939	37
3411	926	63	3483	600	—	3550	218	57	3625	77	99
3413	640	19	3484	3105	—	3551	174	30	3626	37	87
3414	124	54	3486	685	25	3552	187	40	3627	56	99
3415	118	91	3490	350	54	3553	651	91	3628	5	17
3418a	33	88	3492	258	64	3556	1500	—	3629	693	60
3423	25	66	3493	163	73	3557	459	61	3631	25	49
3424	24	74	3494	140	44	3558	66	31	3634	309	51
3427	14	37	3495	1448	54	3560	10	14	3635	362	45
3430	17	63	3496	403	27	3563	431	43	3638	340	20
3433	1131	37	3497	63	51	3564	139	06	3639	300	—
3434	198	97	3498	24	20	3565	728	86	3640	317	30
3435	1203	33	3500	116	52	3566	433	03	3643	209	44
3438	36	70	3501	335	47	3567	206	15	3644	111	17
3439	3252	30	3502	87	34	3568	132	06	3646	8	87
3440	387	58	3503	87	34	3569	40	19	3647	420	19
3442	330	07	3507	79	79	3571	658	80	3648	352	43
3443	130	15	3508	1288	33	3578	612	49	3649	209	08
3446	546	03	3510	1176	75	3580	185	41	3650	238	64
3447	681	69	3511	1500	—	3582	6	04	3651	123	73
3448	397	02	3513	930	01	3583	929	74	3652	1064	13
3449	3777	55	3514	299	27	3584	495	46	3653	43	47
3452	940	06	3517	789	22	3587	312	81	3657	1343	21
3454	1175	11	3518	86	61	3588	1961	82	3658	746	56
3455	440	11	3520	46	08	3591	700	—	3659	68	14
3456	125	64	3523	645	31	3592	247	10	3665	43	—
3457	1803	35	3524	653	52	3593	1033	04	3667	17	54
3458	622	13	3526	1029	51	3594	289	99	3669	77	84
3459	1803	33	3529	75	86	3599	28	84	3671	2131	31
3461	231	79	3530	674	43	3600	693	60	3672	158	51
3462	1171	86	3531	522	34	3601	154	87	3674	554	39
3464	1291	66	3533	267	69	3603	208	07	3677	56	50
3465	1172	88	3534	122	24	3604	524	75	3681	79	11
3467	1252	23	3539	174	74	3610	272	10	3683	578	25
3468	2222	29	3540	310	50	3613	719	15	3684	281	50
3470	355	94	3542	165	85	3615	74	09	3687	3	36
3476	20	67	3545	697	37	3616	527	97	3689	1543	47
3477	842	23	3547	65	98	3620	650	52	3693	521	09



Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Reglements, betreffend die Behandlung der Fundsachen vom 26. April 1882 wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die nach stehend aufgeführten Gegenstände als gefunden hier zur Anmeldung gekommen sind:

1 Ruff, baares Geld, 1 Sporn, 1 Haarpfeil, 1 Paket Nadeln, 1 Stück Bace, 1 Stück Garn, 1 Paket, enthaltend Leinwand und verschiedene andere Stoffe, 1 schwarzer Ruff, 1 Bund Flach, 1 Pince-nez, 1 rothes Kopftuch, 1 Stück Kesselzeug, 1 Stück Kleiderhose, 1 Korb, enthaltend 4 Tücher, 1beutel, 1 leere Glasche, 1 Uhrkette (Nidel), 1 Taschmesser, 1 Broche, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 schwarzwollener Handschuh, 1 Trauring, 1 Perdebede, 1 Damenregenschirm, 1 Portemonnaie, 1 Plüschtragen, 1 Thermometer, 1 graue Mütze, 1 Portemonnaie mit Inhalt, 1 schwarz und rotgestreiftes Tuch, 1 brauner Filzhut, 1 Sack mit Nägeln, 1 Pfaffenabesen, 1 Zirkel, 1 Damenregenschirm, 1 Tuch, 1 bunter Schal, 1 schwarzwollene Schürze, 1 Maaf, 1 Tuch, 1 Brille, 1 Gummischuh, 1 Paar schwarze Handschuhe, 1 Kanne mit Petroleum, 1 schwarzer Handschuh, 1 Federkasten mit Inhalt, 1 kleine rothe Plüschbede, 1 kleines Thermometer, 1 Geldstück, 1 Paar schwarze, wollene Handschuhe, 1 Portemonnaie, 1 Umschlagetuch, 1 goldener Ring, 1 Pince-nez, 1

blaues Täschchen nebst einem weißen Taschentuch.

Die rechtmäßigen Eigentümer haben sich innerhalb dreier Monate zur Empfangnahme im Polizeibüreau — Zimmer Nr. 4 — zu melden.

Stolp, den 31. März 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister

Matthies.

Formulare

zu

Kirchen-, Schul- und Gemeinde-Abgaben- und Verteilungs-Plänen

sind vorrätig in der

W. Delmanzo'schen

Buchdruckerei.

Beehre mich mitzuteilen, daß ich zu meinem Bier-Verlag-Geschäft

verschiedene Sorten Weine

zugelegt habe und offeriere hiermit billigh:

Ruster Ausbruch, Med. Ungarwein, Ofner Adelsberger,

Port, Sherry, Madeira, Malaga u. Marsala,

direkt bezogen von der Ungarwein-Export-Gesellschaft, Wien.

Wwe. Paul Fahsel,

65.68

Bier-Verlag,

Stolp, Schmiedebrücke 100.

Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Den im Stolper Kreise wohnenden Mitgliedern unserer Gesellschaft bringen wir hiermit zur Kenntniß, daß in der am 29. März d. J. in Stolp stattgefundenen außerordentlichen Distrikts-Versammlung:

1. Herr Rittergutsbesitzer, Baron **von Courbière** auf **Sandow** bei Königlich Rubitz zum Distrikts-Direktor und
 2. Herr Hofbesitzer **Friedr. Rahn IV.** in **Rigow** b. Stolp i. Pom. zum Stellvertreter des Distrikts-Direktors
- auf die Dauer vom 2. März 1894 bis dahin 1900 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt sind.

Greifswald, den 2. April 1894.

73.5

Die Haupt-Direktion. J. A.: **Schmidt**, Syndikus.

■ Flechtenkranke. ■

trockene, nässende Schuppenflechten u. das mit diesem Uebel verb., so unertr. lästige „**Haut-jucken**“ heilt unter Gar. selbst denen, die nirgends Heilung fanden, „**Dr. Hebra's Flechtentod**“. Bezug: **St. Marlen-Drogerie Danzig.** [115]

Günstig unterzeichnete garantiert reines gesunde Natur-
Weine
 von
Oswald Nier
 Hauptgeschäft (R^o 106)
BERLIN
 —*—
 ungeschwefelt

Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. A. Nikrant, Mittelstr. 191.
 70 71

Etifetts
 für
**Wein-,
 Spirituosen-,
 Bier-**
 und andere
Handlungen
 liefern wir in allen gang-
 baren Mustern nach Aus-
 wahl und Bestellung zu
 billigsten Preisen.
W. Delmanzosche
 Buchdruckerei

Das weiße Kreuz in rotem Felde war das Zeichen, unter welchem sich die echten Apotheker Richard Brandt's Schweizerpillen die ganze Welt eroberten, um überall infolge ihrer prompten, von allen Beschwerden und Schmerzen freien Wirkung bei Erzielung täglicher Leibesserung alle bisher gebräuchlichen Mittel aus dem Feld zu schlagen. Erhältlich à Schachtel Vit. 1 in den Apotheken. Die Bestandteile der achten Apotheker Richard Brandt'schen Schweizerpillen sind Extrakte von: Silbe 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Absynth je 1 Gr., Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterkleepulver in gleichen Teilen und im Dantum um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 heizustellen. [72]

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 15.

Mittwoch, den 11. April

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 9. April 1894.

An den gelegentlich des diesjährigen Ersatzgeschäftes bisher stattgehabten Musterungsterminen habe ich wiederholt mit Mißfallen die Wahrnehmung gemacht, daß Ortsvorsteher, welche aufgerufen wurden, um der Ersatzkommission über die Militärpflichtigen ihrer Ortschaft Auskunft zu geben, im Musterungslokale nicht anwesend gewesen sind, es zugleich aber auch unterlassen haben, einen zuverlässigen Stellvertreter zu bestellen.

Abgesehen davon, daß die Ersatzkommission in solchen Fällen in die Lage versetzt worden ist, nachträglich zeitraubende schriftliche Ermittlungen über Fragen anzustellen, die unmittelbar durch mündliche Auskunft der Ortsvorsteher klargestellt werden konnten, liegt darin ein Zuwiderhandeln gegen meine ausdrückliche in No. 10 und 11 des Kreisblatts wiederholt erlassene Anordnung, derzufolge ich den Ortsvorstehern zur Pflicht gemacht habe, ihre Mannschaften persönlich hierher und zurück zu begleiten und über das ordentliche Verhalten derselben zu wachen, d. h. also, während der ganzen Dauer des Musterungstermins im Musterungslokale anwesend zu bleiben. Nur in ganz dringenden Fällen habe ich die Vertretung der Ortsvorsteher durch zuverlässige Stellvertreter genehmigt.

Gegen diejenigen Ortsvorsteher, deren Abwesenheit oder unzureichende Vertretung in den bisher abgehaltenen Terminen zu meiner Kenntniß gelangt ist, habe ich unnachsichtlich Ordnungsstrafen verhängt und werde auch in etwaigen ferneren Fällen ohne weiteres zu dieser Maßregel schreiten. Um dem indeß möglichst vorzubeugen, bringe ich meine oben erwähnte Anordnung nochmals in Erinnerung und lege denjenigen Ortsvorstehern, welche in den noch folgenden Musterungsterminen hier zu erscheinen haben, die gewissenhafte Befolgung derselben ans Herz.

Ich bemerke dabei noch ausdrücklich, daß ich die Vertretung eines Ortsvorstehers durch den Ortsvorsteher eines Nachbarortes in der Regel nicht als ausreichend zuverlässige Vertretung erachten kann, weil der benachbarte Ortsvorsteher

häufig — wie ich dies auch in den letzten Tagen thatsächlich beobachtet habe — die Militärpflichtigen desjenigen Ortes, dessen Vorsteher er vertritt, nicht einmal bei Namen kennt, geschweige denn, daß er über ihre persönlichen Familien- und Erwerbsverhältnisse Auskunft geben kann.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 7. April 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß der betheiligten Arbeitgeber und Arbeiter pp. gebracht

A. zu welchen Lohnklassen die einzelnen Kategorien der im Regierungsbezirk Köslin beschäftigten, auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen gehören, und welche Marken demgemäß für sie verwendet werden müssen:

I. Für land- oder forstwirthschaftliche Betriebsbeamte ist der wirkliche durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst (§ 22 Abs. 2 Ziffer 1 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) maßgebend und zwar:

bis zu 350 Mk. Jahresarbeitsverdienst einschließlich	Lohnklasse I.
von mehr als 350 Mk. " bis " 550 Mk. "	II.
" " " 550 " " " 850 " "	III.
" " " 850 " " " "	IV.

II. Für Seelente pp. gelten besondere Bestimmungen (Ziffer 2 a. a. D.)

III. Für Mitglieder einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-) Bau- oder Sanungs-Krankenkasse ist die Lohnklasse nach dem 300fachen Betrage des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bzw. wirklichen Arbeitsverdienstes zu berechnen (Ziffer 4 a. a. D.)

Jedem Krankenkassenvorstande ist hierüber Seitens des Vorstandes der Versicherungsanstalt eine besondere Nachricht zugegangen.

IV. Für alle übrigen Versicherten stellt sich die Lohnklasse nach Ziffer 1 und 5 a. a. D. ohne Rücksicht auf den wirklichen Verdienst wie folgt:

1. für männliche mit Ausschluß des landwirthschaftlichen Gesindes, der Hofgänger und der Lehrlinge **Lohnklasse II.**

2. für weibliche, sowie für landwirthschaftliches Gesinde, Hofgänger und Lehrlinge **Lohnklasse I.**

Marken einer höheren Lohnklasse zu verwenden, ist erlaubt, wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber einverstanden sind.

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

in der I. Lohnklasse		14	Fig.
" "	II.	20	"
" "	III.	24	"
" "	VI.	30	"

B. daß zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§§ 117, 120 des Gef. vom 22. Juni 1889) die Herren Amtsvorsteher berufen sind.

Der Landrath.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises weise ich hierdurch an, die vorstehende Bekanntmachung durch **ständigen Aushang** an den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen (in den Aushängekästen etc.) in ihren resp. Gemeinde- und Gutsbezirken zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Herstellung der Bekanntmachung kann handschriftlich geschehen, doch muß die Schrift so deutlich sein, daß sie auch von solchen Personen, welche im Lesen von Handschriften weniger geübt sind, ohne Schwierigkeiten entziffert werden kann.

Am Schlusse der Bekanntmachung ist noch hinzuzufügen, zu welchem Amtsbezirk die Ortschaft gehört, und welche Person (mit Name, Stand und Wohnort anzugeben) zum Amtsvorsteher dieses Bezirks bestellt ist

Darüber, daß der Aushang der obigen Bekanntmachung erfolgt ist, ist mir innerhalb 8 Tagen Anzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 9. April 1894.

Mehrfache Vorkommnisse der letzten Tage veranlassen mich darauf aufmerksam zu machen, daß die seit dem 1. April eingetretene Aversfonirung des Portos nur **für die staatliche Korrespondenz** gilt, nicht für die Gemeindebehörden. Es haben daher alle Guts- und Gemeindevorsteher die überhaupt portopflichtigen Sendungen nach wie vor frankiert abzusenden. Ebenso die Herren Amtsvorsteher, welche das Porto aus ihrer Amtsunkosten-Entscheidung zu tragen haben.

Der Landrath.

Berlin, den 27. Februar 1894.

Unter Bezugnahme auf die von uns unterm 19. Oktober v. Js. erlassene Polizeiverordnung, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen, sehen wir Euer Hoch-

wohlgeboren ergebenst davon in Kenntniß, daß der Bundesrath sich damit einverstanden erklärt hat, wie

- a. unter dem Ausdruck „Abgabe aus der Fabrik“ im § 24 der vorerwähnten, von den Bundesregierungen vereinbarten Vorschriften die Abgabe aus der Fabrikationsstätte zu verstehen sei;
- b. die im § 24 ebenda vorgeschriebene Angabe der Jahreszahl und Nummer auf Behältern und Patronen auch in chiffrirter Form, die vor der Anwendung der Centralbehörde zur Genehmigung vorzulegen ist, zuzulassen sei.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. B.: gez. Braunbehrens.

J. A.: gez. v. Wendt.

Stolz, den 7. April 1894.

Obiges Reskript bringe ich hiermit zur Kenntniß der Polizeibehörden des Kreises.
D e r L a n d r a t h.

Stolz, den 5. April 1894.

Den **Guts- und Gemeindevorständen** des Kreises werden in den nächsten Tagen die **Einkommensteuer-Veranlagungsarbeiten für 1894/95**, nämlich

1. die **verschlossenen** Benachrichtigungen an die Einkommensteuerverpflichtigen mit einem Jahreseinkommen von mehr als 900 Mk über ihre Veranlagung,
2. eine **Zustellungs-Nachweisung**,
3. die **Einkommensteuerrolle**,
4. die **Gemeindesteuerlisten für 1893/94 und 1894/95**

per Post zugehen.

Die **unter 1** gedachten **Benachrichtigungsschreiben** sind Seitens der Ortsvorsteher den betreffenden Steuerpflichtigen **ungefäumt** auszuhandigen.

Die erfolgte Aushändigung ist in der **unter 2** gedachten **Zustellungs-Nachweisung** zu vermerken und zwar ist in Spalte 4 der Tag der Aushändigung und in Spalte 6 die Person, an welche das Schreiben übergeben ist, zu bezeichnen, während in der letzten Spalte der Ortsvorsteher die Aushändigung durch seine Namensunterschrift zu bescheinigen hat. **Die derart ausgefüllte Zustellungs-Nachweisung ist sodann umgehend an mich zurückzusenden.**

Die **Einkommensteuerrolle**, welche die Steuerfälle nachweist, zu denen die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. veranlagt sind, ist dem Ortssteuererheber behufs Benutzung bei Aufstellung der Hebeliste für 1894/95 sofort zuzustellen.

Sobald die Hebeliste angelegt ist, hat der Ortssteuererheber die Einkommensteuerrollen dem Ortsvorsteher zurückzugeben.

In die Hebeliste sind aber nur die Einkommensteuerbeträge einzutragen, welche

in Spalte 4a der Einkommensteuerrolle verzeichnet sind, weil die Erhebung und Ablieferung nur dieser Einkommensteuerbeträge dem Ortssteuererheber obliegt. Die in Spalte 4b verzeichneten Beträge vom Einkommen von über 3000 Mk. sind, wie bisher, von den betreffenden Steuerpflichtigen direkt an die Königliche Kreiskasse zu zahlen.

Sowohl die Einkommensteuerrolle wie auch die von dem Ortssteuererheber geführte Hebeliste sind geheim zu halten.

Die **Gemeindesteuerlisten** sind vierzehn Tage lang, und zwar vom 3. bis einschließlich 17. April d. Js. öffentlich auszulegen. Der Beginn der Auslegung ist vorher in ortsüblicher Weise, etwa wie folgt, bekannt zu machen:

Die von dem Vorsitzenden der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission festgesetzte **Gemeindesteuerliste** für den Gemeinde- (Guts-) Bezirk wird gemäß § 75 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 vierzehn Tage lang, und zwar vom 3. bis einschließlich 17. April d. J. in der Wohnung des Gemeinde-(Guts-)Vorstehers zu Jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen. Es wird dieses mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß den durch **Gemeindesteuerliste** veranlagten Personen gegen die Veranlagung binnen einer Ausschußfrist von 4 Wochen (28 Tagen) von dem auf den Ablauf der Auslegungsfrist folgenden Tage ab gerechnet das bei dem Königl. Landrath als Vorsitzenden der Veranlagungs-Kommission einzureichende Rechtsmittel der Berufung zusteht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß die in der **Gemeindesteuerliste** festgesetzten Veranlagungsbeträge nicht erhoben werden, vielmehr nur als Grundlage dienen bei Heranziehung zu den Gemeinde- pp. Abgaben.

Der Gemeinde- (Guts-) Vorstand.
(Unterschrift)

Nach Ablauf der Auslegungsfrist hat der Ortsvorsteher das auf dem Titelblatt der **Gemeindesteuerliste** vorgedruckte Attest über die erfolgte Auslegung der Liste ordnungsmäßig auszufüllen und zu vollziehen.

Wo nach der bisherigen Gewohnheit den Steuerpflichtigen bei Beginn des Steuerjahres ein Steuerzettel über die von ihnen zu entrichtende Einkommensteuer Seitens des Steuererhebers oder Ortsvorstandes zugefertigt wird, muß dies, auch wenn der Steuerzettel zugleich andere Steuern betrifft, in einem verschlossenen Umschlage geschehen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer - Veranlagungs - Kommission.
von Puttkamer.

Röslin, den 7. März 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend die anderweitige Regelung der Erhebung der direkten Staatssteuern durch die Gemeinden und Gutsbezirke.

Mit dem 1. April 1895 werden die Grund- und Gebäudesteuer, sowie die Steuer vom Betriebe stehender Gewerbe einschließlich der Betriebssteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung treten (§§ 1, 30 des Gesetzes wegen Aufhebung direkter Staatssteuern, vom 14. Juli 1893 — G. S. S. 119). Soweit diese Steuern alsdann als Kommunalsteuern fortbestehen, haben die Gemeinden selbst auf eigene Kosten die Hebung und Beitreibung zu bewirken (§§ 11 Abs. 1, 13, 15 Abs. 1 a. a. D.).

Ferner ist durch die auf Grund des § 16 Abs. 2 a. a. D. erlassene Königliche Verordnung vom 22. Januar 1894 (G. S. S. 5) den Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken die Verpflichtung auferlegt worden, vom 1. April 1895 ab in ihren Bezirken die Einzelerhebung der **sämmtlichen direkten Staatssteuern** (mit Ausnahme der Eisenbahnabgaben), der **Domänen-, der Rentenbank und Grundsteuerentschädigungsrenten** sowie die Abführung der erhobenen Beträge an die zuständigen Staatskassen ohne Vergütung zu bewirken. Auf Grund der im § 3 dieser Verordnung dem Finanzminister erteilten Ermächtigung können die Gemeinden und Gutsbezirke von der Hebung der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen einstweilen entbunden werden. In welchem Umfange die Erhebung dieser Steuer auch von kleineren Gemeinden zu übertragen, kann noch besonderer Erwägung vorbehalten bleiben; in Betreff der größeren Städte wird hierzu keine Veranlassung vorliegen. Jedenfalls wird die von den Gemeinden und Gutsbezirken für den Staat auszuführende Steuererhebung sich überall auf die Einkommen- und die Ergänzungssteuer und auf die oben bezeichneten Renten erstrecken.

Die Gemeinden werden zum 1. April 1895 ihre Kasseneinrichtungen in solcher Weise auszugestalten haben, daß sie der erweiterten Hebungspflicht gegenüber dem Staate genügen können.

Hierbei kommt in Frage, ob einzelnen Gemeinden gemäß der im § 2 der gedachten Verordnung erteilten Ermächtigung bis zum 1. April 1900 oder für einen kürzeren Zeitraum von der Hebung für den Staat zu entbinden sein werden. Diese Ermächtigung erstreckt sich überhaupt nur auf Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern. Aber auch solche Gemeinden würden von der ihnen schon seither obliegenden Verpflichtung zur Hebung der Einkommensteuer vom Einkommen von nicht mehr als 3000 M. (§ 73 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891) nicht entbunden werden können. Da die Zahl der zur Steuer von höheren Einkommen veranlagten, sowie der zur Ergänzungssteuer heranzuziehenden Personen in Gemeinden mit weniger als 5000 Einwohnern der Regel nach sehr

gering sein wird, so ist zu erwarten, daß ein Bedürfniß zur einstweiligen Entbindung von der Hebung für den Staat höchstens bezüglich einzelner Gemeinden obwaltet.

Dabei kann in Fällen, in welchen die Erhebung der Staatssteuern für einzelne Gemeinden mit Schwierigkeiten verbunden ist, die Bildung von Verbänden zum Zwecke der gemeinsamen Erhebung der Staats- und Gemeindesteuern in Erwägung genommen werden.

Wir setzen hierdurch die Gemeinden und die Inhaber selbstständiger Gutsbezirke von den ihnen gemäß vom Vorstehenden erwachsenden Verpflichtungen in Kenntniß. Sollte wider Erwarten bei einzelnen Gemeinden des hiesigen Regierungsbezirks die Nothwendigkeit vorhanden sein, dieselben von der am 1. April 1895 eintretenden erweiterten Hebungspflicht dem Staate gegenüber bis zum 1. April 1900 oder für einen kürzeren Zeitraum zu entbinden, dann haben die betreffenden Gemeinden ihre desfalligen Anträge unter eingehender Begründung der Nothwendigkeit binnen 10 Tagen dem Herrn Kreislandrath einzureichen.

Denjenigen Gemeinden, welche bisher auf Grund besonderer Vereinbarung direkte Steuern und Renten für den Staat gegen Entschädigung erhoben haben, wird dieses Vertragsverhältniß zum 1. April 1895 hierdurch gekündigt.

Königliche Regierung, Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

R u d o l p h.

Berlin, den 10. März 1894.

Nach einer Anzeige des Polizei-Präsidenten hieselbst werden die im § 64 Absatz 2 der Instruktion des Bundesraths zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Februar 1881 angeordneten Mittheilungen der Polizeibehörden über die Ertheilung der Genehmigung zur Ausfuhr von Wiederkäuern und Schweinen aus gesperrten Seuchenbezirken in der Regel an die Direktion des städtischen Central-Viehhofes statt an die Veterinärpolizei daselbst gerichtet, ein Umstand, durch den leicht Verzögerungen in der Anordnung der zu ergreifenden Sicherheitsmaßregeln herbeigeführt werden können.

Einen weiteren Uebelstand sieht der Polizei-Präsident darin, daß in den erwähnten Mittheilungen oft der Name des Absenders der Thiere fehlt, was die Ermittlung des Ursprungs des verdächtigen Viehs nicht unerheblich erschwere. Zur Abstellung dieser Uebelstände ordne ich hiermit im Anschluß an meinen Circularerlaß vom 17. Dezember 1892 (I. 24723) Folgendes an:

In Zukunft sind die im § 164 Absatz 2 und ebenso die im § 86 Absatz 3 der Bundesraths-Instruktion vorgeschriebenen, mit möglichster Beschleunigung zu machenden Mittheilungen — wenn es sich um Viehtransporte nach dem Schlachthofe in Berlin handelt — direkt an die „Veterinärpolizei auf dem Central-Vieh-

hose in Berlin" zu richten und darin auch die Namen der Absender genau anzugeben. Letztere Angabe ist auch den an andere Polizeiverwaltungen zu machenden Mittheilungen beizufügen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten
(gez.) von Heyden.

Röslin, den 22. März 1894.

Abchrift vorstehenden Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten erhalten Euer Hochwohlgeboren zur Kenntnißnahme und mit dem Ersuchen, denselben zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t

J. B.: von B a s t r o w.

Stolp, den 4. April 1894.

Abdruck vorstehender Erlasse wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Der S a n d r a t h.

Stolp, den 5. April 1894.

In Veranlassung einer Verfügung des Herrn Regierungs-Präsidenten mache ich namentlich die kleineren Grundbesitzer des diesseitigen Kreises auf die Nothwendigkeit aufmerksam, ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu versichern. Gerade bei dem kleinen Grundbesitzer sind die Folgen eines zerstörenden Hagelschlages, wenn keine Versicherung gegen Hagelschaden genommen ist, naturgemäß schwerwiegender, als bei dem Großgrundbesitzer, da bei dem geringen Umfange seines Besitzes meist seine sämmtlichen Feldfrüchte von dem in Rede stehenden Naturereignisse betroffen werden und er somit einer Ernte von Früchten überhaupt verlustig geht. Eintretenden Falls geht er dem traurigen Nothstande, ja einem vollständigen Wirthschaftsruine entgegen.

Die aufzuwendende Versicherungsprämie steht in keinem Verhältnisse zu den schweren wirthschaftlichen Nachtheilen, welche die in Rede stehenden zerstörenden Naturereignisse in den meisten Fällen mit sich zu führen pflegen. Ich will nicht unterlassen, die Grundbesitzer wiederholt darauf hinzuweisen, daß ihnen, wenn sie von solchem Unglück betroffen werden, nach § 52 des Gesetzes, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den 6 östlichen Provinzen vom 8. Februar 1864 G.-S. S. 212, ein Anspruch auf Erlaß oder Ersatz der Grundsteuer nicht zusteht.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, diesen Erlaß ungesäumt in geeigneter Weise zur Kenntniß der Grundbesitzer ihres Bezirks zu bringen und darauf hinzutwirken, daß dieselben ihre Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichern.

Der Sanbrath

Stolp, den 10. April 1894.

Die nachstehende Verfügung der Königlichen Regierung zu Köslin d. d. den 21. Dezember 1893 wird den Guts- und Gemeindevorständen mit dem Auftrage bekannt gegeben, **unbegründeten** Reklamationen von Gebäudeeigenthümern durch Belehrung derselben im Sinne dieser Verfügung möglichst vorzubeugen.

Theilweise ist die nachstehende Verfügung den Guts- und Gemeindevorständen bei Uebersendung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen bereits abgedruckt übersandt; da, wo dies noch nicht geschehen ist, ist die Verfügung schleunigst von mir zu erfordern.

Der Sanbrath

Zur allgemeinen Kenntniß.

1. Nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893 wegen Aufhebung direkter Staatssteuern (G.-S. Nr. 21 S. 119) werden die Grundsteuer und die Gebäudesteuer mit dem 1. April 1895 der **Staatskasse gegenüber** außer Hebung gesetzt.

Den Gemeinden bleibt es dann überlassen diese Steuerbeträge soweit es erforderlich werden sollte, für **kommunale Zwecke** zu erheben und zu verwenden. Die Gebäudesteuer, welche jetzt im Wege der Gebäudesteuerrevision neu und gleichmäßig veranlagt ist und mit dem 1. Januar 1895 in Kraft treten soll, wird vom 1. April 1895 lediglich Kommunalsteuer sein.

2. Die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude zur Gebäudesteuer ist bei der gegenwärtigen Gebäudesteuer-Revision unter strenger Beachtung der durch das Gesetz vom 21. Mai 1861 betreffend die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer und der dazu ergangenen Ausführungsanweisungen gegebenen Vorschriften gleichmäßig ausgeführt. Im Allgemeinen sind maßgebend für die Einschätzung die Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, die Größe und Beschaffenheit der zugehörigen von der Gebäudesteuer mit zu erfassenden Hofräume und Hausgärten, sowie die Größe und der wirtschaftliche Reinertrag der zugehörigen Liegenschaften. Auf die **persönlichen** Verhältnisse des derzeitigen Gebäudeeigenthümers, **wie Schulden und dergleichen**, darf bestimmungsmäßig bei der Einschätzung zur Gebäudesteuer keine Rücksicht genommen werden.

Unter Festhaltung dieser für die Einschätzung der ländlichen Wohngebäude maßgebenden Faktoren ist die Katasterverwaltung ernstlich bestrebt gewesen, bei der

örtlichen Befichtigung der Gebäude eine gerechte und gleichmäßige Begutachtung des Nutzungswerthes derselben zu erreichen.

Reklamationen gegen die Ergebnisse der Einschätzung würden hiernach in der Regel nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn zur Ueberzeugung nachgewiesen werden kann, daß das Gebäude thatsächlich im Verhältniß zu andern Wohngebäuden in der Gemeinde von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit und gleichen Gesamtverhältnissen zu hoch eingeschätzt worden ist. Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von den Reklamanten zu erstatten.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Der Gemeindevorstand wird hiermit beauftragt, das Vorstehende in ortsüblicher Weise zur Kenntniß der ortsangesehnen Grund- und Gebäudeeigenthümer zu bringen und soweit als thunlich Sorge zu tragen, daß unbegründete Reklamationen unterlassen werden.

Röslin, den 21. Dezember 1893.

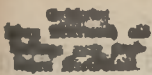
K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.

Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.

Stolp, den 24. März 1894.

Der Administrator Höft zu Poganitz ist zum Standesbeamten für den Standesamtsbezirk Grumbkow ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.



Polizei-Verordnung

betreffend das Schlafstellenwesen.
Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 sowie der §§ 143, 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 verordnet die Polizei-Verwaltung zu Stolp unter Zustimmung des Magistrats und mit Genehmigung des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köslin für den Bezirk der Stadt Stolp in Pommern Folgendes:

§ 1.

Niemand darf in den von ihm und seinen Familienangehörigen benutzten Wohnräumen gegen Entgelt Personen unter Gewährung von Wohnung und Bett (Quartiergänger, Schlafsteller, Schlafkutschen, Schlafmädchen) oder unter Gewährung von Wohnung und Kost (Kostgänger) aufnehmen oder bei sich behalten, wenn er nicht für diese Personen genügende Schlafräume hat, die den nachfolgenden Bestimmungen entsprechen.

a. Schlafräume dürfen mit den eigenen Schlafräumen des Kost- und Quartiergebers nicht in offener Verbindung stehen. Vorhandene Verbindungsthüren sind undurchgänglich zu halten.

b. jeder Schlafraum muß den feuer- und sanitätpolizeilichen Anforderungen entsprechen, gebielt, verschließbar und mindestens mit einem in der Außenwand des Hauses

oder im Dach befindlichen Fenster versehen sein. Mit Abtrittsanlagen, Müll- oder Dungstätten darf er nicht in offener Verbindung stehen.

c. der Schlafraum muß für jede in demselben aufzunehmende Person mindestens 10 cbm Luftraum enthalten, die gleiche Vorschrift gilt auch für die den Kost- und Quartiergebern verbleibenden eigenen Schlafräume (für Kinder unter 10 Jahren genügt die Hälfte),
d. für jeden Quartiergänger muß eine besondere Lagerstätte, zu welcher mindestens ein Strohsack, ein Strohlissen und eine Decke, sowie für je zwei Schlafleute ein Waschgeschirr gehören, vorhanden sein. Bettwäsche und Stroh müssen mindestens alle vier Wochen gewechselt werden,

e. die Schlafräume sind täglich zu reinigen und zu lüften und monatlich mindestens einmal zu scheuern,

f. in jedem Schlafraum ist ein Exemplar dieser Verordnung, sowie eine von der Polizeibehörde bescheinigten Nachweisung der höchst zulässigen Zahl von Schlafleuten für den fraglichen Raum aufzuhängen.

§ 2.

Schlafleute verschiedenen Geschlechts dürfen, soweit sie nicht zu einander im Verhältnis von Eheleuten oder im alterlichen und Kindesverhältnis stehen, nur mit

besonderer Genehmigung der Polizei-Behörden in Schlafstellen genommen werden. Es müssen aber alsdann die Schlafräume der beiden Geschlechter von einander getrennt sein und gesonderte Zugänge haben.

§ 3.

Wer in der in § 1 bezeichneten Weise Anderen Schlafstelle gewährt oder in Zukunft gewähren will, hat hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für sie bestimmten Räume der Polizei-Verwaltung spätestens drei Tage nach dem auf die Aufnahme folgenden Tage nach dem auf dem Polizei-Bureau unentgeltlich zu verabsolgenden Formular Anzeige zu machen. Innerhalb derselben Zeit sind Veränderungen in der Zahl der Schlafleute oder in den für sie bestimmten Räumen anzuzeigen. Für die Erstattung dieser Anzeigen ist der Quartiergeber oder dessen Vertreter verantwortlich.

Die Bestimmungen über das Meldewesen bleiben unberührt.

§ 4.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle diejenigen Fälle sinngemäß Anwendung, in welchen den in Fabriken, landwirtschaftlichen Betrieben und so weiter beschäftigten Arbeitern in gemeinsamen Räumen, sog. Massenquartiere seitens des Arbeitgebers oder anderer Personen, sei es auch ohne Entgelt, Unterkunft gewährt wird.

§ 5.

Hat eine Aufnahme von Schlaf-

leuten entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 stattgefunden, so ist, abgesehen von der Strafbarkeit einer solchen Handlung der Schlafstellenvermieter verpflichtet, auf schriftliche Aufforderung der Polizei-Verwaltung binnen 6 Tagen für die Räumung der Schlafstelle durch den vorschriftswidrig angenommen zu sorgen.

§ 6.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen werden, falls nicht eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft, bestraft.

§ 7.

Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. Juli 1894 mit der Maßgabe in Kraft, daß die alsdann vorhandenen Schlafleute als an jenem Tage aufgenommen gelten und daher in der Zeit vom 1. bis einschließlich 4. Juli 1894 zur Anmeldung gebracht werden müssen.

Stolp, den 15. März 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister

Matthes. [10185]

Stedbriefs-Erneuerung.

Der hinter die Wittve **Catharina Penk** geb. Pettk, zuletzt in Borzestowskabhutta, Kreis Cart-haus unter dem 12. Juli 1893 erlassene, in Nr. 29 dieses Blattes aufgenommene Stedbrief wird erneuert. Altkenzeichen: I.J. 369/93.

Danzig, den 2. April 1894.

Der Erste Staatsanwalt.

Arbeitsbücher

sind zu haben in der

W. Delmanzosen
Buchdruckerei.

Die Union,

Allgemeine Deutsche Hagel-Versicherungs-Gesellschaft
zu Weimar

— gegründet im Jahre 1853 —

mit einem Grundkapitale von 9 Millionen Mark,
wobon 5,019 Aktien mit 7,528,500 Mark begeben sind.
Reserven alt. 1893 3,139,195 "

Gesamtgarantie Kapital 10,667,695 Mark.

Die Union versichert Feldfrüchte zu festen Prämien ohne Nachzahlung. Bei Versicherung auf mehrere Jahre wird ein namhafter Prämien-Rabatt gewährt.

Besondere Erleichterungen werden für kleine Versicherungen bewilligt, namentlich für Sammelpolizen.

Die Vergütung der Schäden gelangt spätestens binnen Monatsfrist, in der Regel aber früher, zur vollen und bare Auszahlung.

Weitere Auskunft wird erteilt und Versicherungen werden vermittelt durch die Agenten:

Ernst Reinholtz, Stadtrat u. Rentier in Stolp i. P.
Leo Härms, Kaufmann in Stolp i. Pom. 83

Bruchleidende!

Schonet Euren Körper, tragt nur das elastische **Gürtel-bruchband ohne Feder**, gegen Nachahmung gesetzlich geschützt. Leicht und bequem größte Sicherheit, das beste anatom. Bruchband. Leib- und Vorfal-linden. Ehren-Diplom Breslau 1893. In Stolp i. Pom. am 16. April von 8 bis 5 Uhr im Hotel Bismark zu sprechen. 10181] L. Bogisch, Stuttgart.

Für Rettung von Trunksuch- versend. Anweisung nach 18jähr. an-probiert. Methode zur sofortigen ro-ditalen Beseitigung mit auch ohne Vorwissen zu vollziehen — Lein-Berufsförderung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-ken beizufügen. Man adressiere: Pri-va-Anstalt Villa Christina bei Säckingen, Baden. 7618

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-gerahmt, und liegen Leisten zur Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 94.8

Papierhandlung und Kontobücher-Fabrik.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von 2 Mk. 50 Pf.

liefert schnellstens

W. Delmanzosen
Buchdruckerei.

Druck und Verlag der W. Delmanzosen Buchdruckerei in Stolp.

Etifetts

für
**Wein-,
Spirituosen-,
Bier-**
und andere
Handlungen

Liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Annoncen

für alle in- u. ausländischen
Zeitungen, Fachzeitschriften
etc. befördert
prompt und billigst
die Annoncen-Expedition

von
Holnr. Eisler
Berlin

8W., Leipzigerstrasse 78.

Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Den im **Stolper** Kreise wohnenden Mitgliedern unserer Ge-
sellschaft bringen wir hiermit zur Kenntniz, daß in der am 29.
März d. J. in Stolp stattgefundenen außerordentlichen Distrikts-
Versammlung:

1. Herr Rittergutsbesitzer, Baron **von Courbière** auf
Sankow bei Königlich Rublig zum Distrikts-Direktor und
2. Herr Hofbesitzer **Friedr. Rahn IV.** in **Rigow** b. Stolp
i. Pom. zum Stellvertreter des Distrikts-Direktors

auf die Dauer vom 2. März 1894 bis dahin 1900 gewählt und
diese Wahlen von uns bestätigt sind.

Greifswald, den 2. April 1894.

73.5

Die Haupt-Direktion. J. A.: **Schmidt**, Syndikus.

Stollwerck's Herz Cacao

hoher Gehalt an Eiweiss,

- Theobromin und Aroma
- daher stärkend, anregend
und wohlschmeckend.

Ueberall käuflich!

• Dose - 25 Cacaoherzen - 75 Pfennig •

[8958.41]

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 16.

Mittwoch, den 18. April

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 22. März 1894.

Es ist mir mitgetheilt worden, daß die Polizeibehörden für nach Italien bestimmte Waarensendungen einen Stempel von 1,50 Mk. verwenden. Dieses Verfahren entspricht nicht der Bestimmung im § 8 des Handels-, Zoll- und Schiffahrtsvertrages zwischen dem Deutschen Reiche und Italien vom 6. Dezember 1891, wonach Ursprungszeugnisse für den Verkehr mit Italien kostenfrei auszufertigen und zu beglaubigen sind. Daß diese Kostenfreiheit nach der Absicht der vertragsschließenden Theile sich auch auf Stempelabgaben beziehen sollte, ergibt sich aus den f. Z. gepflogenen Verhandlungen.

Ich ordne daher hierdurch an, daß für die Beglaubigung von Ursprungszeugnissen der in Rede stehenden Art Stempelgebühren nicht mehr zu erheben sind.

Der Minister des Innern.

J. A.: Haase.

Stolp, den 12. April 1894.

Dieses Ministerial-Reskript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der sämmtlichen Ortspolizeibehörden des Kreises.

Der Sanbrath.

Röslin, den 4. April 1894.

Unter Hinweis auf die in Stück 27 des Amtsblatts für 1893 abgedruckten Bestimmungen über die Anstellung der Königlichen Bauschreiber und technischen Sekretäre in der Allgemeinen Staats-Bauverwaltung vom 26. Mai 1893 und meine Bekanntmachung vom 14. Februar d. Js. unter No. 69 des Stückes 8 des diesjährigen Amtsblatts fordere ich geeignete Bewerber auf, sich zum Eintritt in den Vorbereitungsdienskt unter Beibringung der erforderlichen Papiere schriftlich bei mir zu melden.

Ich bemerke hierbei, daß die Anwärter während des ersten Jahres des Vorbereitungsdienstes 75 Mk., während des zweiten 90 und während des dritten 100 Mark monatlich erhalten. Ueber die Besoldung der als Anwärter für technische Sekretärstellen inberufenen Landmesser wird in jedem Falle besonders Entscheidung getroffen. ¹¹⁸₃₅

Der Regierungs-Präsident

Freiherr von der Red.

Röslin, den 6. März 1894.

Nachstehend bringe ich den § 4 der Polizei-Verordnung vom 26. März 1885 — Amtsblatt Seite 79 — den Schutz nützlicher Vögel betreffend — sowie die §§ 2 und 3 der in ihren übrigen Theilen aufgehobenen Polizei-Verordnung vom 24. Januar 1844 — Amtsblatt Seite 23 — das Halten von Nachtigallen betreffend mit dem Bemerken wiederholt zur Kenntniß, daß die letztgedachten Bestimmungen gemäß der Polizei-Verordnung vom 27. März 1861 — Amtsblatt Seite 71 — sich auch auf die Sprosser beziehen.

Schutz nützlicher Thiere. a. Vögel. § 4. Das Tödten oder Einfangen folgender Vögel als Nachtigall, Sprosser, Blautehlchen, Rothtehlchen, Rothschwanz, Grassmücken, Steinschmezer, Wiesenschmezer, Bachstelze, Piber, Zaunkönig, Pirol, Drossel, Goldhähnchen, Meise, Lerche, Ammer, Dompfaffe, Fliegenschnepper, Fint, Hänfling, Zeisig, Stieglitz, Baumläufer, Wiedehopf, Schwalbe, Staar, Dohle, Rade, (Mandelkrähe), Ruckuck, Specht, Wendehals und Gule, mit Ausschluß des Uhu während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres ist verboten.

Ingleichen ist das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelarten — es sei denn, daß das Zerstören der Nester in der Absicht geschieht — Gebäude vor Beschmutzung oder Beschädigung zu sichern — untersagt.

Ebenso ist es unstatthaft, in der oben angegebenen Zeit Buffarde zu tödten oder zu fangen oder Nester derselben zu zerstören oder Eier oder Junge aus denselben zu entnehmen, sofern dies nicht seitens des Jagdberechtigten des betreffenden Grundstücks oder dessen Beauftragten geschieht.

Ferner sind alle Vorbereitungen zum Fangen der obenbezeichneten Vogelarten, namentlich das Aufstellen von Leimruthen, Vogelnezen, Schlingen, Dohnen, Sprenkeln, Fangtäfeln während jener Schonzeit verboten; auch macht sich strafbar, wer unbefugt auf fremdem Grund und Boden im Besiz derartiger Geräte getroffen wird, oder wer jene Vogelarten in ihrer Schonzeit feilhält.

Zu widerhandlungen gegen die vorstehenden Vorschriften werden nach § 34 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes mit Geldstrafen bis zu 150 Mk. bestraft.

Das Einfangen und Halten von Nachtigallen betreffend. § 2 Wer eine Nachtigall in einem Käfig hält, oder eine auswärts eingefangene halten will, ist verbunden, der Ortspolizeibehörde binnen acht Tagen davon Anzeige zu machen und für die von derselben zu ertheilende Erlaubniß eine Abgabe von 5 Thalern zur Ortsarmenkasse zu entrichten. Die Verpflichtung zur Zahlung dieser Abgabe und zur Erstattung der vorgeschriebenen Anzeige erneuert sich mit jedem Kalenderjahre, solange die Nachtigall gehalten wird. Wer die Anzeige unterläßt, zahlt außer der Jahresabgabe eine Polizeistrafe von 5 Thalern, wofür im Umvermögensfalle achttägiges Gefängniß eintritt.

§ 3. Diejenigen, welche bei Verkündigung gegenwärtiger Verordnung schon Nachtigallen im Käfig haben, dürfen dieselben zwar ohne Entrichtung der im § 2 bestimmten Abgabe bis zum 1. Mai d. Js. behalten, damit sie aus der Abgabe nicht einen Grund hernehmen, um die Vögel bis zum Eintritte der für ihr Fortkommen im Freien geeigneten Jahreszeit dem Mangel an Nahrung und der rauhen Witterung Preis zu geben. Sie haben aber nicht destoweniger die im § 2 vorgeschriebene Anzeige bei Vermeidung der auf die Unterlassung angedrohten Strafe an die Ortspolizeibehörde, welche darüber eine Liste zu führen hat, schon jetzt zu machen; und wenn sie die Nachtigallen über den 1. Mai d. Js. hinaus behalten wollen, so sind sie dann den Bestimmungen des § 2 in ihrem ganzen Umfange unterworfen.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Bastrow.

Stolp, den 16. April 1894.

Es wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Se. Majestät der König den Kreis-Wundarzt Dr. Rob zum Königlichen Sanitätsrath zu ernennen geruht haben.

Der Sanitätsrath.

Röslin, den 6. April 1894.

An Stelle des jetzigen Lootsen-Kommandeurs v. Lepel in Stwinemünde ist der Oberlootse Krause in Stolpmünde zum Vorsitzer der Kasse zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernezen daselbst ernannt worden.

Zum stellvertretenden Vorsitzer der Kasse zur Versicherung von Fischerbooten und Fischernezen in Stolpmünde ist der frühere Schiffskapitän W. Jessin daselbst ernannt worden.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: Röhrig.

Stolz, den 9. April 1894.

Dem Pastor Gonnid in Quadenburg ist an Stelle des in eine andere Pfarrstelle versetzten Pastors Belling die Verwaltung der Volksschulinspektion Birkow bis auf Weiteres übertragen worden.

Der Landrath.

Röslin, den 9. April 1894.

In Gemäßheit des Bundesrathsbeschlusses vom 8. März cr. hat der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten angeordnet, daß der Nachrichtendienst in Viehseuchen-Angelegenheiten in den preussischen Regierungsbezirken fortan nach folgenden Bestimmungen gehandhabt wird:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jedem in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von

Koß (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel,
Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine,
und Lungenseuche des Rindviehs (§ 10, Ziffer 3, 4 und 5 des Vieh-
seuchengesetzes vom 23. Juni 1880, Reichs-Gesetzblatt S. 153)

sofort den Polizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Ortseintwohner zu bringen haben.

2. Ist nach erfolgter Feststellung der Maul- und Klauenseuche in einem Orte der beamtete Thierarzt zur Feststellung weiterer Infektionen von bisher noch nicht betroffenen Gehöften nicht zugezogen worden (§ 15 des Viehseuchengesetzes), so hat die Ortspolizeibehörde demselben von jedem solchen Falle sofort Mittheilung zu machen.

Um Mißverständnisse auszuschließen, bemerke ich ausdrücklich, daß durch vorstehende Vorschriften die gesetzlich begründeten Verpflichtungen zur Anzeige von Seuchenausbrüchen u. s. w. (§ 9 des Reichsviehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880) in keiner Weise eine Abänderung erfahren und dasselbe gilt von den Meldungen bei Ausbruch der Kinderpest oder des Kinderpestverdachts.

Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, diese Verfügung **ungefäumt** zur Kenntniß der Polizeibehörden zu bringen und denselben die strengste Nachachtung zur Pflicht zu machen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B. Köhrich.

Stolz, den 14. April 1894.

Abdruck theile ich der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und strengsten Nachachtung ergebenst mit.

Der Landrath.

Stolp, den 14. April 1894.

Der Amtsvorsteher Herr Rittergutsbesitzer und Oekonomierath Scheunemann zu Dünnow ist vom 13. d. M. ab auf 14 Tage verreist. Derselbe wird während dieser Zeit von dem Herrn Amtsvorsteher-Stellvertreter, Eigenthümer Kunde ebenfalls vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 9. April 1894.

Der Gemeindevorsteher Schlottke zu Klein-Silkow ist zum Standesbeamten und der Gemeindevorsteher Jutrgenki zu Gr. Silkow zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Silkow ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 4. April 1894.

Als Nachwächter sind bestellt:

1. der Einwohner Friedrich Müller in Starkow für die Gemeinde Starkow.
2. der Büdner Carl Siepel in Schwolow für die Gemeinde Schwolow.

Der Landrath.

Stolp, den 9. April 1894.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. Der Eigenthümer Wilhelm Neumann zum Gemeindevorsteher von Gzierwienz;
2. der Gemeindevorsteher Pich zum Gutsvorsteher-Stellvertreter von Gr. Rafitt;
3. der Eigenthümer Ferdinand Neumann zum 1. Schöffen von Gzierwienz;
4. der Eigenthümer Heinrich Neumann zum 2. Schöffen von Gzierwienz;
5. der Eigenthümer Gustav Rahn zum Ersatz-Schöffen von Gzierwienz.

Der Landrath.

Berlin, 5. April 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 seitens der Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, sollen nur noch bis **Ende Juni 1894** zur Frankirung von Postsendungen zugelassen werden. Vom 1. Juli 1894 ab verlieren die bezeichneten Werthzeichen ihre Gültigkeit.

Dem Publikum soll indessen gestattet sein, vom 1. Juli 1894 ab die alsdann

noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streifbändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung. Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa nach dem 30. Juni 1894 noch in Briefumschlägen und Streifbändern der gedachten Art ohne anderweite Frankirung aufgeliefert werden, sind den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückzugeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich sein sollte, als unfrankirt zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Anordnung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. W.: Fischer.

**Nachweisung der Einlagen der einzelnen Sparkassenbücher am Schlusse des Jahres 1893
bei der Stolper Kreissparkasse. (Fortsetzung.)**

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	S		M	S		M	S		M	S
3695	345	42	3758	341	11	3859	107	33	3932	2	11
3696	60	91	3760	434	69	3862	959	44	3933	311	09
3697	17	15	3763	164	58	3866	27	22	3935	80	56
3698	405	38	3764	2	26	3867	13	63	3936	271	65
3700	154	58	3765	671	71	3868	88	71	3937	281	49
3703	171	96	3767	170	49	3869	73	29	3939	25	10
3704	35	62	3768	48	84	3870	188	46	3940	335	12
3706	185	44	3769	359	69	3873	1861	90	3941	1616	30
3707	318	26	3770	166	09	3874	662	61	3943	14	50
3709	131	23	3779	7	64	3875	1050	—	3944	456	68
3710	155	55	3782	39	69	3876	336	75	3947	172	23
3711	1576	67	3783	603	79	3877	84	14	3948	341	47
3713	21	01	3785	319	08	3878	84	14	3949	50	09
3714	573	24	3786	23	84	3879	62	81	3950	72	34
3715	1372	17	3787	70	22	3881	69	50	3951	1000	—
3716	45	67	3788	136	38	3883	42	04	3952	1702	96
3717	887	22	3790	134	91	3884	135	—	3955	672	53
3719	260	87	3791	300	83	3887	5	63	3957	20	99
3720	203	91	3793	312	57	3891	1551	36	3958	165	08
3721	23	95	3795	156	61	3893	400	—	3959	423	25
3724	1103	11	3797	122	40	3894	16	76	3961	1000	—
3725	414	11	3803	210	20	3896	1500	—	3963	51	46
3727	485	29	3804	1077	04	3898	1087	96	3964	51	46
3728	549	48	3806	581	78	3899	410	64	3966	2194	26
3730	521	49	3811	2380	31	3902	1935	90	3968	29	85
3732	178	65	3813	295	30	3903	974	71	3970	600	—
3733	161	51	3815	150	—	3904	327	79	3971	1268	89
3734	157	02	3819	330	20	3906	553	53	3972	511	84
3735	424	80	3821	1336	53	3907	902	79	3976	333	47
3738	60	64	3823	32	51	3908	768	71	3977	653	39
3739	68	39	3824	110	48	3912	1449	—	3978	637	84
3740	877	01	3825	131	82	3913	1511	95	3980	310	71
3742	594	42	3829	20	04	3914	439	17	3982	520	56
3743	160	22	3831	584	26	3916	53	29	3983	277	20
3744	421	78	3839	10 030	13	3922	11	15	3984	9	31
3745	629	84	3840	1482	85	3923	2160	48	3985	503	85
3749	223	23	3841	44	44	3924	338	44	3987	524	07
3750	362	55	3844	79	97	3925	1242	40	3991	5455	98
3752	795	34	3845	32	88	3926	16	96	3993	1332	72
3753	1057	60	3850	87	15	3928	3415	50	3994	312	30
3754	1500	—	3852	299	79	3929	109	55	3995	214	99
3755	103	58	3854	1100	—	3930	956	65	3997	3198	15

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	g		M	g		M	g		M	g
3998	3176	06	4054	11	16	4118	214	46	4184	326	20
3999	267	42	4055	1032	53	412	460	16	4187	34	75
4000	1960	22	4058	30	84	4124	723	30	4189	56	66
4002	1107	86	4059	900	75	4125	454	04	4191	652	41
4003	99	52	4060	82	51	4126	314	21	4192	21	73
4004	221	19	4063	1933	36	4133	1235	52	4195	542	99
4006	519	52	4065	679	30	4134	228	14	4196	2040	17
4007	1200	—	4067	25	17	4135	95	56	4198	52	85
4011	26	71	4069	600	—	4136	56	41	4199	3062	85
4012	650	—	4071	51	07	4138	600	—	4200	621	26
4013	151	25	4072	32	70	4139	84	87	4202	163	08
4014	304	50	4075	370	39	4140	1191	16	4203	325	39
4016	355	83	4078	65	02	4143	540	06	4204	484	08
4018	572	60	4079	3900	—	4146	120	17	4205	9	49
4021	407	79	4081	308	91	4148	109	53	4207	104	88
4022	167	98	4082	120	—	4149	860	40	4208	29	10
4023	100	65	4083	358	85	4150	74	52	4209	1190	21
4024	167	73	4085	261	24	4151	334	48	4211	1040	02
4025	1060	57	4086	45	95	4153	84	52	4212	263	04
4026	306	04	4087	309	11	4155	1429	45	4213	12	94
4027	220	52	4088	310	10	4158	150	—	4214	523	39
4029	693	—	4092	32	80	4159	163	45	4215	33	90
4030	639	72	4093	32	80	4160	317	34	4216	147	79
4031	285	31	4094	42	67	4161	217	47	4217	2	16
4032	137	67	4095	109	52	4163	1552	79	4218	336	67
4034	29	70	4096	1037	24	4164	72	31	4219	514	22
4035	77	64	4097	1969	42	4 65	336	25	4221	713	84
4 39	469	20	4098	300	—	4167	19	57	4222	209	55
4041	964	94	4100	27	35	4168	325	64	4223	129	31
4042	844	63	4101	22	98	4169	177	63	4225	382	45
4043	332	96	4105	657	17	4170	1635	—	4232	21	50
4045	2200	—	4106	96	47	4172	3	69	4239	1934	32
4047	428	12	4108	107	11	4174	54	35	4242	147	58
4048	78	06	4110	321	18	4176	630	57	4243	544	18
4049	718	38	4112	390	81	4179	47	44	4246	421	26
4050	29	77	4113	215	—	4180	1599	07	4248	636	19
4051	119	01	4114	251	17	4181	1599	07	4249	625	03
4052	212	69	4115	1081	12	4182	317	51	4250	1449	—
4053	373	09	4117	535	73	4183	266	49	4251	1215	—

Versicherungs-Gesellschaft zu Greifswald.

Den im **Stolper** Kreise wohnenden Mitgliedern unserer Gesellschaft bringen wir hiermit zur Kenntnis, daß in der am 29. März d. J. in Stolz stattgefundenen außerordentlichen Distrikts-Versammlung:

1. Herr Rittergutsbesitzer, Baron **von Courbière** auf **Sanslow** bei Königlich Rublig zum Distrikts-Direktor und
 2. Herr Hofbesitzer **Friedr. Rahn IV.** in **Rixow** b. Stolz i. Pom. zum Stellvertreter des Distrikts-Direktors
- auf die Dauer vom 2. März 1894 bis dahin 1900 gewählt und diese Wahlen von uns bestätigt sind.

Greifswald, den 2. April 1894.

73.5

Die Haupt-Direktion. J. A.: **Schmidt**, Syndikus.

Beehre mich mitzuteilen, daß ich zu meinem **Bier-Verlag-Geschäft**

verschiedene Sorten Weine

zugelegt habe und offeriere hiermit billigt:

Ruster Ausbruch, Med. Ungarwein, Ofner Edelsberger, Port, Sherry, Madeira, Malaga u. Marsala,
direkt bezogen von der Ungarwein-Export-Gesellschaft, Wien.

Wwe. Paul Fahsel,

65.68

**Bier-Verlag,
Stolz, Schmiedebrücke 100.**

Steckbriefserledigung.

Der hinter dem Tischler **Thomas Cychorz** aus **Golzan** unter dem 8. November 1893 erlassene, in Nr. 46 dieses Blattes aufgenommene Steckbrief ist erledigt. Altenszeichen: VI. J. 482/93.
Danzig, den 13. April 1894.

Der Erste Staatsanwalt.

Für Rettung von Trunksucht.
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probiert. Methode zur sofortigen ra-
dikalsten Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — Eine
Berufsförderung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt **Villa Christina** bei
Säckingen, Baden.

76.81



Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
79 71

Die Unschädlichkeit sowie die angenehme, zuverlässige Wir-
kung, verbunden mit einem Preis,
den jeder für seine Gesundheit an-
legen kann, sind die Gründe ge-
wesen, welche den echten Apotheker
Rich. Brandt'schen Schweizerpillen
ihren Weg in der ganzen zivil-
isierten Welt gebahnt haben. Wer
genötigt ist, seine Verdauung durch
ein Mittel zu regeln, der nehme
nichts anderes. Erhältlich à Schach-
tel Mk. 1 in den Apotheken. Die
Bestandteile der echten Apotheker
Richard Brandt'schen Schweizer-
pillen sind Extrakte von: Silbe
1,5 Gr., Roschusgarbe, Aloe,
Absynth je 1 Gr., Bitterklee,
Santonie je 0,5 Gr., dazu Santonie
und Bitterkleepulver in gleichen
Teilen und im Quantum, um
daraus 50 Pillen im Gewicht von
0,12 herzustellen.

[89

Simultaneous Stabilization

[Faint bleed-through from the reverse side of the page]

Port, Sherry, Alcohol, Malt &c.

1947

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 17.

Mittwoch, den 25. April

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 2. April 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

betreffend die Anzeigepflicht für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine.

Auf Grund des § 10, Abs. 2 des Gesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichsgesetzblatt S. 153), bestimme ich:

Für die Königlich preussischen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien und Sachsen wird vom 16. April ab bis auf Weiteres für die Schweineseuche, die Schweinepest und den Rothlauf der Schweine die Anzeigepflicht im Sinne des § 9 des erwähnten Gesetzes eingeführt.

Der Reichskanzler. J. B.: (gez.) von Bötticher.

Röslin, den 13. April 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit unter Hinweis auf die bei Unterlassung oder Verzögerung der Anzeige gemäß § 65 Ziffer 2 des Reichsgesetzes, betreffend die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen vom 23. Juni 1880 eintretenden Strafen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Regierung s - P r ä s i d e n t.

Freiherr von der Red.

Röslin, den 13. April 1894.

Unter Bezugnahme auf die vorstehende im Reichsgesetzbl. No. 13 vom 4. April cr. veröffentlichte Bekanntmachung wird mit Ermächtigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin verordnet, was folgt:

Die im § 9 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes vom 23. Juni 1880 aufgeführte

Anzeigepflicht, welche bereits unter dem 24. Januar 1888 für den diesseitigen Regierungsbezirk auf die Schweinepest ausgedehnt wurde, wird hiermit bis auf Weiteres auch auf den Rothlauf der Schweine und die Schweineseuche ausgedehnt.

Die Anzeige eines jeden Falles von Schweinepest, Schweineseuche und Rothlauf der Schweine ist auf dem Lande an den Guts- bezw. Gemeindevorsteher zu richten, welche jeden derartigen Fall unverzüglich dem Amtsvorsteher zu melden haben. In den Stadtgemeinden ist die Anzeige an die Polizeiverwaltungen zu erstatten.

Auf Grund der seitens der Amtsvorsteher bezw. Polizeiverwaltungen den Landrathen zu übermittelnden Meldungen erfolgt seitens der Letzteren in geeignet erscheinenden Fällen die Zuziehung der beamteten Thierärzte oder, falls für den bezugten Zweck beamtete Thierärzte nicht zur Verfügung stehen, geeigneter privater Thierärzte zum Zwecke der Feststellung der angezeigten Seuchenausbrüche.

Bezüglich der zur Bekämpfung dieser Seuchen anzuordnenden veterinärpolizeilichen Maßregeln bemerke ich, daß unter Berücksichtigung der besonderen Verhältnisse des Einzelfalles die nachstehenden Maßnahmen geeigneten Falls in Anwendung zu bringen sind, und zwar gleichartig für jede dieser Seuchen:

1. Die unmittelbare oder mittelbare Berührung der kranken und verdächtigen Thiere mit gesunden ist zu verhüten. Zu dem Zwecke sind für den Verkehr mit Schweinen je nach den besonderen Umständen Stall-, Gehöfts- oder gänzliche oder theilweise Orts-Sperre vorzuschreiben. Durch gesperrte Orte oder Ortstheile darf der Durchtrieb von Schweinen nicht gestattet werden.

2. In den verseuchten Orten und deren Umgegend ist die Abhaltung von Schweinemärkten zu verbieten.

3. Aus verseuchten Gegenden sowie aus gesperrten Räumen (Ställen, Gehöften, Ortschaften) ist die Ausführung von fetten, gesunden Schweinen zum Schlachten nur ausnahmsweise zu gestatten.

4. Wird der Ausbruch einer der Seuchen bei Schweinen, die zum Zwecke des Handels von Ort zu Ort gefahren werden, festgestellt, so sind die Thiere abzusperren und bis zur erfolgten Heilung in passenden Räumen unterzubringen. Die Wagen sind vor der Wiedereingebrauchnahme zu reinigen und zu desinfiziren.

5. Die Räume, in welchen kranke Thiere gestanden, sowie die Gegenstände, welche mit diesen in Berührung gekommen, sind zu desinfiziren und die Excremente sowie die Streu der kranken und verdächtigen Thiere, desgleichen die Kadaver der an der Seuche gesunkenen Thiere unschädlich zu beseitigen. Vor Ausführung der Desinfektion ist in jedem Falle die vorherige Reinigung des Stalles aufs Sorgfältigste zu bewirken. Fleisch oder Abfälle von geschlachteten kranken Thieren dürfen aus dem Seuchengehöfte nur ausnahmsweise mit polizeilicher Genehmigung zum Zwecke der unschädlichen Beseitigung oder zum Abkochen unter polizeilicher Kontrolle entfernt werden. Die Anordnung der Tödtung kranker oder verdächtiger Schweine

ist in Ermangelung einer bezüglichlichen gesetzlichen Vorschrift gemäß der Bestimmung des § 24 des Reichs-Viehseuchen-Gesetzes unzulässig.

Vorstehende Bestimmungen werden hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht unter Hinweis auf die Strafvorschriften des § 66 Ziffer 4 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 im Falle der Nichtbefolgung der in Gemäßheit vorstehender Bekanntmachung getroffenen Anordnungen.

Der Regierungs-Präsident

Freiherr von der Reck.

Stolp, den 20. April 1894.

Vorstehende Verordnung und Bekanntmachungen bringe ich hierdurch zur Kenntniß der hiesigen Polizeiverwaltung und der Herren Amtsvorsteher behufs der strengsten Nachachtung.

Der Herr Regierungs-Präsident hat im Anschluß hieran mir mehrere Exemplare der gemeinschaftlichen Belehrung über die Kennzeichen und den Verlauf der bei den Schweinen auftretenden Seuchen zukommen lassen, von denen ich den Herren Amtsvorstehern und einigen Gemeinde- und Gutsvorstehern je ein Exemplar mittelst Briefumschlages zur Kenntnißnahme und Nachachtung sowie zur weiteren Verbreitung zuzenden werde.

Der Sanbrath

Stolp, den 23. April 1894.

Gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Gutsinspektor F. Bary in Zitzewitz zum Gutsvorsteher-Stellvertreter daselbst;
2. der Bauer Johann Scheil in Runow zum Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Runow;
3. der Büdner und Schneider Eduard Schmude zu Carwen als Nachtwächter für den Guts- und Gemeindebezirk Carwen.

Der Sanbrath

Stolp, den 29. März 1894.

Der Einwohner Ferdinand Möws in Starkow ist zum Nachtwächter für die Gemeinde Starkow bestellt worden.

Der Landrath

Stolp, den 20. April 1894.

In dem Orte Gieseß bei Glogowitz wird am 1. Mai eine Postagentur in Wirksamkeit treten. Dem Landbestellbezirk derselben werden folgende Wohnstätten zugetheilt:

Giesebiß Zoll, Abbau, Giesebiß Mühle, Giesebiß Moor, Abbau, Amerika Abbau, Dudelhof Abbau, Pazonke Kolonie, Fuchsberg Kolonie, bisher zum Landbestellbezirk Glowitz gehörig; Speck Dorf, Babidoll Vortwerk, Friedrichshof Vortwerk, bisher zum Landbestellbezirk Leba gehörig.

Der Landrath.

Stolp, den 24. April 1894.

Es fehlen noch die **Impflisten** von Bornzin, Wd. Buckow, Wd. Carstnit, Coße, Czierwienz, Denzin, Dombrowe, Gr. Dübsow, Dünnow, Gambin, Gliesnitz, Gohren, Granzin A, Grapiß, Grünhagen, Labüßow, Lankwitz, Lessaken, Gr. Machmin, Nipnow, Gr. Rafitt, Kl. Rafitt, Rgl. Rowe, Sagerke, Saleske, Saviat, Wd. Salkow, Stohentin, Strickershagen, Vietkow, Vilgelow, Warbelow, Wollin, Wottnogge. **Wiederimpflisten** von Bornzin, Wd. Buckow, Wd. Carstnit, Coose, Czierwienz, Dombrowe, Gr. Dübsow, Dünnow, Gambin, Gohren, Grapiß, Labüßow, Gr. Machmin, Gr. Rafitt, Kl. Rafitt, Saleske, Wd. Salkow, Stohentin, Strickershagen, Vietkow, Warbelow, Wollin und Wottnogge.

Die betreffenden Ortsvorsteher werden unter Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 15. März d. J. — Kreisblatt No. 12 — hiermit aufgefordert, die Listen innerhalb 3 Tagen mir einzusenden.

Der Landrath.

Stolp, den 24. April 1894.

Es hat sich herausgestellt, daß bei Absendung der **Gebäudebeschreibungen und Auszüge aus denselben** an die Guts- und Gemeindevorsteher behufs Offenlegung bezw. Aushändigung an die einzelnen Gebäudeeigentümer Irrthümer derart vorgekommen sind, daß einige dieser **Schriftstücke an falsche Adressen gelangten.**

Ich fordere **sämmtliche** Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch auf, das ihnen übersandte bezügliche Material daraufhin zu prüfen, **die ihnen nicht gehörigen Gebäudebeschreibungen oder Auszüge pp. umgehend an die richtigen Adressen zu befördern** und vom Geschehenen mir Anzeige zu erstatten.

Ebenso haben diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch nicht im Besitz des oben erwähnten Materials sind, dies hierher anzuzeigen.

Schließlich mache ich nochmals darauf aufmerksam, daß da, wo die **Original-Gebäudebeschreibungen** übersandt sind, diese von den Guts- und Gemeindevorständen nach Ablauf der Frist für die Offenlegung **sofort** den zuständigen Katasterämtern Stolp, Lauenburg oder Bütow zurückzusenden sind.

Der Ausführungs-Kommissar. von Puttkamer, Landrath.

Nachweisung der Einlagen der einzelnen Sparkassenbücher am Schlusse des Jahres 1893
bei der Stolper Kreis-Sparkasse. (Fortsetzung.)

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	S		M	S		M	S		M	S
4252	719	32	4314	321	38	4370	599	25	4423	1978	73
4256	323	01	4315	321	38	4371	627	77	4425	84	43
4258	1615	05	4316	321	38	4372	21	25	4427	21	10
4259	343	19	4317	70	65	4373	239	05	4428	619	56
4260	193	88	4318	210	06	4374	2666	90	4429	1270	29
4262	99	34	4319	854	97	4376	469	16	4430	464	24
4263	183	74	4321	580	06	4378	1509	83	4431	132	33
4264	1161	36	4322	53	82	4379	146	64	4433	415	21
4266	96	85	4324	48	17	4380	209	23	4434	77	24
4267	96	62	4325	52	61	4382	1581	81	4436	142	96
4268	96	62	4326	253	42	4383	1300	30	4437	17	87
4269	322	19	4327	570	45	4384	169	74	4439	221	69
4270	129	07	4328	1270	69	4387	5502	65	4441	34	16
4271	60	13	4330	4552	68	4388	1759	50	4443	22	40
4272	1288	84	4331	476	22	4389	318	24	4445	47	47
4273	149	02	4332	1094	14	4390	600	—	4446	47	47
4274	237	33	4334	319	81	4392	81	41	4447	47	47
4275	923	52	4337	88	73	4393	505	28	4448	800	—
4278	314	33	4338	447	72	4395	27	13	4449	73	88
4279	26	81	4339	319	03	4396	1872	19	4450	219	83
4280	26	11	4340	76	46	4397	106	07	4451	87	81
4282	217	76	4341	31	60	4398	150	—	4452	450	96
4283	140	52	4343	31	45	4399	150	—	4453	274	47
4284	321	38	4346	313	33	4400	150	—	4454	624	57
4287	239	38	4348	135	62	4401	35	75	4455	207	57
4288	415	40	4349	478	54	4402	126	97	4458	77	93
4289	160	67	4351	23	79	4403	169	12	4459	105	23
4291	4248	74	4352	41	38	4404	169	12	4460	134	73
4292	643	88	4353	41	99	4405	75	—	4461	85	68
4293	482	08	4354	204	36	4406	10	57	4462	138	91
4294	100	78	4355	131	82	4409	67	25	4463	5	71
4295	100	78	4357	3052	50	4410	41	24	4465	679	40
4296	100	78	4358	228	91	4411	84	76	4469	210	60
4297	21	09	4360	1272	26	4413	317	33	4470	1051	02
4299	734	38	4361	31	87	4414	45	15	4471	63	18
4300	96	91	4362	468	34	4415	317	46	4472	44	66
4301	80	62	4363	541	21	4416	2465	20	4473	44	66
4302	789	65	4364	6	45	4417	370	36	4474	610	50
4303	50	29	4365	279	86	4419	325	12	4475	80	54
4304	321	38	4367	180	33	4420	127	18	4476	1053	09
4305	128	54	4368	55	60	4421	391	77	4477	478	98
4313	21	40	4369	155	25	4422	31	72	4478	590	89

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	g		M	g		M	g		M	g
4479	1105	75	4525	209	32	4573	1974	26	4619	62	25
4480	160	77	4526	621	50	4574	936	14	4620	3112	74
4482	44	52	4528	296	41	4575	25	99	4621	616	50
4486	10	50	4529	31	35	4578	18	72	4622	465	18
4487	20	90	4530	424	53	4580	618	39	4623	645	10
4489	36	56	4531	522	67	4581	306	47	4624	101	50
4490	15	41	4532	103	39	4582	97	69	4625	100	25
4491	207	57	4534	193	36	4583	198	68	4626	150	75
4492	1060	05	4535	174	98	4584	309	73	4628	51	75
4493	315	14	4536	226	16	4585	205	75	4629	1200	—
4494	47	23	4537	150	66	4588	1035	97	4630	310	50
4495	1047	92	4538	627	21	4589	47	98	4631	100	—
4496	315	14	4539	6	27	4590	331	59	4632	63	24
4497	315	14	4541	83	17	4591	5	43	4633	600	—
4498	62	—	4542	308	31	4592	56	73	4634	465	75
4499	10	50	4543	20	90	4593	95	63	4635	26	38
4500	21	—	4544	3	12	4594	92	07	4636	310	50
4501	220	60	4546	35	11	4595	249	63	4637	264	85
4502	63	—	4548	51	40	4596	118	25	4638	671	14
4503	52	02	4550	156	10	4597	118	25	4639	191	47
4504	347	16	4551	662	42	4598	63	72	4640	465	75
4505	573	10	4552	161	29	4599	104	—	4641	124	20
4506	310	23	4553	116	17	4600	52	—	4642	14	37
4507	943	13	4555	122	31	4601	602	50	4644	256	70
4508	652	77	4556	1320	94	4602	2429	64	4645	154	81
4509	85	52	4557	625	64	4603	23	63	4646	516	04
4510	157	15	4558	520	60	4604	518	78	4647	25	80
4511	450	—	4559	271	38	4605	3	11	4648	1500	—
4512	450	—	4560	37	45	4606	38	48	4649	133	07
4513	310	65	4561	79	79	4608	24	90	4650	102	15
4514	52	37	4564	154	28	4609	161	62	4651	412	83
4515	115	10	4565	1200	—	4610	161	62	4652	1637	45
4517	353	99	4566	75	65	4611	776	43	4653	2061	21
4518	122	59	4567	27	15	4612	185	70	4654	1748	16
4519	68	08	4568	31	20	4613	80	17	4655	1950	19
4520	104	78	4569	187	20	4614	207	50	4656	55	40
4522	314	35	4570	312	03	4615	46	68	4657	306	11
4523	40	66	4571	312	03	4616	67	43	4658	51	60
4524	130	97	4572	52	—	4617	20	75	4659	96	86

No. des Kontos.	Betrag		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	3		M	3		M	3		M	3
4660	12	38	4708	200	—	4753	1221	25	4799	33	77
4661	5	16	4709	311	08	4754	46	28	4800	307	—
4663	92	19	4710	21	61	4755	110	62	4801	614	—
4664	83	99	4711	384	83	4756	1026	25	4802	1296	56
4665	3000	—	4712	34	86	4757	566	20	4803	600	—
4666	863	03	4713	3075	82	4758	400	—	4804	818	66
4667	600	—	4715	926	25	4760	1534	12	4805	511	66
4668	102	84	4716	926	25	4761	300	—	4806	2415	75
4669	17	—	4717	308	75	4762	61	57	4807	1500	—
4671	30	96	4718	15	43	4763	46	18	4808	289	93
4672	941	26	4719	307	—	4764	36	94	4809	172	20
4673	928	87	4720	41	16	4765	307	87	4810	460	50
4674	123	26	4721	916	91	4766	8	81	4811	307	—
4675	31	46	4722	102	91	4767	10	26	4812	729	11
4676	309	62	4723	463	12	4768	20	52	4813	268	61
4677	68	71	4724	1390	51	4769	994	72	4814	268	61
4678	619	25	4725	308	75	4770	613	12	4815	268	61
4679	154	81	4726	1101	20	4771	410	50	4816	14	45
4680	2084	57	4727	203	49	4772	615	75	4817	1841	99
4681	61	92	4729	1234	99	4773	923	62	4818	600	—
4682	619	96	4730	644	84	4774	921	43	4819	50	—
4683	619	25	4731	205	83	4775	2565	62	4820	1534	99
4684	532	79	4732	205	83	4786	119	04	4821	1222	74
4685	1033	11	4733	21	29	4777	84	15	4822	11	50
4688	103	20	4734	276	91	4778	107	75	4823	614	—
4689	939	19	4735	522	66	4779	200	31	4824	716	33
4691	1500	—	4736	823	33	4780	56	44	4827	184	20
4692	213	27	4737	2151	32	4781	3507	—	4828	1474	11
4693	154	81	4739	30	87	4782	219	24	4829	150	—
4694	150	—	4740	31	49	4783	614	58	4830	150	—
4695	700	—	4741	63	77	4784	513	12	4831	143	26
4696	30	96	4742	7	92	4785	513	12	4832	1534	99
4697	1548	12	4743	228	06	4786	923	62	4833	1534	99
4698	325	77	4744	257	68	4788	181	92	4834	300	—
4699	864	88	4745	1028	—	4789	1575	—	4835	818	66
4700	880	52	4746	174	12	4790	485	—	4836	818	66
4701	720	70	4747	102	91	4791	821	—	4837	818	66
4702	89	53	4748	62	77	4792	307	87	4838	92	10
4704	10	32	4749	502	16	4793	205	25	4839	152	91
4705	288	98	4750	51	45	4795	1227	92	4840	1429	16
4706	51	60	4751	1	06	4796	1500	—	4841	964	95
4707	463	12	4752	514	58	4798	61	40	4842	2026	24

No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.		No. des Kontos.	Betrag.	
	M	Š		M	Š		M	Š		M	Š
4843	1380	18	4889	152	32	4933	505	25	4977	1014	58
4844	177	33	4891	77	55	4934	913	12	4978	913	12
4845	511	66	4892	102	04	4935	328	72	4979	76	09
4846	300	—	4893	2600	—	4936	808	16	4980	304	37
4847	307	—	4894	2900	—	4937	10	14	4981	212	09
4848	716	33	4895	76	53	4938	319	59	4982	15	21
4849	307	—	4897	922	74	4939	101	45	4983	456	56
4850	107	12	4898	466	54	4940	1014	58	4984	454	98
4851	254	07	4899	20	35	4941	121	75	4985	1475	—
4852	1439	65	4900	152	62	4942	457	43	4986	481	92
4853	921	—	4901	126	52	4643	669	62	4937	152	18
4857	1600	—	4902	915	75	4944	700	06	4988	334	81
4858	307	—	4903	305	25	4945	1521	87	4989	608	75
4859	511	66	4904	376	03	4946	202	33	4990	2130	61
4860	15	28	4905	27	97	4947	1420	41	4991	1521	57
4861	405	64	4906	513	83	4948	6087	50	4992	202	91
4862	3371	74	4907	2035	—	4949	1521	87	4993	101	45
4863	204	66	4908	10	17	4951	3145	20	4995	532	73
4864	539	99	4909	10	17	4952	50	72	4996	53	31
4865	21	13	4910	10	17	4953	507	29	4997	808	52
4866	194	52	4911	10	17	4954	2587	18	4998	91	05
4867	1370	99	4912	1778	24	4955	3000	—	4999	50	58
4868	102	04	4913	305	25	4956	2700	—	5000	101	16
4869	510	20	4914	50	87	4957	558	02	5001	303	50
4870	102	04	4915	407	—	4958	1521	87	5002	15	17
4871	1083	12	4916	814	—	4959	71	02	5003	15	17
4872	204	08	4917	56	53	4960	60	87	5004	40	46
4873	612	25	4918	305	25	4961	60	87	5005	607	—
4874	307	85	4919	178	06	4962	60	87	5006	607	—
4876	149	67	4920	152	62	4963	608	75	5007	182	10
4877	148	66	4921	311	35	4964	405	83	5008	202	33
4878	127	22	4922	305	25	4965	304	37	5009	121	40
4879	77	36	4923	3181	38	4966	60	74	5010	181	74
4880	58	97	4924	305	25	4968	152	18	5011	227	68
4881	40	62	4925	25	43	4969	192	77	5012	202	33
4882	51	02	4926	25	43	4970	913	12	5013	207	39
4883	3048	12	4927	152	62	4971	304	37	5014	804	27
4884	51	02	4928	659	01	4972	18	26	5015	505	83
4885	618	37	4929	15	26	4973	304	37	5016	303	50
4886	1224	49	4930	3113	55	4974	301	45	5017	202	33
4887	354	52	4931	3072	91	4975	50	72	5018	82	95
4888	244	90	4932	218	76	4976	740	64	5019	758	75

No.	Betrag.		No.	Betrag.		No.	Betrag.		No.	Betrag.	
des Kontos.	M.	g.	des Kontos.	M.	g.	des Kontos.	M.	g.	des Kontos.	M.	g.
5020	303	50	5063	302	62	5106	150	—	5148	1056	12
5021	15	17	5064	50	43	5107	1357	87	5149	150	—
5022	4534	98	5066	35	27	5108	24	14	5150	854	95
5023	151	75	5067	453	93	5109	90	52	5151	50	29
5024	2630	90	5068	10	08	5110	603	50	5152	1609	33
5025	50	58	5069	10	08	5111	201	16	5153	402	33
5026	151	75	5070	907	87	5112	502	61	5154	1206	99
5027	31	65	5071	953	26	5113	251	45	5155	377	18
5028	809	33	5072	90	52	5114	301	85	5156	301	75
5029	303	50	5073	352	04	5115	150	87	5157	160	63
5031	50	26	5074	301	75	5116	1005	83	5158	211	22
5032	96	84	5075	905	25	5117	30	17	5159	402	33
5033	302	45	5076	301	75	5118	680	47	5160	1200	—
5034	1513	12	5077	603	50	5119	646	08	5161	201	16
5035	151	31	5078	623	61	5120	425	14	5162	221	28
5036	6	05	5079	603	50	5121	175	28	5163	1408	16
5037	403	50	5080	402	33	5122	46	26	5164	60	17
5038	30	26	5081	905	25	5123	399	10	5165	300	87
5039	1008	75	5082	402	91	5124	421	32	5166	33	39
5040	2	51	5083	502	91	5125	276	93	5167	80	23
5041	302	62	5084	502	91	5126	160	35	5168	45	13
5042	10	08	5085	502	91	5127	61	—	5169	300	37
5043	40	35	5086	301	75	5128	20	11	5170	188	59
5044	403	50	5087	50	29	5129	1206	99	5171	188	59
5045	504	37	5088	100	58	5130	37	21	5172	100	29
5046	20	17	5089	201	16	5131	37	21	5173	401	16
5047	90	78	5090	100	58	5132	37	21	5174	30	08
5048	201	75	5091	402	33	5133	120	70	5175	300	87
5049	907	87	5092	201	16	5134	603	50	5176	100	29
5050	605	21	5093	704	08	5135	1508	74	5177	100	29
5051	20	17	5094	251	41	5136	150	87	5178	702	04
5052	302	62	5095	352	04	5137	2112	24	5179	30	08
5053	2000	—	5096	201	16	5138	402	33	5180	10	02
5054	181	57	5097	502	91	5139	40	23	5181	100	29
5055	1008	75	5098	1735	05	5140	100	58	5182	250	72
5056	1000	—	5099	1725	—	5141	30	17	5183	255	74
5057	181	51	5100	144	84	5142	34	69	5184	45	13
5058	50	43	5101	150	87	5143	72	92	5185	1053	05
5059	75	65	5102	161	69	5144	16	09	5186	80	23
5060	12	10	5103	301	79	5145	50	29	5187	100	29
5061	151	31	5104	603	50	5146	22	12	5188	96	22
5062	50	43	5105	50	—	5147	301	75	5189	20	05

No.	Betrag.	No.	Betrag.	No.	Betrag.	No.	Betrag.
des Kontos.	M. S.	des Kontos.	M. S.	des Kontos.	M. S.	des Kontos.	M. S.
5290	20 05	5195	1002 91	5200	10 —	5205	350 —
5191	150 43	5196	36 04	5201	100 —	5206	15 —
5192	1203 49	5197	20 —	5202	300 —	5207	10 —
5193	200 58	5198	3000 —	5203	150 —		
5194	20 05	5199	25 —	5204	300 —		

Stolz, den 24. April 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit der Einreichung der Anzeigen für die Krankenversicherung pro 1. Quartal 1894 im Rückstande sind, werden zur Erledigung **innen 24 Stunden** aufgefordert, widrigenfalls die angedrohte Ordnungsstrafe festgesetzt und eingezogen werden wird.

R e m e n s d e s R e i s a n s s c h u s s e s
von Puttkamer.

Nachstehende

Bekanntmachung:

Verschiedene in neuerer Zeit hervorgetretene Unzuträglichkeiten veranlassen uns, die Beteiligten auf folgendes aufmerksam zu machen:

1. Rentengutserwerber, die neu erworbene Grundstücke in Besitz nehmen, oder mit der Errichtung von Gebäuden beginnen, bevor die von ihnen mit dem Rentengutsausgeber abgeschlossenen Verträge von uns genehmigt sind und bevor wir uns mit der Besignahme ausdrücklich einverstanden erklärt haben, können nicht darauf rechnen, daß wir die Ablösung des Kaufpreises durch die Rentenbank herbeiführen werden.

2. Rentengutserwerber dürfen etwaige Anzahlungen nicht umsetzbar an den Rentengutsausgeber leisten. Geschlecht dieses dennoch, so sind sie der Gefahr ausgesetzt, ihre Anzahlungen zu verlieren oder, falls sie ihren Erwerb behalten wollen, nochmals zahlen zu müssen.

Zur Leistung der Anzahlungen ist daher stets die Vermittelung des Sachkommissars in Anspruch zu nehmen.

3. Rentengutserwerber, die Gebäude errichten, für die der Bauplan nebst Kosten-Anschlag nicht vor Beginn des Baues von uns genehmigt ist, setzen sich der Gefahr aus, daß wir

die Gewährung eines Baudarlehns ablehnen.

Frankfurt a. D.,

den 9. April 1894.

Königliche Generalkommission
für die Provinzen Brandenburg und
Pommern.

wird hierdurch zur Kenntnis gebracht.

Stolp i. P., den 23. April 1894.

Der Spezialkommissar.

Perrin,

Regierungs-Assessor.

Bekanntmachung.

Die Gerichtstage in Schmolzin werden für das Geschäftsjahr 1894 von jetzt ab beginnen an dem Tage der früheren Bekanntmachung vom 25. November 1893 und zwar am ersten Tage, Dienstag Mittag, und werden dauern bis zum nächsten folgenden Freitag Mittag. I. 7. 68 91

Stolp, den 14. April 1894.

Königliches Amtsgericht.

Die Berliner Hagel-Asseturanz-Gesellschaft v. 1832

versichert Feldfrüchte gegen Hagelschaden zu festen Prämien, also ohne die Versicherten zu irgend welchen Nachzahlungen zu verpflichten, falls die Prämien-Einnahme zur Deckung der Schäden und Kosten des betreffenden Jahres nicht ausreichen sollte; denn in solchem Falle deckt die Gesellschaft den Verlust aus ihrem Grundkapital. —

Die Prämien sind billig, und ermäßigen sich gegen Verpflichtung zu fortlaufender Versicherungsnahme noch durch Gewährung von Rabatt.

Entschädigungen werden binnen kürzester, längstens Monatsfrist nach Feststellung voll ausgezahlt.

Zur Vermittelung von Versicherungen empfehlen sich Jul. Sawallisch, Agent in Stolp, Fedor John, Kaufmann in Stolpmünde, Albert Bolduan, Gastwirt in Birkow bei Stolp, J. Raschke, Brennereiverwalter in Rupow, R. Völkner, Gastwirt in Schmolzin, Klix, Restaurateur in Neuendorf bei Bauenburg, Gust. Dietrich, Kaufm. in Schlawe.

Arbeitsbücher

sind zu haben in der

W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Gebrudte

N u m m e r n

von 1—300

ausführt

W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Molkerei-Genossenschaft Kl. Gluschen

Eingetragene Genossenschaft

mit unbeschränkter Haftpflicht, den 22. April 1894.

Der Genosse Rittergutsbesitzer **Wüstenberg** zu Rezin hat gegen die Genossenschaft auf Ungiltigkeitserklärung der Generalversammlung vom 8. März d. J. zu 6, 8 und 10 der Tagesordnung geklagt, und steht zur Verhandlung über diese Klage am 8. Juni 9 1/2 Uhr vormittags vor der 2. Zivilkammer des Königl. Landgerichts zu Stolp Termin an, was hierdurch gemäß § 49 Absatz 3 des Genossenschafts-Gesetzes zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird.

Der Vorstand.

J. Heinemann-Gr. Gluschen. Wallenius-Grapiß.

Für Rettung von Trunksucht.
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probirt. Methode zur sofortigen ra-
dikaln Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — keine
Berufsstörung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 76.81

Renten-Darstellungen

(Invaliditäts- u. Altersversicherung)
empfiehlt die

W. Delmanzorsche Buchdruckerei.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 18.

Mittwoch, den 2. Mai

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 7. April 1894.

Polizei-Verordnung,

betreffend die Einrichtung und den Gebrauch der beim Bierauschant anzuwendenden Druck-, Leitungs- und Zapfvorrichtungen.

Auf Grund des § 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 fgd) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) verordne ich unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin Folgendes:

1. Allgemeine Bestimmungen. § 1. Bier darf nur zum Auschant gebracht werden:

1. durch Zapfhahn unmittelbar vom Faß ohne Druck,
2. durch komprimirte Luft (Druckluft, Bierpressionen),
3. durch flüssige Kohlensäure.

Die Anwendung von Bierpumpen, welche das Bier aus dem Faß auffaugen, ist verboten; ebenso die Anwendung selbst hergestellter gasförmiger Kohlensäure.

§ 2 Die Leitungsröhren für das Bier müssen einen durchweg gleichmäßigen inneren Durchmesser von 10 bis 13 mm haben und dürfen nur aus reinem Zinn bestehen, welches höchstens 1 Proz. Blei enthält. Stecher und Hähne dürfen aus stark verzinnem Messing hergestellt werden, doch darf auch die Verzinnung nicht mehr als 1 Proz. Blei enthalten.

Die Verbindung der einzelnen Theile der Bierleitung darf nur durch Verschraubungen, nicht durch Kautschuk- oder sonstige Schläuche erfolgen. Auch zu den nöthigen Verlöthungen der Röhren darf nur reines Zinn mit höchstens 1 Prozent Blei und nicht das gebräuchliche Löthzinn verwendet werden.

§ 3. Sämmtliche Theile der Bierleitungen müssen stets in reinem Zustande gehalten und daher mindestens 1 Mal wöchentlich im Innern gründlich mit Bürsten

und Wasser oder heißer Sodalauge und zwar solange gereinigt werden, bis das zum Nachspülen gebrauchte Wasser vollkommen klar abläuft.

§ 4. In jeder Bierleitung ist behufs polizeilicher Kontrolle an bequemer zugänglicher Stelle ein sogenannter Kontrollhahn einzulöthen, welcher so eingerichtet sein muß, daß die Zinnrohrleitung ohne Unterbrechung gradlinig durch die Vorrichtung geht und während des Betriebes ohne Störung und ohne Bierverlust eine Untersuchung des inneren Zustandes der Leitungsröhren möglich ist. Der Kontrollhahn ist mit Vorrichtungen zur Anbringung einer Plombe zu versehen. Die Plombe darf unbefugter Weise nicht entfernt oder beschädigt werden.

Bei Leitungsröhren, welche in ihrer gesammten Länge, von der Zapfstelle bis zum Faß mit einer Bürste in einem Zuge durchfahren werden können oder welche nicht länger als 2 m sind, darf der Kontrollhahn fehlen.

§ 5. Windkessel müssen an der tiefsten Stelle mit einem Ablasshahn versehen sein und an der Seite dicht über dem Boden eine größere Reinigungsöffnung haben, um den Kessel mit einem Schlauche auszuspritzen zu können.

Die Windkessel sind innerlich stets rein und trocken und frei von irgend welchen üblen Gerüchen zu halten und daher häufig zu reinigen. Jeder Windkessel ist mit Manometer und Sicherheitsventil, sowie einem sogenannten Kontrollflantsch auszustatten. Letzterer muß in seinen Dimensionen genau dem bei Dampfkesseln vorgeschriebenen Kontrollflantsch entsprechen, um ein amtliches Kontrolmanometer anschließen zu können.

Um zu vermeiden, daß Bier aus dem Fasse in den Windkessel zurücktritt, ist am Spundauflage des Stechers ein gutschließendes Rückschlagventil anzubringen.

Ein zweites Manometer ist an der Ausschankstelle anzubringen. Mehr als $1\frac{1}{2}$ Atmosphären Druck anzuwenden, ist nicht zulässig.

z. Bierausschank mittels Zapfhahns. § 6. Als Zapfhähne dürfen nur hölzerne, zinnerne oder innen stark verzinnete Hähne aus Messing verwendet werden. Wegen des Bleigehaltes des Zinnes bezw. der Verzinnung gilt das oben im § 2 Gesagte.

3. Bierausschank mittelst komprimirter Luft (Bierpumpen, Druckluft etc.) § 7. Die als Druckmittel zu benutzende Luft ist aus dem Freien zu entnehmen und zwar an einer Stelle, welche der Lage nach keine Verunreinigung befürchten läßt. In jedem Falle müssen Abtritte, Pissoirs, Düngergruben und andere Orte, an denen organische Stoffe der Zersetzung, Fäulniß oder Verwesung ausgesetzt sind, vom Eingang des Luftrohrs in der Luftlinie mindestens 5 Meter entfernt sein.

Vor dem Eintritt in den Windkessel muß die Luft durch einen geeigneten Filtrirapparat geleitet werden. Derselbe ist an leicht zugänglicher Stelle anzubringen.

und mit Salzeilwatte zu füllen, welche mindestens alle 8 Tage und, falls sie schon früher eine schmutzige Farbe angenommen hat, sobald dies geschehen, zu erneuern ist.

Zwischen Druckpumpe und Windkessel ist ein Delfänger einzuschalten, welcher derart eingerichtet sein muß, daß ein Uebertreten von Del in den Windkessel unbedingt ausgeschlossen ist.

4. Bierauschank mittels flüssiger Kohlensäure. § 8. Bierdruckeinrichtungen, bei welchen flüssige Kohlensäure als Druckmittel dient, dürfen nur nach besonders ertheilter polizeilicher Erlaubniß und unter Einhaltung der dabei gestellten Bedingungen in Benutzung genommen werden.

5. Revision der Bierdruckapparate. § 9. An allen Orten, wo das Bedürfniß hierzu vorhanden ist, werden seitens der Polizeibehörde einer oder mehrere Sachverständige ernannt und deren Namen und Wohnung öffentlich bekannt gemacht.

Die Revision der Bierdruckapparate hat vor der Inbetriebsetzung und dann alle zwei Jahre unvermuthet auf Anordnung der Polizeibehörde zu erfolgen.

Sind mehrere Sachverständige an einem Orte ernannt, so bleibt unter diesen die Auswahl dem Besitzer des Apparates für die Revision vor der Inbetriebsetzung gestattet. Ein Bierdruckapparat darf erst in Benutzung genommen werden, nachdem der Sachverständige erklärt hat, daß derselbe allen Anforderungen entspricht. Dasselbe gilt für die Weiterbenutzung eines Apparates nach einer späteren unvermutheten Revision. Die Revision hat sich zu erstrecken auf:

1. Prüfung der Manometer, Sicherheitsventile und Rückschlagventile;
2. Reinheit des Materials der Bierleitungsröhren, Löthstellen und Verzinnungen;
3. Reinheit und Brauchbarkeit der Delfänger, der Luftfilter, Geeignetheit des Ortes der Luftentnahme;
4. Reinheit und Stärke der Windkessel; behufs Prüfung der letzteren ist jedesmal unter Benutzung des Kontrolmanometers eine Druckprobe vorzunehmen;
5. Reinheit des Innern der Bierleitungsröhren;
6. genügende Verzinnung der mit Bier in Berührung kommenden Messingtheile.

§ 10. Außerdem findet nach Ermessen der Ortspolizeibehörde — mindestens aber zweimal jährlich — eine Revision der Reinheit der Bierleitungsröhren mittelst der Kontrollhähne durch Polizeibeamte statt, wofür besondere Gebühren nicht zu entrichten sind.

6. Uebergangs- und Strafbestimmungen. § 11. Alle vorhandenen Bierdruckapparate sind binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung bei der Ortspolizeibehörde schriftlich anzumelden. Bei Neueinrichtungen und wesentlichen Veränderungen hat eine Anmeldung mindestens 8 Tage vor der Inbetriebsetzung zu erfolgen.

Drei Monate nach Inkrafttreten dieser Polizeiverordnung dürfen auch jetzt

bereits vorhandene Bierdruckapparate nur dann weiter benutzt werden, wenn der Sachverständige erklärt hat, daß dieselben den vorstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 12. Uebertretungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. geahndet.

§ 13. Vorstehende Verordnung tritt am 1. Mai 1894 in Kraft.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t

J. B.: Köhrig.

Röslin, den 21. April 1894.

Um zu erfahren, ob und inwieweit der Rothlauf der Schweine, die Schweine-seuche und Schweinepest aus außerdeutschen Ländern eingeschleppt worden, wünscht der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten von jedem vorkommenden Fall einer Einschleppung einer dieser Seuchen aus außerdeutschen Ländern nähere Kenntniß zu erhalten.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 13. d. M. — Amtsblatt St 16 No. 161 betreffend die Anzeigepflicht bei Rothlauf, Schweineseuche und Schweinepest wird deshalb mit Ermächtigung des Herrn Ministers hiermit angeordnet, daß, wie in jedem Falle von Einschleppung einer gemäß § 10 des Reichs-viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 der Anzeigepflicht unterliegenden Seuche, zukünftig auch in jedem Falle von Einschleppung einer der genannten Schweineseuchen über den Thatbestand unter Zuziehung des beamteten Thierarztes ein Protokoll aufgenommen wird, in dem neben den äußeren Erscheinungen des Krankheitsfalls vornehmlich diejenigen Thatfachen klarzustellen sind, welche auf Zeit und Ort der Infizirung der Thiere mit der Seuche einen Rückschluß gestatten.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: Köhrig.

Stolz, den 28. April 1894.

Abdruck theile ich den Herren Amtsvorstehern zur strengsten Nachachtung hierdurch mit. Die Zuziehung des Kreisathierarztes darf nur durch meine Vermittelung geschehen.

Der San d r a t h

Röslin, den 13. April 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

die Beschädigung der Telegraphenanlagen betreffend.

Da es nicht selten vorkommt, daß Reichs-Telegraphenlinien mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit beschädigt werden, so wird darauf aufmerksam gemacht, daß der

artige Handlungen durch das Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich mit Strafe bedroht sind. Die betreffenden Bestimmungen lauten:

§ 317. Wer vorsätzlich und rechtswidrig den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage dadurch verhindert oder gefährdet, daß er Theile oder Zubehörungen derselben beschädigt oder Veränderungen daran vornimmt, wird mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft.

§ 318. Wer fahrlässigerweise durch eine der vorbezeichneten Handlungen den Betrieb einer zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenanlage verhindert oder gefährdet, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. bestraft.

§ 318a. Unter Telegraphenanlagen im Sinne der §§ 317 und 318 sind Fernsprechanlagen mitbegriffen.

Gleichzeitig wird bemerkt, daß für die Ermittlung der Thäter vorsätzlicher oder fahrlässiger Beschädigungen pp. der Telegraphenanlagen Belohnungen bis zur Höhe von 15 Mk. in jedem Falle gewährt werden, wenn es gelingt, die Thäter zum Ersatze und zur Strafe zu ziehen, oder wenn die Thäter zwar ermittelt worden sind, aber wegen jugendlichen Alters, mangelnder Zurechnungsfähigkeit oder wegen sonstiger persönlicher Gründe gesetzlich nicht haben bestraft oder zum Ersatze herangezogen werden können. Diese Belohnungen sollen auch dann bewilligt werden, wenn die Beschädigung pp. noch nicht wirklich ausgeführt, sondern durch rechtzeitiges Einschreiten der zu belohnenden Personen verhindert worden ist, der gegen die Telegraphenanlagen verübte Unfug aber soweit feststeht, daß die Bestrafung der Schuldigen erfolgen kann.

Der Kaiserliche Ober-Postdirektor. Dehn.

Röslin, den 24. März 1894.

Dem prakt. Arzt Dr. Adolf Lilienthal in Lupow, Kreis Stolp, ist die Genehmigung zum Halten einer Hausapotheke widerruflich von mir erteilt worden.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

Freiherr von der Ned.

Röslin, den 17. April 1894.

Unter Bezugnahme auf meine unter No. 70 im Stück 8 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 16. Februar d. J. bringe ich hiermit zur Kenntniß, daß auch der Dünenaufseher Scheidt in Funkenhagen und der Eigenthümer Martin Bühlke in Jersböst zu Hülfssischerei-Aufsehern für die Zeit bis Ende Mai d. J. ernannt worden sind. Die Dauer dieses Amtes des früheren Schiffers D. G. Jessin in Stolpmünde — Bekanntmachung vom 14. März d. Js. unter

No. 124 im Stück 12 des Amtsblatts — ist auf die Monate Juni und Juli d. Jahres ausgedehnt worden.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Köhrig.

Stolp, den 30. April 1894

Verschiedentlich wird darüber geklagt, daß die zur Wahrung der Sonntagsruhe erlassenen gesetzlichen und Verwaltungsbestimmungen nicht überall genügend befolgt werden. — Ich nehme daraus Veranlassung, die sämtlichen Polizeibehörden des Kreises, insbesondere auf die Anweisung, betreffend die Sonntagsruhe im Handelsgewerbe vom 10. Juni 1892, und die sich daran anschließende Polizei-Verordnung vom 22. Juli 1892 (Kr.-Bl. de 1892 S. 219 und folg.) auf die Bekanntmachung vom 7. September 1892 (S. 325) und auf die Bekanntmachung vom 21. Oktober 1892 (S. 406), hinzuweisen, und ihnen zur Pflicht zu machen, daß sie die Gewerbetreibenden u. s. w. ihrer Polizeibezirke zur genauen Befolgung dieser Bestimmungen anhalten.

Der Landrath.

Stolp, den 26. April 1894.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer Graf von Schwerin zu Schojow ist vom 25. d. M. ab auf ca. 5—6 Wochen verreist. Während dieser Zeit wird derselbe von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Administrator Gwest zu Sorchow vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 26. April 1894.

Gewählt bzw. bestellt, bestätigt und vereidigt bzw. verpflichtet sind:

1. der Bauer Johann Scheil in Gunsow zum Gemeindevorsteher von Gunsow;
2. der Halbbauer Hermann Sels in Wd. Plassow zum 2. Schöffen von Wd. Plassow
3. der Arbeiter Wilhelm Glefte in Kl. Ganssen als Nachtwächter von Kl. Ganssen

Der Landrath.

Stolp, den 30. April 1894.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten Nachweisungen haben an Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. Januar bis ult. März cr. zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnsbagen Gem. 4,23 mk., Bansefow Gem. 6,36 mk., Bechel Gem. 12,06 mk., Bedlin Gem. 10,60 mk., Benzin Gem. 10,92 mk., Bewersdorf Gut 9,36 mk.

Birkow Gem. 6,50 mk., Gr. Brückow Gem. 5,60 mk., Al. Brückow Gem. 2,34 mk.,
 Dt. Budow Gut 60,84 mk., Wd. Budow Gem. 2,34 mk., Budow Gem. 8,22 mk.,
 Dt. Carstniz Gut 4,68 mk., Wd. Carstniz Gut 14,04 mk., Carwen Gut 8,64 mk.,
 Carzin Gut 11,96 mk., Carzin Gem. 4,68 mk., Coose Gem. 11,70 mk., Crampe
 Gut 33,52 mk., Criwan Gut 7,02 mk., Crussen Gem. 2,64 mk., Rgl. Cubliz Gem.
 3,72 mk., Abl. Cubliz Gem. 6,24 mk., Culsow Gut 8,58 mk., Cunsow Gut 2,34
 mk., Damerkow Gut 20,79 mk., Damerkow Gem. 9,36 mk., Alt-Damerow Gem.
 46,26 mk., Dammern Gut 21,96 mk., Dammern Gem. 13,82 mk., Hebr. Damniz
 Gut 7,16 mk., Rathz-Damniz Gem. 47,46 mk., Darzin Gem. 2,86 mk., Darzow
 Gem. 1,30 mk., Denzin Gut 5,94 mk., Dombrowe Gem. 8,10 mk., Dominke Gut
 18,72 mk., Dünnow Gem. 42,60 mk., Dumröse Gut 13 mk., Flinow Gem. 21,58
 mk., Freist Gem. 2,92 mk., Gambin Gem. 4,16 mk., Gr. Ganssen Gem. 2,34 mk.,
 Al. Ganssen Gem. 4,68 mk., Gr. Garde Gem. 8,06 mk., Al. Garde Gem. 84 Pf.,
 Gatz Gem. 2,34 mk., Giesebiz Gut 3,78 mk., Glowiz Gut 16,96 mk., Glowiz
 Gem. 25,50 mk., Gr. Gluschen Gut 8,14 mk., Gohren Gut 10,26 mk., Gohren Gem.
 3,90 mk., Großendorf Gut 2,34 mk., Großendorf Gem. 1,56 mk., Grumbow Gut
 16,38 mk., Grünhagen Gem. 1,30 mk., Gumbin Gem. 16,80 mk., Alt-Gutmerow
 Gem. 4,68 mk., Hohenstein Gem. 13,13 mk., Horst Gem. 14,04 mk., Jerskwiz
 Gut 17,28 mk., Alt-Jugelow Gem. 6,30 mk., Neu-Jugelow Gem. 4,56 mk., Klenzin
 Gem. 10,73 mk., Klesching Gem. 2,34 mk., Kottow Gem. 18,24 mk., Labehn Gut
 5,80 mk., Labüffow Gem. 6,24 mk., Langeböse Gut 9,36 mk., Langeböse Gem.
 10,48 mk., Lüllemün Gem. 2,34 mk., Lupow Gem. 49,21 mk., Gr. Machmin Gut
 2,34 mk., Malzow Gut 6,91 mk., Mickrow Gut 5,98 mk., Mickrow Gem. 4,16
 mk., Muddel Gem. 14,94 mk., Müzenow Gem. 4,80 mk., Nuttrin Gem. 24,90 mk.,
 Nefekow Gem. 2,60 mk., Niemiegle Gut 3,34 mk., Nipnow Gut 9,36 mk., Groß
 Nossin Gut 12,60 mk., Gr. Nossin Gem. 28,80 mk., Wd. Nlassow Gem. 14,56
 mk., Pöbloß Gut 7,42 mk., Pöbloß Gem. 3,80 mk., Gr. Pödel Gem. 21,96 mk.,
 Poganiz 12,73 mk., Quadenburg Gut 2,34 mk., Quadenburg Gem. 1,30 mk., Reiz
 Gut 6,40 mk., Rezin Gut 16,38 mk., Rezin Gem. 1,56 mk., Rihow Gem. 7,41
 mk., Gr. Runow Gut 9,36 mk., Rumbzke Gut 1,26 mk., Rumbzke Gem. 1,20 mk.,
 Ruschütz Gem. 1,56 mk., Sageriz Gem. 11,92 mk., Sagerke Gem. 2,34 mk., Sa-
 leske Gut 16,38 mk., Saleske Gem. 3,24 mk., Sanskow Gem. 4,94 mk., Scharzow
 Gut 29,82 mk., Schmaatz Gem. 6,39 mk., Schmolsin Gem. 51,90 mk., Schönwalde
 Gut 135,46 mk., Schojow Gem. 2,34 mk., Schwefkow Gem. 1,56 mk., Schwolow
 Gem. 9,46 mk., Gr. Siltow Gut 9,36 mk., Al. Siltow Gut 7,02 mk., Wd. Siltow
 Gut 1,30 mk., Wd. Siltow Gem. 4,68 mk., Sochow Gem. 1,56 mk., Sorchow
 Gem. 54 Pf., Stantin Gem. 1,56 mk., Starkow Gem. 14,38 mk., Starniz Gem.
 11,88 mk., Stolpmünde Gem. 327,50 mk., Gr. Strellin Gut 1,08 mk., Al. Strellin
 Gem. 2,60 mk., Ulrichsfelde Gem. 1,56 mk., Vangerste Gem. 10,02 mk., Beddin

Gem. 68 Pf., Bessin Gut 9,36 mk., Bieschen Gem. 4,16 mk., Bietlow Gem. 72 Pf., Birchenzin Gem. 7,20 mk., Warbelow Gem. 13,01 mk., Weitenhagen Gem. 7,64 mk., Wintershagen A Gut 35,52 mk., Wintershagen B Gut 69,78 mk., Wittbeck Gem. 1,56 mk., Wittstock Gem. 4,75 mk., Wobesde Gut 111,95 mk., Wobesde Gem. 4,68 mk., Wollin Gem. 66,40 mk., Wundichow Gem. 8,58 mk., Wusselen Gut 2,30 mk., Wuhlrow Gut 9,18 mk., Zedlin Gem. 2,34 mk., Zezenow Gut 14,90 mk., Zezenow Gem. 1,56 mk., Ziegen Gem. 36 Pf., Zirchow Gem. 7,74 mk., Zitzewitz Gem. 2,16 mk.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefördert, die oben genannten Beträge bis spätestens den 19. Mai cr. unfehlbar an die Kreisfommunalfaffe hiefelbst abzuführen.

Der Kreisaußschuß von Puttkamer.

Wobesde, den 26. April 1894.

Der Arbeiter Leopold Bolduan aus Schönwalde hat sich am 3. April d. J. entfernt unter Zurücklassung feiner Frau und eines Kindes von 1½ Jahren.

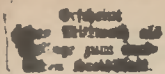
Es werden alle Polizeibehörden ersucht, denselben beim Betreten ihres Bezirks anzuhalten und zu mir nach Wobesde zu dirigiren.

Der Amtsvorsteher. Rutscher.

Für die durch die Alters- und Invaliditäts-Versicherung berührten Kreise dürfte die folgende Nachricht von Werth sein:

In dem Kalenderjahre 1893 sind von dem Stolper Schiedsgerichte 30 Berufssachen erledigt worden und zwar 18 durch Anerkennung des Rentenanspruchs, bezw. eines höheren Anspruchs, als von dem Vorstande der Versicherungsanstalt bewilligt worden war. Hieraus erhellt, daß die Sache derjenigen Personen, welchen die Rente vom Vorstande verweigert ist, noch keineswegs als aussichtslos erscheint, wenn sie nur rechtzeitig, d. h. innerhalb 4 Wochen nach Empfang des schriftlichen Bescheides, die Berufung beim Schiedsgericht erheben. Die Dienstherren und sonstigen Arbeitgeber, ferner auch die Pfarrer, Lehrer und sonstige Personen von Einfluß, sollten diejenigen Arbeiter, welchen die Rente vom Vorstande abgesprochen ist, anspornen, von dem Rechtsmittel der Berufung rechtzeitig Gebrauch zu machen. Das Gesetz über die Alters- und Invaliditäts-Versicherung erfährt nur dann eine vollständige und der Absicht des Kaisers und Königs entsprechende Ausführung, wenn **alle berechtigten** Personen auch wirklich in den Genuß der Rente gelangen.

Daß solches geschieht, dazu können in erster Linie die Berechtigten selbst, daneben aber auch andere Personen (Arbeitgeber u. s. w.) mitwirken.



Kreis-Anzeiger.

Druckerei
des Kreis-Anzeiger
in Stolp

No. 18.

Stolp, den 2. Mai

1894

Bekanntmachung.

Zur Neuverpachtung der Fische-
rei, Schiffs-, Binsen- und Rohr-
Nutzungen im fiskalischen (Lauen-
burger) Teile des Leba-See's und
im untersten Teile des Lebaflusses
für die Zeit vom 1. Juni 1894
bis ebendahin 1900 im Vizitations-
wege, ist ein Termin auf
Montag, den 7. Mai 1894
vormittags 10 Uhr

in Bahrs Hotel hier anberaunt.
Bisheriger Pachtzins bei Verpach-
tung auf die Dauer von 6 Jahren
2310 M. jährlich. Verpachtungs-
bedingungen, bei dem Unterzeich-
neter, sowie im Bureau der Kö-
niglichen Regierung zu Köslin ein-
zusehen, werden auf Verlangen auch
gegen Kostenersatzung übersandt.

Leba, den 25. April 1894.

Der fiskal. Amtsvorsteher
Paul Gaedtker. [100]

Rehwild

läuft stets zu den höchsten
Tagpreisen [96.8]

S. Cassel,

Amtstraße 1/2.

Für Rettung von Trunksucht.

versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probierter Methode zur sofortigen ra-
dikalsten Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — keine
Berufsstörung, unter Garantie.

5 Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 76.81

Verein der Fettviehbesitzer.

Die **Anfuhr** des Viehes zur
Vereinswage in Stolp hat von
jezt ab durch die Bahnhofstraße
zu geschehen. Die Wagen bleiben
rechts und **links** auf der Straße
vom Personenbahnhof bis an die
Hospitalstraße solange halten, bis
ein Zeichen zur Abnahme gegeben
wird. 99

Nach der Viehablieferung ist zur
Abfuhr die Hospitalstraße zu
benutzen. Zuwiderhandlungen wer-
den mit **5 Mark** bestraft. Die
Abnahmezeit ist **Dienstag** auf
die Stunden von morgens 7 bis
10 Uhr festgesetzt.

**Der Vorstand und der
Aufsichtsrat.**

C. Bandt-Schmaatz.
Vorsitzender.

Aug. Kautz-Lüllemin.
Vorsitzender.

Beehre mich mitzuteilen, daß ich zu meinem **Bier-Verlag-
Geschäft**

verschiedene Sorten Weine

zugelegt habe und offeriere hiermit billigt:

**Ruster Ausbruch, Med. Ungarwein, Ofner Adelsberger,
Port, Sherry, Madeira, Malaga u. Marsala,**
direkt bezogen von der Ungarwein-Export-Gesellschaft, Wien.

Wwe. Paul Fahsel,

65.68

Bier-Verlag,

Stolp, Schmiedebrücke 100.

**Gewandte Herren in soli-
den Verhältnissen, welche sich
auf durchaus anständige
Weise ein dauernd. Neben-
einkommen verschaffen wol-
len, werden gebeten, ihre
Adressen unter H. K. No. 3
postlagernd Stettin einzu-
senden.** 95

■ **Flechtenkranke.** ■
trockene, nässende Schuppen-
flechten u. das mit diesem Uebel
verb., so unertr. lästige „**Haut-
jucken**“ heilt unter Gar. selbst
denen, die nirgends Heilung fan-
den „**Dr. Hebra's Flechtentod**“. Bezug:
St. Marien-Drogerie Danzig. [11.5]

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 19.

Mittwoch, den 9. Mai

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 7. April 1894.

Die hiesige Königliche Gewerbeinspektion wird von dem Königlichen Regierungsbaumeister Franz hierselbst verwaltet und befinden sich die Diensträume derselben in der Danzigerstraße No. 7.

Der Regierungs-Präsident

J. B.: Köhrig.

Berlin, den 11. April 1894.

Bekanntmachung

Das Preussische Staatsschuldbuch ist auch in dem soeben abgelaufenen Geschäftsjahre seitens der Besitzer von Schuldverschreibungen der konsolidirten Staatsanleihen lebhaft in Anspruch genommen worden.

Die Zahl der eingetragenen Konten betrug am 31. März

1892: 12039 über 687645700 Mk. Kapital,

1893: 14295 = 848777050 " "

sie ist bis zum 31. März 1894 auf

15897 über 949412450 Mk. Kapital gestiegen.

Von den letztgedachten Konten entfallen 84,3 Proz. auf Kapitalien bis zu 50000 Mk. und 15,7 Proz. auf größere Kapitalanlagen.

Für physische Personen waren am 31. März d. Js. 10594 Konten über 457590400 Mk.; für juristische Personen 2599 Konten über 312969000 Mk. eingetragen. Die Zahl der Konten über bevormundete oder in Pflegschaft stehende Personen ist im letzten Jahre von 946 auf 1022 gestiegen.

Von den Zinsen ließen sich die Empfangsberechtigten halbjährlich 8637 Posten von der Staatsschulden-Tilgungskasse in Berlin durch Werthbrief oder Postanweisung direkt zusenden, 2173 Posten wurden durch Gutschrift auf Reichsbank-

Girokonto berichtigt und 8096 Posten wurden bei den mit der Auszahlung beauftragten königlichen Kassen abgehoben.

Von den Konteninhabern wohnen 13545 in Preußen, 2161 in anderen Staaten Deutschlands, 147 in den übrigen Staaten Europas, 16 in Asien, 8 in Afrika und 20 in Amerika.

Das Staatsschuldbuch ist allen denjenigen Besitzern Preussischer Konsols zu empfehlen, für welche diese Papiere eine **dauernde** Anlage bilden, und welche Kapital und Zinsen gegen den Schaden **unbedingt** sichern wollen, der ihnen, solange ihr Recht von dem jeweiligen **Besitze** der Schuldberschreibungen und Zinsscheine abhängig ist, durch Diebstahl, Verbrennen oder sonstiges Abhandenkommen dieser Effekten nicht selten entsteht.

Laufende Verwaltungskosten werden von den Konteninhabern **nicht** erhoben. Für jede Einschrift ist ein einmaliger Betrag von 25 Pf. für jede angefangenen 1000 Mark des Kapitalbetrages, über welchen verfügt wird (mindestens 1 Mk.) zu zahlen.

Die von uns veröffentlichten „Amtlichen Nachrichten über das Preussische Staatsschuldbuch,“ welche über Zweck und Einrichtung des Schuldbuchs Genaueres ergeben, können durch jede Buchhandlung oder direkt von dem Verleger J. Guttenberg Berlin für den Preis von 40 Pf. oder durch die Post franko 45 Pf. bezogen werden.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Stettin, den 23. April 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mit Rücksicht darauf, daß der Zuzug der auswärtigen **Schnitter, Rübenarbeiter** pp. begonnen hat, werden die Arbeitgeber daran erinnert, daß diese Leute, **auch wenn sie Ausländer sind**, der Versicherungspflicht unterliegen. Soweit sie noch keine Quittungskarten haben, muß für Ausstellung derselben rechtzeitig Sorge getragen werden, damit bei jeder Lohnzahlung, **wozu auch Abschlagszahlungen zu rechnen sind**, die fälligen Beitragsmarken verwendet werden können.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
gez. Denhard.

Stolz, den 4. Mai 1894.

Vorstehende Bekanntmachung theile ich den Gemeinde- und Gutsvorständen des Kreises zur Kenntnißnahme und mit dem Veranlassen mit, dieselbe auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der beteiligten Arbeitgeber zu bringen.

Der S a n d r a t h.

Stolp, den 7. Mai 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit Einsendung der Behändigungsscheine bezw. Nachweisungen über **erfolgte Zustellung der Einkommen-Gewerbe- und Gebäudesteuer-Benachrichtigungen** im Rückstande sind, werden hierdurch aufgefordert, qu. Empfangsbescheinigungen umgehend einzureichen.

Der Landrath

Stolp, den 25. April 1894.

Ernannt bezw. verpflichtet, gewählt bezw. vereidigt sind:

1. der Gemeindevorsteher Stietve zu Warbelow zum Gutsvorsteher-Stellvertreter von Warbelow;
2. der Schmiedemeister Patwelle zu Bessin zum Gutsvorsteher-Stellvertreter von Bessin.

Der Landrath

Stolp, den 30. April 1894.

Der Eigenthümer Roffke aus Warbelow ist an Stelle des von dort verzo- genen Försters Stietve zum Waisenrath für den Gutsbezirk Warbelow bestellt.

Der Landrath

Stolp, den 28. April 1894.

Nachstehend bringen wir die Uebersicht über die Eintheilung der Bezirke und Bestellung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter für die Zeit vom 1. April 1894 bis dahin 1896 gültig, in Sachen der Unfallversicherung der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter zur öffentlichen Kenntniß.

Die Wahl der bezeichneten Herren gilt als angenommen, wenn innerhalb zweier Wochen seit dem Tage des Erscheinens des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts eine Ablehnung unter Angabe der Gründe (§ 29 des Reichsgesetzes vom 5. Mai 1886) nicht schriftlich erfolgt ist.

Der Sektionsvorstand des Kreises Stolp.

von Puttkamer.

U e b e r s i c h t
über die Eintheilung der Bezirke und Bestellung der Vertrauensmänner und deren Stellvertreter, in Sachen der Unfallversicherung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiter.

Bezeichnung des Bezirks	Zu dem Bezirk gehören die Amtsbezirke:	Namen der	
		Vertrauensmänner	Stellvertreter
I.	Stadt Stolp	Ackerhofbesitzer Ernst Lemm-Stolp.	Ackerhofbesitzer Glaßen-Stolp.
II.	SchwoLOW, Dünnow, Mügenow Arnshagen, Stolpmünde, Wintershagen, Gr. Machmin, Gatz, Gr.Brüskow, Saleske, G.Strellin	Amtsvorsteher Schulz-Horst	Gemeindevorsteher Stüwe-Starkow.
III.	Loitz, Lössin, Cunsow, Lüllemün, Gr. Sillow, Rath's-Dammig, Crampe, Reiz, Ritzow.	Rittergutsbesitzer von Zikewitz-Cussow.	Herr Kellermann jun. Bilgelow.
IV.	Weitenhagen, Wobesche, Lübzow, Wuffeden, Sorchow, Gr. Garde, Birchenzin, Schmollin, Bansehow.	Herr von Hanstein jun., Dominke	Rittergutsbesitzer Salomon-Neu-Gutmerow.
V.	Rumbke, Glowitz, Giesebitz, Jenzow, Großendorf, Stojentin, Schuraw, Gr. Gluschen.	Rittergutsbes. Major von Braunschweig-Wollin.	Rittergutsbesitzer Rittmeister v. Blandensee-Zipkow.
VI.	Damerow, Bornzin, Mahnwitz, Hebr. Dammig, Beversdorf, Wd Carstnit, Langeböse, Grumbkow, Lupow, Starnitz, Gr. Dübsow.	Rittergutsbesitzer Schulz-Mahnwitz.	Administrator Trabant-Lupow.
VII.	Muttrin, Budow, Wundichow, Gr. Nossin, Damerkow, Bochosse, Gose, Mickrow.	Hofbesitzer Hoffmann-Damerkow.	Rittergutsbesitzer von Zikewitz-Budow.

Bütow, den 5. Mai 1894.

B e k a n n t g a b e

Von den Gemeindebezirken Damerkow und Groß-Nossin und den Gutsbezirken Kartkow, Groß-Nossin, Saviat, Schottoske und Wottnogge sind die am 4. April d. J. zugesandten Baunachweisungen Muster I zu § 11 der Anweisung III vom 31. März 1877 über Neubauten bezw. Veränderungen im Bestande der Ge-

bäude in der Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 bis heute hier noch nicht eingegangen. Da nach obiger Anweisung die betreffenden Nachweisungen bereits im Monat April dem Katasteramte wieder zugestellt werden sollen, so werden die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände an die nunmehr umgehende Einsendung derselben erinnert, andernfalls die erforderlichen Ermittlungen kostenpflichtig an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen.

Königliches Katasteramt.

Göhring.

Berlin, im April 1894.

Berliner Wollmarkt.

Der diesjährige Wollmarkt findet am **19. Juni auf dem Berliner Lagerhof** (Einfahrt zwischen Brunnenstraße No. 107 und dem Humboldthain) statt.

Behufs zweckmäßiger Regelung des Marktverkehrs und im Interesse der Absender wird die Verladung der Wollen per Eisenbahn nach dem Lagerhof dringend empfohlen.

Die Wollen werden mittelst der Ringbahn mit der Lagerhofzweigbahn direkt nach dem Lagerhofe befördert, sofern die Sendungen an die Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft adressirt sind. Es gilt damit auch gleichzeitig die genannte Gesellschaft für beauftragt und verpflichtet, diese Wollen gegen die tarismäßigen Gebühren entladen und in die Zelte einlagern zu lassen.

Wolle in einen bestimmten Lagerraum einzulagern ist die Lagerhof-Gesellschaft nur dann verpflichtet, wenn der Raum von dem Besteller vorausbestellt, diese Bestellung seitens der Gesellschaft durch Uebersendung eines Bestellscheins oder eines Telegramms angenommen ist, und von dem Besteller außerdem bei der Absendung der Wolle folgende Vorschriften befolgt werden:

1. Der Frachtbrief ist an die Gesellschaft zu adressiren.
2. Im Anschluß an die Adresse muß auf dem Frachtbriefe angegeben sein: „Die Nummer des Bestellscheins.“
3. Der Frachtbrief muß den Namen des Bestellers, auf den der Bestellschein lautet, als Unterschrift tragen.
4. Lautet ein Frachtbrief über mehrere Sendungen, für welche verschiedene Bestellscheine ausgefertigt sind, so sind auf demselben die bezüglichen Nummern sämtlicher Bestellscheine anzugeben.

Die Adresse des Frachtbriefs würde demnach beispielsweise lauten:

An die **Berliner Lagerhof-Aktien-Gesellschaft**

Station: Lagerhof bei Gesundbrunnen,

Berlin

No. 140 (Nummer des Bestellscheins).

Werden bei der Absendung der Wolle diese Vorschriften nicht befolgt oder tragen die Frachtbrieife unvollständige Vermerke, so schwindet damit der Anspruch auf Lagerung in vorausbestellte Lagerräume, und es kann nur eine ordnungsmäßige Lagerung an einer durch uns bestimmten Zelt-Lagerstelle beansprucht werden.

Es wird nur in bedeckten regendichten Hallen gelagert. Das Lagergeld beträgt 2,50 Mk. pro 100 Kilo; es ist fällig, sobald die Wollen durch die Thore des Lagerhofs eingeführt werden, gleichviel ob dieselben zur Lagerung gebracht sind oder nicht, und ohne Unterschied, ob sie per Eisenbahn oder durch Fuhrwerk eingebracht werden. Für die Entladung und Einlagerung der per Lagerhofzweigbahn oder Landfuhrwerk eintreffenden Wollen erhebt die Gesellschaft 90 Pfg. pro 100 Kilo.

Nur den hiesigen Spediteuren ist es gestattet, die von ihnen mittelst Landfuhr eingebrachten Wollen durch deren Personal einlagern zu lassen.

Bestellscheine, Lagerscheine, Quittungen werden in der früheren Weise ausgefertigt; insbesondere wird auf die auf der Rückseite der Bestellscheine gedruckten Knegebdestimmungen aufmerksam gemacht.

Zum Auffinden der Lagerstellen sind an jedem Lagerzelt sichtbare, schwarze Holztafeln angebracht, auf welchen der „Name des Bestellers, die Herkunft der Wolle, und die Lagerstelle der Wolle“ verzeichnet ist.

Jedem Zelt ist ein Zelt-Aufseher beigegeben, welcher einen Zeltplan mit dem Verzeichniß der Einlagerer bei sich führt. Derselbe ist gehalten, jede gewünschte Auskunft zu ertheilen.

Ist in dieser Weise eine genügende Auskunft nicht erfolgt, so wende man sich an die Beamten der Gesellschaft im Zelt-Contor, verlange aber nicht eine Auskunft, ohne zuvor in der angegebenen Weise Erkundigungen eingezogen zu haben.

Zur Beförderung von Briefen und Depeschen wird auf dem Wollmarkts-terrain selbst eine Post- und Telegraphen-Station eingerichtet werden.

Zur Verwiegung von Wollen durch vereidigte Wiegemeister wird durch Aufstellung amtlicher Waagen Seitens des Wägeramts des hiesigen Magistrats Sorge getragen.

Um Gelegenheit zu bieten, das Auslagern der Wolle aus den Zelten, Transportiren nach dem Speditionsplatz und Verwiegen daselbst zu festen Sägen zu bewirken, hat die Gesellschaft auf dem Markt-Terrain einen Speditionsplatz eingerichtet und wird sie alle diese Arbeiten gegen Zahlung von 90 Pfg. pro 100 Kilo zur Ausführung bringen lassen.

Die Gesellschaft vermittelt Vorschüsse auf die eingelagerten Wollen möglichst noch am Tage der Einlagerung und zu koulanten Bedingungen.

Die Versicherung der Wolle gegen Feuerschaden erfolgt nur dann, wenn der Eigenthümer der Wolle der Lagerhof-Gesellschaft hierzu Auftrag ertheilt. Mit der

Austragertheilung ist der Werth der zur Einlagerung übersendeten Wolle anzugeben.
Die Versicherungsprämie ist vor Auslagerung der Wolle zu bezahlen.

Die Einlagerung der Wollen kann vom 16. Juni ab geschehen.

Berliner Lagerhof-Actien-Gesellschaft.

Ed. de Grain.

ppa. Abel.

Stolp, den 8. Mai 1894.

Es wird hierdurch zur Kenntniß gebracht, daß die Gewerbesteuerrolle der
Königlichen Kreiskasse Stolp für das Veranlagungsjahr 1894/95 vom 14. bis 21.
Mai d. J. in den Vormittags-Dienststunden von 10 bis 1 Uhr im Amtslokal der
unterzeichneten Kasse zur Einsicht ausliegt.

Die Einsicht ist nur den Steuerpflichtigen des Veranlagungsbezirks gestattet.

Königliche Kreis-Kasse.

Maaf.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 20.

Mittwoch, den 16. Mai

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 5. April 1894.

Bei den Berathungen der neueren Begeordnungen ist es wiederholt in Anregung gebracht worden, die sogenannten Interessentenwege, als welche die im Eigenthume Mehrerer stehenden, einem beschränkteren Kreise von Betheiligten zur Benutzung dienenden, nicht öffentlichen Wege verstanden werden, der behördlichen Aufsicht zu unterstellen.

Für dergleichen, durch ein Auseinanderetzungsverfahren (Separation, Verkopplung, Zusammenlegung) geschaffenen Wege kann dies durch das Gesetz vom 2. April 1887 (G.-S. S. 105) erreicht werden, hingegen fehlt es für solche Wege in nicht separirten Gemarkungen an entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, soweit es sich nicht um allgemeinpolizeiliche, insbesondere sicherheits- oder sanitätspolizeiliche Maßnahmen handelt.

Bevor jedoch der Frage, ob nach dieser Richtung gesetzgeberisch vorzugehen sein dürfte, näher getreten werden kann, wird festzustellen sein, in welchem Umfange in noch nicht zusammengelegten Feldmarken Wege der bezeichneten Art vorhanden sind, bei denen ein allgemeinwirthschaftliches Interesse eine behördliche Beaufsichtigung ihrer Instandhaltung wünschenswerth erscheinen läßt. Bei dieser Ermittlung werden daher alle diejenigen Wege außer Betracht zu lassen sein, die wegen ihres rein privaten Charakters und ihrer innerhalb der Interessensphäre nur weniger Betheiligter liegenden Benutzung von einer Unterstellung unter staatliche Kontrolle füglich abzusehen ist.

Der Minister des Innern. Der Minister für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
gez. Graf Eulenburg. gez. von Heyden.

Stolp, den 12. Mai 1894.

Ich theile den Ortspolizeibehörden des Kreises (Amtsvorstehern) den obigen Ministerial-Erlaß hierdurch mit dem Ersuchen mit, mir über das Vorkommen derartiger Interessenten-Wege in ihren Bezirken bis spätestens den 25. d. M.

zu berichten, und darüber das unten abgedruckte Formular auszufüllen und einzureichen. Ich glaube nicht, daß solche Wege im Kreise vorhanden sind, jedoch ist jedenfalls Fehlanzeige erforderlich.

Der Sanrath.

Schema.

No.	2.	3.	4.	5.	6.	7.
	Das Gemein- schaftsver- hältniß besteht zwischen:	Das Gemein- schaftsver- hältniß be- zieht sich auf:	Die Wege- baulast ist ver- theilt wie folgt:	Rechtsgrund des Ge- meinschafts- Verhältnisses:	Gründe, welche für eine be- hördliche Be- aufsichtigung sprechen:	Bemer- kungen.

Stolp, den 10. Mai 1894.

Die Beschlüsse des am 8. Mai cr. versammelt gewesenem Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Der Bau der Chaussee Lössin-Zirkow-Gunsow wurde genehmigt, ebenso
2. der Bau einer Kleinbahn von Stolp nach Dargeröse mit Zweigbahn nach Schmolfin und von Rath's-Damnik nach Brettkrug. Die Kosten sollen durch eine aufzunehmende Anleihe gedeckt werden.
3. Zu Mitgliedern des Schiedsgerichts der land- und forstwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft aus dem Stande der Arbeitnehmer wurden gewählt Hofmeister Manzeß zu Zirkow und zu dessen Stellvertreter Gärtner Faust zu Lupow und Hofmeister Thrun zu Gr. Nossin.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses.
von Puttkamer.

Impf- und Reiseplan für 1894

des Königlich. Kreis-Physikus, Sanitätsrath Dr. Mulert.

Dienstag, den 22. Mai: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Gr. Nachmin mit Bedlin, 8½ Uhr in Kl. Nachmin mit Weitenhagen, Vormittags ½10 Uhr in Wobesche mit Rowe und Schönwalde, 11 Uhr in Gambin mit Wuffeken, Ruhnhofer, Dominke und Wend. Buckow, Nachmittags ½1 Uhr in Gr. Garde im Gasthose des Herrn Schammler mit Kl. Garde, Wittbeck, Wittstock,

Kotten und Stohentin, 3 Uhr in Sorchow mit Schojow, Liepen und Dresow, 4 Uhr in Freist mit Beckel, Ruckow und Lankwitz, 5 Uhr in Lützow mit Carzin, Schwuchow, Seddin und Dt. Buckow, 6 Uhr in Schmaaz mit Nikow und Ripnow.

Dienstag, den 29. Mai: Revision: Morgens 7 Uhr in Bedlin, 7 $\frac{1}{4}$ Uhr in Gr. Machmin, 8 Uhr in Kl. Machmin, 9 Uhr in Schönwalde, Vormittags 10 Uhr in Bobesde, 11 Uhr in Gambin, 12 Uhr in Gr. Garde, Nachmittags 3 Uhr in Sorchow, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Freist, 5 Uhr in Lützow, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schmaaz.

Donnerstag, den 24. Mai: Impfung und Wiederimpfung: Morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Reiz mit Bessin und Bilgelow, $\frac{1}{2}$ 8 Uhr in Granzin mit Jeseritz und Roggatz, 9 Uhr in Sageritz mit Mahnowitz, Dt. Carstnitz und Papritzfelde, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Hebr. Damnitz mit Benzin, Schweskow und Labehn, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Dammern mit Biatrow, Nachmittags 1 Uhr in Alt-Damerow mit Denzin und Dumröse, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr im Spitzkrüge mit Rambow, Dt. Carstnitz, Belsow und Neu-Damerow, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Lupow mit Malzkow, Sochow und Dombrowe, 6 Uhr in Damerkow mit Niemieffe, 7 Uhr in Jerskewitz mit Jeromin und Saviat.

Freitag, den 25. Mai: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Gr. Raditt mit Kl. Raditt, Dambee und Wottnogge, $\frac{1}{2}$ 9 Uhr in Wuckow mit Swantee, Lessaten, Glesnitz und Bochoffe, Vormittags 10 Uhr in Gose mit Gosemühl, 11 Uhr in Mickrow mit Alt- und Neu-Carwen und Bargow, Nachmittags 1 Uhr in Zechlin mit Barzmin und Gr.-Ruhnow, 2 $\frac{1}{2}$ Uhr in Darzin mit Boganitz, Grumbkow und Pottangow, $\frac{1}{4}$ 4 Uhr in Kl. Gluschen mit Grapitz, 5 Uhr in Schurow mit Reizkow, Bangerske und Gzierwienz, 6 Uhr in Darfow, 7 Uhr in Langeböse mit Bonkow.

Donnerstag, den 31. Mai: Revision: Morgens $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Reiz, 7 Uhr in Granzin, 8 Uhr in Sageritz, 9 Uhr in Heb. Damnitz, $\frac{1}{2}$ 10 Uhr in Dammern, Vormittags 11 Uhr in Alt-Damerow, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr im Spitzkrüge, Nachmittags $\frac{1}{2}$ 2 Uhr in Lupow, 4 Uhr in Damerkow, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Jerskewitz, 7 Uhr in Gr. Raditt.

Freitag, den 1. Juni: Revision: Morgens 8 Uhr in Wuckow, 9 Uhr in Gose, 10 Uhr in Mickrow, Vormittags 12 Uhr in Zechlin, 1 Uhr in Darzin, 2 Uhr in Kl. Gluschen, Nachmittags 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schurow, 5 Uhr in Darfow, 6 Uhr in Langeböse

Dienstag, den 5. Juni: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Grampe mit Cussow und Dt. Blassow, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Raths-Damnitz mit Loiz und Scharfow, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Erien mit Kl. Erien, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Nuttrin mit Kottow und Sammin, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Gansen mit Kl. Gansen und Goshen, 3 Uhr in Budow mit Gaffert, Rippoglenze und Gallensow, 4 $\frac{1}{2}$ Uhr in Wundichow mit Kartkow, 5 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Rossin mit Kl. Rossin, Kleschin und Schottoffe, 7 Uhr in Neu-Jugelow.

Mittwoch, den 6. Juni: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Alt-Zugelow mit Daber, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Dübsow mit Kl. Dübsow, Sorkow und Kl. Bodel, Vormittags 10 Uhr in Bornzin mit Starnitz und Labüßow, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Warbelow mit Grimman, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gambin mit Stantin.

Dienstag, den 12. Juni: Revision: Morgens 7 Uhr in Grampe, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Rathz-Damnik, 10 Uhr in Gr. Erien, Vormittags 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Nuttrin, 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Gansen, Nachmittags 2 Uhr in Budow, 3 $\frac{1}{2}$ Uhr in Bunsdichow, 4 Uhr in Gr. Rossin, $\frac{1}{2}$ 6 Uhr in Neu-Zugelow, 1 $\frac{1}{2}$ 7 Uhr in Alt-Zugelow.

Mittwoch, den 13. Juni: Revision: Morgens 7 Uhr in Daber, 8 Uhr in Gr. Dübsow, 9 Uhr in Bornzin, Vormittags 10 Uhr in Warbelow, 11 Uhr in Gumbin.

Donnerstag, den 14. Juni: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Cunsow mit Birchow, 8 Uhr in Culsow mit Sagerke, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Crussen mit Lüllemmin und Wd. Plassow, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Mellin mit Rodewilshausen, Nachmittags 1 Uhr in Gr. Sillow mit Kl. Sillow, 2 Uhr in Quadenburg mit Labuhn, 3 Uhr in Sanskow mit Lössin, $\frac{1}{2}$ 4 Uhr in Cubliz mit Beddin.

Donnerstag, den 21. Juni: Revision: Morgens 8 Uhr in Cunsow, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Culsow, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Crussen, Vormittags 11 Uhr in Mellin, 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Groß-Sillow, Nachmittags 1 Uhr in Quadenburg, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Sanskow, 2 Uhr in Cubliz.

Dienstag, den 19. Juni: Impfung und Wiederimpfung: Morgens 7 Uhr in Flinkow, 8 Uhr in Gr. Strellin mit Kl. Strellin, 9 Uhr in Gr. Brückow mit Kl. Brückow, Birkow, Grünhagen und Ueberlauf, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schwolow mit Scharfenstein, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gatz, Nachmittags 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Zikewitz, 1 $\frac{1}{2}$ Uhr in Ulrichsfelde.

Dienstag, den 26. Juni: Revision: Morgens 8 Uhr in Flinkow, 8 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Strellin, 9 $\frac{1}{2}$ Uhr in Gr. Brückow, Vormittags 10 $\frac{1}{2}$ Uhr in Schwolow, 11 Uhr in Gatz, 11 $\frac{1}{2}$ Uhr in Zikewitz, 12 $\frac{1}{2}$ Uhr in Ulrichsfelde.

Impfplan

des Impfarztes Dr. Gaul in Glowitz für 1894.

28. Mai Morgens 8 Uhr in Glowitz (mit Rowen, Kumbzke, Jedlin, Schorin, Zemmin, Klenzin). Nachmittags 3 Uhr in Gieseitz.

29. Mai Morgens 8 Uhr in Alt-Gutzmerow (mit Bansefow, Neu-Gutzmerow, Wd. Sillow.) 10 Uhr in Birchenzin (mit Vietkow, Ziegen). Nachmittags 3 Uhr in Birew (mit Ruschitz, Prebendow). 5 Uhr in Poblosz (mit Zezenow, Wollin, Dargeröse).

30. Mai, Nachmittags 2 Uhr in Großendorf (mit Zupkow, Dochow, Warbelin). 4 Uhr in Bieschen (mit Damerfow, Gesorke, Lojow, Mariensfelde, Betersdorf).

31. Mai Morgens 8 Uhr in Selesen, 10 Uhr in Schmolzin (mit Schlochow), Nachmittags 3 Uhr in Holzkathen (mit Kluden).
1. Juni, Nachmittags 2 Uhr in Stojenthin (mit Aegin, Gr. Podel, Gohren, 5 Uhr in Gr. Gluschen (mit Stresow).

Stolp, den 11. Mai 1894.

Vorstehende Impfspläne bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefodert, die Impf- und Revisionstermine in ihren Orten gehörig bekannt zu machen mit der Verwarnung, daß gegen die Eltern bezw. Pflger jedes im Termine ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Kindes eine Strafe bis zu 50 Mk. festgesetzt werden wird. Auch ist den Eltern bemerflich zu machen, daß sie, ehe sie die Kinder zur Impfung vorführen, deren Arme durch Waschen gehörig reinigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie auch die Lehrer müssen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in den Impf- bezw. Revisions-Terminen zugegen sein. oder geeignete Vertreter absenden. **Den Lehrern ist deshalb diese Kreisblatts-Verfügung sofort zur Kenntnißnahme vorzulegen.** Uebrigens müssen die bei der vorjährigen Impfung ausgebliebenen und die ohne Erfolg geimpften resp. wiedergeimpften, sowie inzwischen zugezogenen, in der Impfliste nicht aufgeführten Kinder bei der diesjährigen Impfung bezw. Revision wieder mit vorgeführt werden.

Der San drath

Stolp, den 15. Mai 1894.

Den Herren **Ortsschulinspektoren** bringe ich ergebenst in Erinnerung, daß die vorkommendenfalls aufzustellenden **Nachtragsnachweisungen der im Mobilmachungsfalle unabkömmlichen Volksschullehrer** oder die Fehlanzeigen nach dem Erlaß der Königl. Regierung vom 21. Februar 1889 **bis zum 1. kommenden Monats** an mich einzureichen sind. Ich ersuche ergebenst um pünktliche Innehaltung des Termins. In die Nachweisung ist nach wie vor, bei jedem einzelnen Lehrer einzutragen, ob derselbe an einer mehrklassigen Schule angestellt ist oder ob er allein steht.

Der San drath

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 15. Mai 1894.

Die Dorfbrücke in Gr. Machmin ist ausgebessert und der öffentliche Verkehr über dieselbe wieder freigegeben, was ich in Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 15. März d. J. zur allgemeinen Kenntniß bringe.

Der San drath

Stolp, den 10. Mai 1894.

Unter den Schweinen auf dem Gutshofe zu Darßow ist die Pest ausgebrochen, weshalb die nöthigen Sperrmaßregeln für das Gutsgelände daselbst angeordnet sind.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Mai 1894.

Der Wirthschaftsinspektor Tropke in Damerkow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Damerkow bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Mai 1894.

Der Schmied Emil Topel aus Dtsch.-Garstnik ist zum Amtsdienere für den Amtsbezirk Hebron-Damnik bestellt.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Mai 1894.

Der Schmiedemeister Theodor Marx in Schwefkow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Schwefkow bestätigt.

Der Landrath.

Weißenfels, im Mai 1894.

Die Unteroffizierschule Weißenfels feiert Anfang Oktober d. J. ihr 25jähr. Bestehen. Die aktiven und inaktiven Offiziere, Sanitätsoffiziere, Beamten, Unteroffiziere, sowie die Schüler, die früher der Unteroffizierschule angehört haben, oder zu derselben kommandiert gewesen sind, und an der Feier Theil zu nehmen wünschen, werden gebeten, dieses der Unteroffizierschule unter Angabe der Adresse baldigst mitzutheilen. Demnächst wird denselben das Festprogramm zugehen.

No. 20.

Stolp, den 16. Mai

1894

Für Rettung von Trunksucht.
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probiert. Methode zur sofortigen ra-
dikalten Beseitigung mit auch ohne
Vormissen zu vollziehen — Eine
Berufsführung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 76.81

Rehwild

läuft stets zu den höchsten
Tagespreisen [96.8

S. Cassel,

Amstirsraße 1/2.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 94.8

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von 2 Mk. 50 Pf. an

Liefert schnellstens

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

Stolpethalbahn.
Eisenbahn = Gesellschaft.
Am Freitag, den 29. Juni, nachmittags 7 Uhr wird
die diesjährige
ordentl. General-Versammlung
unserer Gesellschaft in **Munds Hotel** zu **Stolp** stattfinden, wozu
die Herren Aktionäre hiermit ergeben eingeladen werden.

Tagesordnung:

1. Bericht des Vorstandes und Aufsichtsrats über den Vermögens-
stand und die Verhältnisse der Gesellschaft und den Fortgang des
Baus,
2. die Genehmigung der Bilanz und Feststellung des Reingewinns
und der Dividende.
3. Erteilung der Decharge an den Vorstand und Aufsichtsrat,
4. Wahl der Mitglieder des Aufsichtsraths, eventl.
5. Beschlüsse über Angelegenheiten, welche von dem Aufsichtsrat oder
von Aktionären zur Entscheidung vorgelegt werden.

Diejenigen Aktionäre, welche an der General-Versammlung teil-
nehmen wollen, haben bis zum 25. Juni, abends 6 Uhr ihre Interims-
scheine oder Aktien unter Beifügung eines doppelt unterschriebenen
Nummerverzeichnisses bei dem Rendanten der Gesellschaft Herrn
Rentmeister Maack zu Stolp zu hinterlegen oder eine amtliche Be-
scheinigung einer Staats- oder Kommunalbehörde oder Rasse über
die dort erfolgte Niederlegung dem unterzeichneten Vorstände einzu-
senden. 104

Rath: Damitz, 16. Mai 1894.

Die Direktion der Stolpethalbahn.

Meissner.

Beehre mich mitzuteilen, daß ich zu meinem Bier-Verlag
Geschäft

verschiedene Sorten Weine

zugelegt habe und offeriere hiermit billigt:

Ruster Ausbruch, Med. Ungarwein, Ofner Edelsberger,
Port, Sherry, Madeira, Malaga u. Marsala,
direkt bezogen von der Ungarwein-Export-Gesellschaft, Wien.

Bwe. Paul Fahsel,

Bier-Verlag.

Stolp, Schmiedebrücke 100.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 21.

Mittwoch, den 23. Mai

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 25. April 1894.

Nachfolgendes Ministerial-Reskript bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Orts- und Polizeibehörden des Kreises.

Der Landrath.

Berlin, den 3. April 1894.

In Bezug auf die Beibringung von Ursprungszeugnissen bei der Einfuhr deutscher Waaren nach Rußland sind durch einen im Hauptblatte des Reichsanzeigers vom 24. v. M. No. 71 veröffentlichten Erlasse des Kaiserlich Russischen Finanzministeriums an die Zollbehörden nachstehende Bestimmungen getroffen worden:

„Deutsche Waaren, über welche ordnungsmäßige Frachtpapiere vorgelegt werden, sind zu den in den Verträgen mit Deutschland und Frankreich vereinbarten Zollsätzen abzufertigen, sofern sie von einer ihren deutschen Ursprung nachweisenden Bescheinigung begleitet oder mit Fabrikzeichen versehen sind, aus denen unzweifelhaft entnommen werden kann, daß sie deutscher Fabrikation sind. Die genannten Ursprungszeugnisse können von russischen Gesandtschaften, Konsulaten und Konsularagenten, sowie von deutschen Handelskammern, Kommunal- und Polizeibehörden unter Beifügung des Ämtsfiegels oder auch von den deutschen Zollämtern ausgefertigt werden. Die bei indirekter Einfuhr obligatorische Vorlage der Faktura des Fabrikanten kommt für deutsche Waaren in Wegfall; ebenso wird die Vorlage einer von dem Ausgangszollamt des Durchfuhrlandes ausgestellten Bescheinigung darüber, daß die Waaren von ihrem Eintritte in das betreffende Land ab ununterbrochen unter Kontrolle der Zollbehörden gewesen sind, nicht gefordert. Die Vorlage der Ursprungszeugnisse kann bei der Einfuhr der Waaren, als Anlage der Frachtpapiere oder bei Abgabe der Zolldeklaration, endlich auch später, binnen drei Wochen und bezüglich des Zollamts zu Tiflis und der Zollämter an der Ostküste des Schwarzen Meeres binnen eines Monats nach dem Tage des Eingangs der Waaren erfolgen. Falls die Vorlage der Ursprungszeugnisse erst nach der für die Abgabe der

Deklaration vorgeschriebenen Frist erfolgt, hat der Empfänger auf der Deklaration den deutschen Ursprung der Waare zu bescheinigen."

Der Minister des Innern

J. A: gez. Haase.

Stettin, den 15. Mai 1894.

Bekanntmachung.

Der von dem Provinzial-Ausschuß zum Provinzial-Konservator von Pommern erwählte Gymnasial-Direktor, Professor Dr. Lemde hieselbst ist von dem Herrn Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten bestätigt worden.

Der Ober-Präsident, Staatsminister
von Puttkamer.

Berlin, den 20. März 1894.

Im Verlaufe der vorjährigen Choleraepidemie sind mehrfach Cholera Bakterien in den Entleerungen von Personen gefunden worden, die anscheinend gesund oder nur leicht erkrankt waren. Nach den Äußerungen der Sachverständigen sind derartige äußerlich unverdächtige Seuchefälle für die Weiterverbreitung der Krankheit ebenso gefährlich, wie jene, welche nicht bloß bakteriologisch, sondern auch klinisch das unverkennbare Bild der Cholera bieten, und müssen deshalb auch mit der gleichen Vorsicht, wie letztere, behandelt werden. Auch legt das Kaiserliche Gesundheitsamt Werth darauf, über solche leichtere Infektionen in der gleichen Weise, mit dem Vorkommen sonstiger Cholerafälle, nach Maßgabe der mittels Runderlasses der Herren Minister für Handel und Gewerbe, der öffentlichen Arbeiten und des unterzeichneten Minister vom 8. August v. Js. (Min.-Bl. S. 183) mitgetheilten Maßregeln gegen die Cholera (Litt. A Ziff. 1 Abs. 3 und 4) benachrichtigt zu werden. Nur insofern lassen die in Frage stehenden Erkrankungen eine von den übrigen Cholerafällen abweichende Behandlung zu, als von der öffentlichen Bekanntgabe derselben abgesehen werden kann, vorausgesetzt jedoch, daß die erforderlichen Vorsichtsmaßregeln zur Verhütung der Weiterverschleppung des Krankheitsstoffes getroffen werden.

Auch in die für die Deffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen des Kaiserlichen Gesundheitsamtes über den Stand der Cholera werden die fraglichen Seuchefälle nicht Aufnahme finden.

Der Minister des Innern.

J. A.: Haase.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und
Medizinal-Angelegenheiten.

J. A.: Bartsch.

Stolp, den 16. April 1894.

Abdruck bringe ich zur Kenntniß der hiesigen Polizeiverwaltung und der Herren Amtsvorsteher, behufs genauer Nachachtung, wobei ich auf die diesseitige Bekanntmachung vom 29. August 1893 (Beilage zu No. 35 des Kreisblatts für 1893) hinweise.

Der Sanbrath

Stolp, den 16. Mai 1894.

Zu den Pflichten der ländlichen Schulvorstände gehört nach § 18 der Bestimmungen der Königl. Regierung vom 24. Juli 1889 auch die Sorge der rechtzeitigen Beschaffung bezw. Heranfuhr der Schulfenerung. Es wiederholen sich trotzdem alljährlich die an mich gerichteten Beschwerden der Lehrer über verspätete oder theilweise unterlassene Heranschaffung des Schultorfs und stellt sich dann gewöhnlich heraus, daß der Torf verregnet bezw. verdorben ist oder daß bei der inzwischen eingetretenen anhaltenden Regenzeit die Zufuhrwege nach dem Moore unpassirbar geworden sind. Die Folge hiervon ist, daß anderweit Schulfenerung beschafft werden muß und daß die Schulgemeinde die daraus erwachsenden Kosten aufzubringen hat. Diese Uebelstände können vermieden werden, wenn die Schulvorsteher des Ortes ihre Schuldigkeit thun und die Verpflichteten durch Vermittelung der Ortsvorstände zur rechtzeitigen Werbung und Anfuhr des Torfes anhalten.

Den Schulvorständen steht dabei die Befugniß zu, im Unterlassungsfalle die Werbung und Anfuhr auf Kosten der betreffenden Säumigen durch andere bewirken zu lassen. Schulvorsteher, welche ihre Schuldigkeit in vorgedachter Weise nicht thun, machen sich den Schulgemeinden gegenüber regreßpflichtig.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Schulvorsteher durch Vorlegung dieser Kreisblattverfügung auf die ihnen obliegende Pflichten aufmerksam zu machen und behalte ich mir vor, bei geeigneter Zeit Nachfrage zu halten, ob überall in vorschriftsmäßiger Weise verfahren ist.

Der Sanbrath

Stolp, den 17. Mai 1894.

Es sind ferner bewilligt worden an im hiesigen Landkreise wohnende Per-

sonen:
an 12 Personen in Höhe von resp. jährlich: 116,40 Mk., 117,60 Mk., 112,80 Mk., 116,40 Mk., 117,60 Mk., 111,60 Mk., 118,80 Mk., 114,60 Mk., 113,40 Mk., 119,40 Mk., 117,60 Mk., 117,60 Mk.

b. Alters-Renten:

an 16 Personen in Höhe von resp. jährlich: 106,80 Mk., 135 Mk., 109,80 Mk.,

106,80 Mk., 108,60 Mk., 135 Mk., 134,40 Mk., 106,80 Mk., 135 Mk., 106,80 Mk., 108,60 Mk., 106,80 Mk., 133,80 Mk., 163,20 Mk., 109,80 Mk., 109,80 Mk.

Der Landrath

Stolp, den 15. Mai 1894.

Der „Deutsche Verein zur Förderung der Luftschiffahrt“ in Berlin beabsichtigt im Laufe der nächsten Monate zu wissenschaftlichen Zwecken einige kleinere Luftballons mit selbstschreibenden meteorologischen Apparaten in solche Höhen aufsteigen zu lassen, welche dem Menschen in Folge der Luftverdünnung nicht mehr zugänglich sind. Es wird dabei vorausgesetzt, daß die Ballons und Apparate aufgefunden und in einem guten Zustande zurückgeliefert werden, sodas die Aufzeichnungen erkennen lassen, welche Verhältnisse in den hohen Schichten der Atmosphäre geherrscht haben.

Das Unternehmen, dessen Kosten aus den von Seiner Majestät dem Kaiser Allergnädigst bewilligten Mitteln bestritten werden, ist von großem wissenschaftlichen Werthe; es ist deshalb zu erwarten, daß dasselbe von allen verständigen Leuten so viel als möglich gefördert werde. Zu diesem Zwecke wird Folgendes bekannt gemacht:

1. Ueberall, wo im Stolper Kreise ein solcher freisfliegender, von Menschen nicht bemannter Luftballon bemerkt wird, suche man die Stelle zu erreichen, wo derselbe zur Erde herunterkommt.

Vom Ballon hängt an einer Schnur ein kleiner Haken herab, welcher, wenn er irgend wie festgehalten wird, eine Vorrichtung in Thätigkeit setzt, mittels welcher die Ballonhülle kurz vor der Landung auseinander gerissen wird, sodas die Gasfüllung von selbst entweicht. Trotzdem vermeide man sorgfältig jede Annäherung mit offenem Feuer, oder mit einer brennenden Zigarre oder Pfeife, um eine Explosion des Gases zu vermeiden.

2. Sobald man den Luftballon greifen kann, halte man ihn fest, vermeide aber sorgfältig jedes Zerren an dem unterhalb desselben hängenden, in ein Korbgeflecht eingeschlossenen Apparate. Dieses Korbgestell habe man zunächst aus dem oberen Haken vorsichtig aus und stelle es, vor Beschädigungen sorgfältig geschützt, an einen trockenen Ort bei Seite. Sobald als möglich trage man dasselbe unter Vermeidung von starken Erschütterungen nach Hause. Jeder Versuch, den Apparat zu öffnen, oder sonst sich in denselben Einblick zu verschaffen, verdirbt die Aufzeichnungen und bringt den Verlust der unter No. 5 zu erwähnenden Belohnung mit sich. Den Ballon selbst rolle man, nachdem das Gas vollständig entleert ist, fest zusammen und transportiere ihn, wenn möglich in einen Verpackungsplan eingeschlagen, nach dem nächsten Orte, wo derselbe an einer trockenen Stelle aufzubewahren ist.

3. Sofort nach Bergung des Apparates und Ballons gebe man folgende Depesche, welche auch am Ballon angebracht ist, auf das nächste Telegraphenamt:

Professor Ahmann Grünau (Mark)

Ballon mit Apparat gefunden bei . . .

Genaue Ortsangabe, Kreis, nächste Bahnstation. Name.

Die verauslagten Gebühren werden zurückerstattet.

4. Darauf erstatte man dem Gemeindevorsteher desjenigen Ortes, auf dessen Gebiet der Ballon gefallen ist, hiervon Meldung und lasse die Namen desjenigen oder derjenigen, welche den Ballon zuerst aufgefunden haben, feststellen.

5. Der oben genannte Verein zahlt demjenigen oder denjenigen, welche den Ballon in gutem Zustande und den **Apparat völlig unbeschädigt und uneröffnet zurückliefern**, durch Vermittelung des Königlichen Landrathsamtes eine Belohnung von „Fünzig Mark.“

Für Beschädigungen, welche der Ballon bei der Landung ohne Schuld der Hülfeleistenden erlitten hat, werden die letzteren nicht verantwortlich gemacht.

6. Ballon und Apparat sind solange sorgfältig aufzubewahren, bis dieselben durch einen Beauftragten von Berlin aus abgeholt werden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich hierdurch auf, **die Bescheinigungen über die Behändigung der Auszüge aus den Gebäudebeschreibungen an die betreffenden Gebäudebesitzer nebst den Empfangsbescheinigungen A und B**, soweit dies noch nicht geschehen sein sollte, **umgehend, spätestens bis zum 27. d. M.,** hierher einzusenden.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche dieser meiner Aufforderung bis zu dem vorgenannten Termin nicht nachgekommen sein sollten, haben zu gewärtigen, daß die Behändigungsscheine pp. auf ihre Kosten von ihnen werden abgeholt werden.

Schließlich bemerke ich noch, daß **als Datum der Behändigung der Tag** in die bezgl. Bescheinigungen einzutragen ist, **an welchem die Auszüge den betreffenden Gebäudebesitzern übergeben sind**, nicht etwa der Tag, an welchem die Rücksendung hierher erfolgt.

D e r A u s f ü h r u n g s - K o m m i s s a r.

von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch **mit den Vorschlägen**

von ortskundigen Personen, welche dem Katasterkontroleur über den Werth von Grundstücken etc. Auskunft zu geben in der Lage sind, (Kreisblattberf. vom 20. 2. 94) im Rückstande sind, fordere ich hierdurch auf, diese Vorschläge mir nunmehr umgehend einzureichen.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Der Amtsvorsteher von Braunschweig in Groß-Podel ist auf ca. 5 Wochen verreist, während dieser Zeit wird derselbe von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Mahnde zu Gohren vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Mai 1894

Die Nachweisungen der in der Zeit vom 1. April 1893 bis 31. März 1894 vorgekommenen Veränderungen im Bestande der Gebäude, zu deren Aufstellung den Guts- und Gemeindevorständen die erforderlichen Druckformulare bereits Anfangs April cr. übersandt worden sind, fehlen noch von:

Bansekow Gut, Bedlin Gut, Crampe Gut, Gr Erien Gut, Kl. Erien Gut, Cuffow Gut, Daber Gemeinde, Daber Gut, Rathsdamnitx Gem, Dochow Gut, Dresow Gut, Gr. Dübsow Gem., Gambin Gemeinde, Kl Gansen Gut, Kl. Gluschen Gemeinde, Großendorf Gut, Grumbkow Gut, Neugutmerow Gut, Labüßow Gut, Lankwitz Gut, Liepen Gut, Loffin Gut, Lupow Gem., Gr. Nachmin Gut, Nuttrin Gut, Prebendow Gut, Reiz Gut, Rixow Gem., Rotten Gut, Schmolsin Gem, Kl Silkow Gut, Sochow Gut, Sorlow Gut, Stohentin Gemeinde, Warbelin Gut, Wintershagen A Gut, Zizewitz Gut.

Die betreffenden Guts- und Gemeindevorstände werden an die **unverzügliche** Einreichung gedachter Nachweisungen hierdurch erinnert.

Königliches Katasteramt.

Stettin, den 9. Mai 1894.

Bekanntmachung

betreffend die Anmeldung von Hebammen-Schülerinnen.

- I. Am 1. Oktober d. J. beginnt nach Maßgabe des Reglements für die Verwaltung des Provinzial-Hebammen-Lehr-Instituts zu Stettin (veröffentlicht in den Amtsblättern der Königlichen Regierungen pro 1877 und zwar für Stettin durch No. 14, für Köslin und Stralsund durch No. 15) ein neuer, 6 Monate dauernder Hebammen-Lehrkursus.

- II. Zu demselben werden in erster Reihe zugelassen Schülerinnen, welche von Kreisen oder Hebammenbezirken der Provinz zur Ausbildung vorgeschlagen werden, und mindestens 20, aber nicht über 30 Jahr alt sind.
- III. Die zu 2 bezeichneten Schülerinnen erhalten die Ausbildung sowie Aufnahme und Verpflegung im Provinzial-Hebammen-Institut zu Stettin unentgeltlich, müssen sich jedoch Brot und Butter selbst halten; den von hier entfernter wohnenden wird nach Beendigung des Lehrkurses und bestandenem Examen eine Reisekostenvergütung gewährt.
- IV. Alle Gesuche um Aufnahme in das Institut sind durch Vermittelung der Herren Landrätthe spätestens bis zum 15. August jeden Jahres bei mir einzureichen und durch Beibringung folgender Schriftstücke zu begründen:
1. eines Kreis-Physikats-Attestes über die körperliche und geistige Befähigung der Lehrtöchter für den Hebammenberuf,
 2. eines ortspolizeilichen und pfarramtlichen Attestes über ihren unbescholtenen Ruf,
 3. einer Geburtsurkunde,
 4. einer behördlichen Bescheinigung, daß für den Fall der erlangten Approbation die Anstellung als Kreis- oder Bezirks-Hebamme in einem bestimmten Bezirk gesichert ist,
 5. einer protokollarischen Erklärung, durch welche die Bewerberin eventl. unter ausdrücklicher Zustimmung ihres Ehemannes, ihres Vaters oder ihres Vormundes zur Erstattung der auf ihre Ausbildung verwendeten Kosten im Mindestbetrage von 200 Mark an den Provinzialverband für den Fall sich verpflichtet, daß sie die Stelle als Kreis- oder Bezirks-Hebamme, für welche sie gewählt ist, innerhalb dreier Jahre nach erlangter Approbation aufgeben sollte.
- V. Im Lauf des Monats September erhalten die Bewerberinnen Bescheid, ob ihre Zulassung zu dem am 1. Oktober beginnenden Kursus erfolgen kann oder nicht.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Stolp, den 15. Mai 1894.

Die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18 Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes hat am 29. Juni d J., Vormittags 8 Uhr im Schmiede-Etablissement des Schmiedemeisters Schmidt zu Stolp, Amtsstraße, einen Termin zur Prüfung anberaumt.

Meldungen hierzu sind mindestens 4 Wochen vorher unter Einreichung eines Geburtscheines und etwaiger Zeugnisse über die erlangte technische Ausbildung, sowie unter Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühr an den stellvertretenden Vorsitzenden, Oberroßarzt Göhring, Stolp, Präsidentenstraße 7a, zu richten.

Göhring, stellvertr. Kreisthierarzt.

Wd. Carstnitz, den 18. Mai 1894.

Der Arbeiter Friedrich Beld in Alt-Damerow wird für einen Säufer erklärt.

Der Amtsvorsteher

von Libonius.

Die

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlichst zur Anfertigung

sämtlicher Drucksachen

(schwarz und farbig).

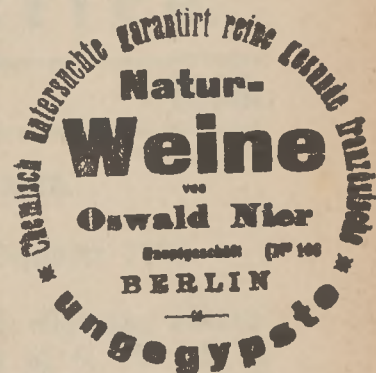
Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Stollwerck's Herz Cacao

hoher Gehalt an Eiweiss,
• Theobromin und Aroma •
daher stärkend, anregend
und wohlschmeckend.

Überall käuflich!

Dose - 25 Cacaoherzen - 75 Pfennig.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
102 9

Etiketts

für

**Wein-,
Spirituosen-,
Bier-
und andere
Handlungen**

Liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

**W. Delmanzo'sche
Buchdruckerei.**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 22.

Mittwoch, den 30. Mai

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 10. Dezember 1889.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195 ff.) und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin Folgendes verordnet:

§ 1. Zubereitungen als Heilmittel,

- a. deren Feilhalten und Verkauf gesetzlich beschränkt ist (Kaiserliche Verordnung vom 4. Januar 1875 (R. G. Bl. S. 5),
 - b. deren Namen ihre Bestandtheile und Zusammenetzung nicht erkennbar macht (Geheimmittel),
 - c. denen besondere Wirkungen beigelegt werden, um über ihren Werth zu täuschen (Reklamenittel),
- dürfen weder in Zeitungen, in Zeitschriften, noch mittelst Vertriebes von Druckschriften, zum Verkaufe feilgeboten oder Zwecks desselben angepriesen werden.

§ 2. Die Vorschrift zu § 1 a. dieser Verordnung findet auf Inhaber von Apotheken keine Anwendung.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen zu § 1 dieser Verordnung werden mit Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, sofern die bestehenden Gesetze nicht eine andere Strafe androhen.

Der Regierungs-Präsident.

Graf Clairon d'Haussonville.

Stolp, den 26. April 1894.

Abdruck wird den Polizeiverwaltungen mit dem Ersuchen mitgetheilt, in jedem Fall der Uebertretung vorstehender Polizeiverordnung die strafrechtliche Verfolgung eintreten zu lassen.

Der Landrath.

Stolp, den 23. Mai 1894.

Der Herr Regierungs-Präsident verlangt von mir über jeden Fall des Ausbruchs der Viehseuchen im Kreise Berichterstattung. Zu den der Anzeigepflicht unterliegenden Seuchen gehören: Milzbrand, Tollwuth, Rost, Maul- und Klauenseuche, Lungenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude, Schweinepest und Rothlauf. Die hiesige Polizeiverwaltung und die Herren Amtsvorsteher werden ersucht, über **den Ausbruch und Verlauf** der Viehseuchen mir in jedem Falle sogleich Mittheilung zu machen.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Unter Hinweisung auf die Bestimmung des § 61 der Instruktion zur Ausführung der §§ 19 bis 29 des Gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 24. Februar 1881 (Hopps Polizeiverordn. S. 371), bringe ich nachstehend die zur Verhütung der Verbreitung der Maul- und Klauenseuche ergangenen Erlasse des Herrn Ministers der Landwirtschaft vom **30. Mai 1891** und vom 24. April 1894 bezüglich des Verbots des Weggebens von Magermilch, aus den Molkereien der von der Sperre betroffenen Ortschaften zur öffentlichen Kenntniß und genauen Ueberwachung seitens der Polizeibehörden.

D e r L a n d r a t h.

Berlin, den 30. Mai 1891.

Nach dem von der Königlich Technischen Deputation für das Veterinärwesen mir erstatteten Berichte über die Verbreitung der Maul- und Klauenseuche in Preußen im 4. Vierteljahr 1890 ist das Contagium der Seuche vielfach verschleppt worden **durch Magermilch**, welche die an einer Genossenschafts-Molkerei theiligten Landwirthe von der Molkerei zurückempfangen und an Schweine, Kälber oder Färsen verfuttern hatten. In diesen Fällen war die Milch von kranken Thieren in die Molkereien geliefert worden und hätte daher gemäß § 61 der Bundesraths-Instruktion vom 24. Februar 1881 das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien verboten werden müssen, weil das übliche Pasteurisiren der Milch dem Kochen derselben nicht gleich zu erachten ist.

Da die Durchführung derartiger Verbote mit erheblichen wirthschaftlichen Nachtheilen für die betroffenen Genossenschaften verbunden sein würde, so mache ich Ew. Hochgeboren darauf aufmerksam, daß das Contagium der Seuche durch Erhitzung der Magermilch auf mindestens 100 Grad Celsius zerstört wird und daß daher das Weggeben der Magermilch aus den Molkereien gestattet werden kann, wenn die bei der Pasteurisirung bereits erwärmte Magermilch in großen Behältern gesammelt und dann durch Einleitung heißer Dämpfe bis zu dem angegebenen Maße

erhitzt wird, ein Verfahren, welches bei allen mit Dampf betriebenen Central-Molkereien ohne Schwierigkeiten ausgeführt werden kann.

Erw. Hochgeboren ersuche ich ergebenst, die Ortspolizeibehörden anzuweisen, dieses Verfahren beim Auftreten der Seuche in dem Viehbestande eines bei einer Genossenschafts-Molkerei theilhabenden Landwirths der Genossenschaft vorzuschreiben bezw. das Weggeben von Magermilch aus solchen Molkereien nur zu gestatten, nachdem dieselbe die vorangegebene Behandlung mit heißen Dämpfen erfahren hat.

Mit Rücksicht auf die noch immer weite Verbreitung der Maul- und Klauen-Seuche wollen Erw. Hochgeboren bei dieser Gelegenheit den Ortspolizeibehörden die strenge Beachtung der zur Abwehr und Unterdrückung der Seuche ergangenen Bestimmungen der obenbezeichneten Bundesraths-Instruction, sowie der diesseitigen Erlasse vom 18. Mai 1886 und 15. October 1888 — I. 7257 bezw. 10863 — nochmals einschärfen lassen.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. von Heyden.

Berlin, den 24. April 1894.

Da es sich herausgestellt hat, daß die zur Vernichtung des Contagiums der Maul- und Klauen-Seuche empfohlene Erhitzung der Magermilch auf 100° Celsius vielen Molkereien Schwierigkeiten bereitet, so bestimme ich hiermit in Abänderung meines Circular-Erlasses vom 30. Mai 1891 (I 6861), daß in den Molkereien die Magermilch von erkrankten oder verdächtigen Kühen weggegeben werden darf, wenn dieselbe vorher wenigstens eine Viertelstunde lang einer Temperatur von mindestens 90° Celsius ausgesetzt gewesen ist. Wenn aber mittelst sogenannter Hochdrucksterilisirapparate die Temperatur der Magermilch auf 100° Celsius oder höher gebracht ist, bedarf es der viertelstündigen Erhaltung dieses Temperaturgrades nicht, um den Ansteckungsstoff der Seuche zu zerstören.

Der Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten.
gez. von Heyden.

Stolz, den 26. Mai 1894.

Im Anschluß an meine Bekanntmachung vom 25. September 1893 theile ich den Gemeindevorstehern des Kreises mit, daß nunmehr auch die Ausführungs-Anweisung vom 10. Mai 1894 zu dem Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 seitens der Verlagsbuchhandlung von Heymann in Berlin bei mir eingegangen ist. Da es durchaus nothwendig ist, daß die Gemeindevorsteher sich behufs richtiger Veranlagung der Gemeindeabgaben nicht bloß mit dem Gesetz, sondern auch mit der Ausführungs-Anweisung bekannt machen, so fordere ich dieselben hierdurch auf, sich das für ihre Gemeinde bestimmte Exemplar **spätestens bis zum 15. Juni** aus meinem

Bureau abzuholen. Die dann nicht abgeholten Exemplare werden den resp. Gemeindevorstehern auf ihre Kosten zugesandt werden.

Der Landrath.

Stolpmünde, 21. Mai 1894.

Impfplan für den Bezirk Stolpmünde.

Dienstag, den 5. Juni, morgens 7 Uhr in	Dünow (Lindow, Muddel, Muddelstrand).
" " 5. " " 1/2 9 " "	Saleske.
" " 5. " " 10 " "	Mühenow (Starkow und Gallenzin).
" " 5. " " 12 " "	Horst.
" " 5. " " 1/2 2 " "	Arnschagen.
" " 5. " " 3 " "	Hohenstein.
Mittwoch, den 6. Juni, morgens 9 Uhr in	Winterschagen (Strickerschagen u. Neseckow).
" " 6 " " 3 " "	Stolpmünde.

Die Besichtigung erfolgt 8 Tage später den 13. resp. 14. Juni um dieselbe Zeit. Bodenstern, Impfarzt.

Stolz, den 26. Mai 1894.

Vorstehenden Impfplan bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniss. Die betreffenden Guts- und Gemeindevorsteher werden aufgefordert, die Impf- und Revisionstermine in ihren Orten gehörig bekannt zu machen mit der Verwarnung, daß gegen die Eltern bezw. Pfleger jedes im Termine ohne genügende Entschuldigung ausbleibenden Kindes eine Strafe bis zu 50 Mark festgesetzt werden wird. Auch ist den Eltern bemerklich zu machen, daß sie, ehe sie die Kinder zur Impfung vorführen, deren Arme durch Waschen gehörig reinigen.

Die Gemeinde- und Gutsvorsteher, sowie auch die Lehrer müssen bei Vermeidung der gesetzlichen Strafe in den Impf- bezw. Revisions-Terminen zugegen sein oder geeignete Vertreter absenden. Den Lehrern ist deshalb diese Kreisblatts-Befugung sofort zur Kenntnissnahme vorzulegen. Uebrigens müssen die bei der vorjährigen Impfung ausgebliebenen und die ohne Erfolg geimpften resp. wieder geimpften, sowie die inzwischen zugezogenen, in der Impfliste nicht aufgeführten Kinder bei der diesjährigen Impfung bezw. Revision wieder mit vorgeführt werden.

Der Landrath.

Stolz, den 22. Mai 1894.

Es ist in letzter Zeit sehr häufig vorgekommen, daß die Böschungen der im Bau begriffenen Chaussee Gumbin—Gr.-Dübsow durch nachlässiges Fahren, Viehtreiben, Hüten, sowie beim Bestellen des Aders stark beschädigt worden sind. Die Guts- und Gemeindevorsteher der an dieser Chausseestrecke belegenen Ortschaften beauftrage ich, sogleich ortsüblich bekannt zu machen, daß ich bei ferneren Beschä-

digungen an den Böschungen oder sonstigen Theilen des Chausseeneubaus die Thäter unnachsichtlich auf Grund des § 30 ad 2 der Forst- und Feldpolizei-Ordnung werde bestrafen lassen.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Nachdem der Stellmachermeister Otto Hoffmann in Lupow sich entschieden geweigert hat, das Amt eines Waisenraths für Lupow zu übernehmen, ist der Tischlermeister Theodor Hetebrüg daselbst zum Waisenrath für den genannten Ort ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Mai 1894.

Ernannt, gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. Der Förster Borraß zu Mellin zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Gr.-Silkow;
2. der Rittergutsbesitzer Neumann in Gr.-Silkow zum Amtsvorsteher-Stellvertreter desselben Amtsbezirks;
3. der Gutsverwalter August Schwolow in Lüllemmin zum Gutsvorsteher-Stellvertreter von Lüllemmin.

Der Landrath.

Stolp, den 28. Mai 1894.

Mit der Erstattung einer Anzeige darüber, daß meine Kreisblattsbekanntmachung v. 7. v. Mts. — Kreisblatt No 15 — betreffend die für die einzelnen Kategorien der nach dem Invaliditäts- pp. Gesetz vom 22. Juni 1889 versicherten Personen zu verwendenden Beitragsmarken pp. zum **dauernden** Aushang gebracht ist, sind noch im Rückstande: Gem. Arnshagen, Gut Bowersdorf, Gut Bochoffe, Gut Bonkow, Gem. Gr. Brückow, Gut u. Gem. Cose, Gut Cosemühl, Gut und Gem. Gr. Erien, Gut Kl. Erien, Gut Eriwan, Gut und Gem. Gulsow, Gut Gussow, Gut und Gem. Gzierwienz, Gut und Gem. Damerkow, Gemeinde Neu-Damerow, Gem. Dammern, Gem. Rathz-Damnitz, Gut Darsow, Gut Denzin, Gut Dochow, Gut Dombrowe, Gut Dominke, Gut und Gem. Gr. Dübsow, Gut Dumröse, Gem. Flinkow, Gut und Gem. Gr. Gansen, Gut Gesorke, Gut u. Gem. Giesebitz, Gut Glesnitz, Gut Gledow, Gut Goschen, Gut Granzin A und B, Gut Grapitz, Gut Grumbkow, Gut u. Gem. Alt-Gutzmerow, Gut und Gem. Neu-Gutzmerow, Gut Jammerin, Gut u. Gem. Jerskewitz, Gut Jeseritz, Gut Kartkow, Gut u. Gem. Kleschinz, Gut und Gem. Kottow, Gut und Gem. Labüßow, Gut Lessaken, Gut u. Gem. Lieben, Gut u. Gem. Lüllemmin, Gut u. Gem. Gr. Machmin, Gut Mahnowitz, Gut Malz-

tom, Gut Reiskow, Gem. Nesekow, Gut Ripnow, Gut u. Gem. Gr. Nossin, Gut Papritzfelde Gut und Gem. Pobloß, Gut Al Podel, Gut Poganitz, Gut Pottangow, Gut Prebendorf, Gem. Rixow, Gut u. Gem. Rotten, Gem. Rgl. Rowe, Gut und Gem. Saleske, Gem. Schlochow, Gut und Gem. Schmolsin, Gut u. Gem. Wend. Sillow, Gem. Sorchow, Gut Sorkow, Gem. Starkow, Gut u. Gem. Starnitz, Gem. Stohentin, Gut und Gem. Stojentin, Gem. Stolpmünde, Gut Stresow, Gut Swantee, Gem. Ueberlauf, Gut Vargow, Gut Varzmin A und B, Gut Vessin, Gut Vigelow, Gut und Gem. Virchenzin, Gut Warbelow, Gut u. Gem. Wollin, Gut Wottogge, Gut u. Gem. Wundichow, Gut Wukow, Gut Zeromin, Gut u. Gem. Zitzewitz.

Die Vorstände der vorgenannten Guts und Gemeindebezirke veranlasse ich, mir die fr. Anzeige nunmehr binnen **längstens 3 Tagen** zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 26. Mai 1894

Unter den Pferden des Zimmermeisters Albert Schlawin hieselbst, Amtsstraße 25 b ist die Räudekrankheit ausgebrochen.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Die Berechnung der den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen am 30. April d. Js. zugesandten Hebegebühren und Veranlagungskosten für das Rechnungsjahr 1893/94 unter Berücksichtigung der Zu- und Abgänge für das 2 Halbjahr liegt während der Vormittags-Dienststunden im Lokal der unterzeichneten Kasse zur Einsicht aus. Die den Gemeinde- bezw. Guts-Vorständen in den nächsten Tagen zugehenden Quittungen über die Hebegebühren und Veranlagungskosten für Einziehung der direkten Steuern sind unter Beibrückung des Dienstsiegels zu vollziehen und **umgehend** an die unterzeichnete Kasse zurückzusenden.

Königliche Kreiskasse. Maack.

Stolp, den 22. Mai 1894.

Die den Gemeinde- bezw. Gutsvorständen zugesandten Gewerbesteuerlisten für das Rechnungsjahr 1894/95 sind nach Kenntnisknahme umgehend hierher zurückzusenden.

Königliche Kreis-Kasse. Maack.

Röslin, den 22. Mai 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Pommerische Fischerei-Verein hat es sich zur Aufgabe gemacht, alljährlich in dazu geeignete Küstengewässer eine große Anzahl junger Lachse auszusetzen

Die jungen Lachse halten sich 2 Jahre in den Flußläufen auf und wandern nach dieser Zeit in die Ostsee. Während ihres Aufenthaltes in den Flußläufen, und namentlich in den seichteren Stellen derselben sind sie ganz besonders der Gefahr ausgesetzt, den in der hiesigen Provinz zahlreich vorhandenen Fischottern zur Beute zu fallen. Es dürfte nicht allgemein bekannt sein, und wird deshalb zur allgemeinen Kenntniß in Erinnerung gebracht, daß der Pommer'sche Fischereiverein für jeden ausgewachsenen und erlegten Fischotter eine Prämie von 3 Mk. gewährt. Die Anträge sind an den Schriftführer des Vereins, Rechnungsrath Beversdorff in Köslin, zu richten, und denselben beizufügen

1. die Schnauze des erlegten Otters in geruchlosem Zustande,
2. eine amtliche Bescheinigung über die Berechtigung des Antragstellers zur Ausübung der Jagd.

Pommer'scher Fischereiverein. J. B.: Dellsa, Geh. Regierungsrath.

No. 22.

Stolp, den 30. Mai

1894

Es wird um Mitteilung des derzeitigen Aufenthalts der unberechtigten **Bertha Schmudde** geb. 22. Oktober 1874 zu Wundichow, Kr. Stolp, im Sommer 1893 in Templin in Stellung und dann angeblich nach Berlin verzogen, zu den Akten D. 29/94 ersucht.

Die Schmudde soll als Zeugin vernommen werden.

Templin, den 18. Mai 1894.

Königliches Amtsgericht.

Rehböcke

kauft zu den höchsten Tagespreisen. [96.8]

S. Cassel

Amtstraße 1/2.

Geburts-Scheine

(nur gültig in Angelegenheiten des Heeres),
ebenso

Sterbe-Urkunden

sind vorrätig in der

W. Delmanzosen

Buchdruckerei,

Stolp i. Pom.

Die
W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlichst zur Anfertigung

sämmtlicher Drucksachen
(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.



Stollwerck'sche Chocoladen.

Sachgemässe, durch die neuesten maschinellen Erfindungen verbesserte Fabrikationsmethode und Verwendung von nur gutem und bestem Rohmaterial sichern den Consumenten von

Stollwerck'schen Chocoladen- und Cacao-Präparaten

ein empfehlenswerthes, der Angabe der Etikette entsprechendes Fabrikat, dessen Vorzüglichkeit durch 26 Hofdiplome and durch 31 Ehren-Diplome, goldene, silberne etc. Medaillen anerkannt ist.

9343.47

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 23.

Mittwoch, den 6. Juni

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 30. Mai 1894.

Die diesjährige Schonzeit für Enten wird vom 11. Juni d. Js. ab für den Regierungsbezirk Röslin aufgehoben.

Der Bezirks-Ausschuß zu Röslin

Elzner von Gronow.

Stettin, im Mai 1894.

A u f r u f !

Seit nunmehr 12 Jahren haben die Unterzeichneten in Folge der opferwilligen Unterstützung ihrer Mitbürger sogenannte Ferienkolonien eingerichtet. Es sind solche Knaben und Mädchen der Stettiner Schulen, welche einen schwächlichen Körper haben und nach ärztlichem Gutachten zu ihrer Kräftigung des Aufenthalts in frischer gesunder Luft, wie einer hinreichenden, nahrhaften Kost bedürfen, während der Sommerferien an die See oder aufs Land geschickt worden, um sie vor langem Siechthum zu bewahren.

Die Erfahrung hat gelehrt, daß wir in zahlreichen Fällen wirksame und heiß ersehnte Hülfe bringen, daß auf diesem Wege für viele Kinder mit der Herstellung ihrer leiblichen Gesundheit auch geistige und sittliche Kräftigung bewirkt wird. — Bei aller Bereitwilligkeit unserer Mitbürger zu thatkräftiger Hülfe ist es ihnen allein nicht möglich, aller Noth zu steuern. Sehr viele arme Kinder verkommen in dem Elend des elterlichen Hauses, wenn nicht anderweitig geholfen wird.

Seit Jahren wandten wir uns daher an den Wohlthätigkeitsinn der Landbevölkerung unserer heimischen Provinz mit der Bitte, unser Unternehmen durch unentgeltliche Aufnahme einiger schwächlicher Kinder während der Sommerferien unterstützen zu wollen. Und unser Appell an die altbewährte pommerische Gastfreundschaft blieb nicht ohne Erfolg. Zahlreiche Kinder haben freundliche Aufnahme gefunden.

Vertrauensvoll wenden wir uns daher auch in diesem Jahre an die Landbevölkerung Pommerns mit derselben Bitte.

Indem wir noch einmal die Herren Landräthe, Gutsbesitzer, Geistliche, Lehrer und Ortsvorsteher ersuchen, sich unserer Sache freundlichst annehmen zu wollen, bitten wir zugleich, jede Mitteilung in dieser Angelegenheit an den mitunterzeichneten Rector Sielaff in Stettin, Neu-Torney, gelangen zu lassen.

Das Komitee für Feriencolonien und für Speisung
ländlicher armer Schulkinder.

Erblandmarschall Graf von Flemming-Benz, Ehrenmitglied. Stadtschulrath Dr. Krosta, Vorsitzender. Geh. Commerzienrath Schlutow, Schatzmeister. Rector Sielaff, Schriftführer. Geh. Sanitätsrath Dr. Brand. Kaufmann Karl Friedrich Brandt, Stadtrath Couvreur. Pastor prim. Friedrichs. Kaufmann Greffrath. Obergerungsrath Schreiber. Rector Schneider. Kaufmann Treffelt. Chefredacteur Wiemann.

Stolp, den 31. Mai 1894.

Unter den Schweinen auf dem Gutshofe zu Klein-Gluschen ist die Schweinepest festgestellt, daher die Sperre für das Gutsgelände angeordnet.

Der Landrath.

Stolp, den 29. Mai 1894.

Diejenigen Amtsvorsteher, welche noch mit der Einreichung der Nachweisung bezw. einer Fehlanzeige über die sogenannten Interessenten-Wege (Kreisblatt No. 2 pro 1894) im Rückstande sind, fordere ich hierdurch auf, mir dieselbe nunmehr binnen **5 Tagen** einzureichen.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer Nach-Bessin ist vom 3. d. Mts. auf ca. 14 Tagen verreist, während dieser Zeit wird derselbe in den Amtsgeschäften von dem Rittergutsbesitzer Kellermann-Wilgelow vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 31. Mai 1894.

Der Patrouillenbezirk des verstorbenen berittenen Gendarm Westphal Schmolin ist bis auf Weiteres wie folgt eingetheilt worden:

1. Fußgendarm Bezirk II, Stolpmünde: Dominke, Gambin, Gr. Garde, Al. Garde, Runhof, Rotten, Wittbeck, Wittstock, Wusselen.

2. Fußgendarman Werner II, Glowitz: Holzkaten, Klucken, Selesen, Schlochow, Schmolsin, Vietkow, Birchenzin, Ziegen.

3. berittener Gendarm Schiefelbein, Station Damm: Bansekow, Alt-Guzmerow, Neu-Guzmerow, Dresow, Liepen.

4. berittener Gendarm Neumann II, Stolp: Wendisch Budow, Langwitz, Schojow, Wendisch Sillow, Sorchow, Stohenthin.

Der Landrath.

Stolp, den 28. Mai 1894.

Der Lehrer Eugen Bauer zu Mahnwitz ist zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Mahnwitz ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath. von Puttkamer.

Stolp, den 28. Mai 1894.

Der Mühlenbesitzer Carl Quandt zu Melliner Mühle ist zum Schiedsmann für den aus den Ortschaften Mellin, Groß- und Klein-Sillow und Bodewilshausen bestehenden 5. Bezirk gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 4. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher Rittergutsbesitzer von Livonius auf Wend. Carstnitz ist vom 5.—20. Juni cr. verreist. Während dieser Zeit wird derselbe von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Rittergutsbesitzer von Zizewitz-Dumrose vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 25. Mai 1894.

Die Bezirkshebebeamtenstelle für die Ortschaften Groß- und Klein-Sillow, Mellin und Bodewilshausen ist zu besetzen. Bewerberinnen wollen unter Einreichung ihrer Approbation und eines Führungszeugnisses der Polizeibehörde ihres letzten Aufenthaltsortes bei dem Amtsvorsteher Borraß zu Mellin sich melden.

Der Landrath.

Stolp, den 31. Mai 1894.

Die Arbeiten und Materialienlieferungen zum Neubau eines Schulhauses in Gumbin, veranschlagt außer den Hand- und Spanndiensten und dem Titel „Insgemein“ auf 8674 Mk. 56 Pfg. sollen an einen Unternehmer vergeben werden.

Das Angebot muß sich aber auch zugleich auf die eventuelle Uebernahme der Handdienste, welche auf 1044 Mk. 83 Pfg. berechnet sind, erstrecken, für deren

Uebertragung dem Unternehmer jedoch nicht Gewähr geleistet wird, die Entschließung hierüber vielmehr dem Schulvorstande vorbehalten bleibt.

Hierzu ist ein Termin auf

Donnerstag, den 21. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr
in meinem Geschäftslokale (Wasserstr. 1) hieselbst anberaumt, woselbst die Zeichnungen, der zugehörige Kostenanschlag nebst Vor- und Massenberechnungen, sowie die allgemeinen und speziellen Baubedingungen vorher während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Angebote sind nach Prozentsätzen = Abgebot, oder Aufgebot in Zahlen und Worten ausgeschrieben postfrei, mit entsprechender Aufschrift versehen, zu obigem Termine einzusenden und werden alsdann in Gegenwart der etwa erscheinenden Bewerber eröffnet werden.

Der Landrath.

Stolz, den 28. Mai 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausführung des **Neubaues** eines zweistöckigen, massiven, unterkellerten **Steueramtsgebäudes** und zugehörigen **Stallgebäudes**, desgleichen eines **Pumpbrunnens** und der **Hofumwährung** in **Lupow**, Kreis Stolz (veranschlagt abzüglich der Titel Insgemein mit rund 25450 Mk.) soll, unter Zugrundelegung der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin (Jahrgang 1885 Stüd No. 42) veröffentlichten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen pp., an einen geeigneten Bauunternehmer im Ganzen vergeben werden, welcher, auch in technischer Hinsicht, die erforderliche Sicherheit bietet.

Die Entwurfszeichnungen, sowie der die Ausführungsvorschriften enthaltende Verdingungsanschlag ohne Preisangaben und die besonderen Ausbietungsbedingungen liegen in meinem Amtszimmer während der Dienststunden für die Bewerber zur Einsicht aus.

Die hiernach abzugebenden Angebote sind bis spätestens zu dem auf

Donnerstag, den 21. Juni d. Js., Vormittags 11 Uhr
anberaumten Termine in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Die hierzu zu verwendenden Formulare können gegen Erstattung von 3 Mk. Schreibgebühren nur dann von hier bezogen werden, wenn deren Anfertigung **rechtzeitig** beantragt wird.

Unvorschriftsmäßige oder zu spät eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Der Zuschlag an den gewählten Unternehmer erfolgt innerhalb, längstens 3 Wochen.

Der Königliche Baurath. gez. Jaedel.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Injectionsgelbühren
pro Corpus-Belle
oder deren Raum:
10 Pfennig.

No. 23.

Stolz, den 6. Juni

1894

In der Privatklagesache

1. des Schneidermeisters **Otto Neitzke** zu Gohren,
 2. des Schneidergesellen **Emil Neitzke** zu Gohren,
- Privatkläger, vertreten durch
den Rechtsanwalt Nemitz zu
Lauenburg i. Pom.,
gegen den Tischlermstr. **Baadtk**
zu Gohren, Angeklagten, we-
gen Beleidigung, 7
hat das königliche Schöffengericht
zu Lauenburg am 7. Mai 1894
für Recht erlannt: 108

Der Angeklagte wird wegen
öffentlicher Beleidigung der
Privatkläger mit 10 Mark
Geldstrafe, im Nichtbeitrei-
bungsfalle mit 2 Tagen Haft
bestraft und in die Kosten
des Verfahrens verurteilt, den
Privatklägern auch das Recht
ausgesprochen die rechtskräftige
Urteilsformel binnen 1 Mo-
nat nach deren Zustellung
einmal auf Kosten des An-
geklagten im Stolper Kreis-
blatte zu veröffentlichen.

Arbeitsbücher

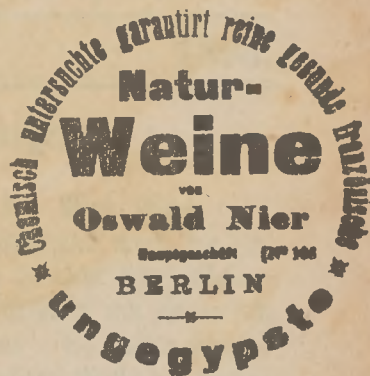
sind zu haben in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Etifetts

für
**Wein-,
Spirituosen-,
Bier-**
und andere
Handlungen

Liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.



Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
109 0

Rehböcke

kauft zu den höchsten Tages-
preisen. [96.8

S. Cassel,

Amisstraße 1/2.

5661.70



Verlange
Stollwerck'sche
CHOCOLADE

Überall käuflich von M.125 ½ K^o an aufwärts.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 24.

Mittwoch, den 13. Juni

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 28. Mai 1894.

In Folge einer Anregung des Pommerschen Gefängnißvereins wird die Inspektion des Centralgefängnisses in Gollnow (Kreis Rangard) bemüht sein, Gefangene nach ihrer Entlassung ländlichen Arbeitsverhältnissen zuzuführen, um sie so den Versuchungen und Gefahren der größeren Städte zu entziehen. Es wird hierbei mit thunlicher Vorsicht verfahren und namentlich in jedem einzelnen Falle die Frage geprüft werden, ob der Betreffende nach seiner Persönlichkeit, seinem Vorleben, seiner Führung im Gefängnisse u. s. w. für eine ländliche Beschäftigung empfohlen werden kann. Arbeitgeber, welche derartige entlassene Gefangene in Beschäftigung zu nehmen geneigt sind, wollen dies der gedachten Gefängnißinspektion mittheilen und sich wegen der weiteren Ausführung mit ihr in Verbindung setzen.

Der D e r - P r ä s i d e n t. J. B.: Hagen.

Stolp, den 6. Juni 1894.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsvorsteher wollen Vorstehendes gehörig bekannt machen.

Der Landrath.

Röslin, den 31. Mai 1894.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind Termine angesetzt:

1. auf den 30. Juni cr. vor der hiesigen Prüfungskommission,
2. auf den 29. Juni cr. in Neustettin vor der dortigen Prüfungskommission,
3. auf den 29. Juni cr. in Stolp vor der dortigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich drei Wochen vor diesen Terminen unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtscheins und der etwaigen Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei den Vorstehenden der gedachten Prüfungskommissionen, Departements-Thierarzt Gips zu Röslin, Kreis-Thierarzt Runert in Neustettin und Oberroßarzt Göring in Stolp zu melden.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Zastrow.

Rösslin, den 2. Juni 1894.

Zur Behebung der in einzelnen Fällen aufgetretenen Zweifel wird hiermit nochmals darauf hingewiesen, daß seit dem 1. April d. J. die Abnahme und Prüfung der sämtlichen Dampfkesselanlagen des Regierungsbezirks nicht mehr den Kreisbauinspektoren, sondern allein dem Gewerbeinspektor Franz hieselbst obliegt.

Gesuche um Genehmigung von neuen Anlagen sind in erster Linie direkt an den Gewerbeinspektor zu richten, wenn Antragsteller nicht Mitglied des Pommer'schen Vereins zur Ueberwachung von Dampfkesseln ist.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 7. Juni 1894.

Da den Gemeinden pp. der I. und II. Theil der Anweisung vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 als Beilage zum Regierungs-Amtsblatt nunmehr zugegangen sein wird, so fordere ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher hierdurch auf, **sich mit den darin enthaltenen Bestimmungen genau bekannt zu machen und spreche die Erwartung aus, daß dieselben die ihnen nach dieser Anweisung obliegenden Verpflichtungen rechtzeitig und ordnungsmäßig zu erfüllen, sich bemühen werden.**

Nach § 45, Absatz 1 des Ergänzungssteuergesetzes und dem Erlaß des Herrn Finanzministers vom 4. April 1894 II 4537 haben die Gemeinde- und Gutsbezirke die Kosten für die neuen Formulare, Muster I, Muster A III und V der vorerwähnten Anweisung, sowie alle übrigen Kosten, welche durch die bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer den Gemeinden (Gutsbezirken) übertragenen Geschäfte erwachsen, zu tragen.

Demzufolge weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher auf diese ihre Verpflichtung mit der Aufforderung hin, sich die erforderlichen Formulare, welche in den hiesigen Buchdruckereien auf meine Veranlassung werden hergestellt werden, sich rechtzeitig zu beschaffen und hinzulegen.

Zum 15. Juli d. J. ist mir anzuzeigen, daß die erforderlichen Formulare vollzählig vorhanden sind.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 12. Juni 1894.

Die unten aufgeführten Amtsvorsteher fordere ich hierdurch auf, meine Kreisblattsverfügung vom 12. Mai cr., Kreisblatt No. 20 pro 1894, betreffend die sogenannten Interessententwege nunmehr **innen 5 Tagen** zu erledigen:

Zigewitz, Crampe, Rathß-Damnitß, Bessin, Schojow, Schurow, Niemießke, Gr. Rossin, Gr. Erien, Dumröse und der Forstmeister Voß zu Stolp über Schwolow und Alt-Damerow.

Der Landrath.

Stolp, den 9. Juni 1894.

Nach den hier wiederholt gemachten Wahrnehmungen sind die Schulvorstände durch die bei Einnahme-Titel I des Schuletats enthaltene Bemerkung, nach welcher die Mitglieder der Schulgemeinde für fähig erachtet werden, zu den Schulunterhaltungskosten 50 (oder mehr) Prozent ihrer Einkommensteuer und 25 (oder mehr) Prozent ihrer Grund- und Gebäudesteuer beizutragen, zu der unrichtigen Ansicht geleitet worden, daß die Verteilung der Schulbeiträge auf die Mitglieder nach diesem angegebenen procentualen Steuerverhältniß zu erfolgen habe. — Ich mache demzufolge darauf aufmerksam, daß die vorerwähnten Bemerkungen lediglich und allein dazu dienen, die zur Deckung der Schulunterhaltungskosten erforderliche Staatsbeihilfe danach bemessen und in den Etat unter Einnahme-Titel I einstellen zu können. In der Verteilung des der Schulgemeinde durch den Etat auferlegten Beitrages **nach dem Maßstabe der Staatssteuern**, und zwar die letzteren **gleichmäßig**, hat durch die obgedachten Bemerkungen im Etat eine Aenderung nicht bezweckt werden sollen. Vielmehr muß, wenn eine Aenderung des bisherigen Verteilungsmaßstabes für erforderlich erachtet wird, ein zustimmender Beschluß der Schulgemeinde herbeigeführt werden, welcher der Bestätigung der Königl. Regierung bedarf.

Der Landrath.

Stolp, den 11. Juni 1894.

Betrifft die Einreichung resp. Aufstellung der Empfangsbescheinigungen über Familien-Unterstützung an zur Uebung eingezogenen Mannschaften.

Ich habe bemerkt, daß bei Aufstellung vorgenannter Bescheinigungen nicht nach meiner Kreisblattsverfügung vom 25. Juni 1892 (Krsbl. 1892 S. 228 bis 231) verfahren wird. Ich mache daher besonders auf folgende Punkte aufmerksam:

1. Der ortsübliche Tagelohn für den Regierungsbezirk Köslin ist auf 1 Mk. 50 Pfg. festgesetzt.
2. Es wird unterlassen, den Zivilstand des Uebenden anzugeben.
3. Es ist anzugeben, ob der Uebende „Gefreiter“ oder „Unteroffizier“ ist. Im anderen Falle genügt die Bezeichnung „Wehrmann“ oder „Reservist“; Angabe des Regiments pp, bei welchem der Betreffende übt, sind unnöthig.

4. Entgegen meiner Verfügung ist von den Gemeinde- pp. Vorstehern **die Colonne 4—9** ausgefüllt worden. Dies ist **unstatthaft** und führt nur zu erschwérenden Weiterungen.
5. Bei der Ehefrau ist der Vatersname, und bei den Kindern genau das Geburtsdatum anzugeben.
6. Wenn für Eltern, Schwiegereltern, Geschwister Unterstützung beantragt wird, muß angegeben werden, ob dieselben von dem Lebenden unterstützt werden, und zwar ist dieser Vermerk hinter „angemeldet worden ist“ im Schema einzutragen.
7. Der Tag, **wann** der Anspruch angemeldet worden, ist genau anzugeben.

Gleichzeitig mache ich zur Erleichterung des Schriftverkehrs noch darauf aufmerksam, daß Formulare zu den Bescheinigungen unentgeltlich auf dem Bureau des Kreis Ausschusses abgegeben werden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath. von Puttkamer.

Stolp, den 12. Juni 1894.

Betrifft die Pommersche land- und forstwirtschaftliche Unfall-Versicherung.

In den nächsten Tagen werden den Guts- und Gemeindevorstehern die Hebelisten zur Einziehung der Beiträge für das Jahr 1893 zugehen. **Die Instruction für die Einziehung** liegt den Hebelisten bei. Die Bescheinigung über die erfolgte Auslegung haben wir am Schlusse des Auszuges durch Abdruck hergestellt, so daß dieselbe nur zu unterschreiben ist. **Dieser bescheinigte Auszug ist sorgfältig aufzubewahren.** Die vorgeschriebenen Fristen sind prompt inne zu halten. **Die Beiträge müssen unter allen Umständen bis zum 10. Juli cr., nöthigenfalls vorschußweise, an die Kreis kommunalkasse** abgeführt werden.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

von Puttkamer.

Stolp, den 8. Juni 1894.

Am 15. und 16. d. M. wird im Dünenterrain bei Weitenhagen das gefechtsmäßige Schießen des Husarenregiments Fürst Blücher von Wahlstatt abgehalten werden.

D e r L a n d r a t h .

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs- Assessor.

Stolp, den 7. Juni 1894.

Die Schweinepest im Gute Darsow ist erloschen, daher die Sperre wieder aufgehoben.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher Graf von Schwerin in Schojow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittmeister von Lettow auf Klenzin ist zu einer längeren Dienstleistung nach Potsdam einberufen, während dieser Zeit wird derselbe von dem Amtsvorsteher von Krockow auf Kumbäke in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Juni 1894.

Der Brennerei-Inspektor Schönebeck zu Wundichow ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter des Amtsbezirks Wundichow bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 31. Mai 1894.

Der Gärtner Ludwig Seilz zu Schurow ist zum 2. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Schurow ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stettin, den 16. Mai 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Versicherten ist bestellt:
für den Bezirk Virchenzin der Einwohner und Arbeiter Wilhelm Jost zu Virchenzin an Stelle des Hofmeisters Karl Neumann daselbst, welcher sein Amt niedergelegt hat.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Pommern.
Denhard.

Stettin, den 16. Mai 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Versicherten ist bestellt:
für den Bezirk Grumbkow der Schäfer Reipke zu Boganiß an Stelle des
von dort verzogenen Stellmachers Hermann Schlbester.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Pommern.
Denhard.

No. 24.

Stolp, den 13. Juni

1894

Das Ersuchen um Mitteilung
des Aufenthalts der unberechtig-
ten **Bertha Schmudde** vom
18. Mai 1894 ist erledigt. [119
Templin, den 6. Juni 1894.

Königliches Amtsgericht.

Infolge Umpflasterung ist der
durch die Wiesen von Kl. Gluschen
nach Gr. Gluschen führende Weg
nicht zu passieren und daher für
einige Wochen gesperrt. 115

Kl. Gluschen, d. 11. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher.

J. B.: Schlomka

Rehböcke

kauft zu den höchsten Tages-
preisen. [106.7

S. Cassel,

Amtsstraße 1/2.

Ein Haus

mit Remise, Stallungen, großem
Hofe, einem fast 2 Morgen großen
Obstgarten, letzterer ist verbunden
mit Handelsgärtnerei, von sogleich
preiswert zu verkaufen. [111.4

Rudolf Lossau, Masseur,
Stolp, Duebbe 5.

In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden; 116

denn die „Tierbörse“ welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die en geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse,“ mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirthschaftlichen und industriell-

len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalie- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Flu-
rierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes aus
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.

Formulare

zu
Kirchen-, Schul-
und Gemeinde-Abgaben =
Verteilungs-Plänen
sind vorrätig in der
W. Delmanzo'schen
Buchdruckerei.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 87

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 25.

Mittwoch, den 20. Juni

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 22. Mai 1894.

Falls in futterarmen Jahren pp. Marschfourage nicht von den Gemeinden hergegeben werden kann und, bei zu weiter Entfernung der Gemeinden von einer militärischen Verabreichungsstelle, mit der Eisenbahn von einem Proviantamt an die Gemeinden versendet werden muß, läßt es sich fast niemals vermeiden, daß die auf die angemeldete Stärke berechnete Fouragemenge nicht ganz zur Verwendung gelangt, weil die Stärke der wirklichen Einquartirung selten mit der vorher angesagten Verpflegungsstärke übereinstimmt. Es bleiben dann kleine Mengen der bereitgestellten Fourage unverwendet, welche bisher gewöhnlich Seitens der Gemeinden den betreffenden Proviant-Ämtern zurückgeschickt wurden. Zwar ist den Truppentheilen jetzt aufgegeben, solche Fouragereste, wenn möglich, mitzunehmen und auf einen späteren Tag anzurechnen. Dieses Verfahren ist jedoch nicht immer durchzuführen und es ist dann wünschenswerth, daß die Gemeinden von einer Rücksendung der Fouragereste an die abgebende Stelle absehen und diese Fourage gegen Bezahlung selbst behalten; bei dem Futtermangel wird die Gemeinde dieselbe voraussichtlich leicht und gut verwenden können. Die hierbei in Betracht kommenden Mengen sind gewöhnlich so unbedeutend, daß die Kosten für das Zurücksenden an das betreffende Proviantamt, welche dem Militäriskus zur Last fallen, in keinem Verhältniß zu dem Werthe der Fourage stehen.

Es würde im staatlichen Interesse liegen, wenn in solchen Fällen die Gemeinden etwaige Marschfouragereste der Kosten-Ersparniß halber nicht an das betreffende Proviantamt zurücksenden, sondern behalten und dem betreffenden Proviant-Amt die bei demselben zu erfragenden Selbstkosten der Fourage vergüten.

Im vergangenen Jahre ist es wiederholt vorgekommen, daß ganz geringe Marschfourage-Mengen (für 1 oder 2 Pferde) an die bequartirten Gemeinden von der Militärverwaltung versandt werden mußten, wodurch unverhältnißmäßig großer Aufwand an Arbeit und Transportkosten entstanden ist. Es darf aber wohl angenommen werden, daß so geringe Futtermengen, wenn auch nicht beim einzelnen

Quartiergeber, so doch in der ganzen leistungspflichtigen Gemeinde, auch bei vorhandener Futterknappheit, immerhin noch verfügbar sind und verabreicht werden können.

Bezugnehmend auf unser Schreiben vom 30. Juni 1893, J.-N. 2387/6 II gestatten wir uns daher ergebenst um entsprechende |gefällige Veranlassung in diesem Sinne zu bitten.

2. Armee = Corps, Militär-Intendantur.
Uhlenbrock.

Stolp, den 15. Juni 1894.

Abdruck wird dem hiesigen Magistrat sowie den Guts- und Gemeindevorständen zur Kenntniß und Nachachtung mitgetheilt.

Der Landrath.

Röslin, den 1. Juni 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1893 — abgedruckt in No. 24 des Amtsblatts für 1893 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Cursus zur Ausbildung von Lehrschmiede-Meistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 2. September d. Js. festgesetzt worden ist.

Anmeldungen nimmt außer dem Haupt-Directorium zu Berlin NW., Werftstraße 9, der Director des Instituts, Ober-Kocharzt a D Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Der Regierungs-Präsident.

J. W.: von Zastrow.

Röslin, den 2. Juni 1894.

Guer Hochwohlgeboren erhalten beifolgend die eingereichten Verhandlungen in Betreff der im vorigen Jahre stattgehabten polizeilichen Maaf- und Gewichtsrevisionen nach erfolgter Durchsicht mit dem Bemerken ergebenst zurück, daß die Revisionsbemerkungen des Königlichen Nchungs-Inspectors zu Stettin an den betreffenden Stellen in denselben gemacht und für die Folge genau zu beachten sind. Technische Revisionen sind, soweit dieselben überhaupt stattgefunden haben, bezüglich der Resultate recht ergiebig gewesen, während die polizeilichen Revisionen in einzelnen Kreisen nur geringe Ergebnisse zu Tage gefördert haben.

Die Beurtheilung der beanstandeten Gegenstände ist im Allgemeinen sachgemäß erfolgt, doch finden folgende Punkte, welche bereits wiederholentlich den Polizeiverwaltungen gegenüber zu Erinnerungen Veranlassung gegeben haben, immer noch nicht allseitig genügende Beachtung.

1. Verbeulte Flüssigkeitsmaasse werden vielfach beschlagnahmt unter Bestrafung der Besitzer, ohne daß diese Maasse zuvor, wie dies auf Seite 16 ad 3 der technischen Anleitung hervorgehoben ist, dem Eichungsamte zur Prüfung vorgelegt werden. Die durch starke Verbeulung hervorgerufene Formveränderung macht zwar die Maasse unzulässig. Strafbar werden aber die Besitzer nur, wenn die Maasse ungestempelt sind oder sich als unrichtig erweisen. Die letztere Feststellung kann jedoch nur von aichamtlicher Seite erfolgen. Werden die Maasse indessen noch als richtig innerhalb der zulässigen Fehlergrenzen befunden, so erfolgt die Rückgabe derselben an die Besitzer, ohne daß Bestrafung eintritt (cfr. Seite 8 der technischen Anleitung letzter Absatz). Das gleiche Verfahren tritt bei Gewichten ein, welche wegen Abnutzung, bei Waagen, welche wegen verbogener Zunge oder ungleich schwerer Schalen pp. zu Zweifeln an der Richtigkeit Anlaß gegeben haben.

2 Mehrfach ist auch wiederum ungeachtet meiner Rundverfügung vom 31. Januar v. J. — Pr. IV J.-N. 278 1. 93 — bei Vorhandensein ungestempelter oder unrichtiger Maasse keine Bestrafung der Besitzer, sondern nur Einziehung der Gegenstände eingetreten oder Nachaichung der letzteren angeordnet.

Euer Hochwohlgeboren wollen die Polizeiverwaltungen bezüglich dieser beiden Punkte gefälligst mit entsprechender Anweisung versehen und dahin wirken, daß die polizeilichen Revisionen der Maasse und Gewichte in Zukunft mit mehr Sorgfalt und Eifer, wie dies bisher geschehen ist, vorgenommen werden.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolz, den 15. Juni 1894.

Abdruck wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und Nachachtung bei künftigen Revisionen hierdurch mitgetheilt.

D e r L a n d r a t h.

Röslin, den 2. Juni 1894.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Gewerbeinspektor Franz hierselbst, um den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks Gelegenheit zur mündlichen Rücksprache und unentgeltlichen Auskunftsertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten zu bieten, an folgenden Tagen

Montags von 6—8 Uhr Nachmittags, am ersten Sonntag jeden Monats von 8—9¹/₂ Uhr Vormittags

bis auf Weiteres Sprechstunden für Jedermann aus den betheiligten Kreisen in den Diensträumen der Gewerbeinspektion hierselbst abhalten wird.

D e r R e g i e r u n g s - P r ä s i d e n t

J. B.: von Zastrow.

Stolz, den 18. Juni 1894.

Vom 1. April 1895 ab wird die **Gewerbesteuer** gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet.

Nach Abschnitt I No. 1 der Zusatzbestimmungen vom 5. März 1894 zur Ausführungsanweisung des Finanzministers vom 10. April 1892, betreffend die Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer, hat sich die Gewerbesteuer-Veranlagung für die Zeit nach dem 1. April 1895 unter anderen auf folgende, bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:

1. Die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien.

2. die gewerbsmäßige Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher sowie Magistrate, in deren Bezirk sich ein oder mehrere Betriebe der unter 1 und 2 bezeichneten Art befinden, ersuche ich, hierüber eine Nachweisung nach dem unten abgedruckten Formular aufzustellen und mir diese **bis zum 1. August d. J.** einzureichen.

Bei Schätzung des Ertrages sowie des Anlage- und Betriebskapitals sind die nachstehenden Bestimmungen genau zu beachten.

Eine gleiche Nachweisung haben auch diejenigen Ortsbehörden aufzustellen, in deren Bezirk sich Zweiggeschäfte der unter 1 und 2 bezeichneten Anlagen befinden.

Artikel 16. **Ertrag.**

(§ 22 des Gesetzes)

Der der Besteuerung zu Grunde zu legende Ertrag wird gefunden durch Abzug:

1. der Betriebskosten, d. h. der zur Erzielung des Gewinnes gemachten Aufwendungen (Nr. II) und
2. der Abschreibungen (Nr. III)

von der gesammten Betriebseinnahme (Roheinnahme [No. I]).

I. Zu der **Roheinnahme** gehören insbesondere:

1. die für geschäftliche oder gewerbliche Leistungen jeder Art bedungenen oder gewährten Provisionen, Zinsen und sonstigen Gegenleistungen;
2. der erzielte Preis für alle gegen Baarzahlung oder auf Credit verkauften Waaren und Erzeugnisse;
3. der Geldwerth der zum Gebrauche oder Verbrauche des Steuerpflichtigen, seiner Angehörigen und der nicht zum Gewerbebetriebe gehaltenen Dienstboten und sonstigen Hausgenossen aus dem Betriebe entnommenen Erzeugnisse und Waaren. Sind Erzeugnisse oder Waaren theils für den Haushaltsbedarf, theils für Zwecke des Gewerbebetriebes verwendet, so ist eine den thatsächlichen Verhältnissen entsprechende Trennung nach billigem Ermessen zuzulassen. Dasselbe gilt von den gemeinsam zu beiden Zwecken gemachten Ausgaben.

II. Als **Betriebskosten** sind insbesondere abzugsfähig:

1. die Kosten der Unterhaltung der dem Betriebe dienenden Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen, sowie zur Erhaltung und Ergänzung des vorhandenen lebenden und todtten Betriebsinventars;
2. die Kosten für Versicherung der zu I gedachten Gegenstände, sowie der Waarenvorräthe gegen Brand und sonstigen Schaden;
3. der Pacht- und Miethszins für die zum Geschäftsbetriebe gepachteten und gemietheten Grundstücke, Gebäude, Räumlichkeiten und Utensilien;
4. die Ausgaben für die im Betriebe erforderliche Heizung und Beleuchtung;
5. die Anschaffungskosten für die eingekauften Roh- und Hülfsstoffe und Waaren, sowie für die sonst im Betriebe erforderlichen Materialien;
6. die Löhnung der für den Gewerbebetrieb angenommenen Angestellten, Gesellen, Gehilfen, Arbeiter, einschließlich des Geldwerthes der etwa gewährten Beföstigung und sonstigen Naturalleistungen, soweit diese nicht aus den Betriebsbeständen entnommen werden;
7. die von dem Unternehmer gesetz- oder vertragsmäßig für das Betriebspersonal (No. 6) zu entrichtenden Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliden-Versicherungs-, Wittwen-, Waisen-, Pensions- und dergleichen Rassen;
8. die auf den dem Betriebe dienenden Grundstücken und dem Gewerbe haftenden Realabgaben und sonstigen öffentlichen Lasten, sowie die im Geschäftsbetriebe zu entrichtenden indirekten Abgaben (Zölle u. s. w.)

Der Abzug von Einkommen- und sonstigen Personalsteuern, sowie der Gewerbesteuer selbst ist unzulässig.

III Von der Roheinnahme dürfen ferner in Abzug gebracht werden diejenigen **Abschreibungen**, welche einer angemessenen Berücksichtigung der Werthverminderung der dem Gewerbebetriebe gewidmeten Gegenstände und Rechte (Artikel 17) entsprechen, insbesondere für die Abnutzung von Gebäuden, Maschinen, Betriebsgeräthschaften u. s. w., für Substanzvermindernngen (z. B. bei Sand-, Kalk- und Thonlagern), für unsichere Forderungen u. dergl.

Für das Maaß der hiernach zulässigen Abschreibungen sind die bezüglich der kaufmännischen Buchführung geltenden Grundsätze bestimmend

Bei Gegenständen, welche gänzlich aus dem Betriebe ausscheiden, kann die Differenz zwischen dem Buchwerthe und dem ihnen nach der Ausscheidung verbliebenen Werthe abgezogen werden. Ist der verbliebene Werth größer als der Buchwerth, so ist ein Abzug nicht statthast.

IV. Nicht abgezogen werden dürfen:

1. die Zinsen für das Anlage- und Betriebskapital, dasselbe mag den Gewerbetreibenden selbst oder Dritten gehören und für Schulden, welche

behufs Anlage oder Erweiterung des Geschäfts, Verstärkung des Betriebskapitals oder zu sonstigen Verbesserungen des Betriebes aufgenommen sind.

Dagegen sind Zinsen für die laufenden Geschäftsschulden, d. h. solche, die sich aus der laufenden Geschäftsführung ergeben und auf dem regelmäßigen Geschäftskredit beruhen (z. B. die aus dem Kontokorrent, aus dem Bezuge gegen Kredit entnommener Waaren), abzugsfähig;

2. Kapitalsverluste;
3. Ausgaben für Tilgung der Schulden und des Anlagekapitals;
4. Aufwendungen für Verbesserungen und Geschäftserweiterungen (vgl. Artikel 27 Nr. 1 Abs. 2 der Ausführungsanweisung vom 5. August 1891 zum Einkommensteuergesetz);
5. die Rücklagen in den Reservefonds mit der auch bei der Einkommensteuer für die Versicherungsgesellschaften zugelassenen Ausnahme (vgl. Artikel 27 Nr. 1 Absatz 3 und Absatz 4 Satz 1 der vorerwähnten Ausführungsanweisung);
6. Ausgaben für den Unterhalt des Gewerbetreibenden und seiner Angehörigen.

Vertragsmäßig bedungene Aufwendungen (Gehalt, Lohn, Beföstigung u. s. w.) für die im Gewerbebetriebe beschäftigten Verwandten sind jedoch abzugsfähig, sofern letztere nicht (wie z. B. Ehegatten und Kinder) zur Haushaltung des Gewerbetreibenden gehören.

Artikel 17.

Anlage- und Betriebskapital.

(§ 23 des Gesetzes)

Das Anlage- und Betriebskapital umfaßt ohne Unterschied zwischen dem eigenen Kapitale des Gewerbetreibenden und dem nur angeliehenen oder in sonstiger Weise von Dritten entnommenen sämmtliche dem betreffenden Gewerbe dauernd gewidmeten Gegenstände und Rechte, welche einen in Geld schätzbaren Werth besitzen.

Hierher gehören insbesondere:

1. die dem Gewerbe dienenden Grundstücke, Gebäude, baulichen Anlagen, Wasserkräfte, Maschinen, Geräthschaften, Werkzeuge, Thiere und Futtervorräthe, Vorräthe an fertigen Waaren, Roh- und Hilfsstoffen einschließlicher in der Bearbeitung, auf dem Transport und in öffentlichen Niederlagen oder auf auswärtigen Lagern befindlichen;
2. die Vorräthe an Geld, Gold und Silber, Papiergeld, Banknoten, Wechsel, Schuldscheinen und sonstigen Werthpapieren, die aus dem Gewerbebetriebe herrührenden Außenstände, einschließlich der laufenden Guthaben;
3. Gewerbeberechtigungen (z. B. die Realprivilegien der Apotheker, Real-

Schankberechtigungen) und Rechte auf Gebrauch oder Nutzung fremder Grundstücke, Wege, Kanäle, Privatflüsse, Seen und dergl.

Nur die laufenden (Artikel 16 IV Nr. 1 Abs. 2), nicht auch die zur Begründung, Verbesserung oder Erweiterung des Gewerbebetriebes gemachten Schulden können bei der Berechnung des Anlage- und Betriebskapitals von den obigen Werthen in Abzug gebracht werden.

Das Anlage- und Betriebskapital ist nach seinem mittleren (durchschnittlichen) Stande in dem für die Berechnung maßgebender Jahre (Artikel 18) zu veranschlagen.

Laufende Nummer.	Des Gewerbetreibenden		Bezeichnung des Gewerbe- betriebes.	Angabe, ob, wie und wo der Gewerbe- treibende schon zur Gewerbesteuer veranlagt ist	Außerlich erkennbare	
	N a m e und V o r n a m e .	Wohnort bez. Ort der gewerb- lichen Niederlassung. (Straße u. Haus- nummer.) Sitz der Geschäfts- leitung.			Zahl und Gattung der ver- wendeten Hilfs- personen, Gehülfen und Arbeiter.	Zahl und Gattung der ver- wendeten Maschi- nen, mechanischen Triebkräfte, Zug- thiere und Transportmittel.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

Steuermerkmale des Betriebes.		Gutachten des Gemeindevorstandes bezw. Landrathes über		Bemerkungen.
Zahl und Ort der Betriebsstätten, (Zweigniederlas- sungen, Fabrika- tions-, Ein- und Verkaufsstätten, Agenturen etc.)	Sonstige Merkmale.	den jährlichen Ertrag.	die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals.	
8.	9.	10.	11.	12.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juni 1894.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände weise ich noch besonders auf den Artikel 23 I No. 2 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz hin, nach welchem von denselben **eine Nachweisung derjenigen Einwohner des Gemeinde-(Guts-)Bezirks aufzustellen ist, welche ein gemäß § 7 Abj. 1 des Gewerbesteuergesetzes steuerfreies — oder nur betriebssteuerpflichtiges — stehendes Gewerbe, oder ein Gewerbe im Umherziehen betreiben.** Diese Nachweisung ist mir zum **15. August d. Js.** pünktlich einzureichen.

Aufzunehmen sind nur diejenigen Gewerbetreibenden der vorbezeichneten Kategorien, welche mit Einschluß des Anlage- und Betriebskapitals ein steuerbares Gesamtvermögen unter Berücksichtigung der bei der Ergänzungsteuer zulässigen Abzüge von mehr als 6000 Mk. verbleibt.

Die erforderlichen Formulare sind in den hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juni 1894.

Nach Artikel 26 No. 3 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz hat der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission vor jeder Veranlagung, spätestens im Monat August, unter Zuziehung des Gemeinde-(Guts-)Vorstandes die leztjährigen Personenverzeichnisse, Staats- und Gemeindesteuerlisten einer genauen Durchsicht zu unterziehen, um diejenigen Steuerpflichtigen zu ermitteln, deren Vermögensverhältnisse einer Prüfung und Erörterung bedürfen

Zu diesem Zweck haben sich die Guts- und Gemeindevorsteher in der nachstehend angegebenen Reihenfolge in meinem Steuerbureau einzufinden; **die Gemeinde-Einkommen-Steuerlisten haben dieselben mitzubringen.**

Arnshagen Gem., Bansekow Gut, Bansekow Gem., Bedel Gem., Bedlin Gut, Bedlin Gemeinde, Benzin Gut, Benzin Gem., Bewersdorff Gut, Birkow Gem., Bochowke Gut, Bonkow Gut, Bornzin Gut, Bornzin Gem., Gr. Brückow Gem., Kl. Brückow Gem. **am 9. Juli**; Dt. Buckow Gut, Wd. Buckow Gut, Wd. Buckow Gem., Budow Gut, Budow Gem., Dt. Carstniz Gut, Wd. Carstniz Gut, Carwen Gut, Carwen Gemeinde, Carzin Gut, Carzin Gem., Cose Gut, Cose Gem., Cosemühl Gut, Crampe Gut, Crampe Gem. **am 10. Juli**; Gr. Erien Gut, Gr. Erien Gem., Kl. Erien Gut, Eriwan Gut, Crussen Gem., Rgl. Cublitz Gem., Abl. Cublitz Gem., Culsow Gut und Gem., Cunsow Gut und Gem., Cussow Gut, Gzierwienz Gut und Gemeinde, Daber Gut und Gemeinde **am 11. Juli**; Damerow Gut und Gemeinde, Damerow bei Bieschen, Alt Damerow Gem., Neu Damerow Gem., Dammern Gut und Gem., Hebron-Dammiz Gut und Gem., Rath's-Dammiz Gem.,

Dargeröse Gut und Gem., Darfin Gut und Gem., Darfow Gut und Gem., Derzin Gut **am 14. Juli**; Dochow Gut, Dombrowe Gut, Dominke Gut, Dresow Gut und Gem., Gr. Dübrow Gut und Gem., Kl. Dübrow Gut, Dünnow Gut u. Gem., Dumrose Gut, Flinkow Gem., Freist Gut und Gem., Gaffert Gut und Gem. **am 16. Juli**; Gallensow Gut und Gem., Gallenzin Gut, Gambin Gut und Gem., Gr. Gansen Gut und Gem., Kl. Gansen Gut und Gem., Gr. Garde Gem., Kl. Garde Gem., Gatz Gut und Gemeinde, Gesorke Gut, Gieseitz Gut und Gem. **am 17. Juli**; Gliesnitz Gut, Gloddow Gut, Glowitz Gut und Gem., Gr. Gluschen Gut und Gem., Kl. Gluschen Gut und Gem., Gohren Gut und Gem., Goshen Gut, Granzin A Gut, Granzin B Gut, Grapitz Gut, Großendorff Gut und Gem. **am 18. Juli**; Grumbkow Gut, Grünhagen Gem., Gumbin Gut und Gem., Alt Gutzmerow Gut und Gem., Neu Gutzmerow Gut und Gem., Hohenstein Gem., Holzfathen Gem., Horst Gem., Jammerin Gut, Jerskwitz Gut und Gem., Jeseritz Gut, Alt Jugelow Gut **am 21. Juli**; Alt Jugelow Gem., Neu Jugelow Gut und Gem., Kartkow Gut, Klenzin Gut und Gem., Kleschin Gut und Gem., Kluden Gem., Kottow Gut und Gem., Kuckow Gut, Kuhnshof Gut, Labehn Gut, Labüßow Gut und Gemeinde **am 23. Juli**; Labuhn Gem., Langeböse Gut und Gem., Lantwitz Gut und Gem., Lessafen Gut, Liepen Gut und Gem., Lindow Gut und Gem., Loitz Gut, Lojow Gut u. Gem. mit Mariensfelde, Lossin Gut und Gem., Lübzow Gut **am 24. Juli**; Lübzow Gem., Lüllemün Gut und Gem., Lupow Gut und Gem., Gr. Machmin Gut und Gem., Kl. Machmin Gut und Gem., Mahnwitz Gut, Malzkow Gut, Abl. Mellin Gem., Rgl. Mellin Gem., Mickrow Gut u. Gem., Muddel Gut **am 25. Juli**; Muddel Gem., Müzenow Gem., Muttrin Gut und Gemeinde, Neitzkow Gut, Niesekow Gut u. Gem., Niemietzke Gut, Ripnow Gut, Rippoglense Gut und Gemeinde, Gr. Rossin Gut und Gem., Kl. Rossin Gut und Gem., Papritzfelde Gut **am 28. Juli**; Dt. Plassow Gut und Gem., Wd. Plassow Gut und Gem., Pobloß Gut und Gem., Gr. Podel Gut und Gem., Kl. Podel Gut, Podewilshausen Gem., Poganitz Gut, Pottangow Gut, Prebendorf Gut, Quacken- burg Gut und Gem., Gr. Rafitt Gut **am 30. Juli**; Gr. Rafitt Gem., Kl. Rafitt Gem., Rambow Gut, Reitz Gut, Regin Gut und Gem., Rikow Gem., Roggatz Gut, Rotten Gut und Gem., Abl. Rowe Gem., Königl. Rowe Gem., Rowen Gut und Gem., Gr. Runow Gut, Rumbtske Gut **am 31. Juli**; Rumbtske Gem., Ruchütz Gut und Gem., Sageritz Gem., Sagerke Gut und Gem., Saleske Gut und Gem., Sanskow Gut und Gem., Saviat Gut, Scharfow Gut und Gem., Schlochow Gem., Schmaatz Gem., Schmollfin Gut **am 2. August**; Schmollfin Gem., Schönwalde Gut und Gem., Schojow Gut und Gem., Schorin Gut und Gem., Schottofske Gut, Schurow Gut und Gem., Schwetzkow Gut und Gemeinde, Schwolow Gem., Schwuchow Gut, Selesen Gut und Gem. **am 4. August**; Gr. Sillow Gut und Gem., Kl. Sillow Gut und Gem., Wd. Sillow Gut und Gem.,

Sochow Gut und Gem., Sorchow Gut und Gem., Sorkow Gut, Stantin Gem., Starkow Gem., Starnitz Gut und Gem., Stohentin Gem., Stojentin Gut u. Gem., Stolpmünde Gem. **am 6. August;** Gr. Strellin Gut und Gem., Al. Strellin Gem., Stresow Gut, Strickershagen Gem., Swantée Gut, Ueberlauf Gem., Ulrichsfelde Gm., Vangerste Gut u. Gm., Vargow Gut, Varzmin A Gut, Varzmin B Gut, Weddin Gut und Gem., Welsow Gem. **am 7. August;** Bessin Gut, Biatrow Gut u. Gem., Bieschen Gut und Gem., Bietkow Gem., Bilgelow Gut, Birchenzin Gut und Gem., Bigow Gut **am 8. August;** Bixow Gem., Warbelin Gut und Gem., Warbelsow Gut und Gem., Weitenhagen Gut und Gem., Wintershagen A Gut, Wintershagen B Gut und Gem., Wittbeck Gut und Gem., Wittstodt Gut und Gem., Wobesche Gut und Gem., Wollin Gut und Gem., Wottnogge Gut **am 11. August;** Wundichow Gut und Gem., Wusseden Gut, Wuzkow Gut, Zechlin Gem., Zedlin Gut und Gem., Zemmin Gut und Gem., Jeromin Gut, Zezenow Gut und Gem., Zietensee Gut, Ziegen Gem., Zipkow Gut und Gem. **am 13. August;** — Zirchow Gut und Gem., Zizewitz Gut und Gem., Stadt Stolp **am 14. August.**

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juni 1894.

Die Ober-Bauarbeiten an der Eisenbahn von Stolp nach Rath's-Damnitze mittelst Lokomotiven-Betriebes haben begonnen. In Folge dessen ist das Betreten des Bahnkörpers an anderen Stellen, als den hierzu bestimmten Uebergängen, streng verboten. Auch an diesen Uebergangsstellen darf die Betretung nur erfolgen, sofern nicht die Annäherung eines Zuges oder einer Lokomotive durch Läuten der Lokomotive oder anderweitig erkennbar wird.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben dieses zur Kenntniß der Eingefessenen ihrer Bezirke zu bringen.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juni 1894.

Nach Artikel 23 I No. 1, Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz vom 3. April d. J. haben die Guts- und Gemeinde-Vorstände ein namentliches Verzeichniß derjenigen Einwohner, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirtschaft dienende Grundstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von mehr als 2 Hektaren in Pacht oder Nießbrauch haben unter Benutzung des unten abgedruckten Formulars pünktlich bis zum 1. August d. Js. dem Königl. Katasteramt in Stolp einzureichen.

Ich mache die Guts- und Gemeindevorstände auf diese ihre Verpflichtung besonders aufmerksam und bemerke hierbei noch, daß in den Fällen, wo die eingereichten Verzeichnisse Seitens der Guts- und Gemeindevorstände für ausreichend

nicht angesehen werden, sie dem Kataster-Controleur auf Verlangen auch mündlich Auskunft ertheilen können.

Die erforderlichen Formulare werden in den hiesigen Buchdruckereien vorrätzig gehalten werden.

Muster.

Regierungsbezirk . . .

Kreis . . .

Gemeinde (Gutsbezirk) . . .

V e r z e i c h n i s s

derjenigen Personen, welche dem Betriebe der Land- und Forstwirthschaft dienende Grundstücke in Pacht oder Nießbrauch haben

N ^o .	Name Stand Wohnort		Bezeichnung der in Pacht oder Nießbrauch befindlichen Grundstücke		Bemerkungen.
	des Pächters (Nieß- brauchers)	des Verpäch- ters (Eigen- thümers)	Gemeinde- (Guts-) Bezirk	Ungefährer Flächen- inhalt ha	
1.	2.	3.	4.	5.	6.

Der Landrath.

Stolz, den 16. Juni 1894.

Unter den Schweinen im herrschaftlichen Hofe zu Gaffert ist die Schweine-
seuche ausgebrochen; die nöthigen Sperrmaßregeln sind angeordnet.

Der Landrath.

Stolz, den 19. Juni 1894.

Die Pflasterung des Weges von Gallenzin bis an die Stolpmünder-Rügen-
walder Chaussee ist fertig gestellt und dem öffentlichen Verkehr wieder übergeben,
was ich in Verfolg meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 28. März d. Js. zur
allgemeinen Kenntniß bringe

Der Landrath.

Stolp, den 7. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Zikewitz-Zikewitz ist vom 6. d. Mts. ab auf ca. 4 Wochen verreist. Derselbe wird während dieser Zeit von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter, Gemeindevorsteher Heher in Gay vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 11. Juni 1894.

Der Amtsvorsteher Meißner zu Rathsdammitz ist vom 10. d. M. ab auf 14 Tage verreist, während dieser Zeit wird derselbe von dem Amtsvorsteher-Stellvertreter Carl Meißner zu Rathsdammitz in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 11 Juni 1894.

Der Amtsvorsteher Förster Borraß zu Mellin ist vom 12. bis 25. d. M. beurlaubt, während dieser Zeit wird der Amtsvorsteher-Stellvertreter, Rittergutsbesitzer Neumann zu Gr. Sillow die Führung der Amtsgeschäfte übernehmen.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Juni 1894.

An Stelle des verstorbenen berittenen Gendarm Westphal ist der bisherige Vicewachtmeister Harmke vom Westpreussischen Feld-Artillerie-Regiment No. 16 zum 1. Juli cr. zur 6monatlichen Probefristleistung als interimistischer berittener Gendarm nach Schmollin beordert worden.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juni 1894.

Der Katasterkontroleur, Rechnungsrath Magnino hier ist von heute an bis inschl. 30. Juli d. Js. beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Katasterandmesser Dzigalowsky aus Köslin vertreten.

Der Landrath.

Stolp, den 14. Juni 1894.

Vom 1. Juli ab werden die im Kreise Stolp (Pom.) gelegenen Orte pp.

1. Rudow mit Abbau Fichtkathen, Seddin, Dt. Buckow, Freister Gründe, Uhlenkrug, bisher zum Postort Lübzow gehörig, dem Landbestell-Bezirk der Postagentur in Jeseritz (Kr. Stolp),

2. Gr. Machmin mit Abbauten, einschl. Fichtkathen, bisher zum Postort Arnshagen gehörig, dem Landbestellbezirk der Postagentur in Lübzow

zugetheilt.

Der Landrath.

Stettin, den 16. Mai 1894.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Versicherten ist bestellt:

für den Bezirk Grumbkow der Schäfer Reipke zu Boganiß an Stelle des von dort verzogenen Stellmachers Hermann Schvester.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
Denhard.

Redaktion: Königlichcs Landrathsam. — Druck der W. Delmanzschcn Buchdruckerei, Stolp.

Ertheilt den 10. April 1894

Die Unterzeichneten aus der Klasse der Herrschaften ist beauftragt:
für den künftigen Entwurf der künftigen Herrschaften an Stelle der
von dem künftigen Entwurf der künftigen Herrschaften
Der Entwurf der künftigen Herrschaften ist beauftragt:
König.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 25.

Stolp, den 20. Juni

1894



Poburke

bei Weissenhöhe (Stbahn).
Der Verkauf von ca. 70 Sprung-
fähigen

Rambouillet-Böcken

findet am

Sonabend, d. 11. August cr.
Nachmittags 1 Uhr statt.
Bogen auf Bahnhof Weissenhöhe
[20.3] **Nehl.**

Die anerkannt gute Fische-
rei des ca. 2300 Morgen großen
Jassener See's im Kreise Bütom
ist vom 1. Dezember d. Js. auf
6 Jahre zu verpachten. Be-
werber mit guten Referenzen wel-
len sich an Herrn Oberinspektor
Wolff in Jassen, Post Lu-
powäze, wenden. 124

Vertrudie
Nummern
von 1—300

empfiehlt

W. Delmanzosoche
Buchdrucker.

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Erscheint täglich im Umfange von 2—4 Bogen.

Abonnementspreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel-
jährlich 3 Mark.

Anzeigenpreis
für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf.,
im Reklamenteil 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ostbrandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es einen durchaus gemässigten und unabhängigen Konservatismus mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ vollständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorgfältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervorragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königsberger und Magdeburger Borse.

Das „Bromberger Tageblatt“ ist **Insertionsorgan der Behörden** sowie der **landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Kreise** der östlichen Provinzen und bietet in den Rubriken **Offene Stellen, Stellengesuche, An- und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die
Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt“

Druck und Verlag der W. Delmanzosoche Buchdrucker in Stolp.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 26.

Mittwoch, den 27. Juni

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 25. Juni 1894.

Betrifft das Militär-Aushebungsgeschäft pro 1894.

Das diesjährige Militär-Aushebungsgeschäft findet für den hiesigen Kreis in der Zeit vom 16. bis einschl. 23. Juli jedesmal von 6 Uhr Morgens ab im Lohmühlenlokale an der Nikower Chaussee hier selbst statt.

Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, die aus ihren Orten zu stellenden Mannschaften zur bestimmten Stunde am gedachten Orte vorzuführen und darauf zu achten, daß die Leute sich ruhig verhalten. **Hierbei bemerke ich, daß den Mannschaften das Mitbringen von Spazier- und Krückstöcken nach dem Musterungslokal streng untersagt wird.** Bei geschehenem Aufruf haben dieselben sogleich vorzutreten. Jeder einbeordnete Militärpflichtige ist verpflichtet, sein Gestellungsattest mitzubringen.

Wer so krank ist, daß er zu Wagen nicht hierher befördert werden kann, muß dies durch ein ärztliches Attest nachweisen, welches, sofern der ausstellende Arzt nicht amtlich angestellt ist, von der Polizeibehörde beglaubigt werden muß. Den Gemeinde- und Gutsvorstehern werden vorstehende Bestimmungen zur genauen Beachtung empfohlen, wobei zugleich in Erinnerung gebracht wird, **daß sie bei Vermeidung von Ordnungsstrafen beim Aushebungsgeschäfte persönlich anwesend sein müssen,** um auf Erfordern über die Verhältnisse der einzelnen Militärpflichtigen vollständige Auskunft geben zu können. Nur in dringenden Fällen sind gehörig informirte Stellvertreter zulässig. **Dieselben müssen bis zum Schluß des Geschäfts zur Stelle sein.**

Wer seine Bestellung vor der Ober-Ersatz-Kommission unterläßt oder bei dem Aufruf seines Namens im Aushebungslokal nicht anwesend ist, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu 3 Tagen bestraft und kann außerdem der Vortheile der Loosung für verlustig erklärt werden.

Gleichzeitig veröffentliche ich nachstehend eine Uebersicht der aus den ländlichen Ortschaften des hiesigen Kreises zum diesjährigen Militär-Aushebungsgeschäft

zu stellenden Mannschaften, wobei ich die Guts- bezw. Gemeindevorsteher veranlasse, die bei ihren Ortschaften genannten Militärpflichtigen zu den im gedachten Verzeichniß gegebenen Terminen zu beordern.

Ueber die Beordnung haben die betreffenden Mannschaften nach untenstehendem Schema, welches die Ortsvorsteher anzufertigen und mir **bis spätestens** den 5. Juli d. J. behufs etwaiger Umbeordnung einzureichen haben, Quittung zu leisten.

Der Landrath.

(Schema)	Gemeindebezirk Arnshagen	
Name der beordneten Militärpflichtigen	Zeit, zu welcher derselbe beordert ist.	Quittung über geschehene Beordnung durch persönliche Eintragung des Namens
Wilhelm Fränz Heinr. Steinfeldt	Mrg. 6 Uhr 17.7.94.	
Karl Paul Hermann Römer	Mrg. 6 Uhr 19.7.94.	
Friedrich Albert Herm. Albrecht	Mrg. 6 Uhr 19.7.94.	

1. Aushebungsbezirk:

Es haben sich zu stellen am

Dienstag, den 17. Juli, Morgens 6 Uhr:

Arnshagen: Wilhelm Franz Heinrich Steinfeldt, Ferdinand August Albrecht.

Beckel: Wilhelm Hermann Heinrich Barzke.

Birkow: Karl Hermann Theodor Schmidt, Friedrich August Bolbuan, Wilhelm Johann Friedrich Albrecht, Karl Wilhelm August Rätze, Gustav Heinrich Rätze, Johann Karl Heinrich Rätze.

Ot. Buckow: Reinhold Johann Karl Bonke, Albert Ferdinand Friedrich Sielaff.

Wd. Buckow: Karl Robert Heinrich Heldt.

Carzin: Paul Karl Heinrich Sädler.

Crampe: August Paul Albert Pätz, Franz Heinrich Vorbau, Karl Otto Louis Ziemann.

Crussen: August Friedrich Kauz, Hermann Emil Boje, Franz Karl Ferdinand Hildebrandt.

Kgl. Kubliß: Otto Paul Theodor Albrecht, Karl Martin Christian Falk.

Abt. Kubliß: Albert Hermann August Bhesse, Reinhold Wilhelm Heinrich Priebe.

Culow: August Albert Runow, August Paul Reimer, Karl Gustav Adolf Schröder, August Heinrich Karl Marschke, Heinrich Wilhelm Karl Brust, Albert Johann Pantel, Karl August Ludwig Neumann.

Cunow: August Friedrich Wilhelm Stach.

- Dochow:** August Ferdinand Klank.
Dünnow: Emil Christlieb Scheil.
Flinkow: Otto Friedrich Wilhelm Priebe.
Freist: Friedrich Reinhold Otto Heßer.
Gallenzin: Paul Karl Albert Stenzel.
Al. Garde: Franz Friedrich Jakobi.
Gaz: Karl Wilhelm Heinrich Golchert, Joh. August Bunz, Wilh. Reinh. Manske.
Gumbin: Karl Heinrich August Temke, Karl August Krüger.
Hohenstein: Hermann Friedrich Wilhelm Boll, Karl Wilhelm August Moldenhauer, Ernst Friedrich Bergunde, Robert Wilhelm Ferdinand Lur.
Horst: Franz Ferdinand Gustav Badke.
Lindow: Franz Gustav Bernhard Wille, Reinhold Emil Schmude.
Vüllemmin: Karl Leo Franz Klau, Wilhelm Heinrich Völkner.
Gr. Machmin: Karl Hermann Pfaff.
Al. Machmin: Franz Theodor Schilling, Paul Eduard Hermann Neubüser.
Ludwigslust bei Mahnwitz: Karl Hermann Wilhelm Albrecht.
Muddel: Rudolf Albert Daniel Tuschling.
Mützenow: Wilhelm Martin Paul Hoffmeister, Wilhelm Ludwig Granow, Hermann Wilhelm Franz Gurgel.
Wd. Plassow: Robert Julius Steingraber, Friedrich Hermann Hupp.
Quackenburg: Johann August Ludwig Glende.
Reiz: Franz Friedrich Karl Gurgel, Hermann Friedrich Hein.
Rixow: Albert Karl Hermann Löwe.
Roggaz: Eduard Friedrich Geph.
Sageritz: Karl Ernst Wilhelm Rabbe, Robert Karl Johann Felgner.
Saleske: Wilhelm Hermann Saff.
Schwolow: Karl Ernst Heinrich Liez, Hermann Robert Bernhard Jäckel, Franz Martin August Tiez.
Gr. Sillow: Karl August Durdel. **Al. Sillow:** Karl August Wummel.
Stantin: Heinrich Julius Höppner, Hermann Johann August Reister.
Starkow: Bernhard Karl Ernst Müller. **Starnitz:** Wilhelm Albert Musch.
Stolpmünde: Franz August Berthold Willer, Leonhard Karl Hermann Martin Griep, Karl Hermann Gutzmann.
Al. Strellin: Franz Karl Janz, Franz Wilhelm Mews.
Ulrichsfelde: Albert August Lessynski, Ferdinand August Ludwig Wehrmann.
Vessin: Eduard Heinrich Hermann Schwichtenberg, Karl Friedr. Reinhold Gustke.
Wilgelow: Reinhold August Wilhelm Bergmann, Hermann Wilh. August Wigke.
Warbelow: Eduard Friedrich Wilhelm Witt, August Friedrich Wilhelm Barz, Franz Karl August Pallas.

Weitenhagen: Heinrich Johann Koschab.
Wintershagen A: Franz Ludwig Wilhelm Wille.
Wittstock: Johann Hermann Wendt.
Wobesche: Wilhelm August Ferdinand Bläsing.
Wundichow: Karl Ferdinand Stenke.
Zikelwitz: Wilhelm Friedrich Bernhard Pagel.

Mittwoch, den 18. Juli, Morgens 6 Uhr:

Beckel: Albert Franz Karl Pigors.
Bedlin: Heinrich Karl Friedrich Jenrich, Paul Friedrich Heinrich Müller, Franz Robert Ludwig Tömm.
Birkow: Franz Johann Wilhelm Böß, Wilhelm Ferdinand Gustav Granzow.
Gr. Brückow: Karl Julius Heinrich Hänke, Friedr. Albert August Last, Franz Friedrich Bernhard Kowalk.
Kl. Brückow: August Richard Scheil.
St. Buckow: Karl Otto Liek, Gustav Karl August Borchardt.
Wd. Buckow: Franz August Kirt, Franz Johann Heinrich Bessin, Albert Reinhold Richard Bonke.
St. Carstniz: August Eduard Reinhold Mews.
Crampe: Franz Friedrich Wilh. Fährnich, Heinrich Karl Albert Glaubke, Albert August Arendt, Franz Ludwig Wilhelm Damaske.
Critwan: Franz Heinrich Vorbau.
Crussen: Otto Friedrich Karl Krause, Albert Johann Pagel.
Kgl. Kublik: August Karl Wolff, Franz Albert Ferdinand Volduan, Hermann Karl Gustav Albrecht.
Adl. Kublik: Hermann Franz Friedrich Albrecht, Gustav Ferdin. Karl Albrecht.
Culshow: Hermann Franz Friedrich Lessenthin, Friedrich Wilhelm Kemik.
Cunshow: Otto Karl Ferdinand Braun, Karl August Wilhelm Gustke.
Cusshow: Friedrich Heinrich Ludwig Ol, Johann Friedrich Karl Kollat.
Dominke: Wilhelm Gustav Wied.
Dünnow: Karl Ferdinand Albert Ziemann, Friedrich Karl Bölkner, Hermann Friedrich Adalbert Böß.
Flinkow: Hermann Friedrich Albert Albrecht, Johann Hermann Heinrich Seils, Hermann Leo Albert Boll.
Freist: August Ludwig Albert Daske, Otto Heinrich August Pigors.
Gambin: Friedrich Heinrich Halbeck, Richard Karl Wilhelm Hopp.
Kl. Garde: Karl Ernst Gick, Wilhelm August Pigors.
Gatz: Reinhold Albert Gustav Peske, Reinhold Friedrich Scheil, Reinhold Heinrich Wilhelm Wied, Reinhold Franz Ferdinand Pagel.

- Gohren:** Robert Johann August Loh.
Granzin A: Albert Karl Ernst Roffke, Georg Adolf Johann Siebert, Gustav Friedrich Ernst Gromoll.
Grapiß: Arthur Paul Karl Lur. **Gumbin:** Franz Friedrich Wilhelm Duse.
Hohenstein: Paul Ferdinand David Kleffe **Horst:** August Wilhelm Müller.
Jeferiß: Albert August Karl Wittenberg. **Kudow:** Ferdinand Albert Dahn.
Kindow: Karl Friedrich Wilhelm Zühlke, Richard Gustav Hermann Lück.
Loffin: Paul Ferdinand Wolff.
Lübzow: Wilhelm Hermann Klix, August Karl Karweid.
Lülsemin: Robert Wilhelm Reinhold Zander, Albert Gustav Kauz, Otto Johann August Mademann, Franz August Gerson.
Al. Machmin: Wilhelm Gustav Johann Krauß.
Mahnwitz: Emil Wilh. Albert Päch. **Muddel:** Karl Berth. Gustav Behlow.
Mützenow: Albert Hermann Ferdinand Garbe.
Dt. Plassow: Franz Emil Karl Schmidt.
Wd. Plassow: Karl Friedrich Wilhelm Halspapp, Gustav Adolf Friedr. Bauske, Robert Reinhold Bauske, Karl Ferdinand Wilh. Vorbau, Julius Reinh. Mielke.
Quackenbürg: Karl August Schindel, Bernhard Friedrich Karl Schiebel.
Reiß: Karl Friedrich Wilhelm Schilling. **Rikow:** Rich. Wilh. Bernhard Kauz.
Roggatz: Gustav Carl Barz, Ludwig Christian Karl Holz.
Saleske: Heinrich Johann Reinhold Treptow.
Sanskow: Franz Friedrich Zühlke, Wilhelm Heinrich Gottlieb Gußmann.
Scharfow: Robert August Ferdinand Silke, **Schmaatz:** Karl Emil Wilh. Voß.
Schönwalde: Karl Gustav Wilhelm Bergunde.
Schwolow: Johann Hermann Gustav Wolter, Wilhelm Johann August Granzow, Carl Alb. Scheil, Friedrich Wilh. Theodor Ziehlke.
Gr. Siffow: Bernhard Karl Johann Lemm. **Al. Siffow:** Gust. Heinr. Griep.
Sorchow: Emil Franz Müller.
Stantin: Gustav Reinh. Ludw. Raggatz, Theob. Ludw. Wilhelm Bahr.
Starfow: Martin Friedr. Müller. Karl August Albrecht.
Stolpmünde: Ferd. Johann Fried. Schoth, Rich. Ernst Paul Ost, Max Albert Ludwig Kramer, Friedr. Wilh. Brandt, Fried. Carl Gottlieb Ziesemer, Georg Heinr. Ferd. Denzer, Hermann Albert Lemm, August Hermann Groth, Franz Eduard Reßke.
Gr. Strellin: Peter Reinhold Wilh. Schwuchow, Wilh. Karl Friedr. Manske, Fried. Hermann Heber.
Strickershagen: Franz Friedr. August Ruch, Joh. Franz Friedr. Pinnisch.
Ulrichsfelde: Hermann Heinr. Carl Albrecht, Wilhelm Hermann Möws.
Weddin: Franz Heinr. Karl Höpner, Wilh. Friedr. Albert Bolduan.

Warbelow: Johann Karl Alb. Lewin, Fried. Wilhelm August Mink.
Weitenhagen: Werner Ferdinand Johannes Jeschke, Wilhelm Otto Werner Kenn-
hach, Franz Ferdinand Krauß, Franz Emil Theodor Sawallisch. Erich Erdmann
Edmund Meyer.
Wintershagen B: Wilhelm Friedr. Boll, Hermann Wilh. Friedr. Pawelt, Karl
August Ferdinand Hardieß.
Wobesde: Paul Fried. August Popp, Heinrich Gottfried Páth, Wilhelm August
Oskar Nitschke
Wuffeken: Reinhold Georg Rosbab **Birchow:** Paul Karl Albert Koschnik.
Zihewitz: Franz Wilh. Karl Reddel, Karl Friedrich Albert Dabrunz, Karl August
Ruz, Franz Otto Wilhelm Melchert.

Donnerstag, den 19. Juli, Morgens 6 Uhr:

Arnshagen: Karl Paul Hermann Römer, Fried. Albert Hermann Albrecht.
Beckel: Werner Adolf Wilhelm Framke. **Bedlin:** Rich. Alb. Werner Jessin.
Gr. Brüstow mit Borsw. Friedrichsthal: Friedrich Albert Schulz, Friedrich
Karl Richard Bof
Al. Brüstow: Hermann Albert Franz Albrecht.
Dt. Buckow: Hermann Karl Friedrich Bolduan, Franz Wilhelm Dirla.
Carzin: Georg Hermann Wilhelm Schmoetel.
Crampe: Karl Wilhelm Ludwig Marz, Karl Gustav Polter, Friedrich Wilhelm
Johann Rafischke, Hermann August Albert Wendt.
Critwan: Ladewig Reinhold Schulz, Reinhold Franz Raddatz, Albert Johann
Ferdinand Gimm. **Crussen:** Hermann Richard Stiewe.
Kgl. Kublitz: Friedrich Julius Stüwe, Gustav Albert Reinhold Reigel, Franz
August Wilhelm Frömming.
Adl. Kublitz: Anton Schulz, Gust. Friedr. Ferd. Reigel, Karl Herm. Martin Bolduan.
Cunow: Gustav Adolf Lewin, Paul August Bülow, Albert Louis August He-
berlein, Martin Wilhelm Karl Gersonde.
Cusow: Wilh. Joh. Heinrich Schwuchow. **Dammen:** Gust. Karl Herm. Janz.
Dünnow: Robert Ernst Scheil, Robert August Karl Schmidt, Johann Karl
Friedrich Bof.
Flinkow: Karl Friedrich August Höppner, Ludwig Hermann Friedrich Rahn.
Freist: Heinrich Wilhelm Scheil.
Gambin: Joseph Bohtsch, Skowronski, August Ludwig Rirt, Emil Joh. Friedrich
Holz, Karl Ernst Gustav Birr.
Gr. Garde: Karl August Falk, Franz Karl Johann Jordan, Hermann August
Krause, Heinrich Wilhelm Pigors, Theodor August Rlick, Karl Friedrich Norf,
Karl Herm. Sawallisch, Heinrich Aug. Jost. **Al. Garde:** Ferd. Heincr. Jäschob.

- Gak:** Albert Heinrich Nemitz, Albert Theodor Rowitzke.
- Granzin A:** Albert Joh. Karl Bütow.
- Gumbin:** Karl Gustav Bagel, Werner Karl Friedrich Wittenberg.
- Hohenstein:** Karl Hermann Alexke, Karl Franz Zaddach.
- Horst:** Wilh. Friedr. Voll, Franz Rob. Müller, Reinhold Friedr. Michael Schulz.
- Jezeritz:** Gustav Ernst Ferdinand Stumm.
- Kaufwitz:** Hermann Sigismund Reinhold Lent.
- Lindow:** Ferdinand Albert Strehlow, Friedrich Johann Strauß.
- Lüllemün:** Franz Ferdinand Neumann.
- Al. Machmin:** Heinrich Friedrich Gliewe, Hermann Wilhelm Albert Ruhnow.
- Mahnwitz:** Franz Friedr. Heinr. Damaschke. **Mützenow:** Paul Rich. Alb. Priebe.
- Vaprikfelde:** Heinr. Jul. Giebmeyer. **St. Plassow:** Gust. Aug. Joh. Nach.
- Wd. Plassow:** Wilhelm Hermann Ferdinand Klau, Hans Hermann Dalleske, Hermann Wilhelm Heinrich Müller, Karl Robert August Begelahn.
- Poganz:** Max Oskar Theodor Jeske.
- Quackenb.** Karl Wilhelm Albert Bejeschke, Paul Wilhelm Hermann, Berthold Julius Bütow, Heinrich Hermann Häcker.
- Rikow:** Karl Friedrich Wilhelm Krüger (Bauerjohn), Karl Friedrich Wilhelm Krüger (Stellmacher), Hermann Heinrich Emil Schwuchow.
- Roggak:** Karl Ludwig Erdmann Pahnke.
- Rotten:** Hermann Rudolf Ferdinand Krause, Karl Wilhelm Adolf Woiske.
- Ubl. Rowe:** Richard Martin Friedrich Hatwer, Franz Klück, Hermann Wilhelm Hugo Rasten.
- Rgl. Rowe:** Ernst Friedrich Johannes Kemp. **Sageritz:** Otto Paul Schulz.
- Sagerke:** Albert Hermann Gottfried Kroll, August Albert Hermann Post.
- Saleske:** Karl Eduard Ehler, Gustav Reinhold Rudolf Moldenhauer, Emil Leopold Defenz, Karl Friedrich Bernhard, Karl Wilhelm Heinrich Kruggel.
- Sanskow:** August Wilhelm Küsel.
- Schlochow:** Franz Wilhelm Tschir, Hermann Wilhelm Johannes Jach.
- Schmaak:** August Rudolf Heinrich Mindach.
- Schönwalde:** Johannes Rudolf Bernhard Dnasch, Theodor Albert Schilling.
- Schwochow:** Peter Reinhold Eduard Albrecht, August Ferdinand Wilhelm Müller.
- Schwuchow:** Otto Friedrich Gotthilf Lent.
- Gr. Sillow:** Heinrich Alwin Gustav Stiewe, August Karl Anton Selke, August Wilhelm Rudolf Reimer.
- Al. Sillow:** Heinrich Hermann August Kloss.
- Sorchow:** Wilhelm August Thiede, Rudolf Wilhelm Eduard Bethke.
- Starkow:** Hermann Albert Michael Tieg, Clemens Otto Wolter, Franz Karl Reddmann.

- Stohentin:** Werner Albert Pigors, Karl August Heinrich Rodemerf.
- Stolpmünde:** Hermann Karl Heinrich Domke, Benjamin Bernhard Reinh. Albrecht, Paul Wilhelm Schlawin, Karl Ferdinand Besuch, Wilhelm August Julius Nozke, Eduard Hermann Peters, Otto Ernst Ludwig Schwichtenberg, Hermann Friedrich Gustav Greinke.
- Gr. Strellin:** Karl Wilhelm Heinrich Meißack, Johann Friedrich Karl Albrecht, Hermann Friedrich Albert Schulz, August Hermann Theodor Gurgel.
- Strickershagen:** Hermann Adolf Gurgel, Paul Friedrich Karl Müller, Hermann Friedrich Wilhelm Junghans, Friedrich Ferdinand Emil Unnasch, Ferdinand Wilhelm Reinhold Harder.
- Ueberlauf:** Richard Friedrich Peter Nähring, Friedrich Heinrich August Papenfuß, Wilhelm Albert Hildebrand.
- Ulrichsfelde:** Leo Eugen Grabowsky. **Weddin:** Gustav Martin Albrecht.
- Wilgelow:** Robert Aug. Albert Sonntag, Joh. Friedr. Rob. Müller, Heinr. Aug. Karl Röske.
- Warbelow:** Paul Heinr. Hildebrandt, August Gustav Franz Baaske, Franz Friedrich Johann Lessentin, Franz Friedrich Fuhrmann.
- Wintershagen A:** Karl Heinrich Schulz, Ferdinand August Friedrich Woske.
- Wintershagen B:** Reinh. Emil Gust. Haase. **Wittbed:** Paul Hermann Kranzsch.
- Wittstock:** Johann Droschinski. **Wobesche:** Leo Friedrich Ferdinand Heidemann.
- Wusselen:** Ernst Heinrich Higte. **Zirchow:** Reinhold Friedrich Ferdinand Papenfuß.
- Zikewitz:** Albert Karl Mewz. Heinrich Friedrich Albert Noß. Karl Friedrich Emil Mause. Bernhard Heinrich Karl Kalthas.

Freitag, den 20. Juli, Morgens 6 Uhr.

- Benzin:** Karl Paul Noß. **Bewersdorff:** August Adolf Albert Bajtubbe. Alb. Jul. Tobt.
- Birkow:** Johann Friedr. Wilh. Schmidt, Joh. Karl August Kauz, Ferd. Franz Friedr. Heyer.
- Bochowke:** Adolf Wilh. Kramp. **Gr. Brückow** (Borm. Dodo): Wilh. Joh. Martin Noß.
- Budow:** Leo Eug. Werner Schröder, Reinh. Karl Wilh. Schröder, Karl Alb. Heinr. Butterbrodt.
- Carwen:** Karl Julius Baaske.
- Cose:** Karl August Heinrich Bollweg, Karl Friedrich Paul Polzin, August Karl Toisch, Karl Friedrich Arndt. **Crampe:** Gust. Reinh. Heinr. Wittenberg, Aug. Franz Karl Jarke.
- Gr. Erien:** Franz Karl Hupp, Albert Karl August Prange, Heinr. Ludw. Alb. Schlottke.
- Grussen:** Aug. Heinr. Joh. Teske. **Hgl. Cuditz:** Albert Fried. Wilh. Hermann.
- Gulow:** Karl Hermann Wilh. Gast, Heinrich Ewald Münzke.
- Gumow:** Karl Friedr. Wilh. Heberlein, Franz August Finn.
- Daber:** Franz Wilh. Bernh. Bolduan. **Damerow:** Hermann Albert Karl Below.
- Neu-Damerow:** Joh. Friedr. Martin Moewz, Theodor Heinrich Stegert.
- Dammen:** Willy Leo Albert Ott, Michael Friedr. Wilh. Albrecht.
- Raths-Dammiz:** Karl Friedr. Wilh. Meyer, Herm. Friedr. Wilh. Steingräber, Otto Heinrich Johann Misch.
- Darfin:** August Friedr. Otto, Ferdin. Adolf Riedel, Friedr. Joh. Karl Barz.
- Denzin:** August Ernst Resem, August Karl Wilhelm Kuschel.
- Dombrowe:** Alb. Wilh. Radtke. **Gr. Dübrow:** Alb. Joh. Herm. Märzke, Heinr. Alb. Th. Doll.
- Dünnow:** Reinhold Friedrich Mewz.

- Dumröse:** Max Karl Friedrich Krüger, Heinrich Reinhard Emil Ruth.
Flintow: Karl Ludw. Aug. Ubersohn. **Gallenfow:** Albert Robert Pommeranz.
Gambin: Leo Aug. Joh. Saß. **Gr. Gansen:** Otto Johann Heinrich Glesse.
Al. Gansen (Born. Friedrichsthal): Hermann Johann Reinhold Kauß.
Gr. Garde: Karl Joh. August Bryn. **Giesebitz:** Albert Friedrich Schmidt.
Glowitz: Karl Robert Greunke, Friedrich Gustav Knop, Hermann Wilhelm Köpfe.
Gr. Gluschen: Karl Friedr. Albert Doering, Paul Ferdin. August Senerius.
Göhren: Hermann Friedr. Viktor Gutmann. **Grumbtow:** Aug. Heinr. Ferdin. Holz.
Grünhagen: Ernst Heinr. Friedr. Rahm. **Gumbin:** August Friedrich Arndt.
Alt-Gutmerow: Franz Martin Albrecht.
Hohenstein: Herm. Joh. Friedr. Granzow, Franz Friedrich Bunz.
Horst: Karl Theodor Hupp, Wilh. Rich. Hoffmeister, Friedrich Hermann Boß.
Jammerin: Wilhelm Albert Reinhold Roffz.
Jerstewitz: August Friedrich Karl Lepinski, Albert August Heinrich Möws.
Alt-Jugelow: Hermann Georg Theodor Marzke, Friedrich August Dubberke.
Neu-Jugelow: Martin Herm. Arthur Zikewitz, Max Herm. Ernst Johannes Schütt.
Karttow: Otto Herm. Pavelz, Alb. Joh. Dieß.
Klenzin: Wilh. Gust. Pajchelke, Albert August Hingst.
Kluden: Ewald August Gabbey, August Werner Leopold Klüd.
Kottow: Albert Heinrich Quandt, Eberhard Karl August Hoft.
Kabehn: Aug. Wilh. Keddell, Hermann Ludw. Jasske, Karl Friedr. Joh. Schmke.
Kabüßow: Johann Wilh. Gust. Roffz.
Kabuhn: Richard Franz Joh. Groth, Johann Ferdin. August Willmow.
Kangebäse: Wilhelm Hermann Alexander Eichmann.
Koik: Hermann Friedr. Ludw. Zieffe, Ferdinand Aug. Joh. Steingraber.
Kossin: Herm. Aug. Briebe. **Küllemm:** Karl Aug. Neumann, Johann Karl Franz Scheil.
Kupow: Paul Albert Ferdin. Hoppe, Heinrich Knop, Karl Friedrich Dargusch, Karl Hermann August Krüger.
Gr. Machmin: Franz August Heinrich Strelow.
Al. Machmin: August Alwin Schmidt, Ferdin. Karl Hermann Maaß.
Malzkow: Ferd. Karl Joseph Knopf, Aug. Karl Theodor Below, Otto Ferdinand Baaske.
Adl. Mellin: Theodor Friedrich Max Koch.
Mickrow: Otto Alb. Gottl. Rosin, Friedr. Wilh. Ludw. Honig, Ferd. Ludw. Alb. Hildebrandt.
Müserow: Theod. Heinr. Stegert. **Neipow:** Karl Franz Daniel Schröder.
Neuiecke: Reinb. Heinrich August Haus. **Nippogense:** Emil Ferd. Christian Lull.
Gr. Nossin: Theodor Hermann Rahm, Albert Richard Damaschke.
Al. Nossin: Emil Joh. Alb. Braun. **Narissfeld:** Franz Martin Aug. Schmiedke.
Gr. Podel: Johann Karl Jannusch. **Quackenburg:** Gustav Ludwig Fiedler.
Gr. Potitz: Reinb. Friedr. Ferd. Kunkel. **Al. Radt:** Paul Karl Adam Rademacher.
Rambow: Hermann Heinrich Fromm. **Ripow:** Karl Albert Julius Burzlaß.
Roggas: Hermann Gustav Sawallisch. **Rosen:** Herm. August Lemke, Ernst Fried. Desenz.
Rasch: Wilh. Aug. Lemke. **Sageritz:** Aug. Alb. Boß, Emanuel Theodor Franz Albrecht.
Sagelke: Aug. Fried. Herm. Gast, Franz Heinr. Hildebrandt, Otto Ferd. Hildebrandt.
Sagelke: Gust. Karl Fried. Höckendorf, Gust. Eduard Louis Treptow, Heinr. Johann Gregor Albrecht.
Scharfow: Hermann Fried. Erdmann Nig.
Schmoßin: Friedr. Aug. Ferd. Beeg. **Schönwalde:** Ferd. Fried. Schiemann.
Schorin: Albert Wilhelm Heinrich Reizke, Gustav Karl Reeg.

Schurow: August Fried. Kranz.
Schwensow: Heinrich Ferdinand Konrad. Karl Heinrich Ferdinand Schüttkötter.
Schwosow mit Vorw. Scharfstein: Fried. Wilh. Aug. Krause, Aug. Joh. Herm. Schulz.
Selesow: Heinr. Aug. Marx, Ernst August Rubiz.
St. Siskow: Julius Johann Wilhelm Wegner.
St. Siskow: Heinr. Joh. Rich. Bartel. Franz Karl Friedrich Stiewe.
Wd. Siskow: Franz Ernst Johann Wendt.
Sorkow: Eduard Wilhelm Heinrich Sommer, Karl Friedr. Wilhelm Pomplun.
Starow: Wilh. Ferdinand Georg Steinfeldt. **Stolpmünde:** William Ludw. Rob. Burow.
Strickershagen: Franz Fried. Christian Groth. Karl August Heinr. Lemke.
Waggerske: Erich Gotthilf Felgner.
Waddu: Heinrich Gustav Theodor Albrecht, Karl Paul Hermann Reitzel.
Wesow: Reinhold August Bernhard Lawrenz. **Wessin:** Karl Ferdinand Görs.
Wieschen: Albert Heinrich Hermann Lenz.
Wiskow: Wilhelm Friedr. Gustav Schiewer, Aug. Wilhelm Pigorsch, Mart. Joh. Schiewer.
Wirschenzin: Herm. Franz Pollex, August Otto Ewald Riek, Johann Martin Greg. Zühlke.
Wigow: Emil Karl Ferd. Jeschke, Jsidor Israel Levy, Friedr. Albert Adam Gallas.
Warbelow: Gustav Robert Wilhelm Ehler, Carl Theodor Wilhelm Noffz.
Winstock: Robert Carl August Freitag. **Wobeske:** Karl Albert Hermann Neubauer.
Wundichow: Hermann Ferdinand Witt, Richard Otto August Bacher, Karl Friedrich August Pommeranz.
Wussken: August Ernst Wilhelm Mischke. **Zeclin:** Fritz Karl Wilhelm Kroß.
Zedlin: Wilhelm Johann Riske, August Adam Karweid.
Zemmin: Hermann Ludwig Grefens, Wilhelm Ferdinand Groel.
Zezenow: Karl Bernhard Krause. **Zieken:** Karl August Marx.
Zipkow: Richard August Ludwig Marczinke.

Sonnabend, den 21. Juli, Morgens 6 Uhr:

Bauskow: Wilhelm Johann August Woldt, Franz Hermann Wenzlaff, Franz Heinrich Martin Bordel.
Benzin: August Ferdinand Kirk, Karl Friedrich Wilhelm Pahnke.
Bornzin: Hermann Ludwig Barz, Otto Ferdinand Golchert, Karl Heinrich Aug. Wegner, Franz Wilhelm Johann Mielke, Leo Karl Ferdinand Bütow, Wilhelm Hermann Friedrich Märzke.
Budow: Bernhard Robert Heinrich Hingst, Franz Friedr. Ferdinand Biedt, Karl Albert Friedrich Topel, Emil Wilhelm Paul Wezel, Gustav August Albert Hingst, Theodor Karl Johann Schröder.
Wd. Carstnik: August Wilhelm Gill, Franz Theodor Karl Stricker.
Cartwen: August Albert Fick, Gustav August Heinrich Hartmann.
Cose (Vorw. Alexanderhof): Karl Johannes Thomas, Karl Hermann Maishke, Albert August Karl Zollweg, Otto Friedr. Gustav Hennings, Herm. Gustav Kraß.
Cosemühl: Otto Richard August Streiz, Gustav Albert Buhrandt.

Gr. Erien: Otto August Johann Höft, Karl Gustav Hermann Glende, Otto Karl Friedrich Sitterle.

Gziertwienz: Eduard Ernst Franz Janz, Franz Wilhelm Ferdinand Neumann, Rudolf Heinrich Bonnte

Daber: Bernhard Friedrich Theodor Topel, August Gustav Wilhelm Golchert, Karl Theodor Friedrich Klewer, Karl Theodor Roschnef.

Damerfow: Gustav Heinrich Albert Thrun, Hermann Friedrich Albert Stasche.

Alt-Damerow: Paul August Hermann Stubbe.

Neu-Damerow: Karl Gottlieb Hoppe, Karl Friedrich Wilhelm Möws, Paul Friedrich Grunst.

Dammen: Otto August Ferdinand Menzel, Otto Paul Ferdinand Sorgatz, Paul Karl Gustav Pinnow, Albert Hermann Grefens, Wilhelm Johann Heinrich Halspaz, Hermann August Dumröse.

Hebr. Damnik: Traugott Wilhelm August Priebe.

Raths-Damnik: Otto Heinrich Eduard Möws, August Ernst Emil Bahr, Willi Johannes Lebrecht Gottberg, Hermann August Franz Paeth, Richard Friedrich Ludwig Rassin, Karl Ferdinand Guse.

Dargeröse: Wilhelm Johann Paeth, Friedrich Ludwig Kaufmann, Paul Heinrich Franz Paschke.

Darjin: Wilhelm Ludwig Johann Gadsed, Hermann Karl Wilhelm Gursche.

Darsow: Karl Ludwig Hermann Krause, Karl August Friedrich Eick.

Dochow: Otto Richard Franz Ruhnnow. **Dresow:** Hermann Gustav Hoppe.

Gr. Dübsow: Herm Karl Bütow, Paul Möds, Karl Bernh. Christian Pommeranz.

Al. Dübsow: Otto Friedrich August Jasske, Otto Franz Werner Schiewer.

Gaffert: Paul Gustav Zielke, Paul Karl Albert Hübner.

Gallensow: Hermann August Karl Hartmann, Paul Gerhard Hübner, Albert Heinrich Lull.

Gr. Gansen: Ferdinand August Gohr, Heinrich Gustav Lull, Ludwig Albert Friedrich Krause, Wilhelm Christian August Zeitel, Hermann Wilhelm Friedrich Schulz, Franz Heinrich Albert Möwes.

Al. Gansen: Karl Albert Ernst Durdel, Paul Heinrich Friedrich Gast, Friedrich Albert Franz Kleist, Robert Karl Johann Timreck, Richard Friedrich Albert Oldenburg, Karl Heinrich Lux **Gieseblitz:** Albert Friedrich Reek.

Glowitz: Julius Karl Otto Rummel, Emil Friedrich Zeitel, August Hermann Friedrich Greunke, Karl Julius Molnow.

Gr. Gluschen: Franz Ferdinand Heinrich Kranzusch, Robert Karl Birkenhagen.

Al. Gluschen: Ferdinand Gustav Skibbe.

Gohren: Robert Hermann Julius Hupke, Otto Eduard Falk, Paul Gustav Karl Heinrich, Richard Karl Theodor Schülke.

Grapiß: Karl Hermann Johann Zorr, Friedrich Wilhelm Theodor Wendt, Eduard Ferdinand Wendt.

Großendorf: Herm. Carl Maled, Reinhold Wilhelm Knaak, August Ernst Wilhelm Knitt, Karl Friedr. Bernhard Bonke, Albert Bernhard Fried. Wenzlaff.

Ferskewitz (Borw. Charlottenhof): Heinr. Karl Wilh. Schlücker, Rich. Carl Hugo Greinke.

Alt Jagelow: Julius Albert Theodor Stiewe, Fried. Wilh. Kauz, Albert Hennig.

Neu Jagelow: Otto Karl Friedr. Klemme, Leo Heinrich Karl Fritß.

Klenzin: Albert Franz Gromoll. **Klesching:** Franz Carl Gustav Dali, Herm. Ferd. Sommer.

Klucken: Hermann Ewald Heinr. Kirk.

Kottow: Gustav Jul. Friedr. Kösterke, Fried. August Albert Griep.

Labehn: Ferdinand August Johann Rosin.

Labüßow: Karl August Hermann Weber, Leo Heinr. Genz, Werner August Ludwig Fromm, Otto Ferdinand Johann Töpfer, Heinr. Carl Behnke. **Loß:** Reinh. Theod. Ramelow.

Lojow: Friedrich Hermann Eick, Albert August Julius Phriz.

Lupow: Franz Wilhelm August Klewer, Herm. Ferd. Sommer, Ernst Georg Friedr. Bahr, Ernst Albert Pommerening, Hermann Carl August Hübner.

Malzkow: Karl Friedrich Johann Baaske, Paul Friedrich Wilhelm Krüger, Hermann Wilhelm Friedrich Kehring, Paul Rudolf Heinrich Wuske, Basilius August Labuda, August Karl Johann Hahnke.

Mdl. Mellen: Albert Eduard Reinhold Klemm, Heinrich Reinhold Franz, Robert Emil Christian Marschke. **Mickrow:** Theodor Johann Vandemer.

Müsterin: Carl Albert Johann Loll, Otto Heinrich Albert Halbeck, Robert Carl Heinrich Bach, Albert Carl Heinrich Gadde, Ferdinand Friedr. Johann Tuschy, Hermann Wilhelm Bahr.

Groß Nossin: Adolf Carl Friedr. Meier, Otto Heinrich Wilhelm Piotraschke.

Al. Nossin: Ferdin. Albert Carl Kaiser.

Pobloß: Wilhelm Hermann Leopold Ketelhut, Karl Gustav Poltrock, Theod. Carl Desens.

Gr. Podel: August Johann Fried. Lüdtke, Franz Gustav Rob. Kiever, Karl Heinr. Schlottag. Otto Carl Gust. Taube.

Podemissaufen: Theodor Heinrich Leopold Böttcher, Heinrich Theodor Wilhelm Stiewe. Otto Julius Karl Frenze, Martin Ludwig Kuske.

Pogank: Ferdinand August Hermann Peter. **Preberndow:** Gustav Albert Tomschin.

Gr. Rafitz: Otto Gustav Johann Heinrich, Aug. Carl Hardtkopf, Ernst Fried. Aug. Müllet, Adam Grotha.

Rambow: Carl Robert Radde. **Razin:** Franz Theodor Heinr. Marose, Paul Adolf Buhrke.

Risow: Paul Friedrich Hermann Marz. **Rowen:** Hermann Gustav Gast.

Gr. Ruhnow: Theodor Emil Albert Neumann.

Ramsche: Albert Carl Wilh. Kräft.

Raschüg: Hermann Otto Wandtke, Wilhelm Friedrich Vallentin.

Scharfow: Hermann Heinrich Adolph Schramm, Wilhelm Lawrenz.

Schmolß: Otto Richard August Streitz, Paul Karl Heinrich Jest, Friedrich Emil Carl Kehwald, Gustav Adolf Carl Lindstädt, August Carl Reinhold Albrecht, Carl Raminský, Hermann Gustav Adolph Bräuning.

Schorin: Karl Wilhelm Reizke, Franz Ernst Rudolf Bonke.

Selesen: Friedrich Wilhelm Bönke, Ewald Friedr. Gromoll, Wilhelm Friedrich Musch.

Wd. Siltow: Franz Ernst Kramer. **Sorkow:** Paul Karl Wilhelm Waag.

- Starnitz:** Johann Karl Robert Romalt, Hermann Friedr. Virkus, Albert Julius Böttner, Hermann Heinrich Möws.
- Stojenthin:** Emil Karl Grimm, Franz Albert Ziervogel, Albert Hermann Zoschke.
- Stresow:** August Friedrich Zander, Adolph Karl Ferdinand Glandt.
- Vangerste:** Otto Hermann Panceiz, Richard Hermann Friedr. Horn, Karl Heinr. Misch, Otto Christoph Tonn.
- Vargow:** Reinhold Heinr. Rudolf Trende. **Varzmin A:** Wilhelm Jung.
- Viatrow:** Albert Ferd. Ludw. Rathke.
- Vieschen** (Damerow h. V.): Ferd. Heinrich Rosin, Aug. Wilh. Lüdtk, Aug. Ludw. Ed. Penz.
- Vietow:** Karl Aug. Schiewer, Alb. Christ. Aug. Eick, Hermann Schiewer.
- Virchenzin:** Max Alb. Alexander Bedler, Wilh. Friedr. Schiewer, Franz Wilh. August Dik, August Reinhold Lubinski.
- Vigow:** Herm. Aug. Horn, Wilhelm Karl Koschowske.
- Warbelin:** Albert Karl Swantusch, Eduard Heinr. Gustav Greinke.
- Wollin:** Eduard Theophil Sonntag.
- Wottnogge:** Herm. Karl Aug. Kersten, Hubert Emil Biasloch.
- Wundichow:** Kurt Otto Ernst Kramp. **Zechlin:** Richard Albert Pirchott.
- Zeblin:** Ernst Aug. Heinr. Reeg, Karl Friedr. Gnazig. **Zemmin:** Karl Rich. Ziemisch.
- Zezenow:** Rich. Alb. Rud. Kauffmann, Hermann Ludw. Knop, Wilh. Gottl. Ludwig Drusch, Wilhelm Karl August Mertens.
- Ziegen:** Franz Friedr. Theod. Polley, Heinr. Joh. Christ. Rodemert, Aug. Joh. Fd. Schiewer.
- Zipkow:** Karl Ludw. Gottl. Willusch, Emil Theod. Joh. Bartke, Gustav Eugen Georg Willer, Wilh. Karl Ritz, Heinr. Ludw. Aug. Voß, Aug. Karl Friedr. Schulz, Herm. Wilhelm Ferd. Perlick, Karl Ferd. Bottke, Karl Heinrich Reeg.

Montag, den 23. Juli 1894.

- Bauschew:** Max Julius Albert Bilske, Franz August Herm. Eick. **Benzin:** Herm. Rathke.
- Beversdorf:** Otto Ludw. Tobi, Otto Rich. Kerbs, Alb. Joh. Gust. Bastubbe, Max Hermann Theodor Junghans.
- Bochowke:** Karl Gustav Schatz. **Bornzin:** Gust. Wilh. Kruggel, Gust. Wilh. Heinr. Mahn.
- Budow:** Werner Friedr. Ranzke. **Wd. Carstniz:** Franz Eduard Breitbeck.
- Carwen:** Herm. Friedr. Karl Renhach, Gustav Reddel.
- Cose:** Otto Heinrich Franz, Rob. Otto Rudolf Schmidtke, Ernst Otto Roglin.
- Cosemühl:** Gustav Alb. Theod. Giese, Paul Gust. Karl Streiz.
- Gr. Crien:** Heinr. Herm. Karl Grahl.
- Czierwienz:** Wilh. Aug. Heim, Julius Friedrich Wilhelm Nitzke.
- Daber:** Hermann Karl Wilh. Goldmann, Otto Aug. Rich. Marsch.
- Damerow:** Richard Bernh. Bühlke. **Alt-Damerow:** Paul Johann Gesse.
- Neu-Damerow:** Otto Karl Zul. Albrecht.
- Dammen:** Friedr. Rud. Bernh. Krause, Adolf Gustav Czadzek.
- Hebr.-Dammiz:** Otto Heinr. Friedr. Kosbab, Herm. Friedr. Karl Rehlaff, Otto Franz Swantusch.
- Raths-Dammiz:** Alb. Karl Friedr. Voß, Wilh. Karl Ferd. Hirschke, Friedr. Joh. Franz Reich, Heinrich Ferdinand August Drilla.
- Dargoröse:** Alb. Heinr. Karl Knop. **Darsin:** Wilh. Alb. Hermann Buttkammer.
- Darsow:** Felix Joseph Dupka, Albert Wilhelm Karl Stenzel.
- Denzin:** Wilhelm Joh. Karl Rischel.

- Dresow:** Paul Georg Karl Boita, Otto Franz Eichmann, Albert Friedr. Karl Rüttsche.
- Gr. Dübsow:** Friedr. Joh. Ferd. Genz, Paul Wilh. Herm. Burde, Heinr. Alb. Joh. Warschkow.
- Al. Dübsow:** Karl Albert Heinrich Wendt.
- Dumröse:** Karl Aug. Herm. Halspapp, Joh. Friedr. Hingst, Gust. Herm. Albert Müller, Otto August Ferdinand Jarke.
- Gaffert:** Gustav Adolph Emil Meier, August Karl Paul Pallas, Adam Herm. Ludw. Schulz, Gustav Paul Tuschy, August Friedr. Wilhelm Hitzke.
- Gallenfow:** Otto Ludw. Ferd. Biske, Rudolf August Mattick, Karl August Hübner, Gustav Emil Reinhold Neumann.
- Gr. Gansen:** Hermann Albert Siciass, Otto Traugott Karl Wilke.
- Al. Gansen:** Gustav Hermann Reddel, August Johann Karl Radde, Karl Richard Ferdinand Vandersee, Werner August Gottlieb Flic, Hermann Karl Ludwig Dornke.
- Giesebitz:** August Friedrich Grefenz (12. 1. 1874 geb.), Wilhelm Friedrich Hermann Sannack, August Friedrich Grefenz (15. 11. 1874 geb.), Heinrich Ferdinand Schmidt, Wilhelm Ferdinand Piotter, Albert Heinrich Gnad, Hermann Albert Schimanke.
- Glowitz:** Wilhelm August Greunke, Wilhelm Heinrich August Greunke, Otto Friedrich Karl Scheunemann, Richard Ernst Otto Berndt, Otto Friedrich Struck, August Karl Franz Krüger, Wilhelm Friedrich Kraftschid.
- Gr. Gluschen:** Otto Wilhelm Albert Sinerius, Hermann Johann Theodor Knaak, Karl Hermann Friedrich Wolf, Karl Johann Heinrich Remus.
- Gohren:** Gustav Wilhelm Karl Heinz, Karl Wilhelm Heinrich Burke, Albert Heinrich Kay.
- Grapitz:** Ernst Wilhelm Heinrich Zorr, Hermann Otto Welske.
- Großendorf:** Albert Heinrich Grev, Albert Friedrich Reigel, Gustav Ferdinand Desenz, Albert Heinrich Lemke.
- Grumbkow:** Wilhelm Karl Damaschke, Julius Wilhelm Hering, Karl Friedrich Ernst Blum, Richard Gottfried Ernst Wolf.
- Alt Gutmierow:** Franz Wilhelm Hildebrandt. **Neu Gutmierow:** Albert Rud. Heinr. Schulz.
- Holzathen:** Albert Friedrich Poller, Rudolf Heinrich Gustav Knop, Hermann August Klic, Albert Friedrich Franz Pasch.
- Jerstewitz:** Richard Eduard Johann Barske, Karl Albert Friedrich Pallas, Otto Franz Kollat, Ferdinand Karl Heinrich Zühlke, Albert Friedrich Otto Kiesel.
- Jeseritz:** Albert Heinrich Rudolf Hingst. **Alt Jugelow:** Franz Friedrich Wilhelm Marschke.
- Neu Jugelow:** Heinrich Albert Voock, Richard Karl Paul Langusch, Paul Karl Friedrich Greinke, Hugo Emil Heinrich Zotke, Franz Albert Aug. Körlin, Emil Ludwig Wilhelm Lübeck.
- Kartkow:** Rud. Friedr. Greinke. **Kleschitz:** Richard Karl Aug. Stricker, Herm. Alb. Noerlin.
- Kluden:** Ludwig Karl August Strauß, Albert Hermann Koffke, Hermann Ewald Heinrich Kirc, Hermann Jost.
- Labehn:** Franz Albert Born, Karl Heinrich Krizische.
- Labißow:** Albert Wilhelm August Schimon, August Friedrich Hermann Wegner, Albert Karl Hermann Schalk.
- Langeböse:** Albert Gustav Knop, Jakob Drywa, Albert Johann August Töyke, Karl Friedrich Wilhelm Gustke.
- Lessaken:** August Leopold Hermann Grunzt.
- Loitz:** August Gustav, Rudolf Duandt, Friedrich Karl Albert Ranthack.
- Lupow:** Albert Ferdinand Rudolf Rusch, August Karl Johann Hahnke, Julius Amendus Ferdinand Rogel, Robert Heinrich Karl Rosin, Erich Gustav August Redlin.

Malzkow: Wilhelm Friedrich Reck, Paul Friedrich Wilhelm Krüger, Franz Hermann Heinrich Reinke, Otto Karl Wuske, Franz Heinrich Albert Thrun.

Abt. Mellin: Karl Albert Kaminski, Albert August Klemm, Franz Johann Gottlieb Hübner, Wilhelm August Gohr.

Mickrow: Wilhelm Karl Ferdinand Topel, Franz Paul Moldenhauer.

Muttrin: Friedrich Karl Heinrich Last, Friedrich Karl August Hübner, Otto Emil Sawitzke.

Gr. Nossin: Albert Theodor Hartmann, Wilhelm Johann Franz Schrock.

Al. Nossin: Albert August Christian Ruhnow.

Poblog: Wilhelm Heinrich Ludwig Soch, Albert Franz Gustke.

Gr. Podel: Ernst Rudolf Zaddach, Karl Otto Dargatz, Otto Rudolf Freischmidt, Otto August Pigorsch, Otto August Emil Milow.

Al. Podel: Heinrich Ferdinand Wilhelm Witt, Theodor Friedrich Karl Marzusch.

Podewilshausen: Ludwig Friedr. Aug. Koball, Karl Ludw. Voch, Friedr. Otto Alwin Quader.

Gr. Radt: Gustav Heinrich Wilhelm Magfig, Leo Theodor Schneider, Gustav Karl Friedr. Höst, Wilhelm August Pommeranz.

Al. Radt: Otto Karl August Stankowiz, Albert Wilhelm Hermann Mickley.

Rambow: Gustav Rudolf August Höst.

Regin: Eduard Karl Wilhelm Gustke.

Notwen: Eduard Johann Albert Klic, Eduard Eick, Leo Heinrich Julius Frenzke.

Rumbste: Franz Friedrich Karl Musch, August Wilhelm Eick, Karl Friedrich Hildebrandt, August Hermann Greunke.

Ruschütz: Albert Friedrich Sellke. **Sageritz:** Paul Julius Koch.

Schmolzin: Karl Heinrich Knop, Paul Friedrich Franz Albert Groth, Friedrich Wilhelm Heinrich Brauer, August Martin Krest, Otto Wilhelm Richard Ranz.

Schwezkow: August Friedrich Albert Born, Wilhelm Friedrich August Diez.

Selesen: Otto Gottfried Bölke, Franz Solek, Karl Otto Kirf.

Starnitz: Otto Karl Hermann Kerlin, Karl Otto Max Friedrich Renneweg, Franz Wilhelm Thrun, Albert Johann Dabrunz.

Stojenihin: Wilhelm Friedrich Sellke, August Hermann Zemmke, Leo August Ferdinand Skibbe, Hermann Ferdinand Tokke.

Vangerske: Louis Johann Krestt, Wilhelm Friedrich Grubbe.

Vargow: August Heinrich Wilhelm Zielke, Hermann Johann Wilhelm Misch.

Varzmin A: Theodor Karl August Jagnow.

Viatrow: Heinrich Wilhelm Porree, Otto Gottlieb Adolf Greusens.

Vielkow: Adolf Wilhelm Gottlieb Eick, Paul Eick.

Virgenzin: Karl Wilhelm Rudolf Kosek, Paul Karl Johann Schwarz, Georg Benzlaff, Karl Friedrich Rodemerk, Gustav Friedrich Bonke.

Vizow: Otto Friedrich Wilhelm Piotraschke, Ferdinand August Rudolf Horn, Ernst Albert August Schmiedt.

Warbelin: Otto Karl Robert Schlottach, Karl Berthold Eduard Alir, Hermann Karl Ludwig Steinke, Karl August Swantusch.

Wollin: Max Wilh. Ernst Raschke, Paul Aug. Friedr. Päth, Albert Ludw. Topel, Wilhelm Friedrich Topel.

Wundichow: Franz Friedr. Karl Loll, Alb. Friedr. Leo Schröder, Reinh. Wilhelm Balbt.

Wutzow: Karl Wilh. Friedr. Bujack.

Zeclin: Rudolf August Wilh. Potraz, Wilh. Gottl. Ferd. Loll, Karl Herm. Kurrasch, Wilh. August Reek.

Zemmin: Albert Aug. Rud. Schwinke, Ferd. Rud. Bahr, Aug. Friedr. Bogacki, Albert Wilh. Schimanke.

Ziegen: Wilhelm Rich. Kruse, Karl Gust. Wilh. Marschke, Karl Aug. Martin Grummisch.

Ziptow: Karl Wilh. Pillusch, Wilh. Friedr. Reek, Gustav Peter Hermann Voß, Hermann Friedrich Ferdinand Bock.

Berlin, den 1. Juni 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Die sämmtlichen bisher noch nicht zur Verloosung gekommenen Schuldverschreibungen der Staatsanleihe von 1868 A werden den Besitzern zum 1. Januar 1895 mit der Aufforderung gekündigt, den Kapitalbetrag vom 2. Januar 1895 ab bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hierselbst, W, Taubenstraße 29, gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen zu erheben.

Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1895 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1895 hört die Verzinsung der gekündigten Schuldverschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher gekündigten noch rückständigen Schuldverschreibungen der Staatsanleihen von 1868 A, 1850, 1852, 1853 und 1862 wiederholt und mit dem Bemerken aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit dem Tage ihrer Kündigung aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von den obenbezeichneten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Schließlich benutzen wir diese Veröffentlichung, darauf aufmerksam zu machen, daß von den Schuldverschreibungen der konsolidirten 4½prozentigen Staatsanleihe, welche gemäß § 2 des Gesetzes vom 4. März 1885 (Ges.-S. S. 55) und der diesseitigen Bekanntmachung vom 1. September 1885 in Verschreibungen der konsoli-

birten 4prozentigen Staatsanleihe umzutauschen waren, mehrere Stücke auch bis jetzt noch nicht eingereicht worden sind. Die Inhaber derselben werden deshalb wiederholt aufgefordert, den beregten Umtausch zur Vermeidung weiterer Zinsverluste alsbald zu bewirken, indem wir ausdrücklich bemerken, daß die zu den neuen 4prozentigen Verschreibungen von 1885 gehörigen Zinsscheine Reihe 1, Nr. 3—20, von welchen die Scheine No. 3—19 bereits fällig geworden sind, bestimmungsmäßig vier Jahre nach ihrer Fälligkeit zu Gunsten der Staatskasse verjähren. Die Zinsscheine Nr. 3—11 sind demnach schon verjährt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden.

von Hoffmann.

Röslin, den 8. Juni 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht. Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Zastrow.

Röslin, den 1. Juni 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Bekanntmachung vom 8. Juni 1893 — abgedruckt in No. 24 des Amtsblatts für 1893 — bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Cursus zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg auf Montag, den 2. September d. Js. festgesetzt worden ist.

Anmeldungen nimmt außer dem Haupt-Direktorium zu Berlin NW., Werftstraße 9, der Direktor des Instituts, Ober-Kocharzt a. D. Brand zu Charlottenburg, Spreestraße 42, entgegen.

Der Regierungs-Präsident.

J. W. von Zastrow.

Stolz, den 23. Juni 1894.

Mit Ablauf dieses Jahres scheiden aus dem Kreistage die von dem 5., 6., 7., 9., 12., 13. und 14. Wahlbezirk der Landgemeinden gewählten Abgeordneten aus. Behufs Herbeiführung der im November d. Js. stattfindenden Ergänzungswahlen der Kreistagsabgeordneten werden die Gemeindevorsteher der zu den Wahlbezirken 5, 6, 7, 9, 12, 13 und 14 gehörenden Gemeinden und zwar

Wahlbezirk 5:

Müzenow, Starkow, Arnshagen, Hohenstein, Horst, Saleste.

Wahlbezirk 6:

Gr. Strellin, Kl. Strellin, Flinkow, Gr. Machmin, Bedlin, Nefekow, Weitenhagen, Kl. Machmin, Lübzow, Carzin, Bedel, Freist.

Wahlbezirk 7:

Gr. Siltow, Kl. Siltow, Rgl. Mellin, Abl. Mellin, Podewilshausen, Grussen, Lüllemmin, Wend. Plaffow, Quackenburg, Günsow, Gulsow, Sagerke, Sanskow.

Wahlbezirk 9:

Gr. Raditt, Kl. Raditt, Coose, Midrow, Carwen, Jerzkewitz, Damerkow, Wundichow, Gaffert, Kl. Nossin, Kleschin, Gr. Nossin.

Wahlbezirk 12:

Glowitz, Zemmin, Ruchütz, Birow, Giesebitz, Dargoröse, Poblog, Zezenow, Bollin, Rowen, Rumbste, Zedlin, Schorin.

Wahlbezirk 13:

Gzierwienz, Schurow, Vangerste, Darfow, Gr. Gluschen, Kl. Gluschen, Nexin, Gohren, Stojenthin, Gr. Podel, Dammen, Biatrow, Bieschen, Lojow, Klengzin, Warbelin, Großendorf, Ziptow.

Wahlbezirk 14:

Nathsdammitz, Scharfow, Labuhn, Gumbin, Stantin, Warbelow, Sageritz
hierdurch angewiesen, mit Aufstellung und Auslegung der Wählerlisten zur Wahl der Wahlmänner für die Kreistagsabgeordnetenwahlen nach Maßgabe des Artikels 12 der Ministerial-Instruktion vom 10. März 1873 und des Formulars F (beides ist abgedruckt im Kreisblatt pro 1876 Seite 342—348) vorzugehen und mir spätestens bis 1. August anzuzeigen, an welchen Tagen die Auslegung stattgefunden und ob Einwendungen gegen die Richtigkeit derselben erhoben worden sind.

Ich erwarte, daß der Termin pünktlich innegehalten wird und zwar bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk.

Der Landrath.

Stolp, den 22. Juni 1894.

Unter den Schweinen des Gutes Langeböse ist die Rothlauffeuche ausgebrochen. Es wird deshalb hiermit die Sperre für das genannte Gutsgehöft angeordnet.

Der Landrath.

Stolp, den 25. Juni 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. April bis ult. Juni cr. vorhanden gewesenen franktenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen bis spätestens den 15. Juli cr. hierher anzuzeigen:

1. auf wie hoch die einkommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. April bis ult. Juni cr. sich belaufen,
2. ob noch Beiträge vor dem 1. April eventl. in welcher Summe rückständig sind,
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorschussweise gezahlt sind,
4. ob und welche Beträge
 - a. an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b. an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 S. 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Die Verzeichnisse der versicherten Personen sind miteinzureichen. Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. erwartet ev. ist eine Baat anzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wieviel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Juli cr. vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verflossenen Quartal vorgekommen sind. Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

Der Kreis a u s s c h u ß von Puttkamer.

Schmolzin, den 14. Juni 1894.

Der Arbeiter Albert Betonke hierselbst wird hiermit allen Schank- und Gastwirthen als notorischer Trunkenbold bezeichnet.

Der Amtsvorsteher. Böhm.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Zeile
oder deren Raum:
10 Mark.

No. 26.

Stolz, den 27. Juni

1894



**Stammshäfererei
Clausshagen**
bei Wangerin.

Die Auktion von
ca. 65 springfähigen

Fleischböden der größten und
mittleren englischen Rassen **Dr
fordshire u. Shropshire** beginnt
am Sonnabend, 14. Juli 2c., vorm.
10 Uhr. 25 überzählige Mutter-
schaf der Stamsherde werden eben-
falls zum Verkauf gestellt. 128.0

Wagen auf Bestellung auf den
Bahnhöfen Wangerin n. Ruhnow
Satz.

Auch in diesem Jahre lassen wir im Stolper Kreise **mehrere
Dampfbresch-Apparate größter Gattung leihweise ar-
beiten** und bitten wir, etwaige Reflektanten sich schon jetzt bei uns
zu melden. [131.3]

Schütt & Ahrens-Stettin.

Ehrensold für die Kriegs-Veteranen.

Diejenigen Kampfgenossen Pommerns, welche bereit sind, Unter-
schriften zu sammeln für eine Petition an den deutschen Reichstag
um Gewährung eines **Ehrensoldes** an alle noch lebenden wirk-
lichen Teilnehmer der letzten Feldzüge werden gebeten, sich schnelligst
wegen kostenfreier Zusendung von Petitionsformularen an den Ka-
meraden **Landesdirektions-Sekretär E. Liebe in Stettin,**
Bergstraße Nr. 15, zu wenden. 127

Das Provinzial-Komitee
der vereinigten Kriegsveteranen Pommerns.

Etiketts

für

Wein-,

Spirituosen-,

Bier-

und andere

Handlungen

liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Befestigung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzo'sche

Buchdruckerei.

In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden; 116,

denn die „Tierbörse“, welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die en geringen Preis jede
Woche Mittwoch: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schützvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-
ellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Illu-
strierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahren Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschienenen Nummern prompt nach.

● Musik! ●

Für nur 6¹/₂ Mk. vers. Nachn.
eine hochfeine. Schöne **Konzert-
Zieh-Harmonika** mit 10 Tasten,
2 Reg., 2 Bässe, 2 Zuhalter, Dop-
pelbalg, Beischläge, offene mit
Nidelfiab umlegte Nidelflavklaviatur,
prachtb. Ausstattung, Größe 34
cm, Orgelmusik, sod. ist jede
Balgfaltenecke mit einem Balg-
schoner versehen, wodurch ein Ver-
stoßen derselben verhütet wird.
Wert das Doppelte. **Heinr. Suhr,**
Harmonika-Export, Neuenrode,
i. W. [14148]

[1859.25]



In den Niederlagen Stollwerck'scher
Chocoladen und Cacaos vorrätig.

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Erscheint täglich im Umfange von 2-4 Bogen.

Abonnementspreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel-
jährlich 3 Mark.

Anzeigenpreis
für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf.,
im Reklametheil 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ostbrandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es einen durchaus gemässigten und unabhängigen Konservatismus mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ vollständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorgfältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervorragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königsberger und Magdeburger Börse.

Das „Bromberger Tageblatt“ ist **Insertionsorgan der Behörden** sowie der **landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Kreise** der östlichen Provinzen und bietet in den Rubriken **Offene Stellen, Stellengesuche, An- und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die
Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt“.

Die **vorschriftsmässigen Formulare**
zur

Ergänzungssteuer,

Muster I, A, III und V,

sind vorrätig in der

W. Delmanzosen Buchdruckerei,
Stolp i. Pom.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 27.

Mittwoch, den 4. Juli

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 29. Juni 1894.

Durch Erlass des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe vom 6. d. M. ist dem Ingenieur Brunswick beim Pommerschen Verein zur Ueberwachung von Dampfkesseln, die Berechtigung zur Vornahme der Abnahme-Prüfung von Dampfkesseln im Bereiche der Provinz Pommern, die Erlaubniß erteilt worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath.

Stolp, den 29. Juni 1894.

Vom 1. Juli d. Js. ab wird die Schule in Jamrin von dem Lokalschulinspektionsbezirk Budow, sowie dem Kreisschulinspektionsbezirk Bütow II abgezweigt und der Lokalschulinspektion Gr. Dübrow, sowie dem Kreisschulinspektionsbezirk Altstadt Stolp I zugelegt, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath.

Stolp, den 27. Juni 1894.

Gemäß § 107 der Kreisordnung vom 13. Dezember 1872
19. März 1881 scheiden mit Ablauf dieses Jahres aus dem Kreistage die Hälfte der Abgeordneten eines jeden Wahlverbandes und zwar:

- A. **Aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer:** die Rittergutsbesitzer 1. von Bandemer-Selesen, 2. Dr. Breher-Crampe, 3. Ehler-Gr. Rossin, 4. von Hanstein-Buffeken, 5. Holz-Schweßkow, 6. Rutscher-Dtsch. Budow, 7. Reiske-Barbelow, 8. Siemers-Gunsow.

B. Aus dem Wahlverbande der Stadt: 1. Bürgermeister Matthes, 2. Stadtrath Gehlen, 3. Commerzienrath Grunau, 4. Kaufmann Munter, 5. Stadtrath Puttkammer.

C. Aus dem Wahlverbande der Landgemeinden: 1. Amtsvorsteher Schulz-Horst, 2. früherer Gemeindevorsteher Albrecht-Flinkow, 3. Hofbesitzer Friedr. Kautz-Vüllemmin, 4. Rittmeister von Mislaff-Mickrow, 5. Kaufmann Sielaff in Glowitz, 6. Gemeindevorsteher Hübner-Kexin, 7. Kaufmann Carl Meißner-Kathz-Damnit.

Die Wahlen zur regelmäßigen Ergänzung des Kreistags vorzubereiten, sind gemäß § 110 a. a. D. die Verzeichnisse der Wahlberechtigten, nämlich

1. der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibenden pp.,
2. der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständigen Gutsbezirke pp.,
3. der Landgemeinden des Kreises aufgestellt.

Diese Verzeichnisse, welche die in den §§ 86, 87, 98—101 a. a. D. vorgeschriebenen Merkmale nachweisen, werden nachstehend mit dem Bemerkten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Anträge auf Berichtigung derselben binnen 4 Wochen vom Tage nach der Ausgabe des diese Bekanntmachung enthaltenden Kreisblatts an gerechnet, bei uns anzubringen sind.

Der Kreisausschuß des Kreises Stolp.
von Puttkamer.

Verzeichniß I

der zum Wahlverbande der größeren Grundbesitzer gehörenden Grundbesitzer, Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer im Kreise Stolp.

Abtheilung A: Grundbesitzer.

Laufende Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Fahressbetrag der wirklichen bezw. fingirten				Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.	
					Grund- steuer	Gebäude- steuer	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer-Erhebungs- Bezirke.				
							M. S.	M. S.			
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
1	von Bonin	Ernst	Majoratsherr	Lupow.	764 30 548 19 297 770 353 78 285 382 8	67 86 14 22 18 57 01 59 13 39 36	127 20 29 2 21 50 24 3 19 18 —	Lupow, Ritterg. Lupow Gem. Darßin, Ritterg. Darßin Gem. Pottangow, Ritg. Gr. Ruhnow, Ritg. — Bangeräse, Ritg. Bangeräse, Gem. Sorkow, Ritterg. Barzmin A Gut. Rechlin, Ritterg.			
					3610	12	296	50	3906	62	
2	von Bigewitz.	Wilhelm	Kammerherr	Bezenow.	729 86 331 145 353 — 734 749 40 —	17 07 51 23 63 34 53 19 28 18	74 9 43 4 25 — 39 46 60 —	Bezenow, Rittg. Bezenow, Gem. Dargeröse, Ritg. Dargeröse, Gem. Prebendor, Ritg. — Gatz, Ritterg. Bigewitz, Ritterg. Bigewitz, Gem. Biptow, Gem.			
					3170	13	245	20	3415	33	
3	von Below.	Nikolai	Rittergutsbes. und Major	Cusserow.	1559 13 887	39 44 60	74 2 71	70 40 40	Saleske, Ritg. Saleske, Gem. Gohren, Ritterg.		
					2460	43	148	50	2608	93	
4	Rgl. Domänen- u. Forstfiskus.				830 13 596 3 231	86 79 41 41 96	22 23 27 813 16	20 40 60 90 40	Stolp, Oberförst. Schmolzin, Grund- steuer-Geb.-Bez. Gallenzin, Dom. Erhebungsbezirk Stolp (Eisenbahn) Bietensee, Gut		
					1676	43	903	50	2579	93	
5	Herzog v. Cron	Rudolf	Rittergutsbes.	Schloß Dül- men in West- phalen	1288 501 664	43 39 81	56 22 8	80 40 60	Dünnow, Rittg. Lindow, Ritg. Muddel, Rittg.		
					2454	63	87	80	2542	43	

Laufende Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingir. ten				Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer	Gebäude- steuer	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer - Erhebungs- Bezirke.			
								M. S.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
6	von Livonius	Arthur	Rittergbes.	Wd.-Carstnig	791 381 43 439	53 53 46 90	66 3 3 60	40 60 — 50	Wd. Carstnig und Belsow Ritterg. Rambow, Rittg. Rambow, Gem. Freist, Rittg.	
					1656	42	133	50		1789 92
7	Frau v. Bzewitz		Rittergutsbs.	Rippoglense	485 21 229 13 663 10	44 47 49 88 79 14	56 6 17 1 42 11	20 60 10 — 20 40	Rippoglense, Rtg. Rippoglense, Gem. Gallenfow, Rtg. Gallenfow, Gem. Carzin, Rtg. Carzin, Gem.	
					1424	21	134	50		1558 71
8	von Stojentin	Emil	Rittergbes.	Schorin.	282 5 1008 66	93 83 13 52	48 — 80 7	60 — — 40	Schorin, Rittg. Schorin, Gem. Darfow, Rittg. Darfow, Gem.	
					1363	41	136	—		1499 41
9	Rgl. Hofkammer				1286 —	69 65	83 22	60 20	Schmolfin, Rtg. Schmolfin, Gem.	
					1287	34	105	80		1393 14
10	von Bzewitz	Günther	Rittergutsbes. und Corv.- Capitän	Bornzin	471 56 325 38 293	06 45 86 20 42	57 1 46 2 14	60 40 — 60 40	Bornzin, Rtg. Bornzin, Gem. Gr. Erien, Rtg. Gr. Erien, Gem. Al. Erien, Rtg.	
					1184	99	122	—		1306 99
11	Rutcher	Ernst	Rittergtsbs.	Dt. Budom.	674 4 480	99 08 46	53 — 42	50 — —	Wobesde, Rittg. Wobesde, Gem. Dt. Budom, Rittg.	
					1159	53	95	50		1255 03
12	Holz	Friedrich	Rittergbes.	Schmeßfow	512 74 390 117	74 73 78 26	49 1 31 13	20 80 80 70	Schmeßfow, Rtg. Schmeßfow, Gem. Gumbin, Rtg. Gumbin, Gem.	
					1095	51	96	50		1192 01
13	v. Krockow	Wilhelm	Rittergtsbs.	Rumbake.	432 — 257 34 344 8	99 44 29 79 56 73	51 1 34 4 14 1	— 20 80 80 40 20	Rumbake, Rittg. Rumbake, Gem. Rowen, Ritterg. Rowen, Gem. Bedlin, Rittg. Bedlin, Gem.	
					1078	80	104	40		1183 20
14	v. Braunschweig	Leo	Rittergbs. und Major	Wollin	1025 1025	10 19	91 91	50 5	Wollin, Rittg.	
					1025	19	91	5		1116 69

Z. in folge Nr.	Zunamen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten				Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer	in der Bemerkung bezw. dem Grund- steuer-Erhebungs- Bezirke.			
					M.	S.	M.	S.	M.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
15	v. Braunschweig	Baronin, Rich., Phil.	Rittergutsbf.	Gr. Podel.	985 40	19 41	71 —	40 —	Gr. Podel, Rtg. Gr. Podel, Gem.	
					1025	60	71	40		1097 —
16	v. Puttkamer.	Henning	Rtgsbf. u. App. G.-R. a. D.	Dt. Carstnitz.	569 411	13 58	70 33	10 70	Dt. Carstnitz, Rg. Benzin, Rtg.	
					980	71	103	80		1084 51
17	Nach	Gustav	Rittergbesf.	Bewersdorff.	977	29	71	60	Bewersdorff, Rg.	
					977	29	71	60		1048 89
18	Magistrat			Stolp.	36 772 31 1 182	50 53 — 56 21	— 5 — — 6	— 80 — — 60	Podewilshausen G. Loitz, Forstbezirk R.-Dammitz, Gm. Lüllemmin, Gem. Strickershagen Gm. Stolpmünde F.-B.	
					1023	80	12	40		1036 20
19	von Massow	Louis	Rittergbsf. und Hauptm.	Bansekow.	320 267 193 163	51 — 56 49	42 10 8 21	40 60 40 —	Bansekow, Rtg. Dresow, Rtg. Liepen, Rittg. Rotten, Rtg.	
					944	56	82	40		1026 96
20	von Bandemer	Wilhelm	Rittergbesf. u. Prem.-Lieut.	Weitenhagen.	944 8	68 86	51 5	80 20	Weitenhagen, Rg. Weitenhagen, Gm.	
					953	54	57	—		1010 54
21	von Ueckermann	Conrad	Rittergbesf.	Wintershagen	609 311	53 81	63 21	30 50	Gr. Nachmin, Rg. Behlin, Rittg.	
					921	34	84	80		1006 14
22	von Gottberg	Rudolf	Rittergbesf.	Starnitz.	773 97	15 49	57 8	40 40	Starnitz, Rittg. Starnitz, Gem.	
					870	64	65	80		936 44
23	von Krause	Rudolf	Rittergtsbf.	Poblog.	746 113	89 74	55 9	40 60	Poblog, Rtg. Poblog, Gem.	
					860	63	65	—		925 63
24	von Blandensee	Louis	Rittergtsbf. u. Rittmstr.	Zipfow.	752 92	02 30	53 7	40 40	Zipfow, Rittg. Zipfow, Gem.	
					844	32	60	80		905 12
25	von Zigewitz.	Frid. Carl	Rittergtsbesf.	Muttrin.	581 1 196 15 2	87 84 41 17 22	77 6 16 1 —	— — 40 40 —	Muttrin, Rtg. Muttrin, Gem. Kottow, Rtg. Kottow, Gem. Zammerin, St.	
					797	51	100	80		898 31
26	von Mitzlaff	Ernst	Rittergbsf. und Oberst.	Großendorf	349 91 382	45 — 29	47 5 10	50 — 80	Großendorff, Rtg. Großendorff, Gm. Dochow, Rtg.	
					822	74	63	30		884 10

Laufende Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingierten			Summe der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer- Erhebungs- Bezirke.		
					M. S.	M. S.		M. S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
27	Frige	Georg	Rittergths. u. Lieutenant	Dammen.	812 57 1 59	51 20 — —	Dammen, Rtg. Dammen, Gem.		
					814 16	51 20		865	36
28	Frau v. Braunschweig		Rittergths.	Sordow.	791 42	55 50	Sordow, Rttg.		
					791 42	55 50		846	92
29	Mad	Gust. Frn. Hugo	Rittergths.	Bessin.	778 24	56 60	Bessin, Rttg.		
					778 24	56 60		834	84
30	Wüstenberg	Karl	Rittergths.	Regin.	777 96	53 40	Regin, Rttg.		
					777 96	53 40		831	36
31	Beyer	August	Rittergths.	Malzkow.	754 32	57 40	Malzkow, Rttg.		
					754 32	57 40		811	72
32	Gamp	Karl	Rittergths. u. G.D.-Reg.-R.	Berlin.	669 52 52 47	80 20 3 —	Hb. Damnik, Rtg. Hb. Damnik, Gem.		
					721 99	83 20		805	19
33	Beese	Richard	Rittergths. und Architekt.	Laubegast.	737 68	62 40	Grumbkow, Rtg.		
					737 68	62 40		800	08
34	Clert	Paul	Rittergutsbes.	Gr. Nossin	418 73 40 70 264 41	61 20 3 60 9 70	Gr. Nossin, Rtg. Gr. Nossin, Gem. Schottsofske und Bresinke, Rtg.		
					723 84	74 50		798	34
35	Arnold	Adalbert	Rittergutsbes.	Reiz	688 31	86 —	Reiz, Rittergut		
					688 31	86 —		774	31
36	Scheunemann	Otto	Rittergutsbes.	Stojentin	631 94 48 76 4 20	56 — — — — —	Stojentin, Rtg. Stojentin, Gem. Gohren, Gem.		
					684 90	56 —		740	90
37	von Bandemer	Rudolf	Rittergths. u. Kammerherr	Selesen	614 76 69 16	45 80 6 70	Selesen, Rtg. Selesen, Gem.		
					683 92	52 50		736	42
38	von Gottberg	Ulrich	Rittergutsbes.	Labüßow	595 63 67 74	66 80 2 40	Labüßow, Rtg. Labüßow, Gem.		
					663 37	69 20		732	57
39	Heyn	William	Rittergutsbes.	Wigow	662 11 — 24	58 20 — 80	Wigow, Rtg. Wigow, Gem.		
					662 35	59 —		721	35
40	Heinemann	Julius	Rittergutsbes.	Gr. Gluschen	614 70 53 70	43 40 3 80	Gr. Gluschen, Rtg. Gr. Gluschen, Gem.		
					668 40	47 20		715	60
41	von Puttkamer	Max, Arth. Bogislav	Rittergutsbes.	Lossin	659 65 — 02	52 — — —	Lossin, Ritterg. Lossin, Gem.		
					659 67	52 —		711	67

Hundert Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäude- steuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer-Erhebungs- Bezirk.		
					M. S.	M. S.		M. S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
42	von Gottberg	Hugo	Rittergutsbes. und Haupt- mann	Al. Dübsow	442 15 2 53 114 38 — 31 68 20 — 20	39 — — — 28 10 — — 10 80 — —	Al. Dübsow, Rtg. Labüßow, Gem. Gr. Dübsow, Rtg. Gr. Dübsow, Gem. Jammerin, Rtg. Muttrin, Gut		
					627 77	77 90		705	67
43	von Böhn	Const. Alex Werner	Rittergutsbes.	Culßow	652 18 1 79	51 — — —	Culßow, Rtg. Sagerke, Gut		
					653 97	51 40		705	37
44	Dr. Breyer	Wilhelm	Rittergutsbes.	Crampe	566 89 18 60 34 18	72 — — 40 — —	Crampe, Rtg. Crampe, Gem. Labuhn, Gem.		
					619 68	72 40		692	08
45	von Kleist	Hans	Rittergbes.	Ruschütz	631 53	51 60	Ruschütz, Rtg.		
					631 53	51 60		683	13
46	Bluhm	Wilhelm	Rittergbes.	Gieseßitz	624 74	48 90	Gieseßitz, Rtg.		
					624 74	48 90		673	64
47	von Bizewitz	Paul	Rittergbes.	Dumröse	690 68	71 70	Dumröse, Rtg.		
					600 68	71 70		672	38
48	v. d. Marwitz	Adalbert	Rittergbes. u. Hauptmann	Bundichow	292 56 30 77 240 53 20 67	48 10 8 — 24 80 2 —	Bundichow, Rtg. Bundichow, Gem. Al. Rossin, Rtg. Al. Rossin, Gem.		
					584 48	82 90		667	38
49	Kellermann	Heinrich	Rittergbes.	Bilgelow	614 08	49 60	Bilgelow, Rtg.		
					614 08	49 60		663	68
50	Wallenius	Rudolf	Rittergbes.	Grapiß	620 43	35 40	Grapiß, Gut		
					620 43	35 40		655	83
51	Fr. v. Gutzmerow	Gertrud	Rittergbes.	Labehn	593 56	55 90	Labehn, Ritterg.		
					593 56	55 90		649	46
52	Holz	Georg	Rittergbes.	Roggatz	599 15	50 —	Roggatz, Rtg.		
					599 15	50 —		649	15
53	von Below	Emald	Rittergbes. u. Pr.-Lieut.	Rosenberg	595 50 — —	50 80 — 68	Schurrow, Rtg. Gierwiens, Gem.		
					595 50	51 48		646	98

Laufende Nr.	Zunamen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Zahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten				Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7. M. S.	Bemerkungen.
					Grund- steuer. M. S.	Gebäude- steuer. M. S.	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer-Erhe- bungs-Bezirk.			
							8	9		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	
54	von Bizewitz	Adolf	Rittergbes.	Budow	577 49	65 10	Budow, Ritterg. und Gemeinde			
					577 49	65 10		642 59		
55	Schulze	Louis	Rittergbes.	Neißkow	595 90	32 80	Neißkow, Rtg.			
					595 90	32 80		628 70		
56	v. Puttkamer	Gerhard	Rittergbes.	Glowitz	549 49 — 78	73 40 — —	Glowitz, Rtg. Glowitz, Gem.			
					550 27	73 40		623 67		
57	v. Nisclaff	Nikolaus	Rittergbes.	Wickrow	548 68	71 80	Wickrow, Rtg.			
					548 68	71 80		620 48		
58	Waltersdorff	Adolf	Rittergbes.	Stolp	571 51	44 —	Neu-Zugelow, Rtg.			
					571 51	44 —		615 51		
59	von Alten	Otto	Rittergbes.	Erman	350 39 184 41	55 — 23 20	Erman, Rtg. Neufeldt, Gut			
					534 80	78 20		613 —		
60	Frau Kraz und Kinder		Rittergbes.	Wintershagen B	563 17	43 60	Wintershagen B Gut, Strickers- hagen, Gem.			
					563 17	43 60		606 77		
61	Neißke	Leo	Rittergbes.	Warbelow	542 87	60 50	Warbelow, Gut, Warbelow Gm.			
					542 87	60 50		603 37		
62	von Hanstein	Ernst	Rittergbes.	Wussfeken	288 02 20 13 200 14	44 70 1 20 36 60	Wussfeken, Rtg. Lanfnitz, Gm. Domnitz, Gut			
					508 29	82 50		590 70		
63	v. Braunschweig	Eugen	Rittergbes.	Lübzow	478 55 48 38 — 28	57 70 3 80 — —	Lübzow, Rtg. Lübzow, Gem. Garzin, Gutsbez.			
					527 21	61 50		588 71		
64	Schlomka	Otto	Rittergbes.	Al. Gluschen	441 55 94 54	39 60 4 60	Al. Gluschen, Rtg. Al. Gluschen, Gm.			
					536 09	44 20		580 29		

Laufende Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäude- steuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer-Erhe- bungs-Bezirk.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
65	Schulz	Georg Rud.	Rittergbes.	Mahnwitz	516 56	58 —	Mahnwitz, Rtg.		
					516 56	58 —		574	56
66	Schimmelpfennig	Louis	Rittergbes.	Sochow	485 48	36 60	Sochow, Rtg.		
					43 99	1 60	Sochow, Gem.		
					529 47	38 20		567	67
67	Ried-Eggebert	Erich	Rtgbs. u. Ltn.	Schleswig	521 59	45 80	Poganz, Rtg.		
					521 59	45 80		567	39
68	Frau v. Natmer geb. v. Gostkowski	Anna	Rittergbes.	Zerskwitz	312 93	5 40	Zerskwitz, Rtg.		
					65 96	12 —	Zerskwitz, Gem.		
					106 94	17 —	Beromin, Rtg.		
					485 83	79 40		565	23
69	von Bandemer	Gebrüder	Rittergbes.	Gambin, Welten- hagen, Selesen	180 77	16 —	Wd. Budow, Rtg.		
					307 17	43 80	Rudow, Rtg.		
					487 94	59 80		547	74
70	von Lettow	Carl Gust	Rittergbes.	Klenzin	443 79	43 50	Klenzin, Rtg.		
					12 88	8 4	Klenzin, Gem.		
					13 60	6 60	Warbelin, Gthz.		
					470 27	58 50		528	77
71	Straßen	Carl	Rittergbes.	Dombrowe	482 64	45 60	Dombrowe, Rtg.		
					482 64	45 60		528	24
72	v. d. Golz'sche Minorennen	Joach. Rüdiger und Magnus Carl Rüd.	Rittergbes.	Stettin	481 85	40 40	Ot. Plaffow, Rtg.		
					481 85	40 40		522	25
73	Neumann	Otto	Rittergbes.	Wd. Plaffow	480 10	42 —	Wd. Plaffow, Rtg.		
					480 10	42 —		522	10
74	Siemers	August	Rittergbes.	Gunsow	456 22	49 20	Gunsow, Rtg.		
					8 07	— 60	Gunsow, Gem.		
					464 29	49 80		514	09
75	Graf v. Schwerin	Gust. Rud. Mar Carl Frdr. Rich.	Rittergbes.	Schojow	420 45	34 60	Schojow, Rtg.		
					42 85	1 40	Schojow, Gem.		
					—	8 30	Klinsow, Gem.		
					463 30	44 30		507	60

Laufende Nr.	Zunamen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten				Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.	
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer.	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer- Erhebungs- Bezirke.				
					M. S.	M. S.	M.	S.	M.		S.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10		
76	von Bandemer	Berner	Rittergbes.	Gambin	451 3	74 89	49 —	— 40	Gambin, Rtg. Gambin, Gem.		
					455	63	49	40		505	03
77	Petersen	Eduard	Rittergbes.	Al. Machmin	447	02	55	60	Al. Machmin, Rg.		
					447	02	55	60		502	62
78	Mach	Emil	Rittergbes.	Gr. Strellin	323 107	66 71	45 1	40 80	Gr. Strellin, Rg. Gr. Strellin, Gm.		
					431	37	47	20		478	57
79	Frl. Reizke	Margaret.	Rittergbes.	Papritzfelde	439	97	37	89	Granzin B, Rtg.		
					439	97	37	80		477	77
80	von Ritzewitz	Wilhelm	Rittergbes.	Al. Ganssen	379 40	97 23	45 5	30 60	Al. Ganssen, Rtg. Al. Ganssen, Gm.		
					420	20	50	90		471	10
81	vom Ob.-Ltn. von Weiber u. Kinder	Hedw. Ma- ria Leont.	Ritterguts- besitzerin	Zemmin	416	50	51	80	Zemmin, Rtg.		
					416	50	51	80		468	30
82	von Ueckermann geb. Kraz	Bertha Clement.	Ritterguts- besitzerin	Wintershagen A	415	19	51	70	Wintershagen A, Rtg.		
					415	19	51	70		466	89
83	v. Blumenthal	Carlo	Rittergbes.	Quackenburger	396 17	98 13	51 —	80 80	Quackenburger, Gt. Quackenburger Gm.		
					414	11	52	60		466	71
84	von Puttkamer	Albrecht	Frh. u. Rtgbs.	Jeferitz	426	97	33	80	Jeferitz, Rtg.		
					426	97	33	80		460	77
85	Steifensand	Georg	Rittergbes.	Schwuchow	241 155	98 73	40 22	40 20	Schwuchow, Rtg. Seddin, Ritterg.		
					397	71	62	60		450	31
86	Hasse	Conrad	Rittergbes.	Wußkow	391	41	55	—	Wußkow, Rtg.		
					391	41	55	—		446	41
87	von Ritzewitz	Eberhard	Rittergbes.	Gr. Ganssen	234 14	65 88	30 —	20 40	Gr. Ganssen, Rtg. Gr. Ganssen, Gm.		
					155	84	5	80	Goschen, Rtg.		
					405	37	36	40		441	77
88	von Böhn	Georg	Rittergbes.	Lojow	384 25	93 23	26 1	— —	Lojow, Rtg. Lojow, Gem.		
					410	16	27	—		437	16

Laufende Nr.	Nachnamen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bzw. fingir. ten			Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer M. S.	Gebäude- steuer M. S.	in der Gemarkung bzw. dem Grund- steuer = Erhebungs- Bezirk.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
89	Ww. v. Bzewitz geb. v. Bzewitz	Charlotte	Ritterguts- besitzerin	Al. Podel	269 45 163 26	44 — 20 46	Al. Podel, Rtg. Daber, Rtg.		
					372 71	64 40		437	11
90	Piper	Hans	Rittergbes.	Schönwalde	336 77	78 90	Schönwalde, Rtg.		
					336 77	78 90		415	67
91	Zielke	Frd. Wilh.	Rittergbes.	Scharfow	303 93 72 66	38 — — —	Scharfow, Rtg. Labuhn, Gem.		
					376 59	38 20		414	79
92	Schumann u. Genoff.	Ernst	Landwirth	Bieschen	369 97	38 60	Bieschen, Rtg.		
					369 97	38 60		408	57
93	Henneberg	Gustav	Rittergbes.	Carwen	337 05	67 40	Carwen, Rtg.		
					337 05	67 40		404	45
94	von Schulz	Mline	Rittergbes.	Buylien	353 59	50 80	Gziemiensz, Rtg.		
					353 59	50 80		404	39
95	Rümker	Carl	Gutsbesitzer	Mariensfelde	378 29	22 80	Mariensfelde, St.		
					378 29	22 80		401	09
96	Horn	Albert	Rittergbes.	Stresow	365 13	34 80	Stresow, Rtg.		
					365 13	34 80		399	93
97	Genz'sche Erben	Anna	Rittergbes.	Biatrow	364 04	35 20	Biatrow, Rtg.		
					364 04	35 20		399	24
98	Deinert	Theodor	Rittergbes.	Granzin A	360 46	28 60	Granzin A, Rtg.		
					360 46	28 60		389	06
99	von Bzewitz	Paul	Rittergbes.	Langeböse	326 54 3 63	49 40 1 60	Langeböse, Rtg. Langeböse, Gem.		
					330 17	51 —		381	17
100	von Courbière	Rene	Rittergbs.	Sanzkow.	317 22 16 28	45 — — 80	Sanzkow, Rtg. Sanzkow, Gm.		
					333 50	45 80		379	30
101	Wwe. Neumann geb. Noskoll	Hedwig	Rittergbs.	Al. Sifkow.	323 08 — 53	54 50 — 80	Al. Sifkow, Rtg. Al. Sifkow Gem.		
					323 61	55 30		378	91
102	Farle	Eugen	Rittergutsbf.	Bargow.	332 79	32 80	Bargow, Rtg.		
					323 79	32 80		365	39

Laufende Nr.	Zunamen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort.	Jahresbetrag der wirklichen bezw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer.	Gebäude- steuer	in der Gemarkung bezw. dem Grund- steuer-Erhebungs- Bezirke.		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
103	von Ziskewitz	Max	Rittergbsf.	Cusfow	294 33 32 90	36 — — —	80 Cusfow, Ritterg. Dt. Plassow, Gm.		
					327 23	36 80		364	03
104	Holz	Franz	Rittergbsf.	Ludwigslust	318 45 318 45	41 — 41 —	Ludwigslust, Gut		
								359	45
105	Neumann	Hugo	Rittergbsf.	Gr. Sillfow	288 74 9 56	52 — — 80	Gr. Sillfow, Rtg. Gr. Sillfow, Gm.		
					298 30	53 —		351	30
106	Reiske	August	Rittergbsf.	Paprigfelde	321 83	26 80	Paprigfelde, Rtg.		
					321 83	26 80		348	63
107	von Nach	Eduard	Rittergutsbsf.	Gaffert	289 58 289 58	52 80 52 80	Gaffert, Rtg.		
								342	38
108	von Böhn	Nikolaus	Rittergbsf.	Sagerke	301 74 — 33	38 — — —	Sagerke, Rtg. Cusfow, Gutsbsf.		
					302 07	38 40		349	47
109	Siewert	Reinhold	Rittergutsbsf.	Alt-Zugelow	302 44 5 41	31 — — 80	Alt-Zugelow, Rtg. Alt-Zugelow, Gm.		
					307 85	32 60		340	45
110	Hoppenrath	Franz	Gutsbesitz.	Lüllemmin	316 68	21 —	Lüllemmin, Gut		
					316 68	21 —		337	68
111	Geschw. Nahgel.		Gutsbes.	Damerfow	311 74	22 80	Damerfow, Gut		
					311 74	22 80		334	54
112	von der Lühse	Alexander	Rittergbesf.	Wd. Sillfow.	281 11 9 87	37 — 1 20	Wd. Sillfow, Rtg. Wd. Sillfow, Gm.		
					290 98	38 20		329	18
113	Siemers, Frau	Ferdinan- dine	Rittergtsbsf.	Cunfow	291 11 — 29	35 — — —	Birchow, Rtg. Birchow, Gm.		
					291 40	35 20		326	60
114	Minde	Friedrich	Rittergtsbesf.	Coose	294 46	22 40	Coose, Rtg.		
					294 46	22 40		316	86
115	Salomon	Ferdinand	Rittergtsbesf.	Neu-Guthmerow	260 09 20 60	33 40 1 20	N.-Guthmerow, Rtg. N. Guthmerow, Gm.		
					280 69	34 60		315	29

Laufende Nr.	Namen.	Vor- namen.	Stand oder Gewerbe.	Wohnort	Jahresbetrag der wirklichen bzw. fingirten			Summa der Grund- und Gebäudesteuer aus Kolonnen 6 und 7.	Bemerkungen.
					Grund- steuer	Gebäude- steuer	in der Gemarkung bzw. dem Grund- steuer-Erhebungs- Bezirk.		
					M. S.	M. S.		M. S.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
116	Hildebrandt	Otto	Rittergbs.	Gesorfe	285 17	23 20	Gesorfe, Rtg.		
					285 17	23 20		308 37	
117	Nied	Hermann	Gutsbes.	Beddin	272 67	—	Beddin, Rtg.		
					4 17	27 —		303 84	
118	Städtische Spar- kasse zu Delitsch.			Delitsch	276 84	27 —			
					186 10	28 20	Warbelin, Rtg.		
					82 05	1 40	Warbelin, Gem.		
					268 15	29 60		297 75	
119	von Denzin'sche Erben		Rittergtsbfs.	Lauenburg	273 18	22 40	Denzin, Rtg. u. Damerow Gm		
					273 18	22 40		295 58	
120	Kraz	Karl	Rittergtsbfs.	Cosemühl	166 75	3 85	Cosemühl, Rtg.		
					241 88	50 50	Gloddow, Rtg.	292 38	
121	Kellermann	Gustav	Rittergtsbfs.	Wittbeck	258 2	15 48	Wittbeck, Rtg.		
					260 63	31 60	Wittstock, Rtg.	292 23	
122	Dremde	Walter	Rittergtsbfs.	Gr. Radt.	247 94	29 60	Gr. Radt, Rtg.	277 54	
123	von Puttkamer	Georg, Fr.	Rtgbs. u. Bar.	Nimiecke	222 26	53 —	Nimiecke, Rtg.		
					222 26	53 —		275 26	
124	Wicht	Franz	Gutsbfs.	Labuhn	265 56	8 40	Labuhn, Gut		
					265 56	8 40		273 96	
125	Schmidt	Bruno	Rtrgtsbesitz.	Kleschinz	239 39	31 80	Kleschinz, Rtg.		
					239 39	31 80		271 19	
126	von Egloffstein	Paul	Gtsbfs. u. Frhr.	Kartkow	216 87	42 80	Kartkow, Gut		
					216 87	42 80		259 67	
127	Gustke	Ferdinand	Gutsbfs.	Birchensin	232 07	18 —	Birchensin, Gut		
					232 07	18 —		250 07	
128	Zangerl	Karl	Gtsbfs. u. Rfm.	Damerkow	213 38	28 30	Damerkow, Gut		
					213 38	28 30		241 68	
129	Hüttmann	Hans	Rittergtsbfs.	Wottnogge	184 7	21 72	Wottnogge, Rtg. Henriettenhof, B.		
					191 93	46 10		238 03	

Abtheilung B: Gewerbebetreibende und Bergwerksbesitzer.

Raths-Dammiger Papierfabriken (Aktiengesellschaft) 300 Mark Gewerbesteuer.

Verzeichniß II

der zum Wahlverbande der Landgemeinden gehörigen Besitzer selbstständiger Güter und wahlberechtigten
Gewerbetreibenden und Bergwerksbesitzer.

Abtheilung A:

Laufende No.	Namen.	Vor- namen	Stand oder Gewerbe	Wohnort	Besitzer des selbstständigen Gutes	Jahresbetrag d. von dem Gute zu entrichten den				Summa der Grund- und Gebäude- steuer		Bemerkungen.
						Grund- steuer		Gebäude- steuer				
						M.	g.	M.	g.	M.	g.	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	
1	Hirsekorn	Ernst	Rittergtsb.	Nipnow	Nipnow	194	21	29	—	223	21	
2	Beyer	Julius	Rittergtsb.	Alt Gutmerow	Alt Gutmerow	174	05	24	70	198	75	
3	Rüttner	Friedrich	Rittergtsb.	Nesekow	Nesekow	164	44	23	—	187	44	
4	von Hanstein	Frau	Rittergtsb.	Ruhnhoſ	Ruhnhoſ	117	91	21	60	139	51	
5	Angerer	Theodor	Rittergtsb.	Lankwitz	Lankwitz	112	99	25	20	138	19	
6	Gehmkow	Karl	Rittergtsb.	Saviat	Saviat	106	85	23	10	129	95	
7	v. d. Osten	Leopold	Rgb. u. Major	Gr. Jannewitz	Leſſacken	108	54	17	40	125	94	
8	Frau Niz		Rittergtsb.	Bochoſſe	Bochoſſe	94	42	20	60	115	02	
9	Hoffmeyer	Gustav	Gutsbesitzer	Bontow	Bontow	64	06	20	60	84	66	
10	Sandkamp	Wilhelm	Rittergtsb.	Gliesnitz	Gliesnitz	59	41	13	40	72	81	
11	Bölke	Hermann	Rittergtsb.	Swante	Swante	48	45	10	80	59	25	

Abtheilung B:

Gewerbetreibende und Bergwerksbesitzer: Keine.

Verzeichniß III

der Land-Gemeinden im Kreise Stolp.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Zahl = Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Zahl = Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
1	Stolpmünde	2012	5		37	Jezenow	340	1	
2	Raths-Damnit	1410	4		38	Gr. Dübrow	331	1	
3	Schmolzin	1233	4		39	Cunow	327	1	
4	Gr. Garde	1195	3		40	Kluden	326	1	
5	Birkow	818	3		41	Gr. Gansen	326	1	
6	Flinkow	762	2		42	Dünnow	316	1	
7	Rgl. Cublitz	607	2		43	Lupow	313	1	
8	Birchentin	603	2		44	Abt. Mellin	312	1	
9	Horst	601	2		45	Damerkow	308	1	
10	Sageritz	590	2		46	Schmaatz	303	1	
11	Holzathen	565	2		47	Podewilshausen	299	1	
12	Gr. Brückow	512	2		48	Gr. Rackitt	298	1	
13	Schmolow	503	2		49	Carwen	289	1	
14	Alt-Damerow	485	2		50	Gallensow	282	1	
15	Abt. Cublitz	473	2		51	Daber	273	1	
16	Ziegen	460	2		52	Salzke	271	1	
17	Beddin	445	2		53	Bellow	270	1	
18	Strickershagen	430	2		54	Warbelow	266	1	
19	Göhren	419	2		55	Klenzin	265	1	
20	Ritzow	419	2		56	Großendorf	255	1	
21	Mützenow	418	2		57	Mickrow	244	1	
22	Stohentin	405	2		58	Neu-Damerow	240	1	
23	Hohenstein	399	1		59	Benzin	237	1	
24	Startow	398	1		60	Weitenhagen	236	1	
25	Bedel	397	1		61	Culow	232	1	
26	Arnshagen	396	1		62	Gr. Orien	230	1	
27	Vietow	388	1		63	Zechlin	224	1	
28	Al. Garde	388	1		64	Freist	223	1	
29	Cose	384	1		65	Ulrichsfelde	220	1	
30	Crussen	380	1		66	Stantin	218	1	
31	Labuhn	374	1		67	Gumbin	217	1	
32	Gieseblitz	356	1		68	Darow	215	1	
33	Ueberlauf	354	1		69	Rottow	212	1	
34	Langeboese	348	1		70	Darzin	211	1	
35	Wobesche	347	1		71	Rippoglenze	206	1	
36	Glowitz	343	1		72	Quadenburg	202	1	

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Civil- = Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.	Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Civil- = Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.	Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.	Bemerkungen.
73	Stojenthin	201	1		112	Gzierwienz	115	1	
74	Alt-Zugelow	198	1		113	Warbelin	110	1	
75	Al. Strellin	198	1		114	Gr. Gluschen	110	1	
76	Kleschin	194	1		115	Lossin	108	1	
77	Al. Radtitt	192	1		116	Gag	108	1	
78	Gambin	188	1		117	Schlochow	108	1	
79	Lüllemin	187	1		118	Zipfow	108	1	
80	Muttrin	187	1		119	Schorin	107	1	
81	Sagerke	187	1		120	Carzin	106	1	
82	Nesekow	185	1		121	Al. Brüskow	103	1	
83	Budow	185	1		122	Zedlin	100	1	
84	Neu-Zugelow	184	1		123	Sorchow	100	1	
85	Wend. Plaffow	180	1		124	Al. Gluschen	97	1	zählt 166 M 26 J.
86	Bansekow	178	1						Grund- u. Gebäude-
87	Rgl. Rowe	176	1						steuer
88	Pobloz	175	1		125	Birchow	97	1	desgl. 113 M 98 J.
89	Zemmin	174	1		126	Al. Rossin	96	1	desgl. 119 M 48 J.
90	Al. Gansen	173	1		127	Negin	95	1	desgl. 202 M 62 J.
91	Wend. Budow	169	1		128	Bieschen	95	1	desgl. 167 M 16 J.
92	Al. Machmin	169	1		129	Dresow	91	1	desgl. 80 M 62 J.
93	Zigewitz	165	1		130	Gr. Strellin	89	1	desgl. 207 M 12 J.
94	Crampe	162	1		131	Rumbse	88	1	desgl. 105 M 74 J.
95	Dammen	160	1		132	Zerskenitz	88	1	desgl. 123 M 01 J.
96	Vizow	158	1		133	Grünhagen	87	1	desgl. 156 M 20 J.
97	Wend. Sifkow	152	1		134	Dtich-Plaffow	85	1	desgl. 196 M 71 J.
98	Wollin	152	1		135	Bedlin	82	1	desgl. 98 M 30 J.
99	Schuroow	149	1		136	Gr. Sifkow	81	1	desgl. 96 M 39 J.
100	Labiuffow	148	1		137	Lankwitz	80	1	desgl. 86 M 76 J.
101	Gaffert	145	1		138	Biatrow	76	1	desgl. 70 M 36 J.
102	Selesen	144	1		139	Nowen	75	1	desgl. 117 M 02 J.
103	Lübbow	143	1		140	Muddel	74	1	desgl. 109 M 99 J.
104	Wundichow	137	1		141	Scharfow	72	1	desgl. 160 M 82 J.
105	Rufschütz	134	1		142	Starnitz	72	1	desgl. 151 M 76 J.
106	Gr. Machmin	134	1		143	Vornzin	66	1	desgl. 129 M 40 J.
107	Hebr. Damnit	123	1		144	Vindow	59	1	desgl. 160 M 76 J.
108	Schönwalde	120	1		145	Sanskow	52	1	desgl. 121 M 41 J.
109	Al. Sifkow	117	1		146	Dargoröse	49	1	dgl. 195 M 59 J.
110	Rgl. Mellin	116	1		147	Wittbeck	40	1	" 62 M 78 J.
111	Gr. Rossin	115	1		148	Riepen	38	1	" 112 M 68 J.

Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Civill. Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.		Bemerkungen.	Laufende Nr.	Namen der Gemeinden.	Civill. Einwohnerzahl nach der Zählung am 1. December 1890.		Bemerkungen.
		Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.					Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Wahlmänner.		
149	Wintershagen	38	1	bezgl. 76 M. 45 J.					mehreren anderen
150	Gr. Podel	88	1	" 70 M. 09 J.					Gemeinden zu einer
151	Lojow	28	1	" 99 M. 56 J.					Gesamtstimme
152	Schwezkow	22	1	" 123 M. — J.					vereinigt.
153	Schojow	8	1	" 67 M. 13 J.	156	Wittstock	81		vgl. 52 M. 81 J. do.
154	Bangerste	6	1	" 115 M. 01 J.	157	Alt-Gutzmerow	63		vgl. 47 M. 50 J. do.
155	Abt. Rome	97	1	zählt 8 M. 99 J.	158	Rotten	43		vgl. 30 M. 02 J. do.
				Grund- u. Gebäu-	159	Sochow	28		vgl. 58 M. 89 J. do.
				besteuer und wird	160	Neu Gutzmerow	17		vgl. 50 M. 12 J. do.
				mit einer bezw.					

Stolp, den 29. Mai 1894.

Die sämmtlichen Guts- und Gemeindevorsteher werden veranlaßt, binnen 4 Wochen hierher anzuzeigen, ob innerhalb ihrer Armenverbände **Ortsarme in Reihenfolge**, d. h. von Haus zu Haus untergebracht bezw. gepflegt werden, wobei die Zahl dieser reihenweise untergebrachten Ortsarmen gleichzeitig anzugeben ist. Event ist Vacatanzeige zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 1. Juli 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände des Kreises fordere ich hierdurch auf die Jahresliste der Schöffen und Geschworenen für die Verhandlung und Entscheidung der im § 27 bezw. 80 des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 (Reichsgesetzblatt S. 41) gedachten Strafsachen, nach Maßgabe der Titel 4 und 6, l. e. sogleich aufzustellen, dieselbe im Orte eine Woche lang nach vorhergegangener ortsüblicher Bekanntmachung zu Jedermanns Einsicht auszulegen und demnächst **gehörig bescheinigt bis zum 5. August d. Js. bei Vermeidung kostenpflichtiger Abholung an mich einzureichen**. Die Aufstellung geschieht nach hierunter abgedrucktem Schema und zwar in **alphabetischer Reihenfolge**, wobei ich bemerke, daß alle männlichen Personen ohne Unterschied des Einkommens oder des Steuerjahres, den diese entrichten, in die Nachweisung aufzunehmen sind, welche das 30. Lebensjahr vollendet und zwei volle Jahre am Orte ihren Wohnsitz haben. Ausgenommen hiervon bezw. unfähig zu dem Amte eines Schöffen und Geschworenen sind:

1. Personen, welche die Befähigung in Folge strafgerichtlicher Verurtheilung verloren haben;
2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Aemter zur Folge haben kann;
3. Personen, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Außerdem sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das 30. Lebensjahr noch nicht vollendet haben;
2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnort in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben;
3. Personen, welche für sich und ihre Familien Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den drei letzten Jahren, von Aufstellung der Urlisten zurückgerechnet, empfangen haben;
4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen nicht geeignet sind;
4. Dienstboten, (aber nicht Tagelöhner).

Ferner sollen zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden:

1. Minister;
2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte;
3. Reichsbeamte, welche jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einstweilig in den Ruhestand versetzt werden können;
5. Richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft;
6. gerichtliche und polizeiliche Vollstreckungsbeamte;
7. Religionsdiener;
8. Volksschullehrer;
9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Personen.

Auch dürfen zum Amte eines Schöffen nicht berufen werden, folgende Eisenbahnbeamten:

1. Bahnkontroleure und Betriebskontroleure;
2. Stationsvorsteher (Stationsmeister, Bahnhof-Inspektoren, Bahnhofswalter);
3. Stationsaufseher (Bahnhof-Aufseher) und Stations-Assistenten (Bahnhof-Inspektions-Assistenten);
4. Bahnmeister und Hülfsbahnmeister;
5. Weichensteller (Weichenwärter, Stationswärter und Hülfswichenwärter);

6. Ober- = Bahnwärter, Bahnwärter (Brücken-, Schlag-, Signal-, Strecken-
wärter) und Hilfsbahnwärter (Beiwärter);
7. Ober- = Zugmeister und Zugmeister (Zugführer, zugführende Schaffner,
Ober-Schaffner);
8. Packmeister (Güterschaffner, Gepäckschaffner);
9. Schaffner (Personenschaffner, Conducteure);
10. Rangirmeister (Ober-Koppler, Schirrmeister);
11. Wagenwärter und Bremser (Schmierer, Zugöler);
12. Thürhüter (Portiers, Perrondiener);
13. Nachtwächter.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Urlisten kann innerhalb der
einwöchentlichen Auslegefrist schriftlich oder zu Protokoll Einsprache erhoben werden.
Etwasige Einsprüche sind der Urliste beizufügen.

D e r L a n d r a t h.

(Schema) **U r l i s t e** (Erste Seite) [Titelblatt]
der in der Gemeinde (Gut) N. N. wohnhaften Personen, welche zu dem Amte
eines Schöffen oder Geschworenen berufen werden können.

Die Spalte 6 (siehe unten) wird erst nach der Auslegung ausgefüllt, sie ist für alle
erforderlich erscheinenden Bemerkungen, namentlich über eingegangene Einsprachen und über das
Vorhandensein von Ablehnungsgründen (Ger.-Vers.-Ges. § 35) bestimmt.

(Zweite Seite).

Laufende No.	Vor- und Zuname.	B e r u f.	W o h n o r t.	Lebensalter nach Jahren.
1	2.	3.	4.	5.
1	Abel, Wilhelm	Kaufmann	Düpow	36
2	Breiting, Carl	Gastwirth	dieselbst	60
3	Grodner, Hugo	Bauer	dieselbst	52

(Dritte Seite).

B e m e r k u n g e n.

Bescheinigung.

(Spalte 6.)

Stolp, den 29. Juni 1894.

Der Herr Ober-Präsident hat auf den Antrag des Vorstandes des Provinzial-Vereins für innere Mission in Pommern die Abhaltung einer Hauskollekte für Zwecke des Vereins im Bereiche der Provinz Pommern für das Jahr 1894 genehmigt, wovon ich die Kreiseingeseffenen in Kenntniß setze.

Der Landrath.

Stolp, den 26. Juni 1894.

Der Weg zwischen Warbelow und dem Bornziner Walde ist der Chauffierungs-Arbeiten wegen bis auf weiteres für Fuhrwerke und Reiter gesperrt. Die von Bornzin nach Stolp oder Warbelow fahrenden Fuhrwerke haben den Weg von Neu-Bornzin über Critwan zu wählen.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Juni 1894.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß der Herr Landesdirektor zu Stettin Beihilfen zur Umwandlung von Strohdächern in Ziegel- oder Pappdächer gewährt, wenn dadurch die Verminderung der Feuerzgefahr für die Ortschaft oder auch nur für einen Theil derselben erreicht wird. Ausnahme-Bau-Consense zur Reparatur von Wohngebäuden mit Strohbedachung oder zur Untermuerung von Fachwerkwänden werden von uns ferner nur in ganz ausnahmstweisen Fällen ertheilt werden.

Der Kreisaußschuß.
von Puttkamer.

Stolp, den 26. Juni 1894.

Die Herren Standesbeamten benachrichtige ich ergebenst, daß die nachbezeichneten Beträge für Anfertigung von Zählkarten über Geburten pp. für die Zeit vom 1. April 1893 bis 1. April 1894 für das Statistische Bureau zur Zahlung angewiesen worden sind und bei der hiesigen Königlichen Kreiskasse innerhalb längstens 14 Tagen gegen Quittung nach folgendem Schema in Empfang genommen werden können:

..... Mk. Pfsg. buchstäblich Mark

..... Pfennig
Kopialien-Entschädigung für 1893/94 sind mir von der Königlichen Regierung's Hauptkasse gezahlt werden.

(Ort und Datum).

(Siegel und Unterschrift).

Arnshagen 1,98 Mk., Wd. Siltow 1,83 Mk., Marienfelde 3,84 Mk., Gieß-
nitz 3,39 Mk., Dümrose 1,89 Mk., Gr. Brüstow 2,91 Mk., Budow 3,96 Mk.,
Jerskwitz 3,12 Mk., Hebr.-Dammitz 2,25 Mk., Rath's-Dammitz 5,04 Mk., Gr. Düb-
sow 2,88 Mk., Dünnow 5,10 Mk., Gr. Garde 4,29 Mk., Gah 1,56 Mk., Glowitz
5,70 Mk., Gr. Gluschen 2,31 Mk., Zippow 2,31 Mk., Poganiß 3,63 Mk., Wd.
Carstnitz 3,84 Mk., Gose 2,61 Mk., Stantin 2,88 Mk., Zirschow 3,24 Mk., Gr.
Runow 3,21 Mk., Cublitz 4,77 Mk., Carzin 3,27 Mk., Quackenburg 4,65 Mk.,
Lupow 4,89 Mk., Gr. Machmin 1,80 Mk., Mahnwitz 2,04 Mk., Mickrow 3,42 Mk.,
Starfow 1,23 Mk., Nuttrin 3,36 Mk., Gr. Roffin 3,21 Mk., Reiz 2,01 Mk.,
Rizow 3,66 Mk., Rowe 1,59 Mk., Schmolsin 5,94 Mk., Schurow 2,82 Mk.,
Mellin 3,15 Mk., Birchenzin 3,81 Mk., Schojow 1,89 Mk., Gr. Erien 1,44 Mk.,
Gr. Podel 3,60 Mk., Stolpmünde 3,36 Mk., Gr. Strellin 2,16 Mk., Al. Machmin
1,92 Mk., Wintershagen 2,10 Mk., Wobesze 2,88 Mk., Dominke 2,01 Mk., Ze-
jenow 3,30 Mk.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 2. Juli 1894.

An Stelle der verstorbenen Waisenräthe, Bauern Wilhelm Treptow und
Friedrich Pröhl in Saleske, sind;

1. der Bauer Reinhold Bodtke,
2. der Roffäth Carl Höckendorff,

beide daselbst, zu Waisenrathen für den Gemeindebezirk Saleske ernannt.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 2. Juli 1894.

Der bisherige Gemeindevorsteher, Mühlenbesitzer Groth zu Grünhagen, ist
als solcher daselbst wiedergewählt, bezw. bestätigt und verpflichtet worden.

D e r L a n d r a t h.

Stettin, den 7. Juni 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Ersatzmann des Vertrauensmannes aus der Klasse der Arbeitgeber
ist bestellt:

für den Bezirk Wundichow der Administrator Paul von Jutrzenka zu Gaffert
an Stelle des daselbst verstorbenen Hauptmanns a. D. von Mach.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
gez. Denhard.

Stettin, den 21. Juni 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Ersatzmann des Vertrauensmannes aus der Klasse der Arbeitgeber ist bestellt:

für den Bezirk Bussfeken der Gutspächter Premier-Lieutenant von Hanstein zu Dominke an Stelle des von Wittbeck verzogenen Rittergutsbesizers Horn.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
gez. Denhard.

Stolp, den 26. Juni 1894.

Ein Sonderabdruck des im Auftrage des Herrn Ministers für Landwirthschaft von dem Königlichen statistischen Bureau bearbeiteten Aufsatzes: „Die Hypothekenbewegung im preussischen Staate während des Rechnungsjahres 1892/93“ liegt in meinem Bureau während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Der Landrath.

Stolp, den 3. Juli 1894.

Der Amtsvorsteher Herr Borraß in Mellin ist von seinem Urlaub zurückgekehrt.

Der Landrath.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten
Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des
Publikums befindlichen gestempel-
ten Briefumschläge und gestempel-
ten Streifbänder, welche seit dem
10. Dezember 1890 seitens der
Verkehrsanstalten nicht mehr ver-
kauft worden sind, verlieren vom
1. Juli 1894 ab ihre Gültigkeit
und werden darüber hinaus zur
Frankierung von Postsendungen
nicht mehr zugelassen.

Dem Publikum soll indeß ge-
rattet sein, vom 1. Juli 1894 ab
die alsdann noch nicht verwen-
deten derartigen Wertzeichen bis spä-
testens Ende Dezember 1894 nach
dem Nennwert des Stempels ge-
gen Freimarken zu 10 oder 3
Pfennig bei gleichzeitigem Rück-
empfang des Betrages der Her-
stellungskosten von 1 Pfennig für
den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig
für das Streifband umzu-
tauschen. Ist nur ein einzelnes
Streifband umzutauschen, so muß
die Vergütung von Herstellungskosten
unterbleiben. Ebenso kommt
bei dem Umtausch einer grö-
ßeren, nicht durch 2 teilbaren Zahl
von Streifbändern für das über-
schießende Exemplar Herstellungskosten
nicht zur Erstattung.

Die Posthilfsstellen und die amt-
lichen Verkaufsstellen für Post-
wertzeichen haben mit dem Um-
tausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa nach
dem 30. Juni 1894 noch in Brief-
umschlägen und Streifbändern der
gedachten Art ohne anderweitige
Frankierung aufgeliefert werden,
sind den Absendern unter Hinweis
auf die Ungültigkeit der verwen-
deten Wertzeichen zurückzugeben oder,
wenn dies nicht ohne weiteres
thunlich sein sollte, als unfran-
kiert zu behandeln.

Auf gestempelte Briefumschläge
und Streifbänder der älteren Aus-
gabe, welche ihre Gültigkeit bereits
am 1. Februar 1891 verloren
haben, und welche seit dem 1. Juli
1891 nicht mehr umgetauscht wer-
den, sowie auf Rohrpost Briefum-
schläge erstreckt sich diese Anord-
nung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind
die Verkehrsanstalten auch zum
Umtausch der neueren Briefum-
schläge und Streifbänder nicht
mehr befugt.

**Der Staatssekretär
des Reichs-Postamts.**

J. B.: Fischer. 134

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 2 des Reg-
lements betreffend die Behandlung
der Fundsachen vom 26. April
1882 wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die nach-
stehend aufgeführten Gegenstände
als gesunken hier zur Anmeldung
gekommen sind:

1 rothes Taschentuch, 2 Paar
wollene Strümpfe, 1 Dessert-
messer, 1 Portemonnaie mit
Inhalt, 1 Pferdebede, 1 Um-

schlageluch, 1 Notizbuch, 1
Umschlageluch, 1 Paar graue
Lederhandschuhe, bares Geld,
1 Bettdecke, 1 Fischnetz, 1
Ring, 1 Hinterteil zum Wa-
gengeckel, 1 Paket Tabak,
1 Stück Barchend, 1 Porte-
monnaie mit 1 Münze, 1 Gut-
nadel, 1 Paar Kinderhand-
schuhe, 1 Schraubzwinge, 1
schwarzer, baumm. Strumpf,
1 Brosche, 1 schwarzer Glace-
handschuh, 1 Trauring, 1
Regenschirm, 1 Serviette, 1
Ring, 1 Manschettenknopf, 1
Pettsche, 1 Spazierstock, 1
Taschenmesser, 1 weißer Leder-
handschuh, 1 Trauring, 9
Postkarten, 1 Regenschirm, 1
Nadelbüchse, 1 brauner Leder-
handschuh, 1 eiserne Kette, 1
Bernsteintafel, 1 schwarzes
Kopftuch, 1 Portemonnaie
mit 1 Schlüssel und bares
Geld, 1 Paar graue Leder-
handschuhe, 1 Gewehrtafche,
1 Bratenspieß, 1 Stück Bern-
stein, 1 Klingel, 1 Regen-
schirm und 1 Portemonnaie.
2 Stück rothes, 1 Stück blaues
und 1 Stück graues Zeug
und 1 Häkelante, 1 Regen-
schirm, 1 kleine Waschanne,
1 Regenschirm, 1 Paar Pferde-
Ohrenkappen, 1 grauer Le-
derhandschuh, 1 Strohhut,
1 Stock, 1 Portemonnaie, 1
Taschenmesser, 1 Badehose,
1 Knabenmütze, 1 Granat-
armband, 1 Portemonnaie,
1 Siegelring, 1 Strohmütze,
1 schwarzer Glaceehandschuh.

Die rechtmäßigen Eigentümer haben sich innerhalb dreier Monate zur Empfangnahme im Polizei-Bureau — Zimmer No. 4 — zu melden. | 136

Stolz, den 30. Juni 1894.
Die Polizei-Verwaltung.
Der Bürgermeister
Matthes.



Stammischäferei
Clandshagen
bei Wangerin.

Die Auktion von ca. 65 sprungfähigen Fleischböden der größten und mittleren englischen Rassen **De fordshire, Shropshire** beginnt am Sonnabend, 14. Juli 2., vorm. 10 Uhr. 25 überzählige Mutter-schafe der Stammherde werden ebenfalls zum Verkauf gestellt. 128.0 Wagen auf Bestellung auf den Bahnhöfen Wangerin n. Ruhnow. **Satt.**

Auch in diesem Jahre lassen wir im Stolper Kreise mehrere **Dampfdresch-Apparate** größter Gattung leihweise arbeiten und bitten wir, etwaige Reflektanten sich schon jetzt bei uns zu melden. [131.3]

Schütt & Ahrens-Stettin.

Die vorschristsmäßigen Formulare
zur

Ergänzungssteuer,

Nuster I, A, III und V,

sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen Buchdruckerei,

Stolz 1. Pom.

Rechnungs-Schemata

sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Der heutigen Nummer liegt von der **Firma Friedrich Richter & Co., Rathenow**, ein Prospekt betr. **Glattstreich-Breit-Dreschmaschinen** bei. [135]

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 28.

Mittwoch, den 11. Juli

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 9. Juni 1894.

Das bedrohliche Anwachsen der Cholera in Russisch-Polen, sowie der Umstand, daß am 24. Mai d. J. zu Myslowitz im preussischen Regierungsbezirk Oppeln ein Cholerafall festgestellt worden ist, legt die Besorgniß nahe, daß auch in diesem Jahre wieder die Seuche mehrfach in Preußen auftreten wird. In den beiden vorausgegangenen Jahren ist es dem einheitlichen und gleichmäßigen Vorgehen aller Behörden gelungen, eine größere Verbreitung der Krankheit zu verhindern. Es wird daher auch diesmal die Abwehr und Bekämpfung der Seuche überall wieder nach gleichmäßigen Grundsätzen zu erfolgen haben.

Da die im Vorjahre revidirten „Maßregeln gegen die Cholera“ sich bewährt haben und es nur zur Sicherung eines geordneten Vollzugs der Vorsichtsmaßnahmen sowie zur allgemeinen Beruhigung beitragen kann, wenn Neuerungen in der behördlichen Bekämpfung der Seuche vermieden werden, so erscheint es am zweckmäßigsten, die anlässlich der letzten Choleraepidemie in Verfolg unserer Verfügung vom 8. August 1893 (M. d. J. II. 9475; M. f. G. C. 6175; M. d. ö. A. B. II. — IV. — 6882, III. 16887; M. d. g. A. M. 7923) sowie unserer, der unterzeichneten Minister des Innern und der geistlichen pp. Angelegenheiten, Verfügung vom 20. März d. J. (M. d. J. II. 3168. M. d. g. A. M. 2389) getroffenen Anordnungen unverändert beizubehalten.

Der Minister des Innern.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J. A.: Braunbehrens.

J. B.: Lohmann.

Der Minister der öffentl. Arbeiten.

Der Minister der geistl., Unterrichts- u. Medizinal-

J. A.: Feet

Angelegenheiten. J. A.: Strzecza.

Stolp, den 10. Juli 1894.

Vorstehenden Erlaß theile ich den Polizeibehörden unter Bezugnahme auf meine Kreisblatts-Bekanntmachungen vom 11. September 1893 — Beilage zum

Stolper Kreisblatt Nr. 35 vom Jahre 1893 — und vom 16. April d. Js. —
Kreisblatt Nr. 21 sub 162 — ergebenst mit

Die strenge Befolgung der erlassenen Weisungen mache ich den Polizeibehörden
zur Pflicht.

Der Landrath.

Berlin, den 20. Juni 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Für den Fall, daß die Cholera in diesem Jahre in Preußen Verbreitung
finden sollte, besteht die Absicht, an den Binnenschifffahrtsstraßen, wie früher, Sta-
tionen zur gesundheitspolizeilichen Ueberwachung der Schiffsbevölkerung und zur
Desinfection der Fahrzeuge einzurichten. Behufs Besetzung der Stationen, soweit
die dafür bereits verfügbaren ärztlichen Kräfte nicht ausreichen sollten, werden hier-
durch rüstige Aerzte aufgefordert, sich bei den Herrn Regierungs-Präsidenten ihres
Wohnbezirks — in Berlin bei dem Herrn Polizei-Präsidenten — zu melden.

Die Vergütung für die Dienstleistung beträgt 20 Mark täglich.

Der Minister

der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.

Bosse.

Röslin, den 2. Juli 1894.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g.

Auf Grund des letzten Absatzes des § 11 der Allerhöchsten Verordnung
vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischerei-Gesetzes in der Pro-
vinz Pommern (Gesetz-S. S. 360 ff.) in Verbindung mit den §§ 137 und 139
des Gesetzes über die allgemeine Landes-Verwaltung vom 30. Juli 1883 (Ges.
Samml. S. 195 ff.) sowie der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-
Verwaltung vom 11. März 1850 (Ges. Samml. S. 265) wird unter Zustimmung
des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungs-Bezirks Röslin Folgendes
verordnet:

§ 1. Der Fang Eier oder Junge tragender Krebsweibchen in allen nicht
geschlossenen Gewässern wird hierdurch mit Rücksicht auf die Erhaltung des Krebs-
bestandes vorläufig gänzlich und der Verkauf von Krebsweibchen überhaupt auf die
Dauer von sechs Jahren auch außer der vom 1. November bis 31. Mai einschließlich
währenden, gesetzlichen Schonzeit der Krebse verboten. Gelangen Krebsweibchen
lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben mit der zu ihrer Erhaltung
erforderlichen Vorsicht sofort wieder in das Wasser zu setzen.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder Haft bestraft.

§ 3. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regierungspräsident.

Freiherr von der Redt.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Um den Pensionsregelungsbehörden die Beurtheilung der Frage zu ermöglichen, ob und von welchem Zeitpunkte ab ein aus dem Zivildienste mit Pension wieder ausgeschiedener Invalide nach dem 1. und 2. Absätze oder nach dem 3. Absätze des § 108 neuer Fassung des Militär-Pensionsgesetzes vom 27. Juni 1871 (Artikel 12 der Gesetzesnovelle vom 22. Mai 1893 — Reichsgesetzbl. Seite 171 u. f.) zu behandeln, ob ihm also die volle gesetzliche Invalidenpension wieder anzuweisen oder nur ein Zuschuß aus der letzteren zu gewähren ist, muß von den Anstellungsbehörden in den Pensionsquittungsbüchern der Tag des Ausscheidens aus dem Zivildienste und des Beginnes der Pensionszahlung, unter Angabe der Höhe der zuerkannten Gesamtpension angegeben, auch darin der etwaige Zuschuß vermerkt werden, welcher dem Pensionär gemäß § 108, dritter Absatz, aus der Invalidenpension etwa zustehen sollte.

Diese Angaben müssen auch die Pensionsquittungsbücher derjenigen Militär-Invaliden enthalten, welche aus dem Kommunal- oder ständischen Dienste oder aus dem Dienste der nur theilweise aus Reichs- oder Staatsmitteln unterhaltenen Institute mit Zivildpension wieder ausscheiden.

Sofern etwa eine dementsprechende Regelung in einzelnen Fällen seither nicht stattgefunden haben sollte, würde dieselbe schleunigst nachzuholen sein.

Für die Rechnungsrevision sind die vorgedachten Angaben auch in die Invalidenpensions-Rechnungen bezw. Zahlungsnachweisungen über Invalidenpensionen aufzunehmen.

Die Königliche Regierung wird ergebenst ersucht, hiernach das Erforderliche gefälligst zu veranlassen bezw. für die schleunige Bekanntmachung in geeigneter Weise Sorge tragen.

Der Kriegsminister. J. A.: von Spitz.

Stolz, den 6. Juli 1894.

Abdruck vorstehenden Erlasses wird der hiesigen Polizeiverwaltung und den Herren Amtsvorstehern zur Kenntnißnahme und genauen Nachachtung hierdurch mitgetheilt.

Der Landrath.

Röslin, den 26. Juni 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

betreffend den Erwerb der Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst.

Die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Militärdienst erteilt die unterzeichnete Prüfungs-Kommission an Militärpflichtige, die im Regierungs-Bezirk Röslin gestellungspflichtig sind.

Diese Berechtigung darf im Allgemeinen nicht vor vollendetem 17. Lebensjahr nachgesucht werden. Die frühere Nachsuchung darf, sofern es sich nur um einen kurzen Zeitraum handelt, ausnahmsweise durch die Ersatzbehörde 3. Instanz zugelassen werden, doch hat in solchem Falle die Aushändigung des Berechtigungsscheins nicht vor vollendetem 17. Lebensjahre zu erfolgen.

Der Nachweis der Berechtigung bezw. die Beibringung der für die Ertheilung des Berechtigungsscheines erforderlichen Unterlagen hat bei Verlust des Anrechts spätestens bis zum 1. April des ersten Militärpflichtjahres, also desjenigen Kalenderjahres, in welchem der Militärpflichtige das 20. Lebensjahr vollendet, zu erfolgen.

Wer die Berechtigung nachsuchen will, hat sich spätestens bis zum 1. Februar des ersten Militärpflichtjahres bei dem unterzeichneten Vorsitzenden der Kommission schriftlich zu melden.

Mit der Meldung sind folgende Atteste im Original in nachstehender Reihenfolge geheftet und foliirt einzureichen:

a. ein Geburtszeugniß,

b. eine Erklärung der Vaters oder Vormundes über die Bereitwilligkeit, den Freiwilligen während einer einjährigen aktiven Dienstzeit zu bekleiden, auszurüsten sowie die Kosten für Wohnung und Unterhalt zu übernehmen.

Die Fähigkeit hierzu muß von der betreffenden Ortspolizeibehörde amtlich beglaubigt sein.

Bei Freiwilligen der seemännischen Bevölkerung genügt die Einwilligungserklärung des Vaters oder Vormundes,

c. ein Unbescholtenheitszeugniß, welches für Zöglinge von höheren Schulen (Gymnasien, Realgymnasien, Ober-Realschulen, Progymnasien, Realschulen, Real-Progymnasien, höheren Bürgerschulen und den übrigen militärberechtigten Lehranstalten) durch den Direktor der Lehranstalt, für alle übrigen jungen Leute durch ihre vorgesetzte Dienstbehörde oder die Polizei-Obrigkeit auszustellen ist.

Außerdem haben diejenigen Aspiranten, welche auf Entbindung von der wissenschaftlichen Prüfung Anspruch machen, das zur Begründung derselben erforderliche Schulzeugniß vorzulegen.

Diejenigen jungen Leute dagegen, die nicht mit einem den gesetzlichen Erfordernissen entsprechenden Zeugnisse über ihre wissenschaftliche Qualifikation versehen sind, haben sich einer Prüfung zu unterwerfen, welche sich auf Sprachen und Wissenschaften erstreckt.

Die sprachliche Prüfung umfaßt neben der Deutschen noch zwei fremde Sprachen, wobei dem Examinanden die Wahl gelassen wird zwischen der lateinischen, griechischen, französischen und englischen Sprache.

Die wissenschaftliche Prüfung umfaßt Geographie, Geschichte, Deutsche Literatur, Mathematik und Naturwissenschaften.

Die Prüfungskommission, welche für den diesjährigen Herbsttermin behufs Feststellung der wissenschaftlichen Qualifikation am **Donnerstag, den 27. und Freitag, den 28. September d. Js.** im Dienstgebäude der Königlichen Regierung hier selbst zusammentritt, fordert diejenigen, welche die Vergünstigung zum einjährigen Militärdienst durch eine abzulegende Prüfung erwerben wollen, resp. deren Eltern oder Vormünder auf, ihr die desfalligen Gesuche bis spätestens zum 1. August d. Js. einzureichen.

In dem Gesuche um Zulassung zur Prüfung, dem ein selbst verfertigter und eigenhändig geschriebener und unterzeichneter Lebenslauf beizufügen, ist gleichzeitig anzugeben, in welchen zwei fremden Sprachen der Aspirant geprüft sein will.

Nach dem 1. August d. Js. eingehende Gesuche um Zulassung zur Prüfung können erst für den folgenden Frühjahrstermin berücksichtigt werden.

Die ausführlichen Bestimmungen über den einjährig-freiwilligen Militärdienst und die Prüfung zur Erlangung des Berechtigungsscheines für denselben sind in den §§ 88—94 des ersten Theils der deutschen Wehrordnung vom 24. November 1888 und in der Anlage 2 zu § 91 loc. cit. enthalten.

Der Vorsitzende

der Königlichen Prüfungs-Kommission für Einjährig-Freiwillige.

J. B.: Graf von Lambdorff.

Röslin, den 26. Juni 1894.

Bei Schiffbrüchen an der englischen Küste wird noch immer die Wahrnehmung gemacht, daß die Schiffbrüchigen häufig über das bei Anwendung des Raketenapparates von ihnen zu beobachtende Verhalten in Unkenntniß sind. Da die mit der Leine über das Schiff geworfene kleine Tafel die Anweisung zum Gebrauche des Apparates nur in englischer und französischer Sprache enthält, für die Anbringung in einer weiteren Sprache der Platz auf der Tafel nicht genügt, so bringe ich nachstehenden Abdruck der Anweisung in deutscher Sprache zur Kenntnißnahme der schiffahrttreibenden Kreise mit dem Bemerken, daß diese Anweisung auch bei Schiffbrüchen an der englischen Küste zu beobachten ist.

Im Uebrigen verweise ich auf meine in Stück 10 des diesjährigen Amtsblatts abgedruckte Bekanntmachung vom 1. März d. J., nach welcher die Rheder und Schiffer Zinktafeln, welche die gedachte Anweisung enthalten, unentgeltlich von den Hafenpolizei-Behörden des Heimathshafens ihrer Schiffe beziehen können.

Der Regierungs-Präsident. J. B.: von Zastrow.

U n t e r s u c h u n g zur Handhabung des Raketen-Apparats.

1. Wird über das gestrandete Schiff eine Leine geschossen, so erfaßt dieselbe und gibt ein Zeichen, bei Tage mittelst Schwenkens einer Flagge oder eines Tuches, bei Nacht mit einer Laterne.

2. Auf ein Zeichen der Leute an Land zieht an der Raketenleine von Land her bis ihr den daran befestigten Steertblock mit dem Jölltau habt.

3. Macht den Steertblock fest am Untermast ungefähr 8 Fuß unter der Sahling; wenn kein Mast steht, an der höchsten festen Stelle, die ihr finden könnt und gebt ein Zeichen.

4. Es wird nunmehr durch die Leute an Land ein starkes Tau (Rettungs-
tau) an dem Läufer (Jölltau) befestigt und von Land aus an Bord gezogen werden.

5. Macht das dicke Tau fest, etwa 18 Zoll über dem Steertblock. Gebt gut acht, daß alles klar läuft und dann gebt ein Zeichen.

6. Löst das Jölltau vom Rettungstau, damit das Jölltau von Land aus hin und her geholt werden kann, alsdann gebt ein Zeichen.

7. Die Leute an Land werden das Tau straff anziehen und an demselben vermittelt des Jölltaues eine Hosenboje an Bord ziehen; in diese muß sich die Person, welche ans Land gezogen werden soll, setzen und zwar mit den Beinen in die Hosen, die Arme über die Boje legend. Dann gebt ein Zeichen. Die Leute an Land werden die Boje an Land holen und nachdem die Person gelandet ist, leer wieder ans Schiff ziehen zur Rettung der Zurückgebliebenen.

8. Wenn die Befestigung des dicken Rettungstaus am Schiffe nicht möglich ist, so wird mit dem Jölltau die Hosenboje an Bord gezogen und die Schiffbrüchigen werden vermittelt des Jölltaues durch die Brandung geholt.

Der Erfolg hängt von der Besonnenheit und der genauen Befolgung obiger Vorschriften ab.

Frauen, Kinder, Passagiere und hilflose Personen sind vor der Mannschaft zu retten,

Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger.

Stolz, den 10. Juli 1894.

Zur Wahl der Wahlmänner für die Wahl der Freitagsabgeordneten.

In den Gemeinden, in welchen eine gewählte Gemeindevertretung besteht, ist die Wählerliste nach dem untenstehenden Formlar G aufzustellen.

Der Landrat h.

Wählerliste G
 der zum **ten ländlichen Wahlbezirke des Kreises N.** gehörigen Gemeinde
in welcher eine gewählte Gemeindevertretung besteht.

Laufende Nummer.	Namen.	Vornamen.	Stand oder Gewerbe.	Vermerk der erfolgten Stimmabgabe.								Bemerkungen.
				Wahl des 1. Wahlmannes.		Wahl des 2. Wahlmannes.		Wahl des 3. Wahlmannes.		Wahl des 4. Wahlmannes.		
				Erste Wahlhandlung	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl.	Erste Wahlhandlung	Engere Wahl.	
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.
1	Abel	Carl	Roskath und Gemeinde- verordneter.	*	*	*		*				
2	Böhm	Ernst	Büdnier und Schöffe.	*	*	*		*				
3	Donner	Philipp	Bauer u. Ge- meindeverord- neter									

N., den ten 18

Der Gemeindevorsteher.

(Unterschrift)

Daß die in der vorstehenden Wählerliste verzeichneten Mitglieder des Gemeindevorstandes und der Gemeindevertretung zu dem Wahltermine unter Angabe des Lokals, des Tages und der Stunde der Wahl acht Tage vor derselben eingeladen worden sind, bescheinigt

N., den ten 18

Der Gemeindevorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

Vollzogen laut Wahlprotokoll vom heutigen Tage.

N., den ten 18

Der Wahlvorsteher. Die Beisitzer. Die Stimmzähler. Der Protokollführer.

Stolz, den 9. Juli 1894.

Der Kreisausschuß hält nach § 5 des Geschäftsregulativs vom 28. Februar 1884 Ferien während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September cr. Während der

Ferien dürfen Termine zur mündlichen Verhandlung der Regel nach nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Der Kreisaußschuß. von Puttkamer.

Stolp, den 10. Juli 1894.

In der Zeit vom 10. Juli bis 15. September d. J. wird das Bureau des Königlichen Landrathsamtes nur in den Vormittagsstunden von 8 bis 1 Uhr für den Verkehr mit dem Publikum geöffnet sein; an den Nachmittagen werden während der obigen Zeit regelmäßige Bureaustunden nicht gehalten werden.

Der Landrath.

Stolp, den 4. Juli 1894.

Die Einsendung der Todtenlisten an das Erbschaftssteuerveramt zu Stettin Seitens der Herren Standesbeamten hat von jetzt ab wieder unfrankirt zu erfolgen.

Die Gemeinde- resp. Gutsvorsteher haben die Bekanntmachung sofort dem Herrn Standesbeamten des Orts vorzulegen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 9. Juli 1894.

Die Schweinepest auf dem Gutshofe zu Kl. Gluschen ist erloschen, daher die unterm 31. Mai d. J. angeordnete Sperre aufgehoben.

Der Landrath.

Stolp, den 7. Juli 1894.

Im Laufe des Sommers wird auf dem Moor des Gutes Pobloß Strauch verbrannt, was ich zur Verhütung unnöthigen Feuerlärms hierdurch zur Kenntniß bringe.

Der Landrath.

Stolp, den 9. Juli 1894.

Der Kreislassen-Rendant, Rentmeister Maas, ist vom 7. Juli bis zum 17. August beurlaubt und wird während dieser Zeit durch den Regierungs-Secretariats-Assistenten Gressel in seinen Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath.



Poburke

bei Weiskenhöhe (Stsbahn).

Der Verkauf von ca. 70 sprung-
fähigen

Rambonillet-Böden

findet am

Donnerabend, d. 11. August cr.

Nachmittags 1 Uhr statt.

Wagen auf Bahnhof Weiskenhöhe
120.3] **Mehl.**



Stammshäferrei Clausshagen

bei Wangerin.

Die Auktion von
ca. 65 sprungfähigen

Fleischböden der größten und
mittleren englischen Rassen Ox-
fordshire u. Shropshire beginnt

am Donnerstag, 14. Juli zc., vorm.
10 Uhr. 25 überzählige Mutter-
schafe der Stammschäfer werden eben-
falls zum Verkauf gestellt. 128.0

Wagen auf Bestellung auf den
Bahnhöfen Wangerin n. Ruhnow.
Saatz.

Arbeitsbücher

sind zu haben in der

W. Delmanzosen
Buchdruckerei.

Auch in diesem Jahre lassen wir im Stolper Kreise mehrere
**Dampfbresch-Apparate größter Gattung leihweise ar-
beiten** und bitten wir, etwaige Reflektanten sich schon jetzt bei uns
zu melden. [131.3

Schütt & Ahrens-Stettin.

In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden; 1168

denn die „Tierbörse“, welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die en geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-

len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Ilu-
strierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Tier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten in Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.



Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.

137 8

Bilder und Photographien

werden zu billigen Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 139.44

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Renten-Diittungen

(Invaliditäts- u. Altersversicherung)
empfiehlt die

W. Delmanzosen Buchdruckerei.

Stolp, den 9. Juli 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Braunschweig, Gr. Podel, ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsvorstehergeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

Stolp, den 10. Juli 1894.

Der Patrouillenbezirk Schmolsin ist nach dem Tode des Gendarmen Westphal, dem interim. berittenen Gendarm Harmke übertragen worden.

Der Landrath.

Lauenburg, den 27. Juni 1894.

Bekanntmachung.

In der Strafsache gegen Schwinke ist die Vernehmung des Knechts Julius Eichendorf, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, erforderlich.

Die Ortsvorstände werden ergebensst ersucht, in ihren Guts- bezw. Gemeindebezirken nach dem Genannten eingehende Nachfrage zu halten und im Ermittlungsfalle zu den Acten D 44/94 hierher Nachricht geben zu wollen.

Der Amtsanwalt.



Spiegel und
Photographie

B. Seelig

Markt 10, 13314

Spezialhandlung und Restaurations-
Kaffee.

Wien-Contingenten

Spezialhandlung und Restaurations-
Kaffee.



Druckerei

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 29.

Mittwoch, den 18. Juli

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 2. Juli 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 19. Verloosung von Kurmärkischen Schuldberschreibungen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. November 1894 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge vom 1. November 1894 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldberschreibungen und der später zahlbar werdenden Zinscheine Reihe XIV Nr. 7 und 8 bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstr. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonntage und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zweck können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Oktober 1894 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. November 1894 ab bewirkt. Der Betrag der etwa fehlenden Zinscheine wird vom Kapitale zurückbehalten.

Mit dem 1. November 1894 hört die Verzinsung der verloosten Kurmärkischen Schuldberschreibungen auf.

Zugleich werden die bereits früher ausgelooften auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Kurmärkischen Schuldberschreibungen wiederholt und mit dem Bemerkten aufgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldberschreibungen über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 3. Juli 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Schuldverschreibungen sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landraths-Ämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Kammerei-Kassen, zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Zastrow.

Stettin, den 2. Juli 1894.

Angelegenheiten des Meliorationsfonds.

Nach § 10 des Reglements für die Verwaltung des Meliorationsfonds der Provinz Pommern (Amtsblatt der Königlichen Regierung zu Stettin No. 23, Röslin No. 24 und Stralsund No. 25 pro 1881) müssen alle **Darlehnsgesuche**, welche für das folgende Jahr berücksichtigt sein wollen, **spätestens bis zum 1. Oktober unter Beibringung aller im § 11 des Reglements vorgeschriebenen Erfordernisse** eingereicht sein.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Stolz, den 11. Juli 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr von Zikewitz auf Zezenow, ist vom 9. d. Mts. auf ca. 3 Wochen verreist und wird während dieser Zeit Herr Major von Braunschweig auf Wollin, die Amtsgeschäfte erledigen.

Der Landrath.

Stolz, den 13. Juli 1894.

Der Amtsvorsteher von Zikewitz auf Zikewitz ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder aufgenommen.

Der Landrath.

Stolz, den 12. Juli 1894.

Durch die Wiederwahl sind die beiden Schöffen, Leo Burse und Gustav Redt für den Amtsbezirk Gunsow von Neuem verpflichtet.

Der Landrath.

Stolz, den 7. Juli 1894.

Seine Majestät der Kaiser und König haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 23. Juni d. Js. dem Lehrer Ferdinand Kenn, früher in Gatz jetzt in Stolz, aus Anlaß seiner Emeritirung zum 1. Juli d. J. den Adler der Inhaber des Königlich-hausordens von Hohenzollern zu verleihen geruht.

Der Landrath.

Stolz, den 14. Juli 1894.

In den nächsten Tagen soll zwischen dem Dorfe Wintershagen B und der Eisenbahnstrecke westlich von Wintershagen B Quecke verbrannt werden, was ich hiermit zur Vermeidung unnöthigen Feuerlärms bekannt mache.

Der Landrath.

Stolz, den 16. Juli 1894.

Die hiesige Polizeiverwaltung und die übrigen Ortspolizeibehörden des Kreises mache ich noch ausdrücklich auf die Regier.-Polizei-Verordnung vom 19. April 1894 (A.-Bl. No. 20 — S. 165) wegen der Verhütung von Beschädigungen durch Fuhrwerke und Pferde aufmerksam.

Der Landrath.

Stolz, den 16. Juli 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch mit Einreichung der Anzeigen für die Krankenversicherung pro II. Quartal 1894 im Rückstande sind, werden bei Vermeidung der angedrohten Ordnungsstrafe zur **schleunigsten** Erledigung aufgefordert.

Namens des Kreisaußsusses
von Puttkamer.

Stolz, den 11. Juli 1894.

Da die Kenntniß über die, vor der Landesaufnahme veröffentlichten, offiziellen Kartenwerke, — namentlich der Reproduktionen der Meßtisch-Aufnahmen im Maßstabe von 1 : 25000, — besonders bei der ländlichen Bevölkerung und den Grundbesitzern, noch wenig verbreitet zu sein scheint, — so mache ich hierdurch ausdrücklich auf diese Kartenwerke aufmerksam, und bemerke, daß mir eine Probe des Kartenmaterials überwiesen worden ist, welches in meinem Bureau eingesehen werden kann.

Der Landrath.

Stolp, den 18. Juli 1894.

Im Anschluß an meine Kreisblattsbekanntmachung vom 19. Juni d. Js., betreffend Durchsicht der Einkommensteuer-, Gemeinde-Einkommensteuerlisten und Personenverzeichnisse im Verein mit den Guts- und Gemeindevorständen bestimme ich hierdurch, daß sich die Guts- und Gemeindevorsteher an den betreffenden Tagen **um 10 Uhr Vormittags** in meinem Steuerbureau einzufinden haben.

Der Landrath.

Stolp, den 9. Juli 1894.

Der Regierungs-Sekretariats-Assistent Luge in Stralsburg i. G. hat eine Brochüre „Berechnung der Servizentschädigung für Quartierleistung an Truppen im Frieden“ herausgegeben. Das Werkchen leistet sowohl den Gemeinden bei der Einquartirung von Truppen als auch bei der Auszahlung der Servizentschädigungen gute Dienste und kann deshalb den Gemeindebehörden zur Anschaffung empfohlen werden. Der Preis beträgt pro Exemplar 2 Mk.

Der Landrath.

Bütow, den 11. Juli 1894.

Bekanntmachung.

Mit Sonnabend, den 28. Juli cr. beginnt auf Grund des publizirten Ortsstatuts vom 1./31. Mai d. J. Die Erhebung von Marktstandsgeld auf den Wochenmärkten und dem Weihnachtsmarke in der Stadt Bütow.

Als Erheber dieser Abgabe sind bestellt: 1. der pensionirte Gerichtsgefangenwärter Haase. 2. der Rentier Dammasch. 3. der pensionirte Gendarm Gruhl. Dieselben werden durch Dienstmützen kenntlich sein.

Der Magistrat. Ahlsdorff.

Etiketts

für
**Wein-,
Spirituosens-,
Bier-
und andere
Handlungen**

liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzo'sche
Buchdruckerei.

Renten- Quittungen

(Invaliditäts-
und Altersversicherung)
sind vorrätig in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden;

denn die „Tierbörse“, welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die'en geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirthschaftlichen und industri-

len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Au-
sirierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.

5661.70



Verlange
Stollwerck'sche
CHOCOLADE

Überall käuflich von M.125 ¼ K^o an aufwärts.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 30.

Mittwoch, den 25. Juli

1894.

Nützliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 25. Juli 1894.

Die Gemeindevorsteher derjenigen Gemeinden, in welchen jetzt gewählte Gemeinde-Vertretungen nach der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 bestehen, haben mir dieses binnen **längstens 5 Tagen** anzuzeigen.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Juli 1894.

Nachstehend bringe ich auszugsweise einen finanzministeriellen Erlaß betreffend Zu- und Abgangstellung von Einkommensteuerbeträgen beim Wohnsitzwechsel Steuerpflichtiger zur Kenntniß der Gemeinde- und Gutsvorsteher, indem ich die Erwartung ausspreche, daß für die folgende Zeit genau hiernach verfahren werden wird.

Finanzministerium.

Berlin, den 20. Februar 1894

Bezugs einheitlicher Regelung des Verfahrens hinsichtlich der Erstattung und kassenmäßigen Inabgangstellung von Einkommensteuerbeträgen bei Veränderungen des Wohnsitzes von Steuerpflichtigen bestimme ich Folgendes:

5 Ueber den seitens des verzogenen Steuerpflichtigen am früheren Wohnsitz für die in Betracht kommende Periode thatsächlich entrichteten Einkommensteuerbetrag giebt die von dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des früheren Wohnsitzes dem Gemeinde-(Guts-)Vorstande des neuen Wohnsitzes zuzufertigende Benachrichtigung nach Muster XVI zu der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 Auskunft. Danach kann auch hinsichtlich der am früheren Wohnsitz durch die Zugangsliste verlangten Steuerpflichtigen aus dem Verhältniß des gezahlten Betrages zu dem veranlagten Jahresbeträge der Monat ermittelt werden, von welchem ab die Zugangsstellung dort erfolgt ist. Der Gemeinde-(Guts-)Vorstand des neuen Wohnsitzes hat in seiner Kontrolle (Artikel 75 Absatz 1 a. a. O.) auch den Betrag der nach der vorgedachten Benachrichtigung am früheren Wohnsitz thatsächlich gezahlten Ein-

kommensteuer zu vermerken und denselben in den durch diese Verfügung berührten Fällen in Spalte 11 der Abgangliste beziehungsweise Restitutionsliste anzugeben.

Der Finanz-Minister. J. V.: gez. Meinecke.

An die Königliche Regierung zu Köslin. II 1477. I 2506.

Der Landrath.

Berlin, 30 Juni 1894.

In dem gemeinschaftlichen Runderlasse vom 27. November 1884 — M. Bl. d. i. V. S. 263 — haben die damaligen Herren Minister für Handel und Gewerbe und des Innern auf die großen Schädigungen hingewiesen, die manche Personen dadurch erleiden, daß sie bei dem Erwerbe von Lotterieloose und Inhaberpapieren mit Prämien oder von Antheilen solcher Loose und Papiere durch gewissenlose Gewerbetreibende und deren Agenten in unredlicher Weise über-vorteilt werden.

Das in dem Erlasse gekennzeichnete Geschäft wurde von inländischen wie von ausländischen Firmen, von letzteren insbesondere von der „Kommanditbank Baermann, von Bruck und Comp.“ in Brüssel und von der ehemaligen „Brüsseler Centralbank“ betrieben, die seit einiger Zeit ihr Unwesen unter der Firma „allgemeine Prämien- und Rentenbank“ von Rotterdam aus fortsetzt. Das Geschäft vollzog sich früher hauptsächlich in der Art, daß die Loose, Papiere und Antheile **gegen Ratenzahlungen** zu schwindelhaften, den wirklichen Werth oder den Börsenkurs um das Doppelte, Dreifache und mehr, ja nicht selten bis zum Zehnfachen übersteigenden Preisen an unerfahrene und leichtgläubige Personen abgesetzt wurden, die sich durch trügerische Anzeigen und Versprechungen hatten anlocken und verblenden lassen.

Inzwischen sind auf dem Wege der Gesetzgebung Handhaben gewonnen worden, durch welche dem geschilderten Unwesen wenigstens zum Theil gesteuert werden kann. Das Gesetz vom 18. August 1891 — G. S. S. 353 — bedroht diejenigen mit Strafe, welche ohne staatliche Ermächtigung gewerbsmäßig Loose oder Loosabschnitte der Preussischen Staatslotterie oder Urkunden, wodurch Antheile an solchen Loosen oder Loosabschnitten zum Eigenthum oder zum Gewinnbezuge übertragen werden, feilbietet oder veräußert. Das Gesetz vom 19. April 1894 — G. S. S. 73 — verbietet das gewerbsmäßige Feilbieten und Veräußern von geringeren als den genehmigten Antheilen oder Abschnitten von Loosen zu Privatlotterien und Auspielungen, und § 7 des Reichsgesetzes vom 16. Mai 1894 — R. G. Bl. S. 450 — hat den Verkauf und die sonstige Veräußerung von Lotterieloose und Inhaberpapieren mit Prämien und von Bezug- oder Antheilscheinen auf solche Loose und Papiere unter Strafe gestellt, soweit das Geschäft gegen Theilzahlungen erfolgt.

Em. Hochwohlgeboren wollen gefälligst die Ihnen nachgeordneten Polizeibehörden unter Hinweis auf diese gesetzlichen Bestimmungen veranlassen, für deren Durchführung zu sorgen und jede zu ihrer Kenntniß gelangende Zuwiderhandlung der Staatsanwaltschaft zur gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen.

Durch die oben bezeichneten Verbote ist der Verkauf von Anthellscheinen zu Inhaberpapieren mit Prämien, wenn dabei die Zahlung des vollen Preises stattfindet, nicht getroffen worden, bleibt also nach wie vor erlaubt, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

Es ist daher zu befürchten, und manche Anzeichen sprechen dafür, daß die in Betracht kommenden „Banken“ u. s. w. nunmehr mit besonderem Nachdruck diesen gestattet gebliebenen Zweig ihres Geschäfts kultivieren, zu diesem Zwecke bei der Bemessung der Anthelle auf möglichst kleine Beträge — Hundertel, Zweihundertel, Fünfhundertel — hinabgehen und sich bei dem Verkaufe der Anthellscheine ähnliche schwindelhafte Gewinne zu verschaffen suchen werden, wie sie früher bei der Veräußerung gegen Ratenzahlungen erzielt wurden.

Em. Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, gefälligst darauf zu achten, ob solches Treiben auch im dortigen Regierungsbezirk hervortritt, und wenn es der Fall sein sollte, das Publikum auf geeignete Weise davor zu warnen, die Warnungen auch von Zeit zu Zeit zu wiederholen.

Der Minister des Innern

J. A. gez. Haase.

Röslin, den 12. Juli 1894.

Abchrift erhalten Euer Hochwohlgeboren unter Bezugnahme auf meine Verfügung vom 10. December 1884 — Pr. IV. N. 121/12. 84 — zur Kenntnißnahme und Beachtung mit dem ergebenen Ersuchen, hiernach auch die Ortspolizeibehörden des platten Landes Ihres Kreises mit Anweisung zu versehen.

Der Regierungs-Präsident.

gez. Freiherr von der Red.

Stolz, den 22. Juli 1894.

Die vorstehenden Rescripte bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß und ersuche die Herren Amtsvorsteher, vorkommenden Falls darnach zu verfahren.

Der Landrath.

Röslin, den 18. Juli 1894.

Am 3. und 4. August d. J. wird Seitens des Infanterie-Regiments von der Goltz (7. Pommer'sches) No. 54 zwischen **Olyssium und Bodenhausen** Infanterie-Regiments **und Bodenhausen**

mit der Schießrichtung nach der Ostsee ein gefechtsmäßiges Schießen mit scharfer Munition ausgeführt werden.

Die Strandstrecke zwischen den beiden genannten Orten, den Raum zwischen etwa 5000—10500 Meter östlich Kolbergermünde umfassend, sowie die See bis auf 3000 Meter von dieser Küstenstrecke entfernt, ist insolgedessen während der beiden Tage gefährdet. Vor unvorsichtiger Annäherung an das Schussfeld wird hiermit gewarnt.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t :

J. B.: von Bastrow.

Röslin, 28. Mai 1894.

P o l i z e i - V e r o r d n u n g .

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.), sowie der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195 ff.) wird unter Zustimmung des Bezirksausschusses für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin Folgendes verordnet:

§ 1. Sämmtliche aus dem Auslande eingeführten Schweinefleischwaaren (Schinken und Speckseiten) müssen, bevor sie an Unterhändler und Consumenten verkauft werden, auf Trichinen untersucht sein

§ 2. Ein jeder mit ausländischem Schinken oder Speckseiten handelnde Kaufmann, Fleischer oder Händler hat für diese Artikel ein besonderes Fleischwaarenbuch zu führen, in welches die einzelnen Stücke der aus dem Auslande eingegangenen Sendungen dieser Art unter fortlaufender Nummer, unter Angabe des Datums des Eintreffens und der Bezugsquelle, sowie unter Bezeichnung des Stückes nach Aussehen und Gewicht einzutragen sind.

§ 3. Falls den eingeführten Stücken nicht ein amtlicher Nachweis, welcher eventl. dem Fleischwaarenbuch als Belag beizufügen ist, beiliegt, daß dieselben innerhalb des Deutschen Reichsgebiets ordnungsmäßig auf Trichinen untersucht worden sind, hat diese Untersuchung durch einen geprüften Fleischbeschauer stattzufinden.

§ 4. Behufs Untersuchung hat der Fleischbeschauer von den tieferen Theilen der betreffenden Fleischwaaren in der Nähe der Knochen und Sehnenansätze, und zwar von mindestens 3 verschiedenen Stellen, möglichst fettfreie Fleischstückchen zu entnehmen und hiervon im ganzen 12 Präparate anzufertigen und zu untersuchen. Eine etwa nöthige Aufhellung der Präparate geschieht durch Zusatz einiger Tropfen Wasser oder verdünnter Natronlauge.

§ 5. Das Ergebniß einer jeden mikroskopischen Untersuchung hat der Fleischbeschauer unverzüglich durch entsprechende Eintragungen in die Fleischwaaren-

bücher der Eigenthümer der untersuchten Fleischwaaren mit Namensunterschrift zu bescheinigen und die Waaren, falls sie frei von Trichinen befunden werden, mit dem amtlichen Farbenstempel vorschriftsmäßig zu bezeichnen.

§ 6. Wenn der Fleischbeschauer in den untersuchten Fleischwaaren Trichinen auffindet, so hat er sofort dem Eigenthümer derselben und der zuständigen Polizeiverwaltung hiervon Anzeige zu erstatten.

Der Eigenthümer hat sich in diesem Falle einer jeden Verfügung über das trichinenhaltig befundene Fleisch zu enthalten, bis die Polizei-Verwaltung über die Verwendung desselben Bestimmung getroffen hat.

§ 7. Bei dem Befunde von Trichinen sind mindestens 2 trichinenhaltige Präparate, sowie der Rest der entnommenen Fleischproben durch Vermittelung der Polizei-Verwaltung dem zuständigen Kreis-Physikus behufs Nachrevision zu übersenden. Von dieser Nachrevision sind ausgenommen die Untersuchungen in öffentlichen Schlachthäusern, es sei denn, daß der Interessent (Besitzer) dieselbe beantragt.

§ 8. Die betreffenden Fleischwaarenbücher sind der Polizeiverwaltung auf Erfordern jederzeit vorzulegen und dürfen ohne deren Genehmigung, welche niemals früher als 4 Monate nach der letzten Eintragung zu erteilen ist, nicht vernichtet werden.

§ 9. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit entsprechender Haft bestraft.

§ 10. Die Polizei-Verordnung vom 1. Juli 1892, Amtsblatt Stück 28 vom 14. Juli 1892, Seite 268, wird aufgehoben.

Der Regierungspräsident.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 25. Juli 1894.

Abdruck vorstehender Polizei-Verordnung theile ich den Polizeibehörden des Kreises zur gefl. Kenntnißnahme ergebenst mit.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juli 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche etwa noch mit der Einreichung Seitens durchmarschirender Truppen ertheilter **Vorspann-, Fourage- und Quartierbescheinigungen** an mich im Rückstande sind, veranlasse ich, diese Bescheinigungen nunmehr binnen **längstens 8 Tagen** an mich einzureichen und zwar bezüglich des gestellten **Vorspanns** unter gleichzeitiger Beifügung der vorgeschriebenen **Liquidation** in doppelter Ausfertigung.

Formulare zu den Liquidationen sind in den hiesigen Druckereien zu haben. Nach Ablauf der obigen Frist werde ich annehmen, daß von denjenigen Ortschaften, von welchen derartige Bescheinigungen nicht vorliegen, solche auch nicht einzureichen sind.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Juli 1894.

Der Stellmacher Johann Defenz zu Schorin, ist als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Schorin wiedergewählt, bestätigt resp. verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juli 1894.

Der Bauer Wilhelm Rüttner zu Nefekow ist als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Nefekow gewählt, bestätigt resp. vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 18. Juli 1894.

Der Halbbauer Carl Boll zu Kleschinz ist als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Kleschinz wiedergewählt und bestätigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juli 1894.

Der Eigenthümer Ferdinand Höckendorff zu Muddel, ist als 2. Schöffe für den Gemeindebezirk Muddel gewählt, bestätigt bezw. vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Juli 1894.

Ernannt bezw. gewählt, bestätigt und vereidigt sind:

1. der Eigenthümer Karl Wittenberg zu Königl. Mellin zum ersten Schöffen für den Gemeindebezirk Rgl. Mellin;
2. der Büdner Friedrich Radtke zu Hebron-Damnik zum zweiten Schöffen für den Gemeindebezirk Hebr. Damnik und
3. der Büdner Martin Jessin zu Grünhagen zum 1. Schöffen für den Gemeindebezirk Grünhagen.

Der Landrath.

Stolp, den 23. Juli 1894.

Ein großer Theil der Gemeinde- und Guts-Vorsteher sind noch mit der Bezahlung der Umlagebeiträge (Unfallversicherung) im Rückstande. Diese Beiträge sind nunmehr bis zum 28. d. M. bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. an die Kreiskommunalkasse zu zahlen.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 24. Juli 1894.

Nachdem die Schweineseuche auf dem Gutshofe in Langeböse erloschen ist, wird die angeordnete Sperre hiermit wieder aufgehoben.

Der Landrath.

Stolp, den 24. Juli 1894.

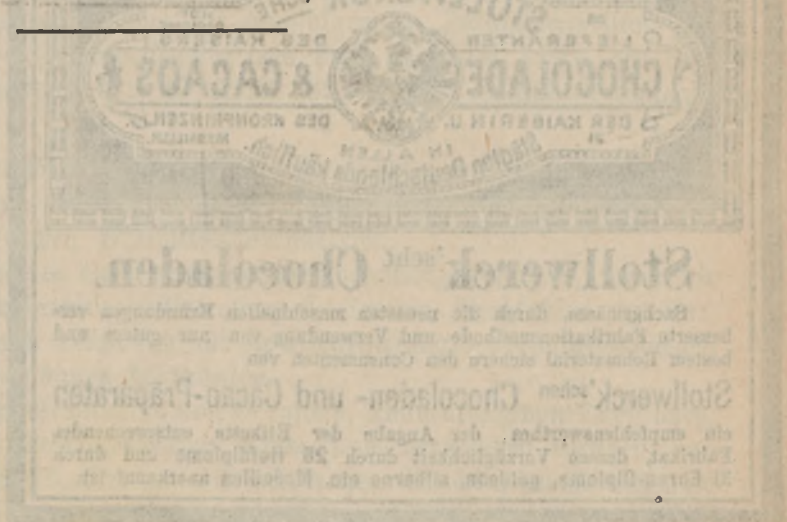
Der Weg von Neu-Jugelow bis Budow und Gaffert über die Neu-Jugelower Mühle ist des Wasserbaues wegen während 8 Tage und zwar vom 25. d. Mts. ab unpassirbar und kann der Weg nach Gaffert und Budow von Neu-Jugelow aus nur über Ruhleben benutzt werden.

Der Landrath.

Stolp, den 21. Juli 1894.

Durch Erlass resp. Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Pommern, vom 3. d. M., soll Seitens des Pommerschen Provinzial-Vereins zur Bekämpfung des Vagabondenthums, während der Monate September bis einschließlich Dezember d. J. eine einmalige Hauskollekte im Bereiche der Provinz Pommern zum Besten des Vereins eingesammelt werden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath.



Die W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen

(Schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.



Poburke

bei Weissenhöhe (Ostbahn).

Der Verkauf von ca. 70 sprung-
fähigen

Rambouillet-Böcken

findet am

Sonnabend, d. 11. August er.

Nachmittags 1 Uhr statt.

Wagen auf Bahnhof Weissenhöhe.
120.3]

Mehl.



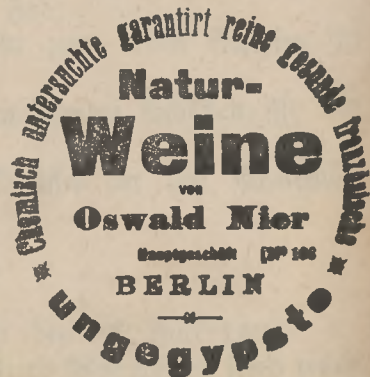
Stollwerck'sche Chocoladen.

Sachgemässe, durch die neuesten maschinellen Erfindungen ver-
besserte Fabrikationsmethode und Verwendung von nur gutem und
bestem Rohmaterial sichern den Consumenten von

Stollwerck'schen Chocoladen- und Cacao-Präparaten

ein empfehlenswerthes, der Angabe der Etikette entsprechendes
Fabrikat, dessen Vorzüglichkeit durch 26 Hofdiplome und durch
31 Ehren-Diplome, goldene, silberne etc. Medaillen anerkannt ist.

9343.47



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn A. Nikrant, Mittelstr. 191.

137 8

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 31.

Mittwoch, den 1. August

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 24. Juli 1894.

Nachstehende Zusammenstellung bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Gemeinde- und Gutsvorsteher.
Der Landrath.

Zusammenstellung der Bestimmungen,

betreffend die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorstände bei der Veranlagung und Verwaltung der Gewerbesteuer.

Vom 1. April 1895 ab wird die Gewerbesteuer gegenüber der Staatskasse außer Hebung gesetzt, jedoch für die Zwecke der kommunalen Besteuerung auch fernerhin vom Staate veranlagt und verwaltet.

Die von den Gemeinde- und Gutsvorständen*) hierbei wahrzunehmenden Geschäfte und Pflichten ergeben sich aus der nachfolgenden Zusammenstellung der bezüglichen Bestimmungen des Gewerbesteuergesetzes vom 24. Juni 1891, der dazu ^{Erweiterung} ergangenen Ausführungsanweisung vom 10. April 1892 und der ^{der} Zusatzbestimmungen ^{Steuerpflicht} vom 5. März 1894.

I.

1. Für die Zeit vom 1. April 1895 ab hat sich die Gewerbesteuerveranlagung auch auf folgende bisher steuerfreie Gewerbe zu erstrecken:

- a) die landwirthschaftlichen Branntweinbrennereien,
- b) den Bergbau und die dazu gehörigen Aufbereitungsanstalten, sowie die bergbaulichen Nebenbetriebe (Röstereien, Coakereien, Preßkohlen- und Briettettfabriken u. s. w.), welche sich auf die Verarbeitung der selbstgewonnenen Erzeugnisse des Bergbaues beschränken,
- c) die gewerbmäßige Gewinnung von Bernstein, Ausbeutung von Torfstichen, von Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben, von Stein-, Schiefer-, Kalk-, Kreide- und dergleichen Brüchen, soweit nicht nach der Art des Betriebes schon bisher die Steuerpflicht begründet war,
- d) die Gewerbebetriebe des Staates mit Ausnahme der Staatseisenbahnen,
- e) die Reichsbank mit ihren sämtlichen in Preußen belegenen Zweiganstalten.

2. Zum Zwecke der **erstmaligen** Veranlagung sind die in jedem Gemeindebezirke vorkommenden Gewerbe der vorstehend (zu 1) bezeichneten Arten — ein-

*) Anmerkung: Der Satz: halber ist im Folgenden nur von Gemeindevorständen und Gemeindebezirken die Rede, während obige Bestimmungen gleichmäßig auf Gemeinde- und Gutsvorstände bezw. Gemeinde- und Gutsbezirke Anwendung finden.

schließlich der Zweigniederlassungen, Fabrikations- Ein- oder Verkaufsstätten und sonstigen Anlagen eines stehenden Gewerbebetriebes — von dem Gemeindevorstande zu ermitteln und einzeln in ein Verzeichniß einzutragen, welches nach dem den Bestimmungen vom 20. Mai 1892 zur erstmaligen Ausführung des Gewerbesteuergesetzes beigelegten Muster aufzustellen ist.

Die Verzeichnisse aus den Stadtgemeinden sind direkt dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV, diejenigen aus den Landgemeinden und Gutsbezirken zunächst dem Landrath einzureichen, welcher sie auf ihre Vollständigkeit prüft und nach den erforderlichen Berichtigungen ebenfalls dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zugehen läßt.

Die Verzeichnisse müssen sich **spätestens am 1. November 1894** in der Hand des gedachten **Vorsitzenden** befinden.

Etwaige Veränderungen in dem Bestande der hier in Frage kommenden Gewerbe nach Aufstellung der Verzeichnisse bis zum 1. April 1895 haben die Gemeindevorstände in allen Fällen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV direkt mitzutheilen.

II.

Anmeldung 1. Wer den Betrieb eines stehenden Gewerbes anfängt, muß davon dem Gemeinde-
der vorstande des Ortes, wo solches geschieht, vorher oder spätestens gleichzeitig mit
Gewerbe- dem Beginne des Betriebes schriftlich oder zu Protokoll Anzeige machen.
betriebe.

Diese Verpflichtung trifft auch diejenigen, welcher:

- a. das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,
- b. neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe anfängt.

Gewerbetreibende, welche an mehreren Orten in Preußen einen stehenden Betrieb unterhalten, haben an jedem Orte, wo solches geschieht, den Anfang des einzelnen Betriebes anzumelden.

Die Aufnahme eines Protokolls über die mündliche Anmeldung kann vermieden werden, wenn die Unterschrift des Anmeldenden in dem Verzeichnisse der Anmeldungen hinzugefügt wird (in Spalte „Bemerkungen“ oder in einer besonders anzulegenden Spalte des vorgeschriebenen Musters) (vgl. No. 2).

Der Anmeldeverpflichtung wird, soweit nicht etwas Anderes bestimmt ist, durch die nach Vorschrift der Gewerbeordnung für das deutsche Reich (§ 14) zu machende Anzeige genügt.

Der Gemeindevorstand hat innerhalb dreier Tage die Anmeldung zu bescheinigen.

2. Alle bei dem Gemeindevorstande eingehenden Anmeldungen sind in das nach vorgeschriebenem Muster zu führende Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen in der Reihenfolge ihres Eingangs einzutragen.

3. In Betreff derjenigen Gewerbe, zu deren Betrieb eine besondere Erlaubniß oder Genehmigung nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung erforderlich ist, haben die Gemeinde- und Polizeibehörden durch gegenseitige Mittheilungen sowie durch Belehrung der Gewerbetreibenden dahin zu wirken, daß der Anmeldepflicht genügt wird, und Zuwiderhandlungen möglichst vermieden werden.
4. Bei Anmeldung der Uebernahme und Fortsetzung eines bereits zur Gewerbesteuer veranlagten Betriebes ist der Name des bisherigen Inhabers desselben unter Bezeichnung der Steuerklasse und Nummer der namentlichen Nachweisung anzugeben und in dem Verzeichnisse der Anmeldungen (in Spalte „Bemerkungen“) einzutragen.
5. Der Gemeindevorstand ist verpflichtet, die erforderlichen Erkundigungen über die Steuerpflichtigkeit der angemeldeten Betriebe, beziehungsweise darüber, in welcher Steuerklasse die Besteuerung zu erfolgen hat, anzustellen und sich hierüber gutachtlich zu äußern. Er muß deshalb sich mit den Bedingungen der Steuerpflicht und der Zugehörigkeit zu den einzelnen Steuerklassen vertraut machen. Um sich die thatsächlichen Unterlagen für das von ihm abzugebende Gutachten zu beschaffen, steht ihm
die Befragung des Inhabers des angemeldeten Betriebes,
die Erkundigung bei Vertrauenspersonen und Sachverständigen,
die Erforderung der nach § 54 des Gesetzes abzugebenden Erklärung des Gewerbetreibenden (vergl. unten Abschnitt III)

zu Gebote.

6. In den von der Bezirksregierung anzuordnenden und durch das Amtsblatt bekannt zu machenden Fristen hat der Gemeindevorstand von allen innerhalb der Frist bei ihm eingehenden Gewerbeanmeldungen dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV des Veranlagungsbezirks, zu welchem die Gemeinde gehört, Mittheilung zu machen.

Diese Mittheilung erfolgt durch Uebersendung einer vollständigen, von dem Gemeindevorstande beglaubigten Abschrift der innerhalb der Frist in das Verzeichniß der Gewerbeanmeldungen bewirkten Eintragungen unter Beifügung der bezüglichen schriftlichen Anmeldungen und sonstigen Beläge.

Bei Gewerbetreibenden, bei denen von vornherein mit Sicherheit anzunehmen ist, daß weder der jährliche Ertrag 1500 Mark noch das Anlage- und Betriebskapital 3000 Mk. erreicht, ist unter Abstandnahme von weiteren Ermittlungen in Spalte „Bemerkungen“ des Verzeichnisses der Anmeldungen einzutragen: „frei nach § 7 des Gesetzes“ und dieser Vermerk in die Abschrift (vergl. vorigen Absatz) aufzunehmen.

Für jede der übrigen in die Abschrift aufgenommenen Anmeldungen ist nach vorgeschriebenem Muster ein besonderer Auszug aus dem Anmeldeverzeichnis

nisse mit dem Gutachten des Gemeindevorstandes aufzustellen und der Abschrift beizufügen. Sollte die Abgabe der gutachtlichen Äußerung wegen der nöthigen Erkundigungen nicht gleichzeitig mit Uebersendung der Abschrift thunlich sein, so ist dieselbe innerhalb der von dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu bestimmenden Nachfrist nachzubringen.

Ist der Gemeindevorstand im Stande, über die Höhe des Anlage- und Betriebskapitals oder über den Ertrag bestimmtere Angaben zu machen, als solche zur Begutachtung der Steuerklasse, in welcher die Besteuerung zu erfolgen hat, erforderlich sind, so sind diese Angaben mit möglichster Genauigkeit und unter Bezeichnung der Quellen (z. B. Gutachten des Sachverständigen N. N., „eigene Angabe des Steuerpflichtigen“) in das abzugebende Gutachten aufzunehmen.

III.

- Abnahme von Erklärungen gemäß § 54 Gewerbe-
steuer-gesetzes.
1. Bei der Abnahme einer Erklärung gemäß § 54 des Gewerbe-
steuer-gesetzes ist von den Gemeindevorständen das vorgeschriebene Muster zu benutzen.
Die Aufforderung zur Abgabe der Erklärungen ist den Vorschriften im Artikel 71*) der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz entsprechend den Steuerpflichtigen zuzustellen.

2. Zur Abgabe der Erklärungen ist vom Tage der Zustellung der Aufforderung ab eine mindestens einwöchige Frist zu gewähren.

Auf begründeten Antrag des Steuerpflichtigen kann der Gemeindevorstand die gestellte Frist angemessen verlängern.

3. Nachweislich unrichtige oder unvollständige Erklärungen sind unter Angabe der Gründe, sowie unter Stellung einer neuen, mindestens einwöchigen Frist behufs Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung zurückzugeben.
4. Lehnt ein Steuerpflichtiger die Abgabe, Berichtigung beziehungsweise Vervollständigung der Erklärung ab oder kommt er der Aufforderung zu 3 nur in ungenügender Weise nach, so hat der Gemeindevorstand an den Vorsitzenden des zuständigen Steuerausschusses**) hiervon Bericht zu erstatten.

IV.

- Offenlegung der Gewerbe-
steuer-rolle und Benach-
tigung der Steuer-
pflichtigen.
1. Der Gemeindevorstand hat die ihm vom Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zugehende Gewerbe-
steuer-rolle während einer Woche des Monats April öffentlich auszulegen und den Ort sowie die Zeit der Auslegung eine Woche vor Beginn derselben in ortsüblicher Weise bekannt zu machen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, daß nur den Steuerpflichtigen des Ver-
anlagungsbezirks die Einsicht in die Rolle gestattet ist.

*) Anmerkung: Abgedruckt unten in der Anmerkung zu Abschnitt V No. 2.

**) Anmerkung: Ist der betreffende Gewerbebetreibende noch nicht zur Gewerbe-
steuer veranlagt, so ist an den Vor-
sitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu berichten.

2. Die von den Vorsitzenden der Steueraussschüsse dem Gemeindevorstände zugehenden Steuerzufschriften und Rechtsmittelentscheidungen hat dieser nach Maßgabe der Bestimmungen im Artikel 71*) der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz den Steuerpflichtigen in verschlossenem Zustande zuzustellen und innerhalb der von den Vorsitzenden der Steueraussschüsse gestellten Frist diesen die Behändigungsscheine einzureichen oder zu berichten, auf welche Weise die Zustellung bewirkt worden ist

V.

1. Erstreckt sich ein Gewerbebetrieb über mehrere preussische Gemeindebezirke, so hat der Steueraussschuß von Amtswegen den veranlagten Steuerfah in die auf die einzelnen Betriebsorte entfallenden Theilbeträge zu zerlegen. Jedem theilhabenden Gemeindevorstande wird von dem Vorsitzenden des betreffenden Steueraussschusses der auf die Gemeinde entfallende Theilbetrag bekannt gemacht.

Veranlagung der Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken

Der Gemeindevorstand hat diese Benachrichtigungen aufzubewahren und auf Grund derselben eine Nachweisung nach vorgeschriebenem Muster aufzustellen, in welche jedoch nur die **auswärts veranlagten Betriebe** und die für diese

*) Anmerkung: Artikel 71 der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz lautet:

1. Die von den Vorsitzenden der Commissionen innerhalb Preussens zu bewirkenden Zustellungen sind durch einen öffentlichen Beamten unter Bescheinigung der Behändigung auszuführen. Die Post kann um die Bewirkung der Zustellung ersucht werden. Für die Zustellung gelten die in den §§ 9 bis 16 der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungszwangsverfahren (Gesetzamml. S. 591), gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe, daß an Stelle der Vollstreckungsbehörde derjenige Vorsitzende tritt, welcher die Zustellung anordnet, und daß es nicht der Aufnahme einer förmlichen Zustellungsurkunde bedarf; es genügt eine Bescheinigung des öffentlichen Beamten, welche Ort und Zeit der Zustellung, die Bezeichnung des zugestellten Schriftstückes, der Person, an welche dasselbe übergeben ist, sowie die Unterschrift des Beamten enthalten muß. Diese Bescheinigungen können für eine Mehrzahl von Zustellungen tabellarisch zusammengefaßt werden.

2. Die außerhalb Preussens erforderlichen Zustellungen sind in der Regel mittelst eingeschriebenen Briefes gegen einen zu den Akten zurückgelangenden Empfangschein zu bewirken.

Wenn jedoch die Post nach dem Orte des Aufenthaltes des Steuerpflichtigen derartige Briefe nicht befördert oder der zeitige Aufenthalt des Steuerpflichtigen im Auslande nicht genau feststeht, oder aus anderen Gründen auf diesem Wege die Zustellung nicht mit genügender Sicherheit erfolgen kann, so ist das zuzustellende Schriftstück durch Vermittelung des Vorsitzenden der Berufungskommission dem Finanzminister zur weiteren Übermittlung an das Auswärtige Amt einzureichen.

Die im § 53 Abs. 3 des Gesetzes zugelassene Zustellung mittelst eingeschriebenen Briefes (ohne zurückgelangenden Empfangschein) ist nur anzuwenden, wenn von der Zustellung der Lauf einer Auschlussfrist nicht abhängig ist.

3. In allen Fällen (Nr. 1 und 2) gilt die Zustellung an den Steuerpflichtigen für vollzogen, auch wenn die Annahme ohne gesetzlichen Grund (vergl. § 165 Abs. 2 der Deutschen Civilprozeßordnung, § 13 der Verordnung vom 7. September 1879) verweigert wird.

4. Sind Wohnsitz und Aufenthalt eines Steuerpflichtigen unbekannt, so kann die Zustellung an denselben durch Anheftung des zuzustellenden Schriftstückes an der zu Aushängen der Gemeinde des Veranlagungsortes bestimmten Stelle erfolgen. Die Zustellung gilt für vollzogen, wenn seit der Anheftung zwei Wochen verstrichen sind. Auf die Gültigkeit der Zustellung hat es keinen Einfluß, wenn das Schriftstück von dem Orte der Anheftung zu früh entfernt wird.

5. Sofern es im Interesse der Steuerverwaltung geboten erscheint, ein Ersuchen irgend welcher Art an das Auswärtige Amt des Deutschen Reiches oder an Kaiserliche auswärtige Vertretungen oder an ausländische Behörden zu richten, so ist der zu begründende Antrag mit den Verhandlungen auf dem geordneten Instanzenzuge zur Beschlußfassung dem Finanzminister vorzulegen.

21

anzusetzenden Steuer-Theilbeträge aufzunehmen sind. Wegen der in der Gemeinde selbst veranlagten Betriebe enthält die Gewerbesteuerrolle auch den auf die Gemeinde entfallenden Theilbetrag.

2. Sofort nach Empfang der Gewerbesteuerrolle ist
 - a) die zu 1 erwähnte Nachweisung aufzurechnen und abzuschließen, demnächst
 - b) daß auf die Gemeinde zum Zweck der kommunalen Besteuerung entfallende Gewerbesteuerfoll durch Summirung der in Spalte 7 der Rolle und Nachweisung verzeichneten Beträge nach Maßgabe des vorgeschriebenen Musters am Ende der Rolle zu berechnen und diese Berechnung unterschriftlich zu vollziehen, und schließlich
 - c) in den Landkreisen das Ergebniß der Berechnung bis zum 1. April dem Landrathe und zwar unter Mittheilung der auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen.
3. Befinden sich in den zu einem Landkreise gehörigen Gemeinden keine auswärts veranlagten Betriebe, so hat der Gemeindevorstand bis zum 1. April dem Landrathe die Gesamtsumme der in Spalte 7 der Rolle verzeichneten Beträge und die auf die einzelnen Gewerbesteuerklassen entfallenden Summen anzuzeigen. Ist der Landrath zugleich Vorsitzender des Steuerausschusses der Klasse IV, so genügt die Anzeige, daß sich in der betreffenden Gemeinde keine auswärts veranlagten Betriebe befinden.
4. Zur besseren Wahrung der Ansprüche der Gemeinden bei der Vertheilung der Steuersätze solcher Gewerbebetriebe, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, erhalten für 1895/96 die Gemeindevorstände von den Vorsitzenden der Steuerausschüsse einen hierauf bezüglichen Auszug aus der namentlichen Nachweisung beziehungsweise aus dem Zugangsnotizregister.

Diejenigen Gemeindevorstände, welchen hinsichtlich einzelner in ihrem Bezirk belegener Betriebsstätten von Gewerben, welche sich über mehrere Gemeindebezirke erstrecken, ein derartiger Auszug nicht zugegangen ist, haben dem Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV ihres Bezirks von dem Vorhandensein der betreffenden Betriebsstätten **spätestens bis zum 15. Januar 1895** Anzeige zu erstatten. Auch steht es ihnen frei, wenn die Auszüge unvollständige Angaben über den Umfang der Betriebsstätten enthalten, diese durch eine entsprechende Mittheilung an den Vorsitzenden des Steuerausschusses der Klasse IV zu vervollständigen.

VI.

Die Vorsitzenden der Steuerausschüsse können sich bei der Feststellung der für die Veranlagung der Gewerbesteuer erheblichen Thatfachen nach ihrem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände bedienen. Letztere haben den diesbezüglichen Aufforderungen zur Anstellung von Ermittlungen oder zur Ertheilung amtlicher Auskünfte Folge zu leisten.

lebergangs-
bestimmung.

Allgemeine
erpflchtung
: Gemeinde-
vstände zur
Mitwirkung
ei der Ver-
anlagung.

Auch haben sie den Vorsitzenden der Steueraussschüsse die Einsicht in alle zu ihrer Verfügung stehenden Bücher, Akten und Urkunden, welche die Gewerbeverhältnisse der Steuerpflichtigen betreffen, zu gestatten, sofern nicht — wie dies hinsichtlich der öffentlichen Sparkassen der Fall — besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen.

Röslin, den 12. Juni 1894.

Vorstehende von dem Herrn Finanzminister erlassene Zusammenstellung wird hierdurch mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Frist für die Weiterreichung der bei den Gemeinde- bzw. Gutsvorständen eingehenden Gewerbeanmeldungen pp. an den Vorsitzenden des Steueraussschusses der Klasse IV. des betreffenden Veranlagungsbezirks (Landrath) No. 6 der Zusammenstellung für die genannten Vorstände des diesseitigen Regierungsbezirks auf **zwei Wochen** nach erfolgter Anmeldung bestimmt wird — cfr. unsere Bekanntmachung unter No. 509 in Stück 44 des Amtsblatts pro 1892. —

Königliche Regierung,
Abtheilung für direkte Steuern, Domänen und Forsten.
Rudolph.

Röslin, den 23. Juli 1894.

Im Regierungsbezirk Röslin wird im Jahre 1894 die Jagd auf Rebhühner am 20. August und die Jagd auf Hasen am 15. September eröffnet.

Der Bezirks-Ausschuß zu Röslin.

Freiherr von der Reck.

Stolp, den 28. Juli 1894.

Der Oberprokurator Göhring hieselbst ist auf Grund des Gesetzes vom 18. Juni 1884 zum stellvertretenden Vorsitzenden der hiesigen Kommission zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes vom Königlich-Regierungspräsidenten zu Röslin ernannt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 24. Juli 1894.

Der Bauer Wilhelm Garglaff zu Scharfow ist als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Scharfow gewählt bzw. bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 31. Juli 1894.

Der Mühlenpächter Stubbe zu Schmolfin beabsichtigt neben der dort bereits befindlichen Wassermühle eine Schneidemühle mit Turbinenanlage zu erbauen.

Dies Unternehmen wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einwendungen dagegen binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, präklusivisch. Zeichnung und Beschreibung kann auf unserem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Namens des Reisausschusses

von Puttkamer.

Stettin, den 6. Juli 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Versicherten ist bestellt:
für den Bezirk Reich der Schafmeister Priebe zu Vortwerk Bessin an Stelle
des aus dem Bezirk verzogenen herrschaftlichen Schmieds Woldt.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungs-Anstalt Pommern.
gez. Denhard.

Stolp, den 28. Juli 1894.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten Nachweisungen haben an Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. April bis ult. Juni cr. zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen: Arnshagen Gem. 4,40 mk., Banskefow Gem. 10,21 mk., Beckel Gem. 9,92 mk., Bedlin Gem. 10,10 mk., Benzin Gem. 7,68 mk., Bewersdorf Gut 5,40 mk., Birkow Gem. 10,36 mk., Gr. Brückfow Gem. 11,36 mk., Al. Brückfow Gem. 2,34 mk., Dt. Buckow Gut 67,66 mk., Wd. Buckow Gem. 2,34 mk., Budow Gem. 9,36 mk., Dt. Carstnitz Gut 4,68 mk., Wend. Carstnitz Gut 16,38 mk., Carwen Gut 4,68 mk., Carzin Gut 10,66 mk., Carzin Gem. 6,24 mk., Cose Gemeinde 1,56 mk., Cosemühl Gut 0,96 mk., Grampe Gut 17,92 mk., Griwan Gut 7,02 mk., Grussen Gemeinde 7,92 mk., Rgl. Cublitz Gemeinde 5,84 mk., Abl. Cublitz Gemeinde 12,44 mk., Culsow Gut 8,58 mk., Cunsow Gut 2,34 mk., Damerfow Gut 28,44 mk., Damerfow Gemeinde 9,36 mk., Alt Damerow Gemeinde 44,10 mk., Dammen Gut 15,12 mk., Dammen Gemeinde 10,42 mk., Hebron-Dammitz Gut 34,38 mk., Rath's-Dammitz Gemeinde 49,72 mk., Dargeröse Gemeinde 1,56 mk., Darzin Gemeinde 2,86 mk., Darfow Gemeinde 1,30 mk., Den in Gut 28,68 mk., Gr. Dübrow Gemeinde 2,68 mk., Dünnow Gemeinde 47,58 mk., Dumröse Gut 9,45 mk., Flintow Gemeinde 24,13 mk., Freist Gemeinde 8,32 mk., Gambin Gemeinde 4,16 mk., Klein Ganssen Gemeinde 2,34 mk., Groß Garde Gemeinde 8,06 mk., Gatz Gemeinde 2,52 mk., Gieseß Gut 3,64 mk.,

Glowitz Gut 23,98 Mk., Glowitz Gemeinde 32,52 Mk., Gr. Gluschen Gut 5,08 Mk., Gohren Gut 12,04 Mk., Gohren Gemeinde 2,34 Mk., Großendorf Gemeinde 1,56 Mk., Grumbkow Gut 25,74 Mk., Grünhagen Gemeinde 1,30 Mk., Gumbin Gemeinde 11,70 Mk., Alt Gutmerow Gemeinde 3,12 Mk., Hohenstein Gemeinde 13,00 Mk., Holzkathen Gemeinde 1,68 Mk., Horst Gemeinde 14,04 Mk., Jerstewitz Gemeinde 16,38 Mk., Alt Jugelow Gemeinde 27,54 Mk., Neu Jugelow Gemeinde 4,56 Mk., Klenzin Gemeinde 12,74 Mk., Kleschitz Gemeinde 2,34 Mk., Kottow Gemeinde 24,75 Mk., Labehn Gut 5,62 Mk., Labüßow Gut 14,04 Mk., Langeboese Gut 5,94 Mk., Langeboese Gemeinde 8,58 Mk., Lossin Gemeinde 1,56 Mk., Lüllemünz Gemeinde 2,34 Mk., Lupow Gut 21,06 Mk., Lupow Gemeinde 27,69 Mk., Groß Machmin Gut 2,34 Mk., Malzkow Gut 5,46 Mk., Mickrow Gut 9,56 Mk., Mickrow Gemeinde 6,10 Mk., Muddel Gemeinde 16,38 Mk., Mükenow Gemeinde 6,76 Mk., Muttrin Gemeinde 23,40 Mk., Neseke Gemeinde 6,24 Mk., Nipkow Gut 8,10 Mk., Groß Nossin Gut 9,36 Mk., Gr. Nossin Gem. 31,50 Mk., Wd. Plaffow Gem. 9,73 Mk., Pöblos Gut 21,42 Mk., Gr. Pödel Gem. 25,02 Mk., Poganiß Gut 10,66 Mk., Quackenburg Gut 2,34 Mk., Kl. Radt Gem. 3,38 Mk., Reiz Gut 8,94 Mk., Regin Gut 10,44 Mk., Regin Gem. 1,56 Mk., Ritzow Gem. 7,41 Mk., Rowen Gut 10,26 Mk., Gr. Runow Gut 9,36 Mk., Rumbke Gem. 2,30 Mk., Ruschütz Gem. 1,56 Mk., Sageritz Gem. 24,36 Mk., Sagerke Gem. 2,34 Mk., Saleste Gut 18,00 Mk., Saleste Gem. 2,34 Mk., Sanskow Gem. 7,82 Mk., Scharfow Gut 19,62 Mk., Schmaatz Gem. 7,02 Mk., Schmolsin Gem. 58,60 Mk., Schönwalde Gut 130,78 Mk., Schojow Gem. 2,34 Mk., Schwegkow Gem. 20,46 Mk., Schwolow Gemeinde 7,22 Mk., Gr. Silkow Gem. 6,12 Mk., Kl. Silkow Gem. 7,02 Mk., Wd. Silkow Gut 1,30 Mk., Wd. Silkow Gem. 7,02 Mk., Sochow Gem. 1,56 Mk., Stantin Gemeinde 1,56 Mk., Starkow Gem. 14,42 Mk., Starnitz Gem. 22,32 Mk., Stolpmünde Gem. 411,60 Mk., Gr. Strellin Gem. 1,98 Mk., Kl. Strellin Gem. 2,60 Mk., Ulrichsfelde Gem. 1,56 Mk., Vangerste Gem. 10,92 Mk., Veddin Gem. 1,56 Mk., Vessin Gut 7,38 Mk., Viatrow Gem. 4,68 Mk., Vieschen Gem. 4,16 Mk., Vircheningin Gem. 7,02 Mk., Warbelow Gem. 81 Mk., Weitenhagen Gem. 9,53 Mk., Wintershagen A Gut 2,34 Mk., Wintershagen B Gut 66,14 Mk., Wittbeck Gem. 1,56 Mk., Wittstod Gem. 4,78 Mk., Wobesde Gut 133,22 Mk., Wobesde Gem. 4,86 Mk., Wollin Gem. 37,96 Mk., Wundichow Gem. 8,58 Mk., Wuffeken Gut 2,34 Mk., Wukow Gut 4,50 Mk., Zedlin Gem. 2,34 Mk., Zemmin Gem. 1,23 Mk., Zezenow Gut 12,78 Mk., Zezenow Gem. 2,40 Mk., Zirchow Gem. 5,76 Mk., Zitzewitz Gem. 3,24 Mk.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefordert, die oben genannten Beträge bis spätestens den 18. August cr. unfehlbar an die Kreiscommunalkasse hierselbst abzuführen.

Der Kreis a u s s c h u ß. von Puttkamer.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum anti-
ken Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum:
10 Pfennig.

No. 31.

Stolp, den 1. August

1894

Bockverkauf der Alt-Marriner Schammwollherde

beginnt Dienstag, d. 21. Au-
gust, mittags 12 Uhr.

Wagen auf Anmeldung Bahn-
hof Grikow.

Alt-Marrin, d. 25. Juli 1894.

b. Bahnhof Grikow.

145.71 von Holtz.

Lokomobile!

Eine neue Lokomobile, 6pferd.,
besser Konstruktion, steht sehr billig
unter Garantie zu verkaufen.

Gleichzeitig bringe unsere

Dampfdreschmaschine

auch zur mietweisen Benutzung in
Erinnerung, auch stehen die so
sehr beliebt gewordenen

Glattstrohdreschmaschinen und Hockwerke

in 6 verschiedenen Größen fertig
in der Maschinenfabrik

C. Jaekel & Sohn

in Bütow in Pom. [148 0]



Bock-Auktion

in hiesiger

Rambouillet- Stammherde

am Sonnabend, den 18.

August cr. nachmittags 1 1/2 Uhr.

Wagen stehen auf Bahnhof

Mellentin (Stargard - Küstri-

ner Eisenbahn) 151.3

Neumellentin b. Mellentin R. = M.

P. Koeppen.

Geburts-Scheine

(nur gültig in Angelegenheiten
des Heeres),
ebenso

Sterbe-Urkunden

sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen

Buchdruckerei,

Stolp i. Pom.

Druckungs-Formulare

empfiehlt

W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Die

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen

(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

Nr. 32.

Mittwoch, den 8. August

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 7. August 1894.

Ich bin vom 10. August an auf 4 Wochen beurlaubt und werde in dieser Zeit durch den Regierungs-Assessor Fehr. von Lauer in meinen Amtsgeschäften vertreten werden.

Der Landrath

Röslin, den 1. August 1894.

Die Dauer der Bestellung des früheren Schiffers D. E. Jessin in Stolpmünde als Hülfsfischerei-Aufscher ist auf die Monate August und September d. J. ausgedehnt worden.

Der Regierungs-Präsident
J. B.: von Bastrow.

Röslin, den 22. Juli 1894.

Der Herr Ober-Präsident von Pommern hat Namens des Provinzialraths die Abhaltung eines Viehmarktes in Kolberg am 14. September d. J. genehmigt.

Der Regierungs-Präsident
J. B.: von Bastrow.

Stolp, den 1. August 1894.

Die Beschlüsse des am 1. August cr. versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. der chausseemäßige Ausbau des Weges vom Bahnhof Zikewitz bis zur Grenze des Schlauer Kreises in der Richtung auf Paalow wurde genehmigt, ebenso die Uebernahme der dauernden Unterhaltung der Chaussee Gumbin-Stolp Seitens des Kreises Stolp;

2. An die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen wur-

den aufgenommen hinsichtlich des Amtsbezirks Saleske Herr Mühlenbesitzer Wolff-Saleske; hinsichtlich des Amtsbezirks Gr. Strellin Herr Mühlenbesitzer Albrecht-Neuemühl, hinsichtlich des Amtsbezirks Damerkow Herr Rittergutsbesitzer von Naxmer-Zerskowicz, hinsichtlich des Amtsbezirks Großendorff Herr Oberst von Mitzlaff-Großendorff, hinsichtlich des Amtsbezirks Gr. Garde Herr Schiffskapitän Noack zu Gr. Garde und hinsichtlich des Amtsbezirks Bewersdorff die Herren Oberstleutnant a. D. von Kleist-Zabehn und Rittergutsbesitzer von Böhn-Lojow;

3. die Rechnungen der Kreiskommunalkasse für das Statsjahr 1892/93 der Kreissparkasse für das Jahr 1892 und der Gemeinsamen Kreisrentenkasse pro 1892 wurden in Einnahme und Ausgabe festgestellt und den Rendanten Decharge ertheilt;

4. wurde beschlossen, bei dem Herrn Ober-Präsidenten von Pommern die Abänderung resp. Vervollständigung des § 26 der Statuten der Stolper Kreissparkasse zu beantragen;

5. zu Mitgliedern der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission wurden gewählt die Herren Sielaff-Glowitz, von Maffow-Banselow, von Zizewitz-Dumrose und Amtsvorsteher Albrecht-Gr. Brückow; zu deren Stellvertretern die Herren Mühlenbesitzer Tomm, Reizke-Barbelow, Stadtrath Schrader und Rutscher-Dt.-Buckow, endlich als Ersatzmitglied für den verstorbenen Bürgermeister Dr. Maurer Herr Stadtrath Meyer-Stolp.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 6. August 1894.

Die Liquidationen über Reisekosten und Tagegelde in Einkommensteuer-Angelegenheiten für das Veranlagungsjahr 1894/95 sind von der Königl. Regierung festgesetzt und zur Zahlung angewiesen, wovon ich die nachstehend aufgeführten Empfangsberechtigten mit dem Bemerkten in Kenntniß setze, die nebenbemerkten Beträge auf der Königl. Kreiskasse hieselbst gegen Ausstellung einer auf die Königl. Regierung-Hauptkasse zu Köslin lautenden und in Bezug auf die eigenhändige Namens-Unterschrift des Empfängers von dem Ortsvorsteher beglaubigten Quittung baldigst abzuheben.

Zur Vermeidung von Weiterungen ersuche ich die Empfangsberechtigten, sich bei der Quittungs-Ausstellung des untenstehenden Musters zu bedienen, indem ich noch bemerke, daß die Vorsehung der Namensunterschrift durch den Ortsvorsteher bei denjenigen Quittungsausstellern nicht erforderlich ist, welche selbst Ortsvorsteher sind.

Der Vorsitzende
der Einkommensteuer-Veranlagungs-Commission.
von Puttkamer, Landrath.

M u s t e r.

. Mk. . . . Pf.
buchstäblich: (Betrag in Buchstaben) Mark . . . Pfg. Reisekosten und Tagegelde
in Einkommensteuer-Angelegenheiten für das Veranlagungsjahr 1894/95 habe ich
von der Königlichen Regierungshauptkasse zu Köslin gezahlt erhalten.

(Ort und Datum).

(Unterschrift)

Die eigenhändige Unterschrift des p. . . . bescheinigt hiermit

N. N., den ten 1894

Der Gemeinde- bezw. Guts-Vorsteher.

H a u p t - L i q u i d a t i o n

über Reisekosten und Tagegelde, welche durch Sitzungen der Einkommensteuer-Vor-
einschätzungs-Commissionen zum Zwecke der Veranlagung pro 1894/95 entstanden sind.

Wilhelm Albrecht, Halbbauer in Arnshagen 4,10 mk., Ferd. Salomon,
Gemeindevorsteher in Arnshagen 4,10 mk., F. Gabbey, Hofbesitzer in Beckel 4,10
mk., Kasische, Lehrer in Beckel 4,10 mk., Jessin, Gemeindevorsteher in Beckel 4,10
mk., Kosbab, Gemeindevorsteher in Benzin 4,10 mk., Albert Kosbab, Viertelbauer
in Benzin 4,10 mk., Karl Rathke, Hofmeister in Benzin 4,10 mk., Wilh Gustke,
Gärtner in Betversdorf 4,10 mk., Wilhelm Albrecht, Bauer in Birkow 4,10 mk.,
Carl Albrecht, Bädner in Birkow 4,10 mk., Wilhelm Reizel, Gemeindevorsteher in
Birkow 4,10 mk., Nitz, Gutsbesitzer in Bochofke 4,10 mk., Carl Remus, Schmiede-
meister in Bochofke 4,10 mk., Albrecht, Gemeindevorsteher in Bornzin 4,10 mk.,
Wilhelm Bätow, Bauer in Bornzin 4,10 mk., Herm. Schwichtenberg, Halbbauer in
Bornzin 4,10 mk., Ferdinand Jessin 1, Bädner in Al Brüstow 4,10 mk., Carl
Bigelan, Hofmeister in Dt. Buckow 4,10 mk., Ferd. Kirk, Krugpächter in Wd. Buckow
4,10 mk., Rudolf Mähde, Hofbesitzer in Wd. Buckow 4,10 mk., Jessin, Gemeinde-
vorsteher in Wd. Buckow 4,10 mk., Wilh. Stange, Müller in Dt. Carstnik 4,10
mk., Ernst Niedermeyer, Halbbauer in Alt Carwen 4,10 mk., Friedrich Rosed,
Pächter in Neu Carwen 4,10 mk., Kroll, Gemeindevorsteher in Carzin 4,10 mk.,
H Bawelke, Eigenthümer in Carzin 4,10 mk., Wilm, Gutsverwalter in Carzin
4,10 mk., Ziervogel, Gastwirth in Cosemühl 4,10 mk., Röhl, Gärtner in Criwan
4,10 mk., Herm. Stiewe, Bauer in Crussen 4,10 mk., Baar, Gemeindevorsteher in
Culsow 4,10 mk., Erdmann, Gärtner in Culsow 4,10 mk., Hermann Schlottke,
Bauer in Culsow 4,10 mk., Bergann, Inspektor in Culsow 4,10 mk., Rob. Heldt,
Mühlenpächter in Eierwienz 4,10 mk., Aliz, Hofmeister in Eierwienz 4,10 mk.,
Neumann, Gemeindevorsteher in Eierwienz 4,10 mk., Gustav Rahn, Eigenthümer
in Eierwienz 4,10 mk., Carl Rusch, Gemeindevorsteher in Daber 4,10 mk., Wilh.

Alig, Bauer in Daber 4,10 Mk., Gustav Voll, Bauer in Daber 4,10 Mk., Richard
 Zischke, Tagelöhner in Daber 4,10 Mk., H. Hüttmann, Rittergutsbesitzer in Dambee
 4,10 Mk., Friedrich Birr, Gemeindevorsteher in Damerow 4,10 Mk., Selke, Ge-
 meindevorsteher in Alt Damerow 4,10 Mk., Lütth, Förster in Alt Damerow 4,10
 Mk., Wiedenhöft, Gastwirth in Alt Damerow 4,10 Mk., Wodtke, Gemeindevorsteher
 in Neu Damerow 4,10 Mk., A. Misch, in Darßow 4,10 Mk., Wegner,
 Gemeindevorsteher in Darßow 4,10 Mk., Franz Klank, Hofmeister in Dochow 4,10
 Mk., Ferd. Schmidt, Brennereiverwalter in Dombrowe 4,10 Mk., Wieck in Do-
 minke 4,10 Mk., von Hanstein, Gutsvorsteher in Dominke 4,10 Mk., Otto Radolfski,
 Inspector in Dresow 4,10 Mk., Martin Kranzsch, Gemeindevorsteher in Dresow
 4,10 Mk., Hermann Wenzlaff, Halbbauer in Dresow 4,10 Mk., Ferdinand Voll,
 Mühlenbesitzer in Neu Dünnow 4,10 Mk., Piepforn, Gutsbesitzer in Eichenfelde
 4,10 Mk., Hermann Albrecht, Gemeindevorsteher in Flinkow 4,10 Mk., Heinrich
 Willer II, Altstiller in Flinkow 4,10 Mk., August Albrecht, Eigenthümer in Flinkow
 4,10 Mk., Friedrich Albrecht, Mühlenbesitzer in Neumühl 4,10 Mk., Bygus, Hofbes.
 in Friedrichshof 4,10 Mk., Rudolf Radde, Besitzer in Gaffert 4,10 Mk., Jul. Baldt,
 Stellmacher in Gaffert 4,10 Mk., Hermann Baldt, Gemeindevorsteher in Gaffert
 4,10 Mk., Hermann Willbrandt, Halbbauer in Gallensow 4,10 Mk., Jaffe, Ge-
 meindevorsteher in Gallensow 4,10 Mk., August Burzlaff, Halbbauer in Gallensow
 4,10 Mk., Krüger, Domänenpächter in Gallenzin 4,10 Mk., Wilh. Lull, Tagelöhner
 in Gr. Ganssen 4,10 Mk., Johann Reipke, Bädner in Gr. Ganssen 4,10 Mk., Heilig,
 Gemeindevorsteher in Gr. Ganssen 4,10 Mk., Rohde, Halbbauer in Gatz 4,10 Mk.,
 Heyer, Gemeindevorsteher in Gatz 4,10 Mk., Timm, Gärtner in Gatz 4,10 Mk.,
 Hildebrandt, Rittergutsbesitzer in Gesorke 4,10 Mk., Sandkamp, Gutsbesitzer in
 Gliesnitz 4,10 Mk., Jantz, Pächter in Gloddow 4,10 Mk., Pollex, Gemeindevorsteher
 in Kl. Gluschen 4,10 Mk., August Woitha, Bauer in Kl. Gluschen 4,10 Mk.,
 Schlotka, Rittergutsbesitzer Kl. Gluschen 4,10 Mk., Freitag, Hofbesitzer in Gohren
 4,10 Mk., Schwarz, Inspector in Goschen 4,10 Mk., Wallenius, Rittergutsbesitzer
 in Grapitz 4,10 Mk., Karl Basch, Gemeindevorsteher in Großendorf 4,10 Mk., Alb.
 Rauß, Halbbauer in Großendorf 4,10 Mk., Wilh. Zemke, Tagelöhner in Großendorf
 4,10 Mk., Steinhagen, Brennereiverwalter in Grumbkow 4,10 Mk., Granzow,
 Mühlenbesitzer in Gumbin 4,10 Mk., Rudolf Wenzlaff, Kossäth in Neu Gutzmerow
 4,10 Mk., Woske, Kleinhändler in Neu Gutzmerow 4,10 Mk., Vollbrecht, Gemeindevor-
 steher in Neu Gutzmerow 4,10 Mk., Wosß, Gemeindevorsteher in Alt Gutzmerow
 4,10 Mk., Johann Hildebrandt, Bauer in Alt Gutzmerow 4,10 Mk., Reinke, Lehrer
 in Alt Gutzmerow 4,10 Mk., Friedrich Höppner, Halbbauer in Hohenstein 4,10 Mk.,
 Karl Wuttke, Viertelbauer in Hohenstein 4,10 Mk., Karl Roffke, Hofbesitzer in Holz-
 kathen 4,10 Mk., Ernst Bätzer, Bädner in Holzkathen 4,10 Mk., Alb. Dorl, Kossäth
 in Jerskwitz 4,10 Mk., Karl Bork, Gastwirth in Jerskwitz 4,10 Mk., Bujack, Ge-

meinevorsteher in Jerskwitz 4,10 mk, Wilh. Sielaff, Lehrer in Jersitz 4,10 mk, Joh. Höftmann, Schäfer in Jersitz 4,10 mk, Ferd. Schwarz, Eigenthümer in Neu Jugelow 4,10 mk, Ketelhut, Gemeindevorsteher in Neu Jugelow 4,10 mk, Goldert, Mühlenpächter in Neu Jugelow 4,10 mk, R. Halpav, Pächter in Klenzin 4,10 mk, v. Lettow-Vorbeck, Rittergutsbesitzer in Klenzin 4,10 mk, Bock, Gemeindevorst. in Klenzin 4,10 mk, Wilhelm Nowack, Halbbauer in Klenzin 4,10 mk, Ritz, Halbbauer in Kleschin 4,10 mk, Splvester, Gemeindevorsteher in Kleschin 4,10 mk, Stodtmeister, Lehrer in Kluden 4,10 mk, Tuschy, Gemeindevorsteher in Kottow 4,10 mk, Wilhelm Tuschy, Viertelbauer in Kottow 4,10 mk, Eduard Kühn, Hofmeister in Kottow 4,10 mk, Framke, Waldwärter in Kudow 4,10 mk, August Dufke, Schäfer in Kudow 4,10 mk, Vollbrecht, Gutsvorst.-Stellb. in Ruhnhof 4,10 mk, Haase, Administrator in Labehn 4,10 mk, v. Gottberg, Rittergutsbesitzer in Labüßow 4,10 mk, Karl Hübner, Gemeindevorsteher in Labüßow 4,10 mk, Eduard Schalk, Bauer in Labüßow, Carl Willmow, Bauer in Labuhn, Rauß, Stellmachermeister in Labuhn, Karl Framke, Gemeindevertreter in Lankwitz, Eggert, Gemeindevorsteher in Lankwitz, Angerer, Rittergutsbesitzer in Lankwitz, Wilhelm Wenzlaff, Gemeindevorsteher in Liepen, Hermann Wolff, Hofmeister in Liepen, Kunde, Gemeindevorsteher in Lindow, Lüllwitz, Mühlenbesitzer in Lindow, Scheil, Hofmeister in Lindow, Teske, Forstassessor in Loitz, Albert Rutschke, Rossäth in Lojow, Herm. Berg, Gemeindevorsteher in Lojow, Ferd. Kristkeitz, Schmied in Lojow, Rußen, Inspector in Lojow, Wilh. Höppner, Halbbauer in Lössin, v. Puttkamer, Rittmeister in Lössin, Granzow, Gemeindevorsteher in Lössin, Ratzke, Gärtner in Lübzow, Heldt, Gemeindevorsteher in Lübzow, Holz, Gutsbesitzer in Ludwigslust, Steinhard, Gutsbesitz. in Sandhof, v. Udermann, Rittergtsbes. in Gr. Machmin, Martin Steckmann, Jäger in Gr. Machmin, Alir, Gemeindevorst. in Gr. Machmin, v. Udermann, Rittergtsbs in Gr. Machmin, Hildebrandt, Gemeindebst. in Kl. Machmin, Herm. Wolff, Bauer in Kl. Machmin, Boldt in Kl. Machmin, Beyer, Rittergutsbesitzer in Malzkow, Carl Trapp, Förster in Malzkow, Teiske, Eigenthümer in Adl. Mellin, Haase, Gemeindevorsteher in Adl. Mellin, August Domröse, Bauer in Rgl. Mellin, Karl Vandreyer, Gemeindevorsteher in Rgl. Mellin, Karl Gärtner, Pächter in Mickrow (Waldhof), Albrecht, Gemeindevorsteher in Muddel, Wilhelm Papenfuß, Eigenthümer in Muddel, Ferd. Schulz, Eigenthümer in Muddel, Peter Granzow, Halbbauer in Müzenow, Hoffmeister, Gemeindevorsteher in Müzenow, Gzrson, Gemeindevorsteher in Nesekow, Peter Albrecht in Nesekow, Wilhelm Rüttner, Bauer in Nesekow, Rüttner, Rittergutsbesitzer in Nesekow, v. Puttkamer, Rittergutsbesitzer in Niemiezke, Hirsborn, Rittergutsbesitzer in Nipnow, Karl Baaske, Tagelöhner in Kl. Rössin, Albert Rebschull, Halbbauer in Kl. Rössin, Grunst, Gemeindevorsteher in Kl. Rössin je 4,10 mk.; Haase in Sanskow, Reizke in Sanskow, Thiede in Sanskow, Bolduan in Sanskow je 4,30 mk.; Heinrich Weiß, Schmiedemeister in Pobloß, Julius Taube, Gemeindevorsteher in

Pobloz, August Dargaß, Viehfütterer in Gr. Podel, Milow, Gemeindevorsteher in Gr. Podel, v. Braunschweig, Rittergutsbesitzer in Gr. Podel, Heinr. Kieper, Bauer in Gr. Podel, Doroff, Brennereiverwalter in Kl. Podel, Neubauer, Restaurateur in Pottangow, Silvester, Stellmachermeister in Poganitz, Aug. Dll, Gemeinde = Vorsteher in Podewilshausen, Piotraschke, in Prebendow, Schröder in Prebendow, Jul. Häcker, Gemeindevorst. in Quackenburg, Ferd. Bütow, Bauer in Quackenburg, Gustav Schimon, Gärtner in Reitz, Zorn, Chausseeauff in Reitz, Schlottach, Hofbesitzer in Regin, Barbott, Maurer in Regin, Falk, Schmied in Regin, Hübner, Gemeindebst. in Regin je 4,10 mk., Holz, Rittergutsbst. in Roggatz 4,30 mk., Otto Banderk, Gemeindebst. in Rgl. Rowe, Fried. Kirk, Eigenth. in Rgl. Rowe, Herm. Hawer, Gemeindebst. in Abl. Rowe, Aug. Frobel, Eigenth. in Abl. Rowe, Fr. Schuth, Inspektor in Rotten, Karl Behnke, Halbbauer in Rotten, Joh. Noffke, Gemeindebst. in Rotten, Randtke, Gemeindebst. in Rutschütz, Piotraschke, Halbbauer in Rutschütz, Aug. Pett, Stellmachermstr. in Sageritz, Carl Zoll, Gemeindebst. in Sageritz, Fried. Wenzlaff, Amtsbst. in Sageritz, Aug. Neumann, Bauer in Sageritz, Carl Pirwitz, Viertelbauer in Sageritz, Alb. Kroll, Jäger in Sageritz, Meier, Chausseeauffseh. in Saviat, Gemkow, Rittergutsbesitzer in Saviat, Lawrenz, Gemeindebst. in Scharfow, Herm. Gliewe, Halbbauer in Schmaatz, Carl Bandt, Hofbesitzer in Schmaatz, Herm. Heber, Büdner in Schmaatz, Graf v. Schwerin, Rittergutsbst. auf Schojow, Fürstenberg, Gemeindebst. in Schojow, Carl Defens, Halbbauer in Schorin, Gust. Defens, Gärtner in Schorin, Aug. Knitt, Gemeindebst. in Schorin, Kühnemann, Rgl. Förster in Schottoske, Albrecht, Gemeindevorst. in Schwolow, Mart. Wockensuß, Halbbauer in Schwolow, Herm. Haase, Gärtner in Schweschkow, Rutsche, Gutsb.-Stellb. in Schwuchow, Halppap, Lehrer in Wd. Sillow, Hermann, Gemeindevorst. in Wd. Sillow, v. d. Lühe, Rittergutsbesitzer auf Wendisch Sillow, Aug. Masch, Halbbauer in Wd. Sillow, Hoppe, in Schojow, Neumann, Rittergutsbes. in Gr. Sillow, Domke, Bauerhofsbes. in Gr. Sillow, Wummel, Bauerhofsbes. in Gr. Sillow, Hübner, Hofmeister in Sorkow, Noffz, Eigenthümer in Sochow, Radtke, Arbeiter in Sochow, Schimmelpfennig, Rittergutsbesitzer in Sochow, Duske, früherer Gemeindevorst. in Stantin, Wilh. Pomrehn, Bauerhofsbes. in Stantin, Wilh. Höppner, Eigenth. in Starnitz, Herm. Budbahn in Starnitz, Wilh. Hoeft, Gemeindevorst. in Starnitz, Püzig, Hofbesitzer in Stojentin, Schulze, Rittergutsbesitzer in Reitzkow, Lemke, Büdner in Stojentin, Maede, Gemeindevorsteher in Gohren, Runow, Gastwirth in Stojentin, Pagel, Bahnwärter in Stresow, Horn, Rittergutsbesitzer in Stresow, Reinh. Boldt, Hofbesitzer in Strückershagen, Müller, Gemeindevorst. in Strückershagen, Pommerening, Pächter in Swantee, Ferd. Boldt, Eigenthümer in Überlauf, Otto Verwiebe, Eigenthümer in Ueberlauf, C. Albrecht, Gemeindevorsteher in Ulrichsfelde, Carl Boß, Büdner in Ulrichsfelde, Neumann, Lehrer in Vangerske, Jagnow, Gemeindevorsteher in Vangerske, Ried, Rittergutsbesitzer in Weddin, Runow,

Hofmeister in Beddin, Willmow, Altsiger in Beddin, Wilh. Reup, Gemeindevorsteher in Beddin, Heinrich Schmidt, Halbbauer in Belsow, Roffke, Gemeindevorsteher in Biatrow, Gottlieb Schiewer, Halbbauer in Vietkow, Poller, Gemeindevorsteher in Vietkow, Karl Gabbey, Büdner in Warbelin, Schlottag in Warbelin, Alb. Alix, Mühlenpächter in Warbelin, Albert Stiewe, Gemeindevorsteher in Warbelow, Johann Glende, Arbeiter in Warbelow, Stuewe, Förster in Warbelow, Heldt, Gastwirth in Warbelow, Albert Berndt, Hofmeister in Wittbeck, Friedr. Roffke, Gemeindevorst. in Wittbeck, Karl Roffke, Roffäth in Wittbeck, Johann Wollenberg, Lehrer in Wittstock, Friedr. Klitsche, Arbeiter in Wittstock, Karl Kritsch, Halbbauer in Wittstock, Aug. Fildebrandt, Büdner in Wittstock, Rutsche, Gemeindevorsteher in Wobesde, Scheunemann, Mühlenbesitzer in Wobesde, Herm. Neubauer, Brennereiverwalter in Wobesde, Friedr. Schramm, Zieglermeister in Wollin, Wilh. Wied, Tischlermstr. in Wollin, Alb. Kroß, Bauer in Wollin, Kersten, Schmiedemstr. in Wottnogge, August Lemke, Gemeindevorsteher in Zedlin, Karl Lemke, Halbbauer in Zedlin, Aug. Reez, Tagelöhner in Zedlin, Bernhard Birr, Gemeindevst. in Zemmin, Alb. Groll, Halbkossäth in Zemmin, Aug. Warnack, Gastwirth in Zemmin, Alb. Krüger, Schmiedemst. in Zemmin, Carl Lingstädt, Schneidermstr. in Zeromin, Schiewer, Gemeindevorsteher in Ziegen, Michael Rodemert, Halbbauer in Ziegen je 4,10 Mk.

Stolp, den 7. August 1894.

Die Schweineseuche auf dem Gutshofe in Gaffert ist erloschen, die Sperre wird daher hiermit aufgehoben.

Der Landrath.

Stolp, den 6. August 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 24. Juli d. J. (No. 30 S. 261) bringe ich zur allgemeinen Kenntniß, daß der Weg von Neu-Jugelow nach Gaffert und Budow über die Neu-Jugelower Mühle wieder fahrbar ist.

Der Landrath.

Stolp, den 1. August 1894.

Die Rothlausseuche unter den Schweinen des Gutes Gohren ist erloschen und daher die unterm 16. Juni d. J. angeordnete Sperre aufgehoben worden.

Der Landrath.

Stolp, den 2. August 1894.

Auf dem Gutshofe in Daber ist die Schweineseuche ausgebrochen. Es wird deshalb hierdurch die Sperre für den Verkehr mit Schweinen bis auf Weiteres angeordnet.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Juli 1894.

Der Bauer Ferdinand Weiß zu Gose, ist als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Gose gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Juli 1894.

Der Eigenthümer Theodor Niedermeyer zu Alt-Carwen, ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Alt-Carwen wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolp, den 4. August 1894.

Es sind noch eine große Anzahl von Gemeindevorstehern mit der Anzeige über das Bestehen einer gewählten Gemeinde-Vertretung im Rückstande (s. Bekanntmachung vom 25. Juli). Dieselben werden hiermit aufgefordert, die Anzeige nunmehr binnen 3 Tagen unfehlbar zu erstatten.

Der Landrath.

Stolp, den 7. August 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche meine Kreisblattsverfügung vom 29. Juni a. cr. (Kr.-Bl. No. 27 S. 236) betreffend die reihenweise Verpflegung (Speisung) von Ortsarmen, bisher noch nicht erledigt haben, werden hiermit bei Vermeidung einer Geldstrafe von 3 Mk. aufgefordert, dies unfehlbar binnen 5 Tagen zu thun.

Der Landrath.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 33.

Mittwoch, den 15. August

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 15. August 1894.

Die hiesige Königliche Kreiskasse und die mit derselben verbundenen Nebenkassen (Königl. Forst-, Kreis-Kommunal- und Kreis-Feuer-Sozietäts-Kasse) bleiben am **Sonnabend, den 18. August d. J.** geschlossen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich hierdurch an, Vorstehendes auf ortsübliche Weise **sofort** zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Der Kassen-Kurator, Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Berlin, den 11. Juli 1894.

Wie ich Euer Hochgeboren auf den gefälligen Bericht vom 1. d. Mts. — I Pr. J. 1351 — ergebnst erwidere, findet sich einstweilen gegen den Erlaß einer Anordnung nichts zu erinnern, durch welche die Ortspolizeibehörden für den Fall, daß der Ausbruch der **Rothe Lausche, der Schweinepeste oder der Schweinepest** in einer bisher seuchefreien Ortschaft durch das Gutachten des beamteten Thierarztes oder des amtlich zugezogenen Privatthierarztes festgestellt worden ist, angewiesen werden, auf die Anzeige weiterer Seuchenausbrüche in dem Seuchenorte die erforderlichen Schutzmaßregeln sofort zu treffen, **ohne** daß es einer **nochmaligen** Zuziehung des Thierarztes bedarf.

Ministerium für Landwirthschaft, Domänen und Forsten.

Stolp, den 8. August 1894.

Diesen Erlaß des Herrn Ministers für Landwirthschaft pp. bringe ich hierdurch zur Kenntniß der Ortspolizeibehörden.

Der Landrath.

Röslin, den 5. Juli 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 — G.-S. S. 265 — und der §§ 137, 139 und 140 des G.-

gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 — G. G. S. 195 ff. — wird hiermit, nach erfolgter Zustimmung des Bezirksausschusses hierselbst, für den Umfang des Regierungsbezirks Köslin verordnet, was folgt:

§ 1. Die Bestimmung des § 4 Abs. 1 und 2 der Verordnung zur Ausführung des Feld- und Forst-Polizei-Gesetzes vom 26. März 1885 (Amtsbl. Stück 14 S. 79), wonach das Töten oder Einfangen der Dohlen (*Corvus monedula*) während der Zeit vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 1. Oktober des folgenden Jahres, ingleichen das Ausnehmen der Eier oder der Brut und das Zerstören der Nester dieser Vogelart verboten ist, wird hierdurch aufgehoben.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

Freiherr von der Ned.

Stolp, den 8. August 1894.

Der Herr Lokalschulinspektor Pastor Belling in Zirchow ist versetzt und zu seinem Nachfolger in der Lokal-Schulinspektion der neuernannte Pastor Tschieschky in Zirchow ernannt.

Der Landrath.

Stolp, den 8. August 1894.

Der Halbbauer Otto Kosbab zu Benzin ist als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Benzin gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 6. August 1894.

Der Halbbauer Hermann Musch aus Schlochow ist als Gemeindevorsteher für den Gemeindebezirk Schlochow gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 7. August 1894.

Der Büdner Julius Rahn zu Lössin ist als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Lössin wiedergewählt, bestätigt und neu verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolp, den 14. August 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr von Zigelwitz auf Bezenow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Bauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 11. August 1894.

Der frühere Gemeindevorsteher, Bauerhofsbesitzer Friedrich Hildebrandt zu Dammern ist als solcher daselbst wiedergewählt, bestätigt resp. neu verpflichtet worden.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolp, den 10. August 1894.

Der Eigenthümer Hermann Haack in Gumbin ist als zweiter Schöffe für den Gemeindebezirk Gumbin gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolp, den 9. August 1894.

Der Förster Höft in Kleschitz hat den ihm dießseits unterm 22. Mai d. J. ertheilten Jagdschein verloren. Es ist ihm deshalb dießseits ein Duplicat ertheilt worden und wird die erste Ausfertigung des Jagdscheines hiermit für ungültig erklärt.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolp, den 8. August 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. Juli d. J. in No. 27 — S. 236—238 — veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Urlisten noch nicht eingereicht, diese unverzüglich einzureichen, zur Vermeidung einer Zwangsstrafe von 3 Mk.

D e r L a n d r a t h.

Labuhn, den 13. August 1894.

Der Tagelöhner Skibbe aus Schimmerwitz hat sich unberechtigt aus seinem Dienst und Wohnung entfernt. Gewarnt wird, denselben in Arbeit zu nehmen; Nachricht erbeten.

D e r A m t s v o r s t e h e r. v. Lühmann.

Ersteinst
jeden Mittwoch als
Beilage zum ams-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Gelle
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 33.

Stolp, den 15. August

1894



Deutsche Merino- Kammwoll-Stamm Schäferei Jargelin.

Büchter der Herde: Oekonomierat
R Thilo-Neubrandenburg.

Auktion

Mittwoch, den 29. August
1894, vormittags 10¹/₂ Uhr
über 1³/₄ Jahr alte Widder.
Jargelin, 6 km v. Bahnhof Anklam.
159.60] von Below.

Wagen zu Ankunft der Züge auf
dem Bahnhofe und vor den Hotels.

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 139.44

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Bockverkauf
der Alt-Marriner
Kammwollherde
beginnt Dienstag, d. 21. Au-
gust, mittags 12 Uhr.
Wagen auf Anmeldung Bahn-
hof Fritzow.
Alt-Marrin, d. 25. Juli 1894.
b. Bahnhof Fritzow.
145.7] von Holtz.

Locomobile!

Eine neue Locomobile, 6pferd.,
besser Konstruktion, steht sehr billig
unter Garantie zu verkaufen.

Gleichzeitig bringe unsere Dampfdreschmaschine

auch zur miethweisen Benutzung in
Erinnerung, auch stehen die so
sehr beliebt gewordenen

Glattstrolchdreschmaschinen und Hockwerke

in 6 verschiedenen Größen fertig
in der Maschinenfabrik

C. Jaeckel & Sohn
in Bütow in Pom. [148.0

Schiedsmann's-Atteste
empfiehlt die
W. Delmanzorsche Buchdruckerei.

Verkäuflich:

100 schwere, gesunde Stop-
pelgänse,
150 vorzügl. Absahferkel,
auch zur Zucht geeignet.
Ruschtz bei Gnowitz.
161] von Kleist



Bock-Auktion

in hiesiger

Rambouillet- Stammherde

am Sonnabend, den 18.
August cr. nachmittags 1¹/₂ Uhr.
Wagen stehen auf Bahnhof
Mellentin (Stargard - Rühr-
ner Eisenbahn). [151.3
Neumellentin b. Mellentin N. - M.

P. Koeppen.

Arbeitsbücher

sind zu haben in der
W. Delmanzorsche
Buchdruckerei.

Der heutigen Nummer
liegt ein Prospekt der deut-
schen Tageszeitung Berlin
bei. 163

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 34.

Mittwoch, den 22. August

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 14. Juni 1894.

In Ergänzung und Abänderung des Erlasses vom 23. Januar 1885, betreffend die Prüfung der Hufschmiede, bestimmen wir Folgendes:

1. Die Prüfungsordnung für Hufschmiede wird durch folgenden Zusatz zu § 3 ergänzt:

„Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden. In besonderen Fällen kann der Regierungs-Präsident die Prüfung vor Ablauf dieser Frist gestatten.“

2. Innungen, denen die Berechtigung zur Ertheilung von Prüfungszeugnissen beigelegt worden ist, sind befugt, von jedem Prüfling eine Prüfungsgebühr im Betrage von höchstens zehn Mark zur Innungskasse zu erheben.

Wir weisen hierbei darauf hin, daß wenn ein Prüfling auf Grund falscher Angaben oder Nachweise entgegen der Bestimmung unter Ziffer 1 zur Prüfung zugelassen worden ist, und diese bestanden hat, eine der Voraussetzungen vorliegt, unter denen nach § 53 Abs. 2 die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erfolgen kann. Es ist demnach in Fällen dieser Art das Verfahren auf Zurücknahme des Prüfungszeugnisses einzuleiten.

Ferner ersuchen wir Euer Hochwohlgeboren die Innungen, die eine Prüfungsgebühr erheben wollen, darauf aufmerksam zu machen, daß die erhobenen Gebühren zur Innungskasse zu vereinnahmen sind und nicht etwa den bei der Abnahme der Prüfung beteiligten Innungsmitgliedern ausgezahlt werden dürfen. Daß demgemäß

verfahren wird, wollen Euer Hochwohlgeboren gefälligst durch die Aufsichtsbehörden kontrolliren lassen.

Der Minister
für Handel und Gewerbe.
J. B.: gez. Lohmann.

Der Minister
für Landwirthschaft, Domänen u. Forsten.
J. A.: gez. Sterneberg.

An den Königl. Regierungs-Präsidenten Herrn Freih. von der Reck
Hochwohlgeboren Röslin.

Stolp, den 13. August 1894.

Vorstehender Erlaß wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Röslin, den 6. August 1894.

Unter Bezugnahme auf die Polizeiverordnungen vom 26. März 1885 (Amtsblatt Stück 14 und vom 8. August 1893 Amtsblatt Stück 33) bringe ich hiermit in Erinnerung, daß das Tödten oder Einfangen der Krammetsvögel während der Zeit **vom 1. Dezember jeden Jahres bis zum 21. September des folgenden Jahres** verboten ist.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: Jordan.

Stolp, den 14. August 1894.

Den Gemeinde- und Gutsvorstehern theile ich nachstehend das von der Königl. Regierung, nach Einvernehmen mit dem Herrn Vorsitzenden der Berufungskommission, in Berücksichtigung der nach den Bemerkungen zu Muster A zulässigen Abänderungen für den Rösliner Regierungsbezirk aufgestellte Formular zur Staatssteuerliste mit der Aufforderung mit, sich die erforderliche Anzahl dieser Formulare rechtzeitig zu beschaffen.

Die bisher in den hiesigen Buchdruckereien hergestellten Staatssteuerlisten entsprechen nicht dem beiliegenden Muster und sind daher nicht bei der Veranlagung zu benutzen.

Die auf der ersten Seite der Liste abgedruckten Bemerkungen sind bei der späteren Aufstellung derselben genau zu beachten.

Im Besonderen bemerke ich noch, daß bei Ausfüllung der Spalte 8 b der Grundsteuerreinertrag **nicht die Grundsteuer** einzutragen ist, sowie daß in Spalte 8 c **nicht der bisherige, sondern der vom 1 April 1895 ab gültige Gebäudesteuernutzungswerth** angegeben werden muß.

Bei Besitzungen von 25 ha und darüber und wo es nothwendig erscheint, auch bei kleineren Besitzungen, sind die in Spalte 8 und 9 vorgeschriebenen Merkmale in einen nach dem gegebenen Schema (Beilage zu Muster A der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz) anzulegenden Anhang zur Staatssteuerliste aufzunehmen. Auch dieser Anhang wird in den hiesigen Buchdruckereien käuflich zu haben sein.

Wo dies geschieht, ist in Spalte 8 und 9 der Staatssteuerliste die laufende No. des Anhangs einzutragen, unter welcher die Besitzung dort erscheint.

Der stellvertretende Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 15. August 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises haben die Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten nebst den zugehörigen Belägen, letztere vollständig, für das erste Halbjahr 1894/95 bestimmt bis zum 10. September d. J. mir einzureichen.

Ich mache nochmals bei dieser Gelegenheit auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 21. August v. J. aufmerksam (Kreisblatt No. 34 pro 93) und erwarte, daß bei Aufstellung der vorgenannten Listen genau hiernach verfahren wird.

Die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten hat möglichst erst am Tage der Absendung — am 9. September d. J. — zu erfolgen, damit die bis dahin vorgekommenen Veränderungen noch berücksichtigt werden können. In die Abgangslisten sind die Steuerpflichtigen in derselben Reihenfolge aufzunehmen, wie sie in der Einkommensteuer-Rolle bezw. in der Zugangsliste aufeinanderfolgen.

Bei Erhöhungen und Ermäßigungen des durch die Rolle oder die Zugangsliste veranlagten Steuerbetrags ist stets der Differenzbetrag zwischen dem veranlagten und dem anderweit festgesetzten Steuerbetrage in Zugang bezw. in Abgang nachzuweisen.

Ermäßigungen der Einkommensteuer, welche die Regierung auf Grund des § 58 des Gesetzes bewilligt hat, werden, da die Festsetzung bereits durch die Ermäßigungsliste erfolgt ist, in die Abgangsliste nicht aufgenommen.

Bei denjenigen Gemeinde- und Gutsbezirken, wo Einkommensteuer-Zu- bezw. Abgänge im ersten Halbjahr 94/95 nicht vorgekommen sind, sind wie in den Vorjahren, Fehlanzeigen und zwar getrennt nach Einkommen bis 3000 Mk. und nach einem solchen über 3000 Mk. aufzustellen und zum festgesetzten Termin mir einzureichen.

Zu sämtlichen Listen bezw. Fehlanzeigen sind gedruckte Muster zu verwenden, welche in den hiesigen Druckereien zu haben sind.

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, welchen die Bestimmungen über

die Aufstellung der Zu- und Abgangslisten unklar sind, können sich in den Vormittagsstunden von 10—1 Uhr in meinem Steuerbureau Auskunft erbitten.

Der stellvertretende Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 15. August 1894.

Die nachstehend aufgeführten Gutsvorsteher haben für Fehlanzeigen über Einkommensteuer-Zu- und Abgänge bezw für Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten, welche Formulare hier im Steuer-Bureau gekauft werden mußten, weil die mittelst dieser Listen pp. anzumeldenden Zu- und Abgänge in der Einkommensteuer pro 2. Halbjahr 1893/94 theils garnicht angemeldet, theils unrichtig und zur Weitergabe ungeeignet hier eingegangen waren, folgende Beträge in Briefmarken, oder mittelst Postanweisung **portofrei** bis **zum 1. September d. J.** an mich einzusenden:

die Gutsvorsteher: von Bonkow für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Gallenzin für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Gesorke für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Glowitz für 3 Fehlanzeigen und 1 Abgangsliste 15 Pf., Goschen für 3 Fehlanzeigen und 1 Zugangsliste 15 Pf., Poganiß für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Rutschütz für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Schurow für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Wigow für 4 Fehlanzeigen 10 Pf., Wottnogge für 3 Fehlanzeigen und 1 Zugangsliste 15 Pf.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 13. August 1894.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 29. v. M. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Stolp belegene Landgemeinde Schojow mit dem zu demselben Kreise gehörigen selbstständigen Gutsbezirk Schojow, unter Aufrechterhaltung des Gutsbezirks als solchen, vereinigt werde.

Der Vorsitzende des Kreis-Ausschusses und Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 15. August 1894.

Zum Zweck der Vertheilung der Kreis-Kommunalkassenbeiträge für das Etatsjahr 1894/95 werden die Guts- und Gemeindevorsteher hierdurch veranlaßt, ein namentliches Verzeichniß der in ihren Orten sich aufhaltenden Staatsbeamten, sowie der pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und der Geistlichen und

Lehrer, unter Angabe des Betrages der jährlichen Einkommensteuer resp. Gemeindesteuer, mit welchem dieselben pro 1894/95 veranlagt sind und Bezeichnung der laufenden Nummer, unter der dieselben in den Rollen verzeichnet stehen, bis zum 15. September d. J. hierher einzureichen.

Die nach Aufnahme der Rollen zugezogenen Beamten, Geistlichen und Lehrer gehören nicht in die Nachweisung, dagegen sind auch diejenigen Beamten pp. darin zu verzeichnen, die nach Aufnahme der Rollen verzogen sind. Sind in einzelnen Gemeinden die Dienstländereien der Pfarrer und Lehrer mit Grundsteuer belegt, ist dies unter Angabe der Höhe derselben ebenfalls anzuzeigen.

Außerdem ist noch anzugeben:

Betrag der im Gemeinde- bezw. Gutsbezirk veranlagten	Einkommensteuer
	Gemeindesteuer
	Gewerbesteuer,
	Betriebssteuer
	Grundsteuer
	Gebäudesteuer

Gegen Guts- und Gemeindevorsteher, welche den Termin nicht innehalten, werde ich eine Geldstrafe von 5 Mk. festsetzen.

N a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 18. August 1894.

Die Herren Amtsvorsteher mache ich auf die bis zum 1. September cr. hierher einzureichenden Anzeigen über die Revision der landwirthschaftlichen Maschinen noch besonders aufmerksam.

D e r L a n d r a t h .

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 17. August 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises, welche noch mit Einreichung des Verzeichnisses nach dem im diesjährigen Kreisblatt No. 25 (S. 192) gegebenen Muster rückständig sind, — vorausgesetzt, daß landwirthschaftliche Branntwein-Brennereien oder Betriebe, welche die gewerbsmäßige Ausbeutung von Torfstichen, Sand-, Kies-, Lehm-, Mergel-, Thon- und dergleichen Gruben bezwecken, am Orte vorhanden

sind, — diese Verzeichnisse nun ehr zur Vermeidung von Ordnungsstrafen bis längstens den 1. September d. J. einzureichen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolz, den 16. August 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr von Mitzlaff auf Mitzrow ist vom 13. d. Mts. ab auf 4 Wochen verreist und wird derselbe in seinen Amtsgeschäften durch den stellvertretenden Amtsvorsteher Herrn Rittergutsbesitzer Henneberg auf Alt-Carwen vertreten werden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Röslin, den 15. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Infolge Wegzuges des Rechnungsrathes Bewersdorff von hier ersuchen wir die geehrten Herren Mitglieder des Vereins ergebenst, die Vereinsbeiträge gefälligst fortan an den Regierungs-Sekretär Kreuzer I hierselbst einsenden zu wollen.

Gleichzeitig bringen wir zur Kenntniß, daß die Beweisstücke für die bei uns beantragten Prämien für Erlegung von Fischottern und Fischreihern fortan an den Regierungs-Hauptkassen-Assistenten von Gruben hierselbst einzusenden sind.

P o m m e r s c h e r F i s c h e r e i - V e r e i n.

Der Vorsitzende.

Frhr. von der Reck, Regierungs-Präsident.

Stolz, den 18. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Ausführung des **Neubau eines Schulhauses** und Wirthschaftsgebäudes in Zollbrück, Kreis Kummelsburg, veranschlagt einschließlich der Handdienste und Anfuhrkosten, jedoch abzüglich der Titel Insgemein mit rund 11090 Mk. für das Schulhaus und mit rund 3044 Mk. für das Wirthschaftsgebäude soll, unter Zugrundelegung der im Amtsblatte der Königlichen Regierung zu Köslin (Jahrgang 1885 Stück No 42) veröffentlichten Bedingungen für die Bewerbung um Arbeiten und Lieferungen pp, an einen geeigneten Bauunternehmer vergeben werden, welcher auch in technischer Hinsicht die erforderliche Sicherheit bietet.

Die Entwurfszeichnungen, sowie der die Ausführungsvorschriften enthaltende Verdingungsanschlag ohne Preisangaben und die besonderen Ausbietungsbedingungen liegen in meinem Amtszimmer während der Dienststunden zur Einsicht aus.

Die hierauf abzugebenden Angebote sind bis spätestens zu dem von mir

auf **Dienstag, den 11. September d. J., Vormittags 11 Uhr** anberaumten Termin in der vorgeschriebenen Form einzureichen. Die hierzu zu verwendenden Formulare können gegen Erstattung der Schreibgebühren nur dann von hier bezogen werden, wenn deren Anfertigung **rechtzeitig** beantragt wird.

Unvorschriftsmäßige oder zu spät eingehende Angebote können nicht berücksichtigt werden.

Der Zuschlag an den gewählten Unternehmer erfolgt innerhalb 4 Wochen.

Der Königliche Baurath. gez. Jaekel.

Stolpmünde, den 20. August 1894.

Die Gemeinde Stolpmünde beabsichtigt eine an der Querstraße zwischen dem Manke'schen und Knoke'schen Grundstück gelegene Baufläche von ca. 130 qm im Wege des öffentlichen Ausgebots am Dienstag, den 18. September, Nachmittags 3 Uhr in Letwenz Hotel zu verkaufen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und sind auch vorher im Gemeinbedienstlokal einzusehen.

Der Gemeindevorsteher. F. D. Lewien.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum ant-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum:
10 Pfennig.

No. 34.

Stolp, den 22. August

1894

Bekanntmachung.

Es wird hiermit zur öffentlichen
Kenntniß gebracht, daß die Räude-
krankheit unter den Pferden des
Zimmermeisters Schlawin hier-
selbst erloschen ist. 164

Stolp, den 14. August 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
164] Palleske.

Montag, den 27. August
cr., 11 Uhr vormittags werden
in Stolp auf dem Mancke'schen
Vlehhofe 16 ostpreussische und 15
hannoversche von dem Pommer'schen
Pferdezuchtverein importierte

Stutfohlen

unter den im Termin bekannt zu
gebenden Bedingungen öffentlich
versteigert werden. [163

Der Vorstand
des Pommer'schen Pferde-
zuchtvereins.

Etifetts

für
Wein-,
Spirituosen-,
Bier-
und andere
Saudlungen

liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.



Deutsche Merino-
Aammoll-Stamm Schäferei
Jargelin.

Züchter der Herde: Oekonomierat
R. Thilo-Neubrandenburg.

Auktion

Mittwoch, den 29. August
1894, vormittags 10¹/₂ Uhr
über 1³/₄ Jahr alte Widder.
Jargelin, 6 km v. Bahnhof Anklam.
159.60] von Below.

Wagen zu Ankunft der Züge auf
dem Bahnhofe und vor den Hotels.

Die

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

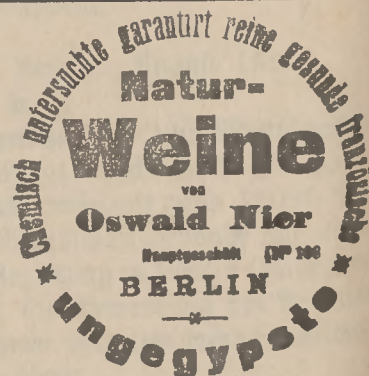
Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlichst zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen

(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. A. Nikrant, Mittelstr. 191.

197 8

Druck und Verlag der W. Delmanzoschen Buchdruckerei in Stolp.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 35.

Mittwoch, den 29. August

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 12. Juni 1894.

Die auf meinen Erlaß vom 15. November v. J. erstatteten Berichte haben bestätigt, daß die Ausnutzung der ausstrahlenden Wärme der Dampfkessel zum Trocknen von Gegenständen in den verschiedenen Verwaltungsbezirken in verschiedenem Umfange stattfindet und bei den zuständigen Behörden eine verschiedene Beurtheilung findet. Um eine größere Gleichmäßigkeit in der Behandlung dieses Gegenstandes herbeizuführen, sind im Folgenden diejenigen Gesichtspunkte dargelegt, nach denen in Zukunft zu verfahren ist. Die Wärme der Dampfkessel wird zum Trocknen von Gegenständen entweder in der Weise benutzt, 1) daß über dem Kessel besondere, von Menschen betretbare Räume eingerichtet sind, in denen das Trocknen stattfindet (Trockenkammern) oder so 2) daß über oder neben dem Kessel andere — nicht unter 1 fallende — ständige Vorrichtungen zum Trocknen angebracht sind, oder endlich so, 3) daß die zu trocknenden Gegenstände auf den Kessel gelegt oder — ohne ständige Vorrichtungen — über demselben aufgehängt werden.

Zu 1a. Da der Thatbestand des § 14 Abs. 1 der polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths über die Anlegung von Dampfkesseln vom 5. August 1890 (R.-G.-Bl. S. 163 4) nicht Räume erfordert, in denen sich Menschen **dauernd** aufhalten, sondern schon dann erfüllt wird, wenn sich ein oder mehrere Menschen darin in **regelmäßiger Wiederkehr**, wenn auch nur vorübergehend und für eine kurze Zeit, aufhalten, so folgt, daß Trockenkammern, die von Zeit zu Zeit zu ihrer Bedienung von Menschen betreten werden müssen, über Dampfkesseln, die für mehr als sechs Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck mehr als 30 beträgt, unzulässig sind. Solche Trockenkammern dürfen deshalb polizeilich nicht geduldet werden und ihre Beilegung ist selbst dann zu fordern, wenn sie in der Genehmigungsurkunde des Dampfkessels zugelassen sein sollten, weil die zur Genehmigung zuständige Behörde nicht befugt ist, Abweichungen

von den gedachten polizeilichen Bestimmungen zu gestatten, und solche demgemäß als rechtsungültig angesehen werden müssen.

b. Ueber Dampfkesseln, die bis zu höchstens 6 Atmosphären Ueberdruck bestimmt sind, oder bei denen das Produkt aus der feuerberührten Fläche in Quadratmetern und der Dampfspannung in Atmosphären Ueberdruck dreißig nicht übersteigt, ist die Errichtung von Trockenkammern durch die polizeilichen Bestimmungen des Bundesraths nicht gehindert. Da sich aber die gewerbepolizeiliche Genehmigung feststehender Kessel auch auf die Betriebsstätte zu erstrecken hat (§§ 7 und 10 der Kesselanweisung vom 16. März 1892), so darf eine Trockenkammer über solchen Kesseln nur mit Genehmigung der für die Konzessionirung des Kessels zuständigen Behörde errichtet werden. Ist diese Genehmigung nicht in der Genehmigungsurkunde für den Dampfkessel ausgesprochen, so kann sie nachträglich gemäß § 25 der Gewerbeordnung nachgesucht werden.

Den im § 109 des Zuständigkeitsgesetzes bezeichneten Behörden ist zu empfehlen, daß sie bei Anträgen auf Zulassung einer Trockenkammer über einem Kessel mit besonderer Vorsicht verfahren und die Genehmigung, wenn überhaupt, nur unter Bedingungen ertheilen, die geeignet sind, jede Gefährdung des Kesselbetriebs durch die Trockenanlage auszuschließen. Welche Bedingungen im Einzelnen zu stellen sind, wird dem Ermessen der Beschlußbehörden zu überlassen sein. Einen Anhalt geben in dieser Richtung die für den Stadtkreis Barmen aufgestellten Bedingungen, die meinem Erlasse vom 15. November v. J. beigelegt haben. Für besonders wünschenswerth halte ich daneben die Bedingung, daß eine unmittelbare Verbindung zwischen Trockenkammer und Kesselhaus nicht statthalt sei, sondern der Zugang zur Trockenkammer von außen oder von Räumen, die keine Verbindung mit dem Kesselhause haben, erfolgen müsse.

Zu 2. Ständige, nicht unter Ziffer 1 fallende, Trockenvorrichtungen bedürfen ebenfalls, da sie einen Bestandtheil der Betriebsstätte bilden, der Genehmigung der nach § 109 des Zuständigkeitsgesetzes zuständigen Behörden, die bei der Entscheidung über entsprechende Anträge mit nicht geringerer Vorsicht zu verfahren haben werden als bei der Entscheidung über die Zulassung von Trockenkammern. Wo die Polizeibehörden solche Vorrichtungen vorfinden, die nicht ordnungsmäßig genehmigt worden sind, werden sie den Besitzer zu veranlassen haben, die Genehmigung nachträglich nachzusuchen. Nöthigenfalls wird auf Grund des § 147 der Gewerbeordnung vorzugehen sein.

Zu 3. Das Trocknen von Gegenständen unmittelbar auf oder — ohne besondere ständige Vorrichtungen — über dem Kessel giebt in sicherheits- und feuerpolizeilicher Beziehung zu so erheblichen Bedenken Anlaß, daß dagegen allgemein eingeschritten werden muß. Ob zu diesem Zweck der Erlaß einer Polizeiverordnung geboten ist, die alsdann zweckmäßig auf das Verbot der Benutzung des Kesselhauses

zum Kleibertrocknen, Offentwärmen und als Aufenthaltsort Unbefugter, namentlich in den Arbeitspausen zu erstrecken sein wird, oder ob ein Einschreiten der Polizeibehörden im einzelnen Falle, für das die Bestimmung im § 10 II 17 A. L. R. stets die Handhabe bieten wird, ausreichend erscheint, will ich Ihrem Ermessen überlassen. Euer Hochwohlgeboren ersuche ich ergebenst, die an der Angelegenheit beteiligten nachgeordneten Behörden nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen mit Anweisung zu versehen.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

Frhr. von Berlepsch.

An den Königl. Regierungspräsidenten Freiherrn von der Red
Hochwohlgeboren zu Köslin.

Stolp, den 27. August 1894.

Abdruck des vorstehenden Erlasses theile den Herren Amtsvorstehern zur gefälligen Kenntnißnahme und Beachtung ergebenst mit.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stettin, den 28. Mai 1894.

In Folge einer Anregung des Pommerschen Gefängnißvereins wird die Inspektion des Centralgefängnisses in Gollnow (Kreis Rugard) bemüht sein, Gefangene nach ihrer Entlassung ländlichen Arbeitsverhältnissen zuzuführen, um sie so den Versuchungen und Gefahren der größeren Städte zu entziehen. Es wird hierbei mit thunlicher Vorsicht verfahren und namentlich in jedem einzelnen Falle die Frage geprüft werden, ob der Betreffende nach seiner Persönlichkeit, seinem Vorleben, seiner Führung in Gefängnisse u. s. w. für eine ländliche Beschäftigung empfohlen werden kann. Arbeitgeber, welche derartige entlassene Gefangene in Beschäftigung zu nehmen geneigt sind, wollen dies der gedachten Gefängnißinspektion mittheilen und sich wegen der weiteren Ausführung mit ihr in Verbindung setzen.

Der Dber-Präsident.

J. B.: Hagen.

Stolp, den 6. Juni 1894.

Abdruck bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß. Die Ortsvorsteher wollen Vorstehendes gehörig bekannt machen.

Der Landrath.

Stolz, den 27. August 1894.

Der Herr Reichskanzler hat **Erhebungen** darüber angeordnet, **welchen Einfluß die Arbeiterversicherungsgesetzgebung auf die Thätigkeit der öffentlichen Armenpflege gehabt hat**, insbesondere, ob der Belastung, welche für weite Kreise der Bevölkerung durch die sozialpolitische Gesetzgebung (Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze) herbeigeführt worden ist, eine annähernd entsprechende Entlastung bezüglich der öffentlichen Armenpflege gegenübersteht.

Die Erhebungen sollen sich, soweit dies thunlich ist, auf den zurückliegenden 10jährigen Zeitraum erstrecken. Es kommt hier darauf an, die Angaben aus einzelnen Jahren, die **vor** der Wirksamkeit der Gesetze über die Kranken-, Unfall-, Invaliditäts- und Altersversicherung liegen, mit denen aus Jahren zusammen zu halten, die **nach** dem Eintritt der Wirksamkeit dieser Gesetze liegen. Für die Angaben ist das nachstehende Schema vorbildlich. Für jeden Orts- und Gutsarmenverband des Kreises sind möglichst für jedes der letzten 10 Jahre die Zahl der unterstützten Personen und die Ausgaben für die öffentliche Armenpflege anzugeben. Wo dies nicht möglich ist, bleibt die betreffende Spalte frei.

Als unterstützte Personen kommen nur die Selbstunterstützten (Familienvorstände und einzelnstehende Personen) in Betracht. Kann deren Zahl nicht gesondert von der Zahl der Mitunterstützten (Angehörigen der Selbstunterstützten) nachgewiesen werden, so ist dies durch einen entsprechenden Vermerk zu erläutern. Die im Laufe eines Jahres mehrmals Unterstützten sind nur einmal zu zählen. Auch sind **nur diejenigen Personen als unterstützt anzurechnen, deren Unterstützung endgültig aus der eigenen Kasse des Armenverbandes zu bestreiten war**. Es sind mithin für Rechnung des letzteren in anderen Armenverbänden unterstützten Personen mitzurechnen, dagegen diejenigen fortzulassen, für deren vorläufig bewirkte Unterstützung andere Armenverbände nachher Erstattung geleistet haben.

Das zuletzt Gesagte gilt auch für die alsdann erfordernten Angaben über die Höhe der in den einzelnen Jahren aufgelaufenen Armenpflegekosten. Hier ist alles das abzurechnen und fortzulassen, was von anderen Armenverbänden, Krankenkassen, Berufsgenossenschaften, Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalten oder sonst erstattet worden ist.

Ein Armer, der vom Landarmenverbande der Provinz Unterstützung erhält, bleibt nach dem Vorstehenden selbstverständlich bei den Erhebungen außer Betracht.

Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich nunmehr ergebenst, an der Hand der gegebenen Hinweise bei den einzelnen Orts- und Gutsarmenverbänden Ihrer Amtsbezirke unverzüglich die erforderlichen Erhebungen, soweit dies thunlich ist, zu veranlassen, das Ergebnis für jeden einzelnen Armenverband unter fortlaufender Nummer

in die Nachweisung einzutragen und diese mir **bis zum 20. September d. J. pünktlich** und **unerinnert** einzureichen. Da mir selbst höheren Orts eine nur kurze Frist zur Berichterstattung gesetzt ist, kann ich Nachfristen über den vorangegangenen Termin hinaus nicht gewähren.

Der Landrath.
J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

(Schema)

Amtsbezirk

Namen der Ortsarmen- verbände	Ortsanwesende Bevölkerung nach der Volkszählung von		Gesamtzahl der unterstützten Personen im Jahre											Gesamtaufwand für die öf- fentliche Armenpflege in den Jahren											Bemerkungen.
	1885	1890	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893	1884	1885	1886	1887	1888	1889	1890	1891	1892	1893			
1.																									
2.																									
3.																									
4.																									

Stolp, den 27. August 1894.

Der zur Kriegsschule in Potsdam kommandirte Portepeefähnrich Lehmus, dessen Signalement unten erfolgt, hat sich am 1. August d. Js. aus Furcht vor einer verwirkten Strafe heimlich entfernt.

Die hiesige Polizeiverwaltung, die Herren Amtsvorsteher und die Gendarmen des Kreises ersuche bezw. veranlasse ich, auf den oben Genannten zu fahnden und mir im Betretungsfalle sofort Anzeige zu erstatten.

Signalement des Portepeefähnrich Lehmus vom Feldartillerie-Regiment No. 10: Hans Karl Eduard Lehmus, geboren: 9. Juli 1874 zu Potsdam, Religion: Evangelisch, Größe: 1,78 cm, Gestalt: schlank, Rinn, Nase Mund: gewöhnlich, Haare: dunkelblond, Bart: kleiner Schnurrbart. Besondere Kennzeichen: Leichtes nervöses Gesichtszucken, hinter einem Ohr kleine Blutgeschwulst. Bekleidung beim Weggange: Schirmmütze (Artillerie, schwarzer Tuchstreifen), Waffenrock (Feldartillerie-Regiment No. 10,) Lange dunkle Hose, ohne Säbel. Muthmaßliche Bekleidung: Schwarzer weicher Hut, Grünliche Jacke, lange schwarze Militärhosen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Affessor.

Stolz, den 22. August 1894.

Die Räudekrankheit unter den Pferden des Zimmermeisters Schlawin hier selbst ist vollständig erloschen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 25. August 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr Baron von Puttkamer auf Niemieße ist vom 23. d. Mts. ab auf 8 bis 10 Tage verreist und wird derselbe in seinen Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn Posthalter Hoffkuz vertreten werden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 25. August 1894.

Der Amtsvorsteher Herr von Krockow auf Kumbste ist auf ca. 4 Wochen verreist und wird derselbe in seinen Amtsgeschäften durch den Amtsvorsteher-Stellvertreter Herrn von Massow-Bansekow vertreten werden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 26. August 1894.

Am 22. August ist in Holzkathen eine Telegraphenanstalt in Verbindung mit der Orts-Postanstalt eröffnet worden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 18. August 1894.

Die Kommission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes hat am **26. September d. J., Vormittags 8 Uhr** im Schmiedeetablissement des Schmiedemeisters Schmidt zu Stolz einen Termin zur Prüfung anberaumt.

Meldungen hierzu sind 4 Wochen vorher an den Unterzeichneten zu richten und zwar mit

1. Einreichung eines Geburtscheines,
2. etwaigen Zeugnissen über die erlangte technische Ausbildung,
3. Beifügung einer Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so

ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt zu erbringen.

4. Einsendung von 10 Mk. Prüfungsgebühr.

Hierbei wird darauf hingewiesen, daß, wenn ein Prüfling auf Grund falscher Angaben oder Nachweise entgegen der Bestimmung unter Ziffer 3 zur Prüfung zugelassen worden ist, und diese bestanden hat, die Zurücknahme des Prüfungszeugnisses erfolgen kann.

G ö h r i n g, Oberroßarzt.

Schmolzin, den 23. August 1894.

Öffentliche Einladung.

Die Mitglieder der Lupow-Genossenschaft werden hiermit berufen, am **Dienstag, den 18. September cr., vormittags 9 Uhr** im Geschäftszimmer des unterzeichneten Vorstehers zu einer Generalversammlung zusammenzutreten.

Zur geschäftlichen Erledigung stehen auf der Tagesordnung:

1. die Wahl von 6 Vorstandsmitgliedern und 3 Stellvertretern und zwar von je zwei Vorstandsmitgliedern und einem Stellvertreter aus den theilhaftigen Besitzern der 3 Gemeinde-Gemarkungen Schmolzin, Schlochow und Gr. Garde gemäß § 12 des Statuts und
2. die Festsetzung der dem Vorsteher für die nächsten 3 Jahre vom 1. Oktober d. J. ab zu gewährende Entschädigung. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlußfähig.

Der Vorsteher

der Meliorationsgenossenschaft der Lupow unterhalb Schmolzin.

B ö h m.

Berlin W., 9. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die bisher nur für häufiger erscheinende politische Zeitungen und Anzeigenblätter statthaften Zeitungsbestellungen für den zweiten und dritten oder für den dritten Monat im Vierteljahr sollen bei den Postanstalten im Reichs-Postgebiet vom 1. Januar 1895 ab auf alle vierteljährlich zu beziehenden Zeitungen und Zeitschriften, soweit deren Verleger sich hiermit einverstanden erklären, zugelassen werden. Wegen Einführung des gedachten Verfahrens werden die Postanstalten mit den Zeitungsverlegern alsbald in Verbindung treten.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Berlin, W., 19. August 1894.

Bestandtheilung.

Postpaketverkehr mit den Niederländischen Antillen und mit Niederländisch-Guyana.

Vom 1. September ab treten die Niederländischen Antillen und Niederländisch-Guyana der Wiener Postpaket-Ubereinkunft vom 4. Juli 1891 bei, und es sind in Folge dessen Postpakete bis zum Gewicht von 5 kg unter den Bedingungen des Vereinsdienstes nach diesen Gebieten zulässig. Die Tare beträgt im Verkehr mit den Niederländischen Antillen auf dem Wege über Hamburg 3 Mk., sonst 3,40 Mk., mit Niederländisch-Guyana stets 3,40 Mk. Ueber die näheren Vorschriften ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

von Stephan.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 36.

Mittwoch, den 5. September

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 15. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4proz. Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Oranienstr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungshauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbefcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merleker.

Röslin, den 20. August 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadt-Hauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Körlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rasebuhr und Janow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

K ö n i g l i c h e R e g i e r u n g.
von Bästrow.

Röslin, den 18. August 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses verordnet wie folgt:

§ 1. Für die innerhalb des Regierungsbezirks belegenen Kleinbahnen bezw. Straßen solcher Bahnen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen (G.-S. S. 225) genehmigt sind, treten vom Tage der Betriebseröffnung ab die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-B. S. 764) mit der Maßgabe in Kraft, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der genannten Bahnordnung bezw. § 1 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark

bestraft werden, sofern nach den Allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft bei ihrer Verkündigung.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

Frhr. von der Reck.

Röslin, den 24. August 1894.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes sind Termine angesetzt:

1. auf den 26. September d. J. vor der hiesigen Prüfungskommission,
2. auf den 26. September d. J. in Neustettin vor der dortigen Prüfungskommission.
3. auf den 26. September d. J. in Stolp vor der dortigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich drei Wochen vor diesen Terminen unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 M. betragen, eines Geburtsscheines und der etwaigen Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei den Vorsitzenden der gedachten Prüfungskommissionen, Departementsthierarzt Gips zu Röslin, Kreisthierarzt Kunert zu Neustettin und Oberroßarzt Göhring zu Stolp zu melden.

Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkte zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkte einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 28. August 1894.

Den Herren Amtsvorstehern, Fischerei-Aufsichtsbeamten und Gendarmen gebe ich davon Kenntniß, daß die in Folge von Fischerei-Contraventionen rechtskräftig eingezogenen Schußwaffen nicht jedesmal zu vernichten, sondern unter denselben Voraussetzungen, unter denen der freihändige Verkauf der in Folge von Jagdvergehen eingezogenen Gewehre gestattet ist, gegen vorherige Taxe freihändig zu verkaufen sind. Bei Fischerei-Contraventionen zur Beschlagnahme kommende Gewehre sind mir daher stets einzusenden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 31. August 1894.

Die hiesige Polizei-Verwaltung und die Herren Amtsvorsteher erlaube ich um gefl. Feststellung und Mittheilung in 8 Tagen ergebenst, ob in ihren Amtsbezirken Betriebe nachstehend bezeichneter Art vorhanden sind, ohne Rücksicht auf die Zahl der beschäftigten Personen und der im Gebrauch befindlichen Maschinen.

Glaspapiermacher, Kartonmacher für Webereien, Papppapier- Papierstramin-, Pappfabrikanten (diese aber nur, sofern sie Pappe zusammenkleben), Pergamentpapier-, Schleispapier-, Wachspapier-, Sandpapier-Schmiergelpapierfabrikanten, Steinpappe und Papiermachefabrikation, Bunt- und Zugschwarzpapierfabrikation, Tapeten- und Rouleauxfabrikation, Buchbinderei- und Kartonnagesfabrikation, Stein- und Zinkdruckerei, Kupfer- und Stahl-druckerei, Farbendruckerei, Photographische Anstalten.

Bei Namhaftmachung der einzelnen Betriebe sind die durchschnittlich beschäftigten Personen und die vorhandenen Maschinen nach Art und Zahl anzugeben. Einer Vakatanzeige bedarf es nicht.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Röslin, den 15. August 1894.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Betrieb der Kleinbahn Stolp—Raths-Damnitß am 15. d. M. eröffnet ist.

Der Regierungs-Präsident.

Freiherr von der Aed.

Stolp, den 28. August 1894.

Der Hofbesitzer Carl Schlottag zu Regin ist als 1. Schöffe für den Gemeindebezirk Regin wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stettin, den 20. Juli 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Arbeitgeber ist bestellt:
für den Bezirk Lupow der Bäckermeister Schwarz zu Lupow an Stelle
des von dort verzogenen Mühlenpächters Friedrich Kröning.

Der Vorstand

der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.

Denhard.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Belle
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 36.

Stolz, den 5. September

1894

Konverte

mit Firma
1000 Stück
von **2 Mk. 50 Pf.** an
Liefert schnellstens
W. Delmanzosche
Buchdruckerei.

garantirt reine essbare Nahrungsmittel
Natur-Weine
von
Oswald Nier
Hauptgeschäft
BERLIN
* ungeschwefelt *

Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
187 8



Königliche Domäne Casimirsburg
b. Dasi, Kr. Köslin Prov. Pommern.

Auktion 171.3

Mittwoch, den 26. Septem-
ber 1894, Mittags 1 Uhr
über ca. 50 Stück springfähige

Rambouillet-
Vollblut-Böcke

welche äußerst preiswürdig von
75 M aufwärts eingeschätzt sind.
Kayser, Kgl. Domänenpächter.

Grubenhölzer,

Kiefern-Rollen, geschält 5 1/2 — 10
resp. 12 cm Zopf, kauf. jed. Quant.
p. 1895 franko Rügenwalde
169 70 | **Emil Schultze & Co., Stettin.**

Von einer alten deutschen Feuer-
versicherungs = Aktien = Gesellschaft
wird für **Stolpmünde und Um-**
gegend ein tüchtig. gewandter

Agent

gegen hohe Provision **gesucht.**
Offerten sub T. G. 877 an Haasen-
stein & Vogler, A.-G., Köln a. Rh. | 1894.

Zur sofortigen Erfrischung
sowie Erwärmung des
Körpers

Pfeffermünz-Pastillen
in Rollen von 10 Pf.
bereitet mit feinstem
englischen Pfeffermünz-Gel,
aus der
FABRIK von
GEBR. STOLLWERCK IN KÖLN
überall käuflich.

Preis-Liste

Verlag von
J. Neumann, Neudamm
1881

Stoll, den 2. September

1881



Königliche Hofbibliothek
Berlin

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881

Verlag von J. Neumann, Neudamm

1881



Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Wein

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales

Konvales



Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Pfeifen- und Zigarren-Handlung

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 37.

Mittwoch, den 12. September

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 11. September 1894.

Ich bin vom Urlaub zurückgekehrt und habe die landrätthlichen Geschäfte wieder übernommen

Der Landrath.

Stolp, den 7. September 1894.

Meine Verfügung vom 19. Juni d. J. (Kreisblatt No. 25 Seite 193) ist anscheinend von den wenigsten Guts- und Gemeindevorstehern richtig verstanden worden.

Es handelt sich hierbei um die Ermittlung des Anlage- und Betriebskapitals derjenigen Gewerbetreibenden, welche von der Gewerbesteuer frei sind, oder welche nur zur Betriebssteuer veranlagt sind, oder welche ein Wandergewerbe betreiben.

Wenn diesen eben genannten Gewerbetreibenden Seitens der Guts- und Gemeindevorsteher ein auf Grund des Ergänzungssteuergesetzes steuerbares Vermögen von 6000 Mk. und darüber nach Abzug der Schulden beizumessen ist, so ist hinsichtlich dieser Personen das zum Betriebe des Gewerbes erforderliche Anlage- und Betriebskapital zu ermitteln.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche die Vermögensverhältnisse der in ihren Bezirken wohnenden Gewerbetreibenden nach dieser Richtung hin noch nicht geprüft haben und mir bezügliche Nachweisungen oder Fehlanzeigen noch nicht eingereicht haben, fordere ich auf, schleunigst Ermittlungen anzustellen und mir die in Betracht kommenden Gewerbetreibenden durch die Nachweisung Muster 1 zur Ausführungsanweisung des Ergänzungssteuergesetzes bis zum 20. September d. Js. namhaft zu machen, oder bis zu diesem Tage eine Fehlanzeige einzureichen.

Gegen diejenigen Guts- und Gemeindevorsteher, welche bis zum

bestimmten Termin keine von beiden Eingaben (Nachweisung oder Fehlanzeige) an mich eingereicht haben, werde ich eine Zwangsstrafe von 3 Mk. festsetzen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 10. September 1894.

Die wiederholt vorgekommenen Verstöße gegen die Bestimmungen des Wildschadengesetzes vom 11. Juli 1891 und die Verordnung über das Verfahren bei Abschluß von Jagdpachtverträgen vom 20. August 1856 veranlassen mich, die Kreiseingesessenen auf die im Kreisblatt pro 1891 auf Seite 321 ff zum Abdruck gelangte Bekanntmachung aufmerksam zu machen und die Gemeindevorsteher zu erinnern, alle Jagdpachtverträge, bevor der Abschluß (Ertheilung des Zuschlags bei Meistgebot) erfolgt, mir zur Prüfung vorzulegen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 7. September 1894.

Die Herren Amtsvorsteher, in deren Amtsbezirken Schifffahrt treibende Bevölkerung vorhanden, ersuche ich ergebenst, diese auf die im Kreisblatt pro 1889 n den No. 44 ff. veröffentlichte Polizei-Verordnung — die Führung des Schiffsjournals auf Rauffahrtschiffen — gefälligst aufmerksam machen zu wollen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 5. September 1894.

Der Polizei-Verwaltung, den Herrn Amtsvorstehern und den Gendarmen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß meine, den Portepeefähnrich Lehmus betreffende Bekanntmachung (Kreisblatt No. 35 S. 297) ihre Erledigung gefunden hat.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 7. September 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr Baron von Puttkamer-Niemiezy ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 10. September 1894.

Der Amtsvorsteher, Herr Rittergutsbesitzer von Massow zu Bansefow ist vom 13. September d. J. ab auf ca. 3 Wochen verreist und wird im Amtsbezirk Bansefow von dem Herrn Rittergutsbesitzer Salomon zu Neu-Guzmerow in den Amtsgeschäften vertreten werden.

Die Vertretung des Herrn von Massow i : Amtsbezirk Rumbke wird bis zur Rückkehr des Herrn Rittergutsbesitzer von Lettow-Vorbeck zu Klenzin Herr Rittmeister, Rittergutsbesitzer von Blandensee auf Ziptow übernehmen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 7. September 1894.

Der Pächter Carl Hoffke zu Brinkensthal, ist zum Schiedsmann ernannt und vereidigt worden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 5. September 1894.

Der frühere Gemeindevorsteher, Eigenthümer Johann Märke zu Groß-Orien, ist als solcher daselbst wiedergewählt, bestätigt und verpflichtet worden.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 5. September 1894.

Gewählt, bestätigt und verpflichtet sind:

1. der Hofbesitzer Heinrich Brühl in Saleske zum 1. Schöffen und
2. der Bauer Johann Lüllwitz daselbst zum 2. Schöffen, beide für den Gemeindebezirk Saleske.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 1. September 1894.

Der Arbeiter Boldt zu Rath's-Damnick ist zum Nachtwächter für die Gemeinde Rath's-Damnick ernannt.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Gritwan, den 10. September 1894.

Wegen Reparatur der Brücke über den Wiesenbach ist der Weg von Gritwan nach Starnitz vom Donnerstag, den 13. d. M. ab auf 8 Tage gesperrt. Der Weg von Gritwan nach Starnitz führt über die Starnitzer Schäferei sowie von Starnitz über Rathz-Damnit.

Der Gutsvorstand. Roehl.

Stolpethalbahn. (Strecke Stolp-Rathzdamnit).

Fahrplan, gültig vom 15. August 1894.

Anschlüsse.									
Ankunft in Stolp.						Abfahrt von Stolp.			
	7 ⁵⁶	3 ⁴⁰	—	von	Lauenburg	nach	—	3 ⁵⁶	9 ⁰⁷
	—	3 ⁵⁰	—	von	Stettin	nach	10 ³⁰	3 ⁵⁰	—
	8 ²⁵	3 ¹²	—	von	Stolpmünde	nach	—	5 ¹⁰	—
	—	1 ¹⁷	5 ³⁸	von	Zollbrück	nach	8 ³⁰	4 ⁰⁰	—

Stolp—Rathz-Damnit					Rathz-Damnit—Stolp			
Entf. km	Zug 2 2.u.3.Rl.	Zug 4 2.u.3.Rl.	Zug 6 2.u.3.Rl.	Stationen	Zug 1 2.u.3.Rl.	Zug 3 2.u.3.Rl.	Zug 5 2.u.3.Rl.	
—	5 ⁵²	4 ¹⁵	7 ³⁰	Abf. Stolp (Bahnhof)	Anf.	7 ²⁸	2 ⁴⁰	6 ⁴⁸
1,4	8 ⁵⁸	4 ²¹	7 ³⁶	Stolp (Schlachthof)	↑	7 ²⁸	2 ⁴⁵	6 ⁴⁸
3,8	*9 ⁰⁶	*4 ²⁸	*7 ⁴³	Waldke		*7 ¹⁵	*2 ²⁷	*6 ³⁵
7,0	9 ¹⁶	4 ³⁹	7 ⁵⁴	Grampe		7 ⁰⁶	2 ¹⁸	6 ²⁶
10,6	*9 ²⁷	*4 ⁵⁰	*8 ⁰⁵	Labuhn		*6 ⁵⁵	*2 ⁰⁷	*6 ¹⁵
13,3	9 ³⁶	4 ⁵⁹	8 ¹⁴	Labuhner Brücke		6 ⁴⁷	1 ⁵⁹	6 ⁰⁷
15,5	9 ⁴³	5 ⁰⁶	8 ²¹	Scharfow		6 ⁴⁰	1 ⁵²	6 ⁰⁰
19,0	9 ⁵⁴	5 ¹⁷	8 ³²	Anf. Rathz-Damnit	Abf.	6 ³⁰	1 ⁴²	5 ⁵⁰

Die links von den Stationsnamen stehenden Zeit-Angaben sind von oben nach unten, die rechts stehenden von unten nach oben zu lesen.

Die Nachtzeiten von 6⁰⁰ Uhr Abends bis 5⁰⁰ Uhr Morgens sind durch Unterstreichen der Minuten-Ziffern bezeichnet. * bedeutet: Der Zug hält nur nach Bedarf. An den Stationen Stolp-Schlachthof, Waldke und Labuhn wird bis auf Weiteres nicht gehalten.

Die Direktion der Stolpethalbahn.
Meißner.

Neustettin, den 15. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Mit höherer Genehmigung findet am **Mittwoch, den 3. Oktober d. J.**
hier ein Fohlen- und Pferdemarkt statt.

Der Magistrat.

Die folgende Beschreibung ist aus dem Original, den H. C. Krieger v. J.
1821 August 13. entnommen.
Die folgende Beschreibung ist aus dem Original, den H. C. Krieger v. J.
1821 August 13. entnommen.

Bekanntmachung.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungs-Bezirks Rößlin vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses verordnet wie folgt:

§ 1.

Für die innerhalb des Regierungsbezirks belegenen Kleinbahnen bezw. Strecken solcher Bahnen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen (G. S. S. 225) genehmigt sind, treten vom Tage der Betriebseröffnung ab die Bestimmungen der §§ 43 und 45 der Bahnordnung für die Nebenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R. G. B. S. 764) mit der Maßgabe in Kraft, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der genannten Bahnordnung bezw. § 1 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu 60 Mark bestraft werden, sofern nach den Allgemeinen Strafsätzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2.

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft bei ihrer Verkündung. Rößlin, den 18. August 1894. Der Regierungs-Präsident
Hr. Freiherr von der Reck.

Oberstehende Polizei-Verordnung wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Stolp, den 3. September 1894.

Die Polizei-Verwaltung.
174] Pallesko.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Socien Stolper Kreises werden zu einer Kreisversammlung nach Stolp in das Landschaftshaus auf Sonnabend, den 22. September 10¹/₂ Uhr ganz ergebenst eingeladen. [22816.7]

Zur Mitteilung gelangen vier Vorlagen für den engeren Ausschuß, betreffend:

1. Zuschußdarlehne an Socien des Kreditverbandes;
2. Aenderung einiger Bestimmungen für Zwangsverwaltungen;
3. Aenderung in der Festsetzung von Dienstaufwand-Entschädigungsgeldern;
4. Aenderung in der Verwendung der Zinersparnisse der noch nicht zur Amortisation verstatteten Pfandbriefsanleihen und ferner Rechnungsertratte, sowie die stattgehabten Besitzveränderungen. Entgegengenommen werden etwaige schriftlich zu stellende Anträge.

Die Amtsperiode des unterzeichneten Landschaftsdeputierten läuft im Herbst dieses Jahres ab und ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Herren Socien werden auf-

gefordert, ihre unterschriebenen Wahlstimmen verschlossen mit der Aufschrift „Wahlstimme für einen Landschaftsdeputierten“ spätestens bis 25. September an die Königl. Landschafts-Departements-Direktion in Stolp oder an den Unterzeichneten einzusenden.

Der Landschaftsdeputierte.
von Livonius.



Königliche Domäne Casimirsburg
b. Wast, Kr. Rößlin. Prov. Pommern.

Auktion 171.3

Mittwoch, den 26. September 1894, Mittags 1 Uhr
über ca. 50 Stück springfähige

Rambouillet- Vollblut-Böcke

welche äußerst preiswürdig von 75 M aufwärts eingeschätzt sind.

Kayser, Rgl. Domänenpächter.

Renten- Quittungen

(Invaliditäts-
und Altersversicherung)
sind vorrätig in der

W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Ein tüchtiger, energischer, nüch-
terner, verheirateter

Vogt oder Hofmeister

in den 40er Jahren, der 4—500
Morgen auf dem Nebengut, unter
Leitung des Inspektors gut, sauber
und zur rechten Zeit bewirtschaften
kann, dessen Frau die Gähner und
Schweine übernehmen und die
Milch an das Hauptgut abführen
muß, wird zum 1. Januar oder
April nächsten Jahres gesucht. Of-
ferten sind unter **J. B. 7060**
an **Rudolf Mosse, Berlin**
SW. zu richten. [1177]

Bilder und Photographien

werden zu billigsten Preisen ein-
gerahmt, und liegen Leisten zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 139.44

**Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.**

Die
W. Delmanzo'sche Buchdruckerei
Stolz i. Pom.
empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung
Sämmtlicher Drucksachen
(schwarz und farbig).
Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Gummierte Postpaket - Adressen mit Firmendruck

haben wir zum Preise von 5 Mark per 1000 Stck.

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei.**

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 38.

Mittwoch, den 19. September

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 18. August 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 140 des Gesetzes über die Allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G. S. S. 195) und der §§ 6, 12, 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G. S. S. 265) wird für den Umfang des Regierungsbezirks Röslin vorbehaltlich der Zustimmung des Bezirks-Ausschusses verordnet wie folgt:

§ 1 Für die innerhalb des Regierungsbezirks belegenen Kleinbahnen bezw. Strecken solcher Bahnen, welche auf Grund des Gesetzes vom 28. Juli 1892 über Kleinbahnen (G. S. S. 225) genehmigt sind, treten vom Tage der Betriebseröffnung ab die Bestimmungen der §§ 43 bis 45 der Bahnordnung für die Nebeneisenbahnen Deutschlands vom 5. Juli 1892 (R.-G.-Bl. S. 764) mit der Maßgabe in Kraft, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 43—45 der genannten Bahnordnung bezw. § 1 dieser Verordnung mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark bestraft werden, sofern nach den Allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe verwirkt ist.

§ 2. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft bei ihrer Verkündigung.

Der Regierungs-Präsident

Fehr. von der Red.

Stolp, den 18. September 1894.

In Verfolg meiner Ueberdruck-Verfügung vom 16. Juni cr. — J.-N. 1062 I. betreffend Einschränkung von Tanzlustbarkeiten, theile ich den Herren Amtsvorstehern hierdurch ergebenst mit, daß hier nur die **öffentlichen** Tanzlustbarkeiten in Frage kommen.

Wegen des Begriffes der Oeffentlichkeit verweise ich hierbei noch auf No. 1

der Amtsblattsverordnung vom 6. März 1860 (S. 88) und auf die Amtsblatts-Verordnung vom 31. Oktober 1860 (S. 367).

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 18. September 1894.

Unter Bezugnahme auf den den Herren Amtsvorstehern durch Kreisblatt No. 35 mitgetheilten Ministerial-Erlaß vom 12. Juni d. J., betreffend die Ausnutzung der ausstrahlenden Wärme der Dampffessel zum Trocknen von Gegenständen bringe ich den Ortspolizeibehörden hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Regierungs-Präsident von dem Erlaß einer Bezirks-Polizeiverordnung zu Punkt 3 obigen Ministerial-Erlasses Abstand genommen hat. Die Ortspolizeibehörden werden vielmehr im einzelnen Falle, soweit erforderlich, im Wege der polizeilichen Verfügung vorzugehen haben.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 11. September 1894.

Bei der Telegraphenanstalt in Holzkathen ist vom 15. d. M. ab eine Unfallmeldestelle errichtet worden, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Berlin W., 5. September 1894.

Bekanntmachung.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indeß gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen bis spätestens Ende Dezember 1894 nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und $\frac{1}{2}$ Pfennig für das Streifband umzutauschen. Ist nur ein einzelnes Streifband umzutauschen, so muß die Vergütung von Herstellungskosten unterbleiben. Ebenso kommen bei dem Umtausch einer größeren, nicht durch 2 theilbaren Zahl von Streif-

bändern für das überschießende Exemplar Herstellungskosten nicht zur Erstattung.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auslieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche seit dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.

J. A.: Wittko.

Landschaftliche Bekanntmachung.

Die Herren Socien Stolper
Kreises werden zu einer **Kreis-
versammlung nach Stolp** in
das **Landschaftshaus auf
Sonnabend, den 22. Sep-
tember 10¹/₂ Uhr** ganz ergebenst
eingeladen. [175 6]

Bur Mitteilung gelangen vier
Vorlagen für den engeren Aus-
schuß, betreffend:

1. Zuschußdarlehne an Socien
des Kreditverbandes;
2. Aenderung einiger Bestim-
mungen für Zwangsverwal-
tungen;
3. Aenderung in der Festsetzung
von Dienstaufwand-Entschädi-
gungsgeldern;
4. Aenderung in der Verwendung
der Zinssparnisse der noch
nicht zur Amortisation ver-
statteten Pfandbriefsanleihen
und ferner Rechnungsextrakte, so-
wie die stattgehabten Besitzver-
änderungen. Entgegengenommen
werden etwaige schriftlich zu stel-
lende Anträge.

Die Amtsperiode des unterzeich-
neten Landschaftsdeputierten läuft
im Herbst dieses Jahres ab und
ist eine Neuwahl erforderlich.

Die Herren Socien werden auf-
gefordert, ihre unterschriebenen
Wahlstimmen verschlossen mit der
Aufschrift „Wahlstimme für einen
Landschaftsdeputierten“ spätestens
bis 25. September an die Königl.
liche Landschafts-Departements-

Direktion in Stolp oder an den
Unterzeichneten einzuenden.
**Der Landschaftsdeputierte.
von Livonius.**

Grubenhölzer,
Kiefern-Rollen, geschält 5¹/₂—10
resp. 12 cm Zopf, kauf. jed. Quant.
p. 1895 franko Rügenwalde
169 70] Emil Schultze & Co., Stettin.

Rechnungs-Schemas
empfiehlt
W. Delmanzofche Buchdruckerei.

Kouverte

1000 Stück
2 Mk. 50 Pf. an
von
liefert schnellstens
W. Delmanzofche
Buchdruckerei.

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“
Erscheint täglich im Umfange von 2—4 Bogen.

Abonnementspreis	Anzeigenpreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel- jährlich 3 Mark.	für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf., im Reklamentheile 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten
verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in
der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ost-
brandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern
und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in
der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es
einen durchaus gemässigten und unabhängigen Konservatismus
mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit
unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Be-
handlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen
und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ voll-
ständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorg-
fältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein
Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervor-
ragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt
u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königs-
berger und Magdeburger Börse.

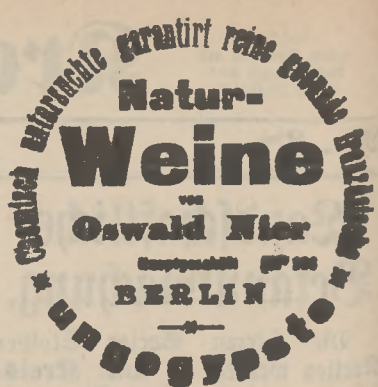
Das „Bromberger Tageblatt“ ist **Insertionsorgan der
Behörden sowie der landwirtschaftlichen, industriellen
und kaufmännischen Kreise** der östlichen Provinzen und
bietet in den Rubriken **Offene Stellen, Stellengesuche, An-
und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des
Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die
Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt.“

In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden; ¹⁸⁹²

denn die „Tierbörse“, welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die'en geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse,“ mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirthschaftlichen und industri-
ellen

len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Illu-
strierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschienenen Nummern prompt nach.



Zu haben in Stolp i. Pom. bei
Hrn. **A. Nikrant**, Mittelstr. 191.
167 8



Königliche Domäne Caslmsburg
b. Vast, Kr. Rößlin Prov. Pommern.
Auktion 171.3
Mittwoch, den 26. Septem-
ber 1894, Mittags 1 Uhr
über ca. 50 Stück springfähige
**Rambouillet-
Vollblut-Böcke**
welche äußerst preiswürdig von
75 M. aufwärts eingeschätzt sind.
Kayser, Rgl. Domänenpächter.

Zur sofortigen Erfrischung
sowie Erwärmung des
Körpers

Pfefferminz-Pastillen

in Rollen von 10 Pfg.

aus der
FABRIK von
GEBR. STOLLWERCK IN KÖLN

überall käuflich.

bereitet mit
englischem Pfefferminz-Öel,

in Rollen von 5 Pfg.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 39.

Mittwoch, den 26. September

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 26. September 1894.

Mit dem 1. April f. Js. tritt das Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in Kraft. Um dessen rechtzeitige Durchführung in den Landgemeinden zu sichern, ist es schon jetzt erforderlich, die bestehenden Steuersysteme sowie etwa vorhandene Ordnungen, Gemeindebeschlüsse über Aufbringung von Gebühren, Diensten u. s. w. einer Prüfung auf ihre gesetzliche Zulässigkeit zu unterziehen.

Die Gemeindevorstände des Kreises veranlasse ich demnach, bei ihrer Anwesenheit in Stolp im **November** gelegentlich der Vorlegung der Staatssteuerlisten für 1895/96 eine **Anzeige nach folgender Anordnung** vorzulegen.

Die Anzeige soll enthalten:

1. den **Betrag** der Kommunalabgaben, welcher im I. J. im Gemeindebezirke erhoben wird,
2. den **Maßstab**, nach welchem die Kommunalabgaben aufgebracht werden,
3. **wieviel Kommunalabgaben** für die Folge zu erheben sein werden, nachdem den Gemeinden für ihre Zwecke die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer (Realsteuern) überwiesen sind, und
4. **welcher Maßstab** nunmehr zur Aufbringung anzuwenden ist.

Zu No. 4 wird bemerkt:

Die Vertheilung des aufzubringenden Steuerbedarfs regelt sich nach Maßgabe der §§ 54 ff. des Kommunalabgabengesetzes nach folgenden Gesichtspunkten:

Vor allem ist bei Deckung des Steuerbedarfs auf die Heranziehung der Realsteuern Bedacht zu nehmen. Hierbei sind die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer in der Regel mit gleichem Prozentsatz heranzuziehen.

In zweiter Reihe erst kommt die Heranziehung der Einkommensteuer zu Kommunalabgaben in Frage so maßgeblich, daß bei einer Heranziehung der Realsteuern bis zu 100 Prozent Zuschläge zur Einkommensteuer garnicht erhoben zu werden brauchen. Soll dies dennoch geschehen, so kann die Einkommensteuer mit

jedem Prozentsatze herangezogen werden, welcher aber nicht höher sein darf, als derjenige, mit welchem die Realsteuern herangezogen werden.

Uebersteigen die Realsteuern 100 Prozent, so ergibt den nothwendig geringsten und den zulässig höchsten Betrag der Einkommensteuerbelastung die Tabelle auf S. 130/131 des Kommunalabgabengesetzes (den Gemeindevorständen mittels Kreisblattzverfügung vom 26. Mai d. J. — Kreisblatt No. 22 übersandt.)

Hierbei mache ich noch ausdrücklich darauf aufmerksam, daß 100 Proz. der Realsteuern nur den einfachen, den Gemeinden überwiesenen Steuerbetrag und nicht etwa diesen und dazu noch 100 Proz. bedeutet

Bevor die Gemeindevorstände diese Anzeige aufstellen, empfiehlt es sich für sie, sich über die Angelegenheit mit der Gemeindevertretung eingehend zu besprechen, in Gemeinden ohne Gemeindevertretung eventl. in einer besonderen Kommission.

Soweit für einen Gemeindebezirk Ordnung, Beschlüsse u. s. w. über Aufbringung von Gebühren und Beiträgen, Diensten zc. bestehen, welche nach dem Kommunalabgabengesetz abgeändert werden müssen, sind solche mit zur Stelle zu bringen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 24. September 1894.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden hierdurch aufgefordert, bei Einreichung eines Verzeichnisses der vom 1. Juli bis ult. September cr. vorhanden gewesenen frankenversicherungspflichtigen, auch der freiwillig beigetretenen Personen bis spätestens den 15. Oktober cr. hierher anzuzeigen:

1. auf wie hoch die eingekommenen Beiträge der versicherungspflichtigen Personen zur Gemeindefrankenversicherungskasse während der Zeit vom 1. Juli bis ult. September cr. sich belaufen,
2. ob noch Beiträge vor dem 1. Juli eventl. in welcher Summe rückständig sind,
3. wie viel an Krankengeldern aus den Beiträgen ad 1 oder aus der Ortskasse vorstufweise gezahlt sind,
4. ob und welche Beträge
 - a) an Arzneikosten für den Apotheker,
 - b) an Arztgebührenentstanden oder gezahlt sind.

Ueber die gezahlten Krankengelder ad 3 ist ein Verzeichniß nach dem dazu gegebenen Formular C (Kreisblatt pro 1884 S. 340) gleichzeitig hierher einzureichen, auch die dazu gehörigen ärztlichen Atteste sind beizufügen. Ebenso sind die

Arznei- und Arztrechnungen nebst den Quittungen, wenn die Rechnungen bezahlt sind, einzureichen.

Die Verzeichnisse der versicherten Personen sind mit einzureichen. Im Uebrigen wird die prompte Innehaltung des obigen Termins bei Vermeidung einer Geldstrafe von 5 Mk. erwartet evtl. ist eine Vakatanzeige zu erstatten.

Gleichzeitig ist anzuzeigen, wie viel männliche und weibliche Mitglieder am 1. Oktober cr. vorhanden und wieviel Erkrankungsfälle und Krankheitstage im verfloffenen Quartal vorgekommen sind.

Als Erkrankungsfälle und Krankheitstage sind nur diejenigen zu zählen, für welche Aufwendungen gemacht worden sind.

Der Kreis a u s s c h u ß. von Puttkamer.

Stolp, den 18. September 1894.

Der Büdner und 1. Schöffe Heinrich Jaschob aus Birchenzin ist an Stelle des von dort verstorbenen Halbbauern Carl Poller zum Waisenrath für den Gemeindebezirk Birchenzin bestellt.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 19. September 1894.

Der Amtsvorsteher von Miklaff auf Mikrow ist von seiner Reise zurückgekehrt und hat die Amtsgeschäfte wieder übernommen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 17. September 1894.

Auf dem Gute Langeböse ist die Schweineseuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Stolpmünde, den 21. September 1894.

Die Gemeinde Stolpmünde beabsichtigt in der Bergstraße, neben dem Denzinschen Grundstück, eine Baustelle von etwa 90 Quadratruthen am Montag, den 20. Oktober, Vormittags 10 Uhr im Gemeindedienstlokal öffentlich meistbietend zu verkaufen. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gemacht, und sind auch vorher im Gemeindelokal einzusehen.

Der Gemeindevorsteher. F. D. Lewien.

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 40.

Mittwoch, den 3. Oktober

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 3. September 1894.

Bekanntmachung.

Bei der heute in Gegenwart eines Notars öffentlich bewirkten 16. Verloosung von $3\frac{1}{2}\%$ pro entigen, unterm 2. Mai 1842 ausgefertigten Staatsschuldscheinen sind die in der Anlage verzeichneten Nummern gezogen worden.

Dieselben werden den Besitzern zum 1. Januar 1895 mit der Aufforderung gekündigt, die in den ausgelooften Nummern verschriebenen Kapitalbeträge von 2. Januar 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Staatsschuldscheine und der dazu gehörigen Anweisungen zur Abhebung der Zinscheinreihe XXII bei der Staatsschulden-Tilgungskasse, Taubenstraße No. 29, hierselbst zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags, mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats. Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungs-Hauptkassen und in Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Effekten einer dieser Kassen schon vom 1. Dezember d. J. ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 2. Januar 1895 ab bewirkt.

Mit dem 1. Januar 1895 hört die Verzinsung der verloosten Staatsschuldscheine auf. Zugleich werden die bereits früher gekündigten, auf der Anlage verzeichneten, noch rückständigen Schuldtunden, nämlich Staatsschuldscheine vom Jahre 1842, Neumärktische Schuldbeschreibungen und eine Stammaktie der Münster-Hammer-Eisenbahn, wiederholt und mit dem Bemerken ausgerufen, daß die Verzinsung derselben mit den einzelnen Kündigungsterminen aufgehört hat.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldtunden über die Zahlungsleistung nicht einlassen.

Formulare zu den Quittungen werden von sämtlichen oben gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merlefer.

Röslin, den 7. September 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken veröffentlicht, daß ein Verzeichniß der Nummern der verloosten Staatsschuldsscheine pp. sowohl diesem Amtsblatte beigelegt ist, als auch bei der Regierungshauptkasse, bei den Königlichen Landrathsämtern, Kreiskassen und Forstkassen, sowie bei den Magisträten und Rämmerkassen zur Einsicht ausliegt.

Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Bästrow.

Berlin, den 15. September 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Die sämtlichen Schuldverschreibungen der Staatsprämienanleihe vom Jahre 1855, welche in den früheren Verloosungen nicht gezogen sind, nämlich die 6400 Stück der 64 Serien:

Nr. 13, 17, 37, 46, 91, 97, 128, 157, 160, 270, 278, 307, 326, 346, 410, 504, 564, 567, 576, 582, 584, 652, 656, 721, 734, 735, 737, 763, 788, 792, 801, 828, 865, 929, 934, 1007, 1008, 1051, 1080, 1101, 1113, 1143, 1153, 1170, 1179, 1192, 1194, 1234, 1272, 1285, 1305, 1313, 1330, 1338, 1381, 1415, 1426, 1430, 1437, 1464, 1465, 1478, 1492, 1500

werden den Besitzern mit der Aufforderung gekündigt, den Prämienbetrag von 375 Mark für jede Schuldverschreibung vom 1. April 1895 ab gegen Quittung und Rückgabe der Schuldverschreibungen bei der Staatsschulden-Tilgungskasse hieselbst, Taubenstr. No. 29, zu erheben. Die Zahlung erfolgt von 9 Uhr Vormittags bis 1 Uhr Nachmittags mit Ausschluß der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats.

Die Einlösung geschieht auch bei den Regierungshauptkassen und zu Frankfurt a. M. bei der Kreiskasse. Zu diesem Zwecke können die Schuldverschreibungen einer dieser Kassen schon vom 1. März 1895 ab eingereicht werden, welche sie der Staatsschulden-Tilgungskasse zur Prüfung vorzulegen hat und nach erfolgter Feststellung die Auszahlung vom 1. April 1895 ab bewirkt.

Formulare zu den Quittungen werden von den gedachten Kassen unentgeltlich verabfolgt.

Die Staatsschulden-Tilgungskasse kann sich in einen Schriftwechsel mit den Inhabern der Schuldverschreibungen nicht einlassen.

Von den bereits früher verloosten und gekündigten Serien und zwar:

aus der 10. Verloosung (1865): von Serie 870.

aus der 11. Verloosung (1866): von Serie 1114.

- aus der 17. Verloofung (1872): von Serie 1433.
aus der 18. Verloofung (1873): von Serie 320.
aus der 19. Verloofung (1874): von Serie 232.
aus der 22. Verloofung (1877): von Serie 34, 615.
aus der 24. Verloofung (1879): von Serie 1443.
aus der 27. Verloofung (1882): von Serie 897;
aus der 28. Verloofung (1883): von Serie 333, 876.
aus der 30. Verloofung (1885): von Serie 682, 1034, 1349,
aus der 31. Verloofung (1886): von Serie 26, 1427.
aus der 32. Verloofung (1887): von Serie 845.
aus der 33. Verloofung (1888): von Serie 163, 358, 548, 574, 626,
758, 874, 963, 1022, 1123, 1190, 1252, 1316, 1373, 1447,
aus der 34. Verloofung (1889): von Serie 130, 147, 235, 244, 247,
262, 273, 367, 456, 537, 552, 611, 616, 651, 705, 712, 717,
906, 953, 1105, 1235, 1255, 1354, 1365, 1401, 1428.
aus der 35. Verloofung (1890): von Serie 32, 65, 121, 210, 255,
272, 412, 480, 539, 541, 619, 723, 856, 955, 1027, 1061, 1185,
1233, 1253, 1312, 1389, 1398,
aus der 36. Verloofung (1891): von Serie 23, 58, 64, 76, 133, 236,
251, 285, 292, 356, 372, 384, 386, 397, 407, 451, 512, 568, 598,
635, 655, 691, 779, 785, 786, 802, 839, 844, 866, 893, 920,
980, 997, 1072, 1092, 1145, 1146, 1164, 1186, 1224, 1241, 1247,
1262, 1268, 1304, 1350, 1394, 1400, 1458, 1466,
aus der 37. Verloofung (1892): von Serie 67, 90, 123, 197, 200,
259, 274, 281, 287, 305, 306, 380, 608, 613, 684, 759, 768,
825, 853, 854, 862, 948, 973, 991, 1124, 1162, 1171, 1174,
1196, 1201, 1239, 1259, 1286, 1291, 1297, 1343, 1362, 1459,
aus der 38. Verloofung (1893): von Serie 8, 18, 105, 171, 178, 202,
239, 242, 261, 293, 317, 458, 492, 497, 508, 544, 557, 561,
586, 634, 649, 692, 698, 706, 726, 774, 799, 806, 838, 852, 881,
966, 1011, 1048, 1053, 1059, 1071, 1078, 1126, 1134, 1135, 1156,
1160, 1195, 1204, 1220, 1225, 1236, 1263, 1290, 1342, 1368,
1375, 1379, 1416, 1444, 1450.
aus der 39. Verloofung (1894): von Serie 50, 73, 94, 127, 139,
140, 170, 183, 185, 228, 284, 383, 460, 486, 536, 587, 641,
678, 679, 680, 690, 701, 730, 809, 850, 867, 911, 932, 989,
994, 1002, 1012, 1112, 1137, 1141, 1161, 1202, 1210, 1227,
1240, 1298, 1333, 1334, 1397, 1399, 1432, 1462, 1471.

sind viele Schuldverschreibungen bis jetzt nicht realisirt; es werden daher die Inhaber

derselben zur Vermeidung weiterer Zinsverluste an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien hierdurch von Neuem erinnert.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 22. September 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch veröffentlicht. Zugleich wird das Publikum auf die Nachtheile aufmerksam gemacht, welche für die Betheiligten entstehen, wenn sie die rechtzeitige Einlösung der verloosten und gekündigten Schuldverschreibungen unterlassen.

Königliche Regierung. von Zastrow.

Berlin, den 11. September 1894.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 2. August d. Js. zu genehmigen geruht, daß zur Abhülfe der dringendsten Nothstände der evangelischen Landeskirche in den alten Landestheilen in diesem Jahre wiederum in den evangelischen Haushaltungen der Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg Pommern, Posen, Schlesien, Sachsen, Westfalen, Rheinland und der Stadt Berlin durch kirchliche Organe eine Hauskollekte abgehalten werde.

Diese Hauskollekte soll, nachdem für eine zu gleichem Zwecke Allerhöchsten Orts bewilligte Kirchenkollekte der 30. September d. J. bestimmt worden ist, in der auf diesen Tag folgenden Zeit abgehalten werden.

Em. Hochwohlgeboren setze ich hierbon mit dem ergebensten Ersuchen in Kenntniß, den betreffenden Behörden ihres Verwaltungsbezirks gefälligst alsbald entsprechende Mittheilung unter der Weisung zugehen zu lassen, dem Zwecke, soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, in geeigneter Weise förderlich zu sein, insbesondere die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, damit die durch die kirchlichen Organe zu bewirkende Hauskollekte kein Hinderniß finde.

Der Minister des Innern.

J. A.: gez. Haase.

Stolp, den 27. September 1894.

Abdruck des vorstehenden Ministerial-Erlasses bringe ich den Ortsbehörden

des Kreises hierdurch zur Kenntniß und spreche gleichzeitig die Erwartung aus, daß dieselben, soweit ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird — in jeder Hinsicht dem Vorhaben förderlich sind.

Der Landrath.

Stolp, den 27. September 1894.

Der Pommer'sche Provinzial-Verein zur Bekämpfung des Vagabondenthums hat meine Vermittelung auch in diesem Jahre dafür in Anspruch genommen, die von dem Herrn Oberpräsidenten genehmigte Hauskollekte zum Besten des Vereins durch die Ortsvorsteher des Kreises zu bewirken, weil die in der Provinz vorhandenen Kollekteure durch anderweite Einsammlungen für die gleiche Zeit in Anspruch genommen sind. Ich ersuche daher die Guts- und Gemeindevorsteher im Interesse der guten Sache sich der Einsammlung der vorgedachten Hauskollekte zu unterziehen und die Sammellisten nebst den eingehenden Geldern spätestens bis zum 1. Januar l. Js. nach Abzug der Portokosten franko — und zwar die Gelder evtl. mittelst Postanweisung — an mich einzusenden. — Die Aufruf- und Sammellisten-Formulare werden den Ortsvorständen von hier aus in nächster Zeit zugesandt werden

Der Landrath.

Stolp, den 2. Oktober 1894.

Die Wählerlisten zur Ergänzungswahl der Kreistagsabgeordneten für den 5., 6., 7., 9., 12., 13., 14. Wahlbezirk des Wahlverbandes der Landgemeinden, sowie die des Wahlverbandes der Großgrundbesitzer werden vom 15. Oktober cr. ab im Kreisausschuß-Büreau zu Jedermanns Einsicht ausgelegt sein.

Der Landrath.

Stolp, den 27. September 1894.

Ernannt, gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind:

1. der Halbbauer Robert Neumann zu Wendisch-Plassow zum Gemeindevorsteher ebendasselbst.
2. der Werkmeister Roth und der Bauerhofbesitzer Julius Sill zu Scharfow zum 1. bezw 2. Schöffen ebendasselbst;
3. der Halbbauer Wilhelm Schulz zu Mesekow zum 1. Schöffen ebendasselbst.

Der Landrath.

Stolp, den 24. September 1894.

Der Inspektor von Nießen in Dt. Budow ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Dt. Budow bestellt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 30. September 1894.

Der Kaufmann Hermann Abrahamssohn zu Dammen ist zum 1. Schöffen der Gemeinde Dammen gewählt, bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 2. Oktober 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, welche noch im Besitze von angewiesenen Empfangsbescheinigungen über Familien-Unterstützungen sind oder solche noch **neu** aufzustellen haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben **binnen 3 Tagen einzureichen**, da sonst eine Anweisung für dieses Jahr nicht mehr erfolgen kann.

R a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s .

von Puttkamer.

Rathsdammitz, im September 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Vom 1. Oktober 1894 ab werden in Grampe, Labuhner Brücke und Scharfow Gil- und Fracht-Stückgüter angenommen und ausgeliefert. In Grampe und Labuhner Brücke geschieht dies durch den Zugführer während des Aufenthaltes der Züge daselbst, in Scharfow durch einen im Orte auf dem Mühlengrundstück des Herrn Meyer wohnhaften Bahnagenten.

Der Bahnagent vermittelt auch die Bestellung der Wagen, welche in Scharfow beladen werden sollen.

Ferner tritt am 1. Oktober d. J. ein ermäßigter Tarif für den Holzversand von Rathsdammitz nach Stolp in Kraft.

Der bezügliche Tarif-Nachtrag I, welcher auch einige Aenderungen des Tarifs enthält, wird an die Inhaber des Haupt-Tarifs vom Bahnverwalter in Rathsdammitz unentgeltlich abgegeben.

Die Direktion der Stolpethalbahn. Meißner.

Riemiecke, den 19. September 1894.

B e k a n n t m a c h u n g .

Der Posthalter Hoffkuntz zu Damerfow beabsichtigt den scharf an seinem Gehöft vorüber führenden Feldweg, welcher von dort bis zum Acker der Wittve Ramin führt, in der Weise zu verlegen, daß derselbe in südlicher Richtung bis zum Ackerplan des Eigenthümers Müller, sodann in westlicher Richtung weiterführend wieder in den alten Feldweg einmündet. Näheres ist aus dem bei Unterzeichnetem ausliegenden Situationsplan ersichtlich.

Dies wird gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883

mit der Aufforderung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, etwaige Einsprüche binnen vier Wochen nach Erscheinen dieses Kreisblattes bei Vermeidung des Ausschlusses bei dem Unterzeichneten anzubringen.

Der Amtsvorsteher.



Es haben in Stolp am 1. Juni 1895
Hr. A. Delmann, Amtsvorsteher, 101
Stolp, 1. Juni 1895
W. Delmannsche Buchdruckerei
expedirt die
Der heutigen Nummer
dieses Blattes liegt eine Pro-
beste Probe beiliegend, welche
Herr Delmann, Amtsvorsteher, am 1. Juni 1895 bei

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Injectionsgebühren
pro Corpus-Bella
oder deren Raum
10 Wienerg.

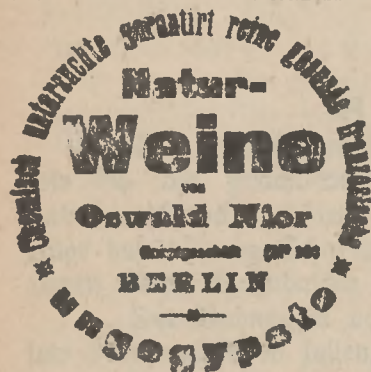
No. 40.

Stolz, den 3. Oktober

1894

Für Rettung von Trunksucht.
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probiert. Methode zur sofortigen ra-
dikalten Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — keine
Berufshörung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90



Zu haben in Stolz i. Pom. bei
Hrn. A. Hübner, Mittelstr. 191.

Empfangs-Bescheinigungen
über Familienunterstützung
empfiehlt die
W. Delmanzische Buchdruckerei.

Der heutigen Nummer
dieses Blattes liegt eine Bro-
schüre „Ueberbringer froher
Botschaften“ Kalender für das
Jahr 1895 bei.

**In jeder deutschen Familie
sollte die „Tierbörse“
gehalten werden;**

denn die „Tierbörse“, welche im
8. Jahrgang in Berlin erscheint,
ist unstreitig das interessanteste
Fach- und Familienblatt Deutsch-
lands. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für diesen geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-

len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-
mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Aus-
stufte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschienenen Nummern prompt nach.

Die
W. Delmanz'sche Buchdruckerei

Stolz i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen
(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 41.

Mittwoch, den 10. Oktober

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 8. Oktober 1894.

Einkommensteuer- und Ergänzungssteuer-Beraniagung für das Ber- anlagungsjahe vom 1. April 1895 bis zum 31. März 1896.

Die sämtlichen Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises und den Magistrat der Stadt Stolp beauftrage ich, mit den Vorarbeiten der Einkommen- und Ergänzungssteuer-Beraniagung für 1895/96 vorzugehen.

Den Guts- und Gemeindevorstehern des Kreises und dem Magistrat der Stadt Stolp ist der Abdruck der beiden Theile der Anweisung des Herrn Finanzministers vom 3. April 1894 zur Ausführung des Ergänzungssteuergesetzes vom 14. Juli 1893 als Beilage zum Regierungsamtsblatt zugegangen, die Anweisung zur Ausführung des Einkommensteuergesetzes bleibt bis auf die Abweichungen, welche durch erstgenannte Anweisung bedingt sind, zurecht bestehen.

Diese Abweichungen sind bei den folgenden Ausführungen berücksichtigt worden. Nachstehend lasse ich das Nähere darüber folgen, was den Gemeinde- und Gutsvorstehern hinsichtlich der Beraniagung der beiden Steuern obliegt:

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben zunächst die folgenden Listen, Verzeichnisse pp. auf Grund der weiter unten folgenden Bestimmungen aufzustellen:

- a. **das Personenverzeichnis** (Muster III zu Artikel 23 III der Ausführungsanweisung zum **Ergänzungssteuergesetz**)
- b. **das Verzeichnis derjenigen Personen**, welche aus einem am Orte belegenen Grundbesitz oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem andern preussischen Orte zur Einkommensteuer zu veranlagten sind. (Muster IV der Ausführungsanweisung zum Einkommensteuergesetz).
- c. **die Staatssteuerliste** (Muster A zu Artikel 24 Abs 1 der Ausführungsanweisung zum **Ergänzungssteuergesetz**). In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von mehr als 900 Mk. oder einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mk. aufzunehmen.

- d. **Anhang zur Staatssteuerliste** (Beilage zu Muster A der Ausführungsanweisung zum **Ergänzungssteuergesetz**). In diesen Anhang sind die in Spalte 8 und 9 der Staatssteuerliste vorgeschriebenen Merkmale von Besitzungen von 25 ha Größe und darüber und wo es nothwendig erscheint, auch von kleineren Besitzungen einzutragen.
- e. **Die Staatssteuerrolle** (Muster V zu Artikel 24, Abs. 2 der Ausführungsanweisung zum **Ergänzungssteuergesetz**). In diese Rolle sind alle diejenigen Personen aufzunehmen, welche in der Staatssteuerliste (Muster A siehe unter c) nachgewiesen sind.
- f) **Die Gemeindesteuerliste**. In diese Liste sind alle Personen mit einem Einkommen von weniger als 900 Mk. aufzunehmen.

Die sämtlichen Formulare zu den vorstehend bezeichneten Listen pp. sind in den hiesigen beiden Druckereien vorrätzig. Die Kosten für dieselben haben gemäß § 73 Abs. 1 des Einkommen- bezw. § 25 Abs. 1 des **Ergänzungssteuergesetzes** die **Gemeinde- bezw. Gutsbezirke** zu tragen.

Die **Vorarbeiten der Einkommen- bezw. Ergänzungsteuer-Veranlagung für 1895/96** beginnen zunächst mit der **Personenstandsaufnahme**.

Die Personenstandsaufnahme hat überall am **29. Oktober d. J.** stattzufinden. Die zum Zwecke der **Einkommensteuer-Veranlagung vorzunehmende Personenstandsaufnahme** bildet zugleich die Grundlage für die **Veranlagung zur Ergänzungsteuer**.

In den größeren ländlichen Guts- und Gemeindebezirken des Kreises, sowie in der Stadt Stolp ist die **Personenstandsaufnahme**, wenn sie nicht an einem Tage zu Ende geführt werden kann, an den nächstfolgenden Werktagen ununterbrochen fortzusetzen und in möglichst kurzer Frist, in den Landgemeinden und den Gutsbezirken spätestens bis zum **3. November**, in der Stadt Stolp spätestens mit dem **18. November d. J.** zum Abschluß zu bringen.

Die von der Stadt Stolp in den Vorjahren bei der **Personenstandsaufnahme** benutzten Hauslisten können auch für das zukünftige Veranlagungsjahr Verwendung finden, jedoch sind dieselben für die Zwecke der **Ergänzungsteuer-Veranlagung** entsprechend zu vervollständigen, auch für die Aufnahme freiwilliger Angaben der Haushaltungsvorstände über ihre und ihrer Haushaltungsangehörigen **Vermögensverhältnisse** einzurichten.

I. In das Personen-Verzeichniß sind aufzunehmen:

- a die **sämtlichen** zur Zeit der **Personenstandsaufnahme anwesenden Einwohner des Gemeinde- bezw. Gutsbezirks** einschließlich derjenigen,

welche in eine andere Gemeinde zu verziehen beabsichtigen, **aber noch nicht verzogen sind.** Wird jedoch der Umzug demnächst bewirkt und dies noch **vor dem Beginne** der Voreinschätzung bekannt, so ist der Steuerpflichtige der Behörde des neuen Wohnortes zur Veranlagung zu überweisen.

b. Diejenigen Personen, welche im Gemeinde- bezw. Gutsbezirke ihren Wohnsitz haben und nur zeitweise des Arbeitsverdienstes wegen oder aus anderen Gründen (Artik. 35 No. 1 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz) abwesend sind.

c. Diejenigen **physischen Personen, welche ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben,** in dem Guts- bezw. Gemeindebezirke Grundstücke besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben oder aus einer daselbst bestehenden preussischen Staatskasse Besoldungen, Pensionen oder Wartegelder beziehen (Artikel 2 a. a. D.) soweit diese Personen nicht in dem Verzeichniß Muster IV (siehe weiter unten) Aufnahme finden.

d. Diejenigen **preussischen Staatsangehörigen,** welche aus dem Guts- bezw. Gemeindebezirke in das **Ausland** verzogen sind, **sofern der gegenwärtige Aufenthalt im Auslande bekannt ist und seit der Auswanderung bis zu dem Beginne des Steuerjahres, für welches die Veranlagung erfolgt, ein Zeitraum von zwei Jahren noch nicht verstrichen sein wird.** (Artikel 1 No. 1 c Absatz 1 und 2)

e. Diejenigen preussischen Staatsangehörigen, welche als preussische Staatsbeamte oder Offiziere ihren dienstlichen Wohnsitz im Auslande haben und deren letzter Veranlagungsort, bevor sie diesen Wohnsitz erhielten, in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirke begründet war. (Artikel 1 No. 1 c Absatz 3 und 4).

2. Unter fortlaufenden Nummern (Spalte 1) sind in Spalte 2 des Verzeichnisses die **Haushaltungsvorstände** sowie die **keinem Haushalte angehörigen einzelnen Personen namentlich einzutragen.** Bei jedem Namen ist in den Spalten 4—7, gesondert nach den aus den Kopfschriften ersichtlichen Merkmalen die **Zahl der Haushaltungsangehörigen** (Artikel 6) **aufzuführen, einschließlich** derjenigen, welche behufs ihrer Ausbildung als **Lehrlinge, Schüler, Studenten u. s. w.** auswärts unterhalten werden.

Mit Rücksicht auf die Vorschrift im § 18 des Gesetzes (siehe auch Artikel 44) ist die Sonderung der Haushaltungsangehörigen, **je nachdem sie das Alter von 14 Jahren vollendet haben oder nicht, von großer Bedeutung für die Veranlagung** und daher auf eine richtige Ausfüllung der betreffenden Spalten besondere Aufmerksamkeit zu verwenden.

Für die Berechnung des Lebensalters der einzelnen Familienglieder ist hierbei der Beginn (1. April) desjenigen Steuerjahres maßgebend, für welches die Veranlagung erfolgt. In Spalte 6 ist also die Anzahl derjenigen Angehörigen nachzuweisen, welche am bevorstehenden 1. April das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben werden.

3. Mitglieder von Truppenkörpern (Regimentern, Bataillonen, Kompagnien), welchen weder ein steuerpflichtiges Einkommen von mehr als 900 Mk., noch ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mk. beizumessen ist, sind ohne namentliche Angabe summarisch in das Verzeichniß aufzunehmen.

4. **Geschwister, Eltern, Schwiegereltern, entferntere Verwandte und Verschwägerte:** welche mit dem Haushaltungsvorstande einen Hausstand bilden, sind jedoch, sofern sie ein der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegendes Einkommen haben — **also wirthschaftlich unabhängig sind** — **stets auf besonderer Linie in das Personenverzeichnis einzutragen, da sie besonders veranlagt werden müssen.**

Ebenfalls sind Kinder besonders aufzuführen, welche aus Gewerbebetrieb, aus Arbeit oder Kapital und anderer Gewinn bringender Thätigkeit außerhalb der Wirthschaft oder des Gewerbes des Haushaltungsvorstandes oder sonst ein eigenes Einkommen beziehen

Auch Personen, welche von Steuerpflichtigen mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind (Gesinde, Gesellen pp.), sowie Kostgänger, Untermiether und Schlafstellen-Inhaber sind stets auf besondere Linie in das Personenverzeichnis einzutragen.

Haben dagegen Geschwister, Eltern, Schwiegereltern und sonstige Verwandte des Haushaltungsvorstandes kein zur Bestreitung des nothwendigen Unterhaltes ausreichendes eigenes Einkommen, auch keinen Rechtsanspruch auf zu ihrem Unterhalte ausreichende Leistungen (Altentheil und dergl.), sondern werden sie in der Hauptsache von dem Haushaltungsvorstande ohne solchen Anspruch unterhalten — befinden sie sich **also in einer wirthschaftlich abhängigen Lage** —, so sind sie als Haushaltungsangehörige zu betrachten und **nicht besonders** in das Personen-Verzeichniß aufzunehmen.

Auch diejenigen Kinder sind als Haushaltungsangehörige zu betrachten **und nicht besonders** aufzuführen, welche in der Wirthschaft oder dem Gewerbe der Eltern thätig sind und von diesen keinen Gehalt oder Lohn, sondern neben freier Beköstigung pp. ein Taschengeld beziehen.

5 Die Reihenfolge der einzelnen Steuerpflichtigen ist nach der örtlichen Lage der Hausgrundstücke anzuordnen (Straßennummern pp.)

Die Personen zu 1 d und e werden am Schlusse des Personen-Verzeichnisses aufgeführt.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit des Personen-Verzeichnisses ist von dem Gemeinde- bezw. Orts-Vorsteher (Magistrat) durch Vollziehung des demselben vorgedruckten Vermerks zu bescheinigen.

II. Aufstellung des Verzeichnisses Muster IV. der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz.

Ein besonderes Verzeichniß ist nach dem Muster IV der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 (siehe oben unter b) über diejenigen physischen Personen anzulegen, welche ein Einkommen aus einem in dem Gemeinde- bezw. Guts-Bezirk belegenden eigenen oder gepachteten Grundbesitz oder daselbst betriebenen stehenden Gewerbe beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte wohnen oder, ohne einen Wohnsitz in Preußen zu haben, an einem anderen Orte bereits im Vorjahre zur Einkommensteuer veranlagt waren (vergl. auch vorstehend unter I. c.)

Auszüge aus diesem nach Maßgabe der Kopfschriften sorgfältig auszufüllenden Verzeichnisse sind für die Ortsbehörde des preussischen Wohnsitzes bezw. Veranlagungsortes zur Benutzung bei der dort zu bewirkenden Veranlagung dieser Personen **sofort** zu fertigen und **mir bis zum 18. November d. Js.** behufs weiterer Veranlassung einzusenden.

III. Aufstellung der Staatssteuerliste (Muster A der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz).

Außer wie für die Einkommensteuer-Veranlagung erforderlich und bekannt, hat jeder Gemeinde- und Gutsvorsteher zum Zwecke der Ergänzungsteuer-Veranlagung über alle Thatfachen, Verhältnisse und sonstigen Merkmale, welche ein Urtheil über Umfang und Werth des steuerbaren Vermögens (Artikel 4 bis 18 des ersten Theiles der Ausführungsanweisung zum Ergänzungssteuergesetz) der in dem Gemeinde- bezw. Gutsbezirk zu veranlagenden Steuerpflichtigen begründen können, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen.

Das Ergebnis dieser Ermittlungen und auch diejenigen Mittheilungen, welche über auswärtiges Vermögen der in der Gemeinde- bezw. im Gutsbezirk wohnhaften Personen bei dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher eingehen, sind in die Staatssteuerliste unter genauer Beachtung der folgenden Bestimmungen einzutragen:

1. Von der Aufnahme in die Staatssteuerliste bleiben ausgeschlossen diejenigen Personen, welche, obwohl sie Einwohner des Ortes und deshalb in das Personenverzeichnis (Muster III.) aufzunehmen sind, gesetzlich weder der Einkommensteuer noch der Ergänzungsteuer unterliegen, weil sie

- a) Angehörige des Deutschen Reiches sind, und außerhalb Preußens, aber innerhalb des Deutschen Reiches oder in einem deutschen Schutzgebiete, ihren dienslichen Wohnsitz oder in ihrem außerpreussischen Heimathstaate einen zweiten Wohnsitz haben, oder weil sie
- b) Ausländer sind und sich in Preußen weder des Erwerbes wegen noch länger

als ein Jahr aufhalten und auch einen Wohnsitz in Preußen noch nicht begründet haben, oder weil sie

- c) zu den im § 3 des Einkommen- und § 3 des Ergänzungssteuer-Gesetzes als steuerfrei bezeichneten Personen gehören.

In Ansehung der zu a bis c gedachten Personen wird die Spalte 8 des Personenverzeichnisses (Muster III.) durch Eintragung der Zahl der zur Haushaltung gehörigen Personen ausgefüllt und in der Spalte 13 der Grund der Steuerfreiheit kurz erläutert.

Hierbei ist jedoch stets zu prüfen, ob hinsichtlich der vorbezeichneten Personen die Voraussetzungen der beschränkten Steuerpflicht (§ 2 des Einkommensteuergesetzes, § 2 II. des Ergänzungssteuergesetzes) zutreffen; ist dies der Fall, so finden auch auf sie die Bestimmungen zu 2 Anwendung.

2. Nach Ausscheidung der Steuerfreien (Nr. 1) werden aus dem Personenverzeichnisse (Muster III.) alle diejenigen Personen in die Staatssteuerliste übernommen,

- a) welche bereits für 1894/95 mit einem Einkommen von mehr als 900 Mark oder mit einem steuerbaren Vermögen von mehr als 6000 Mark zur Steuer veranlagt waren,

- b) welchen nach den stattgehabten Ermittlungen und dem pflichtmäßigen Ermessen des Gemeindevorstandes ein steuerpflichtiges Gesamteinkommen (Spalte 23 der Staatssteuerliste) im Jahresbetrage von mehr als 900 Mark oder ein steuerbares Vermögen (Spalte 22 der Staatssteuerliste) von mehr als 6000 Mark beizumessen ist.

3. Die Spalten 9 bis 12a des Personenverzeichnisses werden nach Maßgabe der Kopfinschriften ausgefüllt.

4. Im Falle die Voraussetzungen unter Nr. 2a bis c zutreffen, darf die Aufnahme in die Staatssteuerliste nicht deshalb unterbleiben, weil von dem Einkommen ein Abzug gemäß § 18 oder die Freistellung gemäß § 18 des Einkommensteuergesetzes zulässig, oder weil die Freilassung von der Ergänzungssteuer auf Grund des § 17 Nr. 2 oder 3 des Ergänzungssteuergesetzes begründet ist.

5. Die einzelnen Steuerpflichtigen werden in die Staatssteuerliste unter Einhaltung der in dem Personenverzeichnisse beobachteten Reihenfolge übertragen.

In Spalte 1a bleibt die Eintragung der Nummern des laufenden Steuerjahres bis nach dem Abschluß der Veranlagung vorbehalten; eine vorläufige Nummerierung mit Bleistift ist hierdurch nicht ausgeschlossen.

Die Spalten 3 bis 5 werden in Uebereinstimmung mit den Spalten 4 bis 6 des Personenverzeichnisses ausgefüllt.

Diejenigen Steuerpflichtigen, welche Mitglieder der Voreinschätzungs- oder der Veranlagungscommission sind, werden als solche bei ihrem Namen (Spalte 2) bezeichnet.

6. Für die sämmtlichen in die Liste übertragenen Personen ist der Betrag des ermittelten Jahreseinkommens in Spalte 23 unter gleichzeitiger Ausfüllung der Spalten 6 zu a. 7. 8. 9. 11. 12. 14. 15 zu a. 16. 18. 19 zu 1. 20. 21 zu vermerken, auch in die Spalten 26 und 33 zu a der zuletzt entrichtete Einkommensteuer- beziehungsweise Ergänzungssteuersatz einzutragen. Bei Ausfüllung der Spalte 8b und 8c der Staatssteuerliste weise ich die Gemeinde- und Gutsvorsteher noch besonders darauf hin, daß in Spalte 8b der **Grundsteuerreinertrag**, nicht die Grundsteuer, in Spalte 8c der vom 1. April 1895 ab gültige Gebäudesteuernutzungswerth, nicht der bisherige anzugeben ist.

Die Spalten 6 zu b. 10. 13. 15 zu b. 17. 19 zu 2. 22. 27 zu b. 28 bis 32. 33 zu b. 34 bis 37 der Staatssteuerliste werden durch den Gemeinde-(Guts-)Vorstand nicht ausgefüllt.

Bei Ausfüllung der Spalten 19 und 20 der Liste dürfen nur diejenigen Schulden, Lasten, Zinsen u. s. w. berücksichtigt werden, deren Bestehen keinem Zweifel unterliegt. Um in dieser Hinsicht die erforderlichen Unterlagen für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer zu beschaffen, kann der Gemeinde-(Guts-)Vorstand diejenigen Steuerpflichtigen, welchen eine Steuererklärung nicht obliegt, auffordern, binnen einer angemessenen Frist die Schuldenzinsen, Lasten, Rassenbeiträge und Lebensversicherungsprämien, deren Abzug sie beanspruchen, anzumelden und nöthigenfalls die Verpflichtung zur Entrichtung derselben durch Vorlegung der Belege (Zins-, Beitrags-, Prämienquittungen, Policen u. s. w. zu bescheinigen.

7. Die auf ihn selbst bezüglichen Eintragungen in die Liste darf der Gemeinde-(Guts-)Vorstand nicht bewirken (§ 23 Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes). Er hat zu diesem Zwecke die Liste nebst den erforderlichen Unterlagen (Personenverzeichnis, etwaige Hausliste) dem Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission, wo aber der Vorsitzende selbst Guts- oder Gemeindevorsteher ist, dem stellvertretenden Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Commission zuzustellen bezw. vorzulegen, **welche letzteren mit den bezüglichen Eintragungen hiermit beauftragt werden.**

Für die Ausfüllung der Spalten 3—5 der Staatssteuerliste bringe ich meine Kreisblattsbekanntmachung betreffend die Veranlagung der Einkommensteuer pro 1894/95 (Kreisblatt pro 1893 Seite 335) in Erinnerung und erwarte, daß genau hiernach verfahren wird. Ebenso bleibt das bezüglich der Miethseinnahmen daselbst Angeordnete für die Veranlagung pro 1895/96 zurecht bestehen.

Sollten einzelne Guts- oder Gemeindevorsteher über die Ausfüllung einzelner Spalten der Staatssteuerliste im Unklaren sein, so wollen dieselben sich jeder weiteren Eintragung enthalten und ihre Bedenken in den Revisionsterminen, welche

später bekannt gemacht werden, zur Sprache bringen, in denen ihnen bereitwilligst jede weitere Auskunft und Belehrung zu Theil werden wird.

IV. Aufstellung der Staatssteuer-Rolle.

Auf Grund der Staatssteuerliste bereitet der Gemeinde-(Guts-)Vorstand die zur demnächstigen Benutzung für die Gemeinde bestimmte Staatssteuerrolle durch Ausfüllung der Spalten 1 und 3 vor.

Die Spalten 2, 4 und 5 werden später hier ausgefüllt, auch wird der Abschluß der Rolle von hier bewirkt.

V. Vorschläge des Guts- bezw. Gemeindevorstehers über die Abgabe einer Steuererklärung Seitens der hierzu ohne Weiteres nicht verpflichteten Steuerpflichtigen.

Sind dem Gemeinde- bezw. Gutsvorsteher die Besitz-, Vermögens- und sonstigen Einkommens-Verhältnisse einzelner Steuerpflichtigen nicht genügend bekannt und haben die zur Feststellung derselben angestellten Ermittlungen kein genügendes Ergebnis erzielt, so ist es dem Ermessen des Gemeinde- bezw. Gutsvorstehers überlassen, bei mir den Erlass einer Aufforderung an die Betreffenden zur Abgabe einer Steuererklärung zu beantragen und zwar haben die Guts- und Gemeinde-Vorsteher und der hiesige Magistrat den diesbezüglichen Antrag mir **bis zum 10. December d. Js.** einzureichen.

Ein derartiger Antrag wird sich namentlich in solchen Fällen empfehlen, wo der Besitz oder Erwerb von Kapitalvermögen z. B. durch Erbschaft, Spekulationsgeschäft und dergl. anzunehmen, die Höhe des Kapitals bezw. des aus demselben gewonnenen Einkommens aber nicht genügend bekannt ist. Selbstverständlich ist ein derartiger Antrag nur dann bei mir zu stellen, wenn die betreffenden Steuerpflichtigen für 1894/95 nur von einem Einkommen **von unter 3000 Mark** veranlagt oder überhaupt noch nicht veranlagt gewesen sind, da alle Steuerpflichtigen mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. zur Abgabe einer Steuererklärung gesetzlich verpflichtet sind und auch von Amtswegen hierzu aufgefördert werden.

VI. Aufstellung der Gemeindesteuerliste.

Wo eine Veranlagung der Personen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken (§§ 74. 75 des Einkommensteuergesetzes) erfolgen muß, ist über dieselben auf Grund des Personenverzeichnisses (Muster III.) eine Gemeindesteuerliste aufzustellen, welche außer den Spalten 4 bis 6 dieses Verzeichnisses vier Spalten für die gesonderte Eintragung des Einkommens nach den Quellen sowie die Spalten 18. 20. 23. 24. 25. 26 bis 29. 31. 38 der Staatssteuerliste enthalten muß.

Sind nach den bestehenden Vorschriften gemeindesteuerpflichtige Personen, obwohl ein Staatseinkommensteuersatz nicht auf sie veranlagt ist, dennoch in der

Staatssteuerliste fortzuführen, so wird hierdurch ihre Aufnahme in die Gemeindesteuerliste nicht ausgeschlossen.

VII. Aufstellung des Verzeichnisses der Actien- pp. Gesellschaften.

(Muster VI der Ausführungs-Anweisung)

Diejenigen Gemeinde- und Gutsvorsteher, in deren Bezirk Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragene Genossenschaften und Konsumvereine mit offenen Läden, insofern die Letzteren die Rechte einer juristischen Person haben, ansässig sind, haben mir ein **Verzeichnis** derselben nach dem Muster VI der Ausführungsanweisung **bis zum 10. Dezember d. J.** nebst je einem Exemplar der Statuten der betreffenden Unternehmungen einzureichen.

In das Verzeichnis sind auch diejenigen Unternehmungen aufzunehmen, welche in dem Gut- bezw. Gemeindebezirke nur Grundstücke besitzen oder durch Unterhaltung einer gewerblichen oder Handelsanlage z. B. eines Ladens, Kontors, einer ständigen Agentur, Verkaufs- oder sonstigen Betriebsstätte ein stehendes Gewerbe betreiben (siehe auch Artikel 26 No 2. der Ausführungs-Anweisung)

Der Einreichung einer Fehlanzeige bedarf es nicht. Die Gut- und Gemeindevorsteher des Kreises weise ich an, die ihnen obliegenden Arbeiten mit der größten Sorgfalt und Pünktlichkeit zu erledigen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 29. September 1894.

Infolge wiederholter Verstöße gegen die Allerhöchste Verordnung wegen Einführung von Gefinde-Dienstbüchern vom 29. September 1846 sehe ich mich veranlaßt, die Gemeindevorsteher des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß nur die Ortspolizeibehörden, d. h. die Amtsvorsteher zur Ausfertigung von Gefinde-Dienstbüchern befugt sind.

Der Landrath.

Stettin, den 15. September 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der Arbeitgeber ist bestellt:

für die Bezirke Schwolow und Alt-Damerow der Königl. Forstmeister Voß zu Stolp i. P. an Stelle des verstorbenen Königl. Forstmeisters Bandow.

Der Vorstand der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.

gez. Denhard.

Stolp, den 4. Oktober 1894.

Die Amtsunkosten-Entschädigung der Herren Amtsvorsteher pro 1. Halbjahr 1894/95 ist zur Zahlung durch die Kreiskommunalkasse angewiesen.

Der Kreisaußschuß. von Puttkamer.

Stolp, den 19. Juli 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, welche etwa noch mit der Einreichung Seitens durchmarschirender Truppen ertheilter **Vorspann-, Fourage- und Quartierbescheinigungen** an mich im Rückstande sind, veranlasse ich, diese Bescheinigungen nunmehr binnen **längstens 8 Tagen** an mich einzureichen und zwar bezüglich des gestellten **Vorspanns** unter gleichzeitiger Beifügung der vorgeschriebenen **Liquidation** in doppelter Ausfertigung.

Formulare zu den Liquidationen sind in den hiesigen Druckereien zu haben. Nach Ablauf der obigen Frist werde ich annehmen, daß von denjenigen Ortschaften, von welchen derartige Bescheinigungen nicht vorliegen, solche auch nicht einzureichen sind.

Der Landrath.

Stolp, den 28. September 1894.

Die Schweineseuche auf dem Rittergute Langeböse ist erloschen.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Oktober 1894.

Die Schweineseuche auf dem Gute Daber ist erloschen.

Der Landrath.

Stolp, den 24. September 1894.

Ernannt, gewählt bezw. bestellt, bestätigt und vereidigt bezw. verpflichtet sind

1. der Halbbauer Robert Neumann zu Lüllemin zum Gemeindevorsteher ebendaselbst.
2. der Halbbauer Peter Albrecht zu Nesekow zum 1. Schöffen ebendaselbst

Der Landrath.

Stolp, den 8. Oktober 1894.

Der Amtsvorsteher, Rittergutsbesitzer von Braunschweig auf Gr Bodel ist auf 14 Tage verreist, die Amtsgeschäfte sind dessen Stellvertreter, Hofbesitzer Mahnte in Gohren übertragen.

Der Landrath.

Stolp, den 8. Oktober 1894.

Die nachstehend aufgeführten Guts- bezw. Gemeindevorsteher haben für Fehl- anzeigen über Einkommensteuer-Zu- und Abgänge bezw. für Einkommensteuer-Zu- und Abgangslisten, welche Formulare hier im Steuer-Bureau gekauft werden muß- ten, weil die mittelst dieser Listen pp. anzumeldenden Zu- und Abgänge in der Ein- kommensteuer pro I. Halbjahr 1894/95 theils garnicht angemeldet, theils unrichtig und zur Weitergabe ungeeignet hier eingegangen waren, folgende Beträge in Brief- marken, oder mittelst Postanweisung portofrei bis zum 20. Oktober d. J. pünktlich an mich einzusenden.

Lfd. Nr.	Name des Guts- bezw. Gemeindebezirks	Bezeichnung der Formulare			Geldbetrag	Bemert.
		Fehlanzeigen	Zugangslisten	Abgangslisten	Bfg.	
für das II. Halbjahr 1893 94.						
1	Bonsow, Gutsbezirk	4			10	
2	Poganiß "	4			10	
3	Schurow, "	4			10	
4	Bigow, "	4			10	
für das I. Halbjahr 1894 95.						
1	Banselow, Gutsbezirk			1	5	
2	Bonsow, "	4			20	
3	Gr. Erien, "	4			20	
4	Gr. Erien, Gemeindebezirk	4			20	
5	Ezierwienz, "	4			20	
6	Al. Erien, Gutsbezirk	4			20	
7	Euffow, "	4			20	
8	Dammen, "		1	1	10	
9	Damerlow, "		1		5	
10	Hebr. Damnitß, "	4			20	
11	Dombrowe, "	2			10	
12	Gr. Dübsow, "	3			15	
13	Gr. Dübsow, Gemeindebez.	1		1	10	
14	Al. Dübsow, Gutsbezirk	1		1	10	
15	Dünnow, "			1	5	
16	Gr. Ganssen, "	4			20	
17	Al. Ganssen, "	2			10	
18	Al. Gluschen, "	1			5	
19	Zammerin, "	4			20	
20	Göhren, Gemeindebezirk		1		5	

Nr. Fb.	Name des Guts- bzw. Gemeindebezirks	Bezeichnung der Formulare			Gelbbetrag	Bemert.
		Fehlanzeigen	Zugangslist.	Abgangslist.		
21	N. Jugelow, Gutsbezirk	2	1	1	20	
22	N. Jugelow, Gemeindebez.	4			20	
23	Lantwitz, "	4			20	
24	Leffaten, Gutsbezirk	4			20	
25	Lojow, "	4			20	
26	Lojow, Gemeindebezirk	4			20	
27	Mahnwitz, Gutsbezirk	3	1		20	
28	Rgl. Mellin, "	3			15	
29	Al. Nossin, "		1		5	
30	Niemieške, "			1	5	
31	Rippnow, "	4			20	
32	Gr. Nossin, Gemeindebez.	4			20	
33	Papritzfelde, Gutsbezirk	3			15	
34	Quadenburg, "	3			15	
35	Poganz, "	4			20	
36	Prebendor, "	4			20	
37	Gr. Raditt, "	1			5	
38	Gr. Raditt, Gemeindebez.	2			10	
39	Schottoske, Gutsbezirk	4			20	
40	Schurow, "	4			20	
41	Saleske, Gemeindebez.	4			20	
42	Schwezkow, "	4			20	
43	Scharfow, Gutsbezirk		1		5	
44	Stohentin, Gemeindebez.	4			20	
45	Stojentin, "		1	1	10	
46	Swantee, Gutsbezirk	3			15	
47	Ueberlauf, Gemeindebez.	4			20	
48	Vangerzke, Gutsbezirk	2			10	
49	Vangerzke, Gemeindebez.	2			10	
50	Vargow, Gutsbezirk	4			20	
51	Vilgelow, "	4			20	
52	Vigow, "	4			20	
53	Warbelow, "	4			20	
54	Warbelow, Gemeindebez.	4			20	
55	Wuzkow, "	4			20	
56	Wobesde, "	1			5	
57	Ziptow, Gutsbezirk			1	5	

Stolp, den 6. Oktober 1894.

Die Bezirkshebeammenstelle für den Bezirk Dünnow ist mit dem 1. Oktober d. J. vacant geworden. Geeignete Bewerber für diese Stelle wollen sich bei mir melden.

Der Landrath.

Stolp, den 6. Oktober 1894.

Um die zinsbare Anlegung von Sparbeträgen bei der Kreissparkasse zu erleichtern, haben wir die Einrichtung getroffen, in der Stadt Stolp derartige Sparbeträge wöchentlich aus dem Hause durch einen Sparkassenboten abholen zu lassen, falls der Sparer uns schriftlich oder mündlich seinen Namen benennt. Die Beträge werden in ein Sammelbuch eingetragen, von welchem Einleger ein Duplikat erhält. Am Schlusse des Sammeljahres wird über die angesammelten Beträge ein Sparkassenbuch ausgefertigt und bis zu dieser Zeit mit $1\frac{7}{10}$ Proz. verzinst.

Der Vorstand der Kreissparkasse.
von Puttkamer.

410791192 1:5

1994

No. 41.

Stolz, den 10. Oktober

1894

Wohn

Chausseestr. 40 a 1 Tr.

im Hause des Herrn Ka-
minsky. 203.5

Simmat

Königl. Rossarzt und prakt. Tierarzt.

Das in dem vorjährigen Ein-
schlage entfallene

Brennholz

in einer Forst in Pommern, un-
mittelbar an der Chaussee und $1\frac{1}{2}$
Meile von der Bahn entfernt ge-
legen, soll an 198.200

Kohlenschweler

abgegeben werden.

Reflektanten, die das Verschwe-
len auf eigene Rechnung über-
nehmen, wollen ihre gfl. Offerten
unter **Y 550** an die Expedition
des Stolper Kreisblatts senden.

Für Rettung von Trunksucht.

versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probirt. Methode zur sofortigen ra-
dikalten Beseitigung mit auch ohne
Vorkwissen zu vollziehen — keine
Berufsförderung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90

Rechnungs-Schemas

sind vorrätig in der

**W. Dolmannsches
Buchhandl.**

**Jeder Leser unserer
Zeitung**

sollte neben unserer Zeitung auch
die hochinteressante „Tierbörse“
halten. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für die en geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-
len Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-

mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „In-
strialisierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Thier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die in Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.

Der Lehrer Sinkende Bote für 1895, der soeben er-
schienen ist, verdient wiederum die höchste Beachtung. Man bestrebt
sich in manchen Kreisen, dem Volke vollständige Litteratur zu
schaffen, und übersieht dabei, daß unsre besten Kalender, zu denen der
Sinkende in erster Reihe gehört, immer noch echt vollständig sind.
Da ist auch kein einziger Beitrag in dem neuen Jahrgange des
Sinkenden, der nicht als vortreffliche Kost für die weitesten Kreise
gellen müßte, bekannte und unbekannte Verfasser wetteifern, das Herz
der Leser zu packen, sie zu rühren, zu erholen, zu erfreuen. Namen
wie Hermine Billinger, E. Menzel (von ihm die wirklich vortref-
liche Erzählung „Der Waldhannes“), Hermann Heiberg, August
Silberstein usw. sprechen für sich selbst, aber auch die ungenannten
Verfasser erweisen sich als tüchtige Schriftsteller; die Erzählung aus
dem Orient z. B. „Was ein guter Rat wert sein kann“ könnte in
jeder „klassischen“ Märchensammlung stehen. Groß ist diesmal die
Anzahl köstlich erzählter Anekdoten. Die Darstellung der Weltbe-
gebenheiten verrät wie immer vaterländisches Gemüt und klaren
Blick wie reichen Humor. — Der Große Volkskalender
bringt noch eine weitere Anzahl trefflicher Beiträge und kann den
höchsten Ansprüchen genügen, bleibt dabei aber immer Kalender,
wird nicht eine beliebige belletristische Sammlung, die sich wie so
manche Kalender nennt.

Die W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolz i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlichst zur Anfertigung

Sämmtlicher Drucksachen

(Schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Zur sofortigen Erfrischung
sowie Erwärmung des
Körpers

Pfeffermünz-Pastillen
bereitet mit feinstem
englischen Pfeffermünz-Öel

in
Rollen
von
5 Pfg.

in Rollen
von 10
Pfg.

aus der
FABRIK von

GEBR. STOLLWERCK in KÖLN

überall käuflich.

Marien 1895

finden

ein verheirateter, geschickter Stell-
macher,

ein zweiter Hofmeister und
mehrere Deputanten hier gute
Stellungen.

Ansicht bei Glowitz.

201 | H. v. Kleist.

Lebensversicherung.

Eine alte, süddeutsche, sehr leistungs-
fähige Lebensversicherungs-
Gesellschaft mit vorzüglichen
Einrichtungen sucht für 202

Stolpmünde

einen tüchtigen Vertreter. Gest.
sub J. V. 7661 an Rudolf
Mosse, Berlin SW erbeten.

Bilder und Photographien

werden zu billigen Preisen ein-
gerahmt, und liegen Listen zur
Ansicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 139.44

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 42.

Mittwoch, den 17. Oktober

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Verordnung.

Auf Grund des § 2 des Reichsgesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 61) wird in Abänderung der Verordnung vom 24. Dezember 1887 (Min. Bl. f. d. i. B. von 1888 S. 4) Nachstehendes bestimmt:

Die Verwendung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des vorbezeichneten Reichsgesetzes unterliegen, in Steinbrüchen, bei Bauten und bei ähnlichen Betrieben darf nur von solchen Personen vorgenommen werden, die ein auf ihren Namen lautendes Besitzzeugniß für diese Stoffe haben.

Der Minister des Innern. Der Minister für Handel und Gewerbe.

Graf zu Eulenburg.

J. A.: von Wendt.

Der Finanz-Minister.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten.

J. A.: Grandke.

J. A.: Schröder.

Köslin, den 4. Oktober 1894.

Unter Hinweis auf § 4 Ziffer 2 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. August 1887, betreffend die Ausführung des Fischereigesetzes in der Provinz Pommern (Amtsblatt Stück 40 für 1887) bringe ich hierdurch in Erinnerung, daß die diesjährige Winterschonzeit der Fische in der Rega und ihren Nebengewässern, in der Persante, in der Wipper, in der Grabow und in der Stolpe mit sämtlichen Nebengewässern, von ihrer Mündung in die Ostsee an aufwärts, in der Lupow und ihren Nebengewässern von ihrem Einfluß in den Garder-See an aufwärts, in der Leba mit ihren Nebengewässern, von ihrem Einfluß in den Leba-See an aufwärts, in dem Restbach und in dem Schwarzwasser vom 15. d. M., Morgens 6 Uhr an bis zum 14. Dezember, Abends 6 Uhr andauert.

Während dieser Zeit müssen nicht allein die durch das Fischereigesetz vom 30. Mai 1874 nicht beseitigten ständigen Fischerei-Vorrichtungen in nicht geschlossenen Gewässern gemäß § 28 dieses Gesetzes sowie § 10 der Eingangs erwähnten

Allerhöchsten Ausführungs-Verordnung hinweggeräumt oder abgestellt sein, sondern es ist auch, wenn nicht eine von mir ertheilte ausdrückliche Genehmigung vorliegt, jede Art des Fischfangs in den Gewässern bei einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder verhältnißmäßiger Haft verboten.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolz, den 11. Oktober 1894.

Die Königl. Regierung hat die Lokalschulinspektion über die Schulen der Pfarodie Quackenburg vom 6. d. M. ab dem Pfarrer und Kreisschulinspektor Rathke in Symbow übertragen und den Pfarrer Comnick zu Quackenburg von der Weiterführung dieser Lokalschulinspektion entbunden.

Der Landrat h.

Stolz, den 10. Oktober 1894.

Mit Einreichung der Nachweisungen über vorgekommene Veränderungen im Bestande der Gebäude sind noch die Vorsteher nachstehend aufgeführter Guts- und Gemeindebezirke im Rückstande:

Arnsbagen Gem., Bansekow Gut, Bornzin Gut, Carwen Gem. u. Gut, Criwan Gut, Cussow Gut, Daber Gem., Daber Gut, Neu-Damerow Gem., Dammern Gut, Hebr. Dammitz Gut, Rathsdammitz Gem., Darfin Gut, Dresow Gem. und Gut, Gr. Dübsow Gut, Kl. Dübsow Gut, Dumröse Gut, Gallenzin Dom., Gr. Ganssen Gem. und Gut, Kl. Ganssen Gem. und Gut, Gesorke Gut, Gieseblitz Gem., Kl. Gluschen Gem., Goschen Gut und Gem., Jammerin Gut, Alt-Jugelow Gem., Neu-Jugelow Gem., Neu-Jugelow Gut, Kottow Gut, Ruckow Gut, Ruhnshof Gut, Rantwitz Gem., Riepen Gut, Lojow Gem., Lössin Gut, Lupow Gem. und Gut, Muddel Gem., Nuttrin Gem. und Gut, Pottangow Gut, Prebendorf Gut, Quackenburg Gut, Rambow Gem. und Gut, Rixow Gem., Rotten Gut, Rumbzke Gut, Sanskow Gut, Scharfow Gem., Schmaak Gem., Schmolfin Gem. und Gut, Klein Sirkow Gut, Wend. Sirkow Gem., Sochow Gem. und Gut, Sorchow Gem. und Gut, Sorfow Gut, Starnitz Gem. und Gut, **Stolz Stadtgemeinde**, Stolpmünde Gem., Gr. Strellin Gut, Strickersbagen Gem., Ueberlauf Gem., Vellow Gem., Vessin Gut, Vietkow Gem., Vigow Gut, Warbelow Gem., Wobesche Gem., Wobesche Gut, Zemmin Gem., Zemmin Gut, Zitzewitz Gut.

Die Guts- bzw. Gemeindevorsteher veranlasse ich nunmehr, diese Nachweisungen zur Vermeidung von Zwangsstrafen **innerhalb 3 Tagen** nach Erscheinen dieses Kreisblatts dem hiesigen Rgl. Katasteramte einzureichen.

Der Landrat h.

Stolp, den 16. Oktober 1894.

Die Herren Amtsvorsteher der Bezirke Stolpmünde, Wintershagen, Groß-Strellin, Loffin, Grampe, Reitz, Bobesde, Bansekow, Bewersdorf, Nuttrin, Groß-Dübsow und Starnitz ersuche ich dringend, die noch ausstehenden Nachweisungen über ertheilte Bauconsense dem hiesigen Königl. Katasteramte **unverzüglich** zuzusenden.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Oktober 1894.

Der Bauer Albert Randt in Lupow ist zum 2. Schöffen für den Gemeindebezirk Lupow gewählt, als solcher bestätigt und vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 16. Oktober 1894.

Die Personen-Verzeichnisse Muster III u. IV und Einkommensteuerlisten pro 1894/95 werden unter der Adresse der Gemeindevorstände den Gemeinde- und Gutsvorstehern durch die Post portofrei zugesandt werden.

Die Gemeindevorsteher weise ich an, den Gutsvorstehern die bezüglichen Verzeichnisse und Listen zu übermitteln.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Bütow, den 9. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Von den Gemeindebezirken Gaffert, Gr. Nossin und Wundichow und den Gutsbezirken Gaffert, Kartkow, Rippoglenze, Gr. Nossin, Saviat, Schottofske und Wottnogge sind die am 15. September d. J. zugesandten Baunachweisungen Muster I zu § 11 der Anweisung III vom 31. März 1877 über Neubauten bezw. Veränderungen im Bestande der Gebäude in der Zeit vom 1. April 1894 bis 30. September 1894 bis heute hier noch nicht eingegangen. Da nach obiger Anweisung die betreffenden Nachweisungen bereits am 6. Oktober 1894 dem Katasteramte wieder zugestellt sein sollen, so werden die betreffenden Gemeinde- und Gutsvorstände an die nunmehr umgehende Einsendung derselben erinnert, andernfalls die Ermittlungen kostenpflichtig an Ort und Stelle vorgenommen werden müssen.

Königliches Katasteramt. Göhring.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Infektionsgeheim-
pro Corpus-Belle
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 42.

Stolz, den 17. Oktober

1894

Wohne
Chausseestr. 40 a 1 Tr.
im Hause des Herrn Ka-
minsky. 203.5
Simmat
Königl. Rossarzt und prakt. Tierarzt.

Das in dem vorjährigen Ein-
schlage entfallene
Brennholz
in einer Forst in Pommern, un-
mittelbar an der Chaussee und $1\frac{1}{2}$
Meile von der Bahn entfernt ge-
legen, soll an 198.200

Kohlenschweler
abgegeben werden.

Rekurrenten, die das Verschwel-
len auf eigene Rechnung über-
nehmen, wollen ihre gefl. Offerten
unter **Y 550** an die Expedition
des Stolper Kreisblatts senden.

Grubenhölzer
Kiefern Rollen geschält $5\frac{1}{2}$ -10
resp. 12 cm Zopfstärke, kauen
per 1895 franko Rügenwalde.
207 91 Emil Schultze & Co., Stettin.

Für Rettung von Trunksucht.
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probirt. Methode zur sofortigen ra-
dikalen Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — Eine
Berufsübung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90



BRANDT'S SCHWEIZER PILLEN
APOTHEKER RICH. BRANDT'S

sind heute in der ganzen Welt als sicher u. unschädlich wirkendes, angenehmes u. billiges Haus- u. Heilmittel bei Störungen in den Unterleibsorganen, tragem Stuhlgang und daraus entstehenden Beschwerden, wie: Leber- und Hämorrhoidal-leiden, Kopfschmerzen, Schwindel, Athemnoth, Herzklopfen, Beklem-mung, Appetitlosigkeit, Blähungen, Aufstossen, Blutandrang nach Kopf und Brust und als mildes **Blutreinigungsmittel** zc. allgemein anerkannt.

Erprobt und empfohlen von einigen tausend practischen Aerzten und Pro-fessoren der Medicin werden die Apotheker Richard Brandt'schen Schweizer-pillen allen ähnlichen Mitteln vorgezogen und alle Interessenten sollten sich von Apotheker Rich. Brandt's Nachfgr. in Schaffhausen die Broschüre mit den Gutachten der Professoren, Aerzte, Chemiker zc. kommen lassen.

Man schütze sich beim Ankauf vor Fälschungen und verlange stets Apotheker **Richard Brandt's** Schweizerpillen. Zu bekommen in fast allen Apotheken à Schachtel Mk. 1.—, welche ein Etiquette wie nebenstehende Abbil-dung ein weißes Kreuz in rothem Felde tragen müssen.

Die Bestandtheile der ächten Apotheker Richard Brandt'schen Schweizer-pillen sind Extracte von: Silbe 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Absinth je 1 Gr., Bitterlee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterleepulver in gleichen Theilen u. im Quantum, um daraus 50 Pillen im Gewicht von 0,12 herzustellen.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch die hochinteressante „Tierbörse“ halten. Für 75 Pfg. abonniert man für ein Vierteljahr frei in die Wohnung bei der nächsten Post-anstalt, wo man wohnt, und er-hält für diesen geringen Preis jede Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-börse“, mindestens 3 große Bogen stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-organ des großen Berliner Tier-schutzvereins und anderer deutscher Tierchutzvereine. 2. Kaninchen-zeitung, 3. gratis: Den „Land-wirtschaftlichen und industri-ellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-tis: Die „Naturalien- und Lehr-

mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-zenbörse.“ 6. gratis: Das „Illu-strierte Unterhaltungsblatt“ und 7. jeden Monat einen ganzen Bo-gen (16 Seiten) eines Werkes auf dem Gebiete des Thier- oder Pflan-zenreichs. Augenblicklich erscheint das Bienenbuch, daran schließen sich das Kaninchenbuch, das Buch der Hunde, das Taubenbuch u. s. w. Für jed. in der Familie: Mann, Frau und Kind bietet jede Nummer eine Fülle der Unterhaltung und Be-lehrung. Das Blatt ist ein Fa-milienblatt im wahrsten Sinn des Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-lands und des Auslandes nehmen jeden Tag Bestellungen an und liefern die im Vierteljahr bereits erschienenen Nummern prompt nach.

Druck und Verlag der W. Delmanzofchen Buchdruckerei in Stolz.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 43.

Mittwoch, den 24. Oktober

1894.

Nützliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 15. August 1894.

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4proz. Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II No. 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30 September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hier selbst, Draniensstr. 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine numerirte Marke als Empfangsbesccheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Besccheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbesccheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbesccheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbesccheinigung versehen, sogleich zurück-

gegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden Merseburg.

Röslin, den 20. August 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadt-Hauptkassen zu Bärwalde, Kallies, Körlin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Janow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Königliche Regierung.
von Zastrow.

Stolp, den 21. Oktober 1894.

In Verfolg meiner Kreisblatt-Bekanntmachung vom 8. d. M. (Kreisblatt No. 41) mache ich hiermit die Termine bekannt, an welchen in meinem Steuer-Bureau die Staatssteuerlisten pp. revidirt werden sollen.

Montag, den 5. November d. J., Vormittags 9 Uhr

Al. Machmin, Wobesbe, Schönwalde, Wuffeken, Ruhnhoj, Wd. Buckow, Dominke, Lankwitz, Gambin, Abl. Rowe, Rgl. Rowe, Alt-Guzmerow, Neu-Guzmerow, Wittbeck, Wittstock, Rotten, Wend. Salkow, Stohentin, Al. Garde, Gr. Garde.

Dienstag, den 6. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Selesen, Schlochow, Holzkathen, Vietkow, Birchenzin, Biegen, Klucken, Schmolfin, Rumbste, Rowen, Schorin, Zemmin, Giesebitz, Ruchitz, Bixow, Warbelin, Jedlin, Klenzin, Bansefow, Zipfow, Glowitz.

Mittwoch, den 7. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Bewersdorf, Heb. Damnik, Dresow, Gesorke, Großendorf, Dochow, Labehn, Liepen, Lojow, Schwefkow, Stresow, Biatrow, Bieschen, Damerfow b. Bieschen, Dammen, Dargoröse, Pöblosz, Gr. Pödel, Gohren.

Donnerstag, den 8. November, Vormittags 9 Uhr:

Wollin, Prebendor, Zezenow, Regin, Stojentin, Bonkow, Langeböse, Czierwienz, Darjow, Kl. Gluschen, Neitzkow, Pottangow, Darfin, Grumbkow, Gr. Runow, Bangerske, Barzmin A und B, Zechlin, Schurow, Gr. Gluschen.

Freitag, den 9. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Arnshagen, Bedel, Bedlin, Benzin, Birkow, Gr. und Kl. Brückow, Deutsch-Buckow, Dt. Carstnit, Carzin, Grampe, Griwan, Rgl. Cublitz, Adl. Cublitz mit Mühle, Cussow, Dt. Plassow, Dünnow, Flinkow, Freist, Gallenzin.

Sonnabend, den 10. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Gaß, Granzin A und B Grapitz, Grünhagen, Gumbin, Hohenstein, Horst, Jeseritz Ruckow, Labuhn, Loitz, Lossin, Lindow, Lübzow, Lüllemin, Gr. Nachmin, Mahnowitz, Muddel, Müzenow, Nefekow, Ripnow, Papritzfelde, Wd Plassow

Montag, den 12. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Quackenburg, Reitz, Ritzow, Roggatz, Sageritz, Sagerke, Saleske, Sanskow, Schmaatz. Schojow, Sorchow, Schwolow, Gr. Silkow, Kl. Silkow, Schwuchow, Seddin, Grussen.

Dienstag, den 13. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Stantin, Starow, Gr. Strellin, Kl. Strellin, Ueberlauf, Ulrichsfelde, Weddin, Bessin, Bilgelow, Warbelow, Weitenhagen, Wintershagen A und B, Zirkow, Zitzewitz, Stridershagen, Stolpmünde.

Mittwoch, den 14. November d. J., Vormittags 9 Uhr

Gr. Orien, Kl. Orien, Adl. Mellin, Rgl. Mellin, Bodewilshausen, Scharfow, Rathsdammnitz, Denzin, Dumröse, Bornzin, Kl. Dübrow, Jammerin, Labüßow, Kl. Podel, Sorkow, Starnitz, Daber, Gr. Dübrow.

Donnerstag, den 15. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Muttrin, Gr. Gansen, Goschen, Kl. Gansen, Kottow, Rippoglense, Budow, Groß-Nossin, Schottoske, Kartkow, Zietensee, Kl. Nossin, Gaffert, Gallensow, Wundichow.

Freitag, den 16. November d. J., Vormittag 9 Uhr:

Bochofke, Cartwen, Cose, Cosemühl, Gloddow, Jerskewitz, Jeromin, Kleschin, Lessaken, Mickrow, Niemieße, Gr. Radt, Kl. Radt, Saviat, Swantee, Wottnogge, Gliesnitz, Wukow, Damerow.

Sonnabend, den 17. November d. J., Vormittags 9 Uhr:

Wend. Carstnit, Rambow, Alt-Damerow, Neu-Damerow, Dombrowe, Alt-Jugelow, Neu-Jugelow, Malzkow, Poganiß, Sochow, Velsow, Vargow, Lupow.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, die festgesetzten Termine pünktlichst innezuhalten.

In den Terminen ist vorzulegen:

1. das Personenverzeichnis (Muster III zum Ergänzungsteuergesetz)
2. die Staatssteuerliste (Muster A bezgl.)
3. der Anhang zur Staatssteuerliste (Beilage zu Muster A)

4. die Staatssteuerrolle (Muster V zum Ergänzungssteuergesetz)

5. die Gemeindesteuerliste

Das Verzeichniß derjenigen Personen, welche aus einem in der Gemeinde belegenen Grundbesitze oder dem daselbst betriebenen stehenden Gewerbe Einkommen beziehen, aber in einem anderen preussischen Orte zur Einkommensteuer veranlagt sind (Muster IV der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz) wird denjenigen Guts- und Gemeindevorstehern, welche dasselbe für das Steuerjahr 1894/95 aufgestellt und hier eingereicht hatten, zurückgesandt werden.

Das bezügliche Verzeichniß kann auch für die ferneren Veranlagungsjahre benutzt werden, braucht also nicht in diesem Jahre neu aufgestellt werden, sondern ist nur genau durchzusehen und eventl abzuändern oder zu vervollständigen. Die Guts- und Gemeindevorsteher und der Magistrat der Stadt Stolp haben mir Auszüge aus diesem Verzeichniß **bis zum 5. November d. J.** — nicht 18. November, wie in der Kreisblattbekanntmachung vom 8 Oktober d. J. angeordnet — zur weiteren Veranlassung einzureichen.

Für die Aufstellung der **Staatssteuerliste** bringe ich in weiterer Ausführung meiner Kreisblattbekanntmachung vom 8 d. Mts. (Kreisblatt-No. 41) folgende Punkte zur genauesten Beachtung in Erinnerung:

1. Steuerpflichtige mit einem Einkommen über 3000 Mk. sind ebenfalls aufzunehmen.

2. Personen, deren Einkommen sich dadurch auf weniger als 900 Mk. bzw. deren Vermögen sich dadurch auf weniger als 6000 Mk. berechnet, weil von demselben ein Abzug für Kinder unter 14 Jahren, oder weil wegen besonderer die Leistungsfähigkeit des Steuerpflichtigen wesentlich beeinträchtigender wirthschaftlicher Verhältnisse auf Grund des § 19 des Einkommen- bzw. §§ 17 und 19 des Ergänzungssteuergesetzes Abzüge zu machen sind, sind dennoch in die Staatssteuerliste aufzunehmen.

3. In Spalte 1a der Staatssteuerliste ist die lfd No., unter welcher der Steuerpflichtige in der Einkommensteuerliste für 1894/95 verzeichnet steht, mit rother Tinte unter der Linie zu vermerken. Bei für 1894/95 in Zugang gekommenen Steuerpflichtigen, also solchen, welche in der Einkommensteuerliste pro 1894/95 nicht verzeichnet stehen, ist das Halbjahr (I und II) unter der Linie **in roth** anzugeben.

4. Bei erwerbsunfähigen Personen ist die Ursache der Erwerbsunfähigkeit in Spalte 38 der Staatssteuerliste zu vermerken.

5. Bei Besitzungen von 25 ha Größe und darüber und da, wo es nothwendig erscheint, auch bei kleineren Besitzungen, sind die in Spalte 8 und 9 der Staatssteuerliste vorgeschriebenen Merkmale **nicht in die Staatssteuerliste selbst,**

sondern in den Anhang zu derselben aufzunehmen und in Spalte 8 und 9 der Staatssteuerliste die laufende No. des Anhangs, unter welcher die bezüglichlichen Merkmale der Besitzungen des Steuerpflichtigen verzeichnet stehen, einzutragen.

6. Was das Einkommen aus Ländereien — Spalte 11a bezw. 11b der Staatssteuerliste — betrifft, so können die pro 1894/95 aus Ländereien ermittelten Erträge (Spalte 15 bezw. 18 der Einkommensteuerliste pro 1894/95) da, wo sich die Besitzverhältnisse pp. der betreffenden Steuerpflichtigen nicht geändert haben, ohne Weiteres in die Staatssteuerliste (Spalte 11a bezw. 11b) übernommen werden.

Nur dann sind die Erträge aus Ländereien Seitens der Gemeinde-(Guts-)Vorsteher niedriger zum Ansatz zu bringen, wenn innerhalb des Steuerjahres Veränderungen des Besitzes oder der Pachtung bezw. des Viehstandes oder eine sonstige äußerlich in die Erscheinung tretende Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen eingetreten ist.

7. Die in Spalte 11c und d ausgeworfenen Summen für Miethseinnahmen sind in Spalte 38 der Staatssteuerliste in Form eines Exempels zu begründen.

Nachstehendes Beispiel diene zur Erläuterung:

Miethseinnahme	500 Mk.
Miethswerth der eigenen Wohnung	100 „
Sa.	600 Mk.

Abzüge:

1. Gebäudesteuer	10 Mk.
2. Feuerversicherungsprämie	12 „
3. Unterhaltungskosten (Reparaturen) $\frac{1}{4}$ — $\frac{1}{2}$ Proz. des Feuerkassenwerthes	8 „
4. Abnutzungsquote (1—2 % des Miethswerthes)	10 „
	40 Mk.

bleiben in Spalte 11 der Staatssteuerliste unter c u. d einzutragen 560 Mk.

Die Reparaturkosten sind nur dann nach dem Prozentsatz zu berechnen, wenn der Steuerpflichtige dieselben nicht nach dem Durchschnitt der der Veranlagung vorangegangenen drei letzten Jahre durch Rechnungen nachweisen kann.

Die Kosten für Umbau, Ausbau oder bessere Ausstattung der Gebäude dürfen nicht in Abzug gebracht werden. Bei Feststellung der Miethseinnahmen erstrecken sich die Abzüge nur auf die Wohngebäude.

8. Bei Ausfüllung der Spalten 20 und 21 der Staatssteuerliste mache ich noch auf folgende Punkte aufmerksam:

a. Bei Abzug von Schuldenzinsen ist stets anzugeben: Höhe des Schuldbetrages, Zinsfuß, Name, Stand und Wohnort des Gläubigers; in Städten ist auch die Straße und Hausnummer zu vermerken.

b. **Die dauernden Kosten sind stets einzeln anzugeben.**

c. Bei Abzug von **Lebensversicherungsprämien** zc. ist die Nummer der Police und der Name der Versicherungsgesellschaft anzugeben.

Es wird bei der Revision streng darauf gehalten werden, daß diese Spalte bis auf die kleinsten Einzelheiten genau ausgefüllt ist.

Den Guts- und Gemeindevorstehern steht es frei, die Steuerpflichtigen ihres Ortes in ortsüblicher Weise aufzufordern, die Beläge und Beweisstücke über diejenigen Schulden, Lasten pp., welche ihnen bei Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens in Abzug gebracht werden sollen, vorzulegen.

Nur diejenigen Schulden und Lasten pp. können bei der Steuer-Beranlagung Berücksichtigung finden, welche in dieser Art bewiesen sind.

9. Die Gemeinde- und Gutsvorsteher haben sich **bei Amtsführern und denjenigen Steuerpflichtigen, welche mit Lebensversicherungsgesellschaften Verträge abgeschlossen haben** über nachfolgende Punkte Kenntniß zu verschaffen:

a über den Jahreswerth des Altentheils und das Alter des Amtsführers;

b. über die Höhe der jährlich zu zahlenden Lebensversicherungsprämie und über den Zeitpunkt, von welchem ab die Versicherung besteht.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Beranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Stolz, den 18. Oktober 1894.

Mit dem Schlusse des laufenden Jahres geht die Amtsperiode der gewählten Mitglieder des Kreisvorstandes der Elementar-Lehrer-Wittwen- und Waisenkasse und der 3 Kassenkuratoren nebst deren Stellvertreter zu Ende.

Zur Neuwahl der aus der Zahl der Kassenmitglieder in den hiesigen Kreisvorstand zu wählenden 3 Lehrer, sowie zur Neuwahl der 3 Kassenkuratoren und deren 3 Stellvertreter auf die Dauer von 6 Jahren vom 1. Januar 1895 ab, ist ein Termin auf **Montag, den 3. Dezember d. J., Vormittags 11 Uhr** im Saale des hiesigen Kreishauses anberaumt, zu welchem die sämtlichen im Stolper Kreise vorhandenen wirklichen Mitglieder der Schullehrer-Wittwen- und Waisenkasse einschließlich der Emeriten, sofern letztere die Kassenbeiträge fortzahlen, mit dem Bemerken eingeladen werden, daß Reisekosten und Diäten nicht beansprucht werden können.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden angewiesen, diese Vorladung den definitiv oder provisorisch angestellten Lehrern, sowie den vorgedachten emeritirten Lehrern am Orte durch Vorlegung dieses Kreisblattes **sofort** bekannt zu machen, und das solches geschehen, mir bis zum 20. November d. J. anzuzeigen.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Oktober 1894.

Diejenigen Personen, welche das von ihnen bisher betriebene **Wandergewerbe** im nächsten Jahre fortsetzen oder ein **Wandergewerbe** neu beginnen wollen, müssen ihre Anträge bis zum **1. November d. J.** persönlich oder schriftlich bei mir stellen, andernfalls dieselben es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn ihnen die Wandergewerbe- und Gewerbescheine für das Kalenderjahr 1895 erst später zugefertigt werden, sie also nicht schon zu Anfang, sondern erst im Laufe des nächsten Jahres ihr Gewerbe beginnen können.

Den bezüglichen Anträgen ist die nach untenstehendem Muster durch die Herren Amtsvorsteher auszufertigende Bescheinigung, welche sich sowohl auf den Gewerbetreibenden selbst, als auch auf dessen Gehülfsen, Begleiter u. s. w. erstrecken muß, sowie der bisherige Wandergewerbeschein für 1894 beizufügen.

An Stelle der Beifügung des Wandergewerbescheines genügt es auch, wenn in dem bezüglichen Antrage die Nummer des Wandergewerbe- und Gewerbescheines für 1894, sowie die Gegenstände, mit welchen das Gewerbe betrieben werden soll, die Art und Weise der Transportmittel (ein ein- oder zweispänniges Fuhrwerk, ein Karren oder dergl.) sowie namentliche Bezeichnung der Gehülfsen und Begleiter u. s. w. angegeben werden.

Die von den Herrn Amtsvorstehern auszustellende Bescheinigung muß untenstehend die Personenbeschreibung des Gewerbetreibenden selbst und diejenige der etwaigen Gehülfsen, Begleiter u. s. w. enthalten.

Die Guts- und Gemeindevorsteher haben Vorstehendes in ortsüblicher Weise sofort bekannt zu machen.

Der Landrat h.

Muster

der Bescheinigung, welche den Anträgen auf Ertheilung eines Wandergewerbe- und Gewerbescheines beizufügen ist:

„Daß bei dem (Vor- und Zuname, sowie Stand) als Gewerbetreibenden und dem (Vor- und Zuname) als Begleiter oder Gespannsführer pp. keiner der in den §§ 57, 57a und 57b der Reichsgewerbeordnung enthaltenen Gründe zur Versagung des nachgesuchten Wandergewerbe- und Gewerbescheines vorliegt, wird mit dem Hinzufügen bescheinigt, daß der (Vor- und Zuname) den Handel im Umherziehen mit (hier sind die Gegenstände des Wandergewerbes einzeln aufzuführen) unter Benutzung eines (ein- oder zweispännigen) Fuhrwerks zu betreiben beabsichtigt.

(Ort und Datum).

Der Amtsvorsteher.

(Siegel)

(Unterschrift)

Stolp, den 16 Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Am 8. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee vor dem Ninklebenschen Lokal stellen sich aus **Stolp Stadt** die Reserve der Provinzial-Infanterie und diejenigen Mannschaften der Landwehr-Infanterie ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 8. November 1894, Nachmittags 2 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee an dem Ninklebenschen Lokal stellen sich von **Stolp Land** die Reserve aller Waffen und diejenigen Landwehrmannschaften 1. Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 9. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee vor dem Ninklebenschen Lokal stellen sich aus **Stolp Stadt** die Reserve der Garde und Linie aller Specialwaffen einschl. Krankenträger — mit Ausschluß der Provinzial-Infanterie. —

Ferner stellen sich diejenigen Landwehrmannschaften 1. Aufgebots dieser Waffen des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden, sowie diejenigen Mannschaften, welche bei den See-Bataillonen, den Werft-Divisionen, den Matrosen = Artillerie- und Torpedo = Abtheilungen — mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedo-Abtheilungen — gebient haben.

Am 7. November 1894, Vorm. 9 Uhr auf dem Platze Reiz,

7.	"	Nachm. 2	"	"	Quackenburg,
9.	"	Nachm. 3	"	"	Gambin,
10.	"	Vorm. 9	"	"	Stolpmünde,
10.	"	Nachm. 2	"	"	Mügenow,
12.	"	Vorm. 9	"	"	Rath's-Damnit,
12.	"	Nachm. 2	"	"	Budow,
13.	"	Vorm. 10	"	"	Cosemühl,
14.	"	Vorm. 9	"	"	Lupow,
14.	"	Nachm. 2	"	"	Labehn,
15.	"	Vorm. 10	"	"	Selesen,
16.	"	Vorm. 10	"	"	Birow,
17.	"	Vorm. 10	"	"	Schurow

stellen sich sämtliche Reservisten aller Waffengattungen einschl. derjenigen Mann-

schaften, welche bei den Seebataillonen, den Werstdivisionen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen mit Ausschluß des Matrosen-Personals bei den Torpedo-Abtheilungen gedient haben, sowie diejenigen Landwehrmannschaften ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und deren Ueberführung zum 2. Aufgebot erfolgt.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten gehören gleichfalls zu den kontrolpflichtigen Mannschaften und müssen sich auf den betreffenden Kontrolplätzen stellen.

Die bei den Matrosendivisionen gedienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Ersatzreservisten stellen sich jetzt nicht.

An Stelle des Kontrolplatzes Gr. Crien ist jetzt der Kontrolplatz Rathsdammik bestimmt. Es haben sich daher die kontrolpflichtigen Mannschaften aus den Ortschaften Bornzin, Gr. Crien, Kl. Crien, Rathsdammik, Gr. Dübrow, Kl. Dübrow, Poik, Ablog und Königl. Mellin, Podewilshausen, Scharow und Starnik von jetzt ab auf dem Platze Rathsdammik zur Kontrolversammlung zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher vorstehender Ortschaften wollen dafür Sorge tragen, daß die kontrolpflichtigen Mannschaften von dieser Aenderung in den Kontrolplätzen rechtzeitig Kenntniß erhalten.

Befreiungen von Kontrolversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind etwaige Gesuche, mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Hauptmeldeamt Stolz so rechtzeitig einzusenden, daß hierüber noch vor den Kontrolversammlungen entschieden werden kann. Bemerkt wird noch, daß diejenigen Mannschaften, denen bisher die Füße nicht gemessen worden sind, mit reingewaschenen Füßen und reiner Fußbekleidung zur Kontrolversammlung zu erscheinen haben.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem Hauptmeldeamt Stolz schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrolversammlungen gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrolversammlung seine Militärpapiere mitzubringen.

Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt oder sich ohne Erlaubniß auf einem andern Kontrolplatz stellt, wird mit Arrest bestraft.

Die Polizei-Verwaltungen und die Ortsvorsteher werden zum Schlusse ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

K ö n i g l i c h e s B e z i r k s k o m m a n d o.

Stolp, den 20. Oktober 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrolversammlungen zugegen zu sein.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Asseffor.

Stolp, den 19. Oktober 1894.

Auf der Försterei Buchhorst bei Horst ist die Rothlauffeuche ausgebrochen.

Der Landrath.

Stolp, den 20. Oktober 1894.

Der Mühlenbesitzer Johann Wolff zu Saleske ist als Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Saleske ernannt, bestätigt bezw. vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Oktober 1894.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistags wird der Zinsfuß bei der Kreissparkasse vom 1. Januar 1895 von $3\frac{1}{2}$ auf 3 Prozent herabgesetzt.

Der Vorstand der Kreissparkasse.

von Puttkamer.

Stolp, den 13. Oktober 1894.

Der Molkerei-Verwalter Anton Gleumann zu Gr. Dübsohn ist zum ersten Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Gr. Dübsohn ernannt und verpflichtet worden.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.

von Puttkamer.

Groß Nossin, den 18. Oktober 1894.

Der Rittergutsbesitzer v. d. Marwitz in Wundichow hat die Einziehung des Weges, welcher von Station 41, 7—8 der Lauenburg-Bütower Chaussee durch den Kartkower und Wundichower Wald nach der alten Stolper Landstraße führt, beantragt. — Auf Grund des § 61 und 57 der Kreisordnung mit der Erledigung dieser Angelegenheit betraut, bringe ich dies Vorhaben gemäß § 57 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 zur öffentlichen Kenntniß mit der Aufforderung, Einsprüche binnen 4 Wochen zur Vermeidung des Ausschlusses bei mir anzubringen. —

Die Frist nimmt ihren Anfang mit dem Tage, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltene Kreisblatt ausgegeben ist.

Der Amtsvorsteher.
Ehlert.

Groß Strellin, den 16. Oktober 1894.

Der Viertelbauer August Granzow aus Alt Flinkow wird hiermit als Trunkenbold erklärt.

Der Amtsvorsteher.
Mach.

Wohne
Chausseestr. 40 a 1 Tr.
im Hause des Herrn Ka-
minsky. 203 5

Simmat

Königl. Rossarzt und prakt. Tierarzt.

Das in dem vorjährigen Ein-
schlage entfallene

Brennholz

in einer Forst in Pommern, un-
mittelbar an der Chaussee und 1 1/2
Meile von der Bahn entfernt ge-
legen, soll an 198.200

Kohlen Schweler

abgegeben werden.

Reflektanten, die das Verschwe-
len auf eigene Rechnung über-
nehmen, wollen ihre gefl. Offerten
unter **Y 550** an die Expedition
des Stolper Kreisblatts senden.

Für Rettung von Trunksucht!
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probiert. Methode zur sofortigen ra-
dikalsten Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — eine
Berufshörung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90

Dom. Jassen hat noch 4

Tagelöhnerwohnungen

bei sehr hohem Verdienst zu ver-
geben. 210.1

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch
die hochinteressant „Tierbörse“
halten. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für diesen geringen Preis jede
Woche Mittwochs: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierchutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-
ellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-

mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Zu-
stufrierte Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Tier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.

Wir suchen für **Biere**
den Vertrieb unserer
für **Stolp** und Umgegend
einen geeignet.
● **Vertreter.** ●
Stettin. 212

Stettiner
Bergschloss-Brauerei
Kommanditgesellschaft auf Aktien.
Rudolph Rückforth.

Empfangs-Bescheinigungen
über Familienunterstützung
empfiehlt die
W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Geburts-Scheine

(nur gültig in Angelegenheiten
des Heeres),
ebenso

Sterbe-Urkunden

sind vorrätig in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei,
Stolp i. Pom.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 44.

Mittwoch, den 31. Oktober

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 17. Oktober 1894.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistags wird der Zinsfuß bei der Kreissparkasse vom 1. Januar 1895 von $3\frac{1}{2}$ Proz auf 3 Prozent herabgesetzt.

Der Vorstand der Kreissparkasse.
von Puttkamer.

Röslin, 10. Oktober 1894.

Vertheilungsplan

über die auf Grund des Gesetzes vom 23. Juli 1893, betreffend Ruhegehaltstassen für die Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen (G.-S. S. 194) von den einzelnen Schulverbänden des Regierungsbezirks Röslin an die Lehrer-Ruhegehaltstasse des Bezirks für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu entrichtenden Beiträge.

Der gemäß § 6 des Gesetzes vom 23. Juli 1893 berechnete Bedarf der Ruhegehaltstasse für die Zeit vom 1. April 1894 bis Ende März 1895 beträgt 79860 Mk.

Das nach § 7 a. a. D. der Vertheilung zum Grunde zu legende ruhegehaltsberechtignte Dienst Einkommen der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen des Rassenbezirks nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung bei jedem Schulverbande auf volle Hunderte beträgt 726000 Mk.

Mithin entfallen für 1. April 1894 bis Ende März 1895 auf je 100 Mk. ruhegehaltsberechtigntes Dienst Einkommen 11 Mk.

Die von den einzelnen Schulverbänden des Kreises Stolp an die Lehrer-Ruhegehaltstasse zu zahlenden Beiträge vertheilen sich somit, wie folgt:

Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienst Einkommens von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrund- ung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienst Einkommens von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Mk. für jede Stelle und Abrundung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge.
	Mrk.	Mk.		Mk.	Mk.
a. Städte:			Darßow	400	44
Stolp	44500	4895	Dombrowe	400	44
b. Plattes Land:			Dresow	400	44
Arnshagen	600	66	Gr. Dübrow	800	88
Banseeow	300	33	Dünnow	1000	110
Bedel	300	33	Dumrose	700	77
Bedlin	300	33	Flintow	300	33
Benzin	600	66	Freist	400	44
Beversdorf	200	22	Gaffert	600	66
Birkow	600	66	Gallensow	200	22
Bornzin	200	22	Gambin	300	33
Gr. Brückow	500	55	Gr. Ganssen	200	22
Al. Brückow	300	33	Al. Ganssen	600	66
Wend. Budow	500	55	Gr. Garde	800	88
Dt. Budow-Teferitz	600	66	Al. Garde	100	11
Budow	600	66	Gaz	700	77
Dt. Carstnit	100	11	Geforke	400	44
Alt-Carwen	200	22	Gieseitz	200	22
Carzin	300	33	Glowitz	900	99
Cose	500	55	Gr. Gluschen	300	33
Crampe	500	55	Al. Gluschen	100	11
Gr. Erien	200	22	Göhren	400	44
Erwan	200	22	Granzin	300	33
Eruffen	300	33	Grapitz	100	11
Eublitz	1000	110	Groschendorf	500	55
Eulow	400	44	Grumbkow	100	11
Gunsow	300	33	Gumbin	600	66
Gzierwienz	800	88	Alt-Gutzmerow	500	55
Daber	500	55	Hohenstein	100	11
Damerow	400	44	Holzkatzen	600	66
Alt-Damerow	400	44	Horst	600	66
Neu-Damerow	400	44	Jammerin	100	11
Dammen	600	66	Jerskwitz	300	33
Hebr. Dammitz	300	33	Alt-Jugelow	100	11
Raths-Dammitz	900	99	Neu-Jugelow	100	11
Dargeröse	400	44	Kartkow	—	—
Darßin	100	11	Klenzin	200	22

Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienstentkommens von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Mt. für jede Stelle und Abrechnung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienstentkommens von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Mt. für jede Stelle und Abrechnung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge
	Mt.	Mt.		Mt.	Mt.
Kleschin	100	11	Al. Radtitt	400	44
Kluden	300	33	Rambow	600	66
Kottow	200	22	Reiz	600	66
Labehn	600	66	Regin	200	22
Labüßow	200	22	Rikow	600	66
Labuhn	600	66	Roggatz	200	22
Langeböße	600	66	Rowe	200	22
Lindow	100	11	Rowen	40	44
Lojew	700	77	Rumbste	200	22
Losfin	300	33	Gr. Ruhnow	100	11
Lübzw	100	11	Ruschütz	300	33
Lüllemin	200	22	Sageritz	300	33
Lupow	1100	121	Sagerke	300	33
Gr. Machmin	600	66	Saleske	300	33
Al. Machmin	600	66	Saleske-Strand	—	—
Mahnwitz	100	11	Sanskow	300	33
Malzkow	100	11	Scharfstein	300	33
Mellin	700	77	Scharfow	100	11
Mitrow	400	44	Schmaatz	300	33
Muddel	600	66	Schmolfin	1200	132
Mützenow	300	33	Schönwalde	600	66
Muttrin	300	33	Schojow	600	66
Neigkow	100	11	Schorin	100	11
Nesekow	300	33	Schuwrow	700	77
Niemieße	100	11	Schweßkow	100	11
Nippoglenze	600	66	Schwowow	500	55
Groß-Nossin	500	55	Schwuchow	100	11
Klein-Nossin	100	11	Selesen	300	33
Ot. Plassow	600	66	Gr. Sillkow	600	66
Wend. Plassow	600	66	Al. Sillkow	200	22
Poblog	500	55	Wd. Sillkow	600	66
Groß-Podel	300	33	Sorchow	200	22
Podewilshausen	400	44	Stantin	100	11
Poganitz	400	44	Starkow	600	66
Prebendow	300	33	Starnitz	100	11
Onadenburg	500	55	Stojenthin	200	22
Gr. Radtitt	200	22	Stojenthin	700	77

Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienstpersonals von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Ml. für jede Stelle und Abrechnung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge.	Bezeichnung des Schulverbandes — Schulort —	Gesamtsumme des ruhegehaltsberechtig- ten Dienstpersonals von den Stellen der einzelnen Schulver- bände nach Abzug von 800 Ml. für jede Stelle und Abrechnung dieser Summe auf volle Hunderte gemäß § 7.	Höhe der von den einzelnen Schulverbän- den für 1. April 1894 bis Ende März 1895 zu zahlenden Beiträge.
	Ml.	Ml.		Ml.	Ml.
Stolpmünde	5600	616	Barbelin	100	11
Gr. Strellin	400	44	Barbelow	600	66
Al. Strellin	200	22	Weitenhagen	400	44
Stresow	500	55	Wintershagen	400	44
Strickershagen	800	88	Wittstock	500	55
Ueberlauf	100	11	Wobesde	400	44
Ulrichsfelde	200	22	Wollin	400	44
Vangerske	100	11	Wundichow	300	33
Vargow	—	—	Wutzow	600	66
Varzmin	100	11	Zechlin	600	66
Weddin	600	66	Zedlin	300	33
Weslow	100	11	Zemmin	400	44
Wessin	200	22	Zezenow	600	66
Wiatrow	600	66	Ziegen	500	55
Wietkow	300	33	Zipkow	300	33
Wirchentin	400	44	Zirchow	700	77
Wizow	300	33	Zigewitz	700	77

Vorstehender Vertheilungsplan wird hierdurch gemäß § 10 a. a. D. ver-
öffentlicht.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

Stolp, den 16. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Am 8. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der
Schlawer Chaussee vor dem Rinklebenschen Lokal stellen sich aus
Stolp Stadt die Reserve der Provinzial-Infanterie und diejenigen Mannschaften
der Landwehr-Infanterie ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der
Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten
Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 8. November 1894, Nachmittags 2 Uhr in Stolp auf
der Schlawer Chaussee an dem Rinklebenschen Lokal stellen sich von
Stolp Land die Reserve aller Waffen und diejenigen Landwehrmannschaften 1.

Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 9. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee vor dem Ninklebenschen Lokal stellen sich aus Stolp Stadt die Reserve der Garde und Linie aller Specialwaffen einschl. Krankenträger — mit Ausschluß der Provinzial-Infanterie. —

Ferner stellen sich diejenigen Landwehrmannschaften 1. Aufgebots dieser Waffen des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden, sowie diejenigen Mannschaften, welche bei den See-Bataillonen, den Werft-Divisionen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen — mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedo-Abtheilungen — gebient haben.

Am	7. November 1894,	Vorm.	9 Uhr	auf dem	Platze	Reiz,
"	7.	"	Nachm. 2	"	"	Quackenburg,
"	9.	"	Nachm. 3	"	"	Gambin,
"	10.	"	Vorm. 9	"	"	Stolpmünde,
"	10.	"	Nachm. 2	"	"	Mützenow,
"	12.	"	Vorm. 9	"	"	Raths-Dammitz,
"	12.	"	Nachm. 2	"	"	Budow,
"	13.	"	Vorm. 10	"	"	Cosemühl,
"	14.	"	Vorm. 9	"	"	Lupow,
"	14.	"	Nachm. 2	"	"	Labehn,
"	15.	"	Vorm. 10	"	"	Selesen,
"	16.	"	Vorm. 10	"	"	Bigow,
"	17.	"	Vorm. 10	"	"	Schurow

stellen sich sämtliche Reservisten aller Waffengattungen einschl. derjenigen Mannschaften, welche bei den Seebataillonen, den Werftdivisionen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen mit Ausschluß des Matrosen-Personals bei den Torpedo-Abtheilungen gebient haben, sowie diejenigen Landwehrmannschaften ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und deren Ueberführung zum 2. Aufgebot erfolgt.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten gehören gleichfalls zu den kontrolpflichtigen Mannschaften und müssen sich auf den betreffenden Kontrolplätzen stellen.

Die bei den Matrosendivisionen gebienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Ersatzreservisten stellen sich jetzt nicht.

An Stelle des Kontrolplatzes Gr. Crien ist jetzt der Kontrol-

platz Rath's-Dammik bestimmt. Es haben sich daher die kontrolpflichtigen Mannschaften aus den Ortschaften Bornzin, Gr. Erien, Kl. Erien, Rath's-Dammik, Gr. Dübrow, Kl. Dübrow, Loitz, Adlig und Königl. Mellin, Bodewilshausen, Scharfow und Starnik von jetzt ab auf dem Platze Rath's-Dammik zur Kontrolversammlung zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher vorstehender Ortschaften wollen dafür Sorge tragen, daß die kontrolpflichtigen Mannschaften von dieser Aenderung in den Kontrolplätzen rechtzeitig Kenntniß erhalten.

Befreiungen von Kontrolversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind etwaige Gesuche, mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Hauptmeldeamt Stolp so rechtzeitig einzusenden, daß hierüber noch vor den Kontrolversammlungen entschieden werden kann. Bemerkt wird noch, daß diejenigen Mannschaften, denen bisher die Füße nicht gemessen worden sind, mit reingewaschenen Füßen und reiner Fußbekleidung zur Kontrolversammlung zu erscheinen haben.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem Hauptmeldeamt Stolp schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrolversammlungen gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrolversammlung seine Militärpapiere mitzubringen.

Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt oder sich ohne Erlaubniß auf einem andern Kontrolplatz stellt, wird mit Arrest bestraft.

Die Polizei-Verwaltungen und die Ortsvorsteher werden zum Schlusse ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern.

K ö n i g l i c h e s B e z i r k s k o m m a n d o.

Stolp, den 20. Oktober 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrolversammlungen zugegen zu sein.

D e r L a n d r a t h.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 23. Oktober 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich hierdurch auf, Vorschläge zur Gewährung von **Unterstützungen aus dem Kreisinvalidenfonds** für dieses Jahr **bis zum 1. Dezember d. J.** bei mir einzureichen.

Die Unterstützungen werden jedoch **nur an hilfsbedürftige Krieger aus**

den Jahren 1813/15 und 1866 sowie an deren Wittwen — soweit die verfügbaren Mittel es gestatten — ausgegeben. Nach dem 1. Dezember eingehende Anträge können nicht berücksichtigt werden.

In den Anträgen ist das **Alter der Invaliden** bezw. deren Wittwen anzugeben.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolz, den 23. Oktober 1894.

Der Rittergutsbesitzer Paul Ledat auf Warbelin ist zum Gutsvorsteher für den Gutsbezirk Warbelin bestellt, bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolz, den 24. Oktober 1894.

Nachdem der bisherige Amtsvorsteher Herr Pauz sein Amt niedergelegt hat, ist der Guts-Administrator Herr Trabandt zum Amtsvorsteher des Amtsbezirks Lupow ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolz, den 26. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Die Ausführung des Neubaus eines Wirthschaftsgebäudes und eines Pumpbrunnens bei der Schule zu Grumbkow, deren baare Baukosten außer den Hand- und Spanndiensten auf 3378 Mk veranschlagt sind, soll an einen Unternehmer vergeben werden.

Hierzu ist ein Termin auf **Sonnabend, den 17. November d. Js., Vormittags 11 Uhr** in meinem Geschäftslokale (Wasserstr. 1) hier selbst anberaumt, woselbst die Zeichnungen und Anschläge, sowie die allgemeinen und speziellen Baubedingungen vorher während der Dienststunden eingesehen werden können.

Die Angebote sind nach Prozentsätzen-Abgebot oder Aufgebot in Zahlen und Worten auszusprechen und haben sich zugleich auf die eventuelle Uebernahme der Hand- und Spanndienste zu erstrecken, für deren Uebertragung dem Unternehmer jedoch nicht Gewähr geleistet wird, die Entschliebung vielmehr dem Schulvorstande vorbehalten bleibt. Dieselben sind mit entsprechender Aufschrift versehen, zu dem obigen Termine einzufenden, woselbst sie in Gegenwart der etwa erscheinenden Bewerber eröffnet werden.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Oktober 1894.

In Verfolg meiner Kreisblatts-Bekanntmachung vom 18. d. M. — Kreisblatt S. 350 — betreffend die Neuwahlen von Vorstandsmitgliedern und Kassensuratoren der Eleentarlehrer-Wittwen- und Waisenkasse bringe ich zur Kenntniß der Interessenten, daß **jämmtliche Emeriten bedingungslos** an der Wahl Theil nehmen dürfen. **Die Guts- und Gemeindevorsteher veranlasse ich, auch diese Verfügung den emeritirten Lehrern am Orte durch Vorlegung dieses Kreisblattes sofort bekannt zu machen** und das dieses geschehen, mit der Anzeige zum 20. November d. J. zu verbinden.

Der Landrath.

Stolp, den 30. Oktober 1894.

Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattsbekanntmachung vom 1. August 1892 (Kreisbl. 1892 S. 287) veranlasse ich die Guts- und Gemeindevorsteher, zur Vermeidung von Ordnungsstrafen die nach § 22 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887 aufzustellenden Regiebau-Vohnnachweisungen mit der vorgeschriebenen Bescheinigung versehen — **umgehend** an die Nordöstliche Baugewerks-Berufsgenossenschaft zu Berlin S — Annenstr. 11 — einzusenden.

Der Landrath.

Berlin W., 12. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Packete mit Fischlaich nach Oesterreich-Ungarn betreffend.

Vom 1. November ab werden im Verkehr mit Oesterreich-Ungarn bringende Packete mit befruchtetem Fischlaich bis zum Gewicht von 5 kg zur Beförderung zugelassen. Die Sendungen müssen frankirt sein. Die außer dem Porto und dem etwaigen Gilbestellgeld im Voraus zu entrichtende besondere Gebühr beträgt, wie bei dringenden Packeten des inneren deutschen Verkehrs, 1 Mk. für jedes Stück.

Ueber die sonstigen Versendungsbedingungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Militär- Pensions- Quittungen

nach neuester Vorschrift empfiehlt
W. Delmanzsch
Buchdruckerei.

Nach polizeilicher Vorschrift an-
gefertigte

Gesinde-Dienstbücher

sind billigt zu haben in der
W. Delmanzo'schen
Buchdruckerei.

NB. Bei Abnahme größe-
rer Partien wird Rabatt ge-
währt.

Für Rettung von Trunksucht!
versend. Anweisung nach 18jähr. ap-
probirt. Methode zur sofortigen ra-
dikaln Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — Eine
Berufsführung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizufügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90

Dom. Jassen hat noch 4 Tagelöhnerwohnungen

bei sehr hohem Verdienst zu ver-
geben. 210.1

Grubenhölzer
Kiefern Rollen geschält 5 1/2-10
resp. 12 cm Zopfstärke, kauten
per 1895 franko Rügenwalde.
207 9 | Emil Schultze & Co., Stettin.

Frauen und Mädchen sollten
sich überzeugen, daß es nur eine
Stimme über die angenehme, sichere
zuverlässige und absolut unschäd-
liche Wirkung der echten Apotheker
Richard Brandts Schweizerpillen
bei Verstopfung giebt. Man gebe
daher sein Geld nicht für unwirk-
same, oft schädliche Mittel aus.

Erhältlich à Schachtel Mk. 1
in den Apotheken. Die Bestand-
teile der echten Apotheker Richard
Brandtschen Schweizerpillen sind
Extrakte von Silge 1,5 Gr., Mo-
schusgarbe, Aloe, Absynth je 1 Gr.
Bitterklee, Gentian je 0,5 Gr.,
dazu Gentian- und Bitterkleepulver
in gleichen Theilen und im Quan-
tum um daraus 50 Pillen im Ge-
wicht von 0,12 herzustellen.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von 2 Mk. 50 Pf. an

Liefert schnellstens

W. Delmanzsch
Buchdruckerei,
Stolp i. Pom.

Zur sofortigen Erfrischung
sowie Erwärmung des
Körpers

Pfeffermünz-Pastillen

bereitet mit feinstem
englischen Pfeffermünz-Öel,

in Rollen von 10 Pfg.

aus der
FABRIK von
GEBR. STOLLWERCK IN KÖLN

überall käuflich

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 45.

Mittwoch, den 7. November

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 26. Oktober 1894.

Nachdem an aus Amerika eingeführtem Rindvieh in Hamburg Fälle von Texasfieber festgestellt sind, verbiete ich für den Umfang des Regierungsbezirks die Einfuhr von lebendem Rindvieh und frischem Rindfleisch aus Amerika mit der Maßgabe, daß Viehsendungen, welche bis einschließlich den 28. d. Mts. von Amerika abgegangen sind unter der Bedingung sofortiger Abschachtung noch zugelassen werden dürfen.

Der Regierungs-Präsident.

J. B.: von Zastrow.

Berlin, den 15. Oktober 1894.

Im Laufe der letzten Wochen sind an verschiedenen Orten einzelne falsche Zinscheine von Schuldverschreibungen der 3prozentigen Anleihe des Deutschen Reichs zum Vorschein gekommen, durch welche denjenigen Personen, die solche in Zahlung angenommen haben, Verluste entstanden sind.

Wir machen hiermit besonders darauf aufmerksam, daß für falsche Zinscheine in keinem Falle von uns Ersatz gewährt wird. Das Publikum kann sich vor Verlusten der erwähnten Art dadurch schützen, daß dasselbe die Annahme von Zinscheinen bei Zahlungen ablehnt, da dieselben nicht dazu bestimmt sind, als Zahlungsmittel im Privatverkehr zu dienen. Die Zinscheine haben lediglich den Zweck, von den dazu bestimmten Kassen eingelöst zu werden.

Reichsschuldenverwaltung. von Hoffmann.

Röslin, den 15. Oktober 1894.

Seitens des Hauptdirektoriums des Landwirthschaftlichen Provinzialvereins für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz zu Berlin ist mit Genehmigung des Herrn Ministers für Landwirthschaft zu Charlottenburg ein Institut zur Aus-

bildung von Lehrschmiedemeistern errichtet und am 1. Mai 1892 eröffnet worden. Diese Anstalt hat den Zweck, Hufschmieden die Gelegenheit zu geben, sich als Leiter von Hufbeschlag-Lehrschmieden auszubilden.

Indem ich auf die Wichtigkeit dieser Anstalt aufmerksam mache und auf die geltenden Vorschriften hinweise, welche in meiner im Amtsblatt für 1893 Seite 225 unter No. 346 abgedruckten Bekanntmachung vom 8. Juni v. Js. enthalten sind, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß der Beginn des nächsten Kurses zur Ausbildung von Lehrschmiedemeistern an der Lehrschmiede zu Charlottenburg **auf Mittwoch, den 2. Januar 1895** festgesetzt ist.

Anmeldungen nimmt sowohl der Generalsekretär Königlich Landes-Oekonomierath Dr. Freiherr von Canstein in Berlin NW. 52 Werftstraße 9, als auch der Direktor des Instituts, Oberroßarzt a. D. Brand in Charlottenburg, Spreestraße 42 entgegen.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolz, den 31. Oktober 1894.

Auf Grund der nachstehend auszugsweise abgedruckten Rörordnung vom 4. Mai 1880 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß zur Rörung der Hengste für den diesseitigen Kreis ein Termin auf

Mittwoch, den 28. November d. J., Vormittags 11 Uhr auf dem hiesigen Stephansplatz (Wollmarkt)

angesezt ist, in welchem diejenigen Privat-Deckhengste, welche gekört werden sollen, der Rörungs-Kommission vorzuführen sind.

Die Guts- und Gemeindevorsteher werden hierdurch angewiesen, den Besitzern von Hengsten hiervon sogleich Mittheilung zu machen mit der Weisung, **bis zum 20. November d. J. ein National der vorzuführenden Hengste nach dem untenstehenden Schema an mich** einzureichen und, falls ein Hengst im vorigen Jahre angekört worden ist, das Attest der Rörungs-Kommission darüber und das Deckregister des Vorjahres im Termin mitzubringen.

Auch ist hierbei darauf aufmerksam zu machen, daß nach § 11 der Rörordnung für jeden angekörtten Hengst das erste Mal 20 Mk., jedes spätere Jahr 8 Mk., und für jeden abgekörtten Hengst 3 Mk. an Gebühren von den betreffenden Hengstbesitzern im Termin zu entrichten sind.

Der Landrath.

N a t i o n a l
 des der Rörungs-Kommission Stolper Kreises am 28. November 1894 vorzu-
 führenden Hengstes.

Bezeichnung des Hengstes:					Name, Stand und Wohnort des Besizers.	Ort, wo der Hengst zum Decken auf- gestellt wer- den soll.	Höhe des Deckheides.	Entscheidung der Kommission.	Bemerkungen.
Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter	Größe. m cm	Abkunft.					

**Extrakt aus der Polizei-Verordnung, betreffend die Rörung der Privat-
 Deckhengste.**

§ 1. Zur Deckung fremder Stuten dürfen Privathengste nur verwendet werden, wenn für dieselben ein Erlaubnißschein von der Rörungs-Kommission ausgestellt ist (§ 59).

§ 5. Den Vorsitz in der Kommission führt das von dem Gesamtvorstande des Baltischen Central-Vereins bezw. des Haupt-Direktoriums der Pommerschen ökonomischen Gesellschaft gewählte Mitglied und zwar für sämtliche Rörungs-Kommissionen seines Vereinsbezirktes.

§ 8. Die zur Bedeckung zuzulassenden Hengste müssen das dritte Jahr vollendet haben und von erblichen Fehlern, namentlich von Koller, Dampf, Kreuzlähmung, Mondblindheit, Staar, Spath, Schale, Strahlenkrebs u. s. w. frei sein.

§ 10. Für Hengste, welche nachweislich zur Zeit der Rörung erkrankt oder erst nach der Rörung von dem Besitzer erworben sind, kann auf Kosten der Besitzer eine Nachrörung stattfinden. Der Antrag ist unter Beifügung der erforderlichen Nachweise bei dem Vorsitzenden der Kommission anzubringen, welche darüber zu befinden und eintretendenfalls den Termin für die Nachrörung anzusetzen hat.

§ 11. Für jeden angeführten Hengst sind das erste Mal 20 Mk., jedes spätere Jahr 8 Mk., für jeden abgeführten Hengst 3 Mk. an Gebühren zu entrichten.

Stettin, den 4. Mai 1880.

D e r O b e r - P r ä s i d e n t.

Freiherr von Münchhausen.

Stolp, den 31. Oktober 1894.

Unter Bezugnahme auf Abs. 6 meiner Kreisblattsverfügung vom 18. Dezember 1893 (Kreisbl. No. 51 S. 463) veranlasse ich die Ortsvorstände, mir ein Exemplar der im Dezember v. Js. erhaltenen Notizblätter über Hagelwetter bis spätestens den 10. November cr. einzureichen.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 17. Oktober 1894.

Vorbehaltlich der Genehmigung des Kreistags wird der Zinsfuß bei der Kreissparkasse vom 1. Januar 1895 von $3\frac{1}{2}$ Proz. auf 3 Proz. herabgesetzt.

Der Vorstand der Kreissparkasse.
von Puttkamer.

Stolp, den 16. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die diesjährigen Herbstkontrollversammlungen finden wie folgt statt:

Am 8. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee vor dem Rinklebenschen Lokal stellen sich aus **Stolp Stadt** die Reserve der Provinzial-Infanterie und diejenigen Mannschaften der Landwehr-Infanterie ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 8. November 1894, Nachmittags 2 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee an dem Rinklebenschen Lokal stellen sich von **Stolp Land** die Reserve aller Waffen und diejenigen Landwehrmannschaften 1. Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden.

Am 9. November 1894, Vormittags 9 Uhr in Stolp auf der Schlauer Chaussee vor dem Rinklebenschen Lokal stellen sich aus **Stolp Stadt** die Reserve der Garde und Linie aller Specialwaffen einschl. Krankenträger — mit Ausschluß der Provinzial-Infanterie. —

Ferner stellen sich diejenigen Landwehrmannschaften 1. Aufgebots dieser Waffen des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und zum zweiten Aufgebot der Landwehr übergeführt werden, sowie diejenigen Mannschaften, welche bei den See-Bataillonen, den Werft-Divisionen, den Matrosen- Artillerie- und Torpedo- Abtheilungen — mit Ausschluß des Matrosenpersonals bei den Torpedo-Abtheilungen — gebient haben.

Am	7. November 1894,	Vorm.	9 Uhr	auf dem Platze	Reiz,
"	7.	"	Nachm. 2	"	" Duackenburg,
"	9.	"	Nachm. 3	"	" Gambin,
"	10.	"	Vorm. 9	"	" Stolpmünde,
"	10.	"	Nachm. 2	"	" Müsenow,
"	12.	"	Vorm. 9	"	" Rath's-Damnik,
"	12.	"	Nachm. 2	"	" Budow,
"	13.	"	Vorm. 10	"	" Cosemühl,
"	14.	"	Vorm. 9	"	" Lupow,
"	14.	"	Nachm. 2	"	" Labehn,
"	15.	"	Vorm. 10	"	" Selesen,
"	16.	"	Vorm. 10	"	" Wigow,
"	17.	"	Vorm. 10	"	" Schurow

stellen sich sämtliche Reservisten aller Waffengattungen einschl. derjenigen Mannschaften, welche bei den Seebataillonen, den Werstdivisionen, den Matrosen-Artillerie- und Torpedo-Abtheilungen mit Ausschluß des Matrosen-Personals bei den Torpedo-Abtheilungen gedient haben, sowie diejenigen Landwehrmannschaften ersten Aufgebots des Jahrganges 1882, welche in der Zeit vom 1. April bis 30. September 1882 eingetreten sind und deren Ueberführung zum 2. Aufgebot erfolgt.

Die zur Disposition der Ersatzbehörden Entlassenen und die zur Disposition der Truppentheile Beurlaubten gehören gleichfalls zu den kontrolpflichtigen Mannschaften und müssen sich auf den betreffenden Kontrolplätzen stellen.

Die bei den Matrosendivisionen gedienten, die schiffahrttreibenden Mannschaften und die Ersatzreservisten stellen sich jetzt nicht.

An Stelle des Kontrolplatzes Gr. Erien ist jetzt der Kontrolplatz Rath's-Damnik bestimmt. Es haben sich daher die kontrolpflichtigen Mannschaften aus den Ortschaften Bornzin, Gr. Erien, Kl. Erien, Rath's-Damnik, Gr. Dübsow, Kl. Dübsow, Voik, Aldig und Königl. Mellin, Podewilshausen, Scharfow und Starnik von jetzt ab auf dem Platze Rath's-Damnik zur Kontrolversammlung zu stellen.

Die Guts- und Gemeindevorsteher vorstehender Ortschaften wollen dafür Sorge tragen, daß die kontrolpflichtigen Mannschaften von dieser Aenderung in den Kontrolplätzen rechtzeitig Kenntniß erhalten.

Befreiungen von Kontrolversammlungen sind nur in besonders dringenden Fällen zulässig und sind etwaige Gesuche, mit einer Bescheinigung der Ortsbehörde oder in Krankheitsfällen mit einem ärztlichen Attest versehen, dem Hauptmeldeamt Stolp so rechtzeitig

einzuweisen, daß hierüber noch vor den Kontrolversammlungen entschieden werden kann. Bemerkt wird noch, daß diejenigen Mannschaften, denen bisher die Füße nicht gemessen worden sind, mit reingewaschenen Füßen und reiner Fußbekleidung zur Kontrolversammlung zu erscheinen haben.

Sämmtliche Wohnungs- pp. Veränderungen müssen dem Hauptmelbeamten Stolp schon 8 Tage vor dem Beginn der Kontrolversammlungen gemeldet sein.

Jeder Mann hat zur Kontrolversammlung seine Militärpapiere mitzubringen.

Wer bei den Kontrolversammlungen ohne genügende Entschuldigung fehlt oder sich ohne Erlaubniß auf einem andern Kontrolplatz stellt, wird mit Arrest bestraft.

Die Polizei-Verwaltungen und die Ortsvorsteher werden zum Schlusse ersucht, die kontrolpflichtigen Mannschaften dem Vorstehenden gemäß zu beordern

Königliches Bezirkskommando.

Stolp, den 20. Oktober 1894.

Die Ortsbehörden veranlasse ich, vorstehende Bekanntmachung auf ortsübliche Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen. Gleichzeitig weise ich die Gendarmen an, bei den Kontrolversammlungen zugegen zu sein.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Äffessor.

Stolp, den 30. Oktober 1894.

Den Herren Amtsvorstehern bringe ich meine Kreisblatts-Bekanntmachung vom 8. Mai 1883 — Kreisbl. pro 1883 S 143/44) betreffend das bei Abschließung von Mobiliar-Versicherungen zu beobachtende Verfahren, zur gefälligen Beachtung ergebenst in Erinnerung.

Der Landrath.

Stolp, den 2. November 1894.

Die Herren **Volksschulinspektoren des Kreises**, welche mir die, gemäß der Rundverfügung der Königlichen Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen d. d. Köslin, den 21. Februar 1889 bis zum 1. d. M. einzureichenden **Hauptnachweisungen der im Mobilmachungsfalle als unabkömmlich zu bezeichnenden Volksschullehrer** bisher nicht eingesandt haben, ersuche ich ergebenst, mir dieselben nunmehr gefälligst **unverzüglich** zukommen zu lassen. Für die Nachweisung hat, sofern es sich nicht um Fehlanzeigen handelt, das bisher übliche, durch die Verfügung der Königlichen Regierung vom 18. Mai 1892 vor-

geschriebene Muster zur Verwendung zu gelangen. In demselben ist nach wie vor bei jedem einzelnen Lehrer anzugeben, ob derselbe an einer mehrklassigen Schule angestellt ist oder ob er allein steht. Desgleichen sind landsturmpflichtige Lehrer in die Liste aufzunehmen, wenn ihr Verbleiben in ihrer Schulstelle für den Kriegsfall unumgänglich nothwendig erscheint.

Die Ortsbehörden werden angewiesen, dieses Kreisblatt den Herren Ortschulinspektoren sofort zur Einsichtnahme vorzulegen.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 3. November 1894.

Der frühere Gemeindevorsteher Halbbauer Wilhelm Reigel zu Birkow ist als solcher dortselbst wieder gewählt, bestätigt und für sein Amt neu verpflichtet worden.

Der Büdner Martin Jessin zu Grünhagen ist zum Waisenrath der Gemeinde Grünhagen bestellt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 6. November 1894.

Nach den eingereichten, hier zum Theil berichtigten Nachweisungen haben an Krankenversicherungsbeiträgen für die Zeit vom 1. Juli bis ult. September cr. zur Gemeindefrankenversicherungskasse zu zahlen:

Arnshagen Gem. 4,06 Mk., Bansenow Gm. 8,82 Mk., Bedel Gem. 9,84 Mk., Bedlin Gem. 9,50 Mk., Benzin Gem. 10,14 Mk., Bewersdorf Gut 4,68 Mk., Birkow Gem. 9,39 Mk., Gr. Brückow Gem. 18,02 Mk., Kl. Brückow Gem. 2,34 Mk., Dt. Buckow Gut 63,40 Mk., Wd Buckow Gem. 2,34 Mk., Budow Gem. 7,80 Mk., Dt. Carstnik Gut 4,68 Mk., Wd. Carstnik Gut 11,70 Mk., Carwen Gut 4,68 Mk., Carzin Gut 10,66 Mk., Carzin Gem. 6,24 Mk., Cose Gem. 1,56 Mk., Crampe Gut 17,68 Mk., Critwan Gut 7,02 Mk., Crussen Gem. 7,02 Mk., Rgl. Cubliz Gem 11,84 Mk., Abl. Cubliz 12,26 Mk., Culsow Gut 8,58 Mk., Cunsow Gut 2,34 Mk., Cunsow Gem. 4,32 Mk., Damerow Gut 22,80 Mk., Damerow Gem. 9,36 Mk., Alt-Damerow Gem. 34,90 Mk., Dammen Gut 16,38 Mk., Dammen Gem. 10,44 Mk., Heb. Damnik Gut 40,68 Mk., Rathsdamnik Gem. 57,25 Mk., Dargoröse Gem. 1,56 Mk., Darzin Gem. 2,08 Mk., Darow Gem. 90 Pfg., Gr. Dübrow Gem. 8,88 Mk., Dünnow Gem. 45,02 Mk., Dumrose Gut 36 Pf., Flinkow Gem. 18,02 Mk., Freist Gem. 15,24 Mk., Gambin Gem. 4,64 Mk., Gr. Gansen Gem. 6,12 Mk., Kl.

Ganssen Gem. 3,90 mk., Gr. Garde 7,12 mk., Gaß Gem. 1,98 mk., Giesebiß Gut 1,30 mk., Glowitz Gut 25,06 mk., Glowitz Gem. 37,51 mk., Gr. Gluschen Gut 3,64 mk., Gohren Gut 5,20 mk., Gohren Gem. 2,34 mk., Großendorf Gem. 1,56 mk., Grumbkow Gut 25,74 mk., Grünhagen Gem. 1,30 mk., Gumbin Gem. 11,70 mk., Alt-Guhmerow Gem. 3,90 mk., Hohenstein Gem. 14,04 mk., Holzkathen Gem. 4,68 mk., Horst Gem. 14,38 mk., Jerskwitz Gem. 16,38 mk., Alt-Jugelow Gem. 12,96 mk., Neu-Jugelow Gem. 4,68 mk., Klenzin Gem. 15,38 mk., Kleschin Gem. 2,34 mk., Kottow Gem. 23,07 mk., Labehn Gut 3,64 mk., Labüßow Gem. 11,70 mk., Langeböse Gut 7,02 mk., Langeböse Gem. 8,58 mk., Lojow Gut 19,44 mk., Lojow Gem. 6,80 mk., Lossin Gem. 1,56 mk., Lübzow Gem. 5,12 mk., Lüllemün Gem. 2,34 mk., Lupow Gut 17,55 mk., Lupow Gem. 32,78 mk., Gr. Machmin Gut 2,34 mk., Malzkow Gut 5,22 mk., Midrow Gut 12,12 mk., Midrow Gem. 6,50 mk., Muddel Gem. 17,10 mk., Müßenow Gem. 6,76 mk., Muttrin Gem. 22,94 mk., Nefekow Gem. 4,36 mk., Niemieße Gut 3,90 mk., Gr. Nossin Gut 9,36 mk., Gr. Nossin Gem. 30,24 mk., Kl. Nossin Gem. 73 Pf., Wd. Plaffow Gem. 12,92 mk., Pobloß Gem. 52,92 mk., Gr. Podel Gem. 25,38 mk., Poganiß Gut 10,66 mk., Quackenburg Gut 2,34 mk., Gr. Raditt Gem. 2,64 mk., Reiz Gut 9,66 mk., Regin Gut 4,68 mk., Regin Gem. 1,56 m., Rißow Gem. 5,18 mk., Gr. Runow Gut 11,70 mk., Rumbste Gem. 1,56 mk., Ruschitz Gem. 1,56 mk., Sageritz Gem. 22,87 mk., Sagerke G.m. 2,34 mk., Saleske Gut 17,16 mk., Sanskow Gem. 4,94 mk., Scharfow Gut 18,42 mk., Schmaak Gem. 4,68 mk., Schmolsin Gem. 64 mk., Schönwalde Gut 136,76 mk., Schojow Gem. 2,34 mk., Schweßkow Gut 26,52 mk., Schwolow Gem. 8,58 mk., Gr. Silkow Gut 2, 4 mk., Wd. Silkow Gut 1,30 mk., Wd. Silkow Gem. 6,30 mk., Sochow Gem. 1,56 mk., Stantin Gem. 1,56 mk., Starkow Gem. 16,20 mk., Starnitz Gem. 13,32 mk., Stolpmünde Gem. 445,54 mk., Gr. Strellin Gut 54 Pf., Kl. Strellin Gem. 2,60 mk., Ulrichsfelde Gem. 1,56 mk., Vangerske Gem. 10,92 mk., Veddin Gem. 1,12 mk., Viatrow Gem. 2,88 mk., Vieschen Gem. 4,16 mk., Virchenzin Gem. 4,68 mk., Warbelow Gem. 70,12 mk., Weitenhagen Gem. 10,83 mk., Wintershagen A Gut 1,26 mk., Wintershagen B Gut 42,56 mk., Wittbeck Gem. 1,56 mk., Wittstock Gem. 1,56 mk., Wobesde Gut 126,42 mk., Wobesde Gem. 6,58 mk., Wollin Gem. 40,60 mk., Wundichow Gem. 15,60 mk., Wuffeken Gut 2,34 mk., Wuzkow Gut 2,34 mk., Zedlin Gem. 2,34 mk., Zemmin Gem. 2,34 mk., Zezenow Gem. 9,48 mk., Zirchow Gem. 4,68 mk., Zikewitz Gem. 2,34 mk.

Die betreffenden Ortssteuererheber werden hierdurch aufgefordert, die oben genannten Beträge bis spätestens den 25. November cr. unfehlbar an die Kreis-kommunalkasse hierselbst abzuführen.

Der Kreis a u s s c h u ß. von Puttkamer.

Stettin, den 3. Oktober 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Zum 1. Mai 1895 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche Landarm sind oder ihren Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blindenanstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1887** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1895** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreisaußschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extrabeilage zu Stück 6 bezw. 7 der Rezierungs-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechenanstalt zu Bütow resp. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neu-Torney bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreisaußschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Dr. Harber zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Belle
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 45.

Stolp, den 7. November

1894

Für Rettung von Trunksucht!
ersend. Anweisung nach 18jähr. ap-
robiert. Methode zur sofortigen ra-
tionalen Beseitigung mit auch ohne
Vorwissen zu vollziehen — keine
Berufsstörung, unter Garantie.

Briefen sind 50 Pf. in Briefmar-
ken beizujügen. Man adressiere:
Privat-Anstalt Villa Christina bei
Säckingen, Baden. 185.90

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von **2 Mk. 50 Pf.** an

liefert schnellstens

W. Delmanzosche
Buchdruckerei,
Stolp i. Pom.

Kassenblocks

empfiehlt die

W. Delmanzosche
Buchdruckerei.



Die

W. Delmanzo'sche Buchdruckerei

Stolp i. Pom.

empfiehlt sich angelegentlich zur Anfertigung

sämtlicher Drucksachen

(schwarz und farbig).

Saubere Ausführung. — Solide Preise.

Jeder Leser unserer Zeitung

sollte neben unserer Zeitung auch
die hochinteressante „Tierbörse“
halten. Für 75 Pfg. abonniert
man für ein Vierteljahr frei in die
Wohnung bei der nächsten Post-
anstalt, wo man wohnt, und er-
hält für diesen geringen Preis jede
Woche Mittwoch: 1. Die „Tier-
börse“, mindestens 3 große Bogen
stark. Die „Tierbörse“ ist Vereins-
organ des großen Berliner Tier-
schutzvereins und anderer deutscher
Tierschutzvereine. 2. Kaninchen-
zeitung, 3. gratis: Den „Land-
wirtschaftlichen und industri-
ellen Zentral-Anzeiger.“ 4. gra-
tis: Die „Naturalien- und Lehr-

mittelbörse.“ 5. gratis: Die „Pflan-
zenbörse.“ 6. gratis: Das „Flu-
strierter Unterhaltungsblatt“ und
7. jeden Monat einen ganzen Bo-
gen (16 Seiten) eines Werkes auf
dem Gebiete des Tier- oder Pflan-
zenreichs. Augenblicklich erscheint
das Bienenbuch, daran schließen
sich das Kaninchenbuch, das Buch
der Hunde, das Taubenbuch u. s. w.
Für jed. in der Familie: Mann, Frau
und Kind bietet jede Nummer eine
Fülle der Unterhaltung und Be-
lehrung. Das Blatt ist ein Fa-
milienblatt im wahrsten Sinn des
Wortes. Alle Postanstalten in Deutsch-
lands und des Auslandes nehmen
jeden Tag Bestellungen an und
liefern die im Vierteljahr bereits
erschiedenen Nummern prompt nach.

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 46.

Mittwoch, den 14. November

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 12. November 1894.

I. Die Gemeinde- und Guts-Vorsteher haben bis zum 22. November d. J. den neuernannten Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen (siehe Beilage zu diesem Kreisblatt) folgende Listen pp. einzureichen:

1. Personenverzeichnis,
2. Einkommensteuerliste pro 1894/95 und die Staatssteuerliste eventl. mit Anhang pro 1895/96,
3. Staatssteuerrolle,
4. die Gemeindesteuerlisten für 1894/95 und 1895/96,
5. die bei den Gemeinde-(Guts-)Vorstehern von auswärts eingegangenen

Auszüge aus den Verzeichnissen derjenigen Personen, welche auswärts Grundbesitz oder einen Gewerbebetrieb haben, aber in dem Voreinschätzungsbezirk wohnen und daher in diesem zu veranlagen sind (Personen-Verzeichnis Muster IV).

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorsteher, welche ihr Listen-Material nebst den für die Einschätzung erforderlichen sonstigen Unterlagen bis zum 22. November d. J. nicht eingereicht haben, sind mir durch den Vorsitzenden ungesäumt namhaft zu machen, damit ich dieselben zur Verantwortung ziehen kann.

II. Nach Eingang des unter I aufgeführten Veranlagungsmaterials bei den einzelnen Vorsitzenden haben diese zunächst die Staatssteuer- bezw. Gemeindesteuerlisten pro 1895/96 bezüglich der Besteuerungsmerkmale der Gemeinde- und Guts-vorsteher, welche die auf sich selbst bezüglichen Eintragungen in die Steuerlisten nicht machen dürfen, zu vervollständigen.

Die hierzu nöthigen Unterlagen sind ihnen durch die Gemeinde-Gutsvorstände zusammen mit dem übrigen Listenmaterial einzureichen.

Da, wo die Vorsitzenden nicht zuständig sind, die Eintragungen bezüglich der Gemeinde-Gutsvorsteher zu machen, haben dies die stellvertretenden Vorsitzenden zu betvirken.

III. Die Vorsitzenden prüfen hierauf nöthigen Falls unter Zuziehung der Guts-Gemeinde-Vorsteher, das gesammte Veranlagungs-Material auf die vorschriftsmäßige und vollständige Ausfüllung der einzelnen Spalten der Listen.

Hierbei haben meine Kreisblattbekanntmachungen vom 8. v. Mts. — Kreisblatt No. 41 — und vom 21. v. M. — Kreisblatt No. 43 — als Grundlage zu dienen. **Auf besonders sorgfältige Ausfüllung der Spalten 15 und 21 der Staatssteuerliste** muß ich besonderen Werth legen und ersuche ich daher **die Herren Vorsitzenden** den Inhalt derselben besonders **genau zu kontrolliren**.

Ich bemerke noch hierzu, daß in Spalte 15 unter a beispielsweise Folgendes vom Gemeinde-Gutsvorsteher einzutragen ist:

Lebensversicherung

Jahresprämie 50 Mark

Versichert seit wann 5. 8. 84.

oder

Altentheil

Jahreswerth 300 Mark

Alter der oder des Altstehers: 60 und 50 Jahre.

Mann

Frau

Die Spalte 21 der Staatssteuerliste soll durch die Gemeinde-Guts-Vorsteher **genau** nach der Kopfschrift ausgefüllt werden.

Es sind z. B. die Schuldenzinsen von Spalte 20 in Spalte 21 wie folgt zu begründen:

1800 Mk. 5 Proz. bei Bauer R. in Dünnow

3000 Mk. 4½ Proz. bei dem Kaufmann P. in Danzig, Hundegasse 20.

Bei Lebensversicherungen darf in Spalte 21 neben der Bezeichnung der Gesellschaft die Policennummer nicht fehlen.

IV. Eine Voreinschätzung zur Ergänzungssteuer durch die Voreinschätzungs-Kommission findet nicht statt. Die Kommission hat daher, sofern sie nicht in einzelnen Fällen von mir zu einer gutachtlichen Aeußerung veranlaßt wird, **Vorschläge über die zu veranlagenden Ergänzungssteuersätze** auch hinsichtlich der Steuerpflichtigen von Einkommen von nicht mehr als 3000 Mk. **nicht** zu machen.

Ebenso wenig liegt es ihr ob, die Richtigkeit und Vollständigkeit derjenigen Eintragungen der Staatssteuerliste zu prüfen, welche nur für die Veranlagung der Ergänzungssteuer von Bedeutung sind. Hierdurch ist es aber nicht ausgeschlossen, daß die Voreinschätzungskommission ihren von den Ermittlungen des Gemeinde-Guts-Vorstehers abweichenden Annahmen über die Vermögens-Verhältnisse der Steuerpflichtigen im Sitzungsprotokoll oder auf einer Anlage zu demselben Ausdruck giebt.

Dies **muss** geschehen, wenn ihre abweichenden Annahmen — z. B. hinsichtlich des Kapitalvermögens oder abzugsfähiger Schulden — zugleich auf die Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens von Einfluß sind und den hierauf bezüglichen Vorschlägen der Voreinschätzungskommission zu Grunde liegen.

~~Die Spalte 6 zu b 10, 13, 15 zu b, 17, 19 zu 2, 22, 27 zu b, 28—32, 33 zu b, 34—37 der Staatssteuerliste sind zur Ausfüllung durch die Veranlagungskommission bezw. deren Vorsitzenden bestimmt und bleiben auch in Ansehung der Steuerpflichtigen bis 3000 Mk. vorläufig offen.~~

Nach geschehener Voreinschätzung wird das Personenverzeichnis in den Spalten 4—7 aufgerechnet. Die Aufrechnung der Spalten 8—12a desselben, sowie die Aufrechnung der Staatssteuerliste bleibt bis zum Abschluß der Veranlagung der Ergänzungsteuer ausgesetzt.

V. Nachdem der Vorsitzende die unter III erwähnte Prüfung des ihm von den Gemeinde-Gutsvorständen überreichten Veranlagungsmaterials durchgeführt hat, ruft er die Voreinschätzungskommission so zeitig zusammen, **daß das gesamte Voreinschätzungsgeschäft bis zum 28. d. M. beendet ist.**

Pünktlich bis spätestens den 30. d. M. ist mir das gesamte fertiggestellte Veranlagungsmaterial für das Steuerjahr 1895/96 durch die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungskommissionen einzureichen.

**Die den Vorsitzenden von den Gemeinde-Guts-Vorständen mit-
eingereichten Listen pp. des Steuerjahres 1894/95 sind ebenfalls zusammen mit denjenigen pro 1895/96 zu dem obenerwähnten Termin an mich einzureichen.**

VI. Die Namen der gewählten bezw. ernannten Mitglieder bezw. Stellvertreter der neuen Voreinschätzungskommissionen sind den Herrn Vorsitzenden durch besondere Schreiben, welchen die Benachrichtigungsschreiben an die ernannten Mitglieder beigelegt waren, bereits mitgeteilt worden; außerdem sind die Namen derselben aus der in der Beilage zu diesem Kreisblatt befindlichen Nachweisung ersichtlich.

Die Vorladung bezw. zweite Einladung, wenn die erste fruchtlos gewesen ist, hat der Gleichmäßigkeit wegen nach den am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten Formularen zu geschehen und kann entweder durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes oder durch expresse Boten gegen schriftliches Anerkennniß geschehen.

Ist ein **gewähltes** Mitglied am Erscheinen verhindert, so ist der von der betreffenden Ortschaft gewählte Stellvertreter (Spalte 7 der Nachweisung), für ein verhindertes **ernanntes** Mitglied nur ein **ernannter** Stellvertreter (Spalte 9 a. a. O.) zu berufen. Es darf niemals für ein gewähltes Mitglied ein ernannter Stellvertreter und umgekehrt berufen werden.

Ueber **jede Sitzung** ist eine kurze Verhandlung aufzunehmen. Ein Muster hierzu ist am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckt.

Vor Beginn der Verhandlung haben die erschienenen Mitglieder dem Vorsitzenden mittels Handschlags an Eides statt zu geloben, daß sie bei der Einschätzung ohne Ansehen nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und die zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen streng geheim halten wollen. Die Herren Vorsitzenden sind durch den von ihnen als Amts- bezw. Guts- oder Gemeindevorsteher geleisteten Diensteid für gebunden zu erachten. Die Kommission ist beschlußfähig bei Anwesenheit von **mindestens 3 Mitgliedern einschließlich** des Vorsitzenden. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Solange über die Einschätzung eines Kommissionsmitgliedes oder seiner Verwandten oder Verschwägerten in auf- oder absteigender Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie berathen und abgestimmt wird, hat dieses Mitglied abzutreten. Handelt es sich um die Einschätzung des Vorsitzenden selbst, so hat dieser die Führung des Vorsitzes einem der Kommissionsmitglieder zu übertragen. Die über jede Kommissions-Sitzung aufzunehmende Verhandlung muß kurz über den Gegenstand der erledigten Geschäfte, insbesondere auch über die Verpflichtung der Mitglieder Auskunft geben.

Ueber die Obliegenheiten der Voreinschätzungskommissionen enthalten die Artikel 41 bis 45 der Ausführungs-Anweisung vom 5. August 1891 ganz ausführliche Bestimmungen und bitte ich daher namentlich die Herren Vorsitzenden, denen die Anweisung in einem Hefte zugegangen ist, sich mit diesen Bestimmungen recht eingehend vertraut zu machen.

Ich bemerke hierzu noch Folgendes:

1. Die Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen haben in den im Kreisblatt pro 93 No. 46 ein für allemal bestimmten Ortschaften stattzufinden

2. Die Voreinschätzungs-Kommissionen prüfen die ihnen Seitens der Vorsitzenden vorgelegten Steuerlisten pp. noch einmal in der Weise, wie dies bereits durch den Vorsitzenden selbst geschehen ist, und nehmen die in schwarzer Tinte deutlich eventl. auszuführenden erforderlichen Berichtigungen der Listen vor.

3. Die Voreinschätzungs-Kommission füllt sodann in der Staatssteuerliste die Spalten 24, 25, 27 zu a und erforderlichen Falls Spalte 38 (Bemerkungen) aus. Das nähere hierüber ergeben die Artikel 44 und 45 No. 1—5 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz.

4. Nachdem das unter 2 und 3 Gesagte geschehen ist, wird mit dem Personen-Verzeichniß, wie unter IV bereits angegeben, verfahren, d. h. es werden die Spalten 4—7 aufgerechnet.

5. Die Veranlagung der in der Gemeindesteuerliste aufgeführten Personen

erfolgt in derselben Weise wie in meiner Kreisblattbekanntmachung vom 13. November 1893 Seite 360 unter 6 angegeben. Die dort erwähnte auf Seite 365 verso des Kreisblatts pro 93 abgedruckte Tabelle über die Jahressteuersätze der zur Heranziehung zu den Kommunalabgaben zu veranlagenden Personen mit einem Einkommen von unter 900 M. ist bei der diesjährigen Gemeindesteuerveranlagung wieder zu benutzen.

Schließlich hat die Voreinschätzungskommission auch die auf dem Titelblatte der Gemeindesteuerliste vorgedruckte Bescheinigung zu vollziehen.

6. Die Voreinschätzungen werden in der Regel an **Einem** Tage zu Ende geführt werden können. Wo dies jedoch voraussichtlich nicht möglich sein wird, haben die Herren Vorsitzenden bei Festsetzung des Termins darauf zu achten, daß die Sitzungen an den unmittelbar auf einander folgenden Tagen stattfinden. Es darf daher in solchen Fällen der erste Sitzungstag nicht auf einen Sonnabend anberaumt werden. Jedenfalls dürfen **niemals doppelte** Reisekosten entstehen und haben die Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen bei eigener Verantwortlichkeit stets darauf Bedacht zu nehmen, daß dies vermieden wird.

Zur Vermeidung von mehreren Sitzungstagen ist höheren Orts bestimmt worden, daß die Sitzungen in der Regel Vormittags 9 Uhr zu beginnen haben.

Unter allen Umständen dürfen nur Tagegelder berechnet werden für Geschäfte, welche sich auf die **Einkommensteuer**-Veranlagung beziehen und müssen die zum Zwecke der **Gemeindesteuer**-Veranlagung etwa gemachten **besonderen** Reisen sowie die auf dieselbe etwa gewendeten **besonderen** Geschäftstage außer Betracht bleiben.

Sind dennoch zwei oder mehr Sitzungstage für die Einkommensteuer-Veranlagung erforderlich gewesen, so hat der betreffende Vorsitzende unter jeder der Einzelliquidationen außer der allgemeinen vorgeschriebenen Richtigkeits-Bescheinigung die Nothwendigkeit zu bescheinigen, daß aus Anlaß der **Einkommensteuer**-Veranlagung **mehrere** Geschäftstage erforderlich waren, auch anzugeben, wie lange die Sitzungen an jedem Tage gedauert haben. Zur Vermeidung von Irrthümern ist **daher bei den Sitzungen der Voreinschätzungs-Kommissionen stets erst mit der Einkommensteuer-Veranlagung zu beginnen** und nach Beendigung derselben für den ganzen Voreinschätzungs-Bezirk die Gemeindesteuer-Veranlagung vorzunehmen.

7. Nach der Verordnung vom 4. Juli 1892 — G.:S. S. 201 — erhalten die Herren Vorsitzenden und Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission an Tagegeldern 2,50 Mark für den Tag und an Reisekosten 10 Pfennig für das Kilometer. Bei Reisen von nicht weniger als 2 Kilometer aber unter 8 Kilometer sind die Reisekosten für 8 Kilometer zu berechnen.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet. Denjenigen Vorsitzenden und Mitgliedern der Voreinschätzungs-Kommissionen, welchen ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelber nicht zusteht, weil die Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission im Wohnorte derselben selbst oder in einem Orte stattfindet, welcher in geringerer Entfernung als 2 Kilom. von ihrem Wohnorte entfernt liegt, können nach der Verfügung des Herrn Finanzministers vom 28. Mai 1894 — II 6384 — Versäumnisgebühren von höchstens 2,50 Mark pro Tag gewährt werden, wenn sie nachweisen, daß sie durch Wahrnehmung der Sitzung thatsächlich einer auf Erwerb gerichteten privaten Berufstätigkeit entzogen sind.

Die Liquidationen sind nach dem am Schlusse dieser Bekanntmachung abgedruckten Muster aufzustellen und mit den Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Arbeiten durch die Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen zu den angeordneten Terminen mir einzureichen.

Den Herren Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen mache ich die gewissenhafteste Erledigung der Arbeiten zur besonderen Pflicht, indem ich noch ersuche, den Tag, an welchem die Voreinschätzungs-Kommission zusammentritt, mir rechtzeitig mittels Postkarte mitzutheilen, damit ich in der Lage bin, wie im vorigen Jahre der Sitzung eventl. beiwohnen zu können.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Voreinschätzungsbezirk

Muster I.

., den ten 1894.

Auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (G.-S. S. 175) werden Ew. zu der auf

., den ten 1894

. mittags Uhr in

anberaumten Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission behufs Vornahme der Einkommensteuer-Veranlagung für das Steuerjahr 1895/96 unter Bezugnahme auf § 50 Absatz 2 des Gesetzes ergebenst eingeladen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

An

den

Herrn

(Gegen Empfangsbefcheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes).

Voreinschätzungsbezirk

Muster II.

....., den ten 1894.
Nachdem sich auf die unterm
ergangene Einladung zu der auf den
anberaumten Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission die Mitglieder
derselben in beschlußfähiger Zahl nicht eingefunden haben, werden Ew.
..... auf Grund des § 51 des Einkommensteuergesetzes
vom 24. Juni 1891 (Ges.-S. S. 175) nochmals zu der anderweit auf

....., den ten 1894
..... mittags Uhr in
.....

anberaumten Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission behufs Vornahme
der Einkommensteuer-Voreinschätzung für das Steuerjahr 1895/96 unter
Bezugnahme auf § 50 Absatz 2 des Gesetzes mit dem Bemerken ergebenst
eingeladen, daß, wenn die erforderliche Anzahl der Mitglieder wiederum
nicht erscheint, dies — falls nicht besondere Umstände vorliegen, welche
eine solche Annahme ausschließen — einer Weigerung die angekündigten
Geschäfte zu erledigen, gleich geachtet und in Gemäßheit des § 54 des
Gesetzes verfahren werden muß.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.

An

den
Herrn

(Gegen Empfangsbcheinigung oder mittelst eingeschriebenen Briefes.)

Muster III.

E m p f a n g s b e s c h e i n i g u n g.

Die Einladung des Vorsitzenden der Einkommensteuer-Vorein-
schätzungs-Kommission zu der am 1894 stattfindenden
Sitzung der Voreinschätzungs-Kommission behufs Vornahme der Ein-
kommensteuer-Voreinschätzung für 1895/96 ist mir heute zugegangen, was
ich hierdurch bescheinige.

....., den ten 1894.

Verhandelt

Ort, Datum.

In der heutigen Sitzung der Kommission für die Voreinschätzung zur Einkommensteuer im Kreise Stolp für das Etatsjahr vom 1. April 1895 bis Ende März 1896 waren anwesend:

- a. als Vorsitzender
- b. als Kommissionsmitglieder resp. deren Stellvertreter:

1.

2.

2c.

Die erschienenen Kommissionsmitglieder gelobten vor Beginn der Verhandlung dem Vorsitzenden mittelst Handschlags an Eidesstatt, daß sie bei der Verhandlung ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen verfahren und dieselbe, sowie die hierbei zu ihrer Kenntniß gelangenden Verhältnisse der Steuerpflichtigen strengstens geheim halten werden.

Hierauf wurden die von den Guts- und Gemeinde-Vorständen des Voreinschätzungsbezirks aufgestellten Personenverzeichnisse, Einkommensteuerlisten, Einkommensteuerrollen und die Gemeindesteuerlisten pp. von dem Vorsitzenden vorgelegt und die Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen vorgetragen, worauf die Voreinschätzung für den gedachten Zeitraum erfolgte.

Hierbei fand sich Nachstehendes zu bemerken: pp.

Die Sitzung, welche um Uhr Vormittags eröffnet wurde, wurde um Uhr mittags geschlossen.

Geschlossen, genehmigt und vollzogen.

(Unterschriften).

Veranlagungsbezirk

Muster V.
Belag . . .

Liquidation.

des zu
als Mitglied der Voreinschätzungskommission für den Voreinschätzungsbezirk . . .
(No. . . .) über Tagegelber und Reisekosten in Einkommensteuer-Angelegenheiten
bezüglich des Steuerjahres 1895/96.

Datum.		Zahl der Tage	Bezeichnung des Geschäfts	Kilometer auf dem Landwege	Geld- betrag.	
Monat	Tag				Mk.	Pf.
			Reise von nach Wahrnehmung des Termins zur Vor- nahme der Einkommensteuer = Vorein- schätzung für das Steuerjahr 1895/96 Rückreise von nach			
			Berechnung. Tagegelber für . . . Tag à 2,50 Mk. == Reisekosten für . . . Kilometer Landweg à 10 Pf. == zusammen			

....., den ten 189
(Unterschrift.)

Die Richtigkeit bescheinigt.

....., den ten 189

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommission.
(Unterschrift.)

Stolp, den 5. November 1894.

Es sind ferner bewilligt worden an im hiesigen Landkreise wohnende Personen:

a. Invaliden-Renten:

an 25 Personen in Höhe von resp. jährlich: 112,80 Mk., 118,20 Mk., 114,60 Mk., 119,40 Mk., 119,40 Mk., 118,20 Mk., 119,40 Mk., 129 Mk., 119,40 Mk., 120 Mk., 119,40 Mk., 119,40 Mk., 119,40 Mk., 113,40 Mk., 118,80 Mk., 117 Mk., 118,80 Mk., 117,60 Mk., 121,20 Mk., 119,40 Mk., 118,80 Mk., 120,60 Mk., 112,80 Mk., 112,80 Mk. und 120 Mk.;

b. Alters-Renten:

an 9 Personen in Höhe von resp. jährlich: 108,60 Mk., 135 Mk., 106,80 Mk., 135 Mk., 106,80 Mk., 135 Mk., 185,40 Mk., 135 Mk. und 106,80 Mk.

Der Landrath.

Stolp, den 9. November 1894.

Den Kreiseingefessenen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß der Herr Amtsvorsteher v. Mizlaff zu Mickrow etwa bis zum 20. d. M. verreist ist. Derselbe wird während seiner Abwesenheit **im Amtsbezirk Mickrow** durch Herrn Rittergutsbesitzer Henneberg in Carwen, **im Bezirk Gose** durch Herrn Rittergutsbesitzer Minde in Gose vertreten worden.

Der Landrath.

Stolp, den 10. November 1894.

Der Herr Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten hat die kommissarische Verwaltung der Kreisthierarztstelle des Kreises Stolp mit dem Amtswohnsitze in Stolp, dem Herrn Oberroßarzt Göhring hierselbst übertragen und es ist letzterer in sein Amt eingeführt worden, was ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringe.

Der Landrath.

Stolp, den 8. November 1894.

Der Gemeindevorsteher Julius Haeder zu Quadenburg ist als solcher dasselbst wiedergewählt, bestätigt und für sein Amt neu verpflichtet worden.

Der Gutsinspektor Wilhelm Schwarz zu Damerkow (Kreis Stolp) ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter bestellt, bestätigt und als solcher vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 12. November 1894.

Die Bezirkshebeammenstelle für den Bezirk Budow, bestehend aus den Ortschaften Budow, Nippoglense und Gallensow, ist neu zu besetzen. Geeignete Bewerberinnen wollen sich bei mir melden.

Der Landrath.
von Puttkamer.

Stettin, den 20. Oktober 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung

Zum Vertrauensmann aus der Klasse der **Arbeitgeber** ist bestellt: für den Bezirk Grumbkow der Gutsverwalter, Premier-Lieutenant der Reserve Trompler zu Grumbkow, an Stelle des von seinem Amte entbundenen Rittergutsbesizers Strassen zu Dombrowe.

Der Vorstand
der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.
Denhard.

Stolp, den 10. November 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

Nachdem die Veranlagung der im Jahre 1892/94 neuerbauten, in ihrer Substanz veränderten pp. Gebäude nunmehr stattgefunden hat, werden die Auszüge aus den Veranlagungsverhandlungen den bezüglichlichen Guts- und Gemeindevorständen in den nächsten Tagen unter Couvert übersandt werden.

Gedachte Vorstände wollen diese Auszüge den betreffenden Gebäudebesitzern gegen Vollziehung der gleichzeitig beigefügten Insinuationsdokumente **sofort** behändigen und die letzteren, mit Ausfüllung der umseitig vorgedruckten Bescheinigung versehen, unverzüglich an das unterzeichnete Amt zurückgehen lassen.

Die bis zum **25. November cr.** nicht hierher zurückgegebenen Insinuationsdokumente müssen auf Kosten der säumigen Vorstände anderweit eingezogen bezw. bescheinigt werden.

Königliches Katasteramt.

Breslau, den 7. November 1894.

R a u b m o r d.

Am Dienstag, den 6. November d. J., Vormittags zwischen 8 und 11 Uhr, ist die unverheiratete Elisabeth Groß in ihrer im 1. Stock des Hauses Käselohe Nr. 20/22 hier selbst belegenen Wohnung ermordet und ihrer zahlreichen, unten

näher bezeichneten Schmuckgegenstände im Gesamtwerthe von mehreren Tausend Mark, sowie ihrer Baarmittel von einigen Hundert Mark beraubt worden.

Der flüchtige unbekannte Mörder hatte sich bereits am Sonntag und Montag, am 4. und 5. d. Mts., in die Wohnung der Groß begeben, die Letztere aber zu Hause nicht angetroffen. Am Dienstag, den 6. d. Mts., kurz nach 8 Uhr Vormittags, fand er sich abermals bei der Groß ein und wurde von dieser mit „Fassel“ angeredet. Der Thäter trug rothbraune Handschuhe mit dicken, schwarzen Raupen, spricht Berliner Dialekt, steht im Alter von 25 bis 30 Jahren, hat kurzes, dunkelblondes Haupthaar und einen etwas helleren Schnurrbart. Seine Kleidung bestand in dunkler Hose, hellbraunem Ueberzieher und einem weichen, dunklen Hut. Die Groß nannte den Fassel ihrer Aufwärterin gegenüber „ihren alten Liebsten.“ Nach der Auskunft der vernommenen Zeugen paßt die vom Mörder gegebene Beschreibung auf einen früheren Chemiker, jetzigen Reisenden der Messerbranche, welcher mit der Groß früher und insbesondere auch in der Zeit vom 8. bis 18. Dezember 1893 in Verkehr gestanden hat. Die Königliche Regierung hierselbst sichert Demjenigen, welcher den flüchtigen Mörder ergreift und an die Behörde abliefern, oder den Aufenthaltsort desselben so anzugeben im Stande ist, daß die Verhaftung und Einlieferung erfolgen kann, **300 Mark** Belohnung zu.

Verzeichniß der gestohlenen Schmuckgegenstände: Ein Paar Ohrringe mit weißen Perlen und Brillanten besetzt, ein Paar Ohrringe mit den ad 1 bezeichneten verbunden, Werth ca. 500 Mark, eine Türkisenbroche, Werth 50 Mark, sieben goldene Armbänder, meist in Kettenform, eins in Steigebügelform, eine Broche, Kleeblattform mit Brillanten, sehr werthvoll, eine längliche Broche mit Perlen, eine Hutnadel von Gold, ein Medaillon in Herzform mit Perlen ausgelegt, eine schwere goldene Halskette, ein goldenes Armband mit Uhr, Werth 500 Mark, eine goldene Damenuhr, eine goldene Herren-Uhrkette, ein Fingerring mit Türkisen besetzt, ebenso mit Brillanten, Werth 500 Mark, ein Ring mit 2 Brillanten, Werth 500 Mark, mehrere kleinere Ringe im Gesamtwerthe von 2 bis 300 Mark, ein Paar große Korallen-Ohrringe.

Der Erste Staatsanwalt.

von Rosenberg.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 47.

Mittwoch, den 21. November

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 29. Oktober 1894.

Aus Anlaß eines Spezialfalles mache ich die Herren Kreis-Feuer-Sozietäts-Direktoren ergebenst darauf aufmerksam, daß nach den Bestimmungen der §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen vom 26. Juli 1892 Anträge auf Herstellung von Anlagen zur Sicherung der benachbarten Grundstücke (in Sonderheit auch auf feuersichere Eindeckung der von der Kleinbahn in größerer oder geringerer Entfernung berührten Gebäude) nur dann Aussicht auf Erfolg haben, wenn sie innerhalb der präklusivischen Frist von 14 Tagen nach Beginn der öffentlichen Planauslegung bei der zuständigen Behörde gestellt werden.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.
Hoëppner.

Stolp, den 15. November 1894.

Des Königs Majestät haben mittelst Allerhöchsten Erlasses vom 3. Oktober cr. zu genehmigen geruht, daß die im Kreise Stolp belegene Landgemeinde Schweßkow mit dem zu demselben Kreise gehörigen selbstständigen Gutsbezirk Schweßkow unter Aufrechterhaltung des Gutsbezirks als solchen, vereinigt werde.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 19. November 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises mache ich auf das vom Steuersupennumerar Schleifenbaum herausgegebene Hülfsbuch über die Obliegenheiten der Gemeinde- und Gutsvorsteher in Einkommen- und Ergänzungssteuer-Sachen aufmerksam.

Soweit sich nach der Inhaltsangabe des Empfehlungsschreibens schon jetzt übersehen läßt, scheint mir das Werkchen recht praktisch und der Amtsthätigkeit der

Guts- und Gemeindevorsteher entsprechend zusammengestellt zu sein. Ich kann daher die Anschaffung desselben nur empfehlen.

Der Vorsitzende der Veraulagungs-Kommission.
b. Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 15. November 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Die Commission zur Abhaltung der durch das Gesetz vom 18. Juni 1884 angeordneten Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlaggewerbes hat **am 29. Dezember d. J., Vormittags 8 Uhr** im Schmiedeetablissement des Schmiedemeisters Schmidt zu Stolp einen Termin hierzu anberaumt.

Meldungen sind 4 Wochen vorher an den Unterzeichneten in Stolp, Bachstraße 5 einzureichen und zwar mit

1. Geburtschein,
2. Zeugniß über die erlangte technische Ausbildung,
3. eine Erklärung darüber, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat? Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt zu erbringen.
4. Einsendung von 10 Mark Prüfungsgebühren.

G ö r i n g , Kreisthierarzt.

No. 47.

Stolp, den 21. November

1894

Bekanntmachung.

Der Dachdecker **August Carl Behnke** aus Ruhblank, geb. in Rudtkehmühle, Kreis Wirsis, Regierungsbezirk Bromberg, ist, weil er am 28. Dezember 1892 zwischen Reinwasser und Dulzig die Wittve Johanna Dargatz aus Dulzig und in der Nacht vom 29. zum 30. Mai 1893 zwischen Wittenberge und Ruhblank den Arbeiter Albert Hafer aus Wittstock vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet, durch Urtheil des königlichen Schwurgerichts zu Stolp vom 8. Juni 1894 wegen Mordes in zwei Fällen in jedem Falle zum Tode und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte rechtskräftig verurtheilt worden.

Nachdem durch Allerhöchsten Erlass vom 7. November 1894 bestimmt worden, daß der Gerechtigkeit freier Lauf zu lassen sei, ist die Todesstrafe heute früh in dem Hofraum des Gerichtsgefängnisses hier durch Enthauptung des Verurtheilten vollstreckt worden. 217

Stolp i. P., den 20. Novemb. 1894.

Der Erste Staatsanwalt.

Polizei-Verordnung,

betreffend

Abänderung der Straßen-
und Wege-Ordnung für die
Stadt Stolp
vom 21. Oktober 1882.

Auf Grund der §§ 5, 6 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143, 144 des Gesetzes

über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird mit Zustimmung des Magistrats und Genehmigung des Herrn Regierungspräsidenten verordnet, was folgt:

Artikel I.

Die Bestimmungen der §§ 1, 8, 9, 10, 15, 20, 44, 47, 49, 54, 58, 75, 85, 89, 105, 107, 109, 111, 114—119, 123, 125—127 der Straßen- und Wegeordnung vom 21. Oktober 1882 und der Polizei-Verordnung vom 17. Februar 1891 werden aufgehoben und durch folgende Vorschriften ersetzt.

§ 1.

Jedes Fuhrwerk, welches auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen benutzt wird, muß beim Beginn einer Fahrt sich in fahr- und brauchbarem Zustande befinden.

Unter „öffentlichen Straßen und Wegen“ sind hier und in den nachstehenden Bestimmungen auch im Privateigenthum stehende Straßen und Wege, in welchen thatsächlich ein öffentlicher Verkehr stattfindet, einbegriffen.

Eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang muß jedes auf der Straße befindliche Fuhrwerk ausreichend beleuchtet sein. Die Beleuchtung muß geschehen:

- a) bei Personenuhrwerk durch zwei hellbrennende Laternen, welche seitwärts möglichst weit nach vorn anzubringen sind.
- b) bei anderem Fuhrwerk durch eine hellbrennende Laterne,

welche derart anzubringen ist, daß ihr Licht unbehindert durch das Gespann nach vorn dringt.

Wo vermöge der Bauart oder der Ladung des Fuhrwerks die Beleuchtung nicht an diesem selbst angebracht werden kann, ist es gestattet, sie an den Pferden oder an der Deichsel zu führen.

Jedes Fuhrwerk, welches nicht vorzugsweise zur Beförderung von Personen bestimmt ist, muß mit dem Vor- und Zunamen und dem Wohnorte des Eigenthümers und wenn dieser mehrere derartige Fuhrwerke hält, mit einer Nummer bezeichnet sein. Die Bezeichnung ist an der linken Seite des Fuhrwerks, entweder an diesem selbst oder an einer dort befindlichen Tafel in deutlicher und unverschiebbarer Schrift von mindestens 5 cm Höhe dergestalt anzubringen, daß sie beständig sichtbar ist.

Zu den Fuhrwerken im Sinne dieser und der anderen Vorschriften dieser Verordnung und der Verordnung vom 21. Oktober 1882 gehören diejenigen Transportmittel, welche von Zugthieren (Pferden, Rindern, Hunden u. dergl.) bewegt werden.

§ 8.

Die Ladung muß derart vertheilt und befestigt sein, daß sie weder ganz noch theilweise herabfallen, noch ein Umschlagen des Fuhrwerks verursachen kann, auch darf die Ladung nicht ganz oder theilweise auf der Erde schleifen.

Die Ladung darf im Verhältnis zu den zu durchfahrenden Straßen nicht übermäßig breit oder lang

sein. Die Breite der Ladung darf — außer bei Ernte-, Ernt- und Heufuhren und den im § 6 der Polizeiverordnung vom 21. October 1882 bezeichneten Fuhren — nicht mehr als 2,50 m betragen. Fuhrwerke mit Langhölzern, Bauhölzern, Gerüststangen dürfen die Straßen der innern Stadt ausschließlich befahren, um zu einem in der innern Stadt gelegenen Grundstück zu gelangen, oder um von einem solchen Langhölzer u. dergl. fortzuschaffen. Diese Fuhrwerke dürfen zu mehreren hintereinander nur mit einem Abstand von mindestens 20 m zwischen jedem Fuhrwerke fahren, auf den öffentlichen Straßen und Wegen niemals auch nur kurze Zeit halt machen. Ueber das Fuhrwerk dürfen Langhölzer, Bauhölzer, Gerüststangen u. dergl. niemals soweit hinausragen, daß sie schleudern oder daß sie bei dem Umbiegen in eine zu benutzende andere Straße oder bei dem Einbiegen in ein Grundstück in den Bürgersteig hineinragen. Die über das Fuhrwerk hinausragenden Enden von schwachen Hölzern, Gerüststangen u. dergl. müssen zusammengebunden sein.

§ 9.

Innerhalb des Stadtbezirks darf der Transport des Fleisches, der Schlachthaus-Abfälle und Thiercadaver nur mittels zugebedeckter Wagen oder Karren erfolgen. Sind die Wagen oder Karren nicht mit festen Verschlußdecken versehen, so muß das Fleisch mit reinen Tüchern bedeckt sein. Die Wagen und Karren müssen sich in reinigtem Zustande befinden, insbesondere müssen die Wagenbretter und Seitenwände, sowie das zur Unterlage für das ausgeschlachtete Vieh dienende Holzgitter rein von Blut, Schmutz und Fett sein.

§ 10.

Solchen Personen, welche des Fahrens oder der Behandlung der Zugthiere unkundig sind oder das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, darf die Führung von Fuhrwerken nicht anvertraut werden. Jeder Führer ist neben dem Eigenthümer für die Vorschriftenmäßigkeit des Fuhrwerks, der Geschirre und Ladung verantwortlich.

§ 15.

Bespanntes Fuhrwerk darf auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen nicht ohne Aufsicht stehen bleiben. Ausnahmen sind nur insoweit zulässig als der Führer behufs Be- oder Entladung seines Fuhrwerks genöthigt ist, sich zeitweise von demselben zu entfernen und der Fahrdamm von solcher Breite ist, daß er zwei weiteren Fuhrwerken ein gleichzeitiges Vorbeifahren gestattet. In solchem Falle muß das Fuhrwerk dem betreffenden Grundstück möglichst nahe aufgestellt, das Gespann kurz angebunden und auf der Deichselseite abgesträngt werden.

Zu anderen Zwecken darf der Führer sein Fuhrwerk nicht verlassen, namentlich darf er in Schankwirtschaften, Branntwein-Verkaufsstellen u. dergl. nicht eintreten.

§ 44.

Das Zureiten und Einfahren von Pferden innerhalb der bebauten Stadtheile ist verboten. Das Vorführen und Musteren von Pferden auf Straßen und öffentlichen Plätzen ist nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß gestattet.

§ 47.

Auf Ketten, sowie auf Velocipedfahrer finden die Bestimmungen der §§ 17, 24, 27, 29, 35 der Straßen- und Wegeordnung sinngemäße Anwendung.

In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang muß jedes in Fahrt befindliche Velociped durch eine hellbrennende Laterne erleuchtet sein, welche mit rothen und grünen Gläsern nicht versehen sein darf. Auf Bürgersteigen, Promenaden und anderen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Velocipede nicht aufgestellt oder fortbewegt werden. Jeder, welcher mit einem Velociped die öffentlichen Straßen zu befahren beabsichtigt, hat hiervon der Polizei Verwaltung Anzeige zu machen. Derselbe ist verpflichtet, die ihm von der Polizei Verwaltung angegebene Nummer auf einem mindestens 15 cm breiten und 12 cm hohen weißen Blechchild in mindestens 8 cm großer, schwarzer, unverwischbarer Schrift an dem hinteren Theile des Velocipeds unterhalb des Sattels in stets sichtbarer Weise anzubringen und in diesem Zustande zu unterhalten.

§ 49.

Das Treiben von Rindvieh durch die Stadt ist untersagt. Dasselbe ist entweder zu fahren oder am Kopfe paarweise aneinander gekoppelt zu führen, Bullen dürfen nur einzeln mit verbundenen Augen und Nasenring durch die Stadt geführt werden. Jeder Bulle muß von mindestens zwei über 16 Jahre alten Führern begleitet werden, von denen der Eine das Thier am Kopfe zu leiten, der Andere eine um die Füße geschlungene Fessel zu führen und hinter dem Bullen herzugehen hat.

In Sonn- und Festtagen ist jeder Viehtrieb untersagt.

§ 54.

Federvieh jeder Art darf in mehr als zwei Stücken nur in Käfigen und anderen luftigen und

a ausreichend geräumigen Behältern transportirt u. feilgehalten werden.

Lebende Gänse dürfen beim Feilbieten und Verladen auf Wagen op. nicht unterhalb des Kopfes am Halse in die Höhe gehoben werden.

In einem Korbe oder sonstigem Behältnisse darf nicht mehr Federvieh befördert oder feilgehalten werden, als die Thiere Raum gebrauchen, um nebeneinander, ohne sich wegen Raumangels zu drücken, auf dem Unterboden des Behältnisses sitzen zu können.

§ 58.

Hunde, welche zur Nachtzeit aus dem Grundstüd ihres Eigenthümers ausgeschlossen, zur Marktzeit auf den Märkten, sowie Hunde, welche in öffentlichen Anlagen umherjagend oder auf der Straße ohne Steuermarken geunden werden, können von den polizeilich dazu angestellten Personen eingefangen und, falls nicht binnen drei Tagen ihre Einlösung erfolgt, getödet werden. Die Eigenthümer werden außerdem je nach Umständen polizeilich bestraft.

Dasselbe gilt von Hunden, welche ohne Maulkorb betroffen werden in einer Zeit, für welche das Tragen von Maulkörben durch polizeiliche Bekanntmachung angeordnet ist. Hunde, welche in öffentlichen Lokale, Gartenhäuser, Restaurationen, Wirtschaften mitgenommen werden, sind stets an der Leine zu halten oder anzulegen.

§ 75.

Die Benutzung der öffentlichen Straßen und Plätze zu gewerblichen Verrichtungen, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, ist untersagt.

Insbefondere ist untersagt:

1. Das Sägen und Bereiten von Bau- und Nutzholz.

2. Das Beschlagen der Pferde und anderer Zugthiere.

3. Das Anfertigen und Anschlagen der Radreifen und andere Reparaturen von Fuhrwerken und Adergeräthen.

§ 85.

Gegenstände, welche beim Transport stauben, als Guano, Gyps u. s. w. sind mit einem dichten Plane oder mit Matten zu bedecken.

Fleischwaaren dürfen in Mulden und anderen Gefäßen nicht unbehüllt oder mit schmutzigen Tüchern verhüllt getragen werden.

§ 89.

Marquisen vor Thüren und Fenstern des Erdgeschosses dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus auf die Straße treten und mit keinem Theile ihrer Unterkannte in geringerer Höhe als 2,20 m über dem Bürgersteige liegen.

§ 105.

Das Ausbringen und die Abfuhr thierischen Düngers aus Ställen und den dazu eingerichteten Gruben u. s. w., insbesondere aus denjenigen der Fleischer, muß zeitig des Morgens erfolgen.

1. in den Monaten April bis einschließlich Oktober bis 7 Uhr Morgens,
2. in den übrigen Monaten aber bis 8 Uhr Morgens beendet sein.

Die Abgangsstoffe selbst sind vor der Abfuhr, und die zur Abfuhr benutzten Wagen und Gefäße nach dem Gebrauche jedesmal geruchlos zu machen.

Die Zeitbeschränkung fällt fort bei der Ausräumung und Abfuhr von trockenem Stalldünger, sofern die Abfuhr mittels eines vollständig und dicht bedeckten Rastenwagens erfolgt.

Die Lagerung und Ansammlung übelriechender Abgangsstoffe jeder Art im Freien muß, sofern sie nicht mehr als 100 m von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen entfernt sind, derart geschehen, daß der Composthaufen von allen Seiten mit Erde oder Gyps dergestalt bedeckt wird, daß jede Belästigung der in der Nähe wohnenden oder vorübergehenden Personen ausgeschlossen bleibt. Werden solche Abgangsstoffe in einer Entfernung von weniger als 100 m von bewohnten Gebäuden oder öffentlichen Wegen auf Acker oder Gartengrundstücke behufs Düngung ausgebreitet, so sind sie binnen zwei Tagen unterzupflügen. Die Vorschrift des § 57 der Bauordnung für die Provinz Pommern wird hierdurch nicht berührt.

§ 107.

Die auf den Grundstücken befindlichen Senk- (Roth- und Mist-) Gruben, welche den Vorschriften des § 57 der Bauordnung für die Provinz Pommern vom 5. November 1880 fortgesetzt entsprechen müssen, haben die Hauswirthe oder deren Stellvertreter nach zuvoriger Anzeige bei der Polizeiverwaltung im April jeden Jahres und danach so oft Reinigung zu lassen, daß eine Ueberfüllung nicht stattfindet. Diese Gruben sind in der Zeit von Anfang Mai bis Ende September jeden Jahres an einem von der Polizeiverwaltung bekannt zu machenden Tage wöchentlich mindestens einmal, sowie nach jeder Reinigung durch Aufgießen von Desinfektionsmittel vollständig geruchlos zu machen.

§ 109.

Zur Ableitung des Grund-, Schnee- und Dachwassers von den Häusern in die Rinnsteine müssen

Rinnen führen, die aus Mauerwerk oder Beton hergestellt und mit stark geriefelten Eisenplatten abgedeckt sind. Bei der Herstellung aus Mauerwerk ist das Auflager der eisernen Platten aus Granit herzustellen.

Bei Neuanlagen, sowie bei Anlegung eines neuen Trottoirs sind die Rinnen sogleich, in allen anderen Fällen innerhalb eines Jahres in einer diesen Anforderungen entsprechenden Weise herzustellen.

§ 111.

Wasser und andere Flüssigkeiten, welche eine höhere Wärme als 34 Grad Reaumur haben, dürfen in die Rinnsteine nicht abgelassen werden. Bei Frostwetter dürfen den Rinnsteinen Flüssigkeiten überhaupt nicht zugeführt werden.

§ 114.

Zur Reinhaltung der Straßen, sie mögen gepflastert sein oder nicht, sind die Eigenthümer der angrenzenden Grundstücke verpflichtet. Die Reinhaltung der öffentlichen Plätze und Brücken wird auf Kosten der Stadtgemeinde bewirkt.

Es müssen aber diejenigen Personen, welche auf den Straßen und Plätzen Handel treiben, ihre Körbe u. dergl. spätestens mit Einbruch der Dunkelheit vom Plage entfernen. Die besonderen Vorschriften der Marktordnung werden hierdurch nicht berührt.

An die Stelle des Eigenthümers tritt:

- a. für solche Grundstücke, welche einer öffentlichen oder einer Privatkorporation gehören, der von dieser bestellte Verwalter (Kastellan),
- b. für Privatgrundstücke, deren Eigenthümer das Grundstück nicht bewohnt bzw. nicht benutzt, derjenige Hausbewoh-

ner, welcher vom Eigenthümer als sein Stellvertreter der Polizei-Verwaltung bezeichnet ist, und

- c. in Ermangelung eines solchen derjenige oder diejenigen, welche die nach der Straße belegenen Theile des Grundstücks und insbesondere das Erdgeschloß des etwa vorhandenen Hauses benutzen nach Verhältnis der benutzten Grundstücksfrontlänge.

Findet eine solche Benutzung durch eine dritte Person nicht statt, so bleibt der Eigenthümer, er mag ortsanwesend sein oder nicht, für die Reinhaltung der Straße verantwortlich.

§ 115.

Die Verpflichtung zur Reinhaltung der Straße erstreckt sich für jede der nach § 114 der verpflichteten Personen auf die ganze Straßenfrontlänge des Grundstücks und auf die halbe Breite der Straße (Bürgersteig, Promenade, Rinnstein und Fahrbaum).

Soweit jedoch die gegenüberliegende Straßenseite durch einen öffentlichen Platz, eine öffentliche Anlage, einen Wall, eine Mauer oder einen Flußlauf begrenzt ist, hat der Eigenthümer bzw. Vertreter die Straße in der vollen Breite rein zu halten. Ist die Straße gegen den Platz u. dergl. nicht erkennbar, abgegrenzt (wie z. B. am Markt, am Kirchplatz), so hat der Eigenthümer bzw. Vertreter den Bürgersteig längs seines Grundstücks, den Rinnstein und außerdem eine vor dem Bürgersteige liegende Fläche von 4 Meter Breite rein zu halten.

§ 116.

Zur Reinhaltung der Straße gehört:

1. daß die Straße in dem bezeich-

neten Umfange am Mittwoch und Sonnabend, wenn auf diese Tage ein Festtag fällt, am Tage vor dem Feste Nachmittags und zwar:

- a. in der Zeit vom 1. April bis 30. September bis 9 Uhr abends,
- b. in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März bis 6 Uhr Nachmittags gründlich gereinigt wird. Befindet sich die Straße zu der angegebenen Zeit noch nicht in sauberem Zustande, so wird auf Grund des § 129 gegen die zur Reinigung Verpflichteten vorgegangen.

2. Daß jede durch gewerbliche oder andere Verrichtungen (durch das Beladen und Befördern von Waaren, durch das Zerbrechen und Leckwerden von Gefäßen, das Zerkleinern von Brennholz, Abladen von Torf, Halten von Pferden und dergleichen) entstandene Verunreinigungen von den Straßen ohne Verzögerung beseitigt, die verunreinigte Stelle erforderlichen Falls gründlich desinfiziert wird, sofern nicht dafür sofort derjenige sorgt, welcher diese Verunreinigung hervorgerufen hat.

Bei jeder Straßenreinigung sind auch die Seitenflächen der Trottoirbordsteine gründlich rein zu fegen, die zur Abführung des Traufwassers im Trottoir angebrachten Rinnen, sowie der Rinnsteine von allem Schmutz zu räumen, etwaige Graswucherungen zu beseitigen. Vor dem Kehren ist die Straße, sie mag gepflastert sein oder nicht, ebenso der Fahrbaum mit reinem Wasser dergestalt zu besprengen, daß der Staubeentwicklung völlig vorgebeugt wird.

Der zusammengekehrte oder ab-

gezogene Schmutz muß sofort be-
seitigt werden.

Die Rinnsteine müssen außerdem
täglich und zwar vor 8 Uhr Mor-
gens, in den Monaten Juni bis
September vor 7 Uhr Morgens
gründlich gereinigt werden. Bei
Regengüssen und Thauwetter sind
dieselben beständig dergestalt offen
zu erhalten, daß der Wasserabfluß
unbehindert stattfinden kann.

§ 117.

Außerdem sind während der
Monate Juni bis einschl. Septbr.:

1. die Bürgersteige, Rinnsteine
und Fahrdränne täglich Vor-
mittags zwischen 6 und 7 Uhr
2. die Rinnsteine u. Fahrdränne
an den Wochentagen Nach-
mittags zwischen 5 und 7
Uhr mit frischem Wasser der-
gestalt zu besprengen, daß
der Staub völlig gelöscht wird.
3. Die Rinnsteine bis Morgens
7 Uhr gelegentlich der im
§ 116 vorgeschriebenen Rei-
nigung mit einer zur Desinfek-
tion geeigneten Flüssigkeit in
der ganzen Länge des Grund-
stücks sorgfältig zu begießen
(auszurücken). Nur wenn
der Straßenkörper in Folge
vorangegangenen Regens oder
in Folge der Besprengung
beim Kehren noch feucht und
staubfrei ist, kann das Spren-
gen unterbleiben.

§ 118.

Bei eintretender Winterglätte
müssen die Bürgersteige, Fußwege
und Straßenübergänge sowie alle
auf der Straße entstehenden Eis-
flächen (Schlitterbahnen) mit Sand,
Asche, oder anderem abstumpfen-
den Material dergestalt und so
oft bestreut werden, daß während
der Stunden von 7 Uhr Vormit-
tags bis 10 Uhr Abends der Ent-
stehung Gefahr bringender Glätte

vorgebeugt wird. Das Streuen
muß so geschehen, daß die Ent-
wickelung von Staub vermieden
wird.

Bei jedem Schneefall müssen die
Bürgersteige, Fußwege u. Straßen-
übergänge während der gedachten
Stunden durch Entfernung des
Schnees und Schmutzes fortgesetzt
schneefrei gehalten werden. Von
den Fahrdrännen und aus den
Rinnsteinen sind Schnee, Eis und
Schmutz fortzuräumen, sobald
Thauwetter eintritt oder hierzu
Seitens der Polizei = Verwaltung
oder ihrer Organe eine Aufforde-
rung ergeht. Zur Forträumung
des Schnees genügt es nicht, daß
derselbe in Haufen auf dem Fahr-
drann zusammengelegt wird, viel-
mehr muß Schnee und Eis, es
mag von dem Bürgersteige, dem
Rinnsteine oder Fahrdrann zu-
sammengelegt sein, unverzüglich ab-
gefahren werden.

Die Verwendung von Salz oder
salzhaltigen Flüssigkeiten zur Lö-
sung von Schnee- und Eismassen
auf der Straße ist nur mit beson-
derer Genehmigung der Polizei-
verwaltung gestattet. Werkzeuge,
welche geeignet sind, die Pflaste-
rung, namentlich des Bürgersteiges,
zu beschädigen, dürfen nicht ange-
wendet werden.

§ 119.

Die Polizeiverwaltung ist be-
rechtigt, in besonderen Fällen durch
öffentliche Bekanntmachung oder
spezielle Anweisung anzuordnen,
daß eine Reinigung oder Bespren-
gung aller oder einzelner Straßen
oder Straßentheile außer den ge-
wöhnlichen Zeiten stattfinden, oder
daß das Besprengen der Straßen
und das Desinfizieren der Rinn-
steine ganz oder bezüglich einzel-
ner Theile der Straßen, z. B. der
Bürgersteige, unterbleiben oder daß

hiermit je nach den Witterungs-
verhältnissen bis zu 4 Wochen vor
oder nach dem 1. Juni und dem
30. September begonnen bzw.
aufgehört werden soll.

§ 123.

Aufzüge, Musik = Aufführungen
und Schaustellungen jeder Art
dürfen auf öffentlichen Straßen
und Plätzen nur mit Genehmigung
der Polizeiverwaltung und unter
Beobachtung der von der Polizei-
verwaltung ertheilten Vorschriften
stattfinden.

Das öffentliche Ausrufen von
Nachrichten, das Ausklingeln von
Waaren, sowie Klingeln oder Pfei-
sen als Zeichen dafür, daß sich
auf der Straße ein bestimmte
Waaren feilbietender Wagen be-
findet, ist nur mit besonderer po-
liceilicher Erlaubniß zulässig.

§ 125.

Die Eigenthümer und Verwal-
ter von Haus- und anderen um-
friedeten Grundstücken (Hofräu-
men, Bauplätzen u. dergl.) sind
verpflichtet, die Grundstücke von
10 Uhr Abends an während der
Nachtzeit vollständig verschlossen zu
halten.

§ 126.

Jeder Eigenthümer oder Ver-
walter eines Haupt- oder Neben-
gebäudes hat an demselben die
festgestellte Hausnummer nach dem
bei der Polizeiverwaltung einzu-
sehenden Muster an einer von der
Straße aus leicht sichtbaren Stelle
anzubringen und zwar wenn der
Eingang zum Hauptgebäude nach
der Straße zu liegt, neben diesem
möglichst 2,50 m vom Erdboden
und 30 cm von der Eingangs-
thür entfernt (nicht aber innerhalb
der dazu gehörigen Thürnische),
wenn dagegen der Eingang an
einer von der Straße aus nicht
sichtbaren Stelle liegt, an der die-

sem Eingange zunächst befindlichen, der Straße zugekehrten Ecke des Gebäudes. Sollte das Gebäude von der Straße durch einen Vorgarten oder sonstigen Vorraum getrennt sein, so ist die Nummer oder sonstige Bezeichnung auch noch an einem Pfeiler des Einganges zum Vorraum oder an der Einfriedigung neben dem Eingange anzubringen. Die Hausnummern sind stets deutlich und leserlich zu erhalten.

An allen vorhandenen, benutzbaren Gebäuden muß die Hausnummer bis zu dem von der Polizei-Verwaltung durch besondere Bekanntmachung zu bestimmenden Tage, an allen erst später benutzbar werdenden Gebäuden innerhalb einer Woche nach Fertigstellung des Gebäudes angebracht werden.

§ 127.

An Wochenmarkttagen hat der Marktverkehr gemäß der Polizei-Verordnung vom 24. März 1892 spätestens um 2 Uhr Nachmittags aufzuhören. Die Marktwagen, Buden und sonstigen Marktgeräthschaften sind von den Marktplätzen bis spätestens 3 Uhr Nachmittags vollständig zu entfernen, auch sind die Verkäufer verpflichtet, bis zu diesem Zeitpunkt den von ihnen inne gehaltenen Stand besenrein zu säubern.

Vor Jahrmärkten darf das Aus-

legen der Marktstände erst nach 4 Uhr Nachmittags des dem Markttage vorhergehenden Tages stattfinden.

Artikel II.

Zu widerhandlungen gegen diese Vorschriften werden nach § 129 der Straßen- und Wege-Ordnung vom 30. Dezember 1882 bestraft.

Artikel III.

Diese Verordnung tritt acht Tage nach der ersten öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stolz, den 19. April 1894.

Die Polizei-Verwaltung.

Der Bürgermeister.

219] M a t t h e s.

Soeben erschien der Jahrgang 1895

Des Deutschen Landmanns Jahrbuch,

Kalender und praktischer Berater
für kleine und grosse Landwirte
von

Heinrich Freiherrn v. Schilling
zu beziehen zum Preise von
1 Mark in jeder Buchhandlung
oder auch gegen Einsendung von
1,10 Mark durch die Kgl. Hof-
buchdruckerei Trowitzsch & Sohn
in Frankfurt a. D. [218]

Empfangs-Bescheinigungen
über Familienunterstützung
empfiehlt die
W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Ohrenschützer,

D. R. G. M. No. 14323,

gegen Frost und Wind,
beeinträchtigt das Gehör nicht,
praktisch für Reiter, Fahrer, Jäger,
Schlittschuhläufer
u. für jeden, der an den Ohren friert,
empfiehlt [215.6]

C. Dörgschlag,

Langestraße 119.

Arbeitsbücher

sind zu haben in der
W. Delmanzoschen
Buchdruckerei.

Kouverte

mit Stirma

1000 Stück

von **2 Mk. 50 Pf.** an

liefert schnellstens

W. Delmanzosche
Buchdruckerei,
Stolz i. Pom.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 48.

Mittwoch, den 28. November

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Röslin, den 14. November 1894.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß der Königliche Gewerbeinspektor Franz hiersebst, um den Arbeitgebern und Arbeitnehmern des Regierungsbezirks Gelegenheit zur mündlichen Rücksprache und unentgeltlichen Auskunftsertheilung in allen gewerblichen Angelegenheiten zu bieten, wie bisher an folgenden Tagen: **Montags von 6 bis 8 Uhr Nachmittags, am ersten Sonntag jeden Monats von 8 bis 9½ Uhr Vormittags** bis auf weiteres **Sprechstunden** für Jedermann aus den betheiligten Kreisen in den Diensträumen der Gewerbeinspektion hiersebst abhalten wird.

Der Regieru n g s - P r ä s i d e n t.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 24. November 1894.

Der Anfertigung des Zinsregisters wegen ist die Kreissparkasse für Ein- und Auszahlungen auf Guthabenbücher vom 8. bis 31. Dezember geschlossen.

Der Vorstand der Kreissparkasse. von Puttkamer.

Stolp, den 19. November 1894.

Der Arbeiter Julius Keffe zu Daber ist zum Nachtwächter des Guts- und Gemeindebezirks Daber bestellt.

Der Landrath.

Stolp, den 27. November 1894.

Die Gendarmen des Kreises beauftrage ich, mir unverzüglich binnen längstens 8 Tagen zu melden, ob bezw. welche **Veteranen aus den Befreiungskriegen 1813/15** in ihren Patrouillenbezirken wohnhaft sind. Den Namen und

Wohnorten sind Angaben über das Geburtsjahr und den ehemaligen und gegenwärtigen Beruf hinzuzufügen.

Der Landrath.

J. B.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stolp, den 27. November 1894.

Die Herren Standesbeamten werden ersucht, die Standesamtsregister für das Jahr 1895 aus dem Kreisaußschuß-Büreau baldigst abholen zu lassen.

Der Vorsitzende des Kreisaußschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 27. November 1894.

Der Herr Amtsvorsteher Neumann auf Wd. Plaffow ist auf unbestimmte Zeit verreist und hat die Amtsgeschäfte bis dahin seinem Stellvertreter, dem Herrn von Blumenthal-Quadenburg übergeben.

Der Landrath.

Stolp, den 14. November 1894.

Bekanntmachung

In der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1895 werden

a. im Gerichtslokal in Schmolsin für den dortigen Gerichtsbezirk am 15., 16., 17. 18. Januar, 5. 6. 7. 8. März, 16. 17. 18. 19. April, 28. 29. 30. 31. Mai, 2. 3. 4. 5. Juli, 17. 18. 19. 20. September, 29. 30. 31. Oktober, 1. November, 3. 4. 5. 6. Dezember, von Mittags des ersten bis Mittags des letzten Tages;

b. im Gerichtslokal in Glowitz für den dortigen Gerichtsbezirk am 21. 22. 23. März, 27. 28. 29. Juni, 26. 27. 28. September, 19. 20. 21. Dezember von Mittags des ersten bis Mittags des letzten Tages

Gerichtstage abgehalten werden, was hierdurch bekannt gemacht wird.

Königliches Amtsgericht.

Danzig, den 13. November 1894.

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Wilhelm Krüger, zuletzt in Parchau aufhaltend, geboren am 24. Juli 1870 zu Lonken, Kreis Bütow, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält, ist die Untersuchungshaft wegen widernatürlicher Unzucht verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften, in das nächste Gerichtsgefängniß abzuliefern und zu den Akten I. J. 540/94 Nachricht zu geben.

Beschreibung: Alter 24 Jahre, Größe 1,70 Met., Statur unterseht, Haare dunkelblond, Augenbraunen dunkelbraun, Nase gewöhnlich, Zähne obere Schneidezähne fehlerhaft, Gesicht rund, Augen dunkelbraun, Mund gewöhnlich, Gesichtsfarbe brünnett. Kleidung dunkelgrauer eigengewebter Anzug und hellgrauer Hut.

Besondere Kennzeichen: An der linken Backenseite eine große Narbe von einem Drüsengeschwür herrührend.

Königliche Staats-Anwaltschaft.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 49.

Mittwoch, den 5. Dezember

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stolp, den 30. November 1894.

Seitens des Herrn Kataster-Kontroleurs hier selbst ist bei mir Klage darüber geführt worden, daß die von ihm zur Auskunftsertheilung in Ergänzungssteuer-Angelegenheiten vorgeladenen Ortsvorsteher theilweise garnicht, theilweise viel später zu den angesetztten Terminen erschienen sind.

Durch diese Vernachlässigung der Amtspflichten sind nicht allein die vom Herrn Kataster-Kontroleur zu bewirkenden Vorarbeiten bedeutend verzögert worden, sondern die gesammte Ergänzungssteuer-Beranlagung kann hierdurch in Frage gestellt werden.

Unter Hinweis auf meine Kreisblattbekanntmachung vom 20. Februar d. Js. mache ich es den vom Herrn Kataster-Kontroleur etwa zur Auskunftsertheilung noch vorgeladenen Ortsvorstehern zur besonderen Pflicht, die angesetztten bezgl. Termine pünktlichst wahrzunehmen, widrigenfalls die erforderliche Auskunft auf Kosten der säumigen Vorstände durch Zuziehung anderer geeigneter Persönlichkeiten oder an Ort und Stelle ohne weiteres beschafft werden müßte.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer = Veranlagungs = Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 2. Dezember 1894.

Bei Revision der von mir von den Vorsitzenden der Voreinschätzungs-Kommissionen eingereichten Veranlagungsarbeiten hat sich herausgestellt, daß nicht überall die **Personen-Verzeichnisse, Einkommen- und Gemeindesteuerlisten** **re. pro 1894/95** mit eingesandt worden sind.

Ich fordere die Guts- und Gemeindevorstände, welche diese Listen pp. zurück behalten haben, hierdurch auf, dieselben **sofort** spätestens **innerhalb drei Tagen** hierher einzusenden; widrigenfalls ich genöthigt bin, Zwangsstrafen gegen die säumigen Vorstände festzusetzen.

In meiner Kreisblattsbekanntmachung vom 12. November d. J., No. 46, waren diejenigen Listen bezeichnet, welche hier eingesandt werden sollten.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 5. Dezember 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher fordere ich auf, mir **bis längstens den 20. d. M.** eine Nachweisung sämmtlicher im militärpflichtigen Alter stehenden Mannschaften **der weimännischen Bevölkerung, welche sich im Orte aufhalten** und weder Soldat gewesen sind, noch eine definitive Entscheidung über ihre Militärverhältnisse erhalten haben, nach untenstehendem Formular einzureichen.

Sind dergleichen Mannschaften in einem Orte nicht vorhanden, bedarf es der Erstattung einer Batat-Anzeige nicht.

Nf. No.	Name und Vorname.	Geburts-			Geburts- Ort.	Stand	Festiger Aufent- haltsort.	Bemerkungen.
		Tag	Mon	Jahr				
1.	Kadel, Heinrich	8	1.	74	Stolpmünde	Heizer	Stolpmünde	Ausstand bis 1. 12. 94.
2.	Müller, Oscar	25.	10.	74	do.	—	—	do.

Der Landrath.

J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Asseffor.

Stolp, den 5. Dezember 1894.

Nachdem der Amtsvorsteher, Rittmeister a. D. Siemers in Gunsow verstorben ist, sind die Amtsvorstehergeschäfte dem Stellvertreter des Amtsbezirks Gunsow, Rittergutsbesitzer von Böhn auf Gulsow heute vorläufig übertragen worden

Der Landrath.

Stolp, den 1. Dezember 1894.

Der Gutsächter, Lieutenant der Reserve, Herr von Bandemer-Ruckow, ist zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Lübzow ernannt und als solcher verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolp, den 28. November 1894.

Der frühere Gemeindevorsteher Wilhelm Albrecht zu Königl. Cublitz, ist als solcher auf 6 Jahre wiedergewählt, bestätigt und neu verpflichtet worden.

Der Landrath.

Stolp, den 30. November 1894.

Die Rothlauffeuche unter den Schweinen auf der Försterei Buchhorst bei Horst ist erloschen.

Der Landrath.

Stolp, den 30. November 1894.

Die Bezirks-Gebammenstelle in Lupow ist z. B. vacant und soll sofort besetzt werden. Geprüfte Hebammen wollen sich bei mir unter Vorlegung ihrer Zeugnisse unverzüglich melden.

Der Landrath.

Stettin, den 27. November 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Mit Ablauf des Jahres 1894 verlieren alle im Jahre 1891 ausgestellten Quittungskarten ihre Gültigkeit (§ 104 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes).

Die Versicherten, welche noch **Quittungskarten aus dem Jahre 1891 oder 1890** in Händen haben, werden daher aufgefordert, den **Umtausch noch vor dem 1. Januar 1895 zu bewirken**, auch wenn die Karten noch nicht gefüllt sind, und die Arbeitgeber sowie die Umtauschstellen werden ersucht, auch ihrerseits hierauf hinzuwirken, um die Versicherten vor Verlusten zu bewahren.

Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, daß für Versicherte, welche aus den Jahren 1891 bis 1894 nicht mindestens 47 Wochenbeiträge nachweisen können, die Anwartschaft nach § 32 a. a. D. erlischt, daß also den Karteninhabern, denen einige Marken an der Zahl 47 fehlen, zu empfehlen ist, vor Jahreschluß innerhalb der Grenzen des § 117 des Gesetzes freiwillig soviel Doppelmarken beizubringen, daß die Zahl 47 erreicht wird.

Der Vorstand

der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt Pommern.

Denhard.

Stolp, den 3. Dezember 1894.

Die Gem. inde- und Gutsvorstände veranlasse ich, die vorstehende Bekannt-

machung **sofort** auf ortsübliche Weise zur Kenntniß der Arbeitgeber und Versicherten zu bringen.

Der Landrath.

Stettin, den 3. Oktober 1894.

Bekanntmachung

Zum 1. Mai 1895 können die in der Provinz befindlichen unbemittelten **taubstummen** oder **blinden** Kinder, welche Landarm sind oder ihren Unterstützungs- wohnsiß in der Provinz haben, für Rechnung des Provinzialverbandes von Pommern in den in der Provinz befindlichen Taubstummen- bezw. Blindenanstalten Aufnahme finden, sofern sie im Jahre **1887** und früher geboren sind.

Alle Anträge auf Eintritt der Fürsorge des Provinzialverbandes für die bezeichneten taubstummen oder blinden Kinder sind **spätestens bis zum 15. Januar 1895** durch Vermittelung der Herren Guts- und Gemeinde- bezw. Amtsvorsteher an den Kreis-Ausschuß des Aufenthaltskreises, in Stettin und Stralsund direkt an den Magistrat zu richten (cfr. Extrabeilage zu Stück 6 bezw. 7 der Regierung-Amtsblätter pro 1879).

Zugleich wird bekannt gemacht, daß einige **erwachsene Blinde** auf Kosten oder doch unter Gewährung einer Beihilfe von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, „Asyl für erwachsene Blinde der Provinz Pommern“ in der Provinzial-Siechenanstalt zu Butow resp. in den Provinzial-Blindenanstalten zu Neu-Torneß bei Stettin **zur Erlernung von Handarbeiten** alsbald Aufnahme finden können. Bezügliche Anmeldungen nimmt der Kreisausschuß bezw. in Stettin und Stralsund der Magistrat entgegen.

Ferner wird darauf hingewiesen, daß **Augenfranke** in der Augenklinik des Dr. Harder zu Stettin nach vorheriger Anmeldung jederzeit angenommen werden und bei Unbemittelten eine Ermäßigung der Kosten eintritt. Ortsarme können direkt von dem betreffenden Ortsarmenverbande angemeldet werden.

Schließlich mache ich darauf aufmerksam, daß die Tuberkulose zu den ansteckenden Krankheiten zu rechnen ist.

Der Landes-Direktor der Provinz Pommern.

Bekanntmachung.

Erhöhung der Gewichtsgrenze für Postpakete nach Großbritannien und Irland, sowie nach britischen Kolonien. Tagermäßigung für Postpakete nach Mexico.

Vom 1. Dezember ab wird die Gewichtsgrenze für Postpakete im Verkehr mit Großbritannien und Irland, sowie mit einer großen Anzahl britischer Kolonien von 3 kg auf 5 kg erhöht.

Das Tage für Postpakete nach Großbritannien und Irland beträgt vom gleichen Zeitpunkte ab einheitlich für alle Pakete bis zum Gewicht von 5 kg auf dem direkten Wege über Hamburg oder Bremen und zur See 1,50 Mk., dagegen bei der Leitung über Belgien 1,70 Mk.

Ueber die Einzelheiten der im Paketverkehr mit den britischen Kolonien eintretenden Änderungen erteilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Ferner wird vom gedachten Zeitpunkt ab das Porto für Postpakete nach Mexico von 3 Mk. auf 2,40 Mk. für jedes Paket herabgesetzt, ohne daß in den sonstigen Versendungsbedingungen Änderungen eintreten. 226

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Bekanntmachung.

Der Barbier u. Friseur **Ernst Mund** zu Stolp und dessen

Braut, **Frl. Mario Prange** zu Garzigar, haben für die miteinander einzugehende Ehe, indem sie ihren ersten Wohnsitz in Stolp i. Pom. nehmen wollen, die Gemeinschaft der Güter und des Erwerbes durch Vertrag d. d. Lauenburg den 15. November 1894 ausgeschlossen. 1224

Stolp, den 26. Novbr. 1894.
Königliches Amtsgericht.

Die Herrschaft Schladow
kauft von häuerlichen Besitzern
starke junge

Aderpferde.

225 Das Rentamt.

Reuten-Quittungen
(Invaliditäts- u. Altersversicherung)
empfiehlt die
W. Delmanzorsche Buchdruckerei

Von uns ist zu beziehen:

Straßen- und Wegeordnung

der

Stadt Stolp

in der Fassung der Polizei-
Verordnung

vom 19. April 1894.

Preis für ein broschirtes Exemplar

15 Pfennig.

W. Delmanzorsche
Buchdruckerei,
Stolp i. Pom.



sind heute in der ganzen Welt als sicher u. unschädlich wirkendes, angenehmes u. billiges Haus- u. Heilmittel bei Störungen in den Unterleibsorganen, tragem Stuhlgang und daraus entstehenden Beschwerden, wie: Leber- und Hämorrhoidal-leiden, Kopfschmerzen, Schwindel, Athemnoth, Herzklopfen, Beklemmung, Appetitlosigkeit, Blähungen, Aufstossen, Blutandrang nach Kopf und Brust und als mildes **Blutreinigungsmittel** zc. allgemein anerkannt.

Erprobt und empfohlen von einigen tausend practischen Aerzten und Pro-

fessoren der Medicin werden bei Apotheker Richard Brandt'schen Schweizer-pflaster allen ähnlichen Mitteln vorgezogen und alle Interessenten sollten sich von Apotheker Rich. Brandt's Nachfgr. in Schaffhausen die Broschüre mit den Gutachten der Professoren, Aerzte, Chemiker zc. kommen lassen.

Man schütze sich beim Ankauf vor Fälschungen und verlange stets Apotheker Richard Brandt's Schweizerpflaster. Zu bekommen in fast allen Apotheken à Schachtel Mk. 1.—, welche ein Etiquette wie nebenstehende Abbil-dung ein weißes Kreuz in rothem Felde tragen müssen.

Die Bestandtheile der ächten Apotheker Richard Brandt'schen Schweizer-pflaster sind Extracte von: Süßg. 1,5 Gr., Moschusgarbe, Aloe, Abtsinß je 1 Gr., Bitterlee, Gentian je 0,5 Gr., dazu Gentian- und Bitterleekpulver in gleichen Theilen u. im Quantum, um daraus 60 Pflaster im Gewicht von 0,12 herzustellen.

Ein sehr nützlichcs Weihnachtsgeschenk
ist die neue Auflage von
Kürschners Quartlexikon.

Dasselbe wird nicht im Buchhandel, sondern nur durch Zeitungen vertrieben. Für Stolz und Umgegend ist uns der Alleinvertrieb des Buchs übertragen worden.

Der große, durch 2500 Abbildungen verschönte Quartband darf als ein Meisterwerk unter den Nachschlagebüchern bezeichnet werden. Kein Stand, keine Familie kann heutzutage ohne ein derartiges Werk, das über alles Auskunft giebt, auskommen. Verhältnismäßig wenige aber sind in der Lage, sich die teuren vielbändigen Konversations-Lexika anzuschaffen. Hier in dem Universal-Konversations-Lexikon, welches schon in seiner ersten Auflage Aufsehen erregte, und jetzt bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist, ist ein Werk geschaffen, das niemals im Stiche läßt und behufs schneller und bequemer Auskunftserteilung selbst für Besitzer großer Lexika unentbehrlich ist. Wir freuen uns, unsern Lesern die Mitteilung machen zu können, daß wir durch ein günstiges Abkommen mit der Verlags- handlung, welche das Buch herausgiebt, in der Lage sind, das Werk

 **für 3 Mark** 

abzugeben. Das Lexikon liegt in den Geschäftsräumen unserer Zeitung zur Ansicht aus. Da der Vorrat im Verhältnis zu unserer Abonnentenzahl nur ein kleiner ist, empfehlen wir unsern Lesern, ihre Bestellung recht bald an uns gelangen zu lassen.

Nach auswärts versenden wir das Lexikon **für 3,60 Mk.** einschließlich Verpackung und Porto.

Zeitung für Hinterpommern.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 50.

Mittwoch, den 12. Dezember

1894.

Amtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Stettin, den 14. November 1894.

Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) wird unter Zustimmung des Provinzialraths, **unter Aufhebung der Provinzial-Polizei-Verordnung vom 22. November 1881** (Amtsblatt des Regierungsbezirkes

Stettin Seite 287.

Röslin = 245.

Stralsund = 166.)

für den Umfang der Provinz Pommern Folgendes verordnet:

§ 1. Fuhrwerk, welches nicht lediglich zur Beförderung von Personen dient, muß bei dem Verkehr auf öffentlichen Wegen und Plätzen mit dem Namen oder der Firma des Besitzers und seinem Wohnorte (wenn der Wohnort Stettin ist, zugleich den etwaigen Namen der Straße und der Hausnummer) bezeichnet sein. Wenn derselbe Besitzer über mehrere derartige Fuhrwerke zu verfügen hat, so müssen die Fuhrwerke mit fortlaufenden Nummern bezeichnet sein.

Die vorgeschriebene Bezeichnung ist auf der **linken** Seite des Fuhrwerks, bei **Kollwagen** aber auf der **hinteren** Seite des Fuhrwerks anzubringen, und zwar entweder an dem Wagen selbst oder am Geschirr des Zugthiers oder auf einer an dem Wagen befestigten Tafel.

Die Schrift muß deutlich und nicht verwischbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben, und die Bezeichnung muß beständig sichtbar sein.

Bei Fuhrwerken aus einer benachbarten Provinz oder aus einem benachbarten Bundesstaate, in welchen eine gleichartige Polizei-Verordnung (nämlich, daß jedes Fuhrwerk mit Namen und Wohnort des Besitzers bezeichnet sein müsse) besteht, genügt eine dieser Vorschrift des heimathlichen Bezirks entsprechende Bezeichnungsweise auch innerhalb der Provinz Pommern.

Der Eigenthümer des Fuhrwerks hat über die Person und Wohnung des Wagenführers dem Aufsichtsbeamten auf Erfordern richtige Auskunft zu erteilen.

§ 2. Ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimathsortes unterliegt der vorstehenden Verpflichtung nicht.

§ 3. Auf Chaussees und auf Straßen in den **Städten**, insoweit nicht örtliche städtische Polizei-Berordnungen weitergehende Vorschriften enthalten, haben alle Fuhrwerke in den Monaten September, Oktober, November, Dezember, Januar, Februar, März und April und zwar:

im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens,

im September und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens,

im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens,

im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

§ 4. Das Befahren der Chaussees mit zwei aneinandergekoppelten Wagen, deren Gesamtlänge mehr als 20 Meter beträgt, ist verboten.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen werden an dem Führer des Fuhrwerks mit einer Geldbuße bis zu 30 Mk. bestraft.

§ 6. Die heutige Polizei-Berordnung tritt am 1. Januar 1895 in Kraft.

Der Oberpräsident. Staatsminister von Puttkamer.

Stolp, den 10. Dezember 1894.

Für das Etatsjahr 1894/95 hat der Kreis Stolp zur Speisung der Kreis-kommunalkasse nach Einnahme Tit. III des Etats 17 Prozent der Staatssteuern aufzubringen.

Der Vertheilungsmaßstab ist nach den §§ 10—18 der Kreisordnung und dem Kreistagsbeschlusse vom 25. Juli 1874 dahin festgestellt worden, daß das Veranlagungssoll an Einkommensteuer, die fingirte Einkommensteuer, die Prinzipal-Grund- und Gebäudesteuer und die Gewerbesteuer bezw. Betriebssteuer ausschließlich der Hausirgwerbsteuer, ferner die fingirte Steuer der Forensen und juristischen Personen mit 100 Prozent, dagegen die fingirte Grund- und Gebäudesteuer des Fiskus mit 150 Prozent herangezogen wird.

Die Untervertheilung muß nach § 11 der Kreisordnung nach eben diesem Steuer-Maßstabe erfolgen.

Die Geistlichen, die Kirchendiener und die Schullehrer sind gemäß § 18 der Kreisordnung mit der Steuer ihres Dienst Einkommens von der Beitragsleistung ausgeschlossen, während nach dem Gesetz vom 11. Juli 1822 auf dem platten Lande die Beamten von ihrem Dienst Einkommen nur mit der Hälfte der Steuer ihres Dienst Einkommens herangezogen, dagegen die activen Militärpersonen des stehenden

Heeres und des Landwehrstammes, sowie die auf Inactivitätsgehalt gesetzten Offiziere, die Wittwen und Waisen ehemaliger Staatsdiener, die pensionirten oder auf Wartegeld gesetzten Beamten und zwar letztere bei einem Einkommen aus Staatskassen von weniger als 750 Mk. von Beiträgen befreit werden, wohingegen letztere bei einem höheren Einkommen nur von der Hälfte der Steuer ihres Dienst Einkommens heranzuziehen sind.

Die Guts- und Gemeindevorstände werden unter Hinweisung auf beiliegende Repartition angewiesen, die Beträge auf die Verpflichteten nach dem vorerwähnten Maßstabe sofort zu vertheilen, von denselben einzuziehen und innerhalb 3 Wochen bei Vermeidung der Execution an die hiesige Kreiskommunal-Kasse einzuzahlen.

Einem jeden Steuerzahler ist eine schriftliche Mittheilung über die Höhe der zu zahlenden Steuer gegen Behändigungsschein zuzufertigen. Letzterer braucht nicht beigebracht zu werden, wenn der Gemeinde- resp. Gutsvorstand eine Heberolle aufstellt, diese auslegt und den Tag der Auslegung auf ortsübliche Weise bekannt macht.

R a m e n s d e s K r e i s a u s s c h u s s e s

Der Vorsitzende. von Puttkamer.

Stolp, den 5. Dezember 1894.

Die Herren Amtsvorsteher des Kreises ersuche ich hiermit ergebenst, die Revision der Feuerungsanlagen schleunigst vorzunehmen und mir über das Ergebnis **innen längstens 3 Wochen** zu berichten.

D e r L a n d r a t h

Stolp, den 6. Dezember 1894.

Nachdem nunmehr in allen Landgemeinden des Kreises gemäß § 120 der Landgemeinde-Ordnung vom 3. Juli 1891 die Gemeinde-Rechnungen für das Rechnungsjahr 1893/94 geprüft und festgestellt, und den Gemeindevorstehern Entlastung ertheilt sein muß, veranlasse ich nunmehr sämtliche Gemeindevorsteher, mir binnen längstens 14 Tagen Abschrift des Feststellungsbeschlusses einzureichen. Folgende Gemeindevorsteher haben mir binnen gleicher Frist ihre Gemeinde-Rechnungen zur Revision durch den Kreis Ausschuß vorzulegen: Stolpmünde, Rath's-Damitz, Schmolsin, Gr. Garbe, Mükenow, Gr. Brückow, Arnshagen, Flinow, Rgl. Cublitz, Grussen, Budow und Lupow.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 8. Dezember 1894.

Der Rittmeister Piper zu Poblok ist zum Gutsvorsteher-Stellvertreter für den Gutsbezirk Poblok bestellt, bestätigt und als solcher vereidigt worden.

D e r L a n d r a t h

Schmolfin, den 23. November 1894.

Der Stellmacher Franz Böttcher hierselbst, wird hiermit allen Schant- und Gastwirthen als notorischer Trunkenbold bezeichnet

Der Amtsvorsteher. Böhln.

O e f f e n t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g .

Steuerveranlagung für das Steuerjahr 1895/96.

Auf Grund des § 24 des Einkommensteuergesetzes vom 24. Juni 1891 (Gesetzsamml. S. 175) wird hiermit jeder bereits mit einem Einkommen von mehr als 3000 Mk. veranlagte Steuerpflichtige im Kreise Stolz aufgefördert, die Steuererklärung über sein Jahreseinkommen nach dem vorgeschriebenen Formular in der Zeit vom 4. Januar bis 21. Januar 1895 dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll unter der Versicherung abzugeben, daß die Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht sind.

Die oben bezeichneten Steuerpflichtigen sind zur Abgabe der Steuererklärung verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist.

Die Einsendung schriftlicher Erklärungen durch die Post ist zulässig, geschieht aber auf Gefahr des Absenders und deshalb zweckmäßig mittels Einschreibebriefes. Mündliche Erklärungen werden von dem Unterzeichneten in den Vormittagsdienststunden zu Protokoll entgegen genommen.

Die Versäumung der obigen Frist hat gemäß § 30 Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes den Verlust der gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung zur Einkommensteuer für das Steuerjahr zur Folge.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben oder wissentliche Verschweigung von Einkommen in der Steuererklärung sind im § 66 des Einkommensteuergesetzes mit Strafe bedroht

Steuerpflichtige, welche gemäß § 26 des Ergänzungsteuergesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzsamml. S. 134) von dem Rechte der Vermögensanzeige Gebrauch machen wollen, haben dieselbe ebenfalls innerhalb der oben angegebenen Frist nach dem vorgeschriebenen Formular bei dem Unterzeichneten schriftlich oder zu Protokoll abzugeben.

Auf die Berücksichtigung später eingehender Vermögensanzeigen bei der Veranlagung der Ergänzungsteuer kann nicht gerechnet werden.

Wissentlich unrichtige oder unvollständige thatsächliche Angaben über das Vermögen in der Vermögensanzeige sind im § 43 des Ergänzungsteuergesetzes mit Strafe bedroht.

Die vorgeschriebenen Formulare zu Steuererklärungen und zu Vermögens-

anzeigen werden von heute ab im Steuer-Büreau des Königl. Landrathsamts hierselbst auf Verlangen kostenlos verabfolgt.

Die Abzüge für Abnutzung und Unterhaltung der Gebäude dürfen sich in folgenden Grenzen bewegen.

Als Abnutzungsquoten werden aufgestellt: a) für gute, noch nicht zu alte, massive Wohn- und Wirthschaftsgebäude **höchstens $\frac{1}{4}$ % des Bauwerthes,**

b) für andere Wohn- und Wirthschaftsgebäude, je nach der baulichen Beschaffenheit und dem Alter **bis zu $\frac{1}{2}$ % des Bauwerthes,** und

c) für Fabrikgebäude — namentlich Brennereien u. s. w. — **bis zu $\frac{3}{4}$ % des Bauwerthes.**

Als Bauwerth ist derjenige Betrag anzusehen, für welchen das betreffende Gebäude bei einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft versichert ist.

d) für Maschinen und Geräthschaften sind als **Abnutzungsquote 6 bis $7\frac{1}{2}$ % des Anschaffungswerthes,** je nach Alter und Beschaffenheit zu berechnen.

Was die Abzüge für Unterhaltung der Gebäude betrifft, so muß es den Steuerpflichtigen zunächst überlassen bleiben, den dreijährigen Durchschnitt der von ihnen wirklich aufgewendeten Unterhaltungskosten — **Aufwendungen für Verbesserungen und Verschönerungen dürfen nicht in Ansatz gebracht werden** — zu berechnen, nachzuweisen und in Abzug zu bringen. **Erst in Ermangelung dieser Unterlagen darf zur Schätzung geschritten werden.**

Für diesen Fall sind bei guten, neuen und massiven Gebäuden 1 %, bei anderen Gebäuden je nach der baulichen Beschaffenheit **bis zu 2 % des Miethswerthes** zu veranschlagen.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission.
von Puttkamer, Landrath.

Wend. Carstnik, 8. Dezember 1894.

Der Arbeiter Ferdinand May wird für einen Säufer erklärt.

Der Amtsvorsteher. von Livonius.

Die Herrſchaft **Schlackow**
läuft von bäuerlichen Beſitzern
ſtarke junge

Arbeitspferde.

Vorſtellung Gutshof Schlackow.

In **Krolow** werden

Eichen u. Harteſchen

auf dem Staum verkauft, vorzüg-
liche Hölzer für Tiſchler und Stell-
macher. Reſtanten haben ſich zu
melden beim dortigen Inſpektor
Buchholz. 228

Das Rentamt.

Bilder und Photographien

werden zu billigſten Preiſen ein-
gerahmt, und liegen Leiſten zur
Anſicht aus.

B. Seelig,

Markt 10, 139.44

Papierhandlung und Kontobücher-
Fabrik.

Kouverte

mit Firma

1000 Stück

von **2 Mk. 50 Pf.** an

liefern ſchnellſtens

W. Delmanzſche

Buchdruckerei,

Stolp i. Pom.

Norddeutsche

Feuerversicherungsgesellschaft in Hamburg

Errichtet 1868.

Grundkapital **Mk. 750000000.** — Reſervefonds
Mk. 2330220, Jahreseinnahme Mk. 4835044.

Von obiger Geſellſchaft iſt mir, nachdem Herr Adolf Lewin,
Kaufmann, hier die Vertretung de ſelben inſolge freundiſchaftlichen
Uebereinkommens niedergelegt hat, eine **Hauptagentur für Stolp**
u. Umgegend übertragen worden. Indem ich mich zugleich mit
dem *genten Herrn Louis Krüger, hier zum Abſchluß von **Feuerver-**
ſicherungen zu ſetzen und billigen Prämien beſtens empfehle,
erklären wir uns zur Erteilung jeder gewünſchten Auskunft gern bereit.
Stolp, im Dezember 1894, Waſſerſtr. 3.

229

Wilhelm Zander, Kaufmann.



Die Chocoladen-Bonbons

der

Kais. Kgl. Hof-Chocoladen-Fabrikanten:

Gebr. Stollwerck, Köln,

aus den aromareichſten Cacao-Sorten hergeſtellt, bilden mit ihren ver-
ſchiedenen Füllungen, als: geriebene Mandeln (Pralinéen), Vanille, Himbeer-,
Citron-, Orangen-, Aprikosen-, Piſtazien-Crème, mit Croquant, Liqueur,
Frucht-Gelée, das **feinste Tafel-Dessert.**

In Packetchen zu 50 Pf. und in Schachteln zu Mk. —.80 u. Mk. 1.—
in den meiſten Conditoreien u. Delicatessen-Geschäften vorrätig, deſgleichen

Dessert-Chocolade-Täfelchen

in 125-Gramm-Packetchen in 4 Sorten:

feine Geſundheits-Chocolade

Mk. 0.40

feine Vanille-Chocolade

Mk. 0.50

superfeine Vanille-Chocolade und die ausgezeichneten Kaiser-Täfelchen
Mk. 0.80 Mk. 1.25.

(Jeder Bonbon und jedes Täfelchen iſt mit der Firma der Fabrik verſehen.)

Vorrätig in den meiſten Verkaufsstellen

Stollwerck'scher Chocoladen und Cacao's;

durch Firmenschilder kenntlich.

Wir teilen hierdurch mit, daß uns für Stolz und Umgegend der Alleinvertrieb von

Kürschners Quartlexikon

übertragen ist. Es ist dies ein Werk, welches einem wirklich praktischen Bedürfnis aller Schichten und Stände entspricht.

Der große, durch 2500 Abbildungen verschönte Quartband darf als ein Meisterwerk unter den Nachschlagebüchern bezeichnet werden. Kein Stand, keine Familie kann heutzutage ohne ein derartiges Werk, das über alles Auskunft giebt, auskommen. Verhältnismäßig wenige aber sind in der Lage, sich die teuren vielbändigen Konversations-Lexika anzuschaffen. Hier in dem Universal-Konversations-Lexikon, welches schon in seiner ersten Auflage Aufsehen erregte, und jetzt bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist, ist ein Werk geschaffen, daß niemals im Stiche läßt und behufs schneller und bequemer Auskunftserteilung selbst für Besitzer großer Lexika unentbehrlich ist. Wir freuen uns, die Mitteilung machen zu können, daß wir durch ein günstiges Abkommen mit der Verlags-handlung, welche das Buch herausgiebt, in der Lage sind, das Werk

 für 3 Mark 

abzugeben.

Kürschners Lexikon ist gegen Erlegung von 3 Mk. in unserer Expedition zu haben. Nach auswärts versenden wir 1—3 Exemplare in ein Packet verpackt, gegen Einsendung des Preises in Briefmarken oder per Postanweisung, zuzüglich 60 Pfg. für Verpackung und Porto, postfrei. Im Hinblick auf die zu erwartende starke Nachfrage bitten wir, möglichst zeitig zu bestellen.

Zeitung für Hinterpommern.

Kreisblatt des Stolper Kreises.

No. 51.

Wittwoch, den 19. Dezember

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Berlin, den 15. August 1894.

B e k a n n t m a c h u n g

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe II zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4proz. Staatsanleihe von 1885.

Die Zinsscheine Reihe II No 1 bis 20 zu den Schuldverschreibungen der Preussischen konsolidirten 4prozentigen Staatsanleihe von 1885 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Oktober 1894 bis 30. September 1904 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 1. September 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hierselbst, Dranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden.

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Registrations-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen Reihe berechtigenden Zinsscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamte No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbescheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbescheinigung versehen, sofort zurück. Die Marke oder Empfangsbescheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinsscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinsscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinsscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen.

Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinsscheine wieder abzuliefern. Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Schuldverschreibungen bedarf es zur Erlangung der neuen Zinsscheine nur dann, wenn die Zinsscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Schuldverschreibungen an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. Merleker.

Röslin, den 20. August 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadt-Hauptkassen zu Bärwalde, Callies, Körlin, Falkenburg, Zeba, Pollnow, Polzin, Ragebuhr und Janow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügenwalde und Tempelburg und bei der Hafenbaukasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Königliche Regierung.
von Zastrow.

Berlin, den 22. November 1894

Bekanntmachung

wegen Ausreichung der Zinsscheine Reihe XXII No. 1 bis 8 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staatsschuldscheinen von 1842.

Die Zinsscheine Reihe XXII No. 1 bis 8 zu den $3\frac{1}{2}$ prozentigen Preussischen Staatsschuldscheinen von 1842 über die Zinsen für die Zeit vom 1. Januar 1895 bis 31. Dezember 1898 nebst den Anweisungen zur Abhebung der folgenden Reihe werden vom 15. Dezember 1894 ab von der Kontrolle der Staatspapiere hieselbst, Oranienstraße 92/94 unten links, Vormittags von 9 bis 1 Uhr, mit Ausnahme der Sonn- und Festtage und der letzten drei Geschäftstage jeden Monats, ausgereicht werden

Die Zinsscheine können bei der Kontrolle selbst in Empfang genommen oder durch die Regierungs-Hauptkassen, sowie in Frankfurt a. M. durch die Kreiskasse bezogen werden. Wer die Empfangnahme bei der Kontrolle selbst wünscht, hat derselben persönlich oder durch einen Beauftragten die zur Abhebung der neuen

Reihe berechtigenden Zinscheinanweisungen mit einem Verzeichnisse zu übergeben, zu welchem Formulare ebenda und in Hamburg bei dem Kaiserlichen Postamt No. 1 unentgeltlich zu haben sind. Genügt dem Einreicher eine nummerirte Marke als Empfangsbcheinigung, so ist das Verzeichniß einfach, wünscht er eine ausdrückliche Bescheinigung, so ist es doppelt vorzulegen. Im letzteren Falle erhalten die Einreicher das eine Exemplar, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sofort zurück.

Die Marke oder Empfangsbcheinigung ist bei der Ausreichung der neuen Zinscheine zurückzugeben.

In Schriftwechsel kann die Kontrolle der Staatspapiere sich mit den Inhabern der Zinscheinanweisungen nicht einlassen.

Wer die Zinscheine durch eine der oben genannten Provinzialkassen beziehen will, hat derselben die Anweisungen mit einem doppelten Verzeichnisse einzureichen. Das eine Verzeichniß wird, mit einer Empfangsbcheinigung versehen, sogleich zurückgegeben und ist bei Aushändigung der Zinscheine wieder abzuliefern.

Formulare zu diesen Verzeichnissen sind bei den gedachten Provinzialkassen und den von den Königlichen Regierungen in den Amtsblättern zu bezeichnenden sonstigen Kassen unentgeltlich zu haben.

Der Einreichung der Staatsschuldscheine bedarf es zur Erlangung der neuen Zinscheine nur dann, wenn die Zinscheinanweisungen abhanden gekommen sind; in diesem Falle sind die Staatsschuldscheine an die Kontrolle der Staatspapiere oder an eine der genannten Provinzialkassen mittelst besonderer Eingabe einzureichen.

Hauptverwaltung der Staatsschulden. von Hoffmann.

Röslin, den 29. November 1894.

Vorstehende Bekanntmachung wird mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß Formulare zu den von den Besitzern der Schuldverschreibungen aufzustellenden und an unsere Hauptkasse einzureichenden Verzeichnissen außer bei unserer Hauptkasse auch bei sämtlichen Kreiskassen des Departements, bei den Stadt-Hauptkassen zu Bärwalde, Callies, Körllin, Falkenburg, Leba, Pollnow, Polzin, Rakebuhr und Janow, sowie bei den Königlichen Forstkassen zu Rügentalde und Tempelburg und bei der Hafenbau-Kasse in Stolpmünde unentgeltlich verabreicht werden.

Königliche Regierung.
von Jastrow.

Röslin, den 6. Dezember 1894.

Zur Abhaltung der Prüfung über die Befähigung zum Betriebe des Hufbeschlages sind Termine angesetzt:

1. auf den **29. Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr** vor der **hiefigen Prüfungskommission,**
2. auf den **29. Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr** in **Stolp** vor der dortigen Prüfungskommission,
3. auf den **29. Dezember d. Js., Vormittags 8 Uhr** in **Neustettin** vor der dortigen Prüfungskommission.

Die Prüflinge haben sich schon vor diesen Terminen unter Einsendung der Prüfungsgebühren, welche 10 Mk. betragen, eines Geburtscheines und der etwaigen Zeugnisse über ihre bisherige Ausbildung bei dem Vorsitzenden der gedachten Prüfungskommission, Departementsthierarzt Gips in Köslin, Oberarzt Göhring in Stolp und Kreisthierarzt Kunert in Neustettin zu melden. — Der Meldung ist eine Erklärung darüber beizufügen, ob der Meldende sich der Prüfung schon einmal erfolglos unterzogen hat. Wird diese Frage bejaht, so ist ein Nachweis über Ort und Zeitpunkt der früheren Prüfung, sowie über die berufsmäßige Beschäftigung nach diesem Zeitpunkt zu erbringen. Die Wiederholung der Prüfung darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach dem Zeitpunkt einer vorausgegangenen Prüfung vorgenommen werden.

Der Regierungspräsident.

J. B.: von Zastrow.

Stolp, den 12. Dezember 1894.

Diejenigen Herren Vorsitzenden der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen des Kreises, welche mit der Einsendung der Bescheinigungen über die erfolgte Behändigung der Ernennungsschreiben an die Mitglieder bezw. Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommissionen noch im Rückstande sind, ersuche ich ergebenst, diese Bescheinigungen schleunigst einzureichen.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission.

von Puttkamer, Landrath.

Stolp, den 14. Dezember 1894.

Den Guts- und Gemeindevorstehern bringe ich hierdurch den Erlaß über den Abschuß von Raubvögeln, welcher im Kreisblatt für 1890 — No 25 — zum Abdruck gelangt ist, in Erinnerung und veranlasse dieselben, vorgekommene Fälle in der vorgeschriebenen Form bis **zum 31. d. Mts.** zur Anzeige zu bringen. Befatanzeigen sind nicht erforderlich.

Der Landrath.

Stolz, den 6. Dezember 1894.

In Gemäßheit der Bestimmung des § 7 der Polizei-Verordnung des Herrn Ober-Präsidenten vom 4. Mai 1880 bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß bei der am 28. v. M. stattgehabten Rörung durch Beschluß der Rörungs-Kommission nachbezeichnete Privathengste zum Decken fremder Stuten für das Jahr 1895 zugelassen worden sind.

Zaufende Nummer	Bezeichnung des Hengstes:				Name, Stand und Wohnort des Besitzers.	Ort, wo der Hengst zum Decken aufgestellt werden soll.	Höhe des Deckgeldes
	Name.	Farbe und Abzeichen.	Alter	Größe	Abkunft.		
			J.	m cm			M.
1 Südwest.	Fuchs, Blasse, Hinterfessel weiß	3	166	Vom Königl. Hengst-Süd aus einer preussischen Stute.	v. Udermann, Rittergutspächter in Winters-hagen A.	Winters-hagen A	10.
2 Her.	dunkelbraun, Stern und Schnibbe, beide Hinterfüße weiß	7	167	Vom Hasforth Hero (Elydesdale Hengst) und aus einer Ermländer Stute.	Graf v. Schwerin Rittergutsbesitzer auf Schojow.	Schojow.	10 u. 1 Stallg.
3 Bezier.	Rappe	4 ³ / ₄	171	Vom Hauptbeschäler Venezuela vom Hector (engl. Vollblut) aus einer Stute v. Ranch vom Grezano.	von Zizewitz, Rittergutsbesitzer auf Nuttrin.	Nuttrin	10 u. 1 Stallg.
4 Harold.	Rappe mit Blasse, beide Hinterfüße weiß.	8 ¹ / ₂	170	Abkunft (?) Elydesdale importiert.	von Böhn, Rittergutsbesitzer auf Culsow.	Culsow	12 u. 1 Stallg.
5 Tassilo.	dunkelbraun mit Stern, beide Hinterballen weiß.	6	164	Vom Diebenhofen aus der Loska III.	von Kleist, Rittergutsbesitzer auf Ruskütz.	Ruskütz	15 u. 10 für Stut. des Großgrbf. bez. Kleingrundbf.

Der Landrat h.

Stolz, den 14. Dezember 1894.

Neuerdings aufgetretene Fälle von Roß-Erkrankungen bei Pferden geben Veranlassung, den Ortspolizeibehörden (Amtsvorstehern) die im Amtsblatt pro 1881 No. 14 zum Abdruck gebrachte Instruktion zur Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen in Erinnerung zu bringen und ihnen die strengste Beachtung derselben aufzuerlegen.

Der Landrat h.

Stolp, den 17. Dezember 1894.

Unter den Pferden des Herrn Lieutenant Schulz in Barzmin B ist die Influenza ausgebrochen.

Der Landrath.

Stolp, den 15. Dezember 1894.

Die Guts- und Gemeindevorsteher des Kreises erinnere ich hierdurch an Einsendung der für die pommersche Arbeiterkolonie Meierei gesammelten Kollekten.

Der Landrath.

Stolp, den 19. Juli 1894.

Diejenigen Guts- und Gemeinde-Vorstände des Kreises, welche etwa noch mit der Einreichung Seitens durchmarschirender Truppen ertheilter **Vorspann-, Fourage- und Quartierbescheinigungen** an mich im Rückstande sind, veranlasse ich, diese Bescheinigungen nunmehr binnen **längstens 8 Tagen** an mich einzureichen und zwar bezüglich des gestellten **Vorspanns** unter gleichzeitiger Beifügung der vorgeschriebenen **Liquidation** in doppelter Ausfertigung.

Formulare zu den Liquidationen sind in den hiesigen Druckereien zu haben. Nach Ablauf der obigen Frist werde ich annehmen, daß von denjenigen Ortschaften, von welchen derartige Bescheinigungen nicht vorliegen, solche auch nicht einzureichen sind.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Dezember 1894.

Den Kreiseingefessenen bringe ich hierdurch zur Kenntniß, daß bei der Telegraphenanstalt in Holzkathen eine Unfallmeldestelle eingerichtet worden ist.

Der Landrath.

Stolp, den 12. Dezember 1894.

Der Büdner Ferdinand Wilke zu Grünhagen ist zum 2. Schöffen für den Gemeindebezirk Grünhagen gewählt, bestätigt bezw. vereidigt worden.

Der Landrath.

Stolp, den 15. Dezember 1894.

Der Kleinhändler W. Bewersdorff zu Mickrow hat die Erlaubniß zum Bau eines Schlachthauses auf dem von ihm bewohnten Grundstück nachgesucht.

Das Unternehmen wird hiermit mit der Aufforderung zur öffentlichen Kennt-

niß gebracht, etwaige Einwendungen gegen die Anlage binnen 14 Tagen bei uns anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das diese Bekanntmachung enthaltende Kreisblatt ausgegeben wird und ist für alle Einwendungen, welche nicht auf privatrechtlichem Titel beruhen, präklusivisch.

Zeichnung und Beschreibung kann in unserem Bureau während der Dienststunden eingesehen werden.

Namens des Kreisaußsusses von Puttkamer.

Wobesde, den 14. Dezember 1894.

Der Maurergeselle Carl Gatz aus Wobesde wird hiermit als notorischer Trunkenbold bezeichnet.

Der Amtsvorsteher. R u t s c h e r.

Berlin W., 10. Dezember 1894.

Bekanntmachung.

Die Weihnachtsendungen betreffend.

Das Reichs-Postamt richtet auch in diesem Jahre an das Publikum das Ersuchen, mit den Weihnachtsendungen bald zu beginnen, damit die Packetmassen sich nicht in den letzten Tagen vor dem Feste zu sehr zusammendrängen, wodurch die Pünktlichkeit in der Beförderung leidet.

Die Packete sind dauerhaft zu verpacken. Dünne Pappkasten, schwache Schachteln, Zigarrenkisten u. sind nicht zu benutzen. Die Aufschrift der Packete muß deutlich, vollständig und haltbar hergestellt sein. Kann die Aufschrift nicht in deutlicher Weise auf das Packet gesetzt werden, so empfiehlt sich die Verwendung eines Blattes weißen Papiers, welches der ganzen Fläche nach fest aufgeklebt werden muß. Bei Fleischsendungen und solchen Gegenständen in Leinwandverpackung, welche Feuchtigkeit, Fett, Blut u. absetzen, darf die Aufschrift nicht auf die Umhüllung geklebt werden. Am zweckmäßigsten sind gedruckte Aufschriften auf weißem Papier. Dagegen dürfen Formulare zu Post-Packetadressen für Packetaufschriften nicht verwendet werden. Der Name des Bestimmungsorts muß stets recht groß und kräftig gedruckt oder geschrieben sein. Die Packetaufschrift muß sämtliche Angaben der Begleitadresse enthalten, zutreffenden Falls also den Frankovermerk, den Nachnahmebetrag nebst Namen und Wohnung des Absenders, den Vermerk der Gelbestellung u. s. w., damit im Falle des Verlustes der Begleitadresse das Packet auch ohne dieselbe dem Empfänger ausgehändigt werden kann. Auf Packeten nach größeren Orten ist die Wohnung des Empfängers, auf Packeten nach Berlin auch

der Buchstabe des Postbezirks (C, W, SO. u. s. w.) anzugeben. Zur Beschleunigung des Betriebes trägt es wesentlich bei, wenn die Pakete **frankirt** ausgeliefert werden; die Vereinigung mehrerer Pakete zu einer Begleitadresse ist thunlichst zu vermeiden.

Reichs-Postamt, Abtheilung I Fritsch.

Berlin W., 6. Dezember 1894.

B e k a n n t m a c h u n g.

Einziehung der gestempelten Briefumschläge und Streifbänder.

Die noch in den Händen des Publikums befindlichen gestempelten Briefumschläge und gestempelten Streifbänder, welche seit dem 10. Dezember 1890 von den Verkehrsanstalten nicht mehr verkauft worden sind, haben seit dem 1. Juli 1894 ihre Gültigkeit verloren und dürfen zur Frankirung von Postsendungen nicht mehr benutzt werden.

Dem Publikum ist indessen gestattet, die noch nicht verwendeten derartigen Werthzeichen **bis spätestens Ende Dezember 1894** nach dem Nennwerth des Stempels gegen Freimarken zu 10 oder 3 Pfennig bei gleichzeitigem Rückempfang des Betrages der Herstellungskosten von 1 Pfennig für den Briefumschlag und 1 Pfennig für je 2 Streifbänder umzutauschen. Für einzelne Streifbänder können Herstellungskosten nicht vergütet werden.

Die Posthülfsstellen und die amtlichen Verkaufsstellen für Postwerthzeichen haben mit dem Umtausch keine Befassung.

Postsendungen, welche etwa jetzt noch in Briefumschlägen oder Streifbändern der gedachten Art ohne anderweitige Frankirung zur Auslieferung gelangen, werden den Absendern unter Hinweis auf die Ungültigkeit der verwendeten Werthzeichen zurückgegeben oder, wenn dies nicht ohne Weiteres thunlich ist, als unfrankirt behandelt.

Auf gestempelte Briefumschläge und Streifbänder der älteren Ausgabe, welche ihre Gültigkeit bereits am 1. Februar 1891 verloren haben, und welche dem 1. Juli 1891 nicht mehr umgetauscht werden, sowie auf Rohrpost-Briefumschläge erstreckt sich diese Bekanntmachung nicht.

Vom 1. Januar 1895 ab sind die Verkehrsanstalten auch zum Umtausch der neueren Briefumschläge und Streifbänder nicht mehr befugt.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts. J. W.: F i s c h e r.

Ercheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 51.

Stolp, den 19. Dezember

1894.

**Kautionsfähiger
Milchpächter**
(Schweizer) sucht eine Milchpacht
von 3—500 Str. (täglich) zu über-
nehmen. Off. sub H. A. **Heinr.
Eisler**, Danzig, erbeten. [230.1]

Etiketts

für

**Wein-,
Spirituosen-,**

Bier-

und andere

Handlungen

Liefern wir in allen gang-
baren Mustern nach Aus-
wahl und Bestellung zu
billigsten Preisen.

W. Delmanzo'sche

Buchdruckerei.

Von uns ist zu beziehen:

Straßen- und Wegeordnung der Stadt Stolp

in der Fassung der Polizei-Verordnung
vom 19. April 1894.

Preis für ein broschirtes Exemplar 15 Pfennig.

W. Delmanzose Buchdruckerei.

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“.

Erscheint täglich im Umfange von 2—4 Bogen.

Abonnementspreis	Anzeigenpreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel- jährlich 3 Mark.	für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf., im Reklametheil 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ostbrandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es einen durchaus gemässigten und unabhängigen Konservativismus mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ vollständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorgfältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervorragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königsberger und Magdeburger Börse.

Das „Bromberger Tageblatt“ ist Insertionsorgan der Behörden sowie der landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Kreise der östlichen Provinzen und bietet in den Rubriken **Offene Stellen**, **Stellengesuche**, **An- und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die

Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt“

Schiedsmanns-Atteste

und vorrätig in der

W. Delmanzosen

Buchdruckerei.

Wir teilen hierdurch mit, daß uns für Stolz und Umgegend der Alleinvertrieb von

Kürschners Quartlexikon

übertragen ist. Es ist dies ein Werk, welches einem wirklich praktischen Bedürfnis aller Schichten und Stände entspricht.

Der große, durch 2500 Abbildungen verschönte Quartband darf als ein Meisterwerk unter den Nachschlagebüchern bezeichnet werden. Kein Stand, keine Familie kann heutzutage ohne ein derartiges Werk, das über alles Auskunft giebt, auskommen. Verhältnismäßig wenige aber sind in der Lage, sich die teuren vielbändigen Konversations-Lexika anzuschaffen. Hier in dem Universal-Konversations-Lexikon, welches schon in seiner ersten Auflage Aufsehen erregte, und jetzt bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist, ist ein Werk geschaffen, **daß niemals im Stiche läßt und behufs schneller und bequemer Auskunftserteilung selbst für Besitzer großer Lexika unentbehrlich ist.** Wir freuen uns, die Mitteilung machen zu können, daß wir durch ein günstiges Abkommen mit der Verlagshandlung, welche das Buch herausgibt, in der Lage sind, das Werk

 **für 3 Mark** 

abzugeben.

Kürschners Lexikon ist gegen Erlegung von 3 Mk. in unserer Expedition zu haben. Nach auswärts versenden wir 1—3 Exemplare in ein Packet verpackt, gegen Einsendung des Preises in Briefmarken oder per Postanweisung, zuzüglich 60 Pfg. für Verpackung und Porto, postfrei. Im Hinblick auf die zu erwartende starke Nachfrage bitten wir, möglichst zeitig zu bestellen.

Zeitung für Hinterpommern.

Kreisblatt

des Stolper Kreises.

No. 52.

Mittwoch, den 26. Dezember

1894.

Ämtliche Verordnungen und Bekanntmachungen.

Nachruf.

Der heut versammelte Kreistag hat mit tiefer Betrübniß von dem so unerwarteten Hinscheiden eines sehr geschätzten Mitgliedes, des
Rittmeisters a. D. und Rittergutsbesizers

Herrn Siemers auf Gunsow

Kenntniß genommen. Der Verstorbene war langjähriges Mitglied unserer Versammlung. Er hat als solcher, und in allen anderen Fällen, wo seine Erfahrung, Arbeitskraft und Hingebung im Interesse des Kreises in Anspruch genommen wurden, mit nie versagendem Eifer bis zu seiner letzten Erkrankung unserem Kreise gedient. Das Andenken an ihn wird im Stolper Kreise nicht erlöschen, und stets in Ehren bleiben.

Stolp, den 22. Dezember 1894.

Für den Kreistag des Stolper Kreises.

Der Landrath. von Puttkamer.

Stolp, den 18. Dezember 1894.

Bekanntmachung.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Es wird hierdurch wiederholt zur Kenntniß der theilhaftigen Arbeitgeber und Arbeiter gebracht, zu welchen Lohnklassen die einzelnen Kategorien der im Landkreise Stolp beschäftigten, auf Grund des Invaliditäts- und Altersversicherungsgegesetzes vom 22. Juni 1889 versicherten Personen gehören und welche Beitragsmarken demgemäß für sie verwendet werden müssen.

I. Für land- und forstwirthschaftliche Betriebsbeamte ist der nach § 3 Abs. 1 des land- und forstwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 zu ermittelnde **Jahresarbeitsverdienst maßgebend.**

§ 3 Abs. 1 cit. lautet: „Als **Jahresarbeitsverdienst** der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochentweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das **dreihundertfache** des **durchschnittlichen täglichen** Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste **Naturalbezüge**. Der Werth des Letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Umsatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt. Es sind versicherungspflichtig Betriebsbeamte mit einem Jahresarbeitsverdienst

	bis zu 350 Mark einschließlich	in Lohnklasse I.
von mehr als 350 Mark bis einschließlich 550 Mk.	=	II.
= = = 550 Mark = = 850 Mk.	=	III.
= = = 850 Mark	=	IV.

II. Für Seeleute gelten besondere Bestimmungen (§ 22 Abs. 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 22. Juni 1889).

III. Für Mitglieder einer Orts-Betriebs-(Fabrik-) Bau- oder Innungs-Krankenkasse ist die Lohnklasse nach dem 300fachen Betrage des für ihre Krankenkassenbeiträge maßgebenden durchschnittlichen Tagelohns bezw. wirklichen Arbeitsverdienstes zu berechnen (Ziffer 4 a. a. D.)

Jedem Krankenkassenvorstande ist hierüber Seitens des Vorstandes der Versicherungs-Anstalt eine besondere Nachricht zugegangen.

IV. Für alle übrigen Versicherten stellt sich die Lohnklasse nach Ziffer 1 und 5 a. a. D. ohne Rücksicht auf den **wirklichen** Verdienst wie folgt:

1. für **männliche** mit **Ausschluß** des **landwirthschaftlichen** Gesinde, der Hofgänger und der Lehrlinge . . . **Lohnklasse II.**
2. für **weibliche**, sowie für **landwirthschaftliches** Gesinde, Hofgänger und Lehrlinge . . . **Lohnklasse I.**

Beitragsmarken einer **höheren** Lohnklasse zu verwenden ist erlaubt, wenn Arbeitgeber und Versicherte darüber **einverstanden** sind.

Die wöchentlichen Beiträge betragen:

in der I. Lohnklasse	14 Pfg.
= = II.	20 Pfg.
= = III.	24 Pfg.
= = IV.	30 Pfg.

Zur Ausstellung, zum Umtausch und zur Erneuerung der Quittungskarten sowie zur Entwerthung von Marken bei Selbstversicherung oder freiwilliger Fortsetzung des Versicherungsverhältnisses (§§ 117 u. 120 des Gesetzes vom 22. Juni 1889) sind auf dem platten Lande die Herren **Amtsvorsteher** berufen.

Der Landrath.

Die Gemeinde- und Gutsvorstände des Kreises weise ich hierdurch an, die vorstehende Bekanntmachung an Stelle der von mir unterm 7. April d. J. veröffentlichten Bekanntmachung — Kreisblatt No. 15, Seite 111 u. 112 — durch ständigen Aushang an den zu amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Stellen (in den Aushängekasten etc.) in ihren resp. Gemeinde- und Gutsbezirken **sofort** zur Kenntniß der Betheiligten zu bringen.

Die Schrift des Aushangs muß so deutlich sein, daß sie auch von solchen Personen, welche im Lesen von Handschriften weniger geübt sind, ohne Schwierigkeiten entziffert werden kann.

Am Schlusse der Bekanntmachung ist noch hinzuzufügen, zu welchem Amtsbezirk die Ortschaft gehört und welche Person (mit Name, Stand und Wohnort anzugeben) zum Amtsvorsteher dieses Bezirks bestellt ist.

Ich erwarte, daß meine vorstehende Verfügung **sofort** zur Ausführung gebracht wird. **Ob dies geschehen, werde ich nach Ablauf von 8 Tagen controliren lassen.**

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 20. Dezember 1894.

Zur Bequemlichkeit des Publikums haben wir zur Annahme von Einlagen bei der Kreissparkasse Filialen in den Ortschaften Lupow, Glowitz, Schmolzin und Budow errichtet. Zur Annahme der Gelder im Betrage bis 300 Mark sind bestellt:

für Lupow der Gemeindevorsteher Schwarz,
für Glowitz der Kaufmann J. Sielaff,
für Schmolzin der Gemeindevorsteher Menzel,
und für Budow der Gemeindevorsteher Paeth.

Ueber den Betrag werden von den benannten Receptoren Interimsquittungen ertheilt werden, welche nach 8 Tagen gegen die von der Kreissparkasse aus gefertigten Sparkassenbücher umgetauscht werden.

D e r L a n d r a t h.

Stolp, den 22. Dezember 1894.

Die Beschlüsse des am 22. Dezember cr. versammelt gewesenen Kreistags werden gemäß § 125 der Kreisordnung nachstehend zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

1. Von den dem Kreise Stolp aus den landwirthschaftlichen Zöllen des Jahres 1893/94 überwiesenen 81374 Mk. sind vorweg 21000 Mk. zur Deckung von Provinzialabgaben zu entnehmen, der Rest von 60374 Mark aber zwischen Stadt und Kreis nach dem Kreisabgaben-Vertheilungsmaßstabe zu vertheilen. Hier-
nach entfallen auf die Stadt Stolp 23861 Mk 44 Pf., auf den Kreis 36512 Mk.

56 Pf., welcher letztere Betrag dem Fonds des Kreiskrankenhauses überwiesen ist.

2. In die Vorschlagsliste der zu Amtsvorstehern befähigten Personen wurde der Dekonom Reinhold Wenzlaff zu Sageritz aufgenommen.

3. Außerdem sind noch gewählt:

- a. zum Schiedsmann für den 1. Schiedsmannsbezirk Herr Amtsvorsteher Stüwe-Starkow und zu dessen Stellvertreter der Bauerhofbesitzer F. Kunde-Dünnow;
- b. zu Mitgliedern der Pferdemonstrations-Kommission die Herren Hofbesitzer Zaddach-Nitzow für den 6., Oberst von Niglaff-Großendorff für den 9., und Rittergutspächter von Zikewitz-Daber für den 14. Aushebungsbezirk;
- c. zu stellvertretenden Mitgliedern der Pferdemonstrations-Commission die Herren Gemeindevorsteher Albrecht zu Gr. Brückow für den 1., Gemeindevorsteher Schwarze-Lupow für den 11., Gemeindevorsteher Paeth Rudow für den 13., Administrator Hoppe zu Sorkow und Gastwirth Krüger zu Gr. Dübsow für den 14., und Gemeindevorsteher Höppner zu Stantin für den 16. Aushebungsbezirk.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 17. Dezember 1894.

Die Herren Standesbeamten werden benachrichtigt, daß Formulare zu den Totenlisten jederzeit in meinem Bureau zu haben sind. Auf Erfordern werden dieselben auch mit der Post zugesandt.

Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses und Landrath.
von Puttkamer.

Stolp, den 22. Dezember 1894.

Betrifft das Schiffermusterungsgeschäft für 1895.

Das Schiffermusterungsgeschäft für 1895 wird hier selbst am 9. Januar k. J., 10 $\frac{1}{2}$ Uhr im Lohmühlenlokale an der Nitzower Chaussee abgehalten werden.

Es haben sich zu demselben nachstehend aufgeführte Personen zu stellen: =

1. Matrose Ewald Miller-Stolpmünde, 2. Heizer Heinrich Kadel-Stolpmünde, 3. Matrose Reinhold Werner, z. Z. in Bütow, 4. Matrose Hermann Bandirk-Neustrand, 5. Heizer Ewald Bernhard Poller-Kluden, 6. Halbmann Emil William Zielske-Neu-Wintershagen, 7. Seefahrer Karl Pigorsch-Stohentin, 8. Seefahrer Karl Jost-Stohentin, 9. Seefahrer Friedrich Rippke-Stolp.

Die Guts- und Gemeindevorsteher, sowie die Polizei-Verwaltung ersuche ich, vorbezeichnete Personen und falls noch andere Personen der seemannischen Bevölkerung vorhanden sind, welche sich der Ersatz-Kommission vorzustellen haben, auch diese zu dem angegebenen Tage gehörig zu beordern, dieselben auch hierher und zurück zu begleiten.

Die Militärspflichtigen haben ihre Gestellungsatteste, Taufscheine und Schiffsfahrtpapiere mitzubringen und reingewaschen zu erscheinen.

Reklamationen dürfen im Schiffermusterungsgeschäft weder angebracht noch erörtert werden.

Der Landrath. J. A.: Frhr. von Lauer, Regierungs-Assessor.

Stettin, den 15. Dezember 1894.

Invaliditäts- und Altersversicherung.

Alle im Jahre 1891 ausgestellten Quittungskarten verlieren ihre Gültigkeit, wenn sie nicht bis zum Schluß des Jahres 1894 zum Umtausch gelangen. Der Vorstand der zuständigen Versicherungsanstalt kann aber **auf den Antrag des Versicherten** die **fortdauernde Gültigkeit anerkennen**, wenn die Annahme begründet ist, daß der Versicherte **ohne sein Verschulden** den rechtzeitigen Umtausch versäumt hat (§ 104 des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes.)

Bezügliche Anträge sind an uns direkt oder durch Vermittelung der Behörden, der Vertrauensmänner oder der Controlbeamten einzureichen.

Die **Umtauschstellen** bitten wir bei Behandlung der bezeichneten Karten Folgendes zu beachten:

1. Werden Quittungskarten, die nach § 104 a. a. D. ungültig geworden sind, zum Umtausch vorgelegt, so sollen sie nach Ziffer 15 Abs. 2 der ministeriellen Anweisung vom 17. Oktober 1890 **nicht aufgerechnet** werden, wenn nicht der Nachweis geführt wird, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt die fortdauernde Gültigkeit anerkannt hat. **Sie werden aber gleichwohl den Inhabern nicht zu belassen, sondern an die Versicherungsgesellschaft einzusenden sein.**

2. An Stelle der Aufrechnungsbescheinigung wird in solchen Fällen den Inhabern eine einfache Empfangsbescheinigung zu ertheilen sein.

3. Die nach § 104 ungültig gewordenen Quittungskarten zählen in der Nummernfolge mit. Wird z. B. im Jahre 1895 eine ungültig gewordene Karte No. 1 zum Umtausch vorgelegt, so erhält die neue Karte die Nummer 2.

4. Im Interesse der Versicherten ist es erwünscht, daß beim Eingang ungültig gewordener Karten die Inhaber nach den Gründen der Verspätung des Umtausches gefragt werden, und daß uns dann geeignetenfalls der Antrag auf Anerkennung der fortdauernden Gültigkeit unter kurzer Angabe der Gründe (thunlichst ohne Aufnahme von Protokollen) mit den Karten übermittelt wird.

Der Vorstand der Invaliditäts- u. Altersversicherungsanstalt Pommern. Denhard.

Stolp, den 22. Dezember 1894.

Es sind ernannt und verpflichtet:

1. der Rittergutsbesitzer von Boehn auf Gulsow zum Amtsvorsteher;
2. der Rittergutsbesitzer von Boehn auf Sagerke zum Amtsvorsteher-Stellvertreter für den Amtsbezirk Gunsow.

Der Landrath.

Stolp, den 17. Dezember 1894.

Die Königliche Regierung hat dem Pfarrer Comnick in Quadenburg die Weiterführung der Ortsschulinspektion der Pfarodie Quadenburg vom 1. k. Mts. ab wieder gestattet.

Der Landrath.

Danzig, den 10. Dezember 1894.

Steckbrief.

Gegen den Hausdiener Hermann Ernst, geboren am 29. März 1874 zu Stolp, welcher flüchtig ist oder sich verborgen hält —, ist die Untersuchungshaft wegen Vergehens gegen § 263, 43 St.-G.-B. verhängt.

Es wird ersucht, denselben zu verhaften und in das nächste Gerichts-Gefängniß abzuliefern. II. P. L. 1277/94.

Der Erste Amtsanwalt.

Berlin W., 14. Dezember 1894.

Postpaketverkehr mit Japan. Taxermäßigungen für Postfrachtstücke im Verkehr mit Frankreich.

Vom 1. Januar 1895 ab können Postpakete ohne Werthangabe im Gewicht bis 5 kg nach Japan auf dem Wege über Bremen mit den Reichspostdampfern der ostasiatischen Linie nach Maßgabe der Bestimmungen der Vereins-Postpaket-Uebereinkunft versandt werden.

Die Postpakete müssen frankirt sein. Die Taxe beträgt einheitlich 4,40 Mk. für jedes Paket. Von dem gleichen Zeitpunkt ab treten für die schwereren Paket-sendungen (Postfrachtstücke) im Verkehr mit Frankreich neue Tarife in Kraft, durch welche in Ansehung der französischen Beförderungstrecke die Gebührensätze fast durchweg Ermäßigungen erfahren.

Ueber das Nähere in Betreff der vorstehenden Aenderungen ertheilen die Postanstalten auf Verlangen Auskunft.

Der Staatssekretär des Reichs-Postamts.
von Stephan.

Erscheint
jeden Mittwoch als
Beilage zum amt-
lichen Kreisblatt.

Kreis-Anzeiger.

Insertionsgebühren
pro Corpus-Beile
oder deren Raum
10 Pfennig.

No. 52.

Stolp, den 26. Dezember

1894.

**Kautionsfähiger
Milchpächter**
(Schweizer) sucht eine Milchpacht
von 3—500 Ltr. (täglich) zu über-
nehmen. Off. sub H. A. **Heinr
Eisler**, Danzig, erbeten. | 230.1

Geburts-Scheine

(nur gültig in Angelegenheiten
des Heeres),
ebenso

Sterbe-Urkunden

sind vorrätig in der
**W. Delmanzoschen
Buchdruckerei,**
Stolp i. Pom.

Kouverte

mit Firma
1000 Stück
von **2 Mk. 50 Pf.** an
liefert schnellstens

**W. Delmanzosche
Buchdruckerei,**
Stolp i. Pom.

Bromberger Tageblatt

mit der Sonntagsbeilage „Illustriertes Unterhaltungsblatt“

Erscheint täglich im Umfang von 2—4 Bogen.

Abonnementspreis
bei den kaiserlichen Postanstalten viertel-
jährlich 3 Mark.

Anzeigenpreis
für die sechsgespaltene Petitzeile 15 Pf.,
im Reklamenthail 30 Pf.

Das „Bromberger Tageblatt“ zählt zu den am weitesten verbreiteten Zeitungen unseres Ostens, indem es nicht nur in der Provinz Posen, sondern zugleich in Westpreussen, Ostbrandenburg und Hinterpommern, in Stadt und Land gleich gern und gleich viel gelesen wird. Diesen hervorragenden Platz in der öffentlichen Meinung hat es sich dadurch gesichert, dass es einen durchaus gemässigten und unabhängigen Konservatismus mit der freien, aufgeklärten Bildung, Humanität und Duldsamkeit unseres Jahrhunderts verbindet. Mit seiner reichhaltigen Behandlung der politischen, volkswirtschaftlichen, provinziellen und lokalen Theile ersetzt das „Bromberger Tageblatt“ vollständig eine Berliner Zeitung und ergänzt sie durch die sorgfältige Berücksichtigung unserer ostdeutschen Verhältnisse. Sein Feuilleton bringt spannende Romane und Novellen von hervorragenden Schriftstellern. Der **reichhaltige Handelstheil** bringt u. A. **tägliche Telegramme** der Berliner, Danziger, Königsberger und Magdeburger Börse.

Das „Bromberger Tageblatt“ ist **Insertionsorgan der Behörden** sowie der **landwirthschaftlichen, industriellen und kaufmännischen Kreise** der östlichen Provinzen und bietet in den Rubriken **Offene Stellen, Stellengesuche, An- und Verkäufe** ein billiges und wirksames Verkehrsmittel des Angebotes und der Nachfrage.

Probenummern versendet jederzeit gratis und franko die
Geschäftsstelle des „Bromberger Tageblatt.“

Von uns ist zu beziehen:

Straßen- und Wegeordnung der Stadt Stolp

in der Fassung der Polizei-Verordnung
vom 19. April 1894.

Preis für ein broschirtes Exemplar 15 Pfennig.

W. Delmanzosche Buchdruckerei.

Wir teilen hierdurch mit, daß uns für Stolz und Umgegend der Alleinvertrieb von

Kürschners Quartlexikon

übertragen ist. Es ist dies ein Werk, welches einem wirklich praktischen Bedürfnis aller Schichten und Stände entspricht.

Der große, durch 2500 Abbildungen verschönte Quartband darf als ein Meisterwerk unter den Nachschlagebüchern bezeichnet werden. Kein Stand, keine Familie kann heutzutage ohne ein derartiges Werk, das über alles Auskunft giebt, auskommen. Verhältnismäßig wenige aber sind in der Lage, sich die teuren vielbändigen Konversations-Lexika anzuschaffen. Hier in dem Universal-Konversations-Lexikon, welches schon in seiner ersten Auflage Aufsehen erregte, und jetzt bis auf die neueste Zeit fortgeführt ist, ist ein Werk geschaffen, daß niemals im Stiche läßt und behufs schneller und bequemer Auskunftserteilung selbst für Besitzer großer Lexika unentbehrlich ist. Wir freuen uns, die Mitteilung machen zu können, daß wir durch ein günstiges Abkommen mit der Verlagshandlung, welche das Buch herausgibt, in der Lage sind, das Werk

 für 3 Mark 

abzugeben.

Kürschners Lexikon ist gegen Erlegung von 3 Mk. in unserer Expedition zu haben. Nach auswärts versenden wir 1—3 Exemplare in ein Packet verpackt, gegen Einsendung des Preises in Briefmarken oder per Postanweisung, zuzüglich 60 Pfg. für Verpackung und Porto, postfrei. Im Hinblick auf die zu erwartende starke Nachfrage bitten wir, möglichst zeitig zu bestellen.

Zeitung für Hinterpommern.

Książkę przyjęto i wpisano

do księgi adresów str. 34 poz. _____

data 2008 podpis [signature]